



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Die ‚Watch List‘-Entscheidung betreffend
Dr. Kurt Waldheim –

Rechtsgrundlagen und Immigrationsfallrecht mit NS-Bezug“

Verfasser

Mag. Maximilian Schnödl

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, im Sommer 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083-101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin / Betreuer: Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal

Meinen Eltern.

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis (Begriffe und Literatur)	9
1. Abkürzungsverzeichnis (Begriffe)	9
2. Abkürzungsverzeichnis (Literatur)	11
Abbildungsverzeichnis	14
Danksagung	15
I. Beschreibung des Forschungsprojekts sowie seiner Methoden	17
1. Die Forschungsfrage(n)	17
2. Forschungsstand und Quellenlage	18
A. Die <i>Watch List</i> -Entscheidung im Lichte der 1987 geltenden Rechtslage	18
B. Die <i>Watch List</i> -Entscheidung im Lichte der von 1987 bis 2007 geltenden Rechtslage	21
C. Rechtsvergleichende bzw. rechtsphilosophische Aspekte	22
3. Angewendete Forschungsmethoden	22
4. Struktur der Arbeit	23
II. Inhaltliche Einführung	25
1. Vorbemerkungen	25
2. Registrierungsmechanismen und Übereinkommen der Alliierten	25
A. Initiale Konzeptionen	25
B. Die <i>United Nations War Crimes Commission</i>	26
C. Das <i>Central Registry of War Criminals and Security Suspects</i>	28
D. Die <i>Moskauer Deklaration</i> und ihre Folgen	28
3. Relevante internationale Rechtsvorschriften in Kurt Waldheims Fall	30
A. Die <i>Nürnberger Charta</i>	30
B. Das <i>Kontrollratsgesetz Nr. 10</i>	30
4. Exkurs: Gesetzeslage und Gerichtspraxis in Österreich ab 1945	32

A. Einführung	32
B. Rechtspolitische Zielsetzungen im Jahr 1945	32
C. Umsetzung der 1945 geschaffenen Gesetzesbestimmungen	34
D. Konsolidierung der Entnazifizierungsbemühungen	35
E. Die ab 1948 geschaffenen Amnestiebestimmungen	38
F. Weiterentwicklung der NS-Judikatur nach 1955/57	39
III. Gesetzliche Bestimmungen („Statutory Law“)	45
1. Vorbemerkungen	45
A. Rechtsgeschichtliche Einführung in das U.S.-Einwanderungsrecht	45
B. Der Nationalsozialismus im U.S.-Einwanderungsrecht	46
2. Der <i>Displaced Persons Act of 1948</i>	47
3. Der <i>Refugee Relief Act of 1953</i>	48
4. Akteure (bis 1979): Das <i>Immigration and Naturalization Service</i>	49
5. Akteure (ab 1979): Das <i>Office of Special Investigations</i>	52
6. Struktur des U.S.-Einwanderungsrechts; Einreisebeschränkungen	53
A. Exkurs: Der U.S.-amerikanische Gesetzgebungsprozess	54
7. Interpretation des <i>Holtzman Amendment</i>	56
A. Gesetzesentwürfe	56
B. Hearings des Repräsentantenhauses	57
C. Ausschussbericht des Repräsentantenhauses	60
D. <i>Floor debates</i> und Gesetzesbeschluss	65
IV. Fallrecht („Case Law“)	69
1. Einführung	69
2. Überblick über das U.S.-Immigrationsfallrecht mit Nazi-Bezug	70
A. Chronologie	70
B. Materielle rechtliche Grundlagen	72

3. Prozessrechtliche Fragestellungen	73
A. Der Ausgangspunkt: OSI-interne Ermittlungen	73
B. Das staatsbürgerschaftsrechtliche Verfahren	74
C. Das Deportationsverfahren	75
D. Das Immigrations- bzw. <i>Watch List</i> -Verfahren	75
E. Veröffentlichung von Entscheidungen	76
4. Vorgeschichte: <i>Deutscher Bund</i> und Klärung der Beweislastfrage	77
A. Einführung	77
B. Prozesse gegen die <i>Bund</i> -Führung (U.S. vs. Kuhn)	79
C. Vergleichbare Entscheidungen (1942-1944)	82
D. Timing und Beweiswürdigung: U.S. vs. Baumgartner (1944)	82
E. Konsequenzen des Baumgartner-Urteils (1944-1949)	84
F. Parallele zum Strafrecht: U.S. vs. Klapprott (1949)	86
A. Von 1945 bis zur Schaffung einer eigenen INS-Dienststelle	86
B. <i>Project Control Office</i> und <i>Special Litigations Unit</i> (1973-1978)	88
6. Wiederauflebendes Interesse an Nazi-Kriegsverbrechen (1978-1987)	89
A. Richtungsweisende Höchstgerichtliche Entscheidung: U.S. vs. Fedorenko	89
B. Vergleichbare Fälle: Nazi-Kollaborateure in Osteuropa (1978-1987)	94
C. Auf Grundlage des <i>Holtzman Amendment</i> entschiedene Fälle	103
D. OSI-interne Ermittlungen in den achtziger Jahren	110
V. Die <i>Watch List</i>-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim	115
1. Vorgeschichte der <i>Watch List</i> -Entscheidung	115
A. Ausgangspunkt der Untersuchungen gegen Kurt Waldheim	115
B. Einbindung des <i>World Jewish Congress</i>	116
C. Zunehmendes mediales Interesse	117

D. Antrag auf Aufnahme in die <i>OSI-Watch List</i>	118
E. Die österreichische Präsidentschaftswahl	120
F. Weitere Entwicklung der Untersuchungen über Waldheim im Jahr 1986	121
G. Die letzten Etappen der <i>Watch List</i> -Entscheidung	122
2. Analyse des der <i>Watch List</i> -Entscheidung zu Grunde liegenden OSI-Reports	123
A. Eingangsbemerkungen des <i>Office of Special Investigations</i>	123
B. Waldheims Wehrmachteinsatz im „Unabhängigen Staat Kroatien“ (1942)	129
B. (i) Kampfgruppe <i>Bader</i> (März 1942 - Mai 1942)	130
B. (ii) Kampfgruppe <i>Westbosnien</i> (Mai 1942 - August 1942)	131
C. Waldheims Beteiligung an der Operation <i>Schwarz</i> (1943)	134
D. Waldheims Dienst im Deutschen Generalstab in Athen (1943)	135
E. Waldheims Dienst im Stab des Oberkommandos der Heeresgruppe E (1943-1945)	136
E. (i) Beteiligung an der Verfolgung griechischer Juden	138
E. (ii) Rolle in der Verbreitung antisemitischer Propaganda	139
E. (iii) Mitwirkung an der Behandlung von Kriegsgefangenen	139
E. (iv) Beteiligung am griechischen und jugoslawischen Anti-Guerilla-Kampf	140
F. Schlussbemerkungen des Berichts	143
3. Folgen der <i>Watch List</i> -Entscheidung	145
A. Initiale mediale und politische Reaktionen	145
B. Weitere Bemühungen und das <i>Weißbuch</i> des Außenamts	147
C. Die internationale Historikerkommission	148
D. Fernseh-Prozess und Ermittlungen des U.K.-Verteidigungsministeriums	151
4. Die Beweiswürdigung des <i>Weißbuchs</i> , der Historikerkommission, des Fernseh-Tribunals und des U.K.-Verteidigungsministeriums im Vergleich	153
A. Eingangsbemerkungen	154
B. (i) Kampfgruppe <i>Bader</i>	160

B. (ii) Kampfgruppe <i>Westbosnien</i>	162
C. Operation <i>Schwarz</i>	165
D. Generalstab Athen (11. italienische Armee)	166
E. (i) Gegen die jüdische Bevölkerung Griechenlands gerichtete Maßnahmen	169
E. (ii) Verbreitung antisemitischer Propaganda	172
E. (iii) Behandlung von Kriegsgefangenen	173
E. (iv) Anti-Guerilla-Kampfmaßnahmen	176
F. Schlussbemerkungen	179
VI. Ausblick und Rechtsvergleich	185
1. Einführung	185
2. Weitere Entwicklungen in Kurt Waldheims Fall	186
A. Veröffentlichung des der <i>Watch List</i> -Entscheidung zu Grunde liegenden Beweismaterials	186
B. Publikation von Waldheims CIA-Dokumenten	189
3. Ausblick: Weiterentwicklung des U.S.-Immigrations- und Staatsbürgerschaftsrechts	191
A. Seit Ende April 1987 bis 1989 neu geschaffenes Fallrecht	192
B. Evolution des Fallrechts von 1990 bis 1999	195
C. Ab dem Jahr 2000 neu geschaffenes Fallrecht	205
4. Ausblick: Weitere Entwicklung der OSI-internen Fälle sowie des Aufgabenbereichs des OSI	216
A. Vorbemerkungen	216
B. Zusammenfassung OSI-interner Ermittlungen nach 1987	217
C. Das OSI und der IRTPA 2004	219
5. Rechtsvergleich: Kanada	221
A. Vorbemerkungen	221
B. Die Rechtslage in Kanada	222

C. Schlussfolgerungen	226
D. Folgen	229
6. Rechtsvergleich: Großbritannien	229
A. Vorbemerkungen	229
B. Die Rechtslage in Großbritannien	232
C. Schlussfolgerungen	234
D. Folgen	236
VII. Schlussfolgerungen	239
1. Einführung	239
2. Überblick des in Kurt Waldheims Fall relevanten Sachverhalts	240
3. Beurteilung der <i>Watch List</i> -Entscheidung betreffend Kurt Waldheim im Jahr 1987	245
A. Tatbestandsmerkmale des <i>Holtzman Amendment</i>	245
B. Überblick über die bis 1987 entwickelten Prozessregeln	251
C. Subsumption des in Kurt Waldheims Fall relevanten Sachverhalts unter die Bestimmungen des <i>Holtzman Amendment</i>	254
D. Conclusio	266
4. Evaluierung der Rechtsentwicklung von 1987 bis Waldheims Tod 2007	269
A. Materiellrechtliche Neuerungen von 1987 bis 2007	270
B. Prozessrechtliche Änderungen zwischen 1987 und 2007	271
C. Conclusio	272
5. Rechtsphilosophische Fragestellungen	273
A. Der <i>Watch List</i> -Eintrag einer Privatperson	273
B. Prozessrechtliche Erwägungen	275
C. Rechtspolitische Erwägungen	277
6. Epilog	278

VIII. Bibliographie	281
1. Quellen	281
A. Gesetzesbestimmungen und Gesetzesmaterialien	281
B. Relevantes Fallrecht	283
C. Sonstige Quellen	297
2. Literatur	299
A. Historische und juristische Fachpublikationen	299
B. Kommentierung durch Presse und andere Medien	310
C. Besuchte Websites (Auswahl)	313
IX. Anhang	315
1. Zusammenfassung (Abstract)	315
2. Lebenslauf	316

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (BEGRIFFE UND LITERATUR)

1. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (BEGRIFFE)

a. a. O.	am angegebenen Ort
BIA	<i>Board of Immigration Appeals</i>
bzw.	beziehungsweise
CIA	<i>Central Intelligence Agency</i>
CROWCASS	<i>Central Registry of War Criminals and Security Suspects</i>
d. h.	das heißt
D.V.K.	Deutsches Verbindungs-Kommando
DoJ	<i>Department of Justice</i>
DoS	<i>Department of State</i>
DPA	<i>Displaced Persons Act of 1948</i>
ebd.	ebenda
FBI	<i>Federal Bureau of Investigations</i>
FN	Fußnote
GAO	<i>General Accounting Office</i>
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GFP	Geheime Feldpolizei
H. R. (Rep.)	<i>House Report</i>
HBO	<i>Home Box Office</i>
INA	<i>Immigration and Nationality Act</i>
INS	<i>Immigration and Naturalization Service</i>
IRO	Internationale Flüchtlingsorganisation

KZ	Konzentrationslager
N.S.D.S.B.	Studentenbund der nationalsozialistischen Partei
Nr., No.	Nummer
O.D.	Ordnungsdienst
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OSI	<i>Office of Special Investigations</i>
OSS	<i>Office of Strategic Services</i>
P. L.	<i>Public Law</i>
POW	<i>prisoner of war</i>
RRA	<i>Refugee Relief Act of 1953</i>
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
SLU	<i>Special Litigations Unit</i>
SS	Schutzstaffel
U.S.C.	<i>U.S. Code</i> , kodifiziertes U.S.-Gesetzesrecht
U.S.C.C.A.N.	<i>United States Code Congressional and Administrative News</i>
UNWCC	<i>U.N. War Crimes Commission</i>
vgl.	vergleiche
Vol.	<i>Volume</i> (Band)
WJC	<i>World Jewish Congress</i>
z. B.	zum Beispiel

2. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS (LITERATUR)

- ABRAMSON, Elliott M., Reflections on the Unthinkable: Standards Relating to the Denaturalization and Deportation of Nazi and Those who Collaborated with the Nazis during World War II, in: University of Cincinnati Law Review, Vol. 57 (1989) (= ABRAMSON).
- BLUMENSTOCK, Anita H., Immigration Law – Voluntary Assistance to the Enemy and Assistance in Persecution as Alternative Grounds for Denaturalization of Suspected Nazi War Criminals – United States v. Kowalchuk, 773 F.2d 488 (1985) (en banc), cert. denied, 106 S. Ct. 1188 (1986), in: Temple Law Quarterly, Vol. 59 (1986) (= BLUMENSTOCK).
- BOSWELL, Richard A., Immigration and Nationality Law, Durham 2000 (= BOSWELL).
- BRUNNER, Joseph, American Involvement in the Nuremberg War Crimes Trial Process, in: University of Michigan Journal of History, Winter 2002 (= BRUNNER).
- COMMISSION OF INQUIRY ON WAR CRIMINALS, Report (Part I: Public), Ottawa 1986 (= DESCHENES).
- CREPPY, Michael J., Nazi War Criminals in Immigration Law, in: Georgetown International Law Journal, Vol. 12 (1998) (= CREPPY).
- DIVINE, Robert A., American Immigration Policy 1924-1952, New Haven 1957 (= DIVINE).
- DUNAR, Andrew J. / WARING, Stephen P., Power To Explore - History of Marshall Space Flight Center 1960-1990, Huntsville 1999 (= DUNAR/WARING).
- EINHORN, Bruce / HELTON, Arthur / COTTROL, Robert, Special Topics in United States Immigration Policy (Panel Discussion at the Third International Conference on Holocaust and Human Rights Law), in: Boston College Third World Law Journal, Vol. 11 (1991) (= EINHORN/HELTON/COTTROL).
- GEHLER, Michael, „... eine grotesk überzogene Dämonisierung eines Mannes“ – Die Waldheim-Affäre 1986-1992, in: Gehler, Michael / Sickinger, Hubert (Hrsg.), Politische Affären und Skandale in Österreich – Von Mayerling bis Waldheim, 3. Auflage, Innsbruck/Wien/Bozen 2007 (= GEHLER).
- GERSTEN, Shari B., United States v. Kungys, Clarifying the Materiality Standard in Denaturalization Proceedings?, in: The American University Law Review, Vol. 38 (1988-1989) (= GERSTEN).
- GRUBER, Karl / KRAPFENBAUER, Robert / LAMMEL, Walter, Wir über Waldheim, Wien 1992 (= GRUBER).
- GRUBER, Karl / SCHEIDE, Ralph / TRAUTTMANSDORFF, Ferdinand, Kurt Waldheims Kriegsjahre: Eine Dokumentation, Wien 1987 (= WEISSBUCH).
- HALBRAINER, Heimo / KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007 (= Kriegsverbrechen).

- HARRIS, Jeff, Declassifying the United Nations War Crimes Commission Files: A Small Step Toward Justice, in: *Journal of International Dispute Resolution*, Vol. 3 (1988-1989) (= HARRIS).
- HBO/THAMES TELEVISION, Waldheim: A Commission of Inquiry, 5. Juni 1988 (= HBO/THAMES).
- HEINDL, Bernhard, “Wir Österreicher sind ein anständiges Volk”. Kurt Waldheim, Linz 1991 (= HEINDL).
- HERZSTEIN, Robert E., Waldheim: The Missing Years, New York 1989 (= HERZSTEIN).
- HETHERINGTON, Thomas / CHALMERS, William, Report of the War Crimes Inquiry – Presented to Parliament by the Secretary of State for the Home Department by command of Her Majesty, Juli 1989 (= HETHERINGTON/CHALMERS).
- INTERNATIONAL COMMISSION OF HISTORIANS DESIGNATED TO ESTABLISH THE MILITARY SERVICE OF LT. KURT WALDHEIM, The Waldheim report: submitted February 8, 1988, to Federal Chancellor Dr. Franz Vranitzky, Kopenhagen 1993 (= HISTORIKERKOMMISSION).
- JANNER, Greville, War-Crimes Legislation in the United Kingdom: The Current Position, October 1992, in: Cotler, Irwin (Hrsg.), *Nuremberg Forty Years Later: The Struggle against Injustice in Our Time*, Montreal 1995 (= JANNER).
- JOHNS, Margaret Z. / REX, Perschbacher R., *The United States Legal System – An Introduction*, Durham 2007 (= JOHNS/REX).
- KRIVEC, Boris, *Von Versailles nach Rom – Der lange Weg von Nullum crimen, nulla poena sine lege – Bedeutung und Entwicklung des strafrechtlichen Gesetzesvorbehalts im völkerrechtlichen Strafrecht*, Hamburg 2004 (= KRIVEC).
- LAUZON, Elizabeth D., Evidence Warranting Refusal of Admission, Removal, or Denaturalization for Nazi-Related Conduct, in: *American Law Reports (ALR Federal)*, 180 A.L.R. Fed. 243 (2002, Neuauflage 2009) (= LAUZON).
- LIPPMAN, Matthew, The Pursuit of Nazi War Criminals in The United States and In Other Anglo-American Legal Systems, in: *California Western International Law Journal*, Vol. 29 (1998) (= LIPPMAN).
- MAPOTHER, John, *Wie man auf die Watchlist kommt – Eine wahre Geschichte aus Amerika*, Wien 1997 (= MAPOTHER).
- MASSEY, Stephen J., Individual responsibility for assisting the Nazis in persecuting civilians, in: *Minnesota Law Review*, Vol. 71 (1986) (= MASSEY).
- MEISSL, Sebastian / MULLEZ, Klaus-Dieter / RATHKOLB, Oliver (Hrsg.), *Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955*, Bad Vöslau 1986 (= Verdrängte Schuld).
- NAZI WAR CRIMES AND JAPANESE IMPERIAL GOVERNMENT RECORDS INTERAGENCY WORKING GROUP, *Final Report to the United States Congress*, Washington, April 2007 (=INTERAGENCY WORKING GROUP).
- NEWBURGER, Emily, Never Forget - Eli Rosenbaum '80 is driven to bring Nazis to justice before it's too late, in: *Harvard Law Bulletin*, Sommer 2002 (= NEWBURGER).

- ROMME, Oliver, Der Anscheinsbeweis im Gefüge von Beweiswürdigung, Beweismaß und Beweislast, in: Prozeßrechtliche Abhandlungen, Vol. 71 (1989) (= ROMME).
- ROSENBAUM, Eli M. / HOFFER, William, Betrayal: The Untold Story of the Kurt Waldheim Investigation and Cover-Up, New York 1993 (= ROSENBAUM).
- RUFFNER, Kevin C., A Persistent Emotional Issue: CIA's Support to the Nazi War Criminal Investigations, in: Studies in Intelligence, Vol. 1 (1997) (= RUFFNER).
- RYAN, Allan A., Quiet Neighbors: Prosecuting Nazi War Criminals in America, San Diego 1984 (= RYAN).
- SALTMAN, Jack, Kurt Waldheim – A Case to Answer?, London 1988 (= SALTMAN).
- SCHUSTER, Walter / WEBER, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004 (= Entnazifizierung im regionalen Vergleich).
- STIEFEL, Dieter, Entnazifizierung in Österreich, Wien 1981 (= STIEFEL).
- TITTMANN, Harold H. III, The Waldheim Affair: Democracy Subverted, Dunkirk 2000 (= TITTMANN).
- U.K. MINISTRY OF DEFENCE, Review of the results of investigations carried out by the Ministry of Defence in 1986 into the fate of British servicemen captured in Greece and the Greek Islands between October 1943 and October 1944 and the involvement, if any, of the then Lieutenant Waldheim, Her Majesty's Stationery Office 1989 (= DEFENCE MINISTRY).
- United States Attorneys' USA Bulletin: Office of Special Investigations, Vol. 54/1 (Jänner 2006) (= USA Bulletin).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Office of Special Investigations, In the Matter of Kurt Waldheim, Washington, 9. April 1987 (= WALDHEIM REPORT).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Ryan, Allan A., Klaus Barbie and the United States Government - A Report to the Attorney General of the United States, Washington 1983 (= BARBIE REPORT).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Sher, Neal, In the Matter of Josef Mengele - A Report to the Attorney General of the United States, Washington 1992 (= MENGELE REPORT).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Sher, Neal, Robert Jan Verbelen and the United States Government - A Report to the Assistant Attorney General of the United States, Washington 1988 (= VERBELEN REPORT).
- U.S. GENERAL ACCOUNTING OFFICE, Comptroller General of the United States, Widespread Conspiracy to Obstruct Probes of Alleged Nazi War Criminals Not Supported by Available Evidence – Controversy May Continue, GGD-78-73, Washington 1978 (= GAO Report 1978).
- U.S. GENERAL ACCOUNTING OFFICE, Comptroller General of the United States, Nazis and Axis Collaborators Were Used To Further U.S. Anti-Communist Objectives in Europe--Some Immigrated to the United States, GGD-85-66, Washington 1985 (= GAO Report 1985).
- WALDHEIM, Kurt, Die Antwort, Wien 1996 (= WALDHEIM).

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	(S. 30)	Relevante Rechtsvorschriften des <i>Londoner Statuts</i>
Abbildung 2	(S. 31)	Relevante Rechtsvorschriften des <i>Kontrollratsgesetzes Nr. 10</i>
Abbildung 3	(S. 48)	Sektion 13 des <i>Displaced Persons Act of 1948</i>
Abbildung 4	(S. 48)	Teile der IRO-Verfassung mit Bezug auf den DPA
Abbildung 5	(S. 48)	Sektion 14(a) des <i>Refugee Relief Act of 1953</i>
Abbildung 6	(S. 54)	Das <i>Holtzman Amendment (Act of October 30, 1978)</i>
Abbildung 7	(S. 56)	<i>Legislative History</i> (Ablauf der U.S.-amerikanischen Gesetzgebung)
Abbildung 8	(S. 62)	Parallelbestimmung zum <i>Holtzman Amendment</i> im Deportationsrecht
Abbildung 9	(S. 71)	Chronologischer Überblick über das relevante Fallrecht
Abbildung 10	(S. 72)	Relevanter Passus im U.S.-Staatsbürgerschaftsrecht
Abbildung 11	(S. 154)	Gegenüberstellung der in Waldheims Fall behandelten Sachverhalte

DANKSAGUNG

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer des Jahres 2010 als Dissertation an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingereicht und stellt das Resultat der über einen Zeitraum von fast drei Jahren an der Universität Wien sowie der *Harvard Law School* durchgeführten Untersuchungsergebnisse dar.

Für das Zustandekommen der Arbeit ist zuallererst der „Doktormutter“ des Verfassers, Frau Professorin Dr.ⁱⁿ. Ilse Reiter-Zatloukal, sehr herzlich zu danken, die auch die Anregung zum Dissertationsthema gab.

Der aufrichtige Dank des Verfassers gilt weiters Frau Professorin Dr.ⁱⁿ Ursula Kriebaum für die bereitwillige Übernahme der Zweitbegutachtung.

Zur Ableitung von Schlussfolgerungen in Kurt Waldheims Fall war naturgemäß eine eingehende Analyse von jenen U.S.-amerikanischen Primär- sowie Sekundärquellen unumgänglich, welche das sachgegenständliche Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht der Vereinigten Staaten behandelten. Zur Auffindung dieser bis in die vierziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts zurückreichenden Materialien in der hervorragend ausgestatteten *Harvard Law School Library* ist dem stets sehr hilfsbereiten Team des *Langdell Reference Desk* (allen voran Teresa Gallego O'Rourke, Michelle Pearse sowie Karen Storin) zu danken, ohne welches eine Beschäftigung mit der Materie in dieser Form nicht möglich gewesen wäre. Weiters dankt der Verfasser herzlich *Harvard Law School Visiting Professor* Dr. Cristina Rodríguez, die ihn im Rahmen ihrer *Immigrationsrechts-Reading Group* im Sommersemester 2010 bei einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit der Materie immer bereitwillig unterstützte.

Der Verfasser ist weiters dem Land Niederösterreich sowie der Julius-Raab-Stiftung zu größtem Dank verpflichtet; der Erhalt von Förderungen der beiden zuvor genannten Institutionen im Jahr 2008 erleichterte die Ausführung des Forschungsprojekts erheblich.

Auf persönlicher Seite gilt der vollste Dank des Autors allen voran seinen Eltern Christine und Georg, denen er nicht nur für deren bedingungslose Unterstützung und deren mannigfaltigen Zuspruch, sondern auch – wie seinem Onkel Josef Anton – für die kritische Durchsicht des Manuskripts zu großem Dank verpflichtet ist. Zu guter Letzt sei allen verständnisvollen und hilfsbereiten Freundinnen und Freunden des Verfassers sowie auch *last but not least* dessen Freundin Joyce herzlichst gedankt.

I. BESCHREIBUNG DES FORSCHUNGSPROJEKTS SOWIE SEINER METHODEN

1. DIE FORSCHUNGSFRAGE(N)

Die vorliegende Arbeit untersucht die Frage, wie sich die am 27. April 1987 durch die U.S.-Regierung gefällte *Watch List*-Entscheidung betreffend den österreichischen (Alt-) Bundespräsidenten Kurt Waldheim in das Gefüge des U.S.-amerikanischen Immigrations- und Staatsbürgerschaftsrechts einfügte. Konkret wird versucht, die Grundlagen der *Watch List*-Entscheidung an Hand der relevanten U.S.-Gesetzesmaterialien sowie auf Basis von Analogien aus gerichtlichen und (publizierten) verwaltungsrechtlichen Fällen zu evaluieren. Im Besonderen wird dabei auf die konkret in Kurt Waldheims Fall angewendete, am 30. Oktober 1978 geschaffene Bestimmung des so genannten *Holtzman Amendment* eingegangen, deren legislative Hintergründe und rechtshistorische Vorgeschichte ebenfalls näher erörtert werden.

Abgesehen von der Bewertung der Entscheidungsgrundlagen im Jahr 1987 im Lichte aller zur Verfügung stehenden Beweismaterialien über Kurt Waldheims Kriegsdienst am Balkan soll die vorliegende Arbeit weiters der Forschungsfrage nachgehen, ob und gegebenenfalls wie sich die für die Beurteilung von Waldheims Fall relevante Rechtslage nach 1987 bis zu dessen Tod veränderte. Welche Folgen hätten diese allenfälligen juristischen Änderungen nach sich gezogen? In diesem Sinn werden sowohl etwaige gesetzes- als auch fallrechtliche Entwicklungen nach 1987 in die Betrachtung miteinbezogen. Letztlich soll der Prozess, welcher in den neunziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts zur Veröffentlichung der in Kurt Waldheims Fall sachgegenständlichen Entscheidungsgrundlagen führte, näher beleuchtet werden.

Im Sinne einer möglichst gesamthaften Evaluierung der *Watch List*-Entscheidung sowie ihrer rechtlichen Grundlagen sollen schließlich rechtsvergleichende Aspekte innerhalb des angelsächsischen Rechtsraumes sowie rechtsphilosophische bzw. rechtspolitische Erwägungen in die Analyse dieses Forschungsprojekts miteinfließen. Während für die Zwecke einer juristischen Gegenüberstellung überblicksmäßig auf die Rechtslagen in Kanada und Großbritannien einzugehen sein wird, betrachtet die durchgeführte rechtsphilosophische Analyse sowohl materiellrechtliche als auch prozessuale Gesichtspunkte sowie rechtspolitische Erwägungen innerhalb der Vereinigten Staaten seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs.

Die vorliegende Arbeit erörtert die oben genannten Forschungsfragen insofern aus österreichischer Sicht, als kein Basiswissen über U.S.-amerikanische Besonderheiten wie den U.S.-Gesetzgebungsprozess sowie das in den Vereinigten Staaten zum Einsatz kommende *common law system* vorausgesetzt wird; in der Form eines Exkurses beinhaltet die Arbeit weiters eine kurze rechtshistorische Erörterung der nach dem Zweiten Weltkrieg auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Österreich gegen (mutmaßliche) nationalsozialistische Kollaborateure zum

Einsatz kommenden Rechtsgrundlagen, mit besonderem Fokus auf die Haltung der Vereinigten Staaten sowie die Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich nach 1955.

Obwohl in der Übersetzung von Gesetzestexten, der Gesetzesmaterialien sowie dem geschaffenen Fallrecht stets die maskuline Form des entsprechenden Substantivs bzw. Pronomens gewählt wurde, stellt das vorliegende Forschungsprojekt keinesfalls nur eine Arbeit „aus männlicher Sicht“ dar; der Hintergrund der Entscheidung, männliche Formen zu verwenden, lag einerseits in der Tatsache, dass alle bekannten Gerichtsurteile abgesehen von der 1973 publizierten Entscheidung gegen KZ-Aufseherin Hermine Braunsteiner-Ryan männliche beklagte Parteien betroffen hatten, und dass die Übersetzung von lediglich einer Geschlechtsvariante andererseits geeignet war, die oft ohnehin schon komplexen Satzkonstruktionen für *die Leserin* bzw. den Leser zumindest bis zu einem gewissen Grad zu vereinfachen.

2. FORSCHUNGSSTAND UND QUELLENLAGE

Die Beschreibung des Forschungsstands sowie der Quellenlage vor Abfassung der vorliegenden Arbeit wird auf Grund ihres zeitlichen und geographischen Umfangs, der von den vierziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts bis ins Jahr 2007 in vier unterschiedlichen Rechtssystemen (Großbritannien, Kanada, Österreich und Vereinigte Staaten) reicht, in mehreren Teilkapiteln gesondert behandelt:

A. DIE „WATCH LIST“-ENTSCHEIDUNG IM LICHT DER 1987 GELTENDEN RECHTSLAGE

(i) Gesetzliche Bestimmungen („Statutory Law“)

Innerhalb des kodifizierten U.S.-amerikanischen Gesetzesrechts ist zunächst eine Unterscheidung zwischen den vor 1978 in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen und dem in Kurt Waldheims Fall sachgegenständlichen *Holtzman Amendment* („Act of October 30, 1978“) zu machen. Während überblicksmäßige Behandlungen der erstgenannten Materie existieren¹ und auch bezüglich des letztgenannten Themengebiets eine oberflächliche Erörterung der relevanten Bestimmungen sowie deren verfassungsrechtlicher Auswirkungen in der U.S.-amerikanischen Rechtsliteratur vorgenommen wurde,² bestanden vor Verfassung der vorliegenden Arbeit auch in der sachgegenständlichen U.S.-Literatur keine tiefergehenden Untersuchungen hinsichtlich der Gesetzesmaterialien des *Holtzman Amendment*. Abgesehen von stichpunktartigen, auszugsweise wiedergegebenen Zitaten in durch U.S.-amerikanische Gerichte gefällten Urteilen³ wurden weder

¹ Siehe dazu etwa CREPPY, Michael J., Nazi War Criminals in Immigration Law, in: Georgetown International Law Journal, Vol. 12 (1998) (= CREPPY), S. 443ff.

² Vergleiche dazu z. B. COHEN, Robert A., United States Exclusion and Deportation of Nazi War Criminals: The Act of October 30, 1978, in: Immigration and Nationality Law Review, Vol. 5 (1981-1982) (= COHEN), S. 390ff.

³ Etwa in *Petkiewytch vs. INS*, 945 F.2d 871 (1991), S. 879ff.

die *congressional hearings* aus den Jahren 1977 sowie 1978 noch die relevanten *floor debates* aus 1978 einer tiefergehenden Betrachtung unterzogen. Auch der am 8. August 1978 publizierte, für eine eingehende Evaluierung der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim unumgängliche Ausschussbericht des Repräsentantenhauses wurde vor Verfassung dieser Arbeit nicht in einem vergleichbaren Ausmaß untersucht.

(ii) Fallrecht („Case Law“)

Hinsichtlich des seit den vierziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts geschaffenen staatsbürgerschafts- sowie immigrationsrechtlichen Fallrechts ist ebenfalls eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen; die nachstehende Beschreibung des Forschungsstands geht in diesem Sinne in chronologischer Abfolge auf die relevanten Abschnitte ein:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Fallrechtsentwicklung während des Zweiten Weltkrieges sowie nach dessen Ende bis in die fünfziger Jahre mit Ausnahme der in diesem Zeitraum getroffenen höchstrichterlichen Entscheidungen⁴ in ihrer vielfältigen Ausgestaltung vor Verfassung der vorliegenden Arbeit selbst in der U.S.-amerikanischen Literatur nahezu unreflektiert war. Es bestanden zwar historische Abhandlungen über das Phänomen des Nationalsozialismus innerhalb der Vereinigten Staaten;⁵ diese hatten die Materie jedoch weitestgehend in unjuristischer Weise aufgearbeitet.

Parallel dazu wurde auch in der Zeitspanne von 1950 bis 1978, abgesehen von den durch den U.S.-Kongress bzw. den mit ihm verbundenen Einrichtungen (wie dem *General Accounting Office*) verfassten parlamentarischen Unterlagen, wenig U.S.-amerikanische juristische Sekundärliteratur zum Thema verfasst; dieser Umstand ist wohl damit zu erklären, dass der relevante Fallrechtskörper in diesem Zeitraum umfänglich sehr beschränkt war und daher keine eingehende Beschäftigung mit der Thematik rechtfertigte.

Nach Verabschiedung des *Holtzman Amendment* sowie der Schaffung des *Office of Special Investigations* wuchs zeitgleich zum parlamentarischen und öffentlichen Interesse auch die Publikationstätigkeit innerhalb der U.S.-Rechtswissenschaften. Mehrere Autoren widmeten sich ab dem Ende der siebziger Jahre eingehend der U.S.-amerikanischen Staatsbürgerschafts- sowie Im-

⁴ Siehe dazu z. B. HOOKER, Charles H., *The Past As Prologue: Schneiderman v. United States and Contemporary Questions of Citizenship and Denationalization*, in: *Emory International Law Review*, Vol. 19 (2005), 305ff.

⁵ Siehe z. B. DIAMOND, Sander A., *The Nazi Movement in the United States 1924-1941*, London 1974.

migrations-Fallrechtsentwicklung mit Nazi-Bezug,⁶ sodass die sachgegenständliche Materie von 1978 bis 1987 in den Vereinigten Staaten als gut aufgearbeitet bezeichnet werden kann.

Außerhalb der U.S.A. bzw. der relevanten englischsprachigen Rechtsliteratur bestanden vor Verfassung der vorliegenden Arbeit keine tiefgreifenden Auseinandersetzungen mit dem U.S.-amerikanischen Staatsbürgerschafts- sowie Immigrations-Fallrecht mit Nazi-Bezug zwischen den Jahren 1940 und 1987.

(iii) Sachverhaltsdarstellung in Kurt Waldheims Fall

Hinsichtlich des in Kurt Waldheims Fall vorliegenden Sachverhalts bestand bereits vor Fertigstellung dieses Forschungsprojekts eine Vielzahl von eingehenden Untersuchungen:

Abgesehen von einer Reihe von Presseausendungen, Fernsehproduktionen und Artikeln in verschiedenen österreichischen und internationalen Zeitungen publizierten ab 1986 auch unterschiedliche Autoren in den Vereinigten Staaten⁷ sowie in Europa⁸ deren Ermittlungen über die in Kurt Waldheims Fall relevanten Sachverhaltselemente. Auf Basis der Causa Waldheim wurde ab 1987 weiters in Großbritannien sowie den Vereinigten Staaten ein TV-Verfahren produziert, welches im Juni 1988 erstmals ausgestrahlt wurde.⁹ Darüber hinaus publizierte das britische Verteidigungsministerium im Jahr 1989 einen offiziellen Report über Kurt Waldheims Beteiligung an der Behandlung britischer Streitkräfte in den Jahren 1943 und 1944.¹⁰ Ein bereits im Februar 1988 von der durch die österreichische Bundesregierung bestellten Internationalen Histo-

⁶ Dazu beispielsweise MOELLER, James W., United States Treatment of Alleged Nazi War Criminals: International Law, Immigration Law, and the Need for International Cooperation, in: Virginia Journal of International Law, Vol. 25 (1985), MASSEY, Stephen J., Individual responsibility for assisting the Nazis in persecuting civilians, in: Minnesota Law Review, Vol. 71 (1986) (= MASSEY) sowie LIPPMAN, Matthew, The Pursuit of Nazi War Criminals in The United States and In Other Anglo-American Legal Systems, in: California Western International Law Journals, Vol. 29 (1998) (= LIPPMAN).

⁷ Vergleiche dazu etwa HERZSTEIN, Robert E., Waldheim: The Missing Years, New York 1989 (= HERZSTEIN) oder ROSENBAUM, Eli M. / HOFFER, William, Betrayal: The Untold Story of the Kurt Waldheim Investigation and Cover-Up, New York 1993 (= ROSENBAUM).

⁸ Siehe z. B. GRUBER, Karl / SCHEIDE, Ralph / TRAUTTMANSDORFF, Ferdinand, Kurt Waldheims Kriegsjahre: Eine Dokumentation, Wien 1987, BORN, Hanspeter, Für die Richtigkeit Kurt Waldheim, München 1987 und VAN BERGH, Hendrik, Verbrecher oder Soldat? Die andere Seite des Falles Waldheim. Eine Dokumentation, Stegen 1988 (=VAN BERGH).

⁹ SALTMAN, Jack, Kurt Waldheim – A Case to Answer?, London 1988 (= SALTMAN).

¹⁰ U.K. MINISTRY OF DEFENCE, Review of the results of investigations carried out by the Ministry of Defence in 1986 into the fate of British servicemen captured in Greece and the Greek Islands between October 1943 and October 1944 and the involvement, if any, of the then Lieutenant Waldheim, Her Majesty's Stationery Office 1989.

rikerkommission abgeschlossener Endbericht wurde letztlich 1993 erstmalig in englischer Sprache veröffentlicht.¹¹

Zusätzlich zu den oben genannten Analysen des in Kurt Waldheims Fall maßgeblichen Sachverhalts machte das *Office of Special Investigations* im März 1994 den der *Watch List*-Entscheidung zu Grunde liegenden (ursprünglich OSI-internen) Bericht öffentlich zugänglich,¹² was – gemeinsam mit der Publikation von Waldheims CIA-Dokumenten¹³ – ab Ende der neunziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts erstmals eine gesamthafte Sachverhaltsbeurteilung zuließ.

Die erste nennenswerte Publikation, welche nach all diesen neuen Entwicklungen in Kurt Waldheims Fall die unterschiedlichen Sachverhaltselemente vergleichend betrachtete, war Harold Tittmanns 2000 erstmals in englischer Sprache erschienenes Buch „The Waldheim Affair: Democracy Subverted“.¹⁴ Auch wenn Tittmanns Publikation alle Quellen zur Verfügung standen, beschränkte sie sich auf eine vergleichsweise oberflächliche Beurteilung des Sachverhalts, analysierte diesen nicht auf Grundlage des *Holtzman Amendment* und maß auch generell politischen Gesichtspunkten größere Bedeutung als juristischen Aspekten bei.

Die vorliegende Arbeit stellt somit die erste tiefgreifende Untersuchung des in Kurt Waldheims Fall relevanten Sachverhalts auf Grundlage der veröffentlichten Regierungsberichte und Sekundärliteratur dar und versucht, ihn unter die Bestimmungen des *Holtzman Amendment* – und somit der letztlich einzig maßgeblichen Rechtsgrundlage – zu subsumieren.

B. DIE „WATCH LIST“-ENTSCHEIDUNG IM LICHT DER VON 1987 BIS 2007 GELTENDEN RECHTSLAGE

Da nach 1987 keine für Kurt Waldheims Fall relevanten gesetzesrechtlichen Novelierungen vorgenommen wurden, analysiert die vorliegende Arbeit lediglich oberflächlich jene Rechtsänderungen, welche die zuständige Behörde, das *Office of Special Investigations*, nach 1987 betrafen.

¹¹ INTERNATIONAL COMMISSION OF HISTORIANS DESIGNATED TO ESTABLISH THE MILITARY SERVICE OF LT. KURT WALDHEIM, *The Waldheim report: submitted February 8, 1988, to Federal Chancellor Dr. Franz Vranitzky*, Kopenhagen 1993 (= HISTORIKERKOMMISSION).

¹² U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Office of Special Investigations, *In the Matter of Kurt Waldheim*, Washington, 9. April 1987 (= WALDHEIM REPORT).

¹³ NAZI WAR CRIMES AND JAPANESE IMPERIAL GOVERNMENT RECORDS INTERAGENCY WORKING GROUP, *Nazi War Crimes Disclosure Act Prompts Rare Release of CIA „Name Files“*, Presseausendung vom 27. April 2001.

¹⁴ TITTMANN, Harold H. III, *The Waldheim Affair: Democracy Subverted*, Dunkirk 2000 (= TITTMANN).

Hinsichtlich der durch U.S.-Gerichte und Verwaltungsbehörden nach 1987 entschiedenen Fälle ist ab den neunziger Jahren ein deutlicher Rückgang der Publikationstätigkeit zu vermerken. Die vorliegende Arbeit konnte zur Behandlung der in diesem Zeitraum getroffenen Entscheidungen folglich lediglich auf stichpunktartige Analysen¹⁵ bzw. auf eine einzige überblicksmäßige Gesamtbeurteilung¹⁶ zurückgreifen und fasst in diesem Sinne auch innerhalb des U.S.-amerikanischen Rechtsraums erstmalig den vorhandenen Fallrechtskörper in einem für die Zwecke dieses Forschungsprojekts adäquaten Ausmaß zusammen.

C. RECHTSVERGLEICHENDE BZW. RECHTSPHILOSOPHISCHE ASPEKTE

Viele der vor Abfassung dieser Arbeit publizierten Untersuchungen beschäftigten sich zu großen Teilen mit internationalen politischen und medialen Gesichtspunkten der Waldheim-Affäre.¹⁷ Abgesehen von einzelnen Vorstößen¹⁸ erörterten jedoch selbst U.S.-amerikanische Publikationen, die sich mit der sachgegenständlichen Thematik auseinandersetzten, nicht rechtsvergleichende Aspekte in anderen *common law systems*, während diese in der österreichischen Literatur vollkommen unreflektiert blieben.

Auf Grund der detaillierten und inhaltlich zu großen Teilen in dieser Form zuvor nicht vorgenommenen Auseinandersetzung mit der Materie (sowohl hinsichtlich der Tatbestandselemente des *Holtzman Amendment* als auch in Bezug auf den relevanten Sachverhalt in Kurt Waldheims Fall) lässt die vorliegende Arbeit auch neue Schlüsse über die rechtspolitischen Entscheidungen der Vereinigten Staaten zu, welche die *Watch List*-Entscheidung in Kurt Waldheims Fall in dieser Form ermöglichten; diese werden abschließend in den Schlussfolgerungen der vorliegenden Arbeit zusammengefasst gewürdigt.

3. ANGEWENDETE FORSCHUNGSMETHODEN

Die vorliegende Arbeit war bestrebt, zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Forschungsfrage und deren Nebenfragen nach Möglichkeit stets Primärquellen für ihre Analysen heranzuziehen und diese – falls und soweit vorhanden – durch das Studium von Sekundärliteratur zu validieren sowie zu ergänzen.

¹⁵ So etwa BELISLE, Stacy, *United States v. Balsys: The United States Supreme Court Takes A Stand To Maintain The Fifth Amendment's Integrity*, in: *Univeristy of Detroit Mercy Law Review*, Vol. 77 (1999-2000).

¹⁶ LAUZON, Elizabeth D., *Evidence Warranting Refusal of Admission, Removal, or Denaturalization for Nazi-Related Conduct*, in: *American Law Reports (ALR Federal)*, 180 A.L.R. Fed. 243 (2002, Neuauflage 2009) (= LAUZON).

¹⁷ Wie etwa MAPOTHER, John, *Wie man auf die Watchlist kommt – Eine wahre Geschichte aus Amerika*, Wien 1997 (= MAPOTHER).

¹⁸ So etwa LIPPMAN, S. 13ff.

Ein Beispiel für die Anwendung dieses Prinzips stellt die Evaluierung des relevanten U.S.-Immigrations- und Staatsbürgerschaftsfallrechts mit Nazi-Bezug dar, für die im Zeitraum von 1940 bis 1978 sowie von 1990 bis 2007 hauptsächlich auf die durch U.S.-Gerichte und Verwaltungsbehörden gefällten Entscheidungen selbst zurückgegriffen werden musste, während in der Zeitspanne zwischen 1978 und 1990 zusätzlich Sekundärliteratur analysiert werden konnte.

Ein weiteres Anwendungsgebiet der dem Forschungsprojekt zu Grunde liegenden Methode ist in der Erörterung der relevanten Rechtsvorschrift, des *Holtzman Amendment*, zu sehen, in welcher zunächst die zu Grunde liegenden Primärquellen studiert und zusammengefasst worden waren, bevor die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aussagen an Hand der vorhandenen Sekundärquellen überprüft wurde. Obwohl hinsichtlich der Entwicklung der Rechtslage in Kanada und Großbritannien Sekundärliteratur in den betreffenden Staaten existiert und herangezogen wurde, beruhen die Ergebnisse dieser Arbeit ebenso auf einer eingehenden Analyse jener Quellen, welche die von der jeweiligen Regierung beauftragten Stellen veröffentlichten.

Um ein möglichst objektives Endergebnis zur Bestimmung des in Kurt Waldheims Fall relevanten Sachverhalts zu erreichen, sind alle verfügbaren Publikationen mit zwei Ausnahmen in die Darstellung und Argumentation der vorliegenden Arbeit miteingeflossen: Obwohl das durch das österreichische Außenamt herausgegebene, so bezeichnete *Weißbuch* innerhalb der vorliegenden Arbeit parallel zum durch das OSI publizierten Bericht in der Causa Waldheim zitiert wird, wird es auf Grund der Parteilichkeit seiner Verfasser nur dann für die objektive Feststellung von Tatsachen als maßgeblich anerkannt, wenn seine Darstellungen durch andere, imparitätisch besetzte Institutionen (wie die Internationale Historikerkommission oder das Tribunal im TV-Prozess) als richtig eingestuft wurden. Gleiches gilt für die Publikationen von Eli Rosenbaum,¹⁹ deren Aussagen auf Grund seiner Parteienstellung als Anwalt innerhalb des *World Jewish Congress* bzw. als OSI-Mitarbeiter nur dann in der Feststellung des Sachverhalts im Sinne dieser Arbeit resultierten, wenn sie durch Aussagen der genannten Drittinstitutionen validiert werden konnten.

4. STRUKTUR DER ARBEIT

Nach einer inhaltlichen Einführung (*Kapitel II.*), welche sich mit den während und nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffenen, in Kurt Waldheims Fall relevanten internationalen Rechtsgrundlagen befasst und auch einen kurzen Exkurs auf die Nachkriegsgesetzgebung und -justiz in Österreich (mit besonderem Fokus auf die Rechtspolitik der U.S.A. und die Rechtsentwicklung nach 1955) beinhaltet, wird in *Kapitel III.* („Gesetzliche Bestimmungen“) auf das auf dem Staatsgebiet der Vereinigten Staaten geschaffene kodifizierte Recht eingegangen. Besonderes

¹⁹ ROSENBAUM, Eli, Kurt Waldheim's hidden past. An interim report to the president World Jewish Congress, New York 1986 sowie die oben in FN 7 referenzierte, 1993 publizierte Arbeit „Betrayal: The Untold Story of the Kurt Waldheim Investigation and Cover-Up“.

Augenmerk wird in diesem Zusammenhang auf das in Kurt Waldheims Fall zur Anwendung gekommene *Holtzman Amendment* und dessen Gesetzesmaterialien gelegt.

Kapitel IV. („Fallrecht“) beschäftigt sich demgegenüber mit den vor Fällung der *Watch List*-Entscheidung innerhalb der U.S.A. bis 1987 gefällten gerichtlichen Urteilen bzw. verwaltungsrechtlichen Beschlüssen, welche im Sinne des *common law* die Rechtsgrundlage für Kurt Waldheims Fall darstellten. *Kapitel V.* enthält einerseits eine Analyse des in Waldheims Fall sachgegenständlichen OSI-Reports und andererseits (zu einer möglichst objektiven Beurteilung des Sachverhalts) die zusammengefassten Ergebnisse der Beweiswürdigungen durch Drittinstitutionen. Die verschiedenen Abschnitte des Kapitels werden weiterhin durch die in Kurt Waldheims Fall relevante Rechtsgeschichte in Österreich sowie den Vereinigten Staaten verbunden.

Kapitel VI. („Ausblick und Rechtsvergleich“) behandelt zunächst alle nach 1987 eingetretenen (rechtlichen) Neuerungen. Nach einer Erörterung der weiteren Entwicklungen in Kurt Waldheims Fall wird das neu geschaffene Fallrecht analysiert und auch auf die durch das OSI nach 1987 durchgeführten internen Ermittlungen eingegangen. Schließlich stellt ein letztes Subkapitel rechtsvergleichend die Nazi-Kollaborateure betreffende Rechtssituation in Kanada sowie Großbritannien dar, bevor in *Kapitel VII.* die Schlussfolgerungen des Forschungsprojekts zusammengefasst werden. *Kapitel VIII.* enthält letztlich die zur Durchführung dieser Arbeit verwendeten Quellen.

II. INHALTLICHE EINFÜHRUNG

1. VORBEMERKUNGEN

Noch vor einer eingehenden Erörterung des in Kurt Waldheims Fall sachgegenständlichen U.S.-Immigrationsrechts ist dieser Arbeit ein Überblick über jene Erwägungen der Alliierten im Allgemeinen sowie der Vereinigten Staaten im Besonderen vorangestellt, welche in den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts auf die Schaffung einer rechtlichen Verantwortlichkeit für die im Rahmen des nationalsozialistischen Regimes vorgenommenen (Verfolgungs-)Handlungen abzielten und für die *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim relevant waren:

Zunächst behandelt diese Einleitung die wichtigsten durch die Alliierten geschaffenen Registrierungsmechanismen für und Deklarationen über mutmaßliche Nazi-Kriegsverbrecher, die noch vor der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands im Mai 1945 fertiggestellt wurden und den Grundstein für die Nachkriegsjustiz legten. In einem nächsten Schritt werden die für Kurt Waldheim relevanten internationalen Rechtsvorschriften dargestellt, welche nach 1945 auf Basis der zuvor genannten Konzeptionen der Alliierten geschaffen wurden. Schließlich erörtert das letzte Kapitel dieser Einleitung die relevante Rechtslage auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Österreich nach Kriegsende, wobei der rechtspolitischen Haltung der Vereinigten Staaten sowie der rechtshistorischen Entwicklung nach 1955 bis zur Verlautbarung der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

2. REGISTRIERUNGSMECHANISMEN UND ÜBEREINKOMMEN DER ALLIIERTEN

A. INITIALE KONZEPTIONEN

Anfänglich beschränkten sich die durch die Kriegsgegner der Achsenmächte geäußerten Intentionen hinsichtlich der Bestrafung von Kriegsverbrechern auf individuelle Vorstöße einzelner Staaten, von Staatengruppen oder Nicht-Regierungs-Organisationen, die nach und nach konkretisiert wurden:

So erklärte der britische Premierminister Winston Churchill etwa am 25. Oktober 1941 noch vor Kriegseintritt der Vereinigten Staaten im Dezember desselben Jahres mit Hinblick auf die bekannt werdenden Verfolgungshandlungen des nationalsozialistischen Regimes gegen die jüdische Bevölkerung und die Zivilbevölkerung: „Vergeltung für diese kriminellen Handlungen wird von nun an eine der wichtigsten Zielsetzungen dieses Krieges werden“, während U.S.-Präsident Franklin D. Roosevelt am gleichen Tag eine ähnliche geartete Stellungnahme abgab.²⁰ Ab 1941 tagte die so genannte *Londoner Internationale Versammlung* („London International

²⁰ HETHERINGTON, Thomas / CHALMERS, William, Report of the War Crimes Inquiry – Presented to Parliament by the Secretary of State for the Home Department by command of Her Majesty, Juli 1989, (= HETHERINGTON/CHALMERS), S. 16.

Assembly“) als inoffizielle Zusammenkunft von durch die Alliierten entsendeten Vertretern in der englischen Hauptstadt und befasste sich mit den juristischen und theoretischen Grundlagen einer Internationalen Strafgerichtsbarkeit.²¹

Am 13. Jänner 1942 verfasste die aus Exilregierungen bestehende *Inter-Alliierte Kommission zur Bestrafung von Kriegsverbrechen* („Inter-Allied Commission for the Punishment of War Crimes“) die nach ihrem Unterzeichnungsort in London benannte *Erklärung von St. James*; diese Deklaration hielt in Punkt iii) fest, dass die Signatarstaaten²² die Bestrafung von Kriegsverbrechen als eines ihrer Hauptanliegen anerkannten und dass diese „through the channel of organised justice“ zu erfolgen hätte.²³ Auf dieser Grundlage veröffentlichten die Alliierten auf unilateraler Basis vergleichbare Erklärungen, welche jedoch generell eher vage gehalten waren.²⁴ In diesem Zusammenhang stellte eine weitere nicht-staatliche Institution, die *International Commission for Penal Reconstruction and Development*, 1942 fest, dass die „Zeit reif war, einen permanenten Internationalen Strafgerichtshof zu gründen.“²⁵

B. DIE „UNITED NATIONS WAR CRIMES COMMISSION“

Anfang Juli 1942 genehmigte das britische Kriegskabinett das auf Unterredungen zwischen Churchill und Roosevelt basierende Memorandum hinsichtlich der Schaffung einer *United Nations Commission on Atrocities*, auf deren Grundlage am 7. Oktober 1942 die *United Nations War Crimes Commission* (UNWCC) geschaffen wurde.²⁶ Die Sowjetunion wurde nach den bilateralen Absprachen der Westalliierten zur Teilnahme an der Kommission aufgefordert, lehnte dies jedoch ab.²⁷ Da die Signatarstaaten der Überzeugung waren, dass ein Ausschluss der Sowjetunion aus der UNWCC Ineffizienzen mit sich bringen würde, wurde (bis 1947) erfolglos versucht, diese zu einer Partizipation zu bewegen, weswegen die Kommission ihr konstituierendes Treffen auch erst ein Jahr später, im Oktober 1943, abhalten konnte.²⁸

21 Siehe dazu KRIVEC, Boris, Von Versailles nach Rom – Der lange Weg von Nullum crimen, nulla poena sine lege – Bedeutung und Entwicklung des strafrechtlichen Gesetzesvorbehalts im völkerrechtlichen Strafrecht, Hamburg 2004 (= KRIVEC), S. 47.

22 Die Vertragsstaaten beinhalteten die Exilregierungen von Belgien, der Tschechoslowakei, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Jugoslawien und Frankreich.

23 HETHERINGTON/CHALMERS, S. 17.

24 BRUNNER, Joseph, American Involvement in the Nuremberg War Crimes Trial Process, in: University of Michigan Journal of History, Winter 2002 (= BRUNNER), S. 1.

25 UNITED NATIONS, International Law Commission, Report on the Question of International Criminal Jurisdiction, Dokument A/CN.4/15, in: Yearbook of the International Law Commission, Vol. 2 (1950), S. 5.

26 HETHERINGTON/CHALMERS, S. 17f.

27 Ebd., S. 18.

28 Ebd., S. 19 sowie KETTENACKER, Lothar, Die Behandlung der Kriegsverbrecher als anglo-amerikanisches Rechtsproblem, in: Ueberschär, Gerd (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt am Main 1999, S. 19f.

Die *United Nations War Crimes Commission* bestand aus 17 Gründungsmitgliedern (Australien, Belgien, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Südafrika, der Tschechoslowakei sowie den Vereinigten Staaten).²⁹ Zusätzlich zur UNWCC mit Sitz in London wurde aus dem *Far Eastern Advisory Committee* (FEAC)³⁰ auch nach dem Krieg, Anfang 1946, eine *Far Eastern Commission* (FEC) mit Sitz in Washington D.C. gegründet, welche sich mit den auf dem asiatischen Kontinent begangenen Kriegsverbrechen beschäftigte.³¹

Die *United Nations War Crimes Commission* hatte zwei Hauptaufgaben: Einerseits sollte sie Nachforschungen über Beweise von Kriegsverbrechen anstellen, diese dokumentieren und die relevanten Kriegsverbrecher in Listen eintragen; andererseits war es die Zielsetzung der Kommission, Anzeigen von Regierungen entgegenzunehmen und diesen gegenüber Bericht zu erstatten.³² Der Endzweck des Gesamtprozesses bestand darin, auf Grundlage der durch die teilnehmenden Regierungen eingebrachten Beweise eine Auslieferung des mutmaßlichen Kriegsverbrechers in das ansuchende Land zu erreichen, um den Verdächtigen in diesem vor Gericht zu stellen.

Durch die Weigerung der Sowjetunion, an der Institution teilzunehmen und ihr Beweismaterial zur Verfügung zu stellen, durch die geringe finanzielle Ausstattung der Kommission sowie die Tatsache, dass die UNWCC in der Praxis auf die Richtigkeit der durch die Mitgliedsstaaten eingebrachten Beweise vertrauen musste, war die Aussagekraft der Ergebnisse der *United Nations War Crimes Commission* jedoch nach Meinung von Beobachtern von Beginn an geschwächt.³³ Bis zu ihrer Auflösung Ende März 1948 wurden von der Kommission Vorwürfe gegen fast 37.000 Verdächtige in 80 Listen erfasst, von denen über 34.000 frühere Staatsangehörige des Dritten Reichs gewesen waren;³⁴ bis 1949 wurden weiters 89 auf Basis der UNWCC-Ermittlungen geführte Verfahren veröffentlicht.³⁵ In zirka 20.000 Fällen wurden die Akten der *United Nations War Crimes Commission* auch nach der formellen Beendigung der Kommissions-

29 FORM, Wolfgang, Justizpolitische Aspekte west-alliiertes Kriegsverbrecherprozesse 1942–1950, in: Eiber, Ludwig/Sigel, Robert (Hrsg.), *Dachauer Prozesse – NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–1948*, Göttingen 2007, S. 47f.

30 SATOSHI, Nishida, *Der Wiederaufbau der japanischen Wirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg. Die amerikanische Japanpolitik und die ökonomischen Nachkriegsreformen in Japan 1942–1952*, Stuttgart 2007, S. 115ff.

31 Siehe dazu allgemein BLAKESLEE, George, *Far Eastern Commission. A Study in International Cooperation 1945-52*, Washington D.C. 1953.

32 HETHERINGTON/CHALMERS, S. 20; um Organisationsfragen zu vereinfachen, wurde die Kommission in drei Komitees (*Facts and Evidence*, *Means and Methods of Enforcement* und *Legal Questions*) unterteilt.

33 Ebd., S. 23; weitere Kritikpunkte beinhalteten mangelnde Vollzugsbefugnisse und die fehlende Definition des Begriffs „Kriegsverbrechen“.

34 KOCHAVEH, Arieh, *Britain and the Establishment of the UNWCC*, in: *English Historical Review*. Vol. 107 (1992), S. 323.

35 LESSING, Holger, *Der erste Dachauer Prozess (1945/46)*, Baden-Baden 1993, S. 49.

tätigkeit den Mitgliedsstaaten weiter zugänglich gemacht, da angenommen wurde, dass in diesen Fällen genügend Beweismaterial verfügbar war, um eine Strafverfolgung einzuleiten.³⁶

C. DAS „CENTRAL REGISTRY OF WAR CRIMINALS AND SECURITY SUSPECTS“

Das *Central Registry of War Criminals and Security Suspects* (CROWCASS) wurde von den Vereinigten Staaten und Großbritannien im Mai 1945 in Paris ins Leben gerufen; es sollte alle Personen registrieren, welche Kriegsverbrechen begangen, hohe Ränge in den Nazi-deutschen Institutionen bekleidet hatten oder nach Ansicht der Alliierten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellten.³⁷ Ursprünglich bei der *Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force* (SHAEF) angesiedelt, wurde das CROWCASS ab deren Auflösung im Juli 1945 direkt den vier Besatzungsmächten in Berlin unterstellt, wobei die Sowjetunion – wie schon bei der UNWCC – eine passive Rolle einnahm.³⁸

Alle Einträge in die Listen der *United Nations War Crimes Commission* wurden in die CROWCASS-Listen übernommen, wobei die letztgenannten im Gegensatz zu den erstgenannten keine Gründe für das Interesse an der jeweiligen Person angaben.³⁹ Als Resultat bestand das *Central Registry of War Criminals and Security Suspects* trotz der ebenfalls vergleichsweise geringen zur Verfügung stehenden Finanzmittel und trotz der Tatsache, dass sowjetische Eingaben nur selten inkludiert worden waren, im Zeitpunkt seiner Auflösung 1948 aus 200 Listen, was seine Administration schwierig gestaltete.⁴⁰ Auf Grund dieser komplexen Verwaltung erfüllten sich auch die Intentionen der Alliierten, durch die CROWCASS-Listen ein effizientes Abgleichsystem für jene acht Millionen deutschen Soldaten, welche sich nach Kriegsende in alliierten Kriegsgefangenenlagern befanden, nur ansatzweise,⁴¹ sodass britische Ermittler in einer offiziellen Analyse in den achtziger Jahren festhielten: „The two information gathering bodies, UNWCC and CROWCASS, both failed, the former because of mutual distrust between East and West, the latter because of insufficient resources to implement the over-ambitious plan it was proposed it should carry out.“⁴²

D. DIE „MOSKAUER DEKLARATION“ UND IHRE FOLGEN

Abgesehen von den UNWCC- und CROWCASS-Listen wurde während des Zweiten Weltkrieges und nach Beendigung der Kampfhandlungen auch durch weitere multilaterale Ab-

36 HETHERINGTON/CHALMERS, S. 20.

37 Ebd.

38 SIGEL, Robert, Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945-48, Frankfurt am Main 1992, S. 20f.

39 HETHERINGTON/CHALMERS, S. 20.

40 Ebd., S. 23.

41 Ebd., S. 20 und S. 24.

42 Ebd., S. 33f.

kommen zwischen den Alliierten die Basis für die Nachkriegsprozesse von Nürnberg und Tokio geschaffen. Im Sinne von U.S.-Präsident Roosevelts Aussage vom August 1943, in welcher er eine Bestrafung der Anstifter und der Täter von Kriegsverbrechen ankündigte,⁴³ legten die Alliierten mit der *Moskauer Deklaration* wenige Monate später die Grundlage für die gemeinsame Prozessführung und Bestrafung von Nazi-Kriegsverbrechen nach dem Krieg:

Hinsichtlich jener Kriegsverbrecher, deren kriminelle Handlungen sich auf das Hoheitsgebiet einer bestimmten Nation beschränkt hatten, beschlossen die Alliierten „[to send them] back to the countries in which their abominable deeds were done in order that they may be judged and punished according to the laws of these liberated countries and of the free governments which will be created therein.“⁴⁴ Bezüglich der nationalsozialistischen Haupttäter, deren Kriegsverbrechen jedoch nicht auf das Staatsgebiet eines einzelnen Landes eingegrenzt werden konnten, sollten nach der *Moskauer Erklärung* Tribunale zum Einsatz kommen.⁴⁵ Wörtlich besagte die Deklaration: „Diese Erklärung [berührt] nicht die Frage der Hauptkriegsverbrecher [...]; sie werden durch gemeinsames Urteil der Regierungen der Verbündeten bestraft.“⁴⁶ Die Deklaration schloss mit den Worten, dass Kriegsverbrecher „bis ans Ende der Welt“ verfolgt werden würden, um die Gerechtigkeit wiederherzustellen.⁴⁷

Nach weiteren Unterredungen der Alliierten auf den Konferenzen von Teheran im November/Dezember 1943 und Jalta im Februar 1945 wurde am 2. Mai 1945 der U.S.-Höchst Richter Robert H. Jackson zum Hauptankläger in den Nachkriegsprozessen bestellt; sein Mandat lautete: „Anklagen wegen Grausamkeiten und Kriegsverbrechen vorzubereiten und zu verfolgen, und zwar gegen diejenigen Führer der europäischen Achsenmächte [...], denen nach [...] Ansicht der USA [...] vor einem internationalen Militärgerichtshof der Prozess gemacht werden soll.“⁴⁸

43 LIPPMAN, S. 8.

44 LIPPMAN, Matthew, Prosecutions of Nazi War Criminals before post-world war II domestic tribunals, in: University of Miami International and Comparative Law Review, Vol. 8 (1999-2000), S. 2. Die meisten nationalsozialistischen Kriegsverbrecher wurden auf diesem Weg vor Gericht gebracht. In diesem Zusammenhang kamen unterschiedliche Prozessmodelle zum Einsatz, wobei zum Beispiel Australien, China, Frankreich, Großbritannien, Kanada und die Vereinigten Staaten Militärgerichte für sachlich zuständig erklärten. Ebd., S. 3ff.

45 MARRUS, Michael, The Nuremberg War Crimes Trial 1945-1946, Boston 1997, S. 21.

46 KRIVEC, S. 48.

47 LIPPMAN, S. 8.

48 KRIVEC, S. 48.

3. RELEVANTE INTERNATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN IN KURT WALDHEIMS FALL

A. DIE „NÜRNBERGER CHARTA“

Drei Monate nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands fand zur selben Zeit wie die *Potsdamer Konferenz* auch die so genannte *Londoner Konferenz* statt, auf welcher die Absichtserklärungen der *Moskauer Konferenz* eingelöst wurden.⁴⁹ Das aus der Konferenz hervorgehende *Londoner Statut*, welches am 8. August 1945 von den vier Hauptalliierten unterzeichnet wurde,⁵⁰ bildete die Rechtsgrundlage für die Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesse; aus diesem auch als *Nürnberger Charta* bezeichneten Regelungswerk zitierten die U.S.A. mit Hinblick auf Kurt Waldheims Fall in den achtziger Jahren die richtungsweisenden Bestimmungen betreffend Kriegsverbrechen (Artikel 6(b)) sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 6(c)):

CONSTITUTION OF THE INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

Article 6

[...] *The following acts, or any of them, are crimes coming within the jurisdiction of the Tribunal for which there shall be individual responsibility: [...]*

(b) War Crimes

namely, violations of the laws or customs of war. Such violations shall include, but not be limited to, murder, ill-treatment or deportation to slave labor or for any other purpose of civilian population of or in occupied territory, murder or ill-treatment of prisoners of war or persons on the seas, killing of hostages, plunder of public or private property, wanton destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by military necessity;

(c) Crimes against Humanity

namely, murder, extermination, enslavement, deportation, and other inhumane acts committed against any civilian population, before or during the war; or persecutions on political, racial or religious grounds in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal, whether or not in violation of the domestic law of the country where perpetrated.

Abbildung 1: Relevante Rechtsvorschriften des *Londoner Statuts*.⁵¹

B. DAS „KONTROLLRATSGESETZ NR. 10“

Noch während der Prozessführung gegen die nationalsozialistischen Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg, in denen 19 der 22 Beklagten schuldig gesprochen wurden⁵² und

⁴⁹ Ebd., S. 51.

⁵⁰ Das Übereinkommen vom 8. August 1945 ist auch als *Londoner Viermächte-Abkommen* bekannt.

⁵¹ Agreement for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the European Nazis Powers and Charter of the International Military Tribunal, 59 Stat. 1544 (1945).

verschiedene Nazi-Institutionen generell als kriminelle Organisationen bezeichnet wurden,⁵³ schufen die Alliierten im Dezember 1945 das so genannte *Kontrollratsgesetz Nr. 10* („Control Council Law No. 10“),⁵⁴ um eine einheitliche Rechtsprechung für die auf dem besetzten Staatsgebiet des ehemaligen Nazi-Deutschlands zu gewährleisten.⁵⁵ Dieses Kontrollratsgesetz bezog sich sowohl auf die *Moskauer Deklaration* als auch auf das *Londoner Statut* als relevante Rechtsgrundlagen; auf seiner Basis wurden durch die Vereinigten Staaten zwölf Prozesse gegen insgesamt 185 Nationalsozialisten sowie deutsche Industrielle durchgeführt und 142 Verurteilungen ausgesprochen.⁵⁶

Hauptankläger Brigadegeneral Tedford Taylor, der Höchstrichter Jackson im Oktober 1946 in seiner Funktion ablöste, erklärte in seinem Bericht, dass die durch die Gerichte in den zwölf Nürnberger Nachfolgeprozessen ausgesprochenen Strafen im Verlauf seiner Tätigkeit bis 1949 immer geringer geworden waren, und nannte als Gründe für die milder ausgefallenen Strafen allen voran schwindendes öffentliches Interesse sowie die sich verändernden internationalen Beziehungen nach dem Krieg.⁵⁷ In Kurt Waldheims Fall zitierten die Vereinigten Staaten später das *Kontrollratsgesetz Nr. 10*, um die Bandbreite der rechtlich erfassten Beteiligungshandlungen darzustellen:

Nuremberg Trials Final Report Appendix D: Control Council Law No. 10

Article II

[...]

2. Any person without regard to nationality or the capacity in which he acted, is deemed to have committed a crime as defined in paragraph 1 of this Article, if he was

(a) a principal or

(b) was an accessory to the commission of any such crime or ordered or abetted the same or

(c) took a consenting part therein or

(d) was connected with plans or enterprises involving its commission or

(e) was a member of any organization or group connected with the commission of any such crime

Abbildung 2: Relevante Rechtsvorschriften des *Kontrollratsgesetzes Nr. 10*.⁵⁸

52 LIPPMAN, S. 9.

53 Ebd., S. 10.

54 Für einen Überblick über die weiteren Kontrollratsgesetze sowie die U.S.-amerikanische Entnazifizierungspolitik auf dem Staatsgebiet Deutschlands, siehe PLISCHKE, Elmer, Denazification Law and Procedure, in: *The American Journal of International Law*, Vol. 41 (1947), S. 807ff.

55 TAYLOR, Tedford, Final Report to the Secretary of the Army on the Nuremberg War Crimes Trials under Control Council Law No. 10, Washington D.C. 1949, Appendix D, S. 250ff.

56 Ebd., S. 91.

57 Ebd., S. 92.

58 Ebd., S. 251.

4. EXKURS: GESETZESLAGE UND RICHTSPRAXIS IN ÖSTERREICH AB 1945

A. EINFÜHRUNG

Im Zusammenhang mit den während des Zweiten Weltkriegs sowie nach dessen Ende geschaffenen Rahmenbedingungen für die strafrechtliche Verfolgung von Kollaborateuren mit dem nationalsozialistischen Regime in den Vereinigten Staaten wird nachstehend auch überblicksmäßig auf die in Österreich geltende Rechtslage und -entwicklung ab 1945 eingegangen, da diese über das rechtspolitische sowie öffentliche Verständnis der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim in dessen Heimatland im Jahr 1987 Aufschluss geben kann. Auf Grund der Zielsetzungen der vorliegenden Arbeit wird der während der Besatzungszeit durch die Vereinigten Staaten auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Österreich an den Tag gelegten Rechtspolitik sowie der Rechtsentwicklung von 1955 bis zum Ende der achtziger Jahre besondere Beachtung geschenkt.

B. RECHTSPOLITISCHE ZIELSETZUNGEN IM JAHR 1945

Schon einige Tage vor der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands im Mai 1945 verlautbarte die österreichische Staatsregierung in ihrer ersten Regierungserklärung über die beabsichtigte Behandlung von Nazi-Kollaborateuren sowie von Kriegsverbrechern:⁵⁹ „Nur jene, welche aus Verachtung der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit [...] aufgerichtet und erhalten [...] haben, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmerecht behandelt werden, das sie selbst anderen aufgezwungen haben [...]. Jene freilich, die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider ihre eigene Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, [...] haben somit nichts zu befürchten.“⁶⁰

Obwohl aus der Wortwahl des Erklärungstexts der „Vergeltungsgedanke“ klar erkennbar war,⁶¹ wurden bei den Beratungen große Umsetzungsprobleme erkennbar, welche letztlich dazu führten, dass ein auf rechtsstaatlichen Prinzipien aufbauendes Verbotsgesetz im Verfassungsrang beschlossen wurde, da nur ein solches Teile der österreichischen Bevölkerung auf Grundlage von politischer Zugehörigkeit unter Strafe stellen konnte.⁶² Als nächster Schritt musste 1945 an Hand objektiv nachvollziehbarer Kriterien eine Unterscheidung zwischen der in der Regierungserklä-

⁵⁹ Siehe dazu auch STIEFEL, Dieter, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich, in: Meissl, Sebastian / Mülle, Klaus-Dieter / Rathkolb, Oliver (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlt Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955, Bad Vöslau 1986 (= Verdrängte Schuld), S. 32.

⁶⁰ PROVISORISCHE STAATSREGIERUNG, Regierungserklärung vom 28. April 1945, in: Österreichisches Jahrbuch (1946/1947), Wien 1947, S. 13f.

⁶¹ STIEFEL, Dieter, Entnazifizierung in Österreich, Wien 1981 (= STIEFEL), S. 84.

⁶² RENNER, Karl, Drei Monate Aufbauarbeit der provisorischen Staatsregierung der Republik Österreich, Wien 1945, S. 9.

rung erstgenannten Personengruppe, die besonders verwerfliche Handlungen gesetzt hatte, und der zweitgenannten Gruppierung, die bestimmte subjektive Tatbestandsmerkmale nicht im selben Maße erfüllt hatte, getroffen werden; die relevante Rechtsbestimmung kann letztlich als Ergebnis eines politischen Kompromisses verstanden werden:

Während Einverständnis herrschte, dass die sogenannten „Illegalen“, also jene nationalsozialistischen Sympathisanten, welche bereits in den Jahren 1933 bis 1938 Parteimitglieder gewesen waren, vom Gesetz erfasst werden sollten, war zunächst unklar, wie mit anderen Personengruppen zu verfahren war. Da die Zahl der Mitglieder in der nationalsozialistischen Partei generell zehn Prozent der Bevölkerung eines Landes nicht übersteigen hatte sollen, stellte sich die Frage, wie mit jenen Personen umzugehen war, welche in die „rechtliche Nähe“ einer Mitgliedschaft gelangt waren, ohne diese jedoch jemals tatsächlich erlangt zu haben. In diesem Zusammenhang setzte sich Bundeskanzler Leopold Figls Vorschlag durch, nach welchem Parteianwärter vom Verbotsgesetz erfasst wurden,⁶³ während demgegenüber auch die Rechtsposition der Kommunisten (Mitglieder der Wehrverbände sowie Personen, die finanzielle Zuwendungen an die Partei getätigt hatten, in den Anwendungsbereich aufzunehmen) im Gesetzestext Beachtung fand.⁶⁴

Jene Personen hingegen, welche erst nach dem Anschluss Österreichs im Jahr 1938 der nationalsozialistischen Partei beigetreten waren, wurden als Mitglieder der (innerhalb der Regierungserklärung vom April 1945) zweitgenannten Personengruppe gesehen, welche nur aus „Willensschwäche“ oder aus anderen, weniger verwerflichen Beweggründen gehandelt hatte. Darüber hinaus wurde ein Gnadenrecht vorgesehen, welches Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Verbotsgesetzes ermöglichte.⁶⁵

Da fast 100.000 Personen von der Regelung erfasst wurden,⁶⁶ stellte sich die Frage, welche Rechtsfolge die Kategorisierung als „Illegale(r)“ nach sich ziehen sollte. Letztlich setzte sich Adolf Schärfs Vorschlag durch, eine Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren nur dann zu verhängen, wenn die betreffende Person rückfällig wurde⁶⁷ bzw. lediglich dann ein Verfahren vor dem sachlich zuständigen Volksgerichtshof zu beginnen, wenn zur bewiesenen „Illegalität“ noch weitere Erschwerungsgründe hinzukamen.⁶⁸ In Abwesenheit dieser erschwerenden Tatsachen, wie etwa von Funktionstätigkeiten bzw. der Vornahme „besonders schimpflicher Handlungen“, zog das Verbotsgesetz damit lediglich die zwangsweise Registrierung der „Illegalen“ nach sich;

⁶³ FISCHER, Ernst, Das Ende einer Illusion, Wien 1973, S. 106.

⁶⁴ STIEFEL, S. 87.

⁶⁵ SCHÄRF, Adolf, Zwischen Demokratie und Volksdemokratie, Wien 1960 (= SCHÄRF), S. 182.

⁶⁶ STIEFEL, S. 86.

⁶⁷ SCHÄRF, S. 179f.

⁶⁸ KNIGHT, Robert, Kalter Krieg, Entnazifizierung und Österreich, in: Verdrängte Schuld, S. 42.

diese beinhaltete zwar *prima vista* nur Rechtsfolgen für öffentliche Bedienstete, jedoch bezogen sich auch andere Sondergesetze darauf.⁶⁹

Ein Kriegsverbrechergesetz, welches jene Personen bestrafen sollte, die unter anderem „in fremden Staaten Grausamkeiten und sonstige Verbrechen gegen die Bevölkerung verübt“ hatten,⁷⁰ ergänzte das Verbotsgesetz und sah eine Prozessführung vor den durch das Verbotsgesetz geschaffenen Volksgerichten vor,⁷¹ auf die noch später in diesem Exkurs einzugehen sein wird.

C. UMSETZUNG DER 1945 GESCHAFFENEN GESETZESBESTIMMUNGEN

Die Umsetzung des Verbots- sowie des Kriegsverbrechergesetzes gestaltete sich überaus schwierig, da dem österreichischen Staat 1945 nicht nur die finanziellen Mittel, sondern auch die personellen Ressourcen fehlten; weil die westlichen Alliierten darüber hinaus die österreichische provisorische Staatsregierung anfänglich nicht anerkannten, hatten die beiden Gesetze für einen Zeitraum von acht Monaten lediglich in der russischen Besatzungszone Gültigkeit.⁷² Diese uneinheitliche Rechtslage führte zu einer ungleichen Strafverfolgung; während im Osten Österreichs die strengsten Maßnahmen zur Anwendung kamen, wurden nationalsozialistische Kollaborateure im Westen des Landes mit geringerer Konsequenz verfolgt, weswegen sich viele ehemalige Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten sowie Kriegsverbrecher in die westlichen Bundesländer absetzten.⁷³

Im Einklang mit der Zielsetzung dieser Arbeit, die rechtspolitische Haltung der Vereinigten Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg näher zu beleuchten, beschreibt jeweils ein Unterkapitel die Entnazifizierungspolitik der U.S.A. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Österreich⁷⁴ in den unterschiedlichen Phasen der Entnazifizierungsgesetzgebung:

(i) Durchführung der Entnazifizierung durch die U.S.A. (1945)

Bereits im Jahr 1944 hatten die Vereinigten Staaten einen Stab eingerichtet, welcher sich mit der Ausarbeitung eines siebenseitigen Fragebogens für die Zwecke der Entnazifizierung

⁶⁹ STIEFEL, S. 82.

⁷⁰ Österreichisches Jahrbuch (1945-1946), Wien 1946, S. 97.

⁷¹ Siehe dazu auch KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, in: Schuster, Walter / Weber, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004 (= Entnazifizierung im regionalen Vergleich), S. 567ff.

⁷² STIEFEL, S. 89.

⁷³ HANISCH, Ernst, Braune Flecken im Goldenen Westen. Die Entnazifizierung in Salzburg, in: Verdrängte Schuld, S. 321ff.

⁷⁴ Zur Entnazifizierung in Deutschland siehe z. B. NIETHAMMER, Lutz, Problematik der Entnazifizierung in der BRD, in: Verdrängte Schuld, S. 15ff. und ders., Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin 1982 sowie WEINSCHENK, Fritz, Nazis Before German Courts, The West German War Crimes Trials, in: International Lawyer, Vol. 10 (1976), S. 515ff.

beschäftigt hatte.⁷⁵ Außerdem war ein „Österreich-Handbuch“ entworfen worden, welches den amerikanischen Besatzungskräften den Umgang mit dem „Zwitterding Österreich“, welches zugleich als besiegt als auch als befreit betrachtet werden konnte, nahebringen sollte.⁷⁶ Der aus 150 Fragen bestehenden Fragebogen, welcher für das Staatsgebiet Deutschlands entworfen worden war, sollte auch in Österreich Anwendung finden – (zumindest theoretisch) „modified to meet conditions applicable in Austria“.⁷⁷

Die ersten drei Besatzungsmonate waren jedoch von einem hohen Grad an Dezentralisierung sowie Komplexität auf Grund der schwierigen Versorgungslage in Österreich gekennzeichnet, sodass die U.S.A. sich anfangs auf die Personalpolitik als einziges Steuermittel zurückzogen und zeitgleich einen Wettkampf um die Inhaftierung von ehemaligen Nazis, so bezeichneten „Kriegstrophäen“, initiierten.⁷⁸ Die Entnazifizierung lief damit insgesamt unorganisiert durch, wobei Schätzungen von 5.000 durch die Vereinigten Staaten entlassenen sowie 2.900 durch die U.S.A. verhafteten Personen ausgingen.⁷⁹

Die zweite Periode der U.S.-amerikanischen Entnazifizierungspolitik auf österreichischem Boden wurde mit der Erlassung der Direktive JCS 1369 im Juni 1945 erreicht, welche einerseits eine Verschärfung der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Maßnahmen forderte und andererseits einen pragmatischen Ansatz für die *denazification* vorschlug, welcher eine Kategorisierung an Hand von Mitgliedschaften und anderen formalen Kategorien vorsah; Mitglieder der Gestapo, des SD und diverser Gruppierungen der SS erhielten demnach etwa höchste Priorität und wurden automatisch inhaftiert.⁸⁰ Gegen Ende des Jahres 1945 fand jedoch innerhalb der Vereinigten Staaten ein Umdenkprozess statt, der einen graduellen Wandel von den einfach administrierbaren Mitgliedschaftstatbeständen hin zur praktisch komplexeren Bestimmung der Individualschuld, die auch aus österreichischer Seite präferiert wurde, mit sich brachte.⁸¹

D. KONSOLIDIERUNG DER ENTNAZIFIZIERUNGSBEMÜHUNGEN

Bereits im Juli 1945 war in Wien der Alliierte Rat gebildet worden, um eine einheitliche (Entnazifizierungs-) Politik der vier Besatzungsmächte in Österreich sicherzustellen; dieser genehmigte am 10. Jänner 1946 das Verbotsgesetz und forderte das zuvor ebenfalls geschaffene

⁷⁵ STIEFEL, Dieter, in: Verdrängte Schuld, S. 29.

⁷⁶ TWERASER, Kurt, Die amerikanische Säuberungspolitik in Österreich, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, S. 364f. Zur gesamten Thematik vergleiche auch RATHKOLB, Oliver, U.S.-Entnazifizierung zwischen kontrollierter Revolution und Elitenrestauration (1945-1949), in: Zeitgeschichte, Vol. 11 (1983-1984), S. 302ff.

⁷⁷ In der Praxis liefen jedoch manche Fragestellungen auf Grund historischer Unterschiede in Deutschland und Österreich ins Leere; siehe STIEFEL, S. 25ff.

⁷⁸ TWERASER, Kurt, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, S. 366.

⁷⁹ Ebd., S. 367.

⁸⁰ Ebd., S. 368f.

⁸¹ Ebd., S. 370.

Alliierte Entnazifizierungsbüro zeitgleich auf, bis 15. Februar 1946 eine vollständige Entnazifizierung der österreichischen Verwaltung sowie auch der Wirtschaft des Landes durchzuführen.⁸² Während das erste Aufgabengebiet von einem durch Leopold Figl speziell eingerichteten ministeriellen Entnazifizierungskomitee erfolgreich übernommen werden konnte,⁸³ übergaben die Alliierten der österreichischen Regierung am 11. Februar 1946 die Verantwortlichkeit über die Durchführung der allgemeinen Entnazifizierung mit gewissen Einschränkungen. Die österreichischen Behörden hatten die Entnazifizierung nach Ansicht der Alliierten innerhalb eines dreiwöchigen Zeithorizonts zu erledigen; dieser wurde von Experten jedoch als „völlig illusorisch“ bezeichnet.⁸⁴

In der Folge zeigten sich die Alliierten insgesamt mit den Tätigkeiten der durch das Verbotsgesetz geschaffenen Sonderkommissionen, welche ihre Funktion ebenfalls nach der Intention des österreichischen Gesetzgebers bis Mitte 1946 erfüllt haben hätten sollen, nicht zufrieden, sodass die diesbezüglichen Bemühungen Österreichs (etwa von der Sowjetunion) als Voraussetzung für den Abschluss eines Friedensvertrags bezeichnet wurden.⁸⁵

Obwohl der österreichische Bundeskanzler Figl während einer Befragung durch die Alliierten im Juli 1946 von insgesamt 270.000 Personen sprach, die im Zuge der Entnazifizierung ihren Arbeitsplatz verloren hatten, beinhaltete diese Zahl in diesem Sinne nicht nur Entlassungen, sondern unter anderem auch Suspendierungen sowie krankheitsbedingt bzw. freiwillig ausgeschiedene Personen.⁸⁶ Die Mechanismen des Verbotsgesetzes selbst hatten den Prozess der initialen Entnazifizierung erschwert: Mangelhaft geregelte Pensions- sowie Gehaltsansprüche der Entlassenen sowie die zeitlich unbegrenzt anwendbare Rechtsfolge des Gesetzes in Verbindung mit dem Gnadenrecht, von dem bei fast 90% der Registrierten Gebrauch gemacht worden war, ließen eine Novellierung der materiellen sowie prozessualen Rechtslage auch aus österreichischen rechtspolitischen Gesichtspunkten wünschenswert erscheinen.⁸⁷

Vor diesem Hintergrund wurde Ende März 1946 eine Drei-Parteien-Einigung veröffentlicht, welche auf Grund von Praktikabilitätsgesichtspunkten einen Übergang von einem individuellen zu einem kollektiven Prozess vorsah; während Kriegsverbrecher und bestimmte Illegale einer Bestrafung zuzuführen waren, wurde eine zweite Kategorie von „sühnepflichtigen Perso-

82 STIEFEL, S. 94f.

83 KOS, Wolfgang, Zur Entnazifizierung der Bürokratie, in: Verdrängte Schuld, S. 63ff.

84 STIEFEL, S. 94.

85 STIEFEL, Dieter, Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich: Leistungen, Defizite, Perspektiven, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, S. 51.

86 STIEFEL, S. 97.

87 Ebd.

nen“ geschaffen,⁸⁸ welche sich weiters in „Belastete“ und „Minderbelastete“ (im Wesentlichen einfache Parteimitglieder oder -anwärter) unterteilte.⁸⁹

Doch die politische Vereinbarung erreichte bei den vier Besatzungsmächten keine ungeteilte Zustimmung. Insgesamt wurden 50 Änderungen vom österreichischen Gesetzgeber gefordert, welche auf eine Verschärfung der Tatbestände hinausliefen.⁹⁰ Die Änderungswünsche verzögerten auch die Beschlussfassung des Gesetzes bis in den Februar des Jahres 1947, sodass das ursprüngliche Verbotsgesetz im Zeitraum der Beratungen weiterhin zur Anwendung kam. Das Resultat der gesetzgeberischen Tätigkeit lautete wie folgt: Während im Jahr 1946 von fast 540.000 ehemaligen Nationalsozialisten 100.000 gemäß dem Verbotsgesetz als „Illegale“ registriert gewesen waren, galten 1947 nur noch 42.000 als „belastet“ im Sinne des Nationalsozialistengesetzes,⁹¹ sodass in diesem Zusammenhang von einer (ursprünglich durch die Alliierten nicht intendierten) Entkriminalisierung gesprochen werden kann.

(i) Haltung der Vereinigten Staaten (1946-1947)

Nach Übergabe der Entnazifizierungskompetenzen an die österreichische Regierung am 11. Februar 1946 wurde die *denazification* in der Praxis in den durch die U.S.A. besetzten Bundesländern noch bis März 1946 parallel zum österreichischen Verbots- und Kriegsverbrechergesetz nach den U.S.-amerikanischen Bestimmungen durchgeführt; U.S.-Berichte aus dieser Zeit über die durch die österreichischen Behörden durchgeführten Maßnahmen wurden unterdessen immer pessimistischer.⁹²

Ab 11. März 1946, einen Monat nach der formalen Übergabe an die österreichische Regierung, erfolgte auch U.S.-behördenintern die Weisung, dass sich die U.S.A. mit Ausnahme von bestimmten Personengruppen (wie dem bewaffneten Personal oder dem Verlagswesen) auf Kontrolltätigkeiten zurückziehen hatten und die entsprechenden Fragebogen, die auf Grund der dünnen Personaldecke zu großen Teilen noch unbearbeitet geblieben waren,⁹³ an die österreichischen Stellen weitergegeben werden sollten.⁹⁴

88 STIEFEL, S. 101f.

89 STIEFEL, Dieter, in: *Verdrängte Schuld*, S. 32f.

90 Innerhalb der Administration der Vereinigten Staaten setzte sich diesbezüglich die Abteilung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gegen die politische Division durch; siehe STIEFEL, S. 106ff.

91 STIEFEL, Dieter, in: *Verdrängte Schuld*, S. 33.

92 TWERASER, Kurt, in: *Entnazifizierung im regionalen Vergleich*, S. 372f.

93 STIEFEL, S. 33.

94 TWERASER, Kurt, in: *Entnazifizierung im regionalen Vergleich*, S. 375.

E. DIE AB 1948 GESCHAFFENEN AMNESTIEBESTIMMUNGEN

Obwohl das Nationalsozialistengesetz 1947 im Nationalrat einstimmig beschlossen worden war, wurde die Regelung als zu streng und von den Alliierten aufoktroziert empfunden, weswegen sich auch die politischen Parteien in Österreich nach und nach davon distanzieren; Anfang 1948 war das offizielle Österreich der Meinung, dass die gesetzlichen Bestimmungen „im Wesentlichen“ erfüllt waren, und begann mit der Vorbereitung von Gesetzesentwürfen für Amnestiebestimmungen.⁹⁵

Die von der österreichischen Regierung geforderten Teilamnestien, die ursprünglich von der sowjetischen Besatzungsmacht abgelehnt worden waren,⁹⁶ führten schließlich zu einem durch diese selbst geäußerten Vorstoß, der in der Minderbelastetenamnestie von 1948 resultierte⁹⁷ und zirka 90% aller registrierten Nationalsozialisten (mit Ausnahme des „harten Kerns“ von etwa 43.000 Belasteten) betraf.⁹⁸ Die Mehrheit der letztgenannten Personengruppe fiel in der Folge in den Anwendungsbereich der „Spätheimkehreramnestie“ von 1951⁹⁹ oder der NS-Amnestie, die 1957 beschlossen wurde.¹⁰⁰ Zuvor waren bereits im Jahr 1955 die Volksgerichte aufgelöst worden, die bis zu diesem Zeitpunkt 42% oder 13.600 Schuldsprüche,¹⁰¹ darunter 43 Todesurteile und 34 lebenslängliche Haftstrafen, verhängt hatten.¹⁰²

(i) Haltung der Vereinigten Staaten (ab 1948)

Die Vereinigten Staaten, welche durch die Entsendung Joseph Zarings als Leiter der Entnazifizierungssektion nach Wien im Jahr 1947 nochmals Akzente zu setzen versuchten, durchlebten in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre einen innen- sowie außenpolitischen rechtspolitischen Wandel: Während mit dem Wahlgewinn der konservativen Republikaner in Repräsentantenhaus sowie Senat im November 1946 die innenpolitischen Weichen auf eine steuerschonende Politik gestellt wurden und damit gegen jene Mehrausgaben gerichtet waren, die – wie die Entnazifizierung in Mitteleuropa – nicht direkt dem U.S.-Steuerzahler zu Gute kamen, wurde mit der im März 1947 aufgestellten *Truman-Doktrin* der erste Schritt zu einer „antikommunistischen Eindämmungspolitik“ gesetzt.¹⁰³

⁹⁵ Ebd., S. 121f.

⁹⁶ STIEFEL, S. 113.

⁹⁷ Ebd., S. 304ff.

⁹⁸ STIEFEL, Dieter, in: *Verdrängte Schuld*, S. 33.

⁹⁹ STIEFEL, S. 310.

¹⁰⁰ MARKUS, Josef, *Die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs*, in: *Verdrängte Schuld*, S. 152.

¹⁰¹ STIEFEL, S. 257.

¹⁰² STIEFEL, Dieter, in: *Verdrängte Schuld*, S. 32.

¹⁰³ TWERASER, Kurt, in: *Entnazifizierung im regionalen Vergleich*, S. 381f.

Im Dezember 1949 fasste die amerikanische Rechtsdivision das U.S.-Verständnis der Entnazifizierung in Österreich wie folgt zusammen: Während die gesetzlichen Entnazifizierungsbestimmungen in Österreich nach Kriegsende als „adäquat“ bezeichnet wurden, hatten die österreichischen Behörden nach Ansicht der U.S.A. einen nicht zu unterschätzenden Widerwillen gegen deren Durchsetzung an den Tag gelegt.¹⁰⁴

F. WEITERENTWICKLUNG DER NS-JUDIKATUR NACH 1955/57

Abgesehen von der oben beschriebenen schrittweisen Abschaffung der relevanten gesetzlichen Entnazifizierungsbestimmungen in Österreich sowie einer wahrnehmbaren Wende in der alliierten Entnazifizierungspolitik, welche allgemein auf Grund des einsetzenden Kalten Krieges statt der ursprünglich geforderten Härte bald auf eine rasche Reintegration der Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten zur Stärkung des „antisowjetischen Potential[s]“ hinausgelaufen war,¹⁰⁵ hatte sich im Zeitraum von 1945 bis 1955 einerseits die Zahl der eingeleiteten Verfahren von 9.210 (1946) auf 890 (1955) um den Faktor zehn verringert,¹⁰⁶ während der Prozentsatz von Freisprüchen gemessen an allen ausgesprochenen Urteilen der Volksgerichte von 26% (1945-1947) auf 55% (1953-1955) und damit auf mehr als das Doppelte angestiegen war.¹⁰⁷ Der Trend zu geringerer Verfahrenstätigkeit bzw. milderer Bestrafung von ehemaligen Nationalsozialistinnen und -sozialisten setzte sich auch nach dem Abzug der Besatzungsmächte fort; seit 1955, dem Jahr, in welchem die Volksgerichte abgeschafft worden waren, fand in Österreich die Strafverfolgung gegen (mutmaßliche) nationalsozialistische Straftäter in insgesamt 35 Prozessen statt, von denen 23 Verfahren (oder 66%) mit Freisprüchen endeten.¹⁰⁸ Darüber hinaus wurden seit 1955 mehr als geschätzte 5.500 staatsanwaltschaftliche Vorerhebungen eingestellt.¹⁰⁹

¹⁰⁴ Ebd., S. 390. Für eine detaillierte Analyse der Entnazifizierungspolitik der U.S.A. und deren Folgen in den durch die Vereinigten Staaten besetzten Gebieten Österreichs, siehe DOHLE, Oskar, „Allem voran möchte ich das Problem der endgültigen Liquidierung des nationalsozialistischen Geistes stellen.“ Entnazifizierung im Bundesland Salzburg, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, S. 117ff., SCHUSTER, Walter, Politische Restauration und Entnazifizierungspolitik in Oberösterreich, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, S. 157ff., PUTZ, Konstantin, Die Tätigkeit des Linzer Volksgerichts und das Projekt „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv“, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, S. 603ff., RIGELE, Brigitte, Entnazifizierung in Wien. Quellen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, S. 321ff. sowie VOGEL, Bernd, NS-Registrierung in Wien, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, 337ff.

¹⁰⁵ KNIGHT, Robert, Kalter Krieg, Entnazifizierung und Österreich, in: Verdrängte Schuld, S. 38.

¹⁰⁶ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, S. 583, Tabelle 2.

¹⁰⁷ STIEFEL, S. 255.

¹⁰⁸ LOITFELLNER, Sabine, Simon Wiesenthals „Schuld-und-Sühne-Memorandum“ an die Bundesregierung 1966 – Ein zeitgenössisches Abbild zum politischen Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich, in: Halbrainer, Heimo / Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007 (= Kriegsverbrechen), S. 281.

¹⁰⁹ WISINGER, Marion, Verfahren eingestellt. Der Umgang der österreichischen Justiz mit NS-Gewalttätern in den 1960er und 1970er Jahren, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, S. 642.

Nach 1955 war in Österreich auch weiterhin eine „institutionelle Trägheit“ spürbar: Nachdem für die Bundesrepublik Deutschland bereits 1958 in Ludwigsburg eine *Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen* (und somit eine zuständige Justizstelle) eingerichtet worden war,¹¹⁰ dauerte es in Österreich bis zur Verhaftung und Prozessführung gegen Adolf Eichmann, um eine vergleichbare Einheit zu gründen. Erst im Mai 1963 wurde die Abteilung 2C, welche später in die Abteilung 18 umstrukturiert werden sollte, innerhalb des österreichischen Innenministeriums geschaffen; sie wurde jedoch im Gegensatz zur Ludwigsburger Zentralstelle in Deutschland lediglich als polizeiliche Einrichtung tätig und verfügte nur über zehn Beamte.¹¹¹

(i) Simon Wiesenthals Memorandum an die österreichische Bundesregierung (1966)

Die Tatsache, dass die österreichische Stelle im Jahr 1966 1.100 Fälle zu bewältigen hatte, aber im Personalstand auf sechs Mitarbeiter reduziert worden war, veranlasste Simon Wiesenthal, im Herbst 1966 ein Memorandum an die österreichische Bundesregierung zu verfassen, in welchem er unter anderem auch auf folgende Tatsachen hinwies:¹¹²

- Das Faktum, dass die Geschworenengerichtsprozesse seit 1955 wie oben erwähnt in der überwiegenden Zahl der Fälle zu Freisprüchen geführt hatten, hatte statt der notwendigen Verbesserung der behördlichen Voruntersuchungen eine gewisse Langsamkeit bei der Initiierung von neuen Ermittlungen bzw. der frühzeitigen Einstellung von Verfahren zur Folge gehabt.¹¹³
- Die Kooperation der Abteilung 18 des österreichischen Innenministeriums mit ihrer deutschen Partnerbehörde war generell mangelhaft verlaufen; die österreichische Strafverfolgung hatte prinzipiell erst nach Beendigung der deutschen Verfahren eingesetzt, wobei kein Mitglied der österreichischen Staatsanwaltschaft zuvor die deutschen Prozesse aktiv mitverfolgt bzw. mitgehört hatte.¹¹⁴
- Anders als die deutsche Zentralstelle hatte die österreichische Behörde keine Auslandsreisen zur Erforschung von Sachverhalten unternommen oder in der inter-

¹¹⁰ Ebd., S. 643

¹¹¹ LOITFELLNER, Sabine, in: *Kriegsverbrechen*, S. 284.

¹¹² Siehe dazu: *DER AUSWEG* (Jüdische Zeitschrift für Aufklärung und Abwehr) *Schwere Schuld ohne Sühne? Memorandum über die Beteiligung von Österreichern an NS-Verbrechen*, Vol. 5 (1966), Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands [DÖW] Dokument Nr. Z 3.658 sowie WIESENTHAL, Simon, *Schuld und Sühne der NS-Täter in Österreich*, Oktober 1966, DÖW Dokument Nr. 27.386, S. 22.

¹¹³ Ebd., S. 19.

¹¹⁴ Ebd., S. 29.

nationalen Presse nach gesuchten Nationalsozialistinnen und -sozialisten recherchiert.¹¹⁵

Fünf Jahre nach der Abfassung von Wiesenthals Memorandums hatte sich jedoch an der Sach- und Rechtslage wenig geändert; die Teilnahme von Österreicherinnen und Österreichern an den größten Verbrechen des Zweiten Weltkriegs, wie etwa den Aktionen *Reinhard* oder *Erntefest*,¹¹⁶ war nach wie vor unbearbeitet.¹¹⁷

(ii) Geschworenenprozesse in den sechziger und siebziger Jahren

Trotz der oben genannten Missstände in der Strafverfolgung befanden sich 1972 immerhin noch sieben Personen mit NS-Vergangenheit in Haft, im Gegensatz zu 14 Häftlingen im Jahr 1955.¹¹⁸ Abgesehen von diesem harten Kern des österreichischen Nationalsozialismus war jedoch zwischen den fünfziger und siebziger Jahren eine Reihe von Verfahren gegen prominente Nazis eingestellt worden, wie etwa die Fälle gegen die Mitglieder des Polizeibataillons 322 sowie gegen die Individuen Georg Meyer, der in Auschwitz als Arzt an der „Rampe“ tätig geworden war,¹¹⁹ Friedrich Nowakowski, der am NS-Volksgerichtshof gewirkt hatte,¹²⁰ oder Walter Schachermayr, der als Gauinspektor gearbeitet hatte, beweisen.¹²¹

Wenn ein Strafprozess eingeleitet worden war und es zu einer Gerichtsverhandlung kam, traten vor allem zwei Faktoren zu den ohnehin schon vorliegenden Beweisschwierigkeiten erschwerend hinzu: Einerseits fiel mit der Abschaffung des Kriegsverbrechergesetzes im Jahr 1957 die tatbestandliche Hauptgrundlage weg, sodass die Strafverfolgung über Hilfskonstruktionen aus dem österreichischen Strafrecht vorgenommen werden musste.¹²² Andererseits war die Laiengerichtbarkeit ein unberechenbares Instrument für die Ahndung von mehr als zwanzig Jahre zu-

¹¹⁵ Ebd., S. 24.

¹¹⁶ WISINGER, Marion, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, S. 645f.

¹¹⁷ HOLPFER, Eva / LOITFELLNER, Sabine, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten. Annäherung an ein unerforschtes Thema, in: Albrich, Thomas / Garscha, Winfried R. / Polaschek, Martin F. (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck-Wien-Bozen 2006 (=Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht), S. 122.

¹¹⁸ WISINGER, Marion, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, S. 642 und S. 645.

¹¹⁹ Ebd., S. 647.

¹²⁰ Ebd., S. 649.

¹²¹ Ebd., S. 638.

¹²² HOLPFER, Eva, Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen durch die österreichischen Geschworenengerichte in den 1960er Jahren, in: Kriegsverbrechen, S. 295.

rückliegenden Gräueltaten, wie auch der Prozess gegen Franz Murer zeigte; nachfolgend werden die Prozessverläufe in zwei Fällen in den sechziger Jahren schematisch dargestellt:¹²³

In Franz Novaks Fall, welcher einen klassischen „Schreibtischtäter“, der an der Deportation von mehr als 400.000 ungarischen Jüdinnen und Juden nach Auschwitz beteiligt gewesen war, zum Prozessgegenstand hatte, musste die Staatsanwaltschaft 1964 die Anklage von „Mithilfe beim bestellten Mord“ auf § 87 StG („öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen und Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen“) erweitern, um im Jahr 1972 eine Verurteilung zu sieben Jahren schwerem Kerker zu erreichen; Novak wurde jedoch von den Geschworenen von der Anschuldigung des bestellten Mordes freigesprochen.¹²⁴

Ähnlich verlief auch der Prozess gegen Erich Rajakowitsch, einen Mitarbeiter Adolf Eichmanns in den Niederlanden, der in einem „Dokumentenprozess“ zwar 1965 erstinstanzlich von der Mithilfe zum bestellten Mord als Besteller freigesprochen wurde, aber nach § 87 StG zu zweieinhalb Jahren schwerem Kerker verurteilt werden konnte.¹²⁵

(iii) Das Ende der Strafverfolgung von NS-Kriegsverbrechern in Österreich und der Fall Murer

Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre traten weitere gesetzliche Änderungen in Kraft, welche die veränderte rechtspolitische Haltung zum Nationalsozialismus und den damit in Zusammenhang stehenden Verbrechen zum Ausdruck brachten: 1969 beschloss der Nationalrat etwa das so genannte Zwischenzeitengesetz, durch welches für öffentliche Bedienstete unter anderem die Zeiten der gemäß dem NS-Gesetz erfolgten Außerdienststellung auf Pensions- sowie sonstige Ansprüche anrechenbar wurden.¹²⁶ Durch die Strafrechtsänderung im Jahr 1975 wurde weiters die strafrechtliche Verfolgung fast aller NS-Kriegsverbrechen auf Grund von neuen Verjährungsbestimmungen eingestellt; der neu geschaffene § 65 StGB sah nämlich im Sinne des Günstigkeitsprinzips vor, dass im Anwendungsbereich des internationalen Strafrechts die günstigere Verjährungsbestimmung zur Anwendung kommen sollte – da die meisten Sachverhalte sich auf das Staatsgebiet Polens beschränkten und dieses eine 25-Jahres-Frist vorsah, bedeutete dies *de facto* eine Einstellung aller noch offenen Ermittlungen.¹²⁷

Im Dezember 1975 wurde schließlich einer der umstrittensten Fälle der österreichischen Geschworenengerichtsbarkeit mit einem Freispruch für den Angeklagten beendet: Franz Murer, der zwischen 1941 und 1943 Stabsleiter und Referent des Gebietskommissariats Wilna-Stadt

¹²³ Siehe dazu ausführlich HOLPFER, Eva, „Ich war nichts anderes als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann.“ Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen in Österreich, in: Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 151ff.

¹²⁴ HOLPFER, Eva, in: Kriegsverbrechen, S. 290f.

¹²⁵ Ebd., S. 291f.

¹²⁶ WISINGER, Marion, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, S. 647.

¹²⁷ LOITFELLNER, Sabine, in: Kriegsverbrechen, S. 287.

gewesen war, hatte in dieser Zeit als der „Herr des Ghettos“ fungiert und war deswegen nach Kriegsende in Wilna zu 25 Jahren Haft verurteilt worden, jedoch bereits nach sieben Jahren nach Österreich zurückgekehrt.¹²⁸ In der Folge hatte er eine Leitungsfunktion innerhalb einer lokalen Gruppierung des steirischen Bauernbundes übernommen, bis er in der Folge des Eichmann-Prozesses 1963 von der österreichischen Staatsanwaltschaft wegen 20-fachen Mordes angeklagt worden war.¹²⁹ Auf Grundlage des Ergebnisses von Zeugenbefragungen, welche die Geschworenen letztlich (unter anderem wegen Diskrepanzen betreffend die Farbe von Murers Uniform) eine Verschwörung gegen den Angeklagten vermuten ließen, wurde Murer trotz „erdrückender Beweislage“ in allen Anklagepunkten freigesprochen.¹³⁰

(iv) Fazit: Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich seit 1945

Eine 1977 durch das österreichische Justizministerium herausgegebene Publikation sprach unter Bezugnahme auf insgesamt fast 130.000 eingeleiteten Verfahren seit 1945 von 75.613 Einstellungen und 10.261 Abbrechungen.¹³¹ Eine andere Quelle, die vom ehemals für die historische Dokumentation von Strafverfahren zuständigen Abteilungsleiter im österreichischen Justizministerium, Manfred Schausberger, verfasst wurde, kategorisierte die relevanten Verfahrensentwicklungen in der Stadt Wien (welche nach Meinung des Autors für ein Drittel der Verfahrenstätigkeit aufgekommen war) folgendermaßen:¹³²

In den Jahren 1955 bis 1990 kam es im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Wien zu insgesamt fast 1.880 Anzeigen und Erledigungen; von diesen wurde in mehr als 1.230 Fällen die Anzeige gemäß § 90 StPO zurückgelegt, da nicht genügend Beweismaterial für die Erhebung einer Anklage zur Verfügung stand. Mehr als 40-mal erfolgte eine Einstellung bereits innerhalb der gerichtlichen Voruntersuchung, weil die Staatsanwaltschaft nach § 109 StPO erklärt hatte, dass ihrer Ansicht nach keine weiteren Gründe für eine gerichtliche Verfolgung bestanden hatten. In fast 220 Fällen wurde der Strafprozess gemäß § 412 StPO abgebrochen, da die Verdächtigen nicht verhaftet werden konnten, unbekannt blieben oder aus sonstigen Gründen nicht vor Gericht gestellt werden konnten. Mehr als 380-mal erfolgte die Einstellung des Verfahrens schließlich wegen des Todes des bzw. der Verdächtigen.

¹²⁸ PÖSCHL, Gabriele, (K)ein Applaus für die österreichische Justiz – Der Geschworenenprozess gegen Franz Murer, in: *Kriegsverbrechen*, S. 297f.

¹²⁹ Ebd., S. 298f.

¹³⁰ Ebd., S. 300.

¹³¹ BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ, *Volkserrichtbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich 1945-1972*, Wien 1977, S. 1.

¹³² SCHAUSBERGER, Manfred, *Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich*, in: Kuretsidis-Haider, Claudia / Garscha, Winfried R. (Hrsg.), *Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945*, Wien–Leipzig 1998, S. 31.

Aus diesen Zahlen und aus den zuvor zitierten Gesetzesänderungen sowie (milden) Fallentscheidungen wird deutlich, dass die justizielle Aufarbeitung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg im Allgemeinen sowie nach 1955 im Besonderen nur mangelhaft erfolgt ist. Wie im Epilog zu *Kapitel VII.* dieser Arbeit noch zu erwähnen sein wird, führte die *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim in den achtziger Jahren zu einer willkommenen erneuten Beschäftigung mit der NS-Kriegsverbrecher-Thematik in Österreich. Diese resultierte jedoch abgesehen von der Abhaltung internationaler Strafrechtkongresse in Wien zu Themen wie „Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht“¹³³ in wenig handfesten Ergebnissen: Noch 1988 übermittelte die deutsche Zentralstelle in Ludwigsburg ihrer österreichischen Partnerbehörde Untersuchungsergebnisse betreffend 20 österreichische Verdächtige; gegen diese potentiellen Nazi-Kollaborateure wurden jedoch in der Folge keine Strafverfolgungsmaßnahmen mehr gesetzt.¹³⁴

¹³³ Siehe dazu GARSCHA, Winfried / KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, *Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich*, Wien 1995, S. 50.

¹³⁴ WISINGER, Marion, in: *Entnazifizierung im regionalen Vergleich*, S. 648.

III. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN („STATUTORY LAW“)

Nach Kenntnis der Intentionen der Nachkriegsgesetzgeber sowie der Grundlagen auf dem Gebiet des internationalen und österreichischen Rechts widmet sich diese Arbeit nun in den *Kapiteln III. bis V.* ausschließlich den spezifischen juristischen Voraussetzungen für die Fällung der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim durch die Vereinigten Staaten im April 1987.

Vor einer eingehenden Analyse der gesetzesrechtlichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten (des so genannten *Statutory Law*) sowie der Gesetzesmaterialien wird in dieser Sektion vorab auch ein kurzer Überblick über die Vorgeschichte der Entstehung der relevanten inner-amerikanischen Rechtsvorschrift, des so genannten *Holtzman Amendment*, gegeben. Eingangs ist zu vermerken, dass sich der U.S.-amerikanische Gesetzgeber, der das Nazi-Kriegsverbrecher-Thema primär als Einwanderungs-Problematik wahrnahm, durch die Schaffung des *Holtzman Amendment* Ende der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts im Gegensatz zu den in *Kapitel II.* behandelten, in den vierziger Jahren geschaffenen Übereinkommen bewusst für die Implementierung einer verwaltungs- (immigrations-), an Stelle einer (militär-) strafrechtlichen Regelung entschied. Auf Grund dieser Bestimmungen konnten Kollaborateure mit dem nationalsozialistischen Regime abgeschoben werden oder ihre Einreise in die U.S.A. verhindert werden.

Zum besseren Verständnis jenes kodifizierten Gesetzesrechts innerhalb der Vereinigten Staaten mit Bezug auf nationalsozialistische Kollaborationshandlungen während des Krieges, welches nach Mai 1945 geschaffen wurde, werden daher im Folgenden das U.S.-amerikanische Immigrationsrecht im Allgemeinen sowie seine behördlichen Akteure im Besonderen kurz vorgestellt:

1. VORBEMERKUNGEN

A. RECHTSGESCHICHTLICHE EINFÜHRUNG IN DAS U.S.-EINWANDERUNGSRECHT

Historisch gesehen wurde Einwanderung nach Nordamerika gefördert, weswegen Restriktionen für Zuwanderer im 18. Jahrhundert – wenn überhaupt – nur innerhalb von lokalen Siedlungen üblich waren.¹³⁵ Diese liberale Immigrationspolitik bewegte Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem Europäer aus damals ökonomisch rückläufigen Staaten wie Deutschland und Irland zur Migration. Die U.S.-Depression Ende des 19. Jahrhunderts kehrte die Zuwanderungsphilosophie der Vereinigten Staaten jedoch erstmals um: Als der Kongress 1882 den *Chinese Exclusion Act*

¹³⁵ BOSWELL, Richard A., *Immigration and Nationality Law*, Durham 2000 (= BOSWELL), S. 11. Das erste dahingehende Bundesgesetz, der *Alien Act* aus 1798, war lediglich für zwei Jahre in Geltung und gab dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Recht, Fremde, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellten, abzuschieben; siehe *Alien and Sedition Act*, 1 Stat. 570 (1798).

verabschiedete, wurden Chinesen, aber auch Angehörige anderer asiatischer Staaten für die nächsten Jahrzehnte Ziel von rechtlicher sowie gesellschaftlicher Diskriminierung.¹³⁶

Durch den *National Origins Act of 1924* wurden Quoten für jede Nationalität auf der Basis des Zensus aus dem Jahr 1889 festgelegt, von denen jedoch Einwanderer aus der westlichen Hemisphäre ausgeschlossen waren; diese rechtspolitische Entscheidung spiegelt sich auch im *Immigration and Nationality Act (INA) of 1952*¹³⁷ wider, auf dessen Grundlage die heutige Gesetzgebung basiert.

Sukzessiv wurden mit Novellierungen im Jahr 1965 sowie mit dem darauf folgenden *Immigration and Nationality Act of 1978* Gesetze geschaffen, die auf alle Einwanderer (aus Osten und Westen) anwendbar waren und eine maximale globale Einwanderzahl festlegten.¹³⁸ Seither wurde eine Vielzahl von Regulierungen mit unterschiedlichen Intentionen (*Immigration Act of 1990*,¹³⁹ *Anti-Terrorism and Effective Death Penalty Act* sowie *Legal Immigration and Family Equity Act*) geschaffen, welche die Materie zunehmend komplex gestalteten.¹⁴⁰

B. DER NATIONALSOZIALISMUS IM U.S.-EINWANDERUNGSRECHT

Bereits Anfang der vierziger Jahre beschäftigten sich U.S.-Kongressabgeordnete mit der Idee, Einreiseverbote für Nationalsozialisten gesetzlich zu verankern; an die Stelle der dahin gehenden Ambitionen traten jedoch nach Kriegsende zunächst Bestrebungen, Kommunisten von der Immigration auszuschließen,¹⁴¹ weswegen sowohl der 1945 von Abgeordnetem Dickstein eingebrachte Gesetzesentwurf als auch die 1946 von Abgeordnetem Gossett vorgeschlagene Novellierung des Einwanderungsrechts zum Ausschluss von Nazis nicht in Kraft traten.¹⁴²

Dicksteins enger gefasster Entwurf fand in der Anhörung keine Zustimmung, da Experten die Meinung äußerten, dass faschistisch eingestellte Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit auszuschließen wären, was Konsularbeamte in jedem Einzelfall eingehend zu prüfen

¹³⁶ Chinesische Staatsangehörige wurden beispielsweise beschuldigt, durch Lohn-Dumping Einkommen der amerikanischen Bürger zu schmälern; der *Chinese Exclusion Act of 1882* blieb bis 1943 in Kraft. Siehe: KUNG, Shien-woo, *Chinese in American Life: Some Aspects of Their History, Status, Problems and Contributions*, Seattle 1962, S. 68.

¹³⁷ Ähnlich wie das so genannte *Holtzman Amendment* wird der INA mancherorts auch nach seinen geistigen Schöpfern als *McCarren-Walter Act of 1952* bezeichnet.

¹³⁸ BOSWELL, S. 17.

¹³⁹ Beinhaltet z. B. die Neugestaltung von Einwanderungsprozessen und Schaffung von neuen Arbeitskategorien.

¹⁴⁰ SAVITZ, Bennet R., Introduction, in: *Immigration Law Primer*, Boston 2001, S. 3.

¹⁴¹ DIVINE, Robert A., *American Immigration Policy 1924-1952*, New Haven 1957 (= DIVINE), S. 160ff.

¹⁴² U.S.-KONGRESS, The Library of Congress Congressional Research Service, *The Exclusion of Nazis from the United States (Background Information on Section 13 of the Displaced Persons Act of 1948) as amended*, Washington 1976.

hätten.¹⁴³ Gossetts Vorschlag, einerseits Nationalsozialisten von einer Einreise in die U.S.A. auszuschließen und andererseits Quotierungen für neue Einbürgerungen auf zehn Jahre festzulegen,¹⁴⁴ fand zwar beim Repräsentantenhaus Zustimmung, konnte den Senat jedoch nicht überzeugen. Obwohl der Gesetzesentwurf noch ein weiteres Mal eingebracht wurde, fand er bei den Senatoren wenig Beachtung, da sie sich bereits vornehmlich mit der *Displaced Persons*-Problematik auseinandersetzten.¹⁴⁵

2. DER „DISPLACED PERSONS ACT OF 1948“

Diese so genannten „entwurzelten Personen“ entstammten dem Europa der Nachkriegszeit, allen voran Deutschland, Österreich und Italien, und erreichten mit 8 Millionen kumulativ etwa die Bevölkerungs-Dimensionen der heutigen Bundesrepublik Österreich; die Personengruppe bestand aus ehemaligen Konzentrationslagerinsassen, Zwangsarbeitern sowie jenen Teilen der Bevölkerung, die vor dem Vormarsch der Roten Armee geflüchtet waren.¹⁴⁶ Schätzungen ergaben, dass zirka ein Achtel, also 1 Million Menschen, nicht nach Hause zurückkehren konnten oder wollten und daher vorübergehend in Flüchtlingslagern der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) untergebracht wurden.¹⁴⁷

Trotz des in der letzten Sektion beschriebenen, seit 1924 geltenden Quotensystems entschloss sich der U.S.-Gesetzgeber, bis 1951 über 400.000 Menschen eine Einwanderung zu ermöglichen.¹⁴⁸ Die Implementierung erfolgte durch den *Displaced Persons Act of 1948* (DPA), welcher einen mehrstufigen Visumsvergabe-Prozess einführte, bei welchem die Beweislast beim Visumswerber lag. Sektion 13 DPA bestimmte, dass „Mitglieder oder Teilnehmer in jeder Art von Bewegung, die den Vereinigten Staaten oder ihrer Rechtsform feindlich gegenüber standen“, nicht zur Einreise berechtigt waren; obwohl der Passus nicht direkt auf Nationalsozialisten abzielte und auch nicht den Tatbestand der Verfolgungshandlung („persecution“) gebrauchte, war die Bestimmung für die Exekutive ausreichend, um ehemalige Nazis von einer Einreise auszuschließen.¹⁴⁹

143 U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on Immigration and Naturalization), Study of Problems Relating to Immigration and Naturalization, 79. Kongress, 1. Session, House Report (= H. R.) 52, Washington 1945.

144 Ebd., To Deny Admission to the United States of Certain Aliens and to Reduce Immigration Quotas, 79. U.S.-Kongress, 2. Session, H.R. 3663, Washington 1946.

145 DIVINE, S. 161.

146 Siehe dazu U.S.-KONGRESS, Senat, History and Background of the European Displaced Persons Problem, 80. Kongress, 2. Session, Senate Report (=S. R.) 950, Washington 1948.

147 Ebd.

148 U.S.-KONGRESS, The Library of Congress Congressional Research Service, Brief History of United States Immigration Policy, Washington 1981 (Dok. Nr. 91-141).

149 *Displaced Persons Act of 1948*, P. L. 80- 774, 62 Stat. 1009.

Displaced Persons Act, Sektion 13

No visas shall be issued under the provisions of this Act to any person who is or has been a member of, or participated in, any movement which is or has been hostile to the United States or the form of government of the United States.

Abbildung 3: Sektion 13 des *Displaced Persons Act of 1948*.

Weiters schränkte der DPA seinen Adressatenkreis zusätzlich ein, indem er zur Begriffsdefinition auf den Anhang zur Verfassung der IRO verwies und folgende Personen von einem Visumserhalt ausschloss:¹⁵⁰

Constitution of the International Refugee Organization (IRO), Annex I, Teil II

[Not displaced persons]

§ 1. War criminals, quislings, and traitors.

§ 2. Any other person who can be shown:

a. to have assisted the enemy in persecuting civil populations of countries, members of the U.N.; or

b. to have voluntarily assisted the enemy forces since the outbreak of the second world war in their operations against the United Nations.

Abbildung 4: Teile der IRO-Verfassung mit Bezug auf den DPA.

3. DER „REFUGEE RELIEF ACT OF 1953“

Der darauf folgende *Refugee Relief Act of 1953* (RRA) sollte jenen Personen in Europa die Chance der Einwanderung in die U.S.A. geben, die nach wie vor heimatlos waren.¹⁵¹ Während einer Drei-Jahres-Frist konnten über 200.000 zusätzliche Visa vergeben werden, was vor allem den vor dem Kommunismus fliehenden Vertriebenen in Osteuropa zugute kommen sollte.¹⁵² Das neue Gesetz enthielt mit Sektion 14(a) eine mit der oben zitierten Sektion 13 des *Displaced Persons Act of 1948* vergleichbare Bestimmung, die jedoch im Unterschied zur IRO-Bestimmung das Wort „personally“ enthielt und damit auf aktive Beteiligungshandlungen abzielte:

Refugee Relief Act, Sektion 14(a)

No visa shall be issued under this Act to any person who personally advocated or assisted in the persecution of any person or group of persons because of race, religion or national origin.

Abbildung 5: Sektion 14(a) des *Refugee Relief Act of 1953*.

¹⁵⁰ COHEN, S. 396.

¹⁵¹ *Refugee Relief Act of 1953*, P. L. 83-203, 67 Stat. 400 (1953).

¹⁵² U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), Emergency Immigration Program, 83. Kongress, 1. Session, H.R. 974, Washington 1953.

Neu war auch, dass Sektion 14(b) vorsah, alle Immigranten einen schriftlichen und mündlichen Eid ablegen zu lassen. Dieser hatte zum Inhalt, dass sie nie über eine Mitgliedschaft in den in Sektion 212(a)(28) des *Immigration and Nationality Act of 1952* genannten Verbindungen, darunter auch Kommunisten und Nationalsozialisten, verfügt hatten.¹⁵³

Das weit vor Entwicklung des Computers eingeführte Kontrollsystem für die beiden Rechtsakte war jedoch äußerst komplex, arbeitsintensiv und daher fehleranfällig; es wurde geschätzt, dass durch diverse Verfahrensmängel mehr als 10.000 der insgesamt mehr als 600.000 Immigrantinnen und Immigranten, darunter verdächtige Kriegsverbrecher, ihre Einreiseerlaubnis durch Betrug oder Falschaussage erschleichen hatten können.¹⁵⁴

4. AKTEURE (BIS 1979): DAS „IMMIGRATION AND NATURALIZATION SERVICE“

Wie schon im vorhergehenden Kapitel erwähnt, wechselte der außenpolitische Fokus der U.S.A. nach 1945 weg vom ehemaligen Kriegsgegner Deutschland hin zur erstarkenden Sowjetunion, was sich auch in U.S.-innenpolitischen Entscheidungen widerspiegelte. Da keine besondere Kategorisierung für Nazi-Kriegsverbrecher-Fälle implementiert wurde, wurde diese Art von Fällen von nicht speziell geschultem Personal der damals sachlich zuständigen U.S.-Einwanderungsbehörde, des *Immigration and Naturalization Service* (INS), betreut.¹⁵⁵ Laut einem INS-Report erreichten insgesamt „wenig substantiierte Anschuldigungen“ die Behörde, die dadurch ihre Ressourcen für Fälle mit „höherer Priorität“ einsetzte;¹⁵⁶ so wurde bis 1973 Immigrations- und Deportationsfällen gegen angebliche Nazi-Kriegsverbrecher keine außerordentliche Aufmerksamkeit geschenkt.

Nachdem den U.S.-Kongress bereits in den frühen fünfziger Jahren Zeugenaussagen über die „laxen Standards“ erreicht hatten, welche seitens der Internationalen Flüchtlingsorganisation zur Vergabe von Einreiseberechtigungen nach dem Zweiten Weltkrieg angewendet worden waren, und in denen behauptet worden war, dass mehrere Nazi-Kriegsverbrecher in den Vereinigten Staaten gelebt hatten, erschienen in den fünfziger und sechziger Jahren eine Reihe von Zeitungsberichten, welche sich der Thematik zumeist einzelfallspezifisch widmeten.¹⁵⁷ In den frühen siebziger Jahren reichte darüber hinaus ein Mitarbeiter des *Immigration and Naturalization Ser-*

¹⁵³ U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), *Alleged Nazi War Criminals*, 95. Kongress, 1. Session, Hearing vom 3. August 1977, Washington 1978, S. 47.

¹⁵⁴ CREPPY, S. 448.

¹⁵⁵ ROSENBAUM, Eli M., *An Introduction to the Work of the Office of Special Investigations*, in: *United States Attorneys' USA Bulletin: Office of Special Investigations*, Vol. 54/1 (Jänner 2006) (= USA Bulletin), S. 2.

¹⁵⁶ U.S. GENERAL ACCOUNTING OFFICE, Comptroller General of the United States, *Widespread Conspiracy to Obstruct Probes of Alleged Nazi War Criminals Not Supported by Available Evidence – Controversy May Continue*, GGD-78-73, Washington 1978 (= GAO Report 1978), S. 14f.

¹⁵⁷ Ebd., S. 3.

vice Beschwerde ein, dass seine zwei Nazi-Kriegsverbrecher betreffenden Untersuchungen von höherrangigen INS-Beamten behindert worden waren.¹⁵⁸

Das öffentliche Interesse an einer lückenlosen Aufklärung der Einreise von Kriegsverbrechern und ehemaligen Nationalsozialisten in die U.S.A. wuchs in der Folge Mitte der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts stark an. Im Frühjahr 1973 kreierte das INS ein *Project Control Office* in New York, um die individuellen Untersuchungen einzelner Sachbearbeiter besser koordinieren zu können und dadurch leichter Informationen aus dem Ausland (insbesondere aus Israel) und von anderen U.S.-Behörden zu erlangen. Das neue *Project Control Office* sollte ebenso mehr Interviews mit Zeugen der Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg ermöglichen.¹⁵⁹

Obwohl viele Geheimdienst-Akten der Vereinigten Staaten nach wie vor unter Verschluss waren (und es bis heute sind), beschäftigte sich weiters eine Reihe von interessierten Historikern, Journalisten und Juristen mit der Einbürgerung von Nazis in die U.S.A. sowie der aktiven Beteiligung von U.S.-Behörden an deren Immigration.¹⁶⁰ Eine der vertretenen Hypothesen lautete etwa: „Viele U.S. Geheimdienstorganisationen wussten – oder hatten gute Gründe zu vermuten –, dass eine Fülle der [von den U.S.A.] im Kalten Krieg angeheuerten Agenten für die Nazis Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgeführt hatte. Die CIA, das Außenministerium und der Militärgeheimdienst riefen [sogar] spezielle Programme wie die Operation *Paperclip*¹⁶¹ ins Leben, um ausgewählte ehemalige Nationalsozialisten und Kollaborateure in die Vereinigten Staaten zu bringen.“¹⁶²

Nach John F. Kennedys gescheiterter Invasion von Kubas Schweinebucht 1961 sowie sich mehrenden Kontroversen um den Vietnam-Krieg in den siebziger Jahren fokussierte sich die Kritik vor allem auf die *Central Intelligence Agency* (CIA) sowie deren Vorgänger-Institutionen,¹⁶³ die hinter vielen umstrittenen politischen Schachzügen der Nachkriegszeit vermutet wurden.¹⁶⁴ Darüber hinaus wurde naturgemäß das INS zum Ziel vieler Anschuldigungen,

158 Ebd., S. 4.

159 Ebd., S. 22.

160 Einige der bekanntesten Publikationen stammen von BLUM, Howard, *Wanted!: The Search for Nazis in America*, New York 1977; RYAN, Allan A., *Quiet Neighbors: Prosecuting Nazi War Criminals in America*, San Diego 1984 (= RYAN) und AARONS, Mark / LOFTUS, John, *Unholy Trinity: How the Vatican's Nazi Networks Betrayed Western Intelligence to the Soviets*, New York 1991.

161 Ein 1945 geschaffenes Programm, das die Einreise deutscher Wissenschaftler und Forscher erleichtern sollte; siehe auch DUNAR, Andrew J. / WARING, Stephen P., *Power To Explore - History of Marshall Space Flight Center 1960-1990*, Huntsville 1999 (= DUNAR/WARING), S. 11.

162 SIMPSON, Christopher, *Blowback: America's Recruitment of Nazis and Its Effects on the Cold War*, New York 1988, S. 32f.

163 Wie etwa das *Office of Strategic Services* (OSS) 1942-45, die *Strategic Services Unit* (1945/46) oder das *Office of Public Coordination* (1948-52).

164 Die CIA wurde in diesem Zusammenhang von Kongressabgeordneten als *rogue elephant* bezeichnet und unter anderem bezichtigt, Kollaborateure aus dem Dritten Reich sowie aus Ost- und Südosteuropa in geheimen Ar-

welches seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges lediglich auf die Ausbürgerung sowie Abschiebung einer Konzentrationslager-Aufseherin (Hermine Braunsteiner-Ryan, Entziehung der U.S.-amerikanischen Staatsbürgerschaft 1971, Deportation 1973) sowie auf die Abschiebung eines ungarischen Kollaborateurs (Ferenc Vajta, der 1947 mit Hilfe von U.S.-Geheimdiensten eingewandert sein soll¹⁶⁵) verweisen konnte.¹⁶⁶

Dies führte auch zu einer intensiven politischen Auseinandersetzung mit der Materie, die im U.S.-amerikanischen Kongress allen voran von Joshua Eilberg und Elizabeth Holtzman vorangetrieben wurde. Nachdem die neu geschaffene, an Stelle des *Project Control Office* tretende *Special Litigations Unit* (SLU) innerhalb des INS bereits 1977 eine umgehende Untersuchung der innerbehördlichen Vorgänge begonnen hatte, unterzog das *General Accounting Office* (GAO, der *congressional watchdog*¹⁶⁷) das INS auf Antrag von Abgeordnetem Eilberg nochmals einer eingehenden Prüfung.

Der im Mai 1978 veröffentlichte GAO-Report wies abgesehen von Informationsdefiziten – zum Teil auf Grund mangelnder Behörden-Zusammenarbeit – darauf hin, dass vor 1973 viele Fälle unzureichend oder gar nicht untersucht und danach generell keine erfolgreichen Verurteilungen mehr ausgesprochen worden waren.¹⁶⁸ Andererseits betonte der Bericht die Unwahrscheinlichkeit einer groß angelegten Verschwörung der Geheimdienstorganisationen, obwohl er einzelfallspezifische Obstruktionen nicht ausschließen konnte.¹⁶⁹ Schließlich bemerkte der *U.S. General Comptroller*, dass die Schaffung der SLU die Untersuchungen des INS verbessert habe, jedoch weitere Effizienzsteigerungen unter anderem durch Implementierung folgender Maßnahmen möglich und notwendig seien:¹⁷⁰

- Verstärkte Zusammenarbeit der SLU mit dem U.S.-Außenministerium (*Department of State*) und anderen U.S.-Behörden, auch bei Informationsansuchen an Drittstaaten
- Vor-Ort-Recherche in deutschen Archiven sowie in den Archiven Ost- und Südosteuropas
- Initiierung einer neuerlichen Überprüfung bereits abgeschlossener Fälle bei Auffinden neuer Beweise

meen zusammengefasst und ausgebildet zu haben. Siehe hierzu RUFFNER, Kevin C., A Persistent Emotional Issue: CIA's Support to the Nazi War Criminal Investigations, in: *Studies in Intelligence*, Vol. 1 (1997) (= RUFFNER), S. 104.

¹⁶⁵ AARONS, Mark / LOFTUS, John, *The Secret War Against The Jews. How Western Espionage Betrayed The Jewish People*, New York 1994, S. 114ff.

¹⁶⁶ ROSENBAUM, Eli M., An Introduction to the Work of the Office of Special Investigations, in: *USA Bulletin*, S. 2.

¹⁶⁷ Laut Selbstbeschreibung auf der offiziellen Homepage; das GAO wird außerdem auch als *investigative arm* des Kongresses bezeichnet.

¹⁶⁸ GAO Report 1978, S. i f.

¹⁶⁹ Ebd., S. 2.

¹⁷⁰ Ebd., S. vi.

Eine nähere Diskussion der durch das GAO verwendete Methoden sowie der Aussagekraft des Behördenberichts findet sich auch in *Kapitel IV.4.* dieser Arbeit.

5. AKTEURE (AB 1979): DAS „OFFICE OF SPECIAL INVESTIGATIONS“

Vor diesem Hintergrund erklärte *Associate Attorney General* Michael J. Egan im September 1979, dass die *Special Litigations Unit* von der Zuständigkeit des *Immigration and Naturalization Service* in die Kriminalabteilung des *Justice Department* übertragen würde. Gemäß *Attorney General Order 851-79* sollte das im Justizministerium neu geschaffene *Office of Special Investigations* (OSI) die „Verantwortung für die Auffindung von, Ermittlung gegen und Abschiebung von Personen [übernehmen], welche die Nationalsozialisten bei der Verfolgung von anderen Personen [...] unterstützt hatten.“¹⁷¹

Die Implementierung der neuen Abteilung rief erneut heftige Kritik hervor. Anfangs wurde bestritten, dass eine einzige, isolierte Stelle in der Lage sein würde, komplexe Sachverhalte, die damals bereits Jahrzehnte zurücklagen, aufzuklären.¹⁷² 1982, nur drei Jahre nach Schaffung des OSI, wurde ein zweiter GAO-Report in Auftrag gegeben, der 1985 veröffentlicht wurde.¹⁷³ Dieser Bericht (*Nazis and Axis Collaborators Were Used To Further U.S. Anti-Communist Objectives in Europe*) analysierte jedoch auch zu größten Teilen die Arbeit der OSI-Vorgängerinstitutionen und kam zum Schluss, dass keine groß angelegte Immigrationshilfe für Nazi-Kollaborateure existiert hatte; der Report identifizierte lediglich fünf Einwanderer mit fragwürdigen Hintergründen nach Kriegsende.¹⁷⁴

Nach Beendigung ihrer Karriere meldeten sich auch frühere Mitarbeiter des *Office of Special Investigations* kritisch zu Wort. So kritisierte etwa Allan Ryan, der drei Jahre lang als Direktor des OSI tätig war, in seiner 1984 erschienenen Publikation das INS, das seiner Meinung nach wegen unpräziser Standards und mangelhafter Vollzugshandlungen mehr Nazi-

¹⁷¹ *Dailide vs. U.S.*, 387 F.3d 1335 (2004), S. 1341; siehe auch MacQUEEN Michael, Das „Office für Special Investigations“ beim US-Justizministerium. Die Verfolgung von NS-Verbrechern in den Vereinigten Staaten, in: Dachauer Hefte 13 (1997): Recht und Gerechtigkeit, S. 123-134.

¹⁷² ROSENBAUM, Eli M., An Introduction to the Work of the Office of Special Investigations, in: USA Bulletin, S. 2f.

¹⁷³ Im Mai 1982 hatte der vormalige OSI-Anwalt John Loftus im Fernsehprogramm *60 Minutes* auf CBS weiters darüber gesprochen, dass zahlreiche Regierungsorganisationen Nazis nach Kriegsende angestellt hatten. Er berichtete auch, dass einige Abteilungen die Zusammenarbeit für den ersten GAO-Report verweigert hätten. Siehe COLUMBIA BROADCASTING SYSTEM (CBS), *Nazi Connection*, in: *60 Minutes*, 16. Mai 1982. Unmittelbare Pressereaktionen beinhalteten unter anderem THE WASHINGTON POST, *American Officials Accused of Aiding Nazi Collaborators*, 17. Mai 1982 und ebd., *US Probes Report Nazi Collaborators Were Helped to Immigrate*, 18. Mai 1982.

¹⁷⁴ U.S. GENERAL ACCOUNTING OFFICE, *Comptroller General of the United States, Nazis and Axis Collaborators Were Used To Further U.S. Anti-Communist Objectives in Europe--Some Immigrated to the United States*, GGD-85-66, Washington 1985 (= GAO Report 1985), S. i f.

Kriegsverbrechern als jedes potentielle U.S.-Geheimdienstprojekt eine Einreise in die Vereinigten Staaten ermöglicht hatte.¹⁷⁵ Des Weiteren hatte die Behörde nach Ende des Zweiten Weltkrieges seiner Ansicht nach statt schwerwiegender Kriegsverbrechen lediglich kleinere Vergehen, so auch von Personen jüdischen Glaubens, verfolgt.¹⁷⁶

Das OSI hat in der Folge jedoch auf Grund seiner konsequenten Bemühungen und gesammelten Expertise erreicht, dass die U.S.A. als einzige Nation dauerhaft ein „A“-Rating des *Simon Wiesenthal Center* lukrieren konnten.¹⁷⁷ Bis zum Jahr 2006 sammelte das OSI Namen von fast 70.000 verdächtigen Nazi- und Achsenmächte-Kollaborateuren, die es auf die so genannte *Watch List* setzte.¹⁷⁸ 170 verdächtigen Personen wurde die Einreise in die Vereinigten Staaten tatsächlich verweigert.¹⁷⁹ Außerdem wurde zumindest 52 Männern und Frauen nach Ermittlungserfolgen des OSI die U.S.-amerikanische Staatsbürgerschaft entzogen, während mindestens 44 Personen dauerhaft aus den U.S.A. abgeschoben wurden.¹⁸⁰

Innerhalb von 25 Jahren gewann das *Office of Special Investigations* somit Prozesse gegen insgesamt 101 Personen wegen Nazi-Kollaboration; es konnte laut eigenen Angaben mehr Verfahren für sich entscheiden als alle anderen Nationen der Welt zusammengenommen. Trotz der großen Medienwirksamkeit bestand das *Office of Special Investigations* 2006 aus einer relativ kleinen Arbeitsgemeinschaft von acht Juristen, zehn Historikern sowie Länder-Analysten und elf weiteren unterstützenden Mitarbeitern.¹⁸¹

6. STRUKTUR DES U.S.-EINWANDERUNGSRECHTS; EINREISEBESCHRÄNKUNGEN

Während *U.S. Code* (U.S.C.) Titel 8 (*Aliens and nationality*) generell die Bestimmungen des U.S.-Fremdenrechts beinhaltet, bestimmt das in Titel 8 enthaltene Kapitel 12 (*Immigration and nationality*) Immigrationsrecht und Staatsbürgerschaft näher. In Subkapitel II (*Immigration*) befasst sich schließlich Teil 2 (*Admission qualifications for aliens; travel control of citizens and aliens*), insbesondere Sektionen 1181 bis 1189, näher mit Einreisebeschränkungen.

¹⁷⁵ RYAN, S. 328f.

¹⁷⁶ Siehe dazu: O'KEEFE, Theodore J., *Quiet Neighbors: Prosecuting Nazi War Criminals In America* (review), in: *The Journal for Historical Review*, Vol. 6/2 (1986), S. 231.

¹⁷⁷ In seinem alljährlichen Bericht vergibt das *Simon Wiesenthal Center* Bewertungen an Staaten für die Effizienz bei der Verfolgung von Nazi-Kriegsverbrechern.

¹⁷⁸ Im Folgenden werden für die U.S. *Watch List* sowohl die Begriffe *INS Watch List* als auch *OSI Watch List* verwendet, wobei beide Bezeichnungen für die Zwecke dieser Arbeit dieselbe Bedeutung haben.

¹⁷⁹ FELS, Adam S., *OSI's Prosecution of World War II Nazi Persecutor Cases*, in: *United States Attorneys' USA Bulletin: Office of Special Investigations*, Vol. 54/1 (Jänner 2006), S. 8.

¹⁸⁰ RUFFNER, S. 103.

¹⁸¹ ROSENBAUM, Eli M., *An Introduction to the Work of the Office of Special Investigations*, in: *United States Attorneys' USA Bulletin: Office of Special Investigations*, Vol. 54/1 (Jänner 2006), S. 2.

8 U.S.C. § 1182¹⁸² normiert Klassen von ausländischen Staatsbürgern aus der Sicht der Vereinigten Staaten, welchen eine Einreise in die U.S.A. nicht gestattet ist, darunter zum Beispiel Ziffer (2), wegen bestimmter krimineller Handlungen, und Ziffer (3), wegen Bedrohung der nationalen Sicherheit. Obwohl Ziffer (3) in Buchstaben (B) bereits Mitgliedschaft in terroristischen Organisationen sowie in Buchstaben (D) Mitgliedschaft in einer totalitären Partei als Ausschlussgründe für eine Einreise bzw. Visaerteilung aufzählte, wurde 1978 durch die von Elizabeth Holtzman vorangetriebene Gesetzesänderung der Buchstabe (E), das so genannte *Holtzman Amendment* eingefügt:¹⁸³

8 U.S.C. § 1182 (a) Classes of aliens ineligible for visas or admission

(3) Security and related grounds

(E) Participants in Nazi persecution, genocide, or the commission of any act of torture or extrajudicial killing

(i) Participation in Nazi persecutions

Any alien who, during the period beginning on March 23, 1933, and ending on May 8, 1945, under the direction of, or in association with -

(I) the Nazi government of Germany,

(II) any government in any area occupied by the military forces of the Nazi government of Germany,

(III) any government established with the assistance or cooperation of the Nazi government of Germany, or

(IV) any government which was an ally of the Nazi government of Germany, ordered, incited, assisted, or otherwise participated in the persecution of any person because of race, religion, national origin, or political opinion is inadmissible.

Abbildung 6: Das *Holtzman Amendment*.

A. EXKURS: DER U.S.-AMERIKANISCHE GESETZGEBUNGSPROZESS

Artikel I, Sektion 1 der U.S.-amerikanischen Verfassung bestimmt, dass die gesetzgebende Gewalt vom Kongress wahrgenommen wird, der in das Repräsentantenhaus (Unterhaus mit 435 Mitgliedern) und den Senat (Oberhaus mit 100 Senatoren) unterteilt ist. Beide Kammern haben die Möglichkeit, unabhängig voneinander Gesetzesanträge einzubringen und machen auch von ihrem Recht Gebrauch; in der 109. Kongress-Periode (2005-2006) wurden etwa 10.558

¹⁸² Im Folgenden wird der Begriff „Sektion“ und das Zeichen „§“ gleichermaßen verwendet; beide haben für die Zwecke dieser Arbeit dieselbe Bedeutung.

¹⁸³ *Act of October 30, 1978*, P. L. 95-549, 92 Stat. 2065 (1978). *Abbildung 6* stellt die heute sowie zum Zeitpunkt von Kurt Waldheims Tod 2007 geltende Struktur des *Holtzman Amendment* dar; ursprünglich war die Bestimmung des 8 U.S.C. § 1182(a)(3)(E) in § 1182(a)(33) implementiert worden; siehe dazu auch WALDHEIM REPORT, S. 4.

Gesetzesanträge eingebracht, davon 6.436 durch das Repräsentantenhaus und der Rest durch den Senat.¹⁸⁴

Nach Initiierung des Gesetzgebungsprozesses¹⁸⁵ wird der Gesetzesvorschlag an einen oder mehrere Ausschüsse zur näheren Behandlung verwiesen. Jeder Ausschuss hat die Option, den Entwurf weiterzuentwickeln und letztendlich seinen Vorschlag der jeweiligen Kammer (Repräsentantenhaus oder Senat) zu präsentieren oder die Initiative „sterben zu lassen“,¹⁸⁶ indem er nicht weiter tätig wird. Nachdem eine beliebige Anzahl von Gesetzesentwürfen in unterschiedlichen Ausschüssen in jeder der beiden Kammern eingebracht werden kann, können die zur Abstimmung stehenden Gesetze in Repräsentantenhaus und Senat mitunter große Unterschiede aufweisen.¹⁸⁷

In weiterer Folge kann daher ein „gemeinsamer Ausschuss“ bestellt werden, um die unterschiedlichen Gesetzesentwürfe zu vereinheitlichen. Sobald die beiden Kammern vollständig über den Gesetzesinhalt übereinstimmen, wird die Endfassung des Entwurfs dem Präsidenten vorgelegt, der eine Zehn-Tages-Frist (Sonntage ausgenommen) zur Unterzeichnung wahren muss, sodass der Vorschlag zum Gesetz wird.¹⁸⁸ Dieser Prozess lässt sich graphisch wie folgt zusammenfassen:

184 U.S. KONGRESS, Sullivan, John V., How our laws are made, 110. Kongress, 1. Session, Dokument Nr. 110-49, S. 5.

185 Zum Beispiel durch Platzierung des Entwurfs in eine hölzerne Box neben dem Rednerpult im Sitzungssaal; ebd., S. 8.

186 UNIVERSITY OF ILLINOIS AT CHICAGO, Lawmaking in the United States, Legislative Law, in: UIC Website (<http://www.uic.edu/depts/lib/documents/resources/lawmaking.html>, zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

187 Ebd.

188 DOVE, Robert B., Enactment of a Law, in: The Library of Congress Website (<http://thomas.loc.gov/home/enactment/enactlaw.pdf>, S. 22ff.; zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

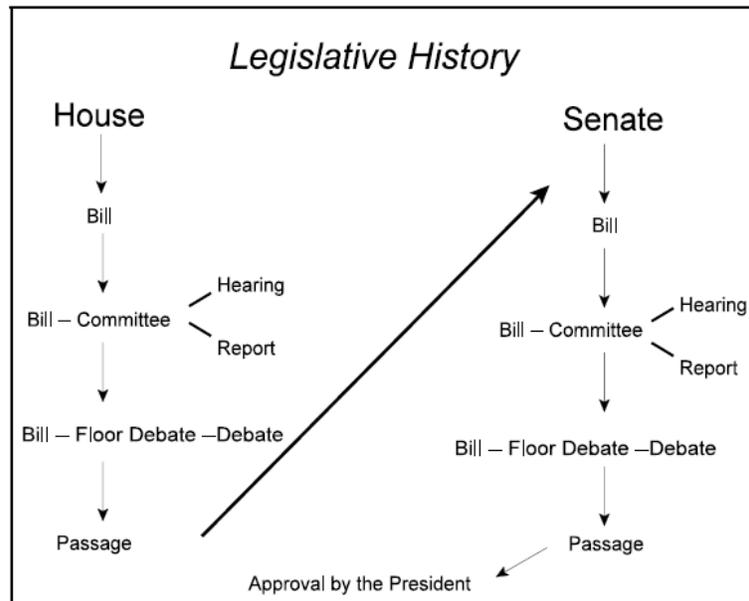


Abbildung 7: *Legislative History*.¹⁸⁹

Wie in *Abbildung 7* dargestellt sind für die historische Interpretation von U.S.-Gesetzen vier verschiedene Quellen von Bedeutung – der ursprüngliche Gesetzesentwurf (*Bill*), die Mitschriften der Ausschuss-Anhörungen (*Hearings*), der Ausschussbericht (*Report*) sowie die Protokolle der Plenarsitzungen (*Floor Debates*). In ihrer Wichtigkeit besonders hervorhebenswert sind einerseits die Ausschussberichte, da sie Aufschlüsse auf die Intention des Gesetzgebers zulassen, und andererseits die Vernehmungsprotokolle der *Expert Hearings*, die den Informationsstand zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses widerspiegeln.¹⁹⁰ Die nachfolgende Erörterung der einzelnen Interpretationsquellen folgt der in *Abbildung 7* dargestellten chronologischen Reihenfolge.

7. INTERPRETATION DES „HOLTZMAN AMENDMENT“

A. GESETZESENTWÜRFE

Ursprünglich brachte Elizabeth Holtzman vor den Experten-Hearings im August 1977 im Unterausschuss für Einwanderungs-, Staatsbürgerschafts- und internationales Recht (*Subcommittee on immigration, citizenship and international law*) des Justizausschusses zwei Vorschläge für

¹⁸⁹ UNIVERSITY OF NOTRE DAME, ND Law Library Guide, Federal Legislative History Research, Research Department Publication Nr. 7, 3/2008, in: University of Notre Dame Website (<http://www.nd.edu/~lawlib/students/guides/fedleghist.pdf>, S. 1, zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

¹⁹⁰ Ebd., S. 2.

Novellierungen ein;¹⁹¹ während der breiter gefasste H.R. 410 alle Personen von einer Einreise in die U.S.A. ausschloss, welche auf Basis von Religionsbekenntnis, Rassenzugehörigkeit, Nationalität oder politischer Einstellung Verfolgungshandlungen durchgeführt hatten, zielte die engere Bestimmung des H.R. 412 nur auf jene Personen ab, welche solche Verfolgungshandlungen unter der Führung von oder in Zusammenarbeit mit den Nazis durchgeführt hatten.¹⁹²

B. HEARINGS DES REPRÄSENTANTENHAUSES

Bei Analyse der umfangreichen Materialien der insgesamt über fünf Tage durchgeführten Zeugenaussagen und Experteneinschätzungen ist auffällig, dass sich die Abgeordneten hauptsächlich mit dem wie oben erwähnt politisch heiklen Thema der mangelhaft kontrollierten Visumsvergabe durch das INS vor 1973 beschäftigten. Da auf Elizabeth Holtzmanns Gesetzesentwurf nur am Rande Bezug genommen wird, reflektieren die folgenden Absätze folglich nur die jeweils für das Verständnis des Kontexts sowie für nähere Begriffsbestimmungen relevanten Passagen:

(i) Hearing vom 3. August 1977

Die erste Expertenbefragung zum Thema *Alleged Nazi War Criminals* beschäftigte sich hauptsächlich mit den oben bereits erwähnten Ineffizienzen des *Immigration and Naturalization Service*. So berichtete etwa Victor Lowe, der Direktor des *General Accounting Office*, wie seine Behörde an der Erforschung von INS-Fällen durch diverse Verzögerungen gehindert wurde. Seine Kritik wandte sich vorrangig dagegen, dass das GAO keinen Zugang zu historischen Unterlagen, in denen Drittbehörden (jene außer des INS) tätig wurden, bzw. zu jenen Fällen bekam, in denen zum Befragungszeitpunkt noch Ermittlungen durchgeführt worden waren.¹⁹³ Ebenso beklagte Lowe die Tatsache, dass es ihm unmöglich war zu beurteilen, ob der *congressional watchdog* die vollständigen Datensätze zur Überprüfung erhalten hatte.¹⁹⁴ Lowe und andere Zeugen des Ausschusses hoben jedoch merkbare Fortschritte in den Prozessen des INS hervor, im Speziellen seitdem der Kongress im Jahr 1973 begonnen hatte, sich mit dem Thema zu beschäftigen, ein zentrales *Project Control Office* geschaffen worden war und die ersten Computer zum Einsatz gekommen waren.¹⁹⁵

Nachdem Ausschussvorsitzender Joshua Eilberg und Abgeordnete Elizabeth Holtzman den durch den ehemaligen INS-Mitarbeiter James Carey erstellten, so genannten *Carey Report*

¹⁹¹ Siehe hierzu auch COHEN, Robert A., *United States Exclusion and Deportation of Nazi War Criminals: The Act of October 30, 1978*, in: *Immigration and Nationality Law Review*, Vol. 5 (1981-1982), S. 390ff.

¹⁹² GAO Report 1978, S. 30.

¹⁹³ U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), *Alleged Nazi War Criminals*, 95. Kongress, 1. Session, Hearing vom 3. August 1977, Washington 1978, Dokument Nr. 95-39, S. 3.

¹⁹⁴ Ebd., S. 10.

¹⁹⁵ Ebd., S. 57.

über die Tätigkeiten der INS vor den siebziger Jahren als „schwaches, un schlüssiges und oberflächliches Dokument“ (Eilberg) bzw. „dilettantisch“ (Holtzman) bezeichnet hatten,¹⁹⁶ richtete Holtzman an zwei Zeugen die Frage, ob es aus ihrer Sicht sinnvoll wäre, eine neue Gesetzgebung einzuführen, wonach nach 1952 in die U.S.A. eingereiste Kriegsverbrecher abgeschoben werden könnten.¹⁹⁷ Sowohl Victor Lowe (GAO) als auch David Crosland (*Department of State*) sprachen sich in der Folge für die von ihr eingebrachten Gesetzesentwürfe aus.¹⁹⁸

(ii) Hearing vom 19. Juli 1978

Fast ein Jahr nach Abhaltung der ersten Zeugen- und Expertenbefragung nutzte der Unterausschuss die nächste Session, um die Ergebnisse und Ermittlungsmethoden des GAO-Reports *Widespread Conspiracy to Obstruct Probes of Alleged Nazi War Criminals Not Supported by Available Evidence - Controversy May Continue* zu analysieren und zu kritisieren. Nach insgesamt 14 Monaten Recherche und Kosten in der Höhe von USD 180.000,- subsumierte Eilberg: „Es ist einleuchtend, dass wir [der Kongress] mehr erwarteten als wir bekamen.“¹⁹⁹

Auf die von Elizabeth Holtzman eingebrachten Gesetzesentwürfe wurde einmal mehr in Verbindung mit dem umstrittenen *Carey Report* Bezug genommen; Ausschussvorsitzender Eilberg zitierte wörtlich aus James Careys Arbeit: „Die eigentliche Abschiebung von Personen ist unwahrscheinlich, da es derzeit an gesetzlicher Autorität fehlt und [...] die Entscheidung im Verwaltungsverfahren angefochten werden kann.“ Daraufhin entgegnete Daniel Stanton, der Lowe bei der Erstellung des GAO-Reports unterstützt hatte, dass sich der Unterausschuss seines Wissens mit einem Gesetzesentwurf auseinandersetzte, der in dieser Frage Abhilfe schaffen könnte.²⁰⁰

Der nächste Zeuge, der in den Hearing-Unterlagen als Autor und „Spezialist“ bezeichnete Charles Ryan, sprach von 149 in den USA ansässigen oder die U.S.-Staatsbürgerschaft besitzenden verdächtigen Kriegsverbrechern und ging näher auf 12 Fälle ein.²⁰¹ Diese teilweise selbst recherchierten, teilweise anderen Quellen entnommenen Kurzbeschreibungen enthielten hauptsächlich Anschuldigungen gegen Personen, die auf dem Gebiet der früheren Sowjetunion bzw. in Jugoslawien mit den Nazis kollaboriert hatten. Über die detailreichen Ausführungen erstaunt, stellte Joshua Eilberg dem Autor die Frage, wie es um die Seriosität der von Ryan verwendeten Quellen stehe; der Ausschussvorsitzende beschrieb seine Erwartungshaltung wie folgt: „Ich habe mich zwar vorab rechtlich nicht eingehend genug informiert, gehe doch davon aus, dass wegen

¹⁹⁶ Ebd., S. 12.

¹⁹⁷ Ebd., S. 22.

¹⁹⁸ Ebd., S. 35.

¹⁹⁹ U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), *Alleged Nazi War Criminals*, 95. Kongress, 2. Session, Hearing vom 19., 20. und 21. Juli 1978, Washington 1978, Dokument Nr. 95-39, S. 10.

²⁰⁰ Ebd., S. 18.

²⁰¹ Ebd., S. 40ff.

der in Staatsbürgerschaftsentzugs- bzw. Abschiebungsfällen herrschenden Beweiserfordernisse Augenzeugenberichte der Gräueltaten vonnöten wären.“²⁰² Dies gibt näheren Aufschluss über die noch unten in *Kapitel IV.4.A.* detaillierter diskutierte Beweislastfrage.

(iii) Hearing vom 20. Juli 1978

Am zweiten der insgesamt drei Tage langen Expertenbefragungen berichtete Pierce Gerety, der frühere *Deputy Administrator* des *Refugee Relief Act*, dass es speziell in Griechenland, aber auch in anderen Teilen (Ost-) Europas Listen von jenen Organisationen gegeben hatte, welche gegen die Interessen der Vereinigten Staaten gerichtet waren. Der Untersuchungsprozess für jene Immigranten in die U.S.A., die sich auf einer der Listen befanden, verlief wie folgt: In separaten Ordnern wurden über jeden Visumsbewerber all jene Informationen aufbewahrt, welche „wir [Gerety und seine Mitarbeiter] ausgraben konnten“;²⁰³ wenn der Name des Bewerbers auf der Liste bestimmter Verbände zu finden war, wurde die Bewerbung vorab automatisch abgelehnt.²⁰⁴

Dies betraf nicht nur die Waffen SS, sondern auch andere Gruppierungen, wie Almanza Tripp, der ehemalige Verantwortliche für den *Displaced Persons Act*, als nächster Redner hervorhob.²⁰⁵ Wenn ein Visumsansucher beispielsweise mit einem der Wehrmachtverbände assoziiert werden konnte, wurde er/sie eingehend befragt, jedoch „selten, wenn überhaupt, bevor er bei der Einwanderungsbehörde vorstellig geworden war.“²⁰⁶

(iv) Hearing vom 21. Juli 1978

Am dritten Tag der Ausschusssitzung sprach zunächst Sam Zutty, der für die interne Kontrolle des INS zuständig war, über die Vorteile des vorliegenden Gesetzesentwurfs; er hob speziell positiv hervor, dass künftig in Völkermord involvierte Personen nicht mehr in die U.S.A. einreisen dürften, und dankte den Abgeordneten für ihre Initiative.²⁰⁷

In weiterer Folge diskutierte der Unterausschuss mit Vincent Schiano, einem früheren Staatsanwalt innerhalb des INS, unter anderem die so genannte *Woodby rule*.²⁰⁸ Wie unten in *Kapitel IV.3.C.* dargestellt, besagte diese vom obersten Gerichtshof 1966 erstellte Regel, dass in Deportationsverfahren eine „fast schon strafrechtliche Beweislastverteilung zu Gunsten des

²⁰² Ebd., S. 43.

²⁰³ Ebd., S. 95.

²⁰⁴ Ebd., S. 96.

²⁰⁵ Ebd., S. 104.

²⁰⁶ Ebd., S. 107.

²⁰⁷ Ebd., S. 132.

²⁰⁸ Siehe *Woodby vs. INS*, 385 U.S. 276 (1966).

Abzuschiebenden“ vorzuliegen habe.²⁰⁹ Schiano zitierte weiters aus einem auf September 1971 datierten Memorandum, dass „klares, unzweideutiges und überzeugendes“ Beweismaterial vorzuliegen habe, um eine Deportation zu bewirken.²¹⁰

C. AUSSCHUSSBERICHT DES REPRÄSENTANTENHAUSES

(i) Allgemeine Bemerkungen

Nachdem sich das letzte Expertenhearing am 3. August 1978 vornehmlich mit anderen Einwanderungsthematiken (wie etwa den damals nach Florida einwandernden Haitianern) befasst hatte,²¹¹ wurde mit 8. August 1978 der Ausschussbericht des Unterausschusses über das *Holtzman Amendment* fertiggestellt; der Unterausschuss kombinierte die beiden von Holtzman eingebrachten Vorschläge²¹² zu einer „clean bill“.²¹³ Daraufhin legte er diese dem gesamten Ausschuss zur Abstimmung vor, welcher sich mit einer Mehrheit von zwanzig zu fünf für den Entwurf aussprach.²¹⁴

(ii) Verfassungsrechtliche Relevanz²¹⁵

Der Ausschuss kam damit zum Schluss, dass die vorgeschlagene Novellierung des U.S.-Einwanderungsrechts nicht dem verfassungsrechtlich normierten, für das Strafrecht geltenden Rückwirkungsverbot widerspräche, da Deportationen einen zivil- und nicht strafrechtlichen Charakter hätten.²¹⁶ Der *U.S. Supreme Court* hatte zuvor in drei ähnlich gelagerten Fällen gegen die Anwendbarkeit der *ex post facto clause*, also des Rückwirkungsverbots, entschieden.²¹⁷

209 U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), *Alleged Nazi War Criminals*, 95. Kongress, 2. Session, Hearing vom 19., 20. und 21. Juli 1978, Washington 1978, Dokument Nr. 95-39, S. 137.

210 Ebd., S. 141.

211 U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), *Alleged Nazi War Criminals*, 95. Kongress, 2. Session, Hearing vom 3. August 1978, Washington 1978, Dokument Nr. 95-59, S. 30ff.

212 P.L. 95-549, H.R. 410 und H.R. 412, wie oben bereits erwähnt.

213 P.L. 95-549, H.R. 12509.

214 U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), *Alleged Nazi War Criminals*, 95. Kongress, 2. Session, H. R. 95-1452, in: *United States Code Congressional and Administrative News* (= U.S.C.C.A.N.), S. 4700ff.

215 Für einen Überblick der gegenüber der Regelung geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken siehe WINICKI, Norine M., *The Denaturalization and Deportation of Nazi Criminals: Is it Constitutional?*, in: *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review*, Vol. 11 (1989), S. 117ff.

216 Der Ausschussbericht hielt in diesem Sinne fest: „Abschiebung ist keine verfassungsrechtlich relevante Straftat“, siehe U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), *Alleged Nazi War Criminals*, 95. Kongress, 2. Session, H. R. 95-1452, in: U.S.C.C.A.N. (= H.R. 95-1452), S. 4711f.

217 *Harisiades vs. Shaughnessy*, 342 U.S. 580 (1952), *Galvan vs. Press*, 347 U.S. 522 (1954) und *Marcello vs. Bonds*, 349 U.S. 302 (1955).

Von verfassungsrechtlicher Bedeutung war weiters die Frage, ob der vorliegende Gesetzesentwurf eine gegen die U.S.-Konstitution verstoßende *bill of attainder* darstellte. Dieser durch das Parlament angeordnete Strafbeschluss war unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung in den Vereinigten Staaten laut Art. I, Sektion 9, § 3 der U.S.-Verfassung parallel zu rückwirkenden Strafgesetzen unzulässig.²¹⁸ Der Ausschussbericht kam zum Schluss, dass H.R. 12509 auch nicht unter dieses verfassungsrechtliche Verbot fiel, da einerseits der U.S.-Kongress von der Verfassung der Vereinigten Staaten für Einwanderungsgesetzgebung als zuständig bezeichnet wurde und andererseits eine zur Abschiebung bestimmte Person das Recht auf Anhörung sowie richterliche Kontrolle erhielt.²¹⁹

(iii) Begründung für die vorgeschlagene Gesetzgebung

Als Anlass für die neue Gesetzgebung wurde seitens der Abgeordneten das Fehlen einer generellen Regelung für die staatsbürgerschafts- bzw. einwanderungsrechtliche Behandlung von Verfolgungshandlungen hervorgehoben. Obwohl bereits in den siebziger Jahren 18 Kategorien von Personengruppen bzw. Handlungen bestanden hatten, die eine Abschiebung aus den Vereinigten Staaten als Rechtsfolge beinhalteten, und 32 Bestimmungen, welche eine Einreise in die U.S.A. verboten hatten, gab es nach Ansicht des Repräsentantenhauses bis dahin – abgesehen von spezialgesetzlichen, anlassbezogenen Regelungen – keine allgemeinen Richtlinien, die Handlungen gegen die Zivilbevölkerung unter Strafe stellten; lediglich in der Asyl- und Flüchtlingsgesetzgebung existierten vergleichbare Regelungen.²²⁰

Die meisten der vom INS behandelten Einwanderungsfälle sowie alle 1978 bei der SLU rechtsanhängigen Angelegenheiten basierten auf dieser spezialgesetzlich geregelten Rechtslage in Verbindung mit dem Sachverhalt, dass Einwanderer in die U.S.A. relevante Fakten in Bezug auf ihre Tätigkeit während des Dritten Reichs verschwiegen oder falsch wiedergegeben hatten. Das INS erlangte jedoch Kenntnis von zumindest zwei Personen, die Nazi-Gräueltaten begangen hatten, jedoch unter dem *Immigration and Nationality Act of 1952* eingereist waren und somit einer Bestrafung entgehen würden, sollte das *Holtzman Amendment* nicht in Kraft treten.²²¹

Als Begründung hoben die Abgeordneten weiters die völkerrechtliche Verpflichtung der U.S.A. zum Schutz der Menschenrechte hervor, welche unter anderem durch die *Charta der Vereinten Nationen* sowie durch die universale *Deklaration der Menschenrechte 1948* normiert worden war; der Schutz der Menschenrechte sollte allen Männern und Frauen auf dem Erdball zukommen, woraus man die „moralische und rechtliche Verpflichtung“ ableitete, die Umsetzung des *Holtzman Amendment* zu empfehlen.²²²

²¹⁸ Die U.S.-Verfassung normierte wörtlich: „No Bill of Attainder or ex post facto Law will be passed.“

²¹⁹ H.R. 95-1452, S. 4712.

²²⁰ Vergleiche dazu die in *Abbildungen 3 bis 5* dargestellten Regelungen des DPA und RRA.

²²¹ H.R. 95-1452, S. 4701f.

²²² Ebd., S. 4702f.

(iv) Schaffung und Verschärfung einzelner Bestimmungen

Die einzelnen in Verbindung mit 8 U.S.C. §1182(a)(3)(E) zu ändernden Regelungen des *Immigration and Nationality Act* (INA) beinhalteten zunächst eine neue Rechtsgrundlage für Einreiseverbote. Mit dem §212(a) erhielt der INA eine parallele Bestimmung zum oben zitierten 8 U.S.C. §1182(a); INA §241 und INA §237 bzw. 8 U.S.C. § 1227 ermöglichten, die in INA §212 bzw. 8 U.S.C. §1182 genannten, von einer Einreise in die U.S.A. ausgeschlossenen Personengruppen abzuschieben:

<p><i>8 U.S.C. § 1227 (a) Classes of deportable aliens</i></p> <p><i>(4) Security and related grounds</i></p> <p><i>(D) Assisted in Nazi persecution or engaged in genocide</i></p> <p><i>Any alien described in clause (i) or (ii) of section 1182(a)(3)(E) of this title is deportable.</i></p>

Abbildung 8: Parallelbestimmung zu 8 U.S.C. §1182 im Deportationsrecht.

Des Weiteren wurden vier konkrete Tatbestands- bzw. Ausnahmebestimmungen zu Ungunsten der in Verfolgungshandlungen involvierten Personengruppen abgeändert:²²³

Die Neufassung von INA §212(d)(3) verminderte die Ermessensfreiheit der Exekutive; die Bestimmung sah vor, dass die sonst mögliche, durch den U.S. Justizminister (*Attorney General*) auf Vorschlag des Außenministers (*Secretary of State*) zu erteilende zeitweise Aufenthaltbewilligung für die in 8 U.S.C. §1182(a)(3)(E) genannten Personengruppen nicht in Anspruch genommen werden könnte. In derselben Gangart schloss der novellierte INA §243(h) aus, dass der *Attorney General* den in 8 U.S.C. §1182(a)(3)(E) beschriebenen Personengruppen Aufschub für deren Abschiebung aus den Vereinigten Staaten gewähren könnte. Der neu gestaltete INA §244(e) normierte, dass auch eine sonst durch den Justizminister bewilligungsfähige, freiwillige Ausreise nicht die Abschiebung der in 8 U.S.C. §1182(a)(3)(E) genannten Personengruppen ersetzen könnte. Letztlich bestimmte der abgeänderte INA §244(a), dass der sonst nach Ermessensfreiheit zu gewährende Aufschub bzw. Nachlass der Abschiebung auf die vom *Holtzman Amendment* erfassten Personen nicht anwendbar wäre.²²⁴

Weiterhin nicht betroffen von den Abschiebungsbestimmungen und Einreiseverboten sollten jedoch laut Ausschussbericht gemäß INA §102 bzw. 8 U.S.C. §1102 ausländische Diplomaten sowie Mitglieder ausländischer Regierungen und internationaler Organisationen sein.²²⁵

²²³ CREPPY, S. 449f.

²²⁴ H.R. 95-1452, S. 4703f.

²²⁵ Ebd., S. 4713.

(v) Intendierte Flexibilität

Trotz der punktuellen Verschärfungen des Einwanderungsrechts war es die Intention des Gesetzgebers, der Einwanderungsbehörde möglichst große Flexibilität zuzugestehen, um den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werden zu können.²²⁶ In diesem Sinne wurde beispielsweise der Begriff Verfolgungshandlung („persecution“), der bereits in §203 und §243 des INA enthalten war, nicht näher legaldefiniert, um die Entscheidungsfreiheit der Exekutive nicht zu sehr zu beschneiden. Das Repräsentantenhaus befand in seinem Ausschussbericht, dass bereits eine Fülle an Fallrecht (*case law*) bestand, welches bei der Auslegung helfen könnte.

Im Speziellen definierte das Fallrecht laut dem Report des Repräsentantenhauses „persecution“ mit „der von zivilisierten Rechtsstaaten sanktionierten Zufügung von Leid oder Schaden durch offizielle Intervention gegenüber Personen, die sich in einer Art und Weise unterscheiden, welche als anstößig wahrgenommen wird.“²²⁷ Leid und Schaden musste nicht notwendigerweise physisch zugefügt werden, sondern konnte auch andere Formen annehmen, wie etwa die mutwillige Auferlegung von schweren wirtschaftlichen Nachteilen oder den Entzug von essentiellen Lebensgrundlagen, wie zum Beispiel Freiheit, Essen, Behausung oder Arbeit.

Des Weiteren nahmen die Abgeordneten Bezug auf den *Displaced Persons Act*, der Opfer von Verfolgungshandlungen als „Personen, denen ihre staatsbürgerschaftrechtlichen Rechte auf Grund von Rasse, Religion oder politischer Gesinnung nicht in vollem Ausmaß zugestanden wurden“, definierte. Die Handlungen konnten sowohl das „direkte oder indirekte Resultat der von der nationalsozialistischen Führung erlassenen Gesetze sein bzw. aus Furcht vor von den Nazis noch zu erlassenden Gesetzesbestimmungen gegen jene Personen gesetzt worden sein.“²²⁸

„Persecution“ wurde letztlich wie oben erwähnt als in Nürnberg innerhalb des Begriffs „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zusammengefasster Tatbestand definiert; es wurde festgehalten, dass zu ahndende Verfolgungshandlungen „politische, rassistische oder religiöse Gründe“ haben könnten.²²⁹ Im Verfahren gegen Hermann Göring und Rudolf Hess wertete das Tribunal beispielsweise die gänzliche Beschlagnahme von jüdischen Gütern als ökonomische Verfolgungshandlung, als Vorstufe zur Einführung von überaus grauenvollen Strafen und der Einrichtung von Juden-Ghettos.²³⁰

Zusammenfassend entschied das Repräsentantenhaus daher, weder eine nähere Begriffsbeschreibung, zum Beispiel von Rasse, Religion, Nationalität oder politischer Einstellung, zu

²²⁶ Ebd., S. 4704f.

²²⁷ Ebd.

²²⁸ *Displaced Persons Act of 1948*, P. L. 80- 774, 62 Stat. 1009ff.

²²⁹ Agreement for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the European Nazis Powers and Charter of the International Military Tribunal, 59 Stat. 1544 (1945).

²³⁰ H.R. 95-1452, S. 4705.

inkludieren noch gewisse Personengruppen oder Organisationen pauschal zu nennen, welche in den Geltungsbereich des Gesetzes fielen.²³¹

(vi) Kritik am Gesetzesentwurf

Diese vage Formulierung rief jedoch Kritik von unterschiedlichen Stellen hervor. Obwohl sowohl das *Department of Justice* (DoJ) als auch das *Department of State* (DoS) die Intention des neuen Gesetzesentwurfes nachdrücklich unterstützten, äußerten beide Stellen Vorbehalte gegen den konkreten Gesetzestext:

In beiden von *Assistant Attorney General* Patricia Wald seitens des DoJ eingebrachten Schreiben²³² wurde dementsprechend die mangelhafte Legaldefinition des Begriffs „persecution“ hervorgehoben. Im Speziellen war es Walds Befürchtung, dass die auszuweisende bzw. abzuschiebende Person Einspruch gegen die Abschiebung erheben könnte, da diese „ihre durch die U.S.-Verfassung garantierten Verfahrensrechte auf Grund eines weit gefassten, undefinierten Terminus“ verlöre. Weiters hob die Behörde in ihrer Bewertung des zweiten Gesetzesentwurfes (H.R. 412) als verbesserungsfähig hervor, dass der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Regelung lediglich Verfolgungshandlungen des Nazi-Regimes unter Strafe stellte, wohingegen Angehörige anderer Regierungen nicht von den Rechtsfolgen betroffen waren; aus diesem Grund forderte das *Department of Justice* eine entsprechende Ausweitung der Tatbestandsmerkmale.²³³

In eine ähnliche Kerbe schlug *Assistant Secretary* Douglas Bennet, der in seinen Ausführungen zu H.R. 410 und H.R. 412²³⁴ stellvertretend für das DoS feststellt, dass die aus der Gesetzgebung für den Konsularbeamten resultierende Situation „höchst delikant“ wäre, sollte nicht bereits eine rechtskräftige Verurteilung vorliegen oder eine nähere Begriffserklärung der tatbestandlichen Handlungen durch den Kongress erfolgen.²³⁵

Walds und Bennets Stellungnahmen veranlassten wie oben erwähnt unter anderem auch fünf Abgeordnete (Wiggins, Kastenmeier, Butler, Hyde und Ertel) dazu, *dissenting views* gegen den Gesetzesentwurf auszudrücken. Abgesehen davon, dass der Gesetzesentwurf aus ihrer Sicht keinen „sound approach“ darstellte, bestand ihres Erachtens keine Notwendigkeit für eine Gesetzesnovellierung. Es gebe bereits elf laufende Prozesse sowie 169 Untersuchungen seitens des INS und die Erfolge der Vergangenheit würden keine Zweifel an der Autorität der Behörde lassen, erklärten die Kongress-Abgeordneten. Sie baten darüber hinaus ebenso wie das DoJ und

²³¹ Ebd, S. 4714.

²³² Datiert auf den 12. Mai 1977 betreffend Entwurf H.R. 410 und auf den 12. Mai 1978 [*sic!*] betreffend Entwurf H.R. 412.

²³³ H.R. 95-1452, S. 4708f.

²³⁴ Schreiben vom 17. Oktober 1977 betreffend H.R. 410 bzw. 9. November 1977 bezüglich H.R. 412.

²³⁵ H.R. 95-1452, S. 4709f.

DoS ausdrücklich um eine nähere Definition von „persecution“.²³⁶ Weiters wurde die beschnittene Ermessensfreiheit des Justizministers kritisiert, da der Gesetzesentwurf nach Ansicht der Parlamentarier keine Begründung für die neue Rechtslage bot.

Die Abgeordneten sahen auch einen möglichen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, da die Abgeschobenen zumeist nicht unterscheiden könnten, ob das Verfahren gegen sie privat- oder strafrechtlicher Natur wäre. Der mögliche Verstoß gegen das so genannte *ex post facto law* würde noch verschärft, wenn dem bzw. der Abgeschobenen im Drittstaat widerrechtliche Verfolgung drohte. Letztlich könnte der Gesetzesentwurf nach Meinung der Abgeordneten durchaus auch als rechtswidrige *bill of attainder* bezeichnet werden, da er auf eine einfach identifizierbare Gruppe abzielte. Zusammenfassend nannten die fünf Mandatare das *Holtzman Amendment* schlichtweg „bad policy“.²³⁷

(vii) Rechtfertigung des Ausschusses

Die übrigen zwanzig Abgeordneten entgegneten, dass sowohl das *Department of State* als auch das Justizministerium davon ausgingen, dass sich aus dem U.S.-amerikanischen und internationalen Recht ein solides Regelungswerk ableiten ließe, auf welches sich die Konsular- und Immigrationsbeamten stützen könnten. Im Konkreten sollten sie bei der Interpretation von „persecution“ auf die offizielle Natur der Handlung abstellen, wonach vereinzelte Zuwiderhandlungen von Privatpersonen ohne Beteiligung der Regierung den Tatbestand nicht erfüllen könnten.

Der Ausschussbericht erkannte an, dass die Exekutivorgane beizeiten „sehr delikate“ Entscheidungen treffen müssten; er stellte jedoch an anderer Stelle klar, dass jede Person, die an Verfolgungshandlungen im Sinne des Entwurfs auf Basis von Rassenzugehörigkeit, Religionsbekenntnis, Nationalität oder politischer Einstellung (welche durch „klare, überzeugende und unzweideutige Beweise“ bewiesen werden konnte) teilgenommen hatte, nicht in den „Genuss jener Privilegien kommen sollte, die sie anderorts zu zerstören versucht hatte.“²³⁸

D. „FLOOR DEBATES“ UND GESETZESBESCHLUSS

(i) Plenardebatte des Repräsentantenhauses vom 26. September 1978

Nach Verlesung des zur Abstimmung stehenden Gesetzesentwurfs H.R. 12509 stellte sich auf Nachfrage von Abgeordnetem Kastenmeier heraus, dass es nach den Ausschussdebatten noch eine außerordentliche Änderung des Entwurfs gegeben hatte, welche H.R. 12509 fast wieder

²³⁶ Ebd., S. 4708.

²³⁷ Ebd., S. 4716.

²³⁸ Ebd., S. 4712.

gänzlich auf Holtzmans zweite, enger gefasste Ursprungsvorlage, H.R. 412, reduziert hatte.²³⁹ Es war dementsprechend Intention des Gesetzgebers, nur ehemalige Kollaborateure des nationalsozialistischen Systems bzw. mit ihm verbündeter Staaten in die Regelung miteinzubeziehen.

Abgeordnete Holtzman hob in weiterer Folge hervor, dass die im Entwurf verwendeten Begriffe nicht neu seien, sondern bereits im *Displaced Persons Act* sowie im *Refugee Relief Act* vorgekommen waren. Speziell der umstrittene Begriff „persecution“ sei bereits 1917 ins U.S.-Einwanderungsrecht eingeführt worden und sei seit damals Gegenstand von umfangreichen Rechtsentscheidungen geworden.²⁴⁰ Abgeordneter Fish wiederholte daraufhin das vom Unterausschuss bestimmte Erfordernis einer „klaren, überzeugenden und eindeutigen“ Beweislage in Abschiebungsfällen.²⁴¹

Entgegen der zustimmenden Wortmeldungen von vielen Kolleginnen und Kollegen wiederholte Abgeordneter Wiggins seine Kritik am Entwurf; er nannte mehrere Gerichtsentscheidungen²⁴² zur Untermauerung seiner These, dass das *Holtzman Amendment* gegen die oben genannte *bill of attainder rule* verstoße, und merkte an, dass kürzlich zwei Höchstichter bei Anwendung der Regelung auf Deportationsfälle nicht übereingestimmt hatten. Weiters kritisierte er nochmals den rückwirkenden Charakter der Bestimmung, durch welche Einwanderer ihre verfassungsrechtlich zugesicherten Rechte verlören. Holtzman vertrat hier die Position, dass es keine Verjährungsbestimmung für Mord gebe und daher auch keine für Massenmord geben dürfe und dass der oberste Gerichtshof zuvor explizit entschieden hatte, dass der Kongress rückwirkende Abschiebebestimmungen beschließen dürfe.²⁴³

Die vielleicht wichtigste durch die *Floor Debate* herbeigeführte Klarstellung des *Holtzman Amendment* geschah auf Nachfrage von Abgeordneten Seiberling, der unterstellte, dass auf Basis der Begriffe „orderer, incited, assisted or otherwise participated“ im Prinzip die gesamte Bevölkerung des ehemaligen Dritten Reiches unter Strafe gestellt würde. Holtzman stellte diesbezüglich klar, dass nach Ansicht des Gesetzgebers lediglich aktive Beteiligungshandlungen unter die Bestimmung fielen und daher zum Beispiel Mitgliedschaft in der Nationalsozialistischen Partei alleine nicht genügen würde.²⁴⁴

239 U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus, Immigration and Nationality Act Amendments, 95. Kongress, 2. Session, 26. September 1978, in: Congressional Record – House, S. 31647.

240 Ebd., S. 31647.

241 Ebd., S. 31648.

242 So etwa U.S. vs. Brown, 381 U.S. 437 (1965) sowie Ex parte Garland, 71 U.S. 333 (1866).

243 U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus, Immigration and Nationality Act Amendments, 95. Kongress, 2. Session, 26. September 1978, in: Congressional Record – House, S. 31649.

244 Ebd., S. 31649f.

(ii) Plenardebatte des Senats vom 10. Oktober 1978

Nachdem das Repräsentantenhaus das *Holtzman Amendment* verabschiedet hatte, wurde der Gesetzesentwurf – wie oben in *Abbildung 7* dargestellt – dem Senat zur Begutachtung und Abstimmung übergeben. Dessen sachlich zuständiger Ausschuss für Humanressourcen und äußere Angelegenheiten hatte an jenem Tag, an dem die erste Plenardebatte im Repräsentantenhaus stattfand, einen Ausschussbericht über Hilfsmaßnahmen für indochinesische Einwanderer herausgegeben.²⁴⁵ Dieser wurde auf Wunsch des Plenums H.R. 12509 beigefügt und an das Repräsentantenhaus zur endgültigen Abstimmung zurückgeschickt; inhaltlich gab es jedoch keine weitere Auseinandersetzung mit der von Holtzman vorgeschlagenen Novellierung.²⁴⁶

(iii) Plenardebatte des Repräsentantenhauses vom 13. Oktober 1978

Die vom Senat vorgeschlagene Erweiterung des Gesetzesentwurfs wurde in Titel II von H.R. 12509 eingefügt und fand unter den Abgeordneten des Repräsentantenhauses am 13. Oktober 1978 breite Zustimmung. In Bezug auf Titel I des Entwurfs, des eigentlichen *Holtzman Amendment*, warf Abgeordneter Ashbrook die Frage auf, wie die prozessualen Schritte künftig implementiert würden. Ashbrook führte weiter aus, dass ihn und andere konkret die Suspendierung der verfassungsmäßig zugesicherten Rechte beunruhige; es sei einleuchtend, dass die „bad guy[s]“ verfolgt werden müssten, „[but] where do you draw the line?“ Holtzman versicherte ihm, dass „niemand ohne die Gegenüberstellung mit Zeugen abgeschoben werden könnte“ und dass die Verfassung eingehalten würde.²⁴⁷ Der Gesetzesbeschluss wurde sodann ohne weitere Änderungen verabschiedet.²⁴⁸

²⁴⁵ Siehe U.S.-KONGRESS, Senat, Indochina Migration and Refugee Assistance Amendments of 1978, 95. Kongress, 2. Session, Senate Report (= S.R.) 95-1245, 27. September 1978 (bezogen auf den 26. September [so genannter legislative day]), Washington 1978; die diskutierten Regelungen sollten ursprünglich dem Gesetzesentwurf S. 3309 des Senats beiliegen, wurde dann jedoch in H.R. 12509 integriert. Der oben erwähnte Ausschussbericht des Repräsentantenhauses, H.R. 95-1452, beinhaltet dementsprechend einen Verweis auf S.R. 95-1452 [*sic!*].

²⁴⁶ U.S.-KONGRESS, Senat, Amend the Immigration and Nationality Act, 95. Kongress, 2. Session, 10. Oktober 1978, in: Congressional Record – Senate, S. 35371f.

²⁴⁷ U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus, Immigration and Nationality Act Amendments, 95. Kongress, 2. Session, 13. Oktober 1978, Congressional Record – House, S. 36942.

²⁴⁸ Ebd., S. 36944.

IV. FALLRECHT („CASE LAW“)

1. EINFÜHRUNG

Auf globaler Ebene können Rechtssysteme generell in zwei Kategorien unterteilt werden. Jene Länder, die auf den Fundamenten des römischen Rechtsstaates aufgebaut wurden, nutzen das so genannte Zivilrechtssystem (*civil law system*). Dieses System erkennt als Rechtsgrundlage primär von nationalen Parlamenten beschlossene und verlautbarte Gesetzestexte an und wird insbesondere in kontinentaleuropäischen Staaten (wie in Österreich) sowie Japan, der Türkei und Lateinamerika praktiziert. Demgegenüber messen jene Staaten, die ihre Rechtsidee von jener des mittelalterlichen Englands ableiten, dem Gewohnheitsrecht höhere Bedeutung bei.²⁴⁹ Diese so genannten *common law systems* finden sich naturgemäß einerseits in Großbritannien, sind aber auch in den ehemaligen britischen Kolonien wie den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Neuseeland oder Indien vorherrschend. Zusätzlich zum Wortlaut des Gesetzes erkennen diese Nationen auch richterliche Entscheidungen als primäre Rechtsquelle an, welche auf ähnlich gelagerte Fälle Anwendung finden.

Wie alle anderen Staaten, welche wie oben erwähnt ihre Rechtstradition von der englischen ableiten, erkennen die U.S.A. Präzedenzfälle (*precedents*) als gewohnheitsrechtliche Rechtsquelle an, die sowohl die Stabilität als auch die Effizienz des Rechtssystems sicherstellen soll. Die daraus abgeleitete *stare decisis*-Doktrin²⁵⁰ ist jedoch nicht universal einsetzbar, sondern in ihrer Anwendbarkeit durch einige Zusatzerfordernisse beschränkt.²⁵¹ Zunächst müssen Fälle materiell auf dem gleichen Sachverhalt basieren und zeitlich vor dem zu fällenden Urteil in Rechtskraft getreten sein, um als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden zu können.

Ein zweites Erfordernis für die Heranziehung als *precedent* ist die örtliche sowie funktionale Gerichtszuständigkeit. Bei Gerichtsentscheidungen, welche auf Basis von einzelstaatlichem Recht²⁵² getroffen werden, sind die erstinstanzlich zuständigen Gerichte des jeweiligen Bundesstaats an die Entscheidungen der Berufungsgerichte sowie des obersten Gerichtshofs dieses Bundesstaats gebunden. In bundesrechtlichen Fragen hingegen hat sich das betreffende Gericht an Entscheidungen der Bundesgerichte, aber auch an jenen des *U.S. Supreme Court* in Washington D.C. zu orientieren.

249 BELL, Gary, *The U.S. Legal Tradition in Western Legal Systems*, in: Ginsberg, Jane C. (Hrsg.), *Legal Methods - Cases and Materials*, New York 1996.

250 Abgeleitet von der lateinischen Wendung „*stare decisis et non quieta movere*“; dies bedeutet sinngemäß, dass [Gerichte] einmal gefällte Entscheidungen anzuerkennen haben.

251 JOHNS, Margaret Z. / REX, Perschbacher R., *The United States Legal System – An Introduction*, Durham 2007 (= JOHNS/REX), S. 109ff.

252 Also beispielsweise auf Basis des Rechts der Bundesstaaten Kalifornien, Florida oder Texas.

Wenn jedoch keine Präzedenzfälle des funktional zuständigen Obergerichts vorliegen, kann das Untergericht unter Berücksichtigung des Prinzips der Fairness und Einheitlichkeit auch auf Basis der Entscheidung eines nichtzuständigen Spruchkörpers entscheiden; dies wird im Rechtsjargon als *persuasive authority* bezeichnet.²⁵³ Ziel ist generell eine „gerechte, konsistente und vorhersehbare Auslegung der [relevanten] rechtlichen Regelungen“.²⁵⁴

Da eine völlige Bindung an vorhergehende Fallentscheidungen jedoch Urteilsentscheidungen zur Folge haben könnte, welche im Gegensatz zu politischen, gesetzesrechtlichen oder gesellschaftlichen Änderungen stehen würden, besteht die Möglichkeit für Höchstgerichte, frühere Entscheidungen zu „overrulen“ und dadurch neue Rechtsgrundlagen zu schaffen. In diesem Zusammenhang promulgierte etwa das Höchstgericht von Illinois bei Aufhebung der Immunität für Angestellte von Regierungskörperschaften: „We have repeatedly held that the doctrine of *stare decisis* [Hervorheb. i. O.] is not an inflexible rule requiring this court to blindly follow precedents and adhere to prior decisions and that when it appears that public policy and social needs require a departure from prior decisions, it is our duty as court of last resort to overrule those decisions and establish a rule consonant with our present day concepts of right and justice.“²⁵⁵

2. ÜBERBLICK ÜBER DAS U.S.-IMMIGRATIONSFALLRECHT MIT NAZI-BEZUG

A. CHRONOLOGIE

Die Schaffung des *Holtzman Amendment* sowie des *Office of Special Investigations* 1978/79 waren dafür verantwortlich, dass ab Ende der siebziger Jahre die meisten zwischen 1945 und 1987 veröffentlichten immigrationsrechtlichen Entscheidungen getroffen werden konnten. Ausgehend vom richtungsweisenden Urteil des *U.S. Supreme Court* gegen Feodor Fedorenko²⁵⁶ wurde in den achtziger Jahren die materielle Rechtslage durch eine Reihe von für²⁵⁷ und gegen²⁵⁸ Nazi-Kollaborateure entschiedenen Prozessen weiter konkretisiert:

²⁵³ JOHNS/REX, S. 111.

²⁵⁴ Thomas vs. Washington Gas Light Co, 448 U.S. 261 (1980), S. 272.

²⁵⁵ Molitor vs. Kaneland Community Unit Dist. No. 302, 163 N.E.2d 89 (1959), S. 96.

²⁵⁶ Fedorenko vs. U.S., 449 U.S. 490 (1981).

²⁵⁷ U.S. vs. Laipenieks, 750 F.2d 1427 (1985) sowie U.S. vs. Sprogis, 763 F.2d 115 (1985).

²⁵⁸ Siehe z.B. Artukovich vs. INS, 693 F.2d 894 (1982) und U.S. vs. Schellong, 805 F.2d 655 (1986).

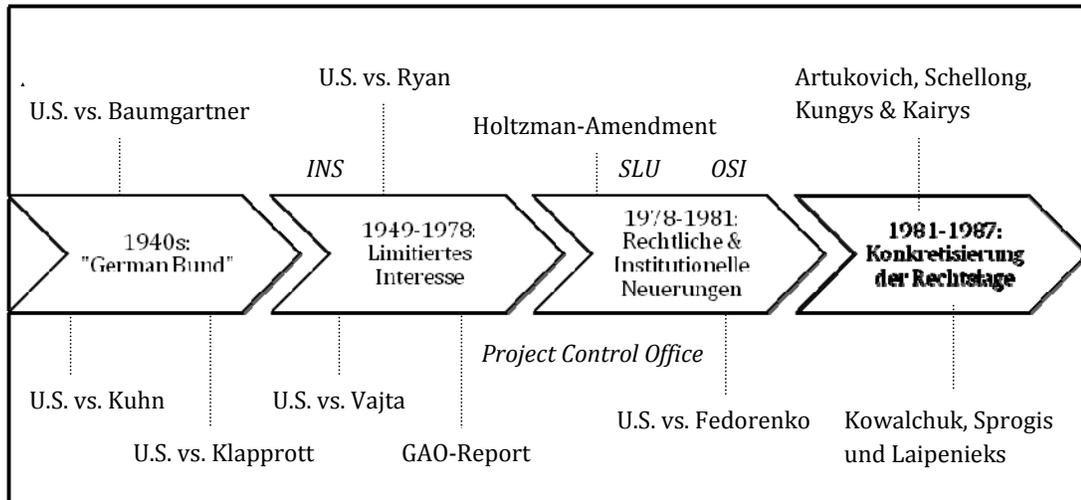


Abbildung 9: Chronologischer Überblick über das relevante Fallrecht.

Wie bereits erwähnt und in *Abbildung 9* dargestellt, bestand vor der eingehenden Überprüfung der Thematik durch den U.S.-Kongress nur limitiertes Interesse an der Verfolgung von Nazi-Kriegsverbrechern in den U.S.A.,²⁵⁹ was auch in den beiden durch die vom *General Accounting Office* verfassten Berichten dokumentiert wurde,²⁶⁰ nur zwei Fälle gegen Nazi-Kollaborateure konnten in einer dreißigjährigen Zeitspanne für die U.S.A. erfolgreich abgeschlossen werden.²⁶¹

Im Unterschied zu Österreich und Deutschland begannen jedoch (Immigrations-) Prozesse gegen Personen mit nationalsozialistischem Gedankengut in den U.S.A. bereits während des Krieges;²⁶² im Zuge dessen wurde mehreren Mitgliedern des so genannten *Amerika-Deutschen Volksbunds*, die zuvor naturalisierte amerikanische Staatsbürger geworden waren, die U.S.-Staatsbürgerschaft entzogen. Abgesehen von medienwirksamen Prozessen gegen die Bundesführer²⁶³ bildeten zwei höchstgerichtliche Urteile in den vierziger Jahren die Basis für die Beweiswürdigung in späteren staatsbürgerschaftsrechtlichen Verfahren.²⁶⁴

²⁵⁹ HOLTZMAN, Elizabeth, United States Involvement with Nazi War Crimes, in: New York Law School Journal of International and Comparative Law, Vol. 11 (1990), S. 339ff. und HETHERINGTON/CHALMERS, S. 70f.

²⁶⁰ Siehe GAO Report 1978 und GAO Report 1985.

²⁶¹ U.S. ex rel. Vajta vs. Watkins, 179 F.2d 137 (1950) und In re the Extradition of Hermine Ryan, 360 F.Supp. 270 (1973).

²⁶² Nachfolgend werden die Prozesse gegen Proponenten der Nazi-Ideologie auf dem Staatsgebiet der Vereinigten Staaten zusammengefasst; für eine nähere Beschreibung der dahingehenden Ambitionen der U.S.A. in Europa siehe FRATCHER, William F., American Organization For Prosecution Of German War Criminals, in: Missouri Law Review, Vol. 13 (1948), S. 54ff.

²⁶³ Zum Beispiel U.S. v. Kuhn, 49 F.Supp. 407 (1943) und U.S. vs. Sotzek, 144 F.2d 576 (1944).

²⁶⁴ Siehe Baumgartner vs. U.S., 322 U.S. 665 (1944) und U.S. vs. Klapprott, 335 U.S. 601 (1949).

B. MATERIELLRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Da sich die Verfahren gegen ehemalige Nazi-Kollaborateure wie oben erwähnt aus Sicht der U.S.A. als „Einwanderungsland“ darstellten, ist abgesehen von den schon erwähnten materiellen Rechtsgrundlagen, dem *Displaced Persons Act*, *Refugee Relief Act* und *Holtzman Amendment*, zu einem umfassenden Verständnis der Vorgehensweise der Vereinigten Staaten auch ein Basiswissen über das U.S.-Staatsbürgerschaftsrecht unumgänglich – viele ehemalige Kollaborateure waren nämlich nach ihrer Einreise naturalisiert worden, weshalb *Abbildung 10* die relevante Bestimmung in 8 U.S.C. darstellt:

8 U.S.C. § 1451 (a) Concealment of material evidence; refusal to testify

It shall be the duty of the United States attorneys for the respective districts, upon affidavit showing good cause therefor, to institute proceedings in any district court of the United States in the judicial district in which the naturalized citizen may reside at the time of bringing suit, for the purpose of revoking and setting aside the order admitting such person to citizenship and canceling the certificate of naturalization on the ground that such order and certificate of naturalization were illegally procured or were procured by concealment of a material fact or by willful misrepresentation, and such revocation and setting aside of the order admitting such person to citizenship and such canceling of certificate of naturalization shall be effective as of the original date of the order and certificate, respectively [...]

Abbildung 10: Relevanter Passus im U.S.-Staatsbürgerschaftsrecht.

Auf Grundlage des 8 U.S.C. § 1451(a) konnte Klage gegen mutmaßliche Nazi-Kriegsverbrecher eingebracht werden, welche ihre Staatsbürgerschaft durch *illegal procurement* oder *procurement by concealment or misrepresentation* erlangt hatten:

(i) „Illegal procurement“

Unrechtmäßige Erlangung der U.S.-Staatsbürgerschaft lag einerseits dann vor, wenn in Prozessen gegen Nazi-Kriegsverbrecher bewiesen werden konnte, dass die betreffende Person nicht berechtigt gewesen war, in die Vereinigten Staaten einzureisen (*unlawful entry* gemäß DPA oder RRA) oder keinen *good moral character*²⁶⁵ besessen hatte.²⁶⁶

Bei der Determinierung der notwendigen „Moralität“ des Bewerbers wurde besonderes Augenmerk auf das Verhalten des zukünftigen Staatsbürgers während des fünfjährigen durchge-

²⁶⁵ Gemäß Nationality Act of 1940, 8 U.S.C. § 738, 8 U.S.C. § 707(a)(3): „No person [...] shall be naturalized unless such petitioner, [...] during all the periods referred to in this subsection has been and still is a person of good moral character.“

²⁶⁶ FELS, Adam S., OSI's Prosecution of World War II Nazi Persecutor Cases, in: USA Bulletin, S. 10.

henden Aufenthalts vor Naturalisierung gelegt. Jeder Bewerber musste demonstrieren, dass er in dieser Zeitspanne ein Leben im Einklang mit den Grundsätzen der U.S.-Verfassung geführt hatte²⁶⁷ und durch einen Schwur bekräftigen, dass er ohne jede Mentalreservation der Loyalität und Treuepflicht gegenüber seinem vormaligen Heimatland abschwörte und die Verfassung sowie sämtliche anderen Rechte der Vereinigten Staaten gegen alle Feinde der U.S.A. verteidigen würde.²⁶⁸

(ii) „Procurement by concealment or misrepresentation“

Wie in *Abbildung 10* dargestellt, konnte weiters eine „rechtserhebliche Tatsache“ verschwiegen werden bzw. eine „absichtliche Falschdarstellung“ bewiesen werden, um den Entzug der U.S.-Staatsbürgerschaft zu rechtfertigen. Der einzige Unterschied zwischen Variante (i), *illegal procurement*, und Variante (ii), *procurement by concealment or misrepresentation*, lag im Handlungszeitpunkt; wenn die Fehldarstellung bzw. das Verschweigen im Visums-Prozess aufgetreten war, wurde Anklage nach Variante (i) eingebracht, wohingegen Variante (ii) zur Anwendung kam, wenn die rechtserhebliche Handlung während des Naturalisationsprozesses gesetzt worden war.²⁶⁹

3. PROZESSRECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN

Allgemein stellten sich Immigrationsprozesse gegen mutmaßliche Nazi-Kriegsverbrecher in drei Kategorien dar. Einerseits hatten nach dem Zweiten Weltkrieg wie oben erwähnt viele ehemalige Nazis die U.S.-Staatsbürgerschaft erlangt, sodass es danach zu einer Reihe von Denaturalisationsverfahren kam. Jene Beklagten, welche in staatsbürgerschaftsrechtlichen Prozessen ihre Bürgerrechte verloren, sowie solche angeblichen Nazi-Kollaborateure, die niemals naturalisiert worden waren, wurden in Deportationsverfahren abgeurteilt. Schließlich wurden jene Nazi-Kriegsverbrecher, die über keine Aufenthaltsgenehmigung in den Vereinigten Staaten verfügten, im Visumsvergabe- bzw. Einreiseprozess von der Immigration ausgeschlossen, was auf Grund der durch die vom OSI erstellte *Watch List* erfolgte.

A. DER AUSGANGSPUNKT: OSI-INTERNE ERMITTLUNGEN

Proaktiv durch das *Office of Special Investigations* eingeleitete Nachforschungen bildeten den Ausgangspunkt für die Mehrheit der Nazi-Kriegsverbrecher-Fälle nach 1979; gemäß OSI-Statistiken wurden bis zum Jahr 2006 zwei Drittel aller Fälle durch interne Ermittlungen initiiert,

²⁶⁷ Für eine Zusammenfassung von Fällen, in denen die U.S.-Staatsbürgerschaft seit dem *Naturalization Act of 1906* rechtswidrig erlangt wurde, siehe U.S. vs. Kusche, 56 F.Supp. 201 (1944), S. 210ff.

²⁶⁸ Siehe z.B. U.S. v. Kuhn, 49 F.Supp. 407 (1943), S. 410f.

²⁶⁹ FELS, Adam S., OSI's Prosecution of World War II Nazi Persecutor Cases, in: USA Bulletin, S. 12f.

während die restlichen Sachverhalte durch von europäischen Staaten oder U.S.-amerikanischen Behörden bereitgestellte Informationen ans Licht kamen.²⁷⁰

Nach Kenntnisnahme machten Mitarbeiter des OSI Dokumente aus Kriegszeiten (z.B. KZ-Dienstpläne oder Überstellungsbefehle) in diversen europäischen Archiven ausfindig und verglichen diese mit Aufzeichnungen der U.S.-Einwanderungsbehörden.²⁷¹ Wenn Übereinstimmungen gefunden wurden und die betreffende Person noch am Leben war, begann das OSI mit detaillierteren Nachforschungen. Sofern genügend Beweismaterial zusammengestellt werden konnte, brachte das *Office of Special Investigations* entweder Klage in Bundesgerichten ein (in Staatsbürgerschaftsprozessen), initiierte die verwaltungsrechtliche Abschiebung (in Deportationsverfahren) oder setzte den mutmaßlichen Nazi-Kriegsverbrecher auf die *Watch List*.²⁷²

B. DAS STAATSBÜRGERSCHAFTSRECHTLICHE VERFAHREN

In Verfahren gegen mutmaßliche Nazi-Kriegsverbrecher, welche die U.S.-Staatsbürgerschaft erlangt hatten, wurden Denaturalisationsklagen auf bezirksgerichtlicher Ebene sowohl durch das OSI als auch durch den Staatsanwalt eingebracht;²⁷³ diese Klagen hatten zivilrechtlichen Charakter und wurden durch Einzelrichter entschieden; die beklagten Parteien hatten kein Recht auf Schöff- oder Geschworenengericht.²⁷⁴

Der für die Aberkennung der Staatsbürgerschaft vorgesehene Prozess wurde wie oben ausgeführt in 8 U.S.C. § 1451(a) bzw. INA § 340(a) geregelt.²⁷⁵ Wie durch das höchstgerichtliche Urteil in *Klapprott vs. U.S.* klagestellt, musste die Anklage vergleichbar mit strafrechtlichen Prozessen Beweise „beyond a reasonable doubt“ erbringen können.²⁷⁶ Staatsbürgerschaftrechtliche Prozesse waren vor Berufungsgerichten und in weiterer Folge vor dem *U.S. Supreme Court* anfechtbar.²⁷⁷

²⁷⁰ ROSENBAUM, Eli M., An Introduction to the Work of the Office of Special Investigations, in: USA Bulletin, S. 3.

²⁷¹ FELS, Adam S., OSI's Prosecution of World War II Nazi Persecutor Cases, in: USA Bulletin, S. 8.

²⁷² Trotz dieses extensiven Aufgabenbereichs betreute das OSI sowohl Ermittlungstätigkeiten als auch erstinstanzliche und berufsgerichtliche Verfahren; siehe ROSENBAUM, Eli M., An Introduction to the Work of the Office of Special Investigations, in: USA Bulletin, S. 4.

²⁷³ FELS, Adam S., OSI's Prosecution of World War II Nazi Persecutor Cases, in: USA Bulletin, S. 10.

²⁷⁴ HEYER, Michelle, Practical Questions and Answers About OSI for AUSAs, in: USA Bulletin, S. 23.

²⁷⁵ Siehe auch BOSWELL, Richard A., *Essentials of Immigration Law*, 2. Auflage, Washington 2009, S. 190.

²⁷⁶ *U.S. vs. Klapprott*, 335 U.S. 601 (1949), S. 611f.

²⁷⁷ HEYER, Michelle, Practical Questions and Answers About OSI for AUSAs, in: USA Bulletin, S. 23.

C. DAS DEPORTATIONSVERFAHREN

Das OSI initiierte verwaltungsrechtliche Abschiebungsverfahren, wenn ein vorangegangenes gerichtliches Verfahren Nazi-Kollaborateuren die U.S.-Staatsbürgerschaft entzogen hatte bzw. die betreffende Person niemals über diese verfügt hatte. In einem ersten Schritt stellte das OSI gemeinsam mit dem INS sowohl dem Immigrationsrichter (*Immigration Judge*) als auch dem Abzuschiebenden eine so genannte *Notice to Appear* zu.²⁷⁸ In Fällen gegen mutmaßliche Nazi-Kriegsverbrecher entwickelte es sich zur Norm, Abschiebung auf Grund von Zuwiderhandeln gegen mehrere Rechtsbestimmungen gleichzeitig zu beantragen.²⁷⁹

Nach Beginn des administrativen Abschiebungsverfahrens beraumte der Immigrationsrichter jeweils Anhörungen der Abzuschiebenden an; diese von der Literatur als *quasi-judicial* bezeichneten Vernehmungen bestanden aus zwei Teilen, dem so genannten *Master Calendar hearing* und dem *Individual Calendar hearing*.²⁸⁰ Wie in *Woodby vs. INS* entschieden, musste die U.S.-amerikanische Anklagevertretung auch in diesem Verfahren einen vergleichsweise hohen Beweisstandard („clear, unequivocal and convincing evidence“) erfüllen.²⁸¹ Sofern dem Verfahren ein staatsbürgerschaftlicher Prozess vorangegangen war, waren dessen Tatsachenfeststellungen für den *Immigration Judge* bindend (*res judicata*) und mussten nicht erneut bewiesen werden.²⁸²

Die Deportationsentscheidung des Immigrationsrichters konnte durch Anrufung des *Board of Immigration Appeals* angefochten werden;²⁸³ wenn innerhalb einer 30-Tage-Frist kein Rechtsmittel eingelegt wurde, erlangte dessen Entscheidung Rechtskraft.²⁸⁴ Richterliche Überprüfung der verwaltungsrechtlichen Entscheidung konnte durch Anrufung des Berufungsgerichts (*Circuit Court*) erlangt werden, die ebenfalls binnen 30 Tagen nach Verlautbarung der BIA-Entscheidung erfolgen musste.²⁸⁵ Der Rechtsweg zum *U.S. Supreme Court* stand nach den Regeln des 28 U.S.C. § 1254 offen.

D. DAS IMMIGRATIONS- BZW. „WATCH LIST“-VERFAHREN

Die *Watch List* wurde 1980 ins Leben gerufen, als das *Department of State* auf Anfrage des OSI die Namen aller bekannten SS-Offiziere in ein so genanntes *Automated Visa Lookout*

²⁷⁸ Siehe 8 C.F.R. 4 § 3.14 sowie § 3.15.

²⁷⁹ CREPPY, S. 457.

²⁸⁰ Für eine eingehende Beschreibung siehe ebd., S. 463.

²⁸¹ *Woodby vs. INS*, 385 U.S. 276 (1966), S. 285ff.

²⁸² *Matter of Fedorenko*, 19 I. & N. Dec. 57 (Interim Decision 2963, 1984), S. 67.

²⁸³ BOSWELL, Richard A., *Essentials of Immigration Law*, 2. Auflage, Washington 2009, S. 167.

²⁸⁴ CREPPY, S. 466.

²⁸⁵ FELS, Adam S., *OSI's Prosecution of World War II Nazi Persecutor Cases*, in: *USA Bulletin*, S. 13.

System (AVLoS) eintrug.²⁸⁶ Seit ihrer Einrichtung hat das *Office of Special Investigations* Kenn-
daten von ehemaligen Wachleuten in Konzentrationslagern, Einsatzgruppen-Mitgliedern und
anderen Verdächtigen hinzugefügt. Ausschlaggebendes Kriterium für eine Aufnahme in die heute
70.000 Namen beinhaltende Datenbank war, dass das OSI eine angemessene Grundlage („reason-
able basis“)²⁸⁷ zur Annahme hatte, dass die betreffende Person den Tatbestand des *Holtzman*
Amendment („ordered, incited, assisted, or otherwise participated in Axis-sponsored persecution
on the basis of race, religion, national origin, or political belief“) erfüllt hatte. Eine Anhörung des
Beschuldigten war für einen *Watch List*-Eintrag nicht erforderlich.²⁸⁸

Im Zuge der Ausstellung bzw. Überprüfung von Einreiseerlaubnissen²⁸⁹ mussten sowohl
Konsularbeamte als auch Mitglieder der Einwanderungsbehörde überprüfen, ob der Name der um
Einreise ansuchenden Person im automatisierten *Watch List*-System vermerkt war.²⁹⁰ Für den
Fall, dass der Abgleich positiv ausfiel, mussten Visumsbewerber „clearly and beyond doubt“
beweisen können, dass sie zu einer Einreise berechtigt waren.²⁹¹ Visumsbewerber bzw. um Ein-
reise Ansuchende hatten Recht auf ein so genanntes *exclusionary hearing*, in dem die Beweislast
durch den Bewerber erbracht werden musste.²⁹²

E. VERÖFFENTLICHUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

Während alle Prozesse vor Bundesgerichten (d.h. Denaturalisationsverfahren und Teile
des Deportationsinstanzenzuges) in so genannten *Reporter*²⁹³ publiziert wurden, ist im verwal-
tungsrechtlichen Abschiebeverfahren lediglich die Veröffentlichung von Präzedenzentscheidun-
gen (*precedent decisions*)²⁹⁴ mit Bindungswirkung für spätere Fälle vorgesehen.²⁹⁵ Darüber

286 WHITE, Elizabeth B., Barring Axis Persecutors from the United States: OSI's „Watch List“ Program, in: USA
Bulletin, S. 20. Die Entscheidung des OSI, gegen SS-Offiziere vorzugehen, war in der Klassifizierung der SS
als kriminelle Organisation in den Nürnberg-Verfahren begründet; siehe oben sowie The Nurnberg Trial, 6
F.R.D. 69 (1946), S. 143.

287 Nach Expertenansicht wurden bisher keine detaillierten Studien über den der Erstellung der *Watch List* voran-
gehenden Entscheidungsfindungsprozess des OSI publiziert; schriftliche Stellungnahme von Prof. Matthew
LIPPMAN, 1. März 2010 (im Privatbesitz des Autors).

288 WALDHEIM REPORT, S. 5 FN 3.

289 BOSWELL, Richard A., Essentials of Immigration Law, 2. Auflage, Washington 2009, S. 159.

290 WHITE, Elizabeth B., Barring Axis Persecutors from the United States: OSI's 'Watch List' Program, in: USA
Bulletin, S. 20.

291 CREPPY, S. 463.

292 WALDHEIM REPORT, S. 5 FN 3.

293 Diese sind das *Federal Supplement* für bezirksgerichtliche Entscheidungen, der *Federal Reporter* für Entschei-
dungen der Berufungsgerichte sowie der *Supreme Court Reporter*.

294 U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Executive Office for Immigration Review, Attorney General and BIA
Precedent Decisions, in: Department of Justice Website (<http://www.justice.gov/eoir/vll/libindex.html>, zuletzt
besucht am 30. Juni 2010).

hinaus sind einzelne Berichte des OSI an den (*Assistant*) *Attorney General* innerhalb des *Department of Justice*, welche zur Publikation freigegeben waren, auf der Homepage des OSI veröffentlicht worden.²⁹⁶

4. VORGESCHICHTE: „DEUTSCHER BUND“ UND KLÄRUNG DER BEWEISLASTFRAGE

A. EINFÜHRUNG

Bereits vor Inkrafttreten des *Holtzman Amendment*, des *Displaced Persons Act* und des *Refugee Relief Act* kam es in den Vereinigten Staaten zu Immigrationsprozessen mit Nazi-Bezug, welche sich gegen die Mitglieder solcher Organisationen richteten, die auf Grundlage von Nazi-deutschen Ideologien errichtet worden waren.

Obwohl die Sowjetunion und die kommunistische Bewegung wie bereits erwähnt von den U.S.A. als größte Bedrohung wahrgenommen wurden, war die Bekämpfung der Nazi-Ideologie den Vereinigten Staaten in den vierziger Jahren nach wie vor ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund kam es in Amerika während des Zweiten Weltkriegs und nach dessen Ende nicht nur vermehrt zu (immigrations- und staatsbürgerschaftsrechtlichen) Prozessen gegen Mitglieder der Kommunistischen Partei,²⁹⁷ aus einer Reihe von Fällen gegen Angehörige der Nazi-Bewegung sowie gegen Mitglieder ähnlicher Zusammenschlüsse in anderen Ländern geht hervor, dass faschistisch ausgerichtete Vereinigungen nach höchstrichterlicher Einschätzung den Grundsätzen der U.S.-Verfassung widersprachen. Insbesondere der so genannte *Amerika-Deutsche Volksbund*,²⁹⁸ der bekannteste Antipode der kommunistischen Bewegung in den U.S.A., wurde zur Hauptthematik dutzender Staatsbürgerschaftsprozesse.²⁹⁹

Der *Deutsche Bund* war eine U.S.-amerikanische Vereinigung von Personen mit deutscher Herkunft, die laut Einschätzung des *U.S. Holocaust Memorial Museum* folgende Charakteristika besaß: „A pro-Nazi stance, [...] admiration for Adolf Hitler and the achievements of Nazi

²⁹⁵ NEW YORK UNIVERSITY, Immigration Law Research Guide, Administrative Decisions, in: NYU Website (<http://www.law.nyu.edu/library/research/researchguides/findingimmigrationlaw/index.htm>, zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

²⁹⁶ U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Office of Special Investigations, Publicly Released OSI Reports, in: Department of Justice Website (<http://www.justice.gov/criminal/osi/press/osi-reports/index.html>, zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

²⁹⁷ Siehe zum Beispiel: *In re Saralief*, 59 F.2d 436 (1932), *Schneiderman vs. United States*, 320 U.S. 118 (1944) und *Nowak vs. U.S.*, 356 U.S. 660 (1958).

²⁹⁸ Auch bekannt als *German American Bund* oder *German Bund*.

²⁹⁹ Siehe dazu allgemein DIAMOND, Sander A., *The Nazi Movement in the United States 1924-1941*, London 1974, S. 346ff.

Germany, [...], anti-Semitism and strong anti-Communist sentiments".³⁰⁰ Der Bund ging im Jahr 1936 aus einer Fülle von Vorgängerorganisationen hervor; die erste Vereinigung, die so genannte *National Socialistic Society in Chicago*, wurde bereits 1924 nach Hitlers gescheitertem *Beer-Hall Putsch* in München gegründet und 1926 in die *Teutonia Society* umgewandelt. 1932 bzw. 1933 entstanden die Nachfolgeorganisationen *Friends of the Hitler Movement* und *Bund Friends of New Germany*.³⁰¹

Obwohl der Bund heute auf seiner Website ausführt, dass er lediglich die Förderung von deutscher Kultur, von familiären Werten sowie von anderen, primär wirtschaftlich ausgerichteten Zielsetzungen angestrebt hat,³⁰² wurde er von vielen Amerikanern als „unamerikanisch“ wahrgenommen.³⁰³ Mehrere Entscheidungen dokumentieren, dass die Ziele des *Amerika-Deutschen Bundes* als „subversiv“ und seine Ideologie nach Ansicht der Gerichte als „entirely at odds with [the U.S.] system of government“ eingestuft wurde.³⁰⁴

Um außenpolitischen Konsequenzen der Tätigkeiten des Bundes entgegenzuwirken, verbot die nationalsozialistische Führung 1938 allen deutschen Staatsbürgern, die sich in den U.S.A. aufhielten (jenen Immigranten, die noch nicht die U.S.-amerikanische Staatsbürgerschaft erlangt hatten), dem Bund als Mitglieder beizutreten. Die Presseaussendung ließ Medienvertreter mutmaßen, dass Nazi-Deutschland sich dadurch von durch nicht-naturalisierte Deutsche in den U.S.A. gesetzten Aktivitäten ‚reinwaschen‘ wollte.³⁰⁵ Der Bund wurde offiziell verboten, sobald die Vereinigten Staaten Ende 1941 in den Zweiten Weltkrieg eintraten. Als direkte Folge wurden Vertreter der Führung des Vereins als „dangerous aliens“ interniert und denaturalisiert.³⁰⁶

300 UNITED STATES HOLOCAUST MEMORIAL MUSEUM, German American Bund, in: Holocaust Encyclopedia (<http://www.ushmm.org/wlc/article.php?lang=en&ModuleId=10005684>, zuletzt besucht am 30. Juni 2010) (=UNITED STATES HOLOCAUST MEMORIAL MUSEUM).

301 U.S. vs. Kuhn, 49 F.Supp. 407 (1943), S. 412.

302 GERMAN AMERICAN BUND, Purpose, Organization, and Historical Facts, in: German American Bund Website (<http://www.germanamericanbund.org>, zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

303 U.S. vs. Kuhn, 49 F.Supp. 407 (1943), S. 413.

304 Ebd.; siehe auch U.S. vs. Haas, 51 F.Supp. 910 (1942), U.S. vs. Ritzen, 50 F.Supp. 301 (1943), U.S. vs. Ackermann, 53 F. Supp. 611 (1943) [beträchtigt durch Ackermann vs. U.S., 178 F.2d 983 (1949) und Ackermann vs. U.S., 340 U.S. 193 (1950)], U.S. vs. Wilmovski, 56 F.Supp. 63 (1943) sowie U.S. vs. Claassen, 56 F.Supp. 71 (1944).

305 MID-ISLAND MAIL, German Government Forbids Membership in American Bunds, 2. März 1938, in: Longwood Public Library, Sammlung von in den Jahren 1935-1941 veröffentlichten Artikeln in der Mid-Island Mail (<http://www.longwood.k12.ny.us/history/yaphank/bund19.htm>, zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

306 UNITED STATES HOLOCAUST MEMORIAL MUSEUM, a. a. O.

B. PROZESSE GEGEN DIE „BUND“-FÜHRUNG (U.S. VS. KUHN)

Fritz Julius Kuhn agierte als selbst-proklamierter *American Fuehrer* des Deutschen Bundes und war damit nach Umfragen 1939 der bekannteste Antisemit des Landes;³⁰⁷ gemeinsam mit seinen Mitstreitern wurde er daher noch während des Zweiten Weltkrieges eines der ersten Ziele der U.S.-Justiz, die 1943 Urteile gegen insgesamt 20 Bund-Mitglieder in Kuhns Entscheidung zusammenfasste.³⁰⁸

Diese Fälle wiesen inhaltlich zahlreiche Parallelen auf – wiederkehrende Anklagepunkte beinhalteten (a) angebliche Mitgliedschaft bzw. Innehaben von Führungspositionen im *Deutschen Bund*, dessen Vorgänger- sowie Unterorganisationen vor oder nach Naturalisierung, (b) Abonnement, Vertrieb oder Förderung von *Bund*-eigenen Publikationen, (c) Mitgliedschaft im *Ordnungsdienst* (oder O.D., einer der *Schutzstaffel* nachempfundenen Organisation) bzw. dem so genannten *Camp Siegfried* oder (d) den Erwerb von Rückwanderer-Mark, jener Währung, welche bei Rückkehr nach Deutschland als Zahlungsmittel verwendet hätte werden können.³⁰⁹

Da dem Prozess gegen Kuhn und seine Helfer einige mediale Aufmerksamkeit geschenkt wurde und er Aufschluss über die Abgrenzung zwischen verwerflichem, gegen die Grundsätze der U.S.-Verfassung gerichtetem Verhalten und von der Meinungsfreiheit inbegriffenen Tätigkeiten gibt, werden die zu Grunde liegenden Sachverhalte in den folgenden Absätzen detaillierter erörtert. Allgemein entschied Bezirksrichter Bright, dass unqualifizierte Mitgliedschaft im *Deutschen Bund* nicht ausreichte, um ein Urteil gegen die beklagte Partei zu erlangen; zusätzliche erschwerende Umstände konnten im Individualfall jedoch eine Denaturalisation rechtfertigen.³¹⁰ Bright entschied weiters, dass die U.S.A. als Kläger die Existenz dieser einzelfallspezifischen Aspekte „by the clearest and most satisfactory evidence“ zu beweisen hatten, „for it is obviously unfair that [...] citizenship is an unstable status which can be easily destroyed by government proceedings.“³¹¹

(i) Erstinstanzlich gegen Bund-Mitglieder getroffene Entscheidungen

In diesem Sinne wurde Fritz Kuhn vorgeworfen, unzählige Organisationen des *Deutschen Bundes*, darunter auch den Verein der *Bund Friends of New Germany*, gegründet und gelenkt zu haben. Er hatte eine eigene Schule initiiert, um Nationalsozialismus und Nazi-Philosophien zu unterrichten; als Basis für die von Kuhn propagierte Lehre hatte jeweils Hitlers Manifest *Mein*

307 Ebd.

308 Von der Möglichkeit, Fälle zu konsolidieren, wurde im Immigrationsrecht häufig Gebrauch gemacht; siehe z.B. U.S. vs. Knauer, 149 F.2d 519 (1945), S. 520.

309 U.S. vs. Kuhn, 49 F.Supp. 407 (1943), S. 410ff.

310 Ebd., S. 414.

311 Ebd., S. 411.

Kampf gedient.³¹² Um weitere offizielle Legitimation zu erlangen, war Kuhn unter anderem mit einer Delegation nach Deutschland gereist, wo er Adolf Hitler persönlich getroffen und seine Führungs-Philosophie „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ übernommen hatte.³¹³ Auf Grund dieser eindeutigen Beweislage entschied Bezirksrichter Bright: „It was obvious that [Kuhn’s] heart and mind were in the forwarding of purposes for which the Bund clearly was organized and existed” – Kuhns Staatsbürgerschaft wurde in der Folge annulliert.³¹⁴

In den übrigen erstinstanzlich gegen die Angeklagten entschiedenen Fällen wurden *Bund*-Mitglieder denaturalisiert, weil sie (a) in der Distribution von *Bund*-Medien mitgeholfen hatten, dem O.D. angehört und den Kampf gegen Nazi-Deutschland verweigert hatten (William C. Kunz),³¹⁵ (b) *Bund*-Zeitschriften wie etwa den *Deutschen Weckruf* und den *Beobachter* buchhalterisch unterstützt und Vorzugsaktien in der *Bund*-Verlagsgruppe besessen hatten (Konrad Koehler)³¹⁶ oder (c) *Bund*-Publikationen unterstützt hatten, den *Beer-Hall Putsch* öffentlich zelebriert hatten und angaben, auf die „amerikanische Flagge spucken zu wollen“ (Henry Von Holt).³¹⁷

Weitere *Bund*-Mitglieder wurden denaturalisiert, insbesondere auf Grundlage von (d) Mitgliedschaft im O.D. und gegen die Regierung der Vereinigten Staaten gerichtete Aussagen, „weil es eine Demokratie war“ (William Heller),³¹⁸ (e) Teilnahme an Festivitäten des *Camp Siegfried* und Aussagen wie „Hitler was doing a wonderful job“ trotz Arbeit in der U.S.-Rüstungsindustrie (Ernst Sotzek),³¹⁹ (f) O.D.-Mitgliedschaft und Beharren auf den Prinzipien des Nationalsozialismus (Werner Ulrich)³²⁰ oder (g) Erwerb von Rückwanderer-Mark sowie dem ausdrücklich nach Erlangung der Staatsbürgerschaft geäußerten Wunsch, dass Deutschland den Krieg gegen die U.S.A. gewinnen möge (Franz Xaver Schneller).³²¹

Schließlich wurden drei Staatsbürgerschaften erstinstanzlich auf Grund von Mitgliedschaft im *Deutschen Bund* entzogen, kombiniert mit (h) einer pro-Hitler-Deutschland ausgerich-

312 Ebd., S. 415f.

313 Ebd.

314 Ebd., S. 416. Fritz Kuhn wurde im September 1945 nach Deutschland abgeschoben, wo er nach einer Reihe von Prozessen und Haftstrafen 1950 freikam und 1951 „unter obskuren Umständen“ ums Leben kam; siehe CANEDY, Susan, *America’s Nazis: A Democratic Dilemma – A History of the German American Bund*, Menlo Park 1990, S. 226f.

315 U.S. vs. Kuhn, 49 F.Supp. 407 (1943), S. 416f. Für die weitere Entwicklung im Fall Kunz siehe U.S. vs. Kunz, 5 F.R.D. 391 (1946) sowie U.S. vs. Kunz, 163 F.2d 344 (1947).

316 U.S. vs. Kuhn, 49 F.Supp. 407 (1943), S. 418f.

317 Ebd., S. 420f.

318 Ebd., S. 423f.

319 Ebd., S. 424f.

320 Ebd., S. 427f.

321 Ebd., S. 430f.

teten Gesinnung und dem Glauben, dass Demokratie obsolet war (Paul August Rausch),³²² (i) Erwerb von signifikanten Mengen an Rückwanderer-Mark, beabsichtigtem Verkauf des U.S.-Wohnsitzes und öffentlicher Kritik am Kampf gegen die Achsenmächte (Franz Wunschel)³²³ sowie (j) Vertrieb von Pamphleten und Büchern für den *Deutschen Bund* sowie Aussagen, dass Blut wichtiger als Staatsbürgerschaft sei (Ernst Schwenk).³²⁴

(ii) Zu Gunsten von Bund-Mitgliedern entschiedene Fälle (1. Instanz)

Insgesamt neun der in *U.S. vs. Kuhn* zusammengefassten Fälle endeten nicht mit der Denaturalisation von (ehemaligen) *Bund*-Akteuren, hauptsächlich weil diese (a) zwar grundsätzlich für das Hitler-Regime eingetreten waren, doch nach dem Ersten Weltkrieg im von Chaos und Arbeitslosigkeit geplagten Deutschland gelebt hatten und seither versucht hatten, ihr Leben als amerikanische Staatsbürger aufzubauen (Herbert Otto Finders),³²⁵ (b) stolz auf ihre U.S.-Staatsbürgerschaft waren und alles in Bewegung setzen würden, um diese zu behalten (Leo Cyler; durch dessen 15-jährige Tochter gerichtlich bezeugt),³²⁶ (c) gewillt waren, „jede der U.S.A. feindlich gegenüber stehende Nation sowie jedes Land der Erde“ für die U.S.A. zu bekämpfen (Herman Jack Hoeflich)³²⁷ und (d) aussagten, dass für sie „Amerika zuerst kommt“ und vom FBI nichts Subversives gegen sie gefunden worden war (Gotthilf Faigle).³²⁸

Weitere Fälle wurden verworfen, weil die beklagte Partei unter anderem (e) das FBI unterstützt hatte und dem Verantwortlichen mitgeteilt hatte, dass ihr Name vom *Bund*-Mailing-Verteiler entfernt werden sollte (Richard Schmidt),³²⁹ (f) pro-amerikanisches Material zu Hause gesammelt hatte und ihre Kinder in den U.S.A. öffentliche Pfarschulen besuchten (Martin Heinrich),³³⁰ (g) selten bei *Bund*-Vorträgen anwesend war, wohl aber rechtzeitig kam, um am Bier-Ausschank teilzunehmen (Urban Kugler),³³¹ (h) von ihrem Recht zu wählen seit Erlangung der Staatsbürgerschaft Gebrauch gemacht hatte und nachweislich die Regierungsform der U.S.A. bevorzugte (Carl Steger)³³² und (i) nichts anderes für den *Bund* getan hatte, als Broschüren zu drucken (Friedrich Hackl).³³³

322 Ebd., S. 431f.

323 Ebd., S. 432f.

324 Ebd., S. 434f.

325 Ebd., S. 417f.

326 Ebd., S. 420f.

327 Ebd., S. 422f.

328 Ebd., S. 425f.

329 Ebd., S. 426f.

330 Ebd., S. 428f.

331 Ebd., S. 429f.

332 Ebd., S. 431f.

333 Ebd., S. 435f.

C. VERGLEICHBARE ENTSCHEIDUNGEN (1942-1944)

Abgesehen vom Prozess gegen Fritz Kuhn et al. wurde in den frühen vierziger Jahren eine Reihe von Urteilen gegen Mitglieder des *Deutschen Bundes* auf Basis ähnlicher Rechtsauslegungen getroffen.³³⁴ So wurde etwa John Paul Schuchhardt, der 1930 seine U.S.-Staatsbürgerschaft erlangt hatte, 1943 denaturalisiert, weil er dem *Deutschen Bund* 1937 beigetreten war und ausgesagt hatte, dass sein Treueschwur für die U.S.A. ihm nichts bedeutete – „just a scrap of paper“.³³⁵

U.S. vs. Wolter stellte 1943 klar:³³⁶ „It is well settled law that the state of a person's mind on a given date may be proved by his subsequent actions and statements“;³³⁷ für die Entscheidungsfindung relevante Fälle beinhalteten unter anderem *U.S. vs. Bergmann*,³³⁸ *U.S. vs. Wezel*,³³⁹ *U.S. vs. Meyer*³⁴⁰ und *U.S. vs. Murray*.³⁴¹ Im Frühjahr 1944 wurden schließlich noch vor einer maßgeblichen Änderung der materiellen Rechtslage die Entscheidungen gegen die Beklagten August Baecker, Herman Guenther, Jakob Josef Karr, Paul Gies, John Henry Berthold Schreiber, Fritz Streuer und Fritz Bruno Ebert veröffentlicht; wie schon in den oben erwähnten Fällen hatten auch hier die Beklagten ihre Staatsbürgerschaft in den zwanziger und dreißiger Jahren erlangt und sich dann als Proponenten des *Deutschen Bunds* einen Namen gemacht, weshalb sie erstinstanzlich denaturalisiert wurden.³⁴²

D. TIMING UND BEWEISWÜRDIGUNG: U.S. VS. BAUMGARTNER (1944)

Durchaus vergleichbar gelagert war auch der 1942 gegen Carl Wilhelm Baumgartner erstinstanzlich entschiedene staatsbürgerschaftsrechtliche Fall. Baumgartner, ein gebürtiger Deutscher und gelernter Ingenieur, hatte ursprünglich 1932 die U.S.-amerikanische Staatsbürgerschaft verliehen bekommen. Obwohl Adolf Hitler damals noch nicht an die Macht gekommen war, entschied der *District Court* zehn Jahre später, dass Baumgartner auf Grund von „pro-Nazi“

³³⁴ Siehe dazu z. B. *U.S. vs. Reinsch*, 50 F.Supp. 971 (1943), *U.S. vs. Jogwick*, 51 F.Supp. 2 (1943), *U.S. vs. Orth*, 51 F. Supp. 682 (1943), *U.S. ex rel. Harrington vs. Schlotfeldt*, 136 F.2d 935 (1943) [bestätigt durch *Krause vs. U.S.*, 327 U.S. 781 (1946)], *U.S. vs. Sautter*, 54 F.Supp. 22 (1943), *U.S. vs. Bante*, 54 F. Supp. 728 (1943), *U.S. vs. Holtz*, 54 F.Supp. 63 (1944) [bestätigt durch *Kuehn vs. U.S.*, 162 F.2d 716 sowie *Kuehn vs. U.S.*, 332 U.S. 837 (1947)] sowie *U.S. vs. Wurzenberger*, 56 F. Supp. 381 (1944).

³³⁵ *U.S. vs. Schuchhardt*, 49 F.Supp. 567 (1943), S. 569f.

³³⁶ *U.S. vs. Wolter*, 53 F.Supp. 417 (1943), S. 424.

³³⁷ Siehe dazu auch *U.S. vs. Polzin*, 48 F. Supp. 476 (1942), S. 479 sowie *United States vs. Jentzsch*, 48 F. Supp. 482 (1942), S. 484.

³³⁸ *U.S. vs. Bergmann*, 47 F.Supp. 765 (1942).

³³⁹ *U.S. vs. Wezel*, 49 F.Supp. 16 (1943).

³⁴⁰ *U.S. vs. Meyer*, 48 F.Supp. 926 (1943), abgeändert durch *Meyer vs. U.S.*, 141 F.2d 825 (1944).

³⁴¹ *U.S. vs. Murray*, 48 F.Supp. 920 (1943).

³⁴² *U.S. vs. Baecker*, 55 F.Supp. 403 (1944).

Einträgen in sein persönliches Tagebuch³⁴³ sowie Zeugenaussagen seiner Kollegen bei der *Kansas City Power and Light Company* denaturalisiert werden sollte.³⁴⁴

In zweiter Instanz bekräftigte das *Circuit Board* mit einer abweichenden Stimme die Entscheidung des Erstgerichts und beschrieb den rechtlichen Standard für die Beweislastverteilung in staatsbürgerschaftsrechtlichen Fällen bis 1944 folgendermaßen: „Since real facts concerning the alien's state of mind at the time of his naturalization are exclusively within his possession and knowledge, the burden shifts to him.”³⁴⁵ Wie schon oben in *U.S. vs. Wolter* erwähnt, war es gängige Rechtsprechung, dass Handlungen nach Verleihung der Staatsbürgerschaft auf die Gesinnungslage bei Naturalisation Aufschluss geben konnten. In Baumgartners spezifischem Fall befand das Gericht, dass seine Aussagen und Tagebucheinträge nach 1932 „disloyalty at the time of naturalization” impliziert hatten.³⁴⁶

Dieser Standard wurde 1944 durch Entscheidung des *Supreme Court* neu definiert; obwohl das Höchstgericht anerkannte, dass Baumgartner nach Naturalisation Hitlers Wirken wiederholt gutgeheißen hatte und in positiver Weise über den Bund in einer Vielzahl von Tagebucheinträgen geschrieben hatte,³⁴⁷ orientierte es sich an seiner eigenen in 1943 getroffenen Rechtsentscheidung. In *Schneiderman vs. U.S.* hatte der *Supreme Court* entschieden, dass die U.S.A. in Denaturalisierungsfällen in klarer, eindeutiger und überzeugender Weise („by clear, unequivocal and convincing evidence”) darlegen müsste, dass die beklagte Partei bereits zum Zeitpunkt der Einbürgerung Vorbehalte gegenüber der U.S.-Verfassung gehegt hatte. In William Schneiders Fall war der oben genannte Standard nicht allein deswegen erfüllt, weil Schneiderman vor seiner Naturalisation Mitglied der Kommunistischen Partei gewesen war, da dies mehrere Interpretationen von Schneiders Tätigkeit innerhalb der Organisation offen ließ.³⁴⁸

In Baumgartners Fall erweiterte der *Supreme Court* den Geltungsbereich von „clear, unequivocal and convincing proof“. Mit Verweis auf *Luria vs. U.S.*³⁴⁹ entschied das Gericht, dass

343 1939 hatte Baumgartner z.B. geschrieben: “[I] attended a meeting opened with the national [Nazi] anthem, whereupon everyone naturally arose and assumed the usual German stance with the arm extended to give the National Socialistic greeting”, *U.S. vs. Baumgartner*, 47 F.Supp. 622 (1942), S. 623.

344 *U.S. vs. Baumgartner*, 47 F.Supp. 622 (1942).

345 Siehe auch *U. S. vs. Wursterbarth*, 249 F. 908 (1918).

346 *Baumgartner vs. U.S.*, 138 F.2d 29 (1943), S. 34.

347 *Baumgartner vs. U.S.*, 322 U.S. 665 (1944), S. 667ff.

348 „We hold only that where two interpretations of an organization's program are possible [...], a court in a denaturalization proceeding [...] is not justified in canceling a certificate of citizenship by imputing the reprehensible interpretation to a member of the organization in the absence of overt acts indicating that such was his interpretation”, *Schneiderman vs. U.S.*, 320 U.S. 118 (1943), S. 158f.; auf das Urteil in Schneiders Fall Bezug nehmend auch *Jogwick vs. U.S.*, 142 F.2d 998 (1944) und *Orth vs. U.S.*, 142 F.2d 969 (1944) sowie HOOKER, Charles H., *The Past As Prologue: Schneiderman v. United States and Contemporary Questions of Citizenship and Denationalization*, in: *Emory International Law Review*, Vol. 19 (2005), 305ff.

349 *Luria vs. U.S.*, 231 U.S. 22 (1913).

eingebürgerte Staatsbürger dieselben Rechte genossen wie geborene U.S.-Amerikaner, mit der Ausnahme des passiven Präsidentenwahlrechts.³⁵⁰ Daher schloss der *Supreme Court* sein Urteil damit, dass Beweise, welche Baumgartners Geisteshaltung nach 1932 beschrieben, prinzipiell nicht ausreichten, um seine Gedankenwelt von 1932 umfassend zusammenzufassen und darzulegen, dass er zu diesem Zeitpunkt Mentalreservationen gegen die U.S.A. gehabt hatte.³⁵¹

E. KONSEQUENZEN DES BAUMGARTNER-URTEILS (1944-1949)

(i) Aufgehobene Gerichtsurteile

Am 16. Juni 1944, nur vier Tage nach der Entscheidung zu Gunsten von Carl Wilhelm Baumgartner, entzog ein Bezirksgericht Carl Bregler, Karl Flick, Henry Hauck, Rudolf Markmann, Carl Nicolay, Willy Seckel, Frederick William Van Den Bergh und Hugo Weiss die Staatsbürgerschaft.³⁵² Bezirksrichter Abruzzo verwies ausdrücklich auf das gerade erst durch den *Supreme Court* geschaffene Fallrecht und kam zum Schluss, dass die beklagten Parteien in dem durch ihn zu entscheidenden Verfahren allesamt nicht lediglich Mitglieder, sondern Führer der *Bund*-Bewegung gewesen waren. Da sich die Beklagten seiner Einschätzung nach mit vollen Kräften und systematisch für die Nazi-Bewegung und damit gegen die Regierung der Vereinigten Staaten eingesetzt hatten, war die Beweislast gegen die Angeklagten in diesen Fällen für Abruzzo viel erdrückender als im Baumgartner-Fall.³⁵³

In den darauf folgenden zweitinstanzlich getroffenen Entscheidungen wurde jedoch Breglers Denaturalisation aufgehoben, da sein Staatsbürgerschaftsnachweis einige Jahre vor seiner Mitgliedschaft im *Deutschen Bund* ausgestellt worden war. Ebenso wurde Haucks Staatsbürgerschaftsstatus wiederhergestellt, da Hauck lediglich 3 Monate vor seinem Treueschwur *Bund*-Mitglied gewesen war und die U.S.A. dementsprechend nicht den notwendigen *standard of proof* erbringen konnte.³⁵⁴ Auch die anderen Urteile wurden durch Berufungsrichter Swan aufgehoben, wie etwa jenes gegen Weiss, der, obwohl bereits vier Jahre vor seiner Naturalisierung Mitglied des Bundes, erst zwei Jahre nach Erlangung seiner Staatsbürgerschaft zum Führer einer *Bund*-Einheit bestellt worden war.³⁵⁵

Mehrere andere Re-Evaluierungen von vor *U.S. vs. Baumgartner* getroffenen Entscheidungen erreichten ab Juni 1944 ähnliche Ergebnisse:³⁵⁶ In Friedrich Walter Bergmanns Beru-
fungsprozess im Spät-Juni 1944 erklärte das *Circuit Board* etwa, dass, wenn man die erbrachten

³⁵⁰ Baumgartner vs. U.S., 322 U.S. 665 (1944), S. 673f.

³⁵¹ Ebd., S. 677.

³⁵² U.S. vs. Bregler et al., 55 F.Supp. 837 (1944).

³⁵³ Ebd., S. 859f.

³⁵⁴ U.S. vs. Hauck et al., 155 F.2d 141 (1946), S. 143.

³⁵⁵ Ebd., S. 144ff.

³⁵⁶ Siehe dazu z. B. U.S. vs. Giese, 56 F. Supp. 1018 (1944).

Beweise über Bergmanns Verhalten nach seiner Einbürgerung mit jenen in Baumgartners Fall vergliche, die Position der U.S.-amerikanischen Klägersseite schwächer erscheinen würde als im höchstgerichtlichen Urteil,³⁵⁷ eine ähnliche Begründung wurde vom Berufungsgericht auch im Juli 1944 für die Wiederherstellung von John Albert Rosslers Staatsbürgerschaft angeführt.³⁵⁸

Auch einige von Fritz Kuhns Mitangeklagten konnten von der neuen Rechtsauslegung profitieren. So fand das *Circuit Board* beispielsweise in erneuter Beurteilung der Rechtslage, dass trotz Konrad Koehlers 6-jähriger *Bund*-Mitgliedschaft vor Naturalisation seine Mitgliedschaft allein nicht mit ausreichender Sicherheit beweisen konnte, dass er den U.S.A. gegenüber so negativ eingestellt gewesen war, dass sein Treueschwur arglistig getätigt worden war.³⁵⁹ Weitere Denaturalisations-Entscheidungen, wie die Urteile gegen Henry G. Reinsch,³⁶⁰ Johannes F. Bechtel³⁶¹ und Paul Fix,³⁶² wurden ebenso 1949 aufgehoben.

(ii) Bestätigte Gerichtsurteile

Trotz vieler Revisionen zu Gunsten ehemaliger Mitglieder des *Deutschen Bunds* trafen Berufungsgerichte auch einige Entscheidungen, welche vor Juni 1944 gefällte Urteile bestätigten. In Paul Knauers Fall entschied das *Circuit Board* zum Beispiel, dass der Beklagte wegen seiner engen Beziehungen zu *Bund*-Führer Kuhn und seiner vor Einbürgerung erlangten Mitgliedschaft in einer *Bund*-Führungsorganisation,³⁶³ der so genannten *German-American Citizens Alliance*, ein „brennender Nazi und gehorsamer Gefolgsmann Adolf Hitlers“ war, der sich nicht hinter seiner amerikanischen Staatsbürgerschaft verstecken können sollte.³⁶⁴

In Theodore Karl Siegels Fall wurde – ähnlich wie in der Baumgartner-Entscheidung – hauptsächlich vom Beklagten selbst verfasstes schriftliches Beweismaterial zur Entscheidungsfindung herangezogen.³⁶⁵ Während die Falschheit von Baumgartners Schwur jedoch bei Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht evident war, sondern aus Handlungen gegenüber Dritten nach Einbürgerung abgeleitet werden musste, bezeugten Siegels an Dritte gerichtete Briefe vor Erlangung der Staatsbürgerschaft seine Haltung und waren dementsprechend ausreichend, um den

³⁵⁷ Bergmann vs. U.S., 144 F.2d 34 (1944), S. 38.

³⁵⁸ U.S. vs. Rossler, 144 F.2d 463 (1946).

³⁵⁹ U.S. vs. Sotzek, 144 F.2d 576 (1944), S. 579.

³⁶⁰ Reinsch vs. U.S., 156 F.2d 678 (1945).

³⁶¹ Bechtel vs. U.S., 176 F.2d 741 (1949).

³⁶² Fix vs. U.S., 176 F.2d 746 (1949).

³⁶³ LAUZON, Sektion 9.

³⁶⁴ U.S. vs. Knauer, 149 F.2d 519 (1945), S. 522ff., bekräftigt durch U.S. vs. Knauer 328 U.S. 654 (1946), S. 674 – Justice Blacks der Mehrheit zustimmende Meinung besagte: „I am satisfied beyond all reasonable doubt, [...] that he had never at any time, either before or after his naturalization deviated from his wholehearted allegiance to [...] the German Nazi Government.“

³⁶⁵ U.S. vs. Siegel, 59 F. Supp. 183 (1945), S. 187ff.

Entzug seiner Staatsbürgerschaft herbeizuführen.³⁶⁶ Schließlich wurde 1949 auch das erstinstanzliche Urteil gegen Hans Geisler, einen geborenen Deutschen, der erst 1940 naturalisiert worden war, durch ein Berufungsgericht bestätigt.³⁶⁷

F. PARALLELE ZUM STRAFRECHT: U.S. VS. KLAPPROTT (1949)

Ebenfalls im Jahr 1949 hob der *Supreme Court* die unterinstanzlich gegen August Klapprott gefällten Entscheidungen auf Basis von prozessualen Fehlern in der Beweisfindung auf und schuf damit eine neue Rechtsgrundlage.³⁶⁸ Klapprott, der 1933 eingebürgert worden war, obwohl er als Führer und ausgesprochen aktiver *Bund*-Aktivist bekannt war, sollte nach einer Entscheidung des Bezirksgerichts ohne Anhörung denaturalisiert werden.³⁶⁹ Da das Höchstgericht jedoch befand, dass der Verlust der Staatsbürgerschaft schwerwiegendere Konsequenzen als die Verurteilung in Strafprozessen haben könnte, entschied es, dass die durch den Staat zu erbringende Beweislast parallel zum Strafrecht gesehen werden musste – „substantially identical with that required in criminal cases – proof beyond a reasonable doubt“.³⁷⁰

Nichtsdestoweniger wurde August Klapprott in der Folge nach Zurückverweisung des Falles durch den *Supreme Court* an die Unterinstanzen durch ein Versäumnisurteil denaturalisiert, da er zu einer Anhörung ohne Nennung von relevanten Entschuldigungsgründen nicht erschienen war.³⁷¹

5. (GERINGE) ENTWICKLUNG DES IMMIGRATIONSRECHTS MIT NAZI-BEZUG BIS 1978

A. VON 1945 BIS ZUR SCHAFFUNG EINER EIGENEN INS-DIENSTSTELLE

In seinem ersten Bericht für Abgeordneten Joshua Eilberg, der wie oben erwähnt in den siebziger Jahren den Vorsitz über den Immigrations-Unterausschuss im U.S.-Kongress führte, stellte das *General Accounting Office* fest, dass das INS vor 1973 insgesamt Informationen über 57 in den U.S.A. wohnhafte angebliche Kriegsverbrecher erhalten hatte; 40 dieser 57 Fälle dienten dem GAO als Grundlage für seine Analyse.³⁷²

³⁶⁶ U.S. vs. Siegel, 152 F.2d 614 (1945), S. 615f.; weitere Rechtsmittel durch Siegel vs. U.S., 328 U.S. 868 (1946) abgewiesen.

³⁶⁷ Siehe z.B. U.S. vs. Geisler, 174 F.2d 992 (1949); bestätigt durch Geisler vs. U.S., 338 U.S. 861 (1949).

³⁶⁸ U.S. vs. Klapprott, 6 F.R.D. 450 (1947) und Klapprott vs. U.S., 166 F.2d 273 (1948).

³⁶⁹ U.S. vs. Klapprott, 335 U.S. 601 (1949), S. 609ff.

³⁷⁰ Ebd., S. 611f.

³⁷¹ Siehe dazu Klapprott vs. U.S., 336 U.S. 942 (1949) [Zurückverweisung] und U.S. vs. Klapprott, 9 F.R.D. 282 (1949), bestätigt durch U.S. vs. Klapprott, 183 F.2d 474 (1950) und Klapprott vs. U.S., 340 U.S. 896 (1950).

³⁷² GAO Report 1978, S. 8.

Zunächst kam das *General Accounting Office* zum Schluss, dass in 14 Fällen überhaupt keine Untersuchungen durch die Behörde eingeleitet worden waren; in sechs weiteren Fällen wurde beschlossen, die Ermittlungen einzustellen, nachdem umfänglich begrenzte Nachforschungen angestellt worden waren. In 15 der 20 verbleibenden Fälle erschienen die durchgeführten Untersuchungen „deficient or perfunctory“, während in 12,5% oder einem Achtel der untersuchten Fälle „gewissenhafte und überzeugende“ Nachforschungsarbeit geleistet worden war³⁷³ – wie bereits ausgeführt konnten die Vereinigten Staaten daher zwischen 1945 und 1978 lediglich in zwei Fällen ehemalige Nazi-Kollaborateure des Landes verweisen.³⁷⁴

Dem ersten der beiden Kollaborateure, Ferenc Vajta, wurde 1949 vorgeworfen, dass er während der letzten Kriegsjahre für die Achsenmächte in „activities contrary to decency“ involviert gewesen war.³⁷⁵ Da der gebürtige Ungar gemäß dem *Immigration Act of 1917* dadurch auch einer oder mehrerer Kategorien von Ausländern angehört hatte, welche gegen die Interessen der U.S.A. eingetreten waren, wäre seine Einreise illegal gewesen,³⁷⁶ wenn er sie nicht durch „falsche und irreführende“ Aussagen herbeigeführt hätte. Obgleich die Grenzbeamten die Unzulässigkeit von Vajtas Einreise nicht gleich entdeckt hatten, entschied das Berufungsgericht, dass er dennoch von einer Immigration in die U.S.A. auszuschließen sei. Das Gericht kam zum Schluss, dass jene Bestimmungen, welche Vajta bereits zum Zeitpunkt seiner Einreise nicht zur Immigration berechtigt hatten, im Nachhinein analog anzuwenden seien.³⁷⁷

Der 1978 verfasste GAO-Report erwähnt einen weiteren Fall, in welchem ein Beklagter seiner Denaturalisation zustimmte und in der Folge abgeschoben wurde.³⁷⁸ Da das *General Accounting Office* in seinem Bericht jedoch keine Namen von verurteilten Personen veröffentlichte, kann heute nur gemutmaßt werden, ob die Behörde damit auf George Raymond Josts Fall Bezug nahm:³⁷⁹

Jost war in den Vereinigten Staaten geboren worden, doch 1938 nach Deutschland ausgewandert, wo er Mitglied der SA und des der Nazi-Partei nahe stehenden Studentenbunds geworden war. In seiner 1952 veröffentlichten Entscheidung berief sich das Bezirksgericht in diesem Fall auf deutsches Recht von 1939/1940, wonach Hitler, die nationalsozialistische Partei und

373 Ebd., S. 8ff.

374 ROSENBAUM, Eli M., An Introduction to the Work of the Office of Special Investigations, in: USA Bulletin, S. 2; diese Zählweise umfasst lediglich Fälle, in denen die beklagte Partei ihre Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltserlaubnis nicht freiwillig aufgab, sondern unfreiwillig denaturalisiert und/oder abgeschoben wurde.

375 U.S. ex rel. Vajta vs. Watkins., 88 F.Supp. 51 (1949), S. 52.

376 Siehe Sektion 19 des Immigration Act of 1917, 8 U.S.C.A. § 155.

377 U.S. ex rel. Vajta vs. Watkins, 179 F.2d 137 (1950), S. 139.

378 GAO Report 1978, S. 12.

379 Eine alternative Auslegung des Reports könnte auch auf Edward Vieth Sittler zutreffen, der unter ähnlichen Umständen seine U.S.-Staatsbürgerschaft aufgab und 1940 deutscher Staatsbürger wurde; siehe *Petition of Sittler*, 197 F.Supp. 278 (1961), bestätigt durch *Sittler vs. U.S.*, 316 F.2d 312 (1963) und *Sittler vs. U.S.*, 376 U.S. 932 (1964).

der Staat „ein- und dieselbe Rechtsperson“ gewesen waren; Josts Treueschwur gegenüber Hitler hatte daher gleichzeitig einen Eid gegenüber dem deutschen Staat beinhaltet, durch den er freiwillig die amerikanische Staatsbürgerschaft abgelegt hatte.³⁸⁰

In den übrigen durch den *congressional watchdog* überprüften Fällen erreichten die U.S.A. als Kläger zwar anfänglich Entscheidungen zu ihren Gunsten, die Urteile wurden jedoch in weiterer Folge aufgehoben oder abgeändert. Mutmaßliche Nazi-Kriegsverbrecher sollten dementsprechend nach dem Urteil in erster Instanz abgeschoben werden, machten aber erfolgreich von ihren Berufungs- und Beschwerderechten Gebrauch, was ihnen einen weiteren Aufenthalt in den Vereinigten Staaten ermöglichte. Der GAO-Report berichtete exemplarisch: Während die verwaltungsrechtliche Abschiebeentscheidung durch den *Immigration Judge* in einem Fall bereits 1955 getroffen und von der Berufungsinstanz bekräftigt worden war, erlaubte ein Antrag für politisches Asyl dem Abzuschiebenden, bis 1962 in den U.S.A. zu bleiben.³⁸¹

Abgesehen von prozessualen Rechten kam den Abzuschiebenden auch eine Änderung der materiellen Rechtslage zugute. Nachdem, wie oben erwähnt, durch *U.S. vs. Baumgartner* und *U.S. vs. Klapprott* der für das Strafrecht geltende Beweislaststandard auf das Staatsbürgerschaftsrecht erweitert worden war, dehnte *Woodby vs. INS* – wie schon in den Gesetzesmaterialien ausgeführt – 1966 das Erfordernis von „klarer, unzweideutiger und überzeugender Beweislage“ auch auf Deportationsentscheidungen aus.³⁸²

Der neue Standard machte es für Vollzugsbeamte bedeutend schwieriger, Abschiebungen von angeblichen Kriegsverbrechern zu erreichen. So sah sich ein *Special Inquiry Officer* 1977 in einem ursprünglich zu Gunsten der U.S.A. entschiedenen Fall gezwungen, seine bereits getroffene Entscheidung abzuändern; er berichtete: „Es ist einleuchtend, dass ich im vorliegenden Fall anfänglich als Rechtsgrundlage für die Beweisfindung *reasonable, substantial and probative evidence* [Hervorheb. M.S.] anwendete. Seit meiner Erstentscheidung hat sich die Rechtslage jedoch signifikant weiterentwickelt. Heute kann keine Deportationsentscheidung mehr erreicht werden, wenn nicht durch *clear, unequivocal and convincing evidence* [Hervorheb. M.S.] gezeigt werden kann, dass alle Grundlagen für die Abschiebung vorliegen.“³⁸³

B. „PROJECT CONTROL OFFICE“ UND „SPECIAL LITIGATIONS UNIT“ (1973-1978)

Die Bemühungen des INS hinsichtlich der Schaffung einer *Project Control Office* führten dazu, dass in 13 (bereits bekannten) Fällen Verfahren initiiert werden konnten; acht neue Sachverhalte wurden für weitere Untersuchungen empfohlen. Sieben der 13 nach 1973 begonnenen Prozesse befassten sich mit staatsbürgerschaftsrechtlichen Fragestellungen, während die sechs

380 Jost vs. Acheson, 104 F.Supp. 41 (1952), S. 45f.

381 GAO Report 1978, S. 12.

382 Woodby vs. Immigration and Naturalization Service, 385 U.S. 276 (1966), S. 285ff.

383 GAO Report 1978, S. 12f.

übrigen Fälle abschiebungsrechtlicher Natur waren.³⁸⁴ Trotz der Einrichtung einer *Special Litigations Unit* im Jahr 1977 und verstärkter Kontrolle durch das Repräsentantenhaus konnte jedoch innerhalb von fünf Jahren lediglich einer der Fälle erfolgreich abgeschlossen werden.³⁸⁵

Durch die zu Gunsten der Anklage ausgefallene Entscheidung in *U.S. vs. Ryan* konnte Hermine Braunsteiner-Ryan, ein ehemaliges Mitglied der SS in den Konzentrationslagern Majdanek (Lublin) und Ravensbrück,³⁸⁶ 1973 denaturalisiert und nach Deutschland ausgeliefert werden. Das Verfahren gegen Braunsteiner-Ryan war 1968 initiiert worden, nachdem die U.S.-Administration von Ryans Verurteilung zu einer dreijährigen Haftstrafe durch ein Wiener Gericht im November 1949 Kenntnis erlangt hatte. Nach dem Wiener Entnazifizierungsprozess hatte Ryan jedoch ihre Haftstrafe bereits teilweise verbüßt, Gerichtsgebühren durch Konfiszierung ihres Eigentums beglichen und war durch die Amnestie im Jahr 1957 von ihrer Restschuld befreit worden;³⁸⁷ daher argumentierte sie, dass ihre Auslieferung einer verfassungswidrigen Doppelstrafung gleichkäme. Das Gericht entschied jedoch, dass es sich um andere Anschuldigungen handelte und Österreich und Deutschland zweifellos unterschiedliche Drittstaaten waren, weswegen ihrer Auslieferung stattgegeben wurde.³⁸⁸

Nach Einschätzung des *General Accounting Office* gab es keine weiteren Verurteilungen nach 1973;³⁸⁹ im zweiten, 1985 erschienen GAO-Report wurde jedoch klargelegt, dass das GAO zumindest in sechs anonymisierten Fällen Kenntnis von Drittstaatsangehörigen mit „undesirable or questionable backgrounds“ hatte, welche unter Mithilfe unterschiedlicher offizieller Stellen in die Vereinigten Staaten eingereist waren, und von sechs weiteren Sachverhalten wusste, in denen Verdächtige ohne Unterstützung durch U.S.-Behörden immigriert waren.³⁹⁰

6. WIEDERAUFLEBENDES INTERESSE AN NAZI-KRIEGSVERBRECHEN (1978-1987)

A. RICHTUNGSWEISENDE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG: *U.S. vs. FEDORENKO*

Die Fertigstellung des ersten GAO-Reports im Jahr 1978 und die Schaffung des *Office of Special Investigations* im Jahr 1979 wurden wie bereits erwähnt von einer Vielzahl an Experten-Hearings im Kongress und extensiver medialer Berichterstattung begleitet, während zur selben

384 Ebd., S. 27f.

385 Ebd., S. 29.

386 In re the Extradition of Hermine Ryan, a fugitive from the justice of the Federal Republic of Germany, 360 F.Supp. 270 (1973), S. 274f.

387 *U.S. vs. Ryan*, 360 F.Supp. 265 (1973), S. 267.

388 Ebd., S. 268.

389 GAO Report 1978, S. 40.

390 GAO Report 1985, S. 30ff.

Zeit einer der Schlüsselfälle gegen ehemalige NS-Kriegsverbrecher³⁹¹ auf bezirksrichterlicher Ebene verhandelt wurde:

Feodor Fedorenko war ein ukrainischer Staatsbürger, der 1941 von der Wehrmacht gefangen genommen und unfreiwillig zum Dienst im Vernichtungslager Treblinka ausgewählt worden war. Sechs Augenzeugen dokumentierten im Laufe des Prozesses, dass Fedorenko eine „prominente Rolle im System des Terrors“ gespielt hatte; die Zeugen sagten aus, dass er Gefangene erschossen und geschlagen hatte und Häftlinge nach ihrer Ankunft in zwei Gruppen unterteilt hatte – ein Teil der Angekommenen war von ihm direkt in die Gaskammern geschickt worden, während der andere „zu Tode gearbeitet wurde“.³⁹²

Fedorenko selbst bestritt die gegen ihn gerichteten Anschuldigungen.³⁹³ Er hatte seine Konzentrationslager-Tätigkeit nicht angegeben, als er in die U.S.A. mit Hilfe eines unter dem *Displaced Persons Act* ausgestellten Visums eingewandert war und sich um die U.S.-Staatsbürgerschaft beworben hatte. Seit seiner Einbürgerung war Fedorenko nachweislich ein „hart arbeitender, verantwortungsvoller amerikanischer Staatsbürger“ geworden. Während seines 29-jährigen Aufenthalts in den Vereinigten Staaten bestand seine einzige Verfehlung im Erhalt eines Parktickets. Er hatte weiters seit seiner Einreise lediglich ein Vermögen von \$ 5.000 erwirtschaftet, aus dem er noch seinen Rechtsbeistand zu zahlen hatte.³⁹⁴

Nachdem die U.S.-Administration Anfang der siebziger Jahre mit ihren Nachforschungen gegen Fedorenko begonnen hatte, warf sie ihm vor, durch Verschweigen seines Dienstes in der Wachmannschaft des Konzentrationslagers „willentlich [für die Verleihung der Staatsbürgerschaft] rechtserhebliche Fakten falsch dargestellt zu haben“.³⁹⁵ Um die Rechtswidrigkeit von Fedorenkos Verhalten zu bestimmen, griff Bezirksrichter Roettger ähnlich wie in *U.S. vs. Baumgartner* auf einen Standard zurück, der vom *Supreme Court* zuvor in einem Prozess gegen ein Mitglied der Kommunistischen Partei entwickelt worden war:

(i) Exkurs: Der so genannte „Chaunt-Test“

Peter Chaunt war ein geborener ungarischer Staatsbürger, der von den U.S.A. naturalisiert worden war, obwohl er zum Zeitpunkt seines Treueeids und davor der Kommunistischen Partei angehört hatte und für verschiedene Verbrechen verurteilt worden war; diese Tatsachen hatte er

³⁹¹ Für eine Evaluierung der Auswirkungen der höchstrichterlichen Entscheidung siehe DIENSTAG, Abbe L., Fedorenko v. United States: War Crimes, the Defense of Duress, and American Nationality Law, in: Columbia Law Review, Vol. 82 (1982), S. 177ff.

³⁹² LIPPMAN, S. 53.

³⁹³ U.S. vs. Fedorenko, 455 F.Supp. 893 (1978), S. 902.

³⁹⁴ Ebd., S. 896.

³⁹⁵ Ebd., S. 897.

mutwillig verschwiegen.³⁹⁶ Aus der höchstrichterlichen Entscheidung vom Jahr 1960 geht hervor, dass der U.S.-Ankläger durch klare, unzweideutige und überzeugende Beweise darlegen musste, dass entweder (1) jene Tatsachen, welche unterschlagen worden waren, den Beklagten von der Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen hätten oder (2) die Enthüllung dieser unterschlagenen Fakten für eine Untersuchung nützlich gewesen hätte sein können, welche möglicherweise in der Feststellung von solchen Tatsachen resultiert hätte, die den Beklagten von der U.S.-Staatsbürgerschaft ausgeschlossen hätten.³⁹⁷

(ii) Anwendung des „Chaunt-Tests“

In Fedorenkos Fall kam das Bezirksgericht durch Anwendung dieses zuvor beschriebenen „Chaunt-Tests“ zu folgendem Ergebnis: Zunächst befand es, dass Fedorenkos Staatsbürgerschaft nach Variante (1) nicht entzogen werden konnte, da es sich um eine nicht rechtserhebliche Falschdarstellung durch Fedorenko gehandelt hatte³⁹⁸ – da Fedorenko als KZ-Wachmann unter ständiger Bedrohung gedient hatte, bei Widerstand selbst getötet zu werden, konnte sein Wachdienst nicht als freiwillige Mithilfe in Verfolgungshandlungen gewertet werden. Obwohl der Terminus „freiwillig“ („voluntary“) nicht ausdrücklich als rechtserheblicher Standard in der für die Auslegung des DPA relevanten Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation (siehe oben *Abbildung 4*) definiert war, reduzierte das Gericht die Regelung teleologisch und nahm an, dass nur freiwillige Tätigkeiten von den Verfassern als verwerflich gesehen wurden.³⁹⁹

In Bezug auf Variante (2) des Chaunt-Standards hielt Bezirksrichter Roettger fest: „If the Treblinka term had been known, it certainly would have prompted an investigation.“ Im gleichen Atemzug erklärte Roettger jedoch, dass die Tätigkeit in einer von Zwangsarbeitern bewirtschafteten Fabrik, welche Fedorenko an Stelle seines Konzentrationslager-Dienstes angegeben hatte, ebenso eine weitere Untersuchung auslösen hätte müssen.⁴⁰⁰ Auf Grund dieser „unschlüssigen“ Beweislage, Fedorenkos guter Führung seit seiner Immigration sowie der Berücksichtigung von Gerechtigkeitserwägungen (Fedorenkos finanzieller Lage im Verhandlungszeitraum) entschied das Bezirksgericht letztlich zu Gunsten der beklagten Partei.⁴⁰¹

³⁹⁶ Chaunt vs. U.S., 364 U.S. 350 (1960), S. 351f.

³⁹⁷ Ebd., S. 355.

³⁹⁸ U.S. vs. Fedorenko, 455 F.Supp. 893 (1978), S. 915.

³⁹⁹ Das Gericht rechtfertigte seine Auslegung mit dem Argument: „It would bar every Jewish prisoner who survived Treblinka because each one of them assisted the SS in the operation of the camp“; siehe U.S. vs. Fedorenko, 455 F.Supp. 893 (1978), S. 913.

⁴⁰⁰ Roettger implizierte damit, dass, selbst wenn Fedorenko in der Fabrik gearbeitet hätte, es immer noch möglich gewesen wäre, dass er dort als Aufseher oder als Zwangsarbeiter tätig gewesen war; siehe ebd., S. 915.

⁴⁰¹ Ebd., S. 918ff.

(iii) Aufhebung durch das Berufungsgericht

Das Berufungsgericht, welches das erstinstanzliche Urteil aufhob, kam zum Schluss, dass der „Chaunt-Test“ für die U.S.A. geringere Beweislastfordernisse mit sich brachte als vom Bezirksgericht angenommen. Das *Circuit Board* wiederholte, dass der Kläger lediglich zu zeigen hatte, dass „die Enthüllung der wahren Tatsachen zu weiteren Nachfragen geführt hätte, welche möglicherweise einen Ausschließungsgrund für die U.S.-Staatsbürgerschaft ans Licht gebracht hätte.“⁴⁰² Nach Auffassung der Berufungsrichter war es demnach ausreichend, dass, wenn Fedorenko den Einreisebehörden seine Wachtätigkeit offenbart hätte, die Beamten Nachforschungen angestellt hätten, die möglicherweise zur Ablehnung seines Visums geführt hätten. Auch Praktikabilitätsgesichtspunkte spielten in dieser Entscheidung eine Rolle; es war Ansicht der Richter, dass die Klägersseite nicht notwendigerweise die historische Aktenlage rekonstruieren müssen sollte um herauszufinden, ob die verschwiegene Information einen Ausschluss des Immigranten zur Folge gehabt hätte. Andernfalls könnte jeder Visums-Bewerber falsche Angaben machen und hätte „everything to gain and nothing to lose.“⁴⁰³

(iv) Bestätigung durch den Supreme Court

Der U.S. Supreme Court bestätigte im Jahr 1981 die Entscheidung gegen Fedorenko; das höchstrichterliche Urteil beinhaltete Mitschnitte eines Kreuzverhörs mit dem für die Bearbeitung von DPA-Visa zuständigen U.S.-Vizekonsul im Zeitraum von Fedorenkos Bewerbung. Als der Vizekonsul gefragt wurde, ob es seiner Meinung nach einen Unterschied machte, wenn er wüsste, dass der Wachdienst eines Visums-Bewerbers in einem Konzentrationslager unfreiwillig gewesen war, antwortete er: „Ich glaube nicht [...] Ich denke die Regelungen [des DPA] sind so klar, dass Teilnahme oder sogar Duldung [von derartigen Tätigkeiten] einem Vizekonsul nicht diese Art von Ermessensspielraum einräumt.“⁴⁰⁴

Nach dem Dafürhalten des Vizekonsuls gab es jedoch einen Unterschied zwischen der unfreiwilligen Tätigkeit eines Konzentrationslager-Wachmannes und eines unqualifizierten *Waffen SS*-Mitglieds: „Because the crime against humanity that is involved in the concentration camp puts it into a different category.“⁴⁰⁵ Darüber hinaus fand der *Supreme Court* zusätzliche Abstufungen der Rechtswidrigkeit von innerhalb eines Konzentrationslagers durchgeführten Tätigkeiten; er hielt etwa fest, dass „Gefangene, die nichts weiter taten, als das Haar von weiblichen Mithäftlingen zu schneiden, bevor diese exekutiert wurden“, die Nazis nicht bei Verfolgungshandlungen unterstützt hatten.⁴⁰⁶

402 U.S. vs. Fedorenko, 597 F.2d 946 (1979), S. 951.

403 Ebd., S. 951f.

404 Fedorenko vs. U.S., 449 U.S. 490 (1981), S. 511f.

405 Ebd.

406 Ebd., S. 534.

Letztlich stimmte das Höchstgericht dem Berufungsgericht insoweit zu,⁴⁰⁷ dass Bundesrichterinnen und Bundesrichter nicht befugt waren, in Fällen von illegaler Beschaffung der U.S.-Staatsbürgerschaft Entscheidungen nach Recht und Billigkeit zu treffen.⁴⁰⁸

(v) Zustimmende/abweichende Meinungen der Höchstrichter

In seiner zustimmenden Stellungnahme („concurring opinion“) hielt Höchstrichter Blackmun fest, dass die Klägerseite zur Erfüllung des „Chaunt-Tests“ „das Vorhandensein von Faktoren beweisen musste, welche den Bewerber von der Erlangung der Staatsbürgerschaft ausschlossen, und nicht nur Tatsachen, die möglicherweise zur Auffindung solcher disqualifizierenden Faktoren geführt hätten.“⁴⁰⁹ *Justice* Blackmun trat dafür ein, dass die durch den Chaunt-Fall entstandene Regelung in beiden Varianten eine ähnlich hohe Beweislast für die U.S.A. mit sich bringen müsse.

Im direkten Widerspruch dazu befand Höchstrichter White, dass Variante (2) des Chaunt-Tests im Gegensatz zu Variante (1) die U.S.A. lediglich verpflichten würde darzulegen, dass die Enthüllung der tatsächlichen Kriegsbeschäftigung solche Nachforschungen mit sich bringen würde, die *möglicherweise* [Hervorheb. i. O.] Tatsachen hervorgebracht hätten, die einen Ausschluss von der Verleihung der Staatsbürgerschaft mit sich gebracht hätten (facts that „*might have* [im Gegensatz zu ‚would have‘, Hervorheb. i. O.] uncovered facts justifying the denial of citizenship“).⁴¹⁰ Höchstrichter Stevens hielt schließlich in seiner von der Mehrheit abweichenden Meinung fest, dass unfreiwilliges Verhalten in der Vergangenheit nicht ausreichen sollte, um Staatsbürger nach Jahrzehnten zu denaturalisieren.⁴¹¹

Im 1984 veröffentlichten, unter den Bestimmungen des *Holtzman Amendment* durchgeführten Deportationsprozess wurde Fedorenko auf Grundlage der im Denaturalisationsprozess festgestellten Tatsachen aus den U.S.A. abgeschoben.⁴¹²

⁴⁰⁷ U.S. vs. Fedorenko, 597 F.2d 946, S. 954.

⁴⁰⁸ Fedorenko vs. U.S., 449 U.S. 490, S. 517.

⁴⁰⁹ Ebd., S. 524.

⁴¹⁰ Ebd., S. 528.

⁴¹¹ Ebd., S. 533.

⁴¹² Matter of Fedorenko, 19 I. & N. Dec. 57 (Interim Decision 2963, 1984), S. 61ff; bestätigt durch Fedorenko vs. INS, 598 F. Supp. 1525 (1984) sowie Fedorenko vs. INS, 598 F. Supp. 1527 (1984). Obwohl Fedorenkos Deportationsentscheidung auf Grund der Anwendbarkeit von Sektion 241(a)(19) des INA thematisch in die unter dem *Holtzman Amendment* entschiedenen Fälle einzureihen ist, wird sie zum leichteren Verständnis in dieser Arbeit lediglich direkt im Anschluss an die höchstgerichtliche Entscheidung zitiert.

B. VERGLEICHBARE FÄLLE: NAZI-KOLLABORATEURE IN OSTEUROPA (1978-1987)

Die folgenden Unterkapitel beinhalten in chronologischer Abfolge gereihte Kurzdarstellungen jener Fälle, die für die Entwicklung der Rechtslage vor der *Watch List*-Entscheidung gegen Kurt Waldheim relevant waren.⁴¹³ Es handelt sich zum Großteil um Staatsbürgerschaftsprozesse, da die meisten Beschuldigten bereits naturalisiert worden waren und die auf das gerichtliche Verfahren folgenden Deportationsentscheidungen zum Teil nicht publiziert wurden.

(i) U.S. vs. Walus (1978-1980)

Parallel zum Prozess gegen Feodor Fedorenko begann das Verfahren gegen Frank Walus, welches als einer der ersten Immigrationsprozesse mit Nazi-Bezug Zweifel an der Zuverlässigkeit von Zeugen-Identifizierungen aufkommen ließ.⁴¹⁴

Frank Walus war Mitglied der Gestapo sowie der SS und konnte auf bezirksrichterlicher Ebene erfolgreich von zwölf früheren Bewohnern der Ghettos in Czestochowa und Kielce als einer der Hauptakteure der Verfolgungen identifiziert werden. Seine Wiedererkennung geschah auf Grundlage von photographischem Beweismaterial, der Nennung von Walus' Namen und von bestimmten körperlichen Eigenheiten; wegen der Grausamkeit seiner Verbrechen gaben die Zeugen an, Walus nach mehr als zwanzig Jahren wiedererkennen zu können. Persönliche Gegenüberstellungen verstärkten die Beweiskraft im Verfahren weiter, sodass das Bezirksgericht erklären konnte, dass die Zeugenaussagen „powerful“ und „convincing“ waren und den Verlust von Walus' Staatsbürgerschaft rechtfertigten.⁴¹⁵

Das Berufungsgericht hob diese Entscheidung jedoch 1980 mit der Begründung auf, dass nach Meinung der Mehrheit des *Circuit Board* die durchgeführten Identifikationen durch Augenzeugen „fragwürdig“ und „suggestiv“ gewesen waren.⁴¹⁶ Die zweite Instanz sah beispielweise einen gewichtigen prozessualen Mangel darin, dass Walus von acht der zwölf Zeugen nach 20 Jahren identifiziert werden konnte, obwohl Teile seines Gesichts auf Photos kaum sichtbar gewesen waren. Das Berufungsgericht schloss: „We are [...] troubled by the rather superficial consideration of the [...] photographic identification of the defendant and its effect on the in-court identifications.”⁴¹⁷

⁴¹³ Die in Klammern angegebenen Zeitangaben betreffen in diesem Sinn nicht die gesamte Verfahrensdauer des jeweiligen Falles, sondern lediglich die für die Entwicklung der Rechtslage bis einschließlich 1987 relevanten Partien und orientieren sich jeweils nach dem Zeitpunkt der Urteilsveröffentlichung. Jene Fälle, die bis April 1987 nicht endgültig entschieden wurden, werden in *Kapitel VI.3. (Ausblick und Rechtsvergleich)* behandelt.

⁴¹⁴ Siehe dazu auch LIPPMAN, S. 81.

⁴¹⁵ U.S. vs. Walus, 453 F.Supp. 699 (1978), S. 704.

⁴¹⁶ U.S. vs. Walus, 616 F.2d 283 (1980), S. 294 und S. 289, Fußnote (FN) 10.

⁴¹⁷ Ebd., S. 294.

(ii) U.S. vs. Osidach (1981)

Wolodymir Osidach war Mitglied einer anti-sowjetisch eingestellten Gruppe ukrainischer Nationalisten. Da er seine Einreiseberechtigung gemäß den Bestimmungen des DPA erlangt hatte,⁴¹⁸ fand, wie bereits zuvor erwähnt, Sektion 13 des DPA auf seinen Fall Anwendung: „Jede Person, die Mitglied einer Bewegung war, welche den U.S.A. oder der Regierungsform der U.S.A. feindlich gegenübergestanden“, sollte von einer Einreise ausgeschlossen sein.

Im 1981 entschiedenen bezirksgerichtlichen Verfahren gestand Osidach, dass er während der deutschen Okkupation sowohl als Übersetzer für die deutsche Polizei als auch als selbst patrouillierender Gendarm in der Stadt Rawa Ruska tätig gewesen war.⁴¹⁹ Das Bezirksgericht entschied, dass die ukrainische Polizei eine Bewegung im Sinne der Sektion 13 DPA konstituierte, da sie die Deutschen zwischen 1942 und 1945 bei gegen Zivilisten gerichteten Verfolgungshandlungen unterstützt hatte.⁴²⁰ Darüber hinaus erklärte *District Judge* Bechtle, dass Osidach selbst durch seine Übersetzungstätigkeit für die Deutschen eine „vitale Funktion“ im multilingualen Rawa Ruska erfüllt hatte.⁴²¹ Da Osidach somit zwei Tätigkeiten ausgeführt hatte, welche beide für sich genommen als „assistance in persecution“ qualifiziert wurden, entzog das Gericht ihm seine Staatsbürgerschaft auf Grundlage von falscher Darstellung rechtserheblicher Tatsachen bereits vor dem Zeitpunkt seiner Naturalisation.⁴²²

(iii) U.S. vs. Demjanjuk (1981-1987)

Ebenso wie der Prozess gegen Osidach wurde auch das Verfahren gegen John Demjanjuk auf bezirksgerichtlicher Ebene im Jahr 1981 entschieden; in Demjanjucks Prozess behaupteten die U.S.A., dass die beklagte Partei vormals ein ukrainischer Bauer gewesen war, der in einem SS-Lager ausgebildet und danach dem Konzentrationslager-Dienst zugewiesen worden war. Demjanjuk, der ebenso wie Osidach mittels eines DPA-Visums in die U.S.A. eingereist war, hatte diese Tatsachen in ähnlicher Weise wie der Letztgenannte in seinen Einreisedokumenten verheimlicht.⁴²³

⁴¹⁸ ABRAMSON, Elliott M., Reflections on the Unthinkable: Standards Relating to the Denaturalization and Deportation of Nazi and Those who Collaborated with the Nazis during World War II, in: University of Cincinnati Law Review, Vol. 57 (1989) (= ABRAMSON), S. 1327.

⁴¹⁹ U.S. vs. Osidach, 513 F.Supp. 51 (1981), S. 62ff.

⁴²⁰ Ebd., S. 95.

⁴²¹ Ebd., S. 98.

⁴²² Ebd., S. 103ff.

⁴²³ U.S. vs. Demjanjuk, 518 F. Supp. 1362 (1981), S. 1363 und S. 1379; vgl. auch BENZ Angelika, Wer ist John Demjanjuk, und welche Rolle spielten die Trawniki im Holocaust?, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 18 (2009), S. 251-266.

Fünf jüdische Konzentrationslager-Überlebende sowie ein anderes ehemaliges Mitglied der Wachmannschaft identifizierten Demjanjuk im Laufe des Prozesses. Auch das Kreuzverhör konnte die eindeutige Beweislage gegen Demjanjuk nicht entkräften,⁴²⁴ dem vorgeworfen wurde, unter anderem die Einleitung des tödlichen Gases in die Todeskammern vorgenommen zu haben; für seine Grausamkeit wurde er von den Häftlingen auch „Iwan der Schreckliche“ genannt.⁴²⁵ Da *District Judge* Battisti nicht wie in *U.S. vs. Walus* zwingende Gründe zur Annahme hatte, dass die Beweisfindung suggestiv war,⁴²⁶ wurde Demjanjuk in erster Instanz denaturalisiert.⁴²⁷

Obwohl Demjanjuk in einem komplexen Berufungsprozess unter anderem eine Verschwörung des *Office of Special Investigations* und der Sowjetunion⁴²⁸ sowie die Befangenheit des Richters zu beweisen versucht hatte,⁴²⁹ wurde das bezirksrichterliche Urteil in weiterer Folge vom Berufungsgericht bestätigt⁴³⁰ und Demjanjuk 1986 nach Israel ausgeliefert.⁴³¹

(iv) U.S. vs. Dercacz (1982)

Michael Dercacz war während des Zweiten Weltkriegs freiwillig einer ukrainischen Polizei-Einheit in Novy Yarychev beigetreten, wo geschätzte 2.000 Personen jüdischen Glaubens gewaltsam in einem Ghetto in der Nähe des Marktplatzes zusammengefasst worden waren. In seiner Bewerbung um ein DPA-Visum gab Dercacz jedoch an, zu Kriegszeiten als bäuerlicher Hilfsarbeiter tätig gewesen zu sein.⁴³²

Im Gegensatz dazu fand das 1982 entschiedene bezirksgerichtliche Verfahren heraus, dass eine seiner Pflichten darin bestanden hatte, jene Juden, die keine kennzeichnende Armbinde getragen hatten, zur Polizeistation zu bringen. Darüber hinaus hatte Dercacz jene Bewohner von Novy Yarychev, die den ghettotierten Juden Lebensmittel zum Verkauf angeboten hatten, beim lokalen Gestapo-Kommandanten anzuzeigen. Das Gericht kam folglich zum Schluss, dass Dercacz in der Verfolgung von zivilen Juden mitgeholfen hatte.⁴³³

424 Ebd., S. 1375.

425 Ebd., S. 1370.

426 Ebd., S. 1376.

427 Siehe dazu auch STEPHENS, John F., *The Denaturalization and Extradition of Ivan the Terrible*, in: *Rutgers Law Journal*, Vol. 26 (1995), S. 827ff.

428 *U.S. vs. Demjanjuk*, 101 F.R.D. 680 (1983), korrigiert durch *U.S. vs. Demjanjuk*, 103 F.R.D. 1 (1983).

429 *In re Demjanjuk*, 584 F.Supp. 1321 (1984).

430 *U.S. vs. Demjanjuk*, 680 F.2d 32 (1982), bestätigt durch *Demjanjuk vs. U.S.*, 459 U.S. 1036 (1982).

431 Siehe dazu *In re Demjanjuk*, 603 F. Supp. 1463 (1984), *In re Demjanjuk*, 603 F. Supp. 1468 (1985), *In re Demjanjuk*, 612 F. Supp. 544 (1985), *U.S. vs. Demjanjuk*, 762 F.2d 1012 (1985), *Demjanjuk vs. Petrovsky*, 612 F. Supp. 571 (1985) und *Demjanjuk vs. Petrovsky*, 776 F.2d 571 (1985), bestätigt durch *Demjanjuk vs. Petrovsky*, 475 U.S. 1016 (1986) sowie *Demjanjuk vs. Meese*, 784 F.2d 1114 (1986).

432 *U.S. vs. Dercacz*, 530 F.Supp. 1348 (1982), S. 1349.

433 Ebd., S. 1351.

(v) U.S. vs. Koziy (1982-1984)

Wie Michael Dercacz war auch Bohdan Koziy ein ukrainischer Polizist gewesen, der in die U.S.A. mittels DPA-Visums und unter Verschweigung seiner wahren Kriegs-Beschäftigung eingereist war. Koziy war weiters in die *Organization of Ukrainian Nationalists* (OUN) involviert gewesen und hatte nachweislich an mehreren Morden jüdischer Familien teilgenommen; er hatte jedoch in seinen für das DPA-Visum eingereichten Unterlagen angegeben, im Krieg lediglich als Schneiderlehrling beschäftigt gewesen zu sein.⁴³⁴

Das Bezirksgericht entschied, dass Koziy daher vom Erwerb eines DPA-Visums ausgeschlossen war und dass er nicht den nötigen „good moral character“ besessen hatte, um U.S.-amerikanischer Staatsbürger zu werden.⁴³⁵ Da die Berufungsrichter keine materiellen und formellen Mängel im erstinstanzlichen Prozess feststellen konnten, bestätigten sie die Entscheidung des Untergerichts.⁴³⁶

(vi) U.S. vs. Schuk (1983)

Mykola Schuk wurde 1983 denaturalisiert und abgeschoben, weil er zwischen 1941 und 1944 in die Hinrichtung hunderter Juden in der Ukraine involviert gewesen war und seine Beteiligung an diesen Massakern verschwiegen hatte.⁴³⁷ Als Schuk den Antrag stellte, weitere Zeugen in der Sowjetunion aufzusuchen und zu befragen, wurde dieser von *District Judge* Troutman mit Verweis auf *U.S. vs. Walus* abgelehnt. Troutman begründete seine Entscheidung damit, dass Schuk die Möglichkeit gehabt hatte, in anderen osteuropäischen Staaten nach Beweismaterial zu seinen Gunsten zu suchen und dass andere Verfahren gezeigt hatten, dass von der Sowjetunion erlangte Beweise nicht in jedem Fall „korrumpiert“ sein müssten.⁴³⁸

(vii) U.S. vs. Palciauskas (1983-1984)

Der Denaturalisationsprozess gegen Kazys Palciauskas zeigte, dass auch die Handlungen von Zivilisten, welche weder einer Wachmannschaft noch einer lokalen Polizeieinheit angehört hatten, ebenfalls unter den „assistance in persecution“-Standard subsumiert werden konnten.⁴³⁹ Palciauskas war von 1941 bis 1942 Bürgermeister der Stadt Kaunas in Litauen gewesen, wo auf seine Anweisung hin ein Juden-Ghetto eingerichtet worden war,⁴⁴⁰ der von Palciauskas kontrol-

⁴³⁴ U.S. vs. Koziy, 540 F.Supp. 25 (1982), S. 33ff.

⁴³⁵ Ebd., S. 35f.

⁴³⁶ U.S. vs. Koziy, 728 F.2d 1314 (1984), S. 1322, bestätigt durch *Koziy vs. U.S.*, 469 U.S. 835 (1984).

⁴³⁷ U.S. vs. Schuk, 565 F.Supp. 613 (1983), S. 615.

⁴³⁸ Ebd., S. 614f.

⁴³⁹ Siehe auch LIPPMAN, S. 68.

⁴⁴⁰ U.S. vs. Palciauskas, 559 F. Supp. 1294 (1983), S. 1296.

lierte kommunale Unterausschuss für Wohnungswesen hatte in der Folge die ehemals von Jüdinnen und Juden bewohnten Unterkünfte an litauische Staatsbürger verteilt.⁴⁴¹

Da Palciauskas die oben genannten Tatsachen nicht in seiner Bewerbung um ein DPA-Visum erwähnt hatte, entschied der Bezirksrichter, dass ihm die U.S.-Staatsbürgerschaft entzogen werden sollte. Das *Circuit Board* bekräftigte diese Entscheidung und erklärte: Selbst wenn die Rolle des Bürgermeisters unter der Besetzung durch die Nazis eine „Position ohne Handlungsspielraum und realpolitische Bedeutung“ gewesen wäre, hätte Palciauskas seine Tätigkeit während des Zweiten Weltkriegs offen legen müssen, um den Immigrations-Beamten zu ermöglichen, sich ein umfassendes Urteil über seine mögliche Teilnahme in Verfolgungshandlungen zu bilden.⁴⁴²

(viii) U.S. vs. Kungys (1983-1987)

Juozas Kungys, ebenfalls litauischer Staatsbürger, war Anführer einer Hilfstruppe (vom Gericht als „Riflemen“ übersetzt) gewesen, welche die deutschen Truppen bewaffnet beim Inhaftieren und Exekutieren von Mitgliedern der Kommunistischen Partei unterstützt hatte.⁴⁴³ Darüber hinaus wurde Kungys‘ Truppe beschuldigt, bei der Gefangennahme und der Massentötung von 2.500 Juden in der Region mitgewirkt zu haben. Nach dem Krieg hatte Kungys in seinen für die Erlangung der U.S.-Staatsbürgerschaft nötigen Unterlagen das Datum und den Ort seiner Geburt falsch angegeben.⁴⁴⁴

In der Beurteilung des Falles führte das Bezirksgericht zunächst aus, dass seiner Meinung nach die Sowjetunion, welche einen Großteil des Beweismaterials zur Verfügung gestellt hatte, Interesse an einem negativen Ausgang des Prozesses für Juozas Kungys haben könnte. Aus diesem Grund schenkte es den von der Sowjetunion zur Verfügung gestellten Beweisen nur begrenzten Glauben und befand, dass die U.S.A. im Prozess lediglich folgende Tatsachen beweisen konnten: Kungys war 1) Bewohner der Stadt Kedainiai im Juli und August 1941 und 2) Mitglied einer paramilitärischen Gruppe während des Krieges gewesen; er hatte weiters 3) die seine Geburt betreffenden Daten falsch in seinen Dokumenten angegeben.⁴⁴⁵ *District Judge* Debevoise entschied auf Grundlage dieser Beweiswürdigung gegen die von der U.S.-Regierung angestellte Rechtsauslegung, dass selbst geringfügige Falschaussagen ausreichen müssten, um ein Fehlen des erforderlichen „good moral character“ darzulegen.⁴⁴⁶

⁴⁴¹ Ebd., S. 1297.

⁴⁴² U.S. vs. Palciauskas, 734 F.2d 625 (1984), S. 628.

⁴⁴³ U.S. vs. Kungys, 571 F.Supp. 1104 (1983), S. 1117ff.

⁴⁴⁴ GERSTEN, Shari B., United States v. Kungys, Clarifying the Materiality Standard in Denaturalization Proceedings?, in: The American University Law Review, Vol. 38 (1988-1989) (= GERSTEN), S. 449ff.

⁴⁴⁵ U.S. vs. Kungys, 571 F.Supp. 1104 (1983), S. 1133.

⁴⁴⁶ Für eine Analyse der unterschiedlichen Auslegungen dieser Falschaussagen, siehe GERSTEN, S. 453ff. Da die Regierung jedoch nach Meinung des Bezirksrichters gute Gründe für die Initiierung des Prozesses gehabt hatte,

Das Berufungsgericht änderte Debevoises Erstentscheidung 1986 ab. Obwohl *das Circuit Board* dem Bezirksgericht insofern zustimmte, als dass die von Kungys getroffenen Falschaussagen nicht die Erheblichkeitsgrenze von Variante (1) des „Chaunt-Tests“ erreichten, war es anderer Meinung als das Erstgericht hinsichtlich der zweiten Test-Variante.⁴⁴⁷ Hier stellte es mit Hilfe einer von der Literatur als „innovativ“ bezeichneten Analyse fest, dass Diskrepanzen zwischen den Dokumenten erkennbar gewesen wären, sofern Kungys die Wahrheit in seinen Dokumenten gesagt hätte;⁴⁴⁸ diese Unstimmigkeiten hätten unter Umständen Anlass zu weiteren Untersuchungen geben können. Da diese potentiell durchgeführten Nachforschungen ans Tageslicht bringen hätten können, dass Kungys seine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland in unkonventioneller Weise „without special conditions“ erlangt und dort in weiterer Folge „without harassment“ gelebt hatte, wäre der Immigrationsbeamte unter Umständen nicht zu einem positiven Ergebnis der Visums-Prüfung gekommen.⁴⁴⁹

(ix) U.S. vs. Theodorovich (1984)

George Theodorovich, dessen Fall 1984 vom Bezirksgericht entschieden wurde, hatte 1942 als von den Nazis eingesetzter ukrainischer Polizeibeamter gedient. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit hatte er in Tötungen von nicht bewaffneten jüdischen Zivilisten in Lemberg mitgewirkt; er war an der Konfiszierung jüdischen Eigentums sowie an Deportationen von Mitgliedern der jüdischen Bevölkerung in Zwangsarbeitslager beteiligt gewesen.⁴⁵⁰ Auf Grund der erdrückenden Beweislage gegen Theodorovich wurde dem Nazi-Kollaborateur, der im Prozess den Ladungen des Gerichts nur begrenzt Folge geleistet hatte, die U.S.-Staatsbürgerschaft entzogen.⁴⁵¹

(x) U.S. vs. Sprogis (1984-1985)

Im Gegensatz zu Theodorovichs umfangreicher Beteiligung an Nazi-Kriegsverbrechen waren die durch Elmars Sprogis im Zweiten Weltkrieg verrichteten Hilfstätigkeiten weit weniger extensiv gewesen.⁴⁵² Sprogis, der 1950 unter dem DPA-Programm in die Vereinigten Staaten

sprach er Kungys keinen Kostenersatz für dessen Anwaltsausgaben zu; U.S. vs. Kungys, 575 F. Supp. 1208 (1983), S. 1211.

⁴⁴⁷ U.S. vs. Kungys, 793 F.2d 516 (1986), S. 526.

⁴⁴⁸ LIPPMAN, S. 60.

⁴⁴⁹ U.S. vs. Kungys, 793 F.2d 516 (1986), S. 531; die Zulässigkeit des Rechtsweges zum U.S. Supreme Court wurde durch Kungys vs. U.S., 479 U.S. 947 (1986), Kungys vs. U.S., 480 U.S. 928 (1987) sowie Kungys vs. U.S., 481 U.S. 1027 (1987) bestätigt.

⁴⁵⁰ U.S. vs. Theodorovich, 102 F.R.D. 587 (1984), S. 591.

⁴⁵¹ Ebd., S. 589ff.

⁴⁵² Siehe dazu auch MOELLER, James W., United States Treatment of Alleged Nazi War Criminals: International Law, Immigration Law, and the Need for International Cooperation, in: Virginia Journal of International Law, Vol. 25 (1985), S. 830.

eingereist war, hatte während des Krieges Dienst als Polizist in Lettland versehen.⁴⁵³ In dem gegen ihn gerichteten Verfahren sagte er aus, dass die gesamte jüdische Bevölkerung in seiner ehemaligen Heimat bereits vor seinem Dienstantritt gefangen genommen und von den Deutschen kontrolliert worden war; er selbst hatte sich laut eigenen Angaben der Polizei nur angeschlossen, um persönliche „Karriere-Ambitionen“ verwirklichen zu können.⁴⁵⁴

Das Bezirksgericht schloss, dass es keine glaubwürdigen Beweise gab, die darlegten, dass Sprogis jemals persönlich einen Juden inhaftiert oder dessen Inhaftierung angeordnet hatte. Im Gegensatz zum erforderlichen Standard („clear, unequivocal and convincing evidence“) nannte Bezirksrichter Altimari das verfügbare Material gegen Sprogis „uncorroborated, inconsistent and equivocal.“⁴⁵⁵

Das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil und kontrastierte Sprogis' geringfügige Verwaltungsaufgaben zu Osidachs und Dercaczs aktiver Beteiligung in Verfolgungshandlungen.⁴⁵⁶ Obwohl Sprogis nachweislich Bauern für den Transport von Juden in Gefängnisse entlohnt hatte und im August 1941 zugegen war, als Personen jüdischen Glaubens auf dem Weg zur Hinrichtung waren, befanden die Berufungsrichter, dass „passive Duldung“ der Nazis keinen klaren Beweis für Verfolgungshandlungen bilden konnte.⁴⁵⁷

(xi) U.S. vs. Kowalchuk (1984-1985)

Abgesehen von *U.S. vs. Theodorovich* wurde 1984 noch ein weiterer Fall gegen einen ukrainischen Polizeibeamten von einem U.S.-Bezirksgericht entschieden; im Prozess gegen Serge Kowalchuk wurde *District Judge* Fullam mit zwei unterschiedlichen Sachverhalts-Varianten konfrontiert: Der U.S.-Ankläger behauptete auf Grundlage eines erstmals in einer KGB-Publikation erschienen Artikels und Zeugenaussagen, welche das Gericht als „not truly impartial“ einstufte,⁴⁵⁸ dass Kowalchuk während des Zweiten Weltkriegs als Vize-Kommandant einer lokalen Miliz-Einheit gedient hatte. Kowalchuk beteuerte, dass er lediglich in der lokalen Führung als Bürokräft mitgearbeitet hatte.⁴⁵⁹

Bezirksrichter Fullam erklärte eingangs, dass seiner Auffassung nach die lokalen Polizeieinheiten allgemein nicht von Deutschlands Plänen für die jüdische Bevölkerung unterrichtet worden waren, und bezweifelte, dass Kowalchuk im konkreten Fall Juden auf ihrem Weg vom

453 U.S. vs. Sprogis, 763 F.2d 115 (1985), S. 116.

454 LIPPMAN, S. 73f.

455 U.S. vs. Sprogis, 763 F.2d 115 (1985), S. 121.

456 Ebd., S. 122.

457 Ebd.

458 U.S. vs. Kowalchuk, 571 F.Supp. 72 (1983), S. 75.

459 Ebd., S. 81ff.

Ghetto zur Hinrichtung begleitet hatte.⁴⁶⁰ Auf der anderen Seite erkannte das Bezirksgericht an, dass der Beklagte ein eigenes Büro in der Wacheinheit zur Verfügung gehabt und daher mit großer Wahrscheinlichkeit in der Einheit eine besondere Position bekleidet hatte. Da Kowalchuks Milizeinheit regelmäßig die standrechtlichen Entscheidungen der Nazis ausgeführt und deutsche Polizeieinheiten unterstützt hatte,⁴⁶¹ entschied das Gericht, dass jeder Milizbeamte vor Ort von den „harsh repressive measures“ Kenntnis gehabt haben musste. Weil Kowalchuk bei seiner Einreise in die U.S.A. seine Tätigkeit bei der Milizeinheit nicht angegeben hatte, hatte er nach dem „Chaunt-Test“ rechtserhebliche Tatsachen verschwiegen.⁴⁶²

Das Berufungsgericht, welches das erstinstanzliche Denaturalisationsurteil bestätigte, erklärte, dass die Offenlegung der wahren Faktenlage ein Ausschließungsgrund für die Visumserteilung an den Beklagten gewesen sei.⁴⁶³ Vier der insgesamt zwölf Berufungsrichter in Kowalchuks Fall brachten (teilweise) abweichende Meinungen im Anhang an das Urteil ein; sie zitierten das Handbuch der IRO, welches besagte: „Continuance of normal and peaceful duties, *not performed with the specific purpose of aiding the enemy* [Hervorheb. i. O.] shall not be considered to constitute ‚voluntary assistance.‘“⁴⁶⁴ Nach Meinung der Richter war in Osidachs Fall, der wie oben erwähnt sowohl als patrouillierender Polizist als auch als Büroangestellter gearbeitet hatte,⁴⁶⁵ bisher die Schwelle zwischen rechtswidrigem und gesetzesmäßigem Verhalten gesehen worden.⁴⁶⁶ Im Gegensatz zu Osidachs Doppelrolle in der Miliz-Administration sowie auf der Straße sah *Circuit Judge* Aldisert Kowalchuks Tätigkeit als Bürokraft eher analog zu Sprogis‘ Fall und sprach sich daher gegen die Mehrheitsentscheidung aus.⁴⁶⁷

(xii) U.S. vs. Kairys (1984-1987)

Liudvikas Kairys, ein litauischer Staatsbürger, war von den Nazis 1942 zunächst aus dem Hammersteiner Gefangenenlager ins SS-Ausbildungslager in Trawniki transferiert worden, um ab 1943 Dienst im Arbeitslager Treblinka⁴⁶⁸ zu versehen.⁴⁶⁹ Kairys hatte jedoch in seinen Papie-

460 Ebd., S. 81.

461 Wie zum Beispiel die Bestrafung von Juden, welche außerhalb des Ghettos gefunden worden waren oder ihre Armbinden nicht getragen hatten; ebd., S. 81.

462 Ebd., S. 82.

463 U.S. vs. Kowalchuk, 773 F.2d 488 (1985), S. 497, bestätigt durch Kowalchuk vs. U.S., 475 U.S. 1012 (1986) sowie Kowalchuk vs. U.S., 475 U.S. 1132 (1986).

464 Ebd., S. 510 sowie IRO Constitution, 62 Stat. 3052.

465 U.S. vs. Osidach, 513 F.Supp. 51 (1981), S. 62ff.

466 Siehe dazu auch BLUMENSTOCK, Anita H., Immigration Law – Voluntary Assistance to the Enemy and Assistance in Persecution as Alternative Grounds for Denaturalization of Suspected Nazi War Criminals – *United States v. Kowalchuk*, 773 F.2d 488 (1985) (en banc), cert. denied, 106 S. Ct. 1188 (1986), in: Temple Law Quarterly, Vol. 59 (1986) (= BLUMENSTOCK), S. 1311ff.

467 U.S. vs. Kowalchuk, 773 F.2d 488 (1985), S. 512.

468 Zum Unterschied vom wenige Kilometer entfernten, später errichteten Vernichtungslager Treblinka II, in dem z.B. Feodor Fedorenko tätig gewesen war.

ren behauptet, während des Krieges als Zwangsarbeiter in Polen und Deutschland eingesetzt gewesen zu sein und nach dem Krieg in der Tschechoslowakei gelebt zu haben; dies wurde durch Kairys' in sowjetischen Archiven gefundenen SS-Personalbogen widerlegt, welcher nach der so genannten „ancient documents rule“ im Verfahren zugelassen wurde.⁴⁷⁰ Parallel zur Fallentscheidung gegen Fedorenko kam das Bezirksgericht in der Folge zum Schluss, dass ein bewaffneter Wachmann in Treblinka vom Erwerb eines Visums nach dem *Displaced Persons Act* ausgeschlossen war.⁴⁷¹

Das Berufungsgericht, welches die Entscheidung des Bezirksgerichts bestätigte, erklärte, dass persönliche Beteiligung in Verfolgungshandlungen für die Urteilsfindung nicht relevant war; es machte nach Ansicht des Gerichts auch keinerlei Unterschied, dass Kairys in einem Arbeitslager (im Gegensatz zu einem Vernichtungslager) beschäftigt gewesen war.⁴⁷² Das *Circuit Board* konkretisierte die gegen Fedorenko erreichte Entscheidung jedoch dahingehend, dass in Fällen, die nicht bewaffnetes Wachpersonal zum Verfahrensgegenstand hatten, persönliche Beteiligung in Verfolgungshandlungen bewiesen werden musste.⁴⁷³

(xiii) U.S. vs. Sokolov (1987)

Im Kontrast zu allen anderen bisher behandelten Fällen richtete sich Vladimir Sokolovs Prozess nicht gegen eine direkt für eine Nazi-Einheit tätige oder unmittelbar unter Nazi-Kontrolle stehende Person, sondern gegen einen Zeitungsredakteur, der von den Nazis (konkret der „German Army Panzer Propaganda Company 693“) finanziell unterstützt worden war.⁴⁷⁴ Sokolov, der nach dem Krieg mittels eines DPA-Visums in die Vereinigten Staaten eingereist war, hatte in einer russisch-sprachigen Publikation zu Kriegszeiten Artikel über die „jüdische Bedrohung“ und andere sinnverwandte Themengebiete geschrieben. Obwohl er für seine antisemitischen und gegen die Feinde Deutschlands gerichteten Artikel mehrere Auszeichnungen erhalten hatte, hatte er bei seiner Befragung durch das INS angegeben, in seiner Karriere „nicht eine einzige profaschistische Zeile geschrieben zu haben.“⁴⁷⁵

Diese Aussage wertete das Bezirksgericht als mutwillige Falschdarstellung rechtserheblicher Tatsachen; die Anklage hatte zwar nicht beweisen können, dass es im sachgegenständlichen Orel-Gebiet durch Sokolovs Artikel tatsächlich zu Judenverfolgungen gekommen war, aber

⁴⁶⁹ U.S. vs. Kairys, 600 F.Supp. 1254 (1984), S. 1259.

⁴⁷⁰ U.S. vs. Kairys, 782 F.2d 1374 (1986), S. 1379f.

⁴⁷¹ U.S. vs. Kairys, 600 F.Supp. 1254 (1984), S. 1271.

⁴⁷² U.S. vs. Kairys, 782 F.2d 1374 (1986), S. 1377f.

⁴⁷³ Ebd., S. 1378; bestätigt durch Kairys vs. U.S., 476 U.S. 1153 (1986).

⁴⁷⁴ U.S. vs. Sokolov, 814 F.2d 864 (1987), S. 867.

⁴⁷⁵ Ebd., S. 872f.

Sokolovs öffentliches Gutheißen von Verfolgungshandlungen schlossen ihn *per se* von der Erteilung eines Visums nach Sektion 13 DPA aus.⁴⁷⁶

C. AUF GRUNDLAGE DES „HOLTZMAN AMENDMENT“ ENTSCHIEDENE FÄLLE

(i) U.S. vs. Artukovich (1982-1986)

Mit dem Prozess gegen Andrija Artukovich kam nach Durchlaufen von Teilen des Instanzenzuges eine neue Rechtslage, das eben erst verabschiedete *Holtzman Amendment*, zur Anwendung. Bereits in den fünfziger Jahren hatte die jugoslawische Regierung einen Antrag auf Artukovichs Auslieferung gestellt; Grundlage der Petition Jugoslawiens waren damals Anschuldigungen gewesen, dass Artukovich sich während des Zweiten Weltkriegs des Mordes in 22 Fällen schuldig gemacht hatte. Da Artukovich von 1941 bis 1942 darüber hinaus als Innenminister fungiert hatte, wurden ihm Bestimmungshandlungen zur Tötung von weiteren 30.000 unidentifizierten Personen zur Last gelegt.⁴⁷⁷

Im Jahr 1959 hatte ein U.S.-Bezirksgericht gegen Artukovichs Auslieferung entschieden, da die jugoslawische Regierung seiner Meinung nach nicht ausreichend darlegen hatte können, dass eine Verurteilung des Angeklagten „reasonable and probable“ gewesen war.⁴⁷⁸ Obwohl Artukovich bei seiner Einreise in die Vereinigten Staaten einen falschen Namen angegeben hatte, um sein Visum zu erlangen, wurde ihm nach Ablehnung des Auslieferungsantrages die Erlaubnis gewährt, in den U.S.A. zu bleiben, da er im Falle einer Abschiebung von der jugoslawischen Justiz verfolgt werden würde.⁴⁷⁹

Wie oben erwähnt änderte das *Holtzman Amendment* die Rechtslage insoweit, als die Ermessensfreiheit für Aufenthaltsbewilligungen von abzuschiebenden Personen abgeschafft worden war,⁴⁸⁰ sodass das Verfahren gegen Artukovich in der Folge wieder aufgenommen wurde. Zu seiner Verteidigung brachte Artukovich mehrere Argumente vor; einerseits behauptete er, dass auf seinen Fall der *Immigration Act of 1917* Anwendung finden müsse und nicht das erst nach Begehung der Tat in Kraft getretene *Holtzman Amendment*. Das *Circuit Board* entschied

⁴⁷⁶ Ebd., S. 874, bestätigt durch *Sokolov vs. U.S.*, 486 U.S. 1005 (1988).

⁴⁷⁷ *Artukovic vs. Boyle*, 140 F.Supp. 245 (1956), S. 246ff. Für eine Vorgeschichte des Falles, siehe *Artukovic vs. Boyle*, 107 F.Supp. 11 (1952), *Ivancevic vs. Artukovic*, 211 F.2d 565 (1954), *Artukovic vs. Ivancevic*, 348 U.S. 818 (1954) und *Artukovic vs. Ivancevic*, 348 U.S. 889 (1954). Die Entscheidung wurde durch *Karadzole vs. Artukovic*, 247 F.2d 198 (1957) bestätigt, aber in der Folge durch *Karadzole vs. Artukovic*, 355 U.S. 393 (1958) aufgehoben.

⁴⁷⁸ U. S. ex rel. *Karadzole vs. Artukovic*, 170 F.Supp. 383 (1959), S. 393.

⁴⁷⁹ *Artukovich vs. INS*, 693 F.2d 894 (1982), S. 896.

⁴⁸⁰ H.R. 95-1452, S. 4703.

jedoch unter Zuhilfenahme der historischen Rechtsauslegung: „Congress intended it to apply retroactively to Nazi war criminals who were not deportable under earlier immigration laws.”⁴⁸¹

Andererseits brachte Artukovich noch weitere verfassungsrechtliche Einwände gegen seine Abschiebung vor; seiner Meinung nach handelte es sich bei der Novellierung um eine oben beschriebene *bill of attainder* (Verletzung der Gewaltentrennung) sowie ein *ex post facto law* (verfassungswidrig rückwirkendes Gesetz), was das Berufungsgericht ebenfalls mit Verweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung verneinte.⁴⁸² Parallel zur abweichenden Meinung der fünf Abgeordnetenstimmen im U.S.-Kongress erklärte Artukovich weiters, dass der Begriff „persecution” in verfassungswidriger Weise unklar war. Zur Widerlegung zitierte das Gericht zwei vorhergehende Rechtsentscheidungen, welche eine Begriffsbestimmung vorgenommen hatten; das *Board of Immigration Appeals* (BIA) definierte Verfolgungshandlungen enger (als Bedrohung von „Leben oder Freiheit [...] auf Basis von Rasse, Religion, Nationalität oder Mitgliedschaft in sozialen oder politischen Vereinigungen”),⁴⁸³ während ein Berufungsgericht zuvor eine weitere Rechtsauslegung vorgenommen hatte („the infliction of suffering or harm upon those who differ [in race, religion, or political opinion] in a way regarded as offensive”).⁴⁸⁴

Obleich das Gericht alle oben genannten materiellen Einwendungen des Beklagten ablehnte, konnte Artukovich im Prozess erfolgreich geltend machen, dass seine Abschiebung nicht ohne Gewährung von neuerlichem rechtlichem Gehör durch den *Immigration Judge* und einer damit verbundenen Berufungsmöglichkeit zum BIA erfolgen konnte. Das *Circuit Board* entschied, dass die durch das *Holtzman Amendment* hergestellte Rechtslage einer neuerlichen Beweisfindung bedurfte;⁴⁸⁵ im Gegensatz zur Beweisaufnahme und -würdigung in den Jahren 1952 bis 1953 hatten die U.S.A. nun Artukovichs Beteiligung an Verbrechen „by clear, convincing and unequivocal evidence“ zu beweisen.⁴⁸⁶

Dies gab auch Jugoslawien die Möglichkeit, erneut Beweismaterial bereitzustellen.⁴⁸⁷ Die neue Beweiswürdigung im Fall des Beklagten Artukovich,⁴⁸⁸ der zwar unter einer Reihe von „ernst zu nehmenden“ Krankheiten litt, aber während seines Arrests „hervorragend“ betreut worden war,⁴⁸⁹ führte schließlich 1986 zur Auslieferung des Kriegsverbrechers.⁴⁹⁰

481 Artukovich vs. INS, 693 F.2d 894 (1982), S. 897.

482 Lehmann vs. Carson, 353 U.S. 685 (1957), Mulcahey vs. Catalanotte, 353 U.S. 692 (1957).

483 Moghanian vs. U.S. Dept. of Justice, Board of Immigration Appeals, 577 F.2d 141 (1978), S. 142.

484 Kovac vs. INS, 407 F.2d 102 (1969), S. 107.

485 Artukovich vs. INS, 693 F.2d 894 (1982), S. 898.

486 H.R. 95-1452, S. 4712.

487 Artukovic vs. Rison, 628 F.Supp. 1370 (1986), S. 1376f.

488 Für einen Überblick über die vertretenen Rechtsmeinungen in Bezug auf die Beweiswürdigung, siehe KUZMANOVIC, Tomislav Z., The Artukovic Case: Do the Means Justify the End?, in: Wisconsin International Law Journal, Vol. 6 (1987), S. 166ff.

489 Ebd., S. 1375.

(ii) U.S. vs. Linnas (1981-1986)

Auch in Karl Linnas' Fall kam das *Holtzman Amendment* im Deportationsverfahren, jedoch nach vorhergehender Entziehung der U.S.-Staatsbürgerschaft, zur Anwendung; Linnas wurde in einem 1981 mit Verweis auf den *Displaced Persons Act* entschiedenen Prozess vorgeworfen, sowohl ein freiwilliges und aktives Mitglied in der Gruppe *Selbstschutz*⁴⁹¹ als auch lokaler *Chief of Concentration Camps*⁴⁹² sowie SS-Mitglied⁴⁹³ gewesen zu sein. Das Bezirksgericht stellte fest, dass Linnas dadurch mitgeholfen hatte, die jüdische Bevölkerung estnischer Herkunft in seiner Heimatstadt Tartu auszurotten. Da er – wie Osidach – seine Kollaboration mit den Nazis bei seiner Einreise verschwiegen hatte, wurde ihm seine Staatsbürgerschaft ebenso wie Osidach wegen „willful misrepresentation of material facts“ entzogen;⁴⁹⁴ das Urteil wurde in weiterer Folge vom Berufungsgericht bestätigt.⁴⁹⁵

Im 1984 eingeleiteten Deportationsverfahren wurde die Sowjetunion an Stelle des annektierten Estlands als Empfängerstaat des Abschiebeverfahrens bestimmt,⁴⁹⁶ wogegen Karl Linnas einbrachte, dass seine Deportation stattdessen in die „freie und unabhängige Republik Estland“ erfolgen sollte und dass er in der Sowjetunion keinen fairen Prozess erwarten konnte, da er bereits in Abwesenheit zum Tod verurteilt worden war; obwohl das *Board of Immigration Appeals* anerkannte, dass der sowjetische Prozess einem Scheinverfahren gleichkam, stellte es fest, dass der Schutz der Verfahrensrechte durch die U.S.-Verfassung nur innerhalb ihrer Grenzen Gültigkeit hatte.⁴⁹⁷

Im Berufungsverfahren gegen die BIA-Entscheidung stellte das *Circuit Board* fest, dass die *bill of attainder rule* parallel zu Artukovichs Fall nicht anwendbar war, da Deportation seiner Meinung nach keine Bestrafung darstellte.⁴⁹⁸ Auch Linnas' Argument, dass es sich bei der Abschiebung um eine „verdeckte Auslieferung“ handelte, wurde vom Gericht mit der Begründung abgelehnt, dass der Beklagte durch Angabe des Gebäudes der estnischen Vertretung in New York als gewünschten Abschiebungsort seine Gelegenheit, einen Drittstaat seiner Wahl anzugeben, verschwendet hatte.⁴⁹⁹ Mit der Feststellung, dass Linnas trotz seiner „schrecklichen Vergangen-

⁴⁹⁰ Artukovic vs. Rison, 784 F.2d 1354 (1986).

⁴⁹¹ U.S. vs. Linnas, 527 F.Supp. 426 (1981), S. 430.

⁴⁹² Ebd., S. 434.

⁴⁹³ Ebd., S. 435.

⁴⁹⁴ Ebd., S. 440ff.

⁴⁹⁵ U.S. vs. Linnas, 685 F.2d 427 (1982), bestätigt durch Linnas vs. U.S., 459 U.S. 883 (1982).

⁴⁹⁶ Matter of Linnas, 19 I. & N. Dec. 302 (Interim Decision 3000, 1985), S. 302.

⁴⁹⁷ Ebd., S. 310.

⁴⁹⁸ Linnas vs. INS, 790 F.2d 1024 (1986), S. 1030.

⁴⁹⁹ Ebd., S. 1031.

heit“ auf Grund seiner prozessualen Rechte der Verbleib in den U.S.A. bis 1986 gestattet worden war, bestätigte das Gericht die BIA-Entscheidung; Linnas wurde 1987 nach mehreren zurückgewiesenen Verfahrenseinwendungen⁵⁰⁰ in die Sowjetunion abgeschoben,⁵⁰¹ wo er nach wenigen Wochen verstarb.⁵⁰²

(iii) U.S. vs. Schellong (1982-1986)

Conrad Schellong war 1932 sowohl der nationalsozialistischen Partei als auch der Sturmabteilung beigetreten und von 1934 bis zum Krieg als Mitglied der SS-Totenkopfverbände für ein zirka 30 Mann umfassendes Wachpersonal in den Konzentrationslagern Sachsenburg und Dachau verantwortlich gewesen.⁵⁰³ Obgleich Schellong in seiner Visumsbewerbung in den fünfziger Jahren sowohl die Nazi-Mitgliedschaft als auch die aktive Beteiligung in unterschiedlichen SS-Divisionen offengelegt hatte, war es eine zentrale Anschuldigung der U.S.-Anklage im Prozess 1982, dass er mutwillig seinen Dienst in den beiden KZs verschwiegen hatte. Demgegenüber behauptete Schellong, dass er niemals selbst in der Wachmannschaft eines Konzentrationslagers gedient habe.

Diese Argumentation wurde im Prozessverlauf widerlegt; die Anklage konnte beweisen, dass Schellong als Sicherheitsoffizier („security officer“) in die Ausbildung der KZ-Wachmannschaft involviert gewesen war und in diesem Zusammenhang das Wachpersonal instruiert hatte, flüchtende Häftlinge zu erschießen. Daraus schloss das Gericht, dass er „von den harten Arbeitsroutinen und den Bestrafungen der Gefangenen gewusst hatte“, und entzog ihm die U.S.-Staatsbürgerschaft.⁵⁰⁴

Das Berufungsgericht, welches die Entscheidung der Unterinstanz bestätigte, entschied, dass Schellong eine mutwillige Falschaussage getätigt hatte, indem er in seinen Dokumenten angegeben hatte, dass er lediglich Mitglied der Waffen-SS und nicht der Totenkopfverbände gewesen war; er hatte weiters seine Aufenthalte in Dachau und Sachsenburg wissentlich verschwiegen, um nicht auf seinen Dienst im Konzentrationslager aufmerksam zu machen. Letztlich hatte Schellong auch seine 1932 eingegangene Mitgliedschaft in der SA wegen eines angeblichen „lapse of memory“ (kurzfristigen Gedächtnisverlusts) nicht angeführt, obwohl er sich nachweis-

⁵⁰⁰ Siehe dazu Linnas vs. INS, 479 U.S. 995 (1986) und Linnas vs. INS, 479 U.S. 1070 (1987).

⁵⁰¹ Siehe hierzu BORRELLI, Damon J., *Immigration Law – Holtzman Amendment – The Legacy of Nuremberg: Disguised Extradition and Karl Linnas*, Linnas vs. INS, 790 F.2d 1024 (1986), in: *Suffolk Transnational Law Journal*, Vol. 11 (1987), S. 277ff.

⁵⁰² SOBCHAK, Natalie J., *The Aftermath of Nuremberg... The Problems of Suspected War Criminals in America*, in: *New York Law School Journal of Human Rights*, Vol. 6 (1988-89), S. 458.

⁵⁰³ U.S. vs. Schellong, 547 F.Supp. 569 (1982), S. 570.

⁵⁰⁴ Ebd., S. 573f.

lich noch an seine Mitgliedschaft in einem Fußballverein zwischen 1926 und 1932 erinnern hatte können.⁵⁰⁵

Im 1986 gegen Conrad Schellong geführten Deportationsverfahren führte der Beklagte allen voran ins Treffen, dass die im Staatsbürgerschaftsprozess bewiesenen Tatsachen keine Abschiebung gemäß dem *Holtzman Amendment* rechtfertigen würden.⁵⁰⁶ Sowohl das Bezirks- als auch das Berufungsgericht hatten in Vorverfahren festgehalten, dass die Anklage im Prozessverlauf nicht beweisen hatte können, dass Schellong persönlich in seiner Dienstzeit in Dachau oder Sachsenburg in Verfolgungshandlungen involviert gewesen war.

Trotz dieser Faktenlage entschied das zuständige Deportationsgericht: „Nazi concentration camps were places of persecution“; aus diesem Grund könnten KZ-Wachleute und deren Vorgesetzte nicht abstreiten, dass sie den Nazis in deren Unterdrückungshandlungen auf Grundlage von Rasse, politischer Gesinnung oder Religion geholfen hatten. Das Gericht erkannte an, dass sich die Beweislage im Schellong-Fall insoweit von *U.S. vs. Fedorenko* unterschied, als Schellong seinen Dienst in Lagern versehen hatte, welche erst nach 1939 in „dead mills“ umgewandelt worden waren. Nichtsdestoweniger erkannte das Gericht Schellongs Handlungen als tatbestandsmäßig an, da das *Holtzman Amendment* ausdrücklich auch die Zeitspanne von 1934 bis 1939 in seinen Geltungsbereich miteingeschlossen hatte.⁵⁰⁷

(iv) U.S. vs. Laipenicks (1982-1985)

Edgars Laipenicks, ein in Lettland geborener chilenischer Staatsbürger, war während der Besetzung Lettlands durch die Nazis im Zweiten Weltkrieg Mitglied der *Lettischen Politischen Polizei* (LPP) geworden.⁵⁰⁸ Laipenicks wurde 1982 im Zuge eines Abschiebungsprozesses vorgeworfen, dass er durch seine gegen Kommunisten gerichteten Ermittlungstätigkeiten die Nationalsozialisten in Verfolgungshandlungen auf Basis von politischer Gesinnung unterstützt hatte. Obwohl die Akten seiner Abschiebungsverhöre 1.200 Seiten umfassten und die U.S.-Anklage insgesamt mehr als 150 Anhänge eingebracht hatte, konnte vor dem *Immigration Judge* die Rechtswidrigkeit von Laipenicks' Verhalten nicht „by clear, convincing, and unequivocal evidence“ dargelegt werden.⁵⁰⁹

Das durch die Anklage angerufene *Board of Immigration Appeals* widerrief die erstinstanzliche Entscheidung jedoch und kam zum Schluss, dass Laipenicks nach den Bestimmungen des *Holtzman Amendment* abzuschicken sei, weil die LPP, für die der Beklagte tätig gewesen

⁵⁰⁵ U.S. vs. Schellong, 717 F.2d 329 (1983), S. 333f., bestätigt durch Schellong vs. U.S., 465 U.S. 1007 (1984).

⁵⁰⁶ U.S. vs. Schellong, 805 F.2d 655 (1986), S. 660.

⁵⁰⁷ Ebd., S. 661; bekräftigt durch Schellong vs. INS, 481 U.S. 1004 (1987) sowie Schellong vs. INS, 482 U.S. 921 (1987).

⁵⁰⁸ Matter of Laipenicks, 18 I. & N. Dec. 433 (Interim Decision 2949, 1983), S. 434.

⁵⁰⁹ Ebd., S. 435.

war, zu Kriegszeiten unter der Führung der Nazis operiert hatte.⁵¹⁰ Tätigkeiten der LLP wie Einkerkung und Auferlegung brutaler Strafen für Gefangene wurden weiters als „persecution“ qualifiziert, und zwar auf Grundlage der in einem Präzedenzfall entwickelten und von rechtshistorischer Auslegung unterstützten⁵¹¹ Definition „confinement, torture, or death inflicted on account of race, religion, or political opinion.“⁵¹²

Obwohl Laipenicks auch Kommunisten verfolgt hatte, die sich strafrechtlich sanktionierter Handlungen schuldig gemacht hatten, und eine historische Auslegung des *Holtzman Amendment* „prosecutions for criminal offenses“ von einer Qualifikation als rechtswidrige Tätigkeit ausschloss, kam das BIA zum Schluss, dass sich Laipenicks wegen der Verfolgung „aller Arten von Kommunisten“ („all kinds of communists“) der „persecution because of political opinion“ schuldig gemacht hatte.⁵¹³

Die BIA-Entscheidung wurde schließlich 1985 erneut durch ein Berufungsgericht abgeändert. Die Berufungsrichter gaben als Entscheidungsgrundlage an, dass zwischen Sektion 13 DPA und dem *Holtzman Amendment* wesentliche Unterschiede im Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale bestanden.⁵¹⁴ Während für eine rechtswidrige Einwanderung nach DPA unqualifizierte Mitgliedschaft in bestimmten Organisationen ausreichte, verlangte die neue Rechtslage nach Ansicht des Gerichts den Beweis individueller Teilnahme; das *Circuit Board* führte aus: „The *individual* must be found to have participated or assisted the *organization* in persecutorial acts [Hervorheb. i.O.]“⁵¹⁵ Die Beweisaufnahme hatte jedoch nicht mit Sicherheit bestimmen können, dass Laipenicks persönlich in Verfolgungshandlungen involviert gewesen war.⁵¹⁶ Darüber hinaus stellte das Berufungsgericht fest, dass die Anklage nicht beweisen hatte können, dass Laipenicks Individuen spezifisch „because of political beliefs [Hervorheb. i.O.]“ verfolgt hatte; es hob daher die unterinstanzlich getroffenen Entscheidungen auf.⁵¹⁷

In seiner von der Mehrheit abweichenden Meinung stellte Berufungsrichter Boochever fest, dass Laipenicks für die LPP weder nur als Bürokrant noch lediglich als Innendienst-Personal gearbeitet hatte und daher als Ermittlungsbeamter an höheren Standards gemessen werden musste. Boochever schenkte auch der Tatsache, dass Laipenicks sich freiwillig zur LPP gemeldet hatte (um den „German plan of persecution“ zu unterstützen), mehr Bedeutung als die Mehrheit.⁵¹⁸

510 Ebd., S. 454.

511 Siehe H.R. 95-1452, S. 4704; „infliction of suffering or harm, under government sanction, upon persons who differ in a way regarded as offensive.“

512 *Blazina vs. Bouchard*, 286 F.2d 507 (1961), S. 511.

513 *Matter of Laipenicks*, 18 I. & N. Dec. 433 (1983), S. 458ff.

514 Für eine Analyse der unterschiedlichen Standards siehe ABRAMSON, S. 1331.

515 *U.S. vs. Laipenicks*, 750 F.2d 1427 (1985), S. 1435.

516 Ebd., S. 1435ff.

517 Ebd., S. 1437.

518 Ebd., S. 1441.

(v) U.S. vs. Maikovskis (1985)

Boleslavs Maikovskis, ein geborener Lette, hatte sich zu Beginn des Zweiten Weltkrieges freiwillig gemeldet und fungierte von 1941 bis 1944 als regionaler Leiter einer von den Nazis eingerichteten Polizei-Einheit. Auf Grundlage von Befehlen deutscher Vorgesetzter hatte Maikovskis in dieser Position beispielsweise angeordnet, dass lokale Polizisten die deutschen Truppen bei der Inhaftierung der gesamten Bevölkerung des Dorfs Audrini (200-300 Männer, Frauen und Kinder) unterstützten und die Siedlung in der Folge niederbrannten.⁵¹⁹

Trotz der gewichtigen Anschuldigungen gegen Maikovskis entschied der *Immigration Judge*, das Abschiebungsverfahren gegen den Letten in erster Instanz einzustellen, da nicht bewiesen werden konnte, dass die Verfolgungshandlungen auf Grundlage „rassistischer Beweggründe“ begangen worden waren.⁵²⁰ Das durch die Anklage angerufene BIA kehrte die Entscheidung unter Berücksichtigung von rechtshistorischen Gesichtspunkten um und hielt fest, dass die Gefangennahme jedes Einwohners kurz vor der totalen Zerstörung eines Dorfs als rechtswidrige „persecution of the civilian population“ zu interpretieren war; Grundlage für das Urteil bildete eine weite Auslegung des Begriffs „Verfolgungshandlung“, welche in diesem Fall der Auferlegung schwerwiegender wirtschaftlicher Nachteile gleichkam.⁵²¹

Das Berufungsgericht bekräftigte die Entscheidung des *Board of Immigration Appeals* und erklärte, dass auf Grundlage der im *Holtzman Amendment* verwendeten Wortwahl die persönlichen Motivationen eines Einwanderers bei der Begehung von Verfolgungshandlungen irrelevant seien; da die materielle Rechtsgrundlage von „Nazi persecution because of political opinion [Hervorheb. M.S.]“ sprach, war jeder daran Teilnehmende (ohne Rücksicht darauf, ob die Motivation zur Verfolgung jene des Teilnehmenden war) von der Erlangung eines Einreisetitels in die U.S.A. ausgeschlossen.⁵²²

In seiner (teilweise) abweichenden Meinung argumentierte Berufungsrichter Newman gegen die Entscheidung der Mehrheit, dass das Gericht nicht ausführlich genug dargelegt hatte, warum bzw. welche politische Motivation für jene Verfolgungshandlungen, die gegen die Einwohner von Audrini gerichtet waren, in diesem Fall vorhanden gewesen war. Newman hielt auch fest, dass Maikovskis im Prozess keine „faire Gelegenheit“ („fair opportunity“) gehabt hatte, dem *Board of Immigration Appeals* seine Argumente darzustellen.⁵²³

⁵¹⁹ U.S. vs. Maikovskis, 773 F.2d 435 (1985), S. 438.

⁵²⁰ Ebd., S. 439.

⁵²¹ Ebd., S. 440.

⁵²² Ebd., S. 445; bestätigt durch *Maikovskis vs. INS*, 476 U.S. 1182 (1986).

⁵²³ Ebd., S. 452.

(vi) U.S. vs. Kulle (1985-1987)

Reinhold Kulle, ein in Deutschland geborener Einwohner des heute in Polen gelegenen Breslauer Distrikts, war von 1942 bis 1945 im KZ Groß-Rosen innerhalb des SS-Totenkopf-Bataillons als Wachmann und Ausbilder des Wachpersonals tätig gewesen.⁵²⁴ In seinem Deportationsfall⁵²⁵ entschied das *Board of Immigration Appeals*, dass er im Sinne des *Holtzman Amendment* 1) als KZ-Aufseher ohne Rücksicht auf seine persönliche Beteiligung oder seinen unfreiwilligen Dienst „in Verfolgungshandlungen teilgenommen hatte“,⁵²⁶ 2) diese Verfolgungshandlungen in Groß-Rosen „auf Grund von Rasse, Religion [...] oder politischer Gesinnung“ begangen hatte und 3) „unter der Leitung der Nazi-Regierung“ gehandelt hatte, da er ein Mitglied der Totenkopfverbände gewesen war.⁵²⁷

Im 1986 verhandelten Berufungsverfahren führte Kulle aus, dass er zu keinem Zeitpunkt selbst als Wachmann gehandelt hatte, über keine Autorität verfügt hatte, flüchtende Häftlinge zu erschießen, und sogar eigeninitiativ zwei Inhaftierten Wasser und Essen gebracht hatte.⁵²⁸ In seinem nach Verlautbarung von Kurt Waldheims *Watch List*-Entscheidung verkündeten Urteil erklärte das *Circuit Board*, dass Deportationsprozesse nicht mit strafrechtlichen Verfahren gleichzusetzen seien⁵²⁹ und es daher ausreiche zu beweisen, dass der Beklagte am Ort der Verfolgungshandlung anwesend gewesen sei.⁵³⁰

D. OSI-INTERNE ERMITTLUNGEN IN DEN ACHTZIGER JAHREN

Die Bemühungen des *Office of Special Investigations*, Nazi-Kollaborateure des Landes zu verweisen, schlugen sich nicht nur in den innerhalb der letzten Subkapitel diskutierten Denaturalisations- und Deportationsentscheidungen nieder, sondern waren integraler Bestandteil einer Gesamtstrategie, die auch gegen jede institutionelle Form der Kooperation mit dem Nationalsozialismus gerichtet war. Zusätzlich zu den publizierten Gerichtsentscheidungen und verwaltungsrechtlichen Beschlüssen beschäftigte sich das OSI daher mit einer Reihe weiterer interner Ermittlungen, welche unter anderem die bereits in den GAO-Reports thematisierte Rekrutierung von ehemaligen Nazis durch U.S.-Geheimdienstorganisationen näher erforschten.⁵³¹ Zwei dieser OSI-Untersuchungen werden in der Folge überblicksmäßig dargestellt, um ein besseres Ver-

⁵²⁴ Matter of Kulle, 19 I. & N. Dec. 318 (Interim Decision 3002, 1985), S. 320f.

⁵²⁵ Die erste veröffentlichte Entscheidung in Kuller Fall war dessen erfolglose Beschwerde im Verfahren vor dem Immigration Judge; siehe Kulle vs. Springer, 566 F. Supp. 279 (1983).

⁵²⁶ Matter of Kulle, 19 I. & N. Dec. 318 (Interim Decision 3002), 1985, S. 331f.

⁵²⁷ Ebd., S. 333f.

⁵²⁸ U.S. vs. Kulle, 825 F.2d 1188 (1987), S. 1192.

⁵²⁹ Ebd., S. 1193, bekräftigt durch Kulle vs. INS, 484 U.S. 1042 (1988).

⁵³⁰ Siehe auch LIPPMAN, S. 66.

⁵³¹ Diese Ermittlungsaktivitäten und administrativen Rechtshandlungen wurden nur in Ausnahmefällen veröffentlicht und werden daher in dieser Arbeit als „interne“ Untersuchungen bezeichnet.

ständnis a) der öffentlichen Wahrnehmung des *Office of Special Investigations* sowie b) von dessen Arbeitsmethoden vor Beginn der OSI-Recherchen über Kurt Waldheim zu geben:

(i) Die U.S. Geheimdienste und Klaus Barbie

Im August 1983 veröffentlichte das OSI seinen ersten ausführlichen Bericht über die Kollaboration des U.S.-Geheimdienstes mit einem Nazi-Kollaborateur; der Report über Klaus Barbie, den so genannten „Schlächter von Lyon“, wurde unter Zuhilfenahme von Unterlagen aus dem *Department of State*, FBI, CIA sowie aus diversen Archiven erstellt.⁵³² SS-Hauptsturmführer Barbie war zwischen 1942 und 1944 Chef der Gestapo in Lyon und in seiner Funktion für die Folterung und Ermordung von Mitgliedern der Résistance verantwortlich gewesen.⁵³³ Er war weiters in führender Rolle an den Deportationen der jüdischen Bevölkerung beteiligt gewesen, gegen die er mit besonderer Brutalität vorgegangen war.⁵³⁴ Nach Kriegsende hatte die französische Regierung Barbies Namen auf die Kriegsverbrecherliste der Vereinten Nationen (*U.N. War Crimes Commission*, UNWCC) gesetzt.⁵³⁵

Das *Counter-Intelligence Corps* (CIC), eine U.S.-Geheimdienstagentur, hatte jedoch nach eigenen Angaben keinen schlüssigen Beweis für Barbies Kriegsverbrechen finden können; daher war Barbie von Einheit IV des CIC in Deutschland für unter anderem gegen die Sowjetunion gerichtete U.S.-Geheimdienstaktivitäten eingesetzt worden.⁵³⁶ Auch nachdem französische Medien 1949 auf Barbies Aufenthalt in der amerikanischen Zone aufmerksam geworden waren, hatte der U.S.-Geheimdienst keine tiefer gehenden Untersuchungen gegen Barbie durchgeführt oder andere U.S.-Regierungsstellen von dessen Einsatz unterrichtet.⁵³⁷ Trotz Kenntnis der Kriegsverbrechen hatte der CIC 1950 Barbies Ausreise nach Bolivien arrangiert, wo er 1983 verhaftet und nach Frankreich ausgeliefert wurde; 1987 wurde Klaus Barbie in 17 Fällen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft verurteilt, was auch als Erfolg der vorangehenden OSI-Aufklärungsarbeiten gewertet wurde.⁵³⁸

(ii) „Operation Paperclip“ und Arthur Rudolph

Die intensive Auseinandersetzung des U.S.-Kongresses und des OSI mit der Vergangenheit der U.S.-Geheimdienstorganisationen führte weiters zur Hinterfragung des U.S.-

⁵³² U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Ryan, Allan A., Klaus Barbie and the United States Government - A Report to the Attorney General of the United States, Washington 1983 (= BARBIE REPORT). Zu den für den Report herangezogenen Quellen siehe ebd., S. 9ff. Allgemein zur Thematik auch LIPPMAN, S. 47ff.

⁵³³ BARBIE REPORT, S. 19f.

⁵³⁴ Ebd., S. 96f. sowie 210ff.

⁵³⁵ Ebd., S. 12.

⁵³⁶ Ebd., S. 49ff.

⁵³⁷ Ebd., 87ff.

⁵³⁸ LIPPMAN, S. 48.

Raumfahrtsprogramms, das nach dem Krieg mit Hilfe deutscher Forscher und Ingenieure aufgebaut worden war. Einer der prominentesten Raketeningenieure war Arthur Rudolph gewesen, der wie mehr als 1.500 andere deutsche Wissenschaftler nach dem Weltkrieg in die U.S.A. eingereist war.⁵³⁹

NSDAP-Mitglied Rudolph hatte während des Zweiten Weltkriegs als Chefindingenieur bei der V-2-Raketenproduktion in Peenemünde mitgewirkt⁵⁴⁰ und sich im Frühjahr 1943 dafür ausgesprochen, Insassen von Konzentrationslagern für die Raketenerzeugung einzusetzen.⁵⁴¹ Diesen Zwangsarbeitern hatte der Raketeningenieur in der Folge brutale Strafen auferlegt,⁵⁴² um Gefangenenaufstände zu vermeiden.⁵⁴³ Auf Grundlage unterschiedlicher U.S.-Regierungsprogramme, welche im August 1946 in der bereits erwähnten *Operation Paperclip* zusammengefasst worden waren, hatte Rudolph jedoch nach eingehender Prüfung durch das FBI⁵⁴⁴ eine dauerhafte Aufenthaltbewilligung sowie in weiterer Folge die U.S.-Staatsbürgerschaft verliehen bekommen; er hatte nach seiner Einbürgerung maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der NASA *Saturn V*-Rakete gehabt, bevor er sich 1969 zur Ruhe gesetzt hatte.⁵⁴⁵

1982 wurde auf Initiative von OSI-Ermittler Eli Rosenbaum eine neuerliche Untersuchung der Kriegs-Vergangenheit des früheren NASA-Programm-Direktors eingeleitet,⁵⁴⁶ welche zu zwei Befragungen Rudolphs im September 1982 und Februar 1983 führte.⁵⁴⁷ Auf Grundlage der OSI-Recherchen kontaktierte der Direktor des *Office of Investigations*, Neal Sher, im Juli 1983 den Anwalt des ehemaligen Raketenforschers, dem er mitteilte, dass seinem Klienten ein Denaturalisations- und Deportationsverfahren bevorstand, sollte dieser nicht zustimmen, das Land freiwillig zu verlassen und seine U.S.-Staatsbürgerschaft aufzugeben.⁵⁴⁸

539 Ebd., S. 49; siehe dazu SAIDEL, Rochelle G., *The Outraged Conscience: Seekers of Justice for Nazi War Criminals in America*, Albany 1984.

540 EISFELD, Rainer, *Mondsüchtig. Wernher von Braun und die Geburt der Raumfahrt aus dem Geist der Barbarei*, Hamburg 1996, S. 18.

541 DUNAR/WARING, S. 7.

542 EINHORN, Bruce / HELTON, Arthur / COTTROL, Robert, *Special Topics in United States Immigration Policy (Panel Discussion at the Third International Conference on Holocaust and Human Rights Law)*, in: *Boston College Third World Law Journal*, Vol. 11 (1991) (= EINHORN/HELTON/COTTROL), S. 210.

543 NEWBURGER, Emily, *Never Forget - Eli Rosenbaum '80 is driven to bring Nazis to justice before it's too late*, in: *Harvard Law Bulletin*, Sommer 2002 (= NEWBURGER), S. 2.

544 Siehe dazu FEDERAL BUREAU OF INVESTIGATION, Arthur Hugo Louis Rudolph, *Freedom of Information Act (FOIA)*, BUFILE 105-11507, in: *FBI Website* (<http://foia.fbi.gov/foiaindex/arudolph.htm>), zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

545 TITTMANN, S. 30.

546 HUNT, Linda, *Secret Agenda – The United States Government, Nazi Scientists, and Project Paperclip*, New York 1991, S. 239f.

547 ROSENBAUM, S. 9.

548 TITTMANN, S. 31.

Rudolph entschloss sich daraufhin, Ende 1983 aus den U.S.A. auszureisen und erreichte sein früheres Heimatland Deutschland als staatenloser Bürger.⁵⁴⁹ Das OSI, das Rudolphs Entfernung aus den Vereinigten Staaten als Erfolg seiner Ermittlungsarbeiten betrachtete,⁵⁵⁰ konnte laut Autorenmeinung in der Folge eine beträchtliche Reputation aufbauen, welche mit der bereits zuvor beschriebenen Auslieferung von John Demjanjuk im März 1986 einen neuen Höhepunkt erreichte.⁵⁵¹

In der Zwischenzeit wurde in Deutschland das Verfahren gegen den Raketenforscher aufgenommen; um eine Entscheidung über Rudolphs Strafverfolgung und über die Zuerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft treffen zu können, forderten deutsche Behörden 1983 die OSI-Ermittlungsergebnisse an, welche sie 1985 erhielten. Im März 1987, einen Monat vor der Verlautbarung der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim, kam der Hamburger Justizminister zum Schluss, dass auf Grund von unzureichendem Beweismaterial keine Basis für eine Strafverfolgung von Arthur Rudolph in Deutschland bestanden hatte.⁵⁵²

⁵⁴⁹ NEWBURGER, S. 2.

⁵⁵⁰ ROSENBAUM, S. 9.

⁵⁵¹ TITTMANN, S. 33.

⁵⁵² Ebd., S. 31. Diese Entscheidung wurde von Beteiligten des Falles nicht unumstritten aufgenommen; siehe FRANKLIN, Thomas, *An American in Exile: The Story of Arthur Rudolph*, Huntsville 1987. Eine Kommentierung der dem Fall zu Grunde liegenden Zeugenaussagen findet sich auf S. 154ff.

V. DIE „WATCH LIST“-ENTSCHEIDUNG BETREFFEND KURT WALDHEIM

1. VORGESCHICHTE DER „WATCH LIST“-ENTSCHEIDUNG

Obwohl das OSI durchschnittlich lediglich zwei Wochen für die Platzierung von verdächtigen Personen auf die *Watch List* benötigte⁵⁵³ und die Kurt Waldheim betreffende Entscheidung am 28. April 1987 veröffentlicht wurde, war dem Entschluss der Behörde in Waldheims Fall nach heutigem Wissensstand eine mehr als eineinhalb Jahre dauernde rechtliche und politische Auseinandersetzung mit der Materie (sowohl in Österreich als auch in den U.S.A.) vorausgegangen.⁵⁵⁴ Die für den Verfahrensablauf in den U.S.A. relevanten Ereignisse werden nachstehend in chronologischer Abfolge dargestellt:

A. AUSGANGSPUNKT DER UNTERSUCHUNGEN GEGEN KURT WALDHEIM

Die gegen Waldheim gerichteten Anschuldigungen⁵⁵⁵ nahmen ihren Ursprung im Spätsommer 1985,⁵⁵⁶ einige Monate nachdem bekannt geworden war, dass der ehemalige U.N.-Generalsekretär zum zweiten Mal für das österreichische Bundespräsidentenamt kandidieren würde.⁵⁵⁷ Im Jahr 1985 wurde an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt eine Gedenktafel für Generaloberst Alexander Löhr angebracht, der nach dem Krieg in Jugoslawien als Nazi-Kriegsverbrecher gehängt worden war.⁵⁵⁸ Die Marmorplatte weckte internationales Medieninteresse, als der umstrittene Verteidigungsminister Friedhelm Frischenschlager⁵⁵⁹ sich weigerte, diese wieder entfernen zu lassen.⁵⁶⁰

⁵⁵³ TITTMANN, S. 33.

⁵⁵⁴ Die eineinhalbjährige Zeitspanne bezieht sich auf jene sachgegenständlichen Untersuchungen, welche nach heutigem Kenntnisstand letztendlich zur Verhängung von Waldheims Einreiseverbot geführt haben; die Literatur berichtet jedoch auch von initialen Nachforschungen der CIA in den frühen siebziger Jahren sowie durch den U.S.-Kongress 1980; siehe dazu HERZSTEIN, S. 266ff.

⁵⁵⁵ Das folgende Unterkapitel beinhaltet lediglich eine überblicksmäßige Darstellung jener Ereignisse, welche der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim vorangegangen waren; eine detaillierte Behandlung der einzelnen Anschuldigungen wird jeweils in den darauf folgenden Kapiteln vorgenommen.

⁵⁵⁶ HERZSTEIN, S. 233f.

⁵⁵⁷ Waldheims Kandidatur wurde im März 1985 von der Österreichischen Volkspartei beschlossen; siehe dazu GEHLER, Michael, „... eine grotesk überzogene Dämonisierung eines Mannes“ – Die Waldheim-Affäre 1986-1992, in: Gehler, Michael / Sickinger, Hubert (Hrsg.), Politische Affären und Skandale in Österreich – Von Mayerling bis Waldheim, 3. Auflage, Innsbruck/Wien/Bozen 2007 (= GEHLER), S. 618.

⁵⁵⁸ ROSENBAUM, S. 3f.

⁵⁵⁹ Der freundliche Empfang des ehemaligen SS-Sturmbannführers Walter Reder durch Frischenschlager war Auslöser der so genannten „Reder-Frischenschlager“-Affäre im Jänner 1985; siehe dazu GEHLER, S. 615ff.

⁵⁶⁰ ROSENBAUM, S. 4 FN 3.

Auf Basis von Gerüchten, dass Waldheim als Löhrs persönlicher Adjutant tätig gewesen war,⁵⁶¹ führte der österreichische Journalist und Historiker Georg Tidl⁵⁶² nähere Untersuchungen durch. Er kam zum Schluss, dass Kurt Waldheim in Löhrs Stab gedient hatte, und gab ab Oktober 1985 Teile seiner Recherchen an die österreichische Wochenzeitschrift *Profil* weiter.⁵⁶³ Das Nachrichtenmagazin berichtete in seiner Ausgabe vom 27. Jänner 1986 über Waldheims Kriegsaktivitäten, was jedoch zunächst auf wenig Interesse stieß.⁵⁶⁴

B. EINBINDUNG DES „WORLD JEWISH CONGRESS“

Zwei Tage später, am 29. Jänner 1986, traf der Leiter des *Jewish Welcome Service Vienna*, Leon Zelman, den Anwalt des *World Jewish Congress* (WJC), Eli Rosenbaum, in New York⁵⁶⁵ und gab Tidls Recherchen an den WJC weiter.⁵⁶⁶ Rosenbaum, der von 1980 bis 1983 selbst als OSI-Ermittler gearbeitet hatte, folgte daraufhin Zelman für weitere Untersuchungen nach Wien.⁵⁶⁷ In Österreich traf der WJC-Anwalt auf Zelmans Vermittlung einen als „Herrn Schuller“ bezeichneten Informanten, der ihm mehrere Informationen zukommen ließ. Einerseits hatte Schuller eine Kopie von Waldheims Wehrstammkarte aus Regierungskreisen erlangt, welche eine Mitgliedschaft im N.S.D.S.B. (Studentenbund der nationalsozialistischen Partei) sowie in einer SA-Organisation nahelegte.⁵⁶⁸ Andererseits stellte der Informant Rosenbaum ein Photo zur Verfügung, welches Kurt Waldheim am 22. Mai 1943 neben Waffen-SS-Obergruppenführer Artur Phleps darstellte; dieses hatte er angeblich von einem „amateur historian“ in Innsbruck

⁵⁶¹ HERZSTEIN, S. 234.

⁵⁶² Tidl wurde von unterschiedlichen Autoren ein Naheverhältnis zur Sozialistischen Partei Österreichs attestiert; er soll sowohl über „enge Kontakte“ mit Bundeskanzler Fred Sinowatz als auch mit dessen Kabinettschef Hans Pusch verfügt haben; siehe TITTMANN, S. 10. Zu Sinowatz' Plan, die „braune Vergangenheit“ Waldheims im Wahlkampf zu thematisieren, sowie seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen falscher Zeugenaussage siehe DIE ZEIT, Waldheim und kein Ende, 26. 4. 1991. Der spätere Chefredakteur des *Kurier*, Christoph Kotanko, erwähnte im *Profil* Tidls Beziehungen zum SPÖ-Zentralsekretariat; siehe PROFIL, Abgekartetes Spiel. Die ÖVP legt Material vor, aber – was stichhaltig scheint, ist nicht bewiesen. Und was bewiesen scheint, ist nicht stichhaltig, Vol. 19 (1986), 6. 5. 1986, S. 19. Schließlich stellte ein „langjähriges [sozialistisches] Parteimitglied“ den Kontakt zwischen Tidl und Simon Wiesenthal im Vorfeld einer TV-Aufzeichnung über Waldheims angebliche Mitgliedschaft in einer SS-Division her; siehe dazu WIESENTHAL, Simon, The Waldheim Case, in: Lorenz, Dagmar (Hrsg.), *Contemporary Jewish Writing in Austria: An Anthology*, Nebraska 1999, S. 81. Vergleiche zur gesamten Thematik auch OFNER, Günther, Die Rolle der SPÖ in der Waldheim-Kampagne, in: Khol, Andreas / Faulhaber, Theodor / Ofner, Günther (Hrsg.), *Die Kampagne. Kurt Waldheim - Opfer oder Täter? Hintergründe und Szenen eines Falles von Medienjustiz*, München 1987.

⁵⁶³ TITTMANN, S. 10 und DER SPIEGEL, Mann ohne Eigenschaften, Vol. 11 (1986), 10. 3. 1986.

⁵⁶⁴ ROSENBAUM, S. 14.

⁵⁶⁵ Ebd., S. 3ff.

⁵⁶⁶ GEHLER, S. 618.

⁵⁶⁷ ROSENBAUM, S. 8.

⁵⁶⁸ Ebd., S. 22.

erhalten.⁵⁶⁹ Schließlich ließ Schuller dem WJC-Anwalt eine Kopie von Waldheims Standesaussweis zukommen, welche die Verleihung einer so genannten *Zwonimir*-Medaille an Waldheim durch den kroatischen Staat im Jahr 1942 dokumentierte.⁵⁷⁰

Nachdem Rosenbaum am 26. Februar 1986 in die U.S.A. zurückgekehrt war, beschrieb er seine Ermittlungsergebnisse für den *World Jewish Congress* in einem Memo und erhielt innerhalb weniger Stunden die Genehmigung von WJC-Präsidenten Edgar Bronfman, mit seiner Untersuchung fortzufahren.⁵⁷¹

C. ZUNEHMENDES MEDIALES INTERESSE

Ab Februar 1986 wurden die Ermittlungsergebnisse in der Causa Waldheim sowohl von amerikanischen⁵⁷² als auch von österreichischen⁵⁷³ und deutschen⁵⁷⁴ Medien mit großem Interesse aufgegriffen. Vor allem das *Profil*, welches zu diesem Zeitpunkt bereits Waldheims Wehrstammkarte veröffentlicht hatte, publizierte im März 1986 eine Serie von weiteren Berichten über das Thema.⁵⁷⁵ Waldheim selbst gab verschiedene Interviews, zum Beispiel für einen *New York Times*-Artikel am 4. März 1986;⁵⁷⁶ er stellte weiters in einem Bericht des Nachrichtenmagazins *Profil* klar, dass er als Ordonnanzoffizier und als Übersetzer in der Sektion Ic innerhalb Löhrs Heeresgruppe E gedient hatte.⁵⁷⁷

Da die Beweislage als „nicht eindeutig“ qualifiziert wurde, beauftragte der *World Jewish Congress* zur selben Zeit den U.S.-Historiker Robert Herzstein, weitere Nachforschungen über

⁵⁶⁹ Ebd., 34; es wurde angenommen, dass Waldheim dadurch Kenntnis von der so genannten „Operation Schwarz“ erlangt hatte, welche gegen die jugoslawische „Volksbefreiungsarmee“ gerichtet gewesen war.

⁵⁷⁰ Ebd., S. 75f.

⁵⁷¹ Ebd., S. 58.

⁵⁷² TITTMANN, S. 13.

⁵⁷³ Siehe dazu GEHLER, S. 619ff.

⁵⁷⁴ Die deutsche Zeitschrift *Der Spiegel* titelte im April etwa „Der Fall Waldheim – Österreichs stiller Faschismus“; für Analysen der deutschen Zeitschrift siehe z.B. DER SPIEGEL, Dr. Kurt Österreicher und seine Waldheimer, Vol. 16 (1986), 14. 4. 1986.

⁵⁷⁵ Allen voran trugen *Profil*-Herausgeber Michael Lingens und -Journalist Hubertus Czernin zur Publizierung von neuem Beweismaterial bei; siehe z.B. PROFIL, Waldheim und die SA, Vol. 10 (1986), 3. 3. 1986, S. 16ff., PROFIL, SK-Akt 235. Das „Tagebuch in dem Verfahren zur Beurteilung des Rechtsanwaltsanwärters Dr. Kurt Waldheim“ bestätigt, daß der VP-Präsidentschaftskandidat bei der SA war, Vol. 11 (1986), 10. 3. 1986, S. 8f. und PROFIL, Überleben. Die geöffneten Außenamts-Personalakte beweist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, daß Kurt Waldheim Mitglied der SA und des Studentenbundes war, Vol. 13 (1986), 24. 3. 1986, S. 18ff.

⁵⁷⁶ NEW YORK TIMES, Files Show Kurt Waldheim Served Under War Criminal, 4. 3. 1986; siehe auch TITTMANN, S. 14. Ein weiteres Interview mit Kurt Waldheim führte auch der *Spiegel* (Waldheim: „Ich fühle mich dafür nicht verantwortlich“); siehe DER SPIEGEL, Dr. Kurt Österreicher und seine Waldheimer, Vol. 16 (1986), 14. 4. 1986.

⁵⁷⁷ ROSENBAUM, S. 82.

Waldheim in den *National Archives* in Washington durchzuführen.⁵⁷⁸ Im Mittelpunkt des WJC-Interesses stand die angebliche Beteiligung des österreichischen Diplomaten an der Deportation von Juden aus Thessaloniki im Sommer 1943. Herzstein fand zwar innerhalb seiner zehntägigen Recherchen kein stichhaltiges Beweismaterial betreffend Waldheims Teilnahme an Transporten von Personen jüdischen Glaubens in zentraleuropäische Konzentrationslager; er entdeckte jedoch mit Hilfe des Archivars John Mendelsohn am 21. März 1986 Waldheims Namen in einer Auflistung von Kriegsverbrechern und Personen, welche die jugoslawische Regierung 1948 des Mordes beschuldigt hatte.⁵⁷⁹

Herzstein konnte Waldheims Paraphen weiters auf einer Vielzahl von Dokumenten ausmachen;⁵⁸⁰ in seinem am 23. März 1986 fertiggestellten Bericht führte er Beweise an, welche den früheren U.N.-Generalsekretär in prominenter Rolle mit der 1942 ausgetragenen so genannten *Kozara*-Schlacht in Verbindung brachten und Waldheims Beteiligung in den 1943/44 gegen Partisanen gerichteten Aktionen in Montenegro und Ost-Mazedonien nahelegten.⁵⁸¹ Der *World Jewish Congress* veröffentlichte das belastende Beweismaterial am 25. März 1986 in einer Pressekonzferenz, in der der WJC-Anwalt und frühere OSI-Ermittler Rosenbaum unter anderem folgende Schlussbemerkungen machte: „In meiner Erfahrung als Staatsanwalt [beim OSI] bekam ich selten ähnlich belastendes Beweismaterial zu Gesicht [...] Aus heutiger Sicht stellt die Waldheim-Affäre nicht mehr eine nutzlose Spekulation dar [...] oder steht nur im Mittelpunkt inoffizieller Detektivarbeiten von Privatorganisationen wie der unsrigen. Es handelt sich viel eher um eine Angelegenheit für die Strafverfolgungsbehörden in Griechenland, Jugoslawien und Österreich.“⁵⁸²

D. ANTRAG AUF AUFNAHME IN DIE OSI-, „WATCH LIST“

Da der WJC nicht davon ausging, dass Österreich Ermittlungen einleiten würde, verfasste Rosenbaum noch am selben Tag einen Brief an U.S.-Justizminister (*U.S. Attorney General*) Edwin Meese III, in dem zum ersten Mal die Platzierung von Waldheims Namen auf die *Watch List* des OSI gefordert wurde.⁵⁸³ Am 7. April 1986 schrieb OSI-Direktor Neal Sher ein internes Memo an seinen direkten Vorgesetzten im U.S.-Justizministerium, *Deputy Assistant Attorney General* Mark Richard, in welchem er klarstellte, dass auch aus seiner Sicht genügend Beweismaterial zur Verfügung stehe, um Waldheim von einer Einreise in die Vereinigten Staaten auszu-

578 HERZSTEIN, S. 235.

579 Diese Auflistung wurde in die von den Westalliierten geführte, oben bereits beschriebene CROWCASS-Liste aufgenommen (siehe ebd., S. 236), und zwar in der Spalte, welche jene Kriegsverbrecher aufzählte, die der UNWCC bekannt gewesen waren; siehe ROSENBAUM, S. 130.

580 Für eine weite Auslegung dieser Kürzel plädierte etwa BORN, Hanspeter, *Für die Richtigkeit Kurt Waldheim*, München 1987, S. 205.

581 HERZSTEIN, S. 237.

582 ROSENBAUM, S. 151.

583 Ebd., S. 152f.

schließen.⁵⁸⁴ Laut Experten Harold Tittmann basierte Sher sein Schreiben auf dem Beweismaterial des WJC und maß speziell der Tatsache, dass Waldheims Name in einer jugoslawischen Kriegsverbrecher-Liste aufschien, große Bedeutung zu.⁵⁸⁵ Am 10. April stellte auch der U.S.-Kongress auf Antrag von Senator Wilson den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung gegen Waldheim.⁵⁸⁶ Neal Sher wiederholte seinerseits die *Watch List*-Empfehlung des OSI in einem zweiten internen Memo am 21. April 1986.⁵⁸⁷

Einen Tag später, am 22. April 1986, nahmen unter anderem Eli Rosenbaum, Waldheims Sohn Gerhard sowie der österreichische Außenminister a. D. Karl Gruber an einem Hearing des für Menschenrechte und internationale Organisationen zuständigen Unterausschusses im U.S.-Repräsentantenhaus teil, in dem Waldheims Vergangenheit näher beleuchtet wurde.⁵⁸⁸ Am 24. April 1986 ging der WJC nach einem Anruf von OSI-Direktor Sher und auf Grundlage einschlägiger Medienspekulationen schon davon aus, dass die *Watch List*-Entscheidung gegen Kurt Waldheim durch das Justizministerium bereits getroffen worden war, was sich jedoch in weiterer Folge als unrichtig erwies.⁵⁸⁹

In der Zwischenzeit betraute Kurt Waldheim mit Hilfe der österreichischen Botschaft Donald Santarelli, einen erfahrenen U.S.-amerikanischen Anwalt, der zuvor im Justizministerium gearbeitet hatte, mit seiner Vertretung. Einer der ersten prozessualen Schritte des Juristen bestand darin, vom Justizministerium „as a matter of fairness and due process“ die Berücksichtigung von jenen Dokumenten zu verlangen, welche Waldheim an das OSI eingereicht hatte; dies wurde von der Behörde mit der Begründung abgelehnt, dass Waldheim im OSI-internen *Watch List*-Prozess kein Recht auf ein ordentliches Verfahren mit Parteiengehör („due process“) habe.⁵⁹⁰ Waldheim selbst gab im April 1986 eine Reihe von TV-Interviews⁵⁹¹ und verfasste mehrere *Defense Memos*,⁵⁹² in denen er die gegen ihn gerichteten Vorwürfe bestritt. Ende April traf sein Sohn Gerhard den vom WJC mandatierten Militärhistoriker Herzstein in Washington, um ihm eidesstaatliche Erklärungen von österreichischen und deutschen Staatsbürgern zur Kenntnis zu bringen,

584 TITTMANN, S. 33.

585 Ebd., S. 33f.

586 GEHLER, S. 624.

587 TITTMANN, S. 33f.

588 U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus, (Committee on Foreign Affairs, Subcommittee on Human Rights and International Organizations), Allegations concerning Dr. Kurt Waldheim, 99. U.S.-Kongress, 2. Session, Hearing vom 22. 4. 1986, Washington 1986.

589 ROSENBAUM, S. 244ff.

590 TITTMANN, S. 35.

591 Beispielsweise mit den Nachrichtensendern BBC am 4. April 1986 und CBS am 9. April 1986; siehe dazu ROSENBAUM, S. 178 und 198f.

592 Waldheims auf 12. April 1986 datiertes *Defense Memo* war eine überarbeitete Version des am 9. April 1986 vorgelegten Schreibens; siehe ebd., S. 212 und S. 266 sowie WALDHEIM REPORT, S. 1.

welche Waldheims gegen das nationalsozialistische Regime gerichtete Einstellung darlegen sollten.⁵⁹³

Schließlich wurde Bundespräsident a. D. Rudolf Kirchschläger, der selbst ausgebildeter Jurist war, vom WJC aufgefordert, sämtliche in den *National Archives* aufgefundenen Dokumente zu beurteilen; Kirchschläger kam in seiner vom ORF übertragenen Fernsehansprache vom 22. April 1986 zum Schluss, dass er selbst, wenn er sich in die Rolle des Staatsanwalt versetzte, auf Grund der bestehenden Beweislage keine Anklage einbringen würde.⁵⁹⁴

E. DIE ÖSTERREICHISCHE PRÄSIDENTSCHAFTSWAHL

In der österreichischen Bundespräsidentenwahl vom 4. Mai 1986 erhielt Waldheim nach einer Periode intensiver Wahlwerbung⁵⁹⁵ 49.64% der Stimmen.⁵⁹⁶

Zehn Tage später, am 14. Mai 1986, gab der WJC eine weitere Pressekonferenz, in welcher ein Nachrichtendienst-Bericht über Truppenbewegungen in Mazedonien veröffentlicht wurde, der durch Waldheim zwei Tage vor einem Massaker verfasst worden war.⁵⁹⁷ Am 6. Juni 1986, zwei Tage vor der österreichischen Bundespräsidenten-Stichwahl, gab der israelische Justizminister, Yitshak Modai, in New York eine weitere Pressekonferenz, auf welcher er einen Zeugen präsentierte, dessen Bruder angeblich von Waldheim getötet worden war; es stellte sich jedoch in weiterer Folge heraus, dass der Präsidentschaftskandidat zum tatgegenständlichen Zeitpunkt krankheitsbedingt in Wien gewesen war.⁵⁹⁸

Nachdem Waldheim am 8. Juni 1986 mit 53.9% der Stimmen ins Bundespräsidentenamt gewählt worden war, gratulierte ihm der damalige U.S.-Präsident Ronald Reagan trotz Widerstands des U.S.-Kongresses,⁵⁹⁹ während der U.S.-Botschafter in Wien, Ronald Lauder, Waldheims Inauguration wegen „persönlicher Geschäftstermine“ fernblieb.⁶⁰⁰

⁵⁹³ HERZSTEIN, S. 238ff.

⁵⁹⁴ TITTMANN, S. 18 und ROSENBAUM, S. 230.

⁵⁹⁵ Während die Österreichische Volkspartei vor Bekanntwerden der „Waldheim-Affäre“ Plakate mit der Aufschrift „Dr. Kurt Waldheim - Ein Österreicher, dem die Welt vertraut“ entwarf, plakatierte sie 1986 „Wir Österreicher wählen wen wir [Hervorheb. i. O.] wollen – Jetzt erst recht Waldheim“; siehe ROSENBAUM, S. 12 und die auf S. 266 folgenden Abbildungen sowie DER SPIEGEL, Wir Österreicher wählen, wen wir wollen, Vol. 16 (1986), 14. 4. 1986.

⁵⁹⁶ Ebd., S. 257.

⁵⁹⁷ TITTMANN, S. 20f.

⁵⁹⁸ Ebd., S. 21.

⁵⁹⁹ U.S.-Präsident Reagan stellte gleichsam in einem Interview klar, dass ihm kein schlüssiges Beweismaterial gegen Waldheim vorlag; siehe NEW YORK TIMES, Reagan says Aquino will visit U.S., 4. 7. 1986.

⁶⁰⁰ ROSENBAUM., S. 322.

F. WEITERE ENTWICKLUNG DER UNTERSUCHUNGEN ÜBER WALDHEIM IM JAHR 1986

Am 27. Juni 1986 verfasste Neal Sher ein weiteres Memo an seinen Vorgesetzten innerhalb des U.S.-Justizministeriums, mit dem er versuchte, die *Watch List*-Entscheidung zu beschleunigen.⁶⁰¹ Der WJC stellte seinerseits weitere Nachforschungen in der Causa Waldheim an und entdeckte Indizien, die nahelegten, dass Waldheim an Judendeportationen von den griechischen Inseln beteiligt gewesen war und von Verfolgungshandlungen am Balkan zumindest gewusst haben musste.⁶⁰² Auch die Glaubwürdigkeit von Waldheims Stellungnahmen wurde durch den *World Jewish Congress* weiter in Zweifel gezogen; Eli Rosenbaum vermerkte etwa im Oktober 1986, dass der ehemalige U.N.-Generalsekretär nach Rosenbaums Ermittlungsstand seine Version der Geschichte bereits sechs Mal abgeändert hatte,⁶⁰³ was in weiteren Schreiben an Justizminister Meese festgehalten wurde.⁶⁰⁴

Im August 1986 fand Militärexperte Robert Herzstein heraus, dass die jugoslawische Regierung trotz des Mordvorwurfs gegen Waldheim nie um dessen Auslieferung angesucht hatte, was ihn zur Annahme veranlasste, dass Waldheims Auflistung politisch motiviert gewesen sein könnte.⁶⁰⁵ Bis Ende 1986 klärte sich die Beweislage hinsichtlich der Nennung von Waldheims Namen auf der jugoslawischen *Odluka*-Liste⁶⁰⁶ weiter auf. Nachdem die jugoslawische Regierung Vertretern der österreichischen und der U.S.-amerikanischen Regierung gestattet hatte, Einsicht in die bis Oktober 1987 nicht öffentlich zugänglichen Materialien zu nehmen,⁶⁰⁷ stellten Experten fest, dass das Ziel des jugoslawischen Eintrags möglicherweise darin bestanden haben könnte, sich in Verhandlungen mit Außenminister Gruber, in dessen Stab Waldheim nach dem Krieg gedient hatte, einen Vorteil zu verschaffen.⁶⁰⁸

601 TITTMANN, S. 36 FN 9.

602 So konnte zum Beispiel ein Dokument vom 3. Dezember 1944, welches unter anderem eine gegen die jüdische Bevölkerung gerichtete Aufforderung („Erschlagt die Juden“) beinhaltet, im September 1986 mit Waldheims Unterschrift in Verbindung gebracht werden; siehe ROSENBAUM, S. 341

603 ROSENBAUM, S. 350.

604 TITTMANN, S. 36.

605 HERZSTEIN, S. 244.

606 Dieser jugoslawische Kriegsverbrecher-Akt bildete wie oben erwähnt die Grundlage für Waldheims Eintrag in die CROWCASS-Liste; siehe auch GEHLER, S. 621 FN 32 und ERMACORA, Felix, Zeugnis gegen die Gerechtigkeit, in: Gruber, Karl / Krapfenbauer, Robert / Lammel, Walter (Hrsg.), *Wir über Waldheim*, Wien 1992 (= Gruber), S. 114ff..

607 HARRIS, Jeff, *Declassifying the United Nations War Crimes Commission Files: A Small Step Toward Justice*, in: *Journal of International Dispute Resolution*, Vol. 3 (1988-1989) (= HARRIS), S. 188.

608 HERZSTEIN, S. 245f. und TITTMANN, S. 35f. Die mutmaßlichen Manipulationsversuche standen in Zusammenhang mit jugoslawischen Gebietsforderungen an Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg; siehe auch HARRIS, S. 201f. FN 70 sowie MAPOTHER, S. 80f.

Bis Ende 1986 traf das U.S.-Justizministerium ohne Nennung spezifischer Gründe für die prozessuale Verzögerung keine Entscheidung über Waldheims *Watch List*-Status.⁶⁰⁹ Zu seiner Verteidigung reichte Waldheim – trotz der oben genannten Weigerung des U.S.-Justizministeriums, durch ihn eingebrachtes Beweismaterial zu berücksichtigen – im Juni, August, Oktober, November und Dezember 1986 weitere Schriftstücke an die U.S.-Behörde ein.⁶¹⁰

G. DIE LETZTEN ETAPPEN DER „WATCH LIST“-ENTSCHEIDUNG

Nach Ansicht von Beobachtern wuchs Anfang 1987 der Druck auf U.S.-Justizminister Meese „von allen Seiten“ – Mitglieder des U.S.-Kongresses sowie griechische und jüdische Organisationen traten für einen *Watch List*-Eintrag ein, während sich die österreichische U.S.-Botschaft vehement gegen die Entscheidung und für die Einstellung des Verfahrens einsetzte.⁶¹¹ Am 9. April 1987 legte das *Office of Special Investigations* schließlich dem U.S.-Justizminister die 200 Seiten umfassende Letztversion seines Berichts vor.⁶¹² Der rechtliche Berater des *Department of State*, Abraham Sofaer, erhielt eine Kopie des Reports; er stimmte den OSI-Schlussfolgerungen zu.⁶¹³

Am 27. April 1987 verlautbarte U.S.-Justizminister Meese um 11:30 in Brüssel die Entscheidung, den österreichischen Präsidenten Kurt Waldheim als Privatperson in die *OSI-Watch List* aufzunehmen,⁶¹⁴ und äußerte gleichzeitig die Hoffnung, dass dieser Schritt die „exzellenten Beziehungen“ zwischen den U.S.A. und Österreich nicht belasten würde.⁶¹⁵ Am selben Tag fand auch in Washington eine Pressekonferenz des Justizministeriums zur Causa Waldheim statt. In dieser stellte Terry Eastland, ein Sprecher des Ministeriums, klar, dass das *Office of Special Investigations* im Einklang mit den prozessualen Gepflogenheiten das der Entscheidung zu Grunde liegende Beweismaterial nicht veröffentlichen würde; er schloss mit der Aussage, dass er jedoch auf Grund der bestehenden Beweislage im Waldheim-Fall davon ausging, dass der österreichische Präsident selbst unter den in den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozessen entwickelten Verfahrensregeln als Kriegsverbrecher verurteilt hätte werden können.⁶¹⁶

609 TITTMANN, S. 36.

610 ROSENBAUM, S. 375 sowie WALDHEIM REPORT, S. 1.

611 Ebd., S. 390f.; der damalige österreichische U.S.-Botschafter und spätere Bundespräsident Thomas Klestil spielte in diesen Interventionen eine führende Rolle.

612 TITTMANN, S. 37.

613 ROSENBAUM, S. 392.

614 Die Veröffentlichung der Entscheidung wurde so lange hinausgezögert, bis der österreichische Botschafter Thomas Klestil aus den U.S.A. abberufen worden war; siehe MAPOTHER, S. 79.

615 ROSENBAUM, S. 393f.

616 TITTMANN, S. 38.

2. ANALYSE DES DER „WATCH LIST“-ENTSCHEIDUNG ZU GRUNDE LIEGENDEN OSI-REPORTS

Der am 9. April durch das OSI eingebrachte finale Bericht *In the Matter of Kurt Waldheim*, der die Grundlage für die *Watch List*-Entscheidung des Justizministeriums bildete und erst Mitte der neunziger Jahre veröffentlicht wurde,⁶¹⁷ bestand aus einer mehr als 200 Seiten umfassenden Analyse, deren relevante Partien nachstehend näher erörtert werden sollen.⁶¹⁸

A. EINGANGSBEMERKUNGEN DES „OFFICE OF SPECIAL INVESTIGATIONS“

(i) Verwendete Quellen

In einer einleitenden Sektion des Berichts stellte das *Office of Special Investigations* zunächst klar, auf welchen Grundlagen seine Empfehlung an den Justizminister beruhte. Das OSI hatte seit März 1986 einerseits intensive Untersuchungen jener Materialien vorgenommen, welche ihm die *U.S. National Archives* zur Verfügung gestellt hatten, und andererseits Dokumente aus jugoslawischen Archiven evaluiert. Zur Entscheidungsfindung wurden weiters (trotz vorhergehender Weigerung) die durch Waldheim und dessen Vertreter eingebrachten Dokumente sowie ein Treffen mit Waldheims Rechtsvertretern und dessen Sohn Gerhard berücksichtigt.

Während Sekundärliteratur über den Zweiten Weltkrieg in den OSI-Beschluss einfluss, wurde Medienberichterstattungen laut OSI-Direktor Sher keine Beachtung geschenkt.⁶¹⁹ Sher vermerkte weiters, dass das OSI zwar nicht wie in anderen Fällen eine „full scale investigation“ vorgenommen hatte, da es weder Zeugenbefragungen durchgeführt noch drittstaatliche Archive (mit Ausnahme von jenem in Jugoslawien) durchsucht hatte;⁶²⁰ er gab jedoch an, keinen Zweifel an der Richtigkeit seiner Annahmen und den daraus folgenden Schlussfolgerungen zu haben, sodass er auf diese auch „ohne Zögern“ in einem Gerichtsprozess vertrauen würde.⁶²¹

(ii) Relevante U.S.-Rechtsvorschrift I: Das „Holtzman Amendment“

Als für den Waldheim-Fall relevante „legal standards“ führte das OSI zunächst das bereits ausführlich diskutierte und in *Abbildung 6* wiedergegebene *Holtzman Amendment* an. Die

⁶¹⁷ Die Veröffentlichung dieses OSI-internen, auch als *Waldheim Report* bezeichneten Dokuments erfolgte im März 1994; siehe MAPOTHER, S. 92. Eine eingehende Erörterung jener Umstände, die zur Publikation des Berichtes führten, findet sich auch in *Kapitel VI.2.* dieser Arbeit.

⁶¹⁸ Die nachfolgenden Sektionen wurden zur leichteren Vergleichbarkeit mit anderen Quellen so konzipiert, dass sie der chronologischen Abfolge der Ereignisse (und damit einhergehend auch der Darstellung im Originaldokument) entsprechen.

⁶¹⁹ WALDHEIM REPORT, S. 1.

⁶²⁰ Ebd., S. 1f.

⁶²¹ Ebd., S. 2.

Behörde erwähnte, dass das Gesetz vom 30. Oktober 1978 wie oben erwähnt in Immigrationsentscheidungen gegen U.S.-Ausländer, welche sich nicht dauerhaft in den Vereinigten Staaten aufhielten, geringere Beweislastfordernisse mit sich brachte als in Fällen gegen Personen, welche entweder über eine U.S.-Staatsbürgerschaft oder über eine permanente Aufenthaltsbewilligung verfügten. Während die stellvertretende OSI-Direktorin Elizabeth White diesen Beweislaststandard 2006 als „reasonable basis“ umschrieb,⁶²² hatte Neal Sher in seinem Bericht 1987 den Begriff *prima facie*-Beweis verwendet.⁶²³

Zur Klarstellung der prozessualen Rechte des um Einreise Ansuchenden verwies das OSI auf einen 1982 durch den *U.S. Supreme Court* entschiedenen immigrationsrechtlichen Fall, *Landon vs. Palsencia*.⁶²⁴ In diesem Urteil stellte Höchstrichter O'Connor klar, dass Maria Antonieta Palsencia, die über eine permanente Aufenthaltsbewilligung in den U.S.A. verfügt hatte und nur für kurze Zeit nach Mexiko mit dem Ziel ausgereist war, U.S.-Ausländer bei deren illegalen Einreise in die U.S.A. zu unterstützen, entgegen der Meinung des Berufungsgerichts kein Recht auf ein durch den *Immigration Judge* durchzuführendes *deportation hearing* hatte, welches sie im (Verwaltungs-) Rechtsweg anfechten hätte können.⁶²⁵ Palsencia hatte als Einreisende lediglich ein Recht auf eine ausschließende Anhörung (nicht beschwerdefähiges *exclusionary hearing*) gehabt, in welchem die Beweislast weiterhin durch sie erbracht werden hätte müssen.⁶²⁶

Schließlich nannte das OSI als weitere innerstaatliche Immigrations-Rechtsvorschrift 8 U.S.C. § 1182(a)(27), welche jene U.S.-Ausländer von einer Einreise in die Vereinigten Staaten ausschloss, „von denen der Justizminister [*Attorney General*] wusste oder Grund zur Annahme hatte, dass [...] ihre Einreise dem öffentlichen Interesse der U.S.A. abträglich war oder das Gemeinwohl oder die Sicherheit der Vereinigten Staaten gefährden würde.“⁶²⁷

(iii) Relevante U.S.-Rechtsvorschrift II: Der „Displaced Persons Act“

Das OSI betrachtete weiters § 2(a) der in *U.S. vs. Fedorenko* angesprochenen Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO)⁶²⁸ als Parallelbestimmung zum *Holtzman*

⁶²² WHITE, Elizabeth B., Barring Axis Persecutors from the United States: OSI's „Watch List“ Program, in: USA Bulletin, S. 20.

⁶²³ WALDHEIM REPORT, S. 5.

⁶²⁴ *Landon vs. Palsencia*, 459 U.S. 21 (1982).

⁶²⁵ Ebd., S. 23f.

⁶²⁶ Ebd., S. 35. In seiner dem Urteil zustimmenden Meinungsäußerung hielt Justice Marshall fest, dass der Entzug des rechtlichen Gehörs in Palsencias Fall nur durch administrative und finanzielle Interessen der Vereinigten Staaten erklärbar seien; siehe ebd., S. 41.

⁶²⁷ WALDHEIM REPORT, S. 4 FN 2.

⁶²⁸ § 2(a) der IRO-Verfassung schloss wie bereits oben in *Abbildung 4* erwähnt Personen, auf welche folgende Beschreibungen zutraf, von einer Einreise aus: „Assisted the enemy in persecuting civil populations of [...] members of the U.N.“

Amendment.⁶²⁹ Wie schon das Berufungsgericht in *U.S. vs. Kowalchuk*⁶³⁰ zitierte die Behörde aus dem Handbuch der IRO, dass die auf der UNWCC-Liste erwähnten Personen von der Erlangung einer Einreiseberechtigung ausgeschlossen waren, wenn ihre Beteiligung in Kriegsverbrechen *prima facie* bewiesen hatte werden können.⁶³¹ Letztlich bezog sich das *Office of Special Investigations* auf die ebenfalls schon diskutierte Sektion 13 des DPA (siehe *Abbildung 3*), welche eine Einreise von Mitgliedern in bestimmten gegen die U.S.A. gerichteten Gruppierungen ausgeschlossen hatte.⁶³²

(iv) Relevante verwaltungsrechtliche Regelungen des U.S.-Immigrationsrechts

Zusätzlich zu den beiden U.S.-amerikanischen Bundesgesetzen zitierte das OSI als relevante Entscheidungsgrundlage auch eine verwaltungsgesetzliche Regulierung, welche von 1945 bis 1954 in Kraft gewesen war; 22 C.F.R. § 58.53(j) hatte auf jene U.S.-Ausländer abgezielt, deren Einreise für die öffentlichen Interessen der Vereinigten Staaten (parallel zum oben genannten 8 U.S.C. § 1182(a)(27)) als nachteilig gesehen worden war.⁶³³ Die vom OSI genannte Kategorie beinhaltete unter anderem auch eine Passage, nach der „Ausländer, denen nachgewiesen werden konnte oder denen vorgeworfen wurde [Hervorheb. i. O.], dass sie nach Dafürhalten der relevanten U.S.-Behörden oder von Verbündeten der U.S.A. Kriegsverbrechen begangen hatten“, die Einreise in die Vereinigten Staaten untersagt werden konnte.⁶³⁴ Gleiches galt für die schon in vorangegangenen Kapiteln behandelten Aktivitäten gegen „civilization and human decency“, die im Namen der Achsenmächte begangen worden waren.

In prozessualer Hinsicht beklagte der OSI-Bericht in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass eine große Zahl von Zeugen, welche in Untersuchungen hilfreich gewesen wären, von den Nazis ermordet worden waren und dass sehr viele der so genannten „Verschlussachen“, mit denen sich Waldheim im Krieg beschäftigt haben musste, zerstört worden waren. Schließlich stellte OSI-Direktor Sher fest, dass Waldheim selbst gewisse Dokumente aus seinem Privatbesitz (wie z. B. seine persönlichen Kriegsaufzeichnungen) dem OSI nicht zur Verfügung gestellt hatte, weshalb der Behörde bei der Entscheidungsfindung nicht alle den Fall betreffenden Unterlagen vorgelegen waren.⁶³⁵

629 WALDHEIM REPORT, S. 10.

630 *U.S. vs. Kowalchuk*, 773 F.2d 488 (1985), S. 510.

631 WALDHEIM REPORT, S. 11.

632 Ebd., S. 11f.; FN 6 hielt fest, dass auch Mitglieder von Organisationen, welche nicht in die relevanten, im DPA als „feindlich“ bezeichneten Listen eingetragen waren, von einer Einreise ausgeschlossen waren, wenn diese die Achsenmächte unterstützt hatten oder an Verfolgungshandlungen teilgenommen hatten.

633 Ebd., S. 12.

634 Ebd., S. 12f.

635 Ebd., S. 14f.

(v) Relevantes U.S.-Fallrecht

Zum Abschluss der Behandlung des innerstaatlichen Rechts führte das *Office of Special Investigations* einige der im letzten Kapitel diskutierten Entscheidungen auf, die es unter dem Begriff *Status*-Fälle zusammenfasste.⁶³⁶ Die Behörde bezog sich namentlich auf die Urteile gegen Wolodymir Osidach, Michael Dercacz und Serge Kowalchuk. Weiters verwies das OSI auf die Entscheidungen gegen Feodor Fedorenko, Liudvikas Kairys, Reinhold Kulle und Conrad Schellong.

OSI-Direktor Sher erwähnte auch drei weitere Fälle, die in dieser Arbeit noch nicht behandelt wurden, da sie vor April 1987 noch nicht abschließend entschieden bzw. publiziert worden waren. Die angesprochenen Urteile betrafen (a) Konrads Kalejs, der nach einem Fluchtversuch im April 1985 festgenommen worden war und dessen Deportationsverfahren Ende 1993 entschieden wurde;⁶³⁷ (b) Matthew Katin, der 1986 nach Meinung des Bezirksgerichts von seinem im 5. Amendment der U.S.-Verfassung geregelten Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen durfte⁶³⁸ und Jonas Klimavicius, der im Juli 1985 erfolglos ein Schwurgerichtsverfahren beantragt hatte⁶³⁹ und dessen verfassungsrechtliche Einwände im Oktober desselben Jahres erstinstanzlich abgelehnt worden waren⁶⁴⁰ – eine endgültige Entscheidung im Fall Klimavicius wurde 1988 durch ein Berufungsgericht getroffen.⁶⁴¹

Schließlich nahm das OSI Bezug auf die noch nicht entschiedenen Fälle von Juozas Kisielaitis, der die Vereinigten Staaten verlassen hatte, Henrikas Benkuskas sowie Jurgis Juodis, die verstorben waren, und Vytautas Gudauskas;⁶⁴² alle zuvor Genannten waren Mitglieder in einem litauischen Bataillon, der so genannten *Schutzmannschaft*,⁶⁴³ gewesen.

⁶³⁶ Ebd., S. 16; der Begriff *Status* bezog sich auf die Tätigkeit der Beklagten in Nazi-Organisationen, welche Verfolgungshandlungen vorgenommen hatten.

⁶³⁷ Siehe dazu U.S. vs. Kalejs, 10 F.3d 441 (1993), S. 442ff. Kalejs berief in weiterer Folge gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts vor dem *U.S. Supreme Court*; siehe Kalejs vs. INS, 510 U.S. 1196 (1994). Die Einzelheiten des 1993 getroffenen Urteils werden in *Kapitel VI.* dieser Arbeit eingehender diskutiert, da vor der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim in der Causa Kalejs kein verwaltungsrechtlicher Verfahrensausgang publiziert worden war.

⁶³⁸ U.S. vs. Katin, 109 F.R.D. 406 (1986), S. 409f.; nach dieser bezirksgerichtlichen Entscheidung wurden keine weiteren Urteile im Fall Katin veröffentlicht.

⁶³⁹ U.S. vs. Klimavicius, 613 F.Supp. 1222 (1985), S. 1224.

⁶⁴⁰ U.S. vs. Klimavicius, 620 F.Supp. 667 (1985), S. 671 sowie U.S. vs. Klimavicius, 671 F. Supp. 814 (1985).

⁶⁴¹ Zum weiteren Verfahrensverlauf siehe U.S. vs. Klimavicius, 117 F.R.D. 12 (1987) sowie U.S. vs. Klimavicius, 847 F.2d 28 (1988); siehe dazu eingehend *Kapitel VI.3.* dieser Arbeit.

⁶⁴² WALDHEIM REPORT, S. 17.

⁶⁴³ Siehe z. B. U.S. vs. Klimavicius, 847 F.2d 28 (1988), S. 29.

(vi) Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesse

Als letzte Rechtsquelle führte das *Office of Special Investigations* die in den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozessen verwendeten Begriffsbestimmungen an. Während der in *Abbildung 1* dargestellte Artikel 6(c) der Militärtribunal-Charta „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ als „Mord, Ausrottung, Sklaverei, Deportation oder andere gegen die Zivilbevölkerung vorgenommenen unmenschlichen Handlungen“ und „Verfolgungshandlungen auf Grund politischer, rassistischer oder religiöser Motivation“ definiert hatte,⁶⁴⁴ hatte das in *Abbildung 2* zitierte *Kontrollratsgesetz Nr. 10* („Control Council Law No. 10“) auch eine Legaldefinition für Kriegsverbrechen enthalten („Ermordung, Misshandlung oder Deportation von Zwangsarbeitern, Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen, Tötung von Geiseln, Plünderung von Privateigentum oder mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern“).⁶⁴⁵

Im 1947 entschiedenen so genannten *High Command Case*,⁶⁴⁶ der auch die im Waldheim-Fall relevante *Commando Order* thematisiert hatte,⁶⁴⁷ hatten ein Mitglied des *Supreme Court of Colorado* sowie ein U.S.-Berufungsrichter die kritische Rolle beschrieben, die der Wehrmacht und vor allem Stabs-Offizieren innerhalb der Wehrmacht bei der Begehung von Kriegsverbrechen zugekommen war. Die Richter stellten fest, dass sich die Funktion von Stabs-offizieren in der deutschen Wehrmacht nicht grundlegend von jener in anderen Armeen unterschieden hatte; da die Offiziere die allgemeinen Wehrmichtsrichtlinien in konkrete Befehle „übersetzt“ hatten, hatten sie ebenso wie ihre Vorgesetzten eine strafbare Handlung begangen, sofern die den Richtlinien zu Grunde liegenden Konzeptionen strafbar gewesen waren.⁶⁴⁸

Um die unentbehrliche Rolle von untergeordneten Offizieren in der Kausalkette noch zu verdeutlichen, zitierte das OSI letztlich aus *U.S. vs. Altfuldisch*, einer vor einem U.S.-Militärgericht getroffenen Entscheidung, dass alle in einem Konzentrationslager beschäftigten Personen, ohne Rücksicht auf ziviles oder militärisches Anstellungsverhältnis, schuldhaft gehandelt hatten und daher strafrechtlich verantwortlich zu machen seien.⁶⁴⁹

(vii) Allgemeine Bemerkungen zu Waldheims Wehrmachtdienst am Balkan

Vor eingehender Beschreibung der gegen Kurt Waldheim gerichteten Vorwürfe skizzierte das OSI sein Verständnis der Chronologie des Wehrmachtsdiensts sowie des Aufgabenbereiches

⁶⁴⁴ The Nurnberg Trial, 6 F.R.D. 69 (1946), S. 77f.

⁶⁴⁵ WALDHEIM REPORT, S. 7.

⁶⁴⁶ Auch als Fall XII oder Prozess *Oberkommando der Wehrmacht* bezeichnet.

⁶⁴⁷ Diese auf Deutsch als *Kommandobefehl* bezeichnete Weisung war von Hitler im Oktober 1942 unterzeichnet worden und hatte zum Inhalt, dass Angehörige alliierter Kommandotrups (so genannte „Commandos“) unverzüglich zu töten oder der SS zu übergeben seien; siehe auch WALDHEIM REPORT, S. 143f.

⁶⁴⁸ Ebd., S. 8f.

⁶⁴⁹ Ebd., S. 9.

des ehemaligen U.N.-Generalsekretärs. Die Behörde rekonstruierte auf Basis von Waldheims Soldbuch und anderen durch ihn eingebrachten Unterlagen, dass der spätere österreichische Präsident ab Dezember 1941, nach Verwundung im Gebiet nahe der russischen Stadt Orel, die in dieser Arbeit schon in Sokolovs Fall erwähnt wurde,⁶⁵⁰ auf Erholungsurlaub in Baden bei Wien gewesen war; am 6. März 1942 war er als „fit for service“ eingestuft worden.⁶⁵¹ Waldheim hatte in der Folge bis zu seiner Abrüstung im Mai 1945 in unterschiedlichen Positionen am Balkan gedient, seine rechtswissenschaftliche Dissertation fertiggestellt⁶⁵² und war mehrmals befördert worden.⁶⁵³

Generell stufte das *Office of Special Investigations* den österreichischen Politiker, der vor seinem Kriegsdienst am Balkan in den Feldzügen gegen Frankreich und Russland teilgenommen hatte, als „sehr erfahrenen jungen Offizier“ ein, dessen Führungsqualitäten ihm im Frühjahr 1942 erlaubt hatten, eine Tätigkeit auszuführen, welche sowohl analytische Qualifikationen als auch „Anpassungsfähigkeit, Taktgefühl und Verständnis des gegnerischen Lebensumfelds“ vorausgesetzt hatte.⁶⁵⁴ Hinsichtlich Waldheims unterschiedlicher Aufgabengebiete hielt die Behörde fest, dass der junge Offizier zwar in vielen verschiedenen Stäben gedient hatte, aber zumeist die Rolle eines Ordonnanzoffiziers, welche das OSI als *special missions staff officer* übersetzte,⁶⁵⁵ oder eines Dolmetschers eingenommen hatte.

Das *Office of Special Investigations* beschrieb zunächst die Position des Ordonnanzoffiziers, der in den meisten Fällen einem erfahreneren Stabsoffizier zugeordnet gewesen war, als „good for career development“.⁶⁵⁶ Der typische Stabsaufbau bestand nach Recherchen des OSI aus (a) einem dem Kommandanten oder dem Stabschef zugeordneten „00“ (dem persönlichen *special missions staff officer*); (b) einem dem ersten Generalstabsoffizier (*First General Staff Officer*) zugeordneten „01“, der für die *Operations Group* und *Operations Branch* („Ia“) zuständig gewesen war; (c) einem dem *Second General Staff Officer* beigestellten „02“, der abhängig vom Rang der Einheit in der Befehlsgewalt für die Quartiermeister-Gruppe (*Quartermaster Group*, „Qu“ oder „Ib“) verantwortlich gewesen war, sowie (d) einem dem *Third General Staff Officer* zugeordneten „03“, der dem Nachrichtendienst („Ic“) oder den Nachrichten- und Abwehrdiensten („Ic/AO“) vorgestanden war.⁶⁵⁷

650 U.S. vs. Sokolov, 814 F.2d 864 (1987), S. 867ff.

651 WALDHEIM REPORT, S. 23.

652 Ebd., S. 26.

653 Ebd., siehe z.B. S. 25 und 27.

654 Ebd., S. 28.

655 Ebd., FN 32.

656 Ebd., S. 29 FN 35.

657 Ebd., S. 29f.

In seiner Diskussion der Funktion des Dolmetschers in der deutschen Wehrmacht führte das OSI als Primärfunktionen die Befragung von Gefangenen sowie die Bewertung von in anderen Sprachen verfassten Dokumenten an und stellte fest, dass Dolmetscher de facto Nachrichtensoffiziere gewesen waren. Nach Ermittlungsstand des OSI hatten Übersetzer des Weiteren eine wichtige Rolle bei der Kommunikation mit Verbündeten gespielt.⁶⁵⁸ Mit Blick auf Waldheims Fall stellte das *Office of Special Investigations* fest, dass der österreichische Präsident durch seine Tätigkeit als „O3“ und Übersetzer für 18 Monate den Dolmetschern einer oben genannten „Ic/AO“-Abteilung vorgestanden war; trotz seines Einsatzes als „O3“ hätte Waldheim gemäß dem OSI-Bericht auch nach Kriegseintritt Italiens auf Seiten der Alliierten selbst stark in Übersetzungsarbeiten involviert gewesen sein können.⁶⁵⁹

Zusammenfassend beschrieb die Behörde Waldheims Rolle als „eindeutig sensible Stabsfunktion“; auch die Tatsache, dass Waldheim „strictu [sic!] sensu“ keine Befehlsgewalt gehabt hatte, wertete das OSI mit Verweis auf das oben zitierte *Control Council Law No. 10* nicht als Ausschließungsgrund für die Qualifikation von Waldheims Kriegsaktivitäten als „assistance in persecution“.⁶⁶⁰ Die folgenden Kapitel geben einen Überblick über Kurt Waldheims Wehrmachtdienst am Balkan nach Ermittlungsstand des OSI und dokumentieren die wichtigsten Argumente, die der ehemalige U.N.-Generalsekretär laut dem OSI im Zuge der Ermittlungen der Behörde zu seiner Verteidigung vorbrachte.

B. WALDHEIMS WEHRMACHTEINSATZ IM „UNABHÄNGIGEN STAAT KROATIEN“ (1942)

Das erste Einsatzgebiet des jungen Offiziers Waldheim im Frühjahr und Sommer 1942 lag im kroatischen Vasallenstaat der Achsenmächte im Zweiten Weltkrieg, einem Teil des heutigen Bosniens. Wie in Artukovics Fall erwähnt, war die von den Nazis installierte Regierung zum Zeitpunkt von Waldheims Einsatz an „unzähligen Akten von Mord und Völkermord beteiligt“ gewesen;⁶⁶¹ ihre dahingehende Politik hatte sich vor allem gegen Juden und Serben gerichtet.⁶⁶²

Die Beweggründe der Nazis waren jedoch nicht ausschließlich religiöser oder nationaler Natur gewesen; das OSI zitierte weiters aus einer Weisung von Generalfeldmarschall Keitel, dass jeder Aufstand in der Region *per se* als kommunistische Bewegung einzustufen gewesen war und harsche Vergeltungsmaßnahmen gegen Kommunisten auszulösen hatte.⁶⁶³ Die Tatsache, dass

⁶⁵⁸ Ebd.

⁶⁵⁹ Ebd., S. 31.

⁶⁶⁰ Ebd., S. 31f. Waldheim selbst hatte in seinen Eingaben vom 1. August 1986 anerkannt, dass sich die deutschen Streitkräfte am Balkan Kriegsverbrechen und Verfolgungshandlungen schuldig gemacht hatten; siehe ebd., S. 33 FN 45.

⁶⁶¹ U.S. vs. Artukovic, 784 F.2d 1354 (1986), S. 1356.

⁶⁶² WALDHEIM REPORT, S. 35 FN 50.

⁶⁶³ Für jeden getöteten deutschen Soldaten sollten 50-100 dieser aufständischen „Kommunisten“ getötet werden; siehe ebd., S. 37f.

andere Dokumente darlegten, dass keine Repressalien gegen die ebenfalls in der Region ansässigen Volksdeutschen zur Anwendung kommen hatten sollen, ließ das OSI schlussfolgern, dass „sowohl ethnische als auch politische Kriterien“ im jugoslawischen Anti-Guerilla-Kampf relevant gewesen waren.⁶⁶⁴

B. (i) KAMPFGRUPPE „BADER“ (MÄRZ 1942 - MAI 1942)

Die erste Einheit, in der Kurt Waldheim nach den Recherchen des OSI am Balkan Dienst versehen hatte, war die nach ihrem Anführer benannte Kampfgruppe *Bader* gewesen; diese *ad hoc* zusammengestellte Einsatzgruppe hatte aus deutschen, italienischen und kroatischen Einheiten bestanden und hatte nach Kenntnisstand des OSI unter den oben beschriebenen ideologischen Grundsätzen operiert.⁶⁶⁵ Obwohl die taktische Führung beim italienischen General Roatta gelegen war, hatte die deutsche Wehrmacht innerhalb des Kampfgebiets die exekutive Gewalt übernommen, welche durch Mithilfe von Einheiten der lokalen kroatischen Gendarmerie sichergestellt worden war.⁶⁶⁶

Waldheim selbst war laut OSI in der Kampfgruppe *Bader* als Mitglied einer von vier deutschen Verbindungs-Kommandos (D.V.K.) tätig gewesen; seine Einheit, die der so genannten italienischen *Pusteria*-Division zugeteilt gewesen war, hatte demnach lediglich aus ihm und einem Funker („signal unit“) bestanden.⁶⁶⁷ Während der Aktion hatte die *Pusteria*-Division nach Ermittlungen des OSI zirka 500 Gefangene genommen, welche in der Folge der SS zur Deportation in Zwangsarbeitslager nach Norwegen übergeben worden waren.⁶⁶⁸ Da die Übergabe der Inhaftierten Kommunikation zwischen den italienischen und deutschen Einheiten erforderlich gemacht haben musste und Waldheim *de facto* als einziger Verbindungsoffizier zwischen den Truppen zur Verfügung gestanden war, musste er nach Dafürhalten des OSI eine Rolle in der Gefangenenüberstellung gespielt haben.⁶⁶⁹

In seinen Eingaben an das OSI erwähnte der ehemalige U.N.-Generalsekretär jedoch die Gefangenenübergabe nicht; er stellte im Wesentlichen klar, dass er über keinerlei Befehlsgewalt verfügt hatte, die Operation „klare militärische Ziele“ verfolgt hatte und dass ein deutscher Kommandant sogar Befehle gegeben hatte, um die Grausamkeiten des kroatischen *Ustascha*-Regimes zu umgehen.⁶⁷⁰ Diesbezüglich wiederholte das OSI, dass die Ausübung von Befehlsgewalt keine Voraussetzung für die Qualifikation einer Handlung als „assistance in persecution“

⁶⁶⁴ Ebd., S. 38.

⁶⁶⁵ Ebd., S. 39f.

⁶⁶⁶ Die kroatische Polizei veröffentlichte ihre Erlässe in drei Sprachen; siehe ebd., S. 41.

⁶⁶⁷ Ebd., S. 40 und 42.

⁶⁶⁸ Ebd., S. 43.

⁶⁶⁹ Ebd.

⁶⁷⁰ Ebd., S. 43ff.

bildete und dass „Interventionen“ der deutschen Wehrmacht gegen Verfolgungshandlungen eher die Ausnahme als die Norm dargestellt hatten.⁶⁷¹

B. (ii) KAMPFGRUPPE „WESTBOSNIEN“ (MAI 1942 - AUGUST 1942)

Durch Waldheims nächste Tätigkeit in der ebenfalls *ad hoc* zusammengestellten Kampfgruppe *Westbosnien* war der junge Offizier, der nun laut dem OSI als „O2“ (Stellvertreter des Quartiermeisters) Dienst versehen hatte, nach OSI-Direktor Shers Ansicht „viel näher ins Zentrum der [Wehrmacht-] Aktivitäten“ gerückt.⁶⁷² Da dem OSI keine Aufzeichnungen über die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeiten des „O2“ in Waldheims Einheit vorlagen, folgerte es aus der Beschreibung des stellvertretenden Quartiermeisters in der Kampfgruppe *Bader*, dass Waldheims Abteilung unter anderem für die Behandlung von Gefangenen, die Sicherung des Hinterlands und die vollziehende Gewalt im Einsatzgebiet zuständig gewesen war.⁶⁷³ In diesem Zusammenhang bewertete die Behörde Waldheims Aussage, dass er lediglich für Versorgungsaufgaben eingesetzt worden war, als „sehr problematisch“ – seine Einheit hatte laut Erkenntnissen des OSI lediglich aus ihm selbst, einem übergeordneten Offizier (Hauptmann Werner Plume, dem „Ib“, der bereits in der Kampfgruppe *Bader* als „O2“ fungiert hatte) und drei Schreibkräften bestanden.⁶⁷⁴

Inhaltlich befasste sich die U.S.-Behörde zunächst allgemein mit der Beteiligung von Waldheims Einheit an der nach einem jugoslawischen Gebirgszug benannten *Kozara*-Operation, welche nach Ermittlungsstand des OSI hauptsächlich gegen Partisanen gerichtet gewesen war. Die Operation hatte laut Wehrmacht-Dokumenten in der Tötung von mehr als 4.000 Jugoslawen sowie der Gefangennahme von mehr als 10.000 weiteren Einwohnern (davon zirka 3.000 Frauen und Kinder) resultiert und war von extremer Grausamkeit gekennzeichnet gewesen.⁶⁷⁵ Jeder Bewohner, der versucht hatte, die Gefechtslinien zu durchbrechen, war gemäß den Richtlinien der Kampfgruppe nach Befragung in Konzentrationslager zu überstellen gewesen; ein Prozess, in welchen Waldheims Quartiermeister-Einheit nach Ansicht des OSI tiefgreifend involviert gewesen war.⁶⁷⁶

Der OSI-Bericht stellte fest, dass laut eindeutigen Befehlen für die Kampfgruppe *Westbosnien* Waldheims Einheit selbst die Überstellung von (zumeist nicht in Kampfhandlungen

⁶⁷¹ Ebd., S. 43 und 45.

⁶⁷² Ebd., S. 46.

⁶⁷³ Ebd., S. 47ff.

⁶⁷⁴ Ebd., S. 48f.

⁶⁷⁵ Ebd., S. 52ff.

⁶⁷⁶ Ebd., S. 53.

beteiligten) Inhaftierten in (kroatische) Konzentrationslager vorzunehmen hatte.⁶⁷⁷ Der Quartiermeister-Einheit war hierzu die kroatische Gendarmerie zur Seite gestellt gewesen, welche viele der Bewohner gefangen genommen und laut Einschätzung des OSI „höchstwahrscheinlich“ mit Hilfe der Quartiermeister-Einheit an den Nachrichtendienst („Ic“) zur Befragung überstellt hatte.⁶⁷⁸ Das OSI wiederholte in diesem Zusammenhang einmal mehr das oben zitierte Nürnberger *Control Council Law No. 10*, wonach Deportation der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Zwangsarbeit sowohl als Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch als Kriegsverbrechen einzustufen gewesen war.⁶⁷⁹

In der Folge behandelte das *Office of Special Investigations* in seinem Bericht die „wahrscheinliche“ Kooperation der Quartiermeister-Einheit mit dem kroatischen Marionettenstaat im Zusammenhang mit der Deportation und Einkerkung von so genannten „Flüchtlingen“, welche zu großen Teilen aus serbischen Einwohnern bestanden hatten.⁶⁸⁰ Der Anschein der „wahrscheinlichen Verbindungs- oder sogar Aufsichtsrolle“ von Waldheims „Ib“-Einheit war nach Ansicht des OSI weiters durch die Tatsache verstärkt worden, dass die Quartiermeister-Einheit für die Ziviladministration zuständig gewesen war und die deutsche Feldgendarmerie die kroatischen Polizeieinheiten effektiv kontrolliert hatte.⁶⁸¹

Schließlich fokussierte das OSI seine Ermittlungen auf die Rolle der Quartiermeister-Einheit im Vorgehen gegen die jüdische Bevölkerung der Stadt Banja Luka, in der Waldheims Truppe stationiert gewesen war. Nachdem die „Flüchtlinge“ aus der Stadt entfernt worden waren, waren im Sommer 1942 Personen jüdischen Glaubens teilweise durch deutsche, teilweise durch lokale Einheiten verfolgt worden,⁶⁸² sodass Mitte August laut Berichten der kroatischen Polizei alle Juden die Stadt verlassen hatten.⁶⁸³ Das OSI schlussfolgerte aus der bereits erörterten Funktion der „Ib“-Einheit in Bezug auf die deutsche Feldgendarmerie und die Behandlung von Gefangenen, es sei „wahrscheinlich“, dass Waldheims Truppe auch im Vorgehen gegen die jüdische Bevölkerung eine Rolle gespielt hatte.⁶⁸⁴

Zu seiner Verteidigung verfolgte der österreichische Bundespräsident mehrere Argumentationslinien, welche vom *Office of Special Investigations* kritisch hinterfragt wurden. Die von Waldheim an das OSI gerichteten Memoranda demonstrierten laut Ansicht des OSI allen voran

⁶⁷⁷ Ebd., S. 56. Eine Nachricht des Nachrichtendiensts („Ic“) an den Quartiermeister („Ib“) bestätigte laut OSI die Einschätzung, dass die „Ib“-Einheit nicht nur über die Gefangenentransporte informiert, sondern auch selbst einen Teil der Befehlsgewalt gebildet hatte; siehe ebd., S. 62.

⁶⁷⁸ Ebd., S. 59.

⁶⁷⁹ Ebd., S. 62.

⁶⁸⁰ Ebd., S. 65ff.

⁶⁸¹ Ebd., S. 67f.

⁶⁸² Ebd., S. 70ff.

⁶⁸³ Ebd., S. 72.

⁶⁸⁴ Ebd., S. 73.

„Inkonsistenz“, da der ehemalige U.N.-Generalsekretär anfänglich behauptet hatte, in der *Kozara*-Operation mitgewirkt zu haben, diese Aussage jedoch in der Folge widerrufen hatte und schließlich seine Angaben nochmals abgeändert und zugegeben hatte, in der Operation lediglich als „Versorgungsoffizier“ tätig gewesen zu sein.⁶⁸⁵ Waldheims diesbezüglichen Behauptungen, dass seine Pflichten „sehr limitiert“ gewesen waren und dass die *Kozara*-Operation nur militärische Ziele verfolgt hatte, wurden von der *Office of Special Investigations* auf Basis der oben genannten Ausführungen in den Zweifel gezogen.⁶⁸⁶

Ebenso bezweifelte die U.S.-Behörde die von Waldheim zu seiner Verteidigung eingebrachten Zeugenaussagen von Ernst Wiesinger, einer Bürokräft in Waldheims Einheit. Wiesinger hatte behauptet, dass seine Einheit auf Grund der vergleichsweise geringen Reputation ihres Vorgesetzten, Hauptmann Plume, „ungewöhnlich eingeschränkte“ Befugnisse gehabt hatte und dass sie dadurch nicht in die Abwicklung jener Aufgaben, welche Gefangene betroffen hatten, involviert gewesen war.⁶⁸⁷ Das OSI entgegnete, dass Plume seit seinem letzten Einsatz befördert worden war und seine Position innerhalb der Wehrmacht keinen Grund zur Annahme geben würde, dass der Aufgabenbereich seiner Einheit beschränkt gewesen war; weiters stellte die Behörde fest, dass Wiesinger keine Beweise für seine Aussage beigelegt hatte, dass die Quartiermeister-Einheit nicht in die Behandlung von Gefangenen involviert gewesen sei und dass verfügbare Dokumente eine gegenteilige Interpretation nahelegten.⁶⁸⁸

Letztlich thematisierte das OSI die am 22. Juli 1942 an Waldheim verliehene *König-Zvonimir*-Medaille in Silber mit Eichenlaub für Wagemut im Gefecht, die höchste vom kroatischen Staat vergebene Auszeichnung dieser Klasse.⁶⁸⁹ Nach Ansicht des *Office of Special Investigations* legte die Verleihung der kroatischen Auszeichnung nahe, dass Waldheim einer „exklusiven Gruppe“ angehört hatte.⁶⁹⁰ Die Beweislage suggerierte nach Ansicht des OSI weiters, dass Waldheims Einheit aktiv an brutalen, gegen Partisanen und die Zivilbevölkerung gerichteten Kampfhandlungen teilgenommen hatte; „[t]here is only Mr. Waldheim’s word to the contrary.“⁶⁹¹

685 Waldheims letzte Eingabe erfolgte auf Basis von Familienaufzeichnungen; siehe ebd., S. 77.

686 Ebd., S. 78f.

687 Ebd., S. 79ff.

688 Ebd., S.80.

689 Ebd., S. 25, S. 50 und S. 54.

690 Nach Informationsstand des OSI hatten nur drei deutsche Offiziere diese Kategorie der Auszeichnung erhalten. Waldheim hingegen behauptete, dass 900 Soldaten die Medaille auf Grundlage einer „willkürlichen und umfangreichen Distribution“ verliehen bekommen hatten; siehe ebd., S. 86.

691 Ebd., S. 88.

C. WALDHEIMS BETEILIGUNG AN DER OPERATION „SCHWARZ“ (1943)

Nach Auflösung der Kampfgruppe *Westbosnien* Ende August 1942⁶⁹² war Waldheim vorübergehend dem Stab der 12. deutschen Armee nahe Thessaloniki zugeteilt worden, von wo er zwischen November 1942 und März 1943 Studienurlaub genommen hatte. Im Dezember 1942 war der junge Offizier in Abwesenheit zum Oberleutnant befördert worden; in diesem Rang trat Waldheim im April 1943 abermals in den deutschen Verbindungsstab bei der italienischen Armee ein – dieses Mal in Tirana (im heutigen Albanien), wo er als Übersetzer und Verbindungsoffizier tätig war.⁶⁹³ In dieser Zeit begannen laut OSI auch die Vorbereitungsmaßnahmen für die so genannte Operation *Schwarz*,⁶⁹⁴ welche vom OSI als brutale, auf Grundlage von „politischen und ethnischen Gesichtspunkten“ gegen Partisanen gerichtete Aktion geschildert wurde.⁶⁹⁵

Den Kernpunkt des medialen Interesses sowie der OSI-Vorwürfe gegen Kurt Waldheim bildete jene Photographie, welche den Verbindungsoffizier am 22. Mai 1943 am Flugfeld von Podgorica zwischen den Kommandanten der deutschen und der italienischen Truppen sowie Waffen-SS-Obergruppenführer Artur Phleps darstellte. Das *Office of Special Investigations* kategorisierte die Zusammenkunft als Planungstreffen für die Operation *Schwarz* und schloss daraus, dass Waldheim durch seine Teilnahme an den darin begangenen Verfolgungshandlungen mitgewirkt hatte.⁶⁹⁶

Der ehemalige U.N.-Generalsekretär bestritt in seinen Eingaben zwar weder seine Rolle als Übersetzer und Verbindungsoffizier noch die Tatsache, dass in der Aktion Grausamkeiten begangen worden waren; er hielt jedoch fest, dass a) das dokumentierte Treffen kein Planungsgespräch für die Operation *Schwarz* gewesen war; b) er an der Aktion nicht leitend (als „principal“) beteiligt gewesen war und c) seine Anwesenheit in Podgorica im Vergleich zu seinem gewöhnlichen Dienst in Tirana eine Ausnahme dargestellt hatte.⁶⁹⁷ OSI-Direktor Sher zitierte demgegenüber Tagebucheinträge des Waffen-SS-Obergruppenführers, die das OSI als Beschreibung der Aktion interpretierte.⁶⁹⁸ Er stellte weiters klar, dass eine federführende Rolle (als „principal“) zur Erfüllung des „assistance in persecution“-Standards nicht vonnöten war⁶⁹⁹ und Waldheims Stab ein permanentes Büro in Podgorica unterhalten hatte, sodass die Beteiligung des jungen Offiziers an der Operation *Schwarz* möglicherweise viel tiefgreifender gewesen war als nachgewiesen

⁶⁹² Ebd., S. 54.

⁶⁹³ Ebd., S. 25 und S. 92; Waldheims Einheit umfasste 15 Personen.

⁶⁹⁴ Die Offensive der Achsenmächte wird in der Literatur auch als „Schlacht an der Sutjeska“ bezeichnet.

⁶⁹⁵ Ebd., S. 90.

⁶⁹⁶ Ebd., S. 94.

⁶⁹⁷ Ebd., S. 93ff.

⁶⁹⁸ Ebd., S. 96.

⁶⁹⁹ Ebd., S. 94.

werden konnte.⁷⁰⁰ Schließlich verglich der OSI-Direktor Waldheims Übersetzungstätigkeit mit Wolodymir Osidachs Rolle als Dolmetscher und unterstrich die Wichtigkeit eines mehrsprachig ausgebildeten Offiziers in der Planung und Ausführung von militärischen Aktionen in multilingualen Gebieten.⁷⁰¹

D. WALDHEIMS DIENST IM DEUTSCHEN GENERALSTAB IN ATHEN (1943)

Kurt Waldheim war von Mitte Juli bis Anfang Oktober 1943 dem deutschen Generalstab bei der 11. italienischen Armee in Athen als „O1“ oder *First Special Missions Staff Officer* zugeteilt gewesen, als strukturelle Änderungen innerhalb der deutschen Wehrmachtsführung auf dem Balkan stattgefunden hatten.⁷⁰² Auf Grund einer Weisung von Adolf Hitler vom Juli 1943 war bestimmt worden, dass der deutsche Oberbefehlshaber Südost das Kommando über die 11. italienische Armee zu übernehmen hatte, wobei die deutschen Truppen taktisch nach wie vor den italienischen unterstellt gewesen waren; diese neue Organisationsstruktur hatte es nach Interpretation des OSI mit sich gebracht, dass der deutsche Stab in Athen nicht lediglich ein Verbindungsstab, sondern ein kleiner, aber „voll funktionstüchtiger“ Generalstab gewesen war – durchaus vergleichbar mit Generalstäben in anderen deutschen Armeen.⁷⁰³

Da Waldheims Stab zumindest bis Mitte August 1943 nur aus zwei Offizieren bestanden hatte, waren dem späteren österreichischen Bundespräsidenten nach Ansicht des *Office of Special Investigations* neben der Führung des Kriegstagebuchs noch weitere Aufgaben zugekommen. Waldheim hätte in diesem Zusammenhang nach OSI-Ansicht mit Sicherheit zumindest vom Kampf gegen die Guerilla gewusst haben müssen, wie ein durch den Oberleutnant vorgenommener Tagebucheintrag vom 8. August 1943 belegte. Nach dieser Eintragung war die 1. Gebirgsdivision von der Praxis unterrichtet worden, dass im Kampf gefangen genommene Aufständische zu erschießen und ihre Sympathisanten zum Zweck der Zwangsarbeit nach Deutschland zu deportieren gewesen waren.⁷⁰⁴

Das OSI ging weiters davon aus, dass solche Vergeltungsmaßnahmen regelmäßig durch die dem jungen Offizier unterstellten deutschen Truppen vollzogen worden waren; ein Vorschlag einer deutschen Division, die gesamte männliche Bevölkerung in einem Gebiet zu deportieren, hatte ebenfalls Waldheims Unterschrift getragen.⁷⁰⁵ Nach der Kapitulation Italiens Anfang September 1943 war es nach Ermittlungen des OSI einmal mehr Waldheims Einheit gewesen, wel-

⁷⁰⁰ Ebd., S. 93.

⁷⁰¹ Abgesehen von der kroatischen Lokalsprache hatte die deutsche und die italienische Armee auch auf Übersetzer vertrauen müssen, um miteinander kommunizieren zu können; ebd., S.95. Vergleiche dazu auch U.S. vs. Osidach, 513 F.Supp. 51 (1981), S. 98.

⁷⁰² WALDHEIM REPORT, S. 98ff.

⁷⁰³ Ebd., S. 99.

⁷⁰⁴ Ebd., S. 102.

⁷⁰⁵ Ebd., S. 103.

che in der Entwaffnung der 11. italienischen Armee sowie in der darauf folgenden Deportation von über 100.000 Männern in das Dritte Reich eine Rolle gespielt hatte.⁷⁰⁶

Zur Widerlegung der gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen argumentierte Kurt Waldheim einerseits, dass der Generalstab in Athen ein Verbindungsstab ohne unterstellte Truppen gewesen war; dies war nach Meinung des OSI „simply not true“; vor allem wurde vom OSI die Tatsache in Erinnerung gerufen, dass Waldheims Einheit nach der Kapitulation Italiens am 8. September 1943 Teil einer rein deutschen Befehlsstruktur geworden war.⁷⁰⁷ Andererseits behauptete der ehemalige U.N.-Generalsekretär, dass seine Einheit weder Aktionen initiiert noch implementiert hatte, sondern als Verbindungsstab lediglich Befehle aufgenommen hatte, welche einer deutschen Einheit unter *fremdem* Kommando [Hervorheb. M.S.] erteilt worden waren; demgegenüber zitierte das OSI Waldheims oben genannten Kriegstagebucheintrag vom 8. August 1943, in welchem der weitergegebene Befehl explizit als „Führer-Order“ bezeichnet worden war.⁷⁰⁸ Letztlich gab Kurt Waldheim zu, an den Verhandlungen um die italienische Kapitulation als Dolmetscher beteiligt gewesen zu sein; er führte jedoch in seinen Memoranda an, dass er dadurch bei der Repatriierung der italienischen Truppen von Griechenland in deren Heimatland „und damit zur Freiheit“ mitgeholfen hatte – Aussagen, die das *Office of Special Investigations* als „outright distortions“ bezeichnete.⁷⁰⁹

E. WALDHEIMS DIENST IM STAB DES OBERKOMMANDOS DER HEERESGRUPPE E (1943-1945)

Von Oktober 1943 bis April 1945 hatte Kurt Waldheim als „O3“ in der Nachrichtendienst- und Abwehrabteilung („Ic/AO“) des Oberkommandos der Heeresgruppe E in Arsakli (Griechenland) gedient,⁷¹⁰ welcher unter Führung von Generaloberst Löhr 1944 insgesamt zirka 250.000 Soldaten untergeordnet gewesen waren. Nach Ansicht des OSI hatte Waldheim „als Mitglied eines so hohen Stabes [...] einen viel extensiveren Aufgabenbereich“ als jemals zuvor gehabt.⁷¹¹

Die Nachrichtendienst- und Abwehrabteilung des Oberkommandos der Heeresgruppe E hatte aus acht bis zwölf Offizieren bestanden und war vom Chef des Generalstabs Herbert Warnstorff (dem „Ic“) und seinem Stellvertreter Wilhelm Hammer (dem „AO“) geleitet worden.

⁷⁰⁶ Ebd., S. 104; nach dem Ermittlungsstand des OSI hatte Waldheim selbst am 22. September 1943 einen Bericht über den Fortschritt der Deportationen zur deutschen Heeresgruppe E gegeben; siehe ebd., S. 104 FN 262.

⁷⁰⁷ Ebd., S. 105f.

⁷⁰⁸ Ebd., S. 106f.

⁷⁰⁹ Ebd., S. 108f.

⁷¹⁰ Der junge Offizier war während seines Diensts insgesamt drei Mal beurlaubt worden, und zwar von November bis Dezember 1943, von Februar bis April 1944 (als er seine Dissertation fertiggestellt hatte) und von August bis September 1944; siehe ebd., S. 26.

⁷¹¹ Ebd., S. 110.

Warnstorffs Pflichten hatten nach Informationsstand des OSI unter anderem politische Angelegenheiten, Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD), der Sicherheitspolizei sowie der deutschen Feldgendarmarie umfasst;⁷¹² darüber hinaus hatte der „Ic“ die Leitung der Abwehrabteilung inne, für die Hammer operativ verantwortlich gewesen war.⁷¹³

Waldheims Pflichten als Warnstorffs „Haupt-Assistent“ hatten nach Recherchen des OSI unter anderem das Verfassen diverser vertraulicher Dokumente, die Befragung von Gefangenen sowie jene Personalangelegenheiten beinhaltet, welche die gesamte Abteilung (inklusive des ihr zugeordneten Abwehrdienstes) betroffen hatten; der junge Offizier war in seiner Funktion als „O3“ auch bei diversen hochrangigen Stabtreffen anwesend gewesen und hatte laut Ansicht des OSI ein enges Verhältnis mit seinem Vorgesetzten aufbauen können.⁷¹⁴

Zu seiner Verteidigung wiederholte der ehemalige U.N.-Generalsekretär in seinen Eingaben, dass er in seiner Tätigkeit als Stabsoffizier keine Befehlsgewalt gehabt hatte, was vom OSI als „irrelevant“ bezeichnet wurde.⁷¹⁵ Weiters führte Waldheim ins Treffen, dass er lediglich mit dem militärischen Nachrichtendienst befasst und in keine politischen Angelegenheiten involviert gewesen war, da diese seiner Meinung nach in den Aufgabenbereich der „AO“-Abteilung gefallen waren; das *Office of Special Investigations* hielt dieser Argumentation entgegen, dass politische Agenden Oberstleutnant Warnstorffs Zuständigkeit gewesen waren und dass Waldheim erwiesenermaßen selbst Berichte über politische Geschehnisse vorbereitet hatte.⁷¹⁶

Weiters argumentierte der österreichische Bundespräsident, dass nur die „AO“-Abteilung für die Zusammenarbeit mit dem SD verantwortlich gewesen war, wohingegen das OSI klarstellte, dass auf Grund von Warnstorffs Letztverantwortlichkeit in „AO“-Agenden eine „distinct possibility“ bestehe, dass Waldheim auch in den Aufgabenbereich der „Abwehr“-Einheit involviert gewesen war.⁷¹⁷ Schließlich versuchte Kurt Waldheim, die strikte Aufgabentrennung zwischen Nachrichtendienst und Abwehr an Hand der Erklärungen von „Ic“ Herbert Warnstorff und Helmut Poliza, einem weiteren Offizier in Waldheims Abteilung, darzulegen; das OSI führte gegen die von Waldheim eingebrachten Erklärungen ins Treffen, dass beide Wehrmachtsangehörigen bekennende Nazis gewesen waren und sicherlich kein Motiv hatten, sich durch ihre Aussagen selbst zu beschuldigen.⁷¹⁸

712 Ebd., S. 110f.

713 Die Aktivitäten der „Abwehr“-Einheit umfassten unter anderem die Direktion der Geheimen Feldpolizei, politische Indoktrinierung, Zensur von Briefen und Propaganda; ebd., S. 111.

714 Ebd., S. 113ff.

715 Ebd., S. 116.

716 Ebd., S. 117f.

717 Auch Waldheims Argument, dass nicht alle an die „Ic/AO“-adressierten Dokumente von Waldheim begutachtet worden waren, wurde vom OSI in Frage gestellt, da Waldheim nach Meinung der Behörde „superior access“ zu allen Materialien gehabt haben musste; siehe ebd., S. 119f.

718 Ebd., S. 119f. und 121f.

E. (i) BETEILIGUNG AN DER VERFOLGUNG GRIECHISCHER JUDEN

Im Zeitraum zwischen Frühsommer 1943 und 1944 war die im Einzugsgebiet der Heeresgruppe E lebende jüdische Bevölkerung durch den SD in Zusammenarbeit mit der Geheimen Feldpolizei (GFP) ins Konzentrationslager Auschwitz deportiert worden, worüber die „Ic“-Abteilung regelmäßig Bericht erstattet hatte.⁷¹⁹ Die GFP, welche Waldheims „Ic/AO“-Abteilung organisatorisch unterstellt gewesen war, hatte nach einem durch die „Ic/AO“-Einheit verfassten Bericht zirka 2.000 Personen jüdischen Glaubens von der griechischen Insel Korfu deportiert;⁷²⁰ ebenso hatte Waldheims „Ic“-Einheit nach OSI-Ermittlungen im September 1944 den Befehl zur Deportation aller nicht-türkischen Juden auf Rhodos an die Truppen der Heeresgruppe E weitergeleitet, welche in der Folge an der Tötung von zirka 1.200 Juden der Dodekanes-Insel mitgewirkt hatten.⁷²¹ Auf Grundlage dieser Faktenlage schloss das OSI, dass Waldheims Einheit „kritische Unterstützung“ bei den oben beschriebenen Operationen geleistet hatte⁷²² und dass der junge Offizier selbst „umfangreiches Wissen“ über die Vorgänge gehabt haben musste sowie „sehr wahrscheinlich“ sogar direkt in deren Planung und Ausführung involviert gewesen war.⁷²³

Obwohl Kurt Waldheim in seinen Eingaben an das OSI anerkannte, dass die Deportationen der jüdischen Bevölkerung stattgefunden hatten und diese als „grobe Verletzungen der Menschenrechte“ einzustufen waren, stellte er klar, dass sie seines Wissens in den Aufgabenbereich von Hammers „Abwehr“-Abteilung gefallen waren und ihn kein Dokument mit den Verfolgungshandlungen in Verbindung brachte.⁷²⁴ Das OSI argumentierte demgegenüber, dass Hammer den zuvor genannten Befehl, der durch Waldheims Einheit an die Wehrmacht übermittelt worden war, lediglich als Warnstorffs Stellvertreter unterschrieben hatte und dass Dokumente gewöhnlich an die „Ic/AO“-Abteilung gesamt (und nicht an bestimmte Offiziere innerhalb der Einheit) adressiert worden waren;⁷²⁵ Waldheims Initialen waren darüber hinaus vom OSI auf jeweils einem durch die GFP und einem durch „Abwehr“-Einheiten verfassten Bericht identifiziert worden.⁷²⁶

⁷¹⁹ Ebd., S. 123f.

⁷²⁰ Ebd., S. 125f.

⁷²¹ Ebd., S. 127ff.

⁷²² Das OSI bezeichnete die „Ic/AO“-Abteilung sogar wörtlich als „part of the machinery of deportation“; ebd., S. 132.

⁷²³ Ebd., S. 127.

⁷²⁴ Ebd., S. 133f.

⁷²⁵ Ebd., S. 135.

⁷²⁶ Ebd., S. 136.

E. (ii) ROLLE IN DER VERBREITUNG ANTISEMITISCHER PROPAGANDA

Die Propaganda-Aktivitäten der Heeresgruppe E waren von einer der „Ic/AO“-Einheit unterstellten Organisation betreut worden, die in die operative Verantwortlichkeit von Oberstleutnant Hammer gefallen war; zu einem der Hauptinstrumente der Einheit hatte die in verschiedenen Sprachen veröffentlichte Wehrmacht-Publikation *Wacht im Südosten* gehört, welche nach Erkenntnissen des OSI von Waldheim, dem „Zentrum des Sprachwissens der Abteilung“, persönlich vorabgeprüft worden war.⁷²⁷ Das Soldatenblatt hatte auch antisemitische Passagen enthalten, welche im Mittelpunkt der diesbezüglichen OSI-Anschuldigungen standen.⁷²⁸

Der ehemalige U.N.-Generalsekretär stellte zwar nicht in Frage, dass die Publikation antisemitische Passagen beinhaltet hatte; er sagte jedoch aus, dass einerseits eine „kursorische Prüfung“ wahrscheinlich nicht zur Erkennung des diesbezüglichen Materials ausgereicht habe und dass von ihm andererseits keine Genehmigung oder anderweitige Handlung in Bezug auf das Soldatenblatt verlangt worden sei. Schließlich bestritt Waldheim mit Hilfe eines Schriftexperten die Echtheit seiner Initialen auf den Beweisstücken.⁷²⁹ Demgegenüber führte das OSI aus, dass die Überprüfung der Publikation für die organisatorisch übergeordnete „Ic/AO“-Abteilung seiner Auffassung nach eine normale Tätigkeit dargestellt hatte und dass die Aussagen von Waldheims Schriftexperten zu bezweifeln waren, da dieser Waldheims „W“ nur mit dessen Unterschrift verglichen und darüber hinaus lediglich Kopien für seine Untersuchungen herangezogen hatte.⁷³⁰

E. (iii) MITWIRKUNG AN DER BEHANDLUNG VON KRIEGSGEFANGENEN

Gemäß Hitlers „Kommandobefehl“, der bereits zuvor in den für Waldheims Fall relevanten Rechtsvorschriften (*Kapitel V.2.A*) thematisiert wurde, waren gefangen genommene alliierte Kommandotrups ab Oktober 1942 entweder dem SD zu übergeben oder unmittelbar nach Befragung zu erschießen. In diesem Kontext wiederholte das OSI seine Interpretation, dass „Ic“ Warnstorff für die Zusammenarbeit mit dem SD und „O3“ Waldheim für Gefangenenbefragungen verantwortlich gewesen war;⁷³¹ die Behörde erwähnte zwei Sachverhalte, bei denen Waldheim ihrer Meinung nach persönlich in die Überstellung von Kommandotrupp-Mitgliedern an den SD involviert gewesen war. Der junge Offizier war nach OSI-Interpretation einerseits potentieller Empfänger eines Deportations-Befehls der übergeordneten Heeresgruppe F gewesen⁷³² und hatte andererseits einen Bericht betreffend die Überstellung eines Kommandotrups an den SD mit seinen Initialen gezeichnet.⁷³³

⁷²⁷ Ebd., S. 138.

⁷²⁸ Ebd., S. 139f.

⁷²⁹ Ebd., S. 140ff.

⁷³⁰ Ebd., S. 142f.

⁷³¹ Ebd., S. 146.

⁷³² Ebd., S. 145ff.

⁷³³ Ebd., S. 147ff.

Der ehemalige U.N.-Generalsekretär erneuerte in seiner Antwort die Behauptung, dass er nicht für die Befragung von Gefangenen zuständig gewesen war,⁷³⁴ was das OSI unter anderem mit Verweis auf ein dokumentiertes Gespräch zwischen Waldheim und Generalmajor August Winter⁷³⁵ bezüglich eines Gefangenentransports zu widerlegen trachtete⁷³⁶ – Waldheim hätte demnach nach Meinung des OSI entweder direkt in die Gefangenenbefragungen involviert gewesen sein können oder bei diesbezüglichen Aufgaben eine Leitungsrolle für untergeordnetes Personal einnehmen können.⁷³⁷

Weiters legte Waldheim die Feststellung nahe, dass – auch wenn er in die Behandlung von gefangen genommenen Kommandotrups involviert gewesen sein sollte – diese Tätigkeit auf Grund ihrer militärischen Motive nicht unter die Bestimmungen des *Holtzman Amendment* zusammengefasst werden könnte.⁷³⁸ OSI-Direktor Sher verwies im Gegensatz dazu einmal mehr auf die Hauptkriegsverbrecherprozesse von Nürnberg, in denen entschieden worden war, dass Kriegsverbrechen gleichfalls als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (und damit nach OSI-Interpretation als Verfolgungshandlungen) qualifiziert werden konnten.⁷³⁹ Sher zitierte weiters aus Reinhold Kuller's Fall, dass Überwachungstätigkeiten von Kriegsgefangenen in einem Konzentrationslager als „persecution“ zu verstehen waren.⁷⁴⁰ Das berufungsgerichtliche Urteil gegen Boleslavs Maikovskis hatte laut Sher letztlich klargestellt, dass (die gegen ein Dorf gerichteten) Vergeltungshandlungen unabhängig von der persönlichen Motivation des Handelnden als „assistance in persecution“ einzustufen waren.⁷⁴¹

E. (iv) BETEILIGUNG AM GRIECHISCHEN UND JUGOSLAWISCHEN ANTI-GUERILLA-KAMPF

Die letzte durch das OSI gegen Kurt Waldheim vorgebrachte Anschuldigung hatte die Mitwirkung der „Ic/AO“-Abteilung in der taktischen Kriegsführung und den gegen aufständische Bevölkerungsgruppen verwendeten Repressalien zum Inhalt; Waldheims Einheit hatte nach

⁷³⁴ Ebd., S. 150.

⁷³⁵ Generalmajor August Winter war 1897 in München geboren worden und hatte während des Zweiten Weltkriegs die Rolle des Generalstabsoffiziers in verschiedenen Stäben (z. B. in den Heeresgruppen Süd, B, E und F) innegehabt. Am 1. Mai 1945 war er zum General der Gebirgstruppen befördert worden. Winter starb 1979 in seinem Geburtsort München; siehe dazu: Winter, August (Personenregister im Lexikon der Wehrmacht, <http://www.lexikon-der-wehrmacht.de/Personenregister/W/WinterAugust-R.htm>, zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

⁷³⁶ Dieser Sachverhalt ließ zwar offen, ob Waldheim in der Interrogation von Inhaftierten eine Rolle gespielt hatte, stellte jedoch klar, dass der junge Offizier nach Ansicht des OSI mit Gefangenen auf „höchsten Ebenen“ befasst gewesen war; siehe WALDHEIM REPORT, S. 151ff.

⁷³⁷ Ebd., S. 154.

⁷³⁸ Ebd., S. 157f.

⁷³⁹ Ebd., S. 158.

⁷⁴⁰ Matter of Kulle, 19 I. & N. Dec. 318 (Interim Decision 3002, 1985), S. 331ff.

⁷⁴¹ Maikovskis vs. I.N.S., 773 F.2d 435 (1985), S. 445ff.

Meinung des OSI einerseits die brutale Kriegsführung durch die Vorbereitung von „intelligence reports“ über Feindesbewegungen unterstützt und andererseits eine „kritische Verbindung“ in der Befehlskette dargestellt.⁷⁴²

Im besetzten Griechenland waren nach wie vor durch „Abwehr“, SD und GFP Vergeltungsmaßnahmen gegen Guerilla-Gruppen vorgenommen worden, wenn auch ab Dezember 1943 „aus politischen Gründen“ in geringerem Ausmaß als zuvor;⁷⁴³ daher ging das OSI davon aus, dass Waldheim von solchen Aktionen „sicherlich“ Kenntnis gehabt haben musste und wichtige Dokumente durch seine Hände gegangen waren.⁷⁴⁴ Obwohl dem OSI keine „direkten Beweise“ für die Teilnahme der „Ic/AO“-Abteilung an der Behandlung von Gefangenen vorlagen, schloss es unter anderem aus der Tatsache, dass die Einheit einen Mangel an griechischen Dolmetschern beklagt hatte, dass die Abteilung eine gewisse Rolle gespielt haben musste.⁷⁴⁵

Ab Herbst 1944 hatte die Heeresgruppe E im Rahmen des deutschen Rückzugs über Jugoslawien die vollziehende Gewalt über Teile des Balkans erhalten, was eine Änderung des Einsatzes von Repressalien nötig gemacht hatte. Nach Aussagen Johann Mayers, einer Schreibkraft in der Abteilung „IIa“ der Heeresgruppe E, war Waldheim eine aktive Rolle in der Formulierung und Umsetzung dieser neuen Richtlinien für Vergeltungsmaßnahmen zugekommen.⁷⁴⁶ In seiner nach dem Krieg abgegebenen Erklärung hatte Mayer weiters behauptet, dass der spätere österreichische Bundespräsident in zwei konkreten Fällen, in Sarajewo und Kocane-Stip, direkt in die Implementierung der oben genannten Weisungen involviert gewesen war. Mayers Aussagen waren nach Ansicht des OSI noch durch zwei weitere Zeugenaussagen (durch Major Klaus Mellinghoff und Hauptmann Karl-Heinz Egberts-Hilker) bekräftigt worden.⁷⁴⁷

Auf Grundlage dieser Anschuldigungen hatte die jugoslawische Staatskommission im Oktober 1947 entschieden, dass Waldheim auf Basis von Verstößen gegen innerstaatliches jugoslawisches Recht, die Haager Konvention und das oben bereits genannte *Control Council Law No. 10* für eine Reihe von Kriegsverbrechen verantwortlich gewesen war.⁷⁴⁸ Die Entscheidung der Regierungsstelle war im Februar 1948 nach Konsultierung des jugoslawischen Innen- und Au-

⁷⁴² WALDHEIM REPORT, S. 160.

⁷⁴³ Ebd., S. 162.

⁷⁴⁴ Als Beweis diente dem OSI einmal mehr ein mit Waldheims Initialen versehener Bericht, der über das Ausmaß der Massaker in Griechenland Aufschluss gegeben hatte; siehe ebd., S. 164f.

⁷⁴⁵ Ebd., S. 166.

⁷⁴⁶ Konkret hatte Mayer Waldheim in seiner 1947 getätigten Aussage beschuldigt, unter anderem Berichte über die Behandlung von Geiseln und über Vergeltungsmaßnahmen verfasst zu haben, welche Warnstorff als Vorlage für die Konzeptionierung der neuen Regelung gedient hatten; ebd., S. 168f.

⁷⁴⁷ Während Mellinghoff nach der Verlegung des Generalstabs von Griechenland nach Jugoslawien in Generaloberst Löhrs unmittelbarer Nähe Dienst als Stabsoffizier versehen hatte, war Egberts-Hilker während des Krieges unter anderem als Kommandant innerhalb der 22. Infanterie-Division im Einsatz gewesen und nach dem Krieg für seine Beteiligung an Kriegsverbrechen exekutiert worden; siehe ebd., S. 170f. sowie S. 172f.

⁷⁴⁸ Ebd., S. 174. Siehe auch die Diskussion des *Odluka*-Kriegsverbrecher-Akts im letzten Kapitel dieser Arbeit.

ßenministeriums⁷⁴⁹ in verkürzter Form an die Kriegsverbrecherkommission der Vereinten Nationen (UNWCC) übergeben worden; die UNWCC hatte daraufhin Waldheims Namen am 26. Februar 1948 auf die Liste der Kriegsverbrecher aufgenommen.⁷⁵⁰

Zu seiner Verteidigung brachte Kurt Waldheim zunächst nochmals vor, dass es eine strenge Trennung zwischen Abwehr- und Nachrichtendienst gegeben hatte und dass er als „O3“ keine Rolle in Gefangenenbefragungen gespielt hatte.⁷⁵¹ Mit Blick auf die Anschuldigungen der jugoslawischen Regierung versuchte Waldheim, Johann Mayers Glaubwürdigkeit durch Zeugenaussagen in den Zweifel zu ziehen; er brachte weiters vor, dass es ihm unmöglich gewesen war, Offizier Mellinghoff trotz dahingehender Bemühungen zu lokalisieren. Waldheims Argumentationslinie betreffend Mayer wurde vom OSI als „einigermaßen deplatziert“ bezeichnet, da dieser 1987 bereits lang verstorben gewesen war,⁷⁵² während die Aussagen betreffend Mellinghoff mit Unverständnis aufgenommen wurden, da das OSI den Offizier, der „sicherlich“ auch anderen Stabsangehörigen bekannt gewesen war, identifizieren hatte können.⁷⁵³

Der ehemalige U.N.-Generalsekretär sprach weiters den UNWCC-Dokumenten jede Glaubwürdigkeit ab, da diese von ihm unkorrekt als „Abwehroffizier“ gesprochen hatten; das OSI hingegen wertete diese Fehlbezeichnung als „unter keinen Umständen kritisch“ für die Gesamtbehandlung der Anschuldigungen.⁷⁵⁴ Letztlich versuchte Waldheim, sich von den noch in den nächsten Subkapiteln näher diskutierten Vorfällen in Sarajewo und Kocane-Stip zu distanzieren, indem er behauptete, dass Repressalien in der bosnischen Hauptstadt durch die SS ausgeführt worden waren und er nicht physisch in Kocane-Stip anwesend gewesen war, auch wenn seine Berichte möglicherweise missbräuchlich eingesetzt worden waren.

Demgegenüber führte OSI-Direktor Sher aus, dass Waldheims Einheit zum fraglichen Zeitpunkt die vollziehende Gewalt über die Stadt Sarajewo ausgeübt hatte, dass physische Präsenz für die Überbringung von Befehlen keine notwendige Voraussetzung darstellte und dass die von Waldheim beschriebene „falsche Anwendung“ seines Berichts eher „vollkommen vorhersehbare Routine“ als ein Einzelfall gewesen war.⁷⁵⁵

⁷⁴⁹ Dem OSI war bekannt, dass das jugoslawische Außenministerium nach dem Krieg die Angelegenheit auf Grund von Waldheims Tätigkeit im Stab des damaligen österreichischen Außenministers Gruber, mit dem Jugoslawien in Verhandlungen gestanden war, aufmerksam verfolgt hatte; siehe ebd., S. 175f.

⁷⁵⁰ Ebd., S. 176; Waldheims Name war konkret in Kategorie „A“ der UNWCC-Liste eingetragen worden.

⁷⁵¹ Ebd., S. 179.

⁷⁵² Ebd., S. 180ff.

⁷⁵³ Ebd., S. 183.

⁷⁵⁴ Ebd., S. 184.

⁷⁵⁵ Ebd., S. 182ff. und S. 186ff.

F. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES BERICHTS

(i) Kommentierung weiterer durch Waldheim vorgebrachter Argumente

Mit Verweis auf unterschiedliche mediale Berichterstattungen brachte Kurt Waldheim zu seiner Verteidigung noch weitere Argumente ein, welche das OSI in einer abschließenden Sektion seines Berichts behandelte. Im Hinblick auf die von Waldheim dokumentierten Aussagen des israelischen Justizministeriums, dass den jungen Offizier „an der Judenverfolgung keine Schuld getroffen hatte“, stellte das OSI fest, dass das Ministerium seine Beurteilung im Mai 1986 vorgenommen hatte und dass seit damals neue Beweise gegen Waldheim verfügbar geworden waren.⁷⁵⁶ Weiters gab der ehemalige U.N. Generalsekretär an, dass er – entgegen mancher Medien-Spekulation – zu keinem Zeitpunkt mit dem sowjetischen Geheimdienst kollaboriert hätte bzw. zu einer Kooperation aufgefordert worden wäre; das OSI erklärte demgegenüber, dass Personen mit einer verborgenen Nazi-Vergangenheit ein „ripe target“ für Erpressung gewesen seien, und porträtierte gewisse Handlungen Waldheims als Außenminister und U.N.-Chef als günstig für den U.S.-Gegner im Kalten Krieg.⁷⁵⁷

Weiters diskutierte die Behörde ausführlich die Glaubwürdigkeit von Waldheims Aussagen. Während das OSI festhielt, dass gegenüber Medien getätigte Erklärungen für seine Beurteilung nicht sachgegenständlich waren, stellte es fest, dass selbst in den durch Waldheim an die Behörde gerichteten Unterlagen Widersprüchlichkeiten vorhanden gewesen waren. Der ehemalige U.N.-Generalsekretär rechtfertigte diese Unstimmigkeiten durch die Tatsache, dass er die OSI-Vorwürfe nur bruchstückhaft beantworten hatte können und seine volle Aufmerksamkeit dem österreichischen Präsidentschaftswahlkampf gegolten hatte; diesen Aussagen schenkte das *Office of Special Investigations* „wenig Glauben“, da Waldheim seiner Meinung nach kritische Fakten erst zugab, nachdem die Behörde ihm unwiderlegbare Beweise präsentiert hatte.⁷⁵⁸

Der österreichische Bundespräsident behauptete schließlich, dass er zu keinem Zeitpunkt (auch vor Beginn des OSI-Verfahrens) die Absicht gehabt hätte, Tatsachen zu verbergen.⁷⁵⁹ Das OSI zitierte diesbezüglich Passagen aus Waldheims unterschiedlichen Publikationen sowie einen Antwortbrief an den U.S.-Kongress, in dem er als U.N.-Generalsekretär 1980 zu seinem Kriegsdienst Stellung genommen hatte.⁷⁶⁰ Waldheims Behauptungen, dass er in der deutschen Version von *In the Eye of the Storm* („Im Glaspalast der Weltpolitik“) auf seinen Dienst an der Südostfront hingewiesen und bei unterschiedlichen Anlässen lediglich seine Verwundung in Russland

⁷⁵⁶ Ebd., S. 188.

⁷⁵⁷ So zum Beispiel die 1968 durch Waldheim an den Botschafter und späteren Bundespräsidenten Rudolf Kirchschläger gerichtete Weisung, Personen mit tschechischer Staatsangehörigkeit aus der Botschaft zu entfernen, die um Asyl ansuchen hätten können; siehe ebd., S. 189f.

⁷⁵⁸ Ebd., S. 191ff.

⁷⁵⁹ Ebd., S. 195.

⁷⁶⁰ Ebd., S. 193.

angegeben hatte, weil es sich um sein Schlüsselerlebnis im Krieg gehandelt hätte, wurden vom OSI kritisch hinterfragt.⁷⁶¹

(ii) Schlussfolgerungen des „Office of Special Investigations“

Nach den umfangreichen Erörterungen des Sachverhalts diskutierte das OSI in den letzten beiden Teilen seines Berichts die Tatbestandsmäßigkeit der durch den jungen Offizier gesetzten Handlungen. Hinsichtlich der Voraussetzungen des *Holtzman Amendment* verwies OSI-Direktor Sher auf die gegen Fedorenko, Kulle und Schellong getroffenen Entscheidungen und hielt fest, dass für die Anwendbarkeit der Bestimmung weder Freiwilligkeit noch persönliche Beteiligung erforderlich gewesen waren.⁷⁶² Weiters zitierte Sher abermals die auf dem DPA basierenden Denaturalisationsurteile gegen Fedorenko, Kungys, Kowalchuk und Osidach, nach denen Mitgliedschaft in jenen Einheiten, welche die Nazis bei Verfolgungshandlungen unterstützt hatten, für eine Entscheidungsfindung ausgereicht hatte.⁷⁶³

Als letzten noch nicht behandelten Referenzpunkt nannte die Behörde ein 1986 durch ein Berufungsgericht gegen Peter McMullen, ein Mitglied der Irisch-Republikanischen Armee (IRA), bestätigtes Urteil;⁷⁶⁴ in dieser auf anderer Rechtsgrundlage beruhenden Deportationsentscheidung erkannten sowohl das BIA als auch das *Circuit Board*, dass nicht nur jene Terroristen zu bestrafen waren, die Terror-Aktionen direkt ausgeführt hatten („pulled the trigger“), sondern auch solche Mitglieder (wie McMullen), welche in Unterstützungsmaßnahmen für die Organisation, etwa durch Training und Waffentransporte, involviert gewesen waren.⁷⁶⁵

Entgegen Waldheims (wiederholt vorgebrachten) Behauptungen, dass die Wehrmacht zwar möglicherweise Kriegsverbrechen begangen hatte, diese jedoch nicht unter das *Holtzman Amendment* subsumiert werden könnten,⁷⁶⁶ schloss das *Office of Special Investigations*, dass der junge Offizier selbst unter anderem a) durch seine Vorbereitungshandlungen für Vergeltungsmaßnahmen, b) seine auf Grundlage von Gefangenenbefragungen verfassten Empfehlungen, c) seine an jene Feldeinheiten verfassten Nachrichtendienstberichte, welche Inhaftierungen der Zivilbevölkerung durchgeführt hatten, und d) seine Kooperation mit dem SD bei der Deportation sowie Tötung von Gefangenen die Nationalsozialisten in einer Vielzahl von direkten Verfol-

⁷⁶¹ Ebd., S. 194. Das *Office of Special Investigations* qualifizierte in diesem Zusammenhang auch die von Waldheim in seinen Eingaben für seinen Dienstgrad benutzte Bezeichnung als „ordinance officer“ als „irreführend“, da dieser Ausdruck nach Ansicht der Behörde im englischen Sprachgebrauch nicht existierte; siehe ebd., S. 196.

⁷⁶² Ebd., S. 198f.

⁷⁶³ Ebd., S. 199.

⁷⁶⁴ McMullen vs. I.N.S., 788 F.2d 591 (1986).

⁷⁶⁵ Ebd., S. 599.

⁷⁶⁶ WALDHEIM REPORT, S. 201f.

gungshandlungen gegen die Alliierten und die Zivilbevölkerung unterstützt hatte.⁷⁶⁷ „Wäre Waldheims Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten, würde das OSI um Genehmigung ansuchen, gegen [Waldheim] ein Deportationsverfahren einzuleiten; [...] wir sind zuversichtlich, dass wir in einem solchen Prozess erfolgreich sein würden.“⁷⁶⁸

3. FOLGEN DER „WATCH LIST“-ENTSCHEIDUNG

A. INITIALE MEDIALE UND POLITISCHE REAKTIONEN

Die Bekanntmachung der „Watch List“-Entscheidung gegen Kurt Waldheim mehr als zwei Wochen nach Fertigstellung des OSI-Berichts wurde von der internationalen Medienlandschaft geteilt aufgenommen:⁷⁶⁹

Einige der renommiertesten Tageszeitungen in den Vereinigten Staaten, wie etwa die *New York Times*⁷⁷⁰ oder die *Washington Post*,⁷⁷¹ begrüßten wie andere U.S.-Medien⁷⁷² Justizminister Meeses Entscheidung, während die österreichische Presse Waldheims *Watch List*-Eintrag differenzierter betrachtete. Die *Kronen Zeitung* brachte ihre Interpretation der Geschehnisse am 28. April auf der Titelseite wie folgt zum Ausdruck: „USA setzen Waldheim ohne Beweise auf die ‚schwarze Liste‘“. ⁷⁷³ *Kurier*-Kolumnist Hans Rauscher gab laut Nachrichtenagentur *Reuters* an, dass die U.S.A. zu dieser Entscheidung von einigen Fanatikern verleitet worden seien,⁷⁷⁴ und *Presse*-Journalisten sprachen gemäß WJC-Ermittler Eli Rosenbaum davon, dass die Verlautbarung der Entscheidung durch das Justizministerium „eine Art Vorauszahlung“ an den WJC und seinen einflussreichen Vorsitzenden Bronfman für die Unterstützung bei den 1988 bevorstehenden U.S.-Präsidentenwahlen gewesen sei.⁷⁷⁵

Auch auf drittstaatlicher Ebene rief die Entscheidung gegen Waldheim gemischte Reaktionen hervor. Nur kurze Zeit nach Bekanntmachung äußerte der kanadische Premierminister,

⁷⁶⁷ Ebd., S. 200.

⁷⁶⁸ Ein Deportationsprozess würde für das *Office of Special Investigations* – wie oben erwähnt – höhere Beweislastfordernisse mit sich bringen, weswegen Shers Aussage auch als Zeichen der Zuversicht der Behörde hinsichtlich des ihr vorliegenden Beweismaterials verstanden werden musste; ebd., S. 204.

⁷⁶⁹ Siehe dazu auch ROSENBAUM, S. 395ff.

⁷⁷⁰ NEW YORK TIMES, Waldheim Barred from Entering U.S. over Role in War, 28. April 1987; ebd., Waldheim Says Decision by U.S. to Ban Him is ‘Incomprehensible’, 29. April 1987; ebd., Mr. Meese vs. the Nazis, 29. April 1987 und ebd., Austria, after Ban on Waldheim, Acts to Limit Damage to U.S. ties, 30. April 1987.

⁷⁷¹ WASHINGTON POST, Waldheim Is Barred From Entering U.S.; Meese Acts on Nazi War-Crimes Evidence, 28. April 1987.

⁷⁷² Siehe zum Beispiel WASHINGTON TIMES, Angry Austria Urges Waldheim to Sue Meese for a Million, 29. April 1987.

⁷⁷³ KRONEN ZEITUNG, USA setzen Waldheim ohne Beweise auf die „schwarze Liste“, 28. April 1987.

⁷⁷⁴ REUTERS, My Conscience Is Clear, Waldheim Tells Austrians of U.S. Ban, Bericht vom 29. April 1987.

⁷⁷⁵ ROSENBAUM, S. 396.

Brian Mulroney, seine Haltung zum Beschluss des U.S.-Justizministeriums: Waldheim werde zwar nicht formell von einer Einreise nach Kanada ausgeschlossen, sei aber „nicht erwünscht“.⁷⁷⁶ In Großbritannien ließ ein Privatsekretär Margaret Thatchers wissen, dass der österreichische Bundespräsident „in absence of proof of criminal activity“ mit allen Ehren empfangen würde, die einem demokratisch gewählten Staatsoberhaupt eines befreundeten Landes zustünden.⁷⁷⁷ Demgegenüber war der sowjetische Premierminister Nikolai Ryzhkov im Juli 1987 der erste ausländische Regierungschef, der Waldheim in Wien einen Besuch abstattete,⁷⁷⁸ nachdem das österreichische Staatsoberhaupt einen Monat zuvor Papst Johannes Paul II. im Vatikan besucht hatte.⁷⁷⁹

Obwohl die *Watch List*-Entscheidung in formeller Hinsicht lediglich einen Verwaltungsakt darstellte, der – wie oben erwähnt – laut Interpretation der U.S.A. allein gegen Waldheim als Privatperson gerichtet war,⁷⁸⁰ sahen sowohl die österreichische Präsidentschaftskanzlei als auch die Bundesregierung innen- und außenpolitischen Handlungsbedarf. In einer fünfminütigen Fernseh- und Radioansprache adressierte Präsident Waldheim am 28. April die österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger unter anderem mit den Worten, dass er ein „reines Gewissen“ habe.⁷⁸¹ Die österreichische Bundesregierung berief unterdessen den damaligen Botschafter in Washington, Thomas Klestil, zu Beratungen nach Wien zurück.⁷⁸²

In einer am 29. April an das *Department of State* gerichteten Verbalnote betonte die österreichische Regierung, dass der Bundespräsident vom Volk in demokratischer Weise gewählt worden sei und gemäß der österreichischen Bundesverfassung die Republik nach außen vertrete.⁷⁸³ In diesem Zusammenhang wurde auch geltend gemacht, dass die Vereinigten Staaten bisher im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht gehandelt hatten, welches besagte, dass Drittstaaten während der Amtszeit ausländischer Staatsoberhäupter keine Jurisdiktion über diese hatten; die Unterscheidung zwischen Bundespräsident und Privatperson Waldheim dürfe dabei keine Rolle spielen.⁷⁸⁴ Außenminister Alois Mock sprach gegenüber U.S.-Botschafter Lauder mit „tiefer Sorge“ von einem „unfreundlichen Akt“ der Vereinigten Staaten und ersuchte darum,

⁷⁷⁶ NEW YORK TIMES, Austria, after Ban on Waldheim, Acts to Limit Damage to U.S. ties, 30. April 1987.

⁷⁷⁷ Das britische Außenministerium soll jedoch auf inoffiziellen Wegen klar gemacht haben, dass Waldheim im Vereinigten Königreich nicht willkommen wäre; siehe ROSENBAUM, S. 413.

⁷⁷⁸ Siehe dazu auch NEW YORK TIMES, Russian Says U.S. Ignores Arms Bids, 11. Juli 1987.

⁷⁷⁹ Für eine kritische Diskussion dieses Treffens, siehe RUBENSTEIN, Richard L., ‘After the Holocaust: National Attitudes to Jews’ – Waldheim the Pope and the Holocaust, in: Holocaust and Genocide Studies, Vol. 4 (1989), S. 1ff.

⁷⁸⁰ GEHLER, S. 632.

⁷⁸¹ THE ASSOCIATED PRESS, Waldheim: Denial of entry to U.S. “incomprehensible”, Bericht vom 28. April 1987.

⁷⁸² TITTMANN, S. 38.

⁷⁸³ GEHLER, S. 638f.

⁷⁸⁴ RAUCHENSTEINER, Manfred, Historiker im Troß des Staatsmanns, in: Gruber, S. 135.

dass das U.S.-Justizministerium Österreich die Entscheidungsgrundlagen im Fall Waldheim zur Verfügung stellen möge.⁷⁸⁵

B. WEITERE BEMÜHUNGEN UND DAS „WEISSBUCH“ DES AUSSENAMTS

Am 5. Mai 1987 setzte die österreichische Bundesregierung eine Expertengruppe ein, die aus dem Völkerrechtsprofessoren und ÖVP-Nationalratsabgeordneten Felix Ermacora sowie den Historikern Kurt Peball (Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs) und Manfred Rauchensteiner (Militärhistorischer Dienst) bestand, um die jugoslawischen Archive nach weiteren Beweismaterialien im Fall Waldheim zu durchsuchen.⁷⁸⁶ Nach Vorarbeit der österreichischen Botschaft in Belgrad hielten sich die drei Beauftragten von 11. bis 14. Mai in der Hauptstadt der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf;⁷⁸⁷ sie schlossen in ihrem Bericht, dass nach ihrem Wissensstand keine Beweise vorlägen, die Dr. Waldheim eine „wichtige und mit Befehlsgewalt verbundene militärische Stellung“ zuschrieben, und dass Waldheim sich nicht schuldig gemacht habe.⁷⁸⁸

In Beantwortung der am 29. April durch das österreichische Außenamt gestellten Anfrage erklärte sich die Regierung der Vereinigten Staaten bereit, eine Delegation nach Wien zu entsenden. Am 15. Mai 1987 trafen unter anderem OSI-Direktor Neal Sher und Mark Richard vom U.S.-Justizministerium die auf österreichischer Seite von Thomas Klestil angeführte Delegation;⁷⁸⁹ U.S.-Botschafter Lauder, der auch an der Besprechung teilnahm, sprach jedoch statt von einer Offenlegung der den U.S.A. gegen Waldheim zur Verfügung stehenden Beweise von einem „stetigen Dialog“, und ein Vertreter des U.S.-Außenministeriums stellte klar, dass es sich um eine U.S.-interne Angelegenheit handle, woraufhin das Zusammentreffen unterbrochen wurde.⁷⁹⁰ Nach Wiederaufnahme der Gespräche wurden die durch das OSI recherchierten und vorgebrachten Anschuldigungen diskutiert, ohne dass Beweismaterial *per se* zur Verfügung gestellt wurde; Justizminister Meeses Entscheidung wurde von amerikanischer Seite in weiterer Folge als „irreversibel“ bezeichnet.⁷⁹¹

In der Folge versuchte der 1986 Fred Sinowatz als Bundeskanzler nachgefolgte Franz Vranitzky bei seinem Besuch in den Vereinigten Staaten erfolglos, U.S.-Präsident Ronald Rea-

⁷⁸⁵ GEHLER, S. 635.

⁷⁸⁶ Ebd., S. 631.

⁷⁸⁷ Siehe auch ROSENBAUM, S. 420.

⁷⁸⁸ THE ASSOCIATED PRESS, Government Researchers Say Yugoslav Documents Do Not Implicate Waldheim, Bericht vom 15. Mai 1987.

⁷⁸⁹ TITTMANN, S. 39f.

⁷⁹⁰ Diesbezüglich reagierten die österreichischen Medien besonders über Lauders öffentliche Aussagen, die auf einen Schuldspruch Waldheims hinausliefen, negativ; siehe z. B. DIE PRESSE, Ärger in Wien über US-Botschafter Ronald Lauder, 21. Mai 1987.

⁷⁹¹ TITTMANN, S. 39f.

gan und Außenminister George Shultz umzustimmen.⁷⁹² Dies veranlasste die österreichische politische Führung, drei „Sonderbotschafter“ für Österreich zu bestellen, welche durch Gespräche mit hochrangigen ausländischen Diplomaten das österreichische Image wiederherstellen sollten; Außenminister a. D. Karl Gruber, Botschafter a. D. Hans Reichmann sowie Publizist Fritz Molden hatten allerdings nach Einschätzungen von Beobachtern nur „geringen Erfolg“.⁷⁹³

Parallel zu diesen diplomatischen Bemühungen arbeitete die österreichische Bundesregierung, mit Unterstützung von Ralph Scheide, Ferdinand Trauttmansdorff sowie Waldheims Sohn Gerhard, an einem offiziellen, multilingualen Dokument zum Zweck der Verteidigung Waldheims.⁷⁹⁴ Teile dieses *Weißbuchs*, das vom *World Jewish Congress* und dem *Office of Special Investigations* auch als „Whitewash Book“ titulierte wurde,⁷⁹⁵ gelangten bereits im Mai 1987 an die Öffentlichkeit;⁷⁹⁶ die erste offizielle, von den zuvor genannten (ehemaligen) Mitarbeitern des österreichischen Außenministeriums herausgegebene Version wurde am 27. November 1987 präsentiert⁷⁹⁷ und daraufhin an alle Botschaften geschickt.⁷⁹⁸ Die 67 Seiten Text und 230 Seiten dokumentarischen Anhang umfassende Publikation⁷⁹⁹ wurde zwar vom Mitglied der Internationalen Historikerkommission James Collins Jr. als „hervorragende Studie“ bezeichnet,⁸⁰⁰ aus Sicht des WJC waren jedoch viele der Quellen bereits bekannt und die Analysen teilweise unvollständig – in Summe „nothing [...] to alter a knowledgeable reader’s view“.⁸⁰¹

C. DIE INTERNATIONALE HISTORIKERKOMMISSION

Bereits im Sommer des Jahres 1986 hatte Simon Wiesenthal Kurt Waldheim nahegelegt, zu seiner Verteidigung ein unabhängiges Komitee internationaler Militärgeschichtler einzusetzen,⁸⁰² welches die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen kritisch prüfen sollte;⁸⁰³ Waldheim hatte damals seine prinzipielle Bereitschaft erklärt,⁸⁰⁴ die Einsetzung jedoch aus „techni-

792 NEW YORK TIMES, Austrian Rebuffed by U.S. in Plea for Waldheim, 22. Mai 1987.

793 GEHLER, S. 641f.

794 ROSENBAUM, S. 420.

795 TITTMANN, S. 45.

796 JELINEK, Gerhard / WEBER, Andreas, Das Weißbuch - exklusiv. Waldheims Wahrheit, in: Wochenpresse, Vol.19 (1987), 8. 5. 1987, S. 12ff.

797 GEHLER, S. 649.

798 ROSENBAUM, S. 420.

799 GRUBER, Karl / SCHEIDE, Ralph / TRAUTTMANSDORFF, Ferdinand, Kurt Waldheims Kriegsjahre: Eine Dokumentation, Wien 1987 (= WEISSBUCH).

800 TITTMANN, S. 45 FN 10.

801 ROSENBAUM, S. 423.

802 WIESENTHAL, Simon, Recht, nicht Rache. Erinnerungen, Frankfurt 1988, S. 394.

803 WALDHEIM, Kurt, Die Antwort, Wien 1996 (= WALDHEIM), S. 187f.

804 HEINDL, Bernhard, „Wir Österreicher sind ein anständiges Volk“. Kurt Waldheim, Linz 1991 (= HEINDL), S. 157.

schen und organisatorischen Gründen“ als schwierig bezeichnet.⁸⁰⁵ Am 6. Mai 1987 titelte die *Kronen Zeitung* unter Berufung auf ein Gespräch mit Wiesenthal, dass nur eine Historikerkommission Waldheim retten könne.⁸⁰⁶ Knapp zwei Wochen später, am 18. Mai 1987, wurde eine solche Kommission von der österreichischen Regierung formell eingesetzt,⁸⁰⁷ während ihr Auftrag am 4. Juli 1987 bestimmt wurde: Herauszufinden, „ob ein persönlich schuldhaftes Verhalten von Dr. Kurt Waldheim während seiner Kriegszeit vorliege.“⁸⁰⁸

Diese Internationale Historikerkommission, in welcher der Schweizer Militärhistoriker Hans Rudolf Kurz den Vorsitz innehatte, bestand aus dem oben genannten früheren Leiter des *U.S. Army Center of Military History*, James Collins, dem englischen Militärhistoriker Gerald Fleming, der zuvor den WJC bei seiner Ermittlungsarbeit unterstützt hatte,⁸⁰⁹ und dem leitenden Historiker am deutschen Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Manfred Messerschmidt; weiters waren der belgische Militärhistoriker Jean Vanwelkenhuyzen, der israelische Militärgeschichtsprofessor Yehuda Wallach und der griechische Experte Hagen Fleischer vertreten.⁸¹⁰ Als diese Kommission ab August 1987 ihre Arbeit aufnahm, mehrte sich die Skepsis beim *World Jewish Congress*, da die Historiker etwa nach Eli Rosenbaums Meinung eine insgesamt „wenig beeindruckende Zusammenstellung“ mit „mageren Ressourcen“ darstellten, die keine rechtlich durchsetzbaren Ladungen aussprechen konnten;⁸¹¹ außerdem fehlten laut dem WJC-Ermittler ein Staatsanwalt sowie eine schriftliche Verpflichtungserklärung Waldheims, unter Eid auszusagen.⁸¹² Auch das *Office of Special Investigations* stand der von der österreichischen Regierung eingesetzten Gruppe skeptisch gegenüber⁸¹³ und weigerte sich, ihr Einsicht in das durch sie zusammengestellte Beweismaterial zu geben.⁸¹⁴

In der Folge beschäftigte sich die Kommission mit Sitz im Palais Palffy⁸¹⁵ über einen Zeitraum von fünf Monaten mit Waldheims Schuldfrage. In der Endphase der Berichterstellung führten die Geschichtsforscher auch ein vierstündiges Gespräch mit dem österreichischen Bundespräsidenten selbst – in diesem Zusammenhang wurde vom OSI kritisiert, dass Waldheim die

805 WALDHEIM, S. 188.

806 ROSENBAUM, S. 398.

807 HEINDL, S. 159.

808 GEHLER, S. 651.

809 ROSENBAUM, S. 332.

810 Für eine nähere Beschreibung der einzelnen Mitglieder, siehe TITTMANN, S. 43ff.

811 Vergleiche dazu Herzstein, der die Forscher als „some well known historians“ beschrieb; HERZSTEIN, S. 272.

812 ROSENBAUM, S. 423.

813 INTERNATIONAL HERALD TRIBUNE, In the US, Skepticism Over Austrian Inquiry, 6. Februar 1988.

814 TITTMANN, S. 47.

815 Da das österreichische Außenministerium die Räumlichkeiten der Kommission zur Verfügung gestellt hatte, kamen Bedenken hinsichtlich der Geheimhaltung der Dokumente der Kommission auf; siehe ROSENBAUM, S. 423 und HISTORIKERKOMMISSION, S. 17.

Fragenliste der Kommission bereits im Vorfeld des Interviews am 26. Jänner 1988 erhalten hatte.⁸¹⁶

Im Kontrast zu Messerschmidts veröffentlichter Aussage, dass die Historiker Waldheim bisher keine „individuelle Verwicklung in Kriegsverbrechen“ nachweisen hätten können, publizierte die deutsche Zeitschrift *Der Spiegel* am 1. Februar 1988 neues belastendes Beweismaterial gegen den ehemaligen U.N.-Generalsekretär.⁸¹⁷ Jenes vom früheren Leiter des Kriegshistorischen Instituts Belgrad erworbene Dokument, wonach Waldheim angeblich eine direkte Beteiligung nachgewiesen werden konnte,⁸¹⁸ stellte sich jedoch binnen kurzer Zeit als Fälschung heraus, woraufhin sich die Zeitschrift entschuldigte.⁸¹⁹

Am 8. Februar 1988, eine Woche nach Veröffentlichung des *Spiegel*-Artikels, übergaben die Kommissionsmitglieder Kurz, Collins und Vanwelkenhuyzen den offiziellen Bericht der Internationalen Historikerkommission⁸²⁰ persönlich an das österreichische Staatsoberhaupt.⁸²¹ Bereits einen Tag zuvor hatte die Bundesregierung durch ihren Pressedienst eine Exklusivmeldung publiziert, nach der die Kommission keine Beweise für eine Beteiligung in Kriegsverbrechen finden hätte können; dieser Bericht war von österreichischen, aber auch internationalen Medien aufgegriffen worden.⁸²² Im Gegensatz zu der rein juristischen Schuldfrage hatte die Historikerkommission jedoch in ihren Schlussbemerkungen auch Reflexionen über die moralische Schuld Waldheims angestellt,⁸²³ welche die Kommissionsmitglieder in einer eigenen Pressekonzferenz darlegten und Anlass zu Kontroversen gaben.⁸²⁴

816 TITTMANN, S. 47f.

817 Dazu kritisch RULLMANN, Hans-Peter, Eine Reise in die Kozara-Berge. Waldheim und die Wahrheit – wie eine Rettungsaktion zum Verbrechen umgedeutet wurde, in: Ost-Dienst (Jugoslawien-Sonderdienst), Vol. 372 (März 1988), S. 17ff.

818 DER SPIEGEL, Waldheim - Gongschlag zur letzten Runde, 1. Februar 1988.

819 ROSENBAUM, S. 442f.

820 Die österreichische Regierung veröffentlichte den Bericht zwar nicht, stellte aber Abschriften zur Verfügung. Auf Initiative Manfred Messerschmidts, der in seinem Vorwort die fehlende Bereitschaft der österreichischen Regierung beklagte, den Bericht zu publizieren, wurde schließlich eine englische Version herausgegeben; siehe TITTMANN, S. 48 FN 20 und HISTORIKERKOMMISSION, S. 26.

821 Vorsitzender Hans Rudolf Kurz soll den Bericht in diesem Zusammenhang mit einem für Waldheim „schlechten Kompott“ verglichen haben; siehe TITTMANN, S. 43.

822 Der Kurier titelte etwa „Waldheim ist kein Kriegsverbrecher“; für einen Überblick siehe auch ROSENBAUM, S. 442.

823 Auf Vorschlag der österreichischen Regierung und unter Zustimmung von Historikern Collins und Vanwelkenhuyzen waren bereits vor Veröffentlichung Schlussbemerkungen hinsichtlich einer „moralischen Verantwortlichkeit“ Waldheims abgeändert worden; siehe HISTORIKERKOMMISSION, S. 16f. sowie TITTMANN, S. 53f. Die weite Auslegung des Schuldbegriffs brachte den Historikern seitens der österreichischen Regierung weiters den Vorwurf der Mandatsüberschreitung ein; siehe dazu GEHLER, S. 649 und S. 651.

824 Kommissionsmitglied Wallach sprach in diesem Zusammenhang von „kurzlebigen, [...] dubiosen Interpretationsversuchen“ von Waldheims politischen Verbündeten; dazu ROSENBAUM, S. 443.

D. FERNSEH-PROZESS UND ERMITTLUNGEN DES U.K.-VERTEIDIGUNGSMINISTERIUMS

Abgesehen von den Initiativen der österreichischen Bundesregierung beschäftigte die so genannte „Waldheim-Affäre“ auch die internationale Unterhaltungsindustrie⁸²⁵ sowie Drittstaaten wie Großbritannien, das Waldheims potentielle Beteiligung an gegen britische Kommandotrups gerichteten Verfolgungshandlungen durch das britische Verteidigungsministerium überprüfen ließ.

(i) Der U.K./U.S. TV-Prozess über Kurt Waldheim

Die Idee der Aufzeichnung eines Fernseh-Verfahrens betreffend Kurt Waldheims Kriegstätigkeiten am Balkan entstand im Frühsommer 1987, als *Home Box Office* (HBO, damals der größte U.S.-amerikanische Fernsehanbieter)⁸²⁶ mit der britischen *Thames Television* einen Produktionsvertrag über 1,5 Millionen Pfund abschloss.⁸²⁷ Die Produktion, die ein Schwurgerichtsverfahren imitierten sollte, gewann an Bedeutung, als Regisseur Jack Saltman Lord Rawlinson of Ewell, den früheren Justizminister in Edward Heaths Regierung, davon überzeugen konnte, Waldheims Verteidigung zu übernehmen.⁸²⁸ Sein Gegner im TV-Gerichtsverfahren war in Fachkreisen nicht weniger bekannt – der frühere Leiter des *Office of Special Investigations*, Allan A. Ryan, war zuversichtlich, dass er das fiktive Verfahren für sich entscheiden können würde.⁸²⁹

Diese prominente Besetzung vereinfachte es, die Mitglieder der Jury zu bestimmen, zu denen letztendlich folgende Rechtsexperten gehörten: Sir Frederick Lawton, ein früherer englischer Berufungsrichter, der den Vorsitz übernahm; Gustav Petren, pensioniertes Mitglied des schwedischen Höchstgerichts; Shirley Hufstедler, ehemalige U.S.-Bildungsministerin und Berufungsrichterin; A. Gordon Cooper, ehemaliges Mitglied eines kanadischen Höchstgerichts, und Walter Huebner, ein deutscher Berufungsrichter.⁸³⁰ Das Produktions-Budget erlaubte auch extensive Beweisaufnahmen – insgesamt wurden Nachforschungen in 19 Staaten sowie Zeugenbefragungen mit 250 Personen durchgeführt, 29 Archive besucht und über 1.000 Dokumente beschafft, welche laut Produzent Saltman „nicht das Tageslicht erblickt hatten, seitdem sie das erste

825 Siehe dazu auch LEONARD, David P., Perry Mason to Kurt Waldheim: The Pursuit of Justice in Contemporary Film and Television, in: *Legal Studies Forum*, Vol. 12 (1988), S. 386ff; obwohl das TV-Verfahren trotz der in diesem Kapitel beschriebenen prominenten Besetzung keinen offiziellen Charakter hatte, warf der Prozess eine Reihe interessanter Fragen betreffend die Beweiswürdigung im Fall Waldheim auf und wird daher im nächsten Kapitel parallel zu offiziell eingeleiteten Verfahren behandelt.

826 SALTMAN, S. 9.

827 Ebd., S. 15.

828 Ebd., S. 45; zur Person siehe den Nachruf in: *THE TIMES*, Lord Rawlinson of Ewell - Hardworking Attorney-General under Edward Heath, who continued with a heavy caseload of court work while in office, 30. Juni 2006.

829 Obwohl Ryan mittlerweile seine Tätigkeit beim OSI beendet hatte und als Anwalt für die *Harvard*-Universität tätig war, war er mit dem Fall gut vertraut; siehe SALTMAN, S. 50.

830 TITTMANN, S. 59f.

Mal archiviert worden waren.⁸³¹ Am 15. Juli 1987 stattete der Regisseur auch dem österreichischen Bundespräsidenten persönlich einen Besuch ab, dessen Büro in der Folge auch Beweismaterial für das fiktive Gerichtsverfahren zur Verfügung stellte.⁸³² Demgegenüber verweigerte Neal Sher vom *Office of Special Investigations* die Kooperation, es sei denn, das Prozess-Konzept würde einem Dokumentations-Format weichen.⁸³³

Vor Erstausstrahlung des aufgezeichneten TV-Prozesses mit ungewissem Ausgang⁸³⁴ in Großbritannien und den Vereinigten Staaten am 5. Juni 1988 äußerten sich sowohl Neal Sher als auch Elizabeth Holtzman in Interviews mit der *New York Times* negativ über das Verfahren.⁸³⁵ Schließlich fiel das Urteil des Fernseh-Tribunals einstimmig für Waldheim aus,⁸³⁶ wodurch sich allerdings nach Meinung von Beobachtern Waldheims Image in den U.S.A. und in Großbritannien nicht wesentlich verbesserte.⁸³⁷

(ii) Der Bericht des U.K.-Verteidigungsministeriums

In Großbritannien wurde die Verfolgung von Kriegsverbrechern im Zweiten Weltkrieg von der so genannten *All-Party Parliamentary War Crimes Group* vorangetrieben,⁸³⁸ deren Vorsitzender Greville Janner auch über enge Kontakte mit dem *Office of Special Investigations* verfügte.⁸³⁹ Als die britische Premierministerin Margaret Thatcher im Juli 1986 ein Gratulationsschreiben an Kurt Waldheim verfasst hatte, hatte (der spätere Lord) Janner Protest eingelegt und gefordert, dass der österreichische Präsident wegen seiner Beteiligung an gegen britische Kommandotrupps gesetzten Verfolgungshandlungen von einer Einreise nach Großbritannien ausgeschlossen werden sollte.⁸⁴⁰ Dies war vom britischen Außenminister Geoffrey Howe im August 1986 mit Verweis darauf abgelehnt worden, dass der britischen Regierung keine Beweise gegen Waldheim vorlägen.⁸⁴¹

831 Ebd., S. 178f.

832 Ebd., S. 41.

833 Ebd., S. 56.

834 Das Urteil des über 50- stündigen Filmmaterials, welches auf dreieinhalb Stunden verkürzt worden war, wurde auf Lord Rawlinson of Ewells Vorschlag live verlesen, um die Spannung zu erhalten; siehe ebd., S. 44f.

835 OSI-Direktor Sher bezeichnete den TV-Prozess unter anderem als „grotesk“, „gefährlich“ und „unfair für Waldheim“, während Holtzman, die die Produktion „sehr beunruhigte“, feststellte: „Nobody is accountable in that courtroom except to HBO“; siehe NEW YORK TIMES, *Mock Trial of Waldheim Brings HBO Under Fire*, 4. Juni 1988.

836 WALDHEIM, Antwort, S. 200f.

837 TITTMANN, S. 63.

838 ROSENBAUM, S. 279.

839 TITTMANN, S. 65.

840 ROSENBAUM, S. 291f.

841 HISTORIKERKOMMISSION, S. 80f.

Im 1988 verlautbarten Bericht der Internationalen Historikerkommission lenkte Janner die Aufmerksamkeit der britischen Regierung auf eine Passage, wonach Waldheim mit der Weitergabe von durch Kommandotrups gegebenen Interrogationsberichten „in kausalem Zusammenhang“ gestanden war.⁸⁴² Auf Grundlage dieser erneuerten Anschuldigungen gegen den ehemaligen U.N.-Generalsekretär wurde das britische Verteidigungsministerium beauftragt, eine Analyse durchzuführen; unter Zuhilfenahme der Materialien des OSI, des *Weißbuchs* und des TV-Prozesses verfasste das Ministerium einen 115-seitigen Bericht, welcher am 5. Juli 1989 veröffentlicht wurde.⁸⁴³ Am 17. Oktober desselben Jahres informierte der britische Verteidigungsminister das *House of Commons* abschließend, dass aus der Untersuchung kein kausaler Zusammenhang zwischen Waldheims Handlungen und dem Schicksal der britischen Kommandotrups festgestellt werden konnte.⁸⁴⁴

4. DIE BEWEISWÜRDIGUNG DES „WEISSBUCHS“, DER HISTORIKERKOMMISSION, DES FERNSEH-TRIBUNALS UND DES U.K.-VERTEIDIGUNGSMINISTERIUMS IM VERGLEICH

Nachfolgend werden die im letzten Kapitel erwähnten, nach Bekanntmachung von U.S.-Justizminister Meeses Entscheidung veröffentlichten Quellen eingehender beschrieben sowie ihre Relevanz für den *Watch List*-Beschluss diskutiert. Zur einfacheren Vergleichbarkeit wurde die Gegenüberstellung der unterschiedlichen Publikationen parallel zur oben gewählten Struktur des OSI-Berichts konzipiert; *Abbildung 11* veranschaulicht darüber hinaus, welche Rechtsquelle welchen Sachverhalts-Komplex behandelt:

⁸⁴² Ebd., S. 209.

⁸⁴³ U.K. MINISTRY OF DEFENCE, Review of the results of investigations carried out by the Ministry of Defence in 1986 into the fate of British servicemen captured in Greece and the Greek Islands between October 1943 and October 1944 and the involvement, if any, of the then Lieutenant Waldheim, Her Majesty's Stationery Office 1989 (= DEFENCE MINISTRY).

⁸⁴⁴ WALDHEIM, S. 203.

Gegenüberstellung		OSI-Bericht	"Weißbuch"	Historikerkommission	TV-Prozess	U.K. Defence Ministry
A.	Eingangsbemerkungen					
B.	(i) Kampfgruppe "Bader"		x	x	x	
	(ii) Kampfgruppe "Westbosnien"		x	x	x	
C.	"Operation Schwarz"		x	x		
D.	Generalstab Athen (11. ital. Armee)		x	x	x	
E.	(i) Verfolgung griechischer Juden		x	x	x	
	(ii) Antisemitische Propaganda		x			
	(iii) Behandlung von Kriegsgefangenen		x	x	x	x
	(iv) Anti-Guerilla-Kampf		x	x		
F.	Schlussbemerkungen					

Abbildung 11: Darstellung der behandelten Sachverhalte.

A. EINGANGSBEMERKUNGEN

(i) „Weißbuch“

Das *Weißbuch* des österreichischen Außenministeriums stellte bereits in seinem Vorwort klar, dass es sich um eine „im Wesentlichen“ auf Waldheims Eingaben an das U.S.-Justizministerium beruhende Publikation handelte; für die Beweiswürdigung herangezogene Unterlagen beinhalteten Archivdokumente, Zeugenaussagen und Äußerungen von Experten.⁸⁴⁵ Mit Hinblick auf das OSI-Verfahren bemerkte das Außenamt, dass Kurt Waldheim keine Möglichkeit gehabt hatte, von den konkret gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen Kenntnis zu erlangen oder zu ihnen Stellung zu nehmen; das OSI habe auch niemals um weitere Erläuterungen zu durch Waldheim gemachten Eingaben gebeten.⁸⁴⁶

Obwohl Waldheims Mitgliedschaft in nationalsozialistischen Organisationen⁸⁴⁷ sowie die Dissertation des späteren österreichischen Bundespräsidenten⁸⁴⁸ im Bericht *des Office of Special Investigations* nicht als Haupt-Anschuldigungspunkte erwähnt worden waren,⁸⁴⁹ schenkte das

⁸⁴⁵ WEISSBUCH, S. 7.

⁸⁴⁶ Ebd., S. 10ff.

⁸⁴⁷ Ebd., S. 27ff.

⁸⁴⁸ Ebd., S. 32ff.

⁸⁴⁹ Siehe dazu auch WALDHEIM REPORT, S. 21 FN 9 – den Schwerpunkt der OSI-Untersuchungen bildete die Zeitspanne zwischen 1942 und 1945.

Weißbuch diesen Themenkomplexen Beachtung – unter anderem, um „Fakten in ihre historische Perspektive zu rücken und auf diese Weise zu einem besseren Verständnis der Beweismittel beizutragen“. ⁸⁵⁰

Das *Weißbuch* äußerte sich – parallel zum OSI-Bericht – auch einführend zur Stellung Waldheims in der deutschen Wehrmacht. Es legte zunächst dar, dass die durch das OSI verwendete Übersetzung von „Ordonanzoffizier“ als *special missions staff officer* verfehlt gewesen war, da dies nahelegen würde, dass der betreffende Offizier an „Sonderaufgaben“ beteiligt gewesen war; stattdessen sollte der Begriff etwa als *assistant adjutant* wiedergegeben werden. ⁸⁵¹ Als Begründung für die Fehlinterpretation des OSI nannte das Außenministerium einerseits die ungenaue Übersetzung des Begriffs in einem Handbuch der U.S.-Armee und andererseits die Fehlinterpretation einer Arbeitseinteilung der Heeresgruppe E. ⁸⁵²

Weiters legte die Publikation einleitend nahe, dass Gefangenenerhebungen nach Meinung von Zeugen und Militärhistorikern „normalerweise nicht auf Ebene der Heeresgruppe“ durchgeführt worden waren und selbst „intensivste Nachforschungen“ keine Beweise zu Tage gebracht hatten, dass Waldheim diese in außergewöhnlichen Fällen persönlich vorgenommen hätte. ⁸⁵³ Letztlich argumentierte das *Weißbuch*, dass Waldheim laut Zeugenaussagen und einer Arbeitseinteilung der Heeresgruppe E niemals Stellvertreter des „Ic“ Warnstorff gewesen sei und dass nach Meinung von zumindest drei Militär-Experten eine strikte Arbeitstrennung sowie Geheimhaltungspflichten zwischen den „Ic“- und „AO“-Unterabteilungen bestanden hätte. ⁸⁵⁴

(ii) Internationale Historikerkommission

In seinen Eingangsbemerkungen stellte der Bericht der Internationalen Historikerkommission zunächst klar, dass sein Ziel eine möglichst vollständige Darstellung der Ereignisse sei, dass das Komitee seine eigene Beweiswürdigung vorgenommen habe und der Bericht sich daher

850 Diese Formulierung bezog der Bericht auch auf die Interpretation militärhistorischer Analysen; ebd., S. 11. Ein weiterer Grund für die Behandlung nicht tatgegenständlicher Anschuldigungen lag mutmaßlich auch in der Tatsache, dass der Bericht des OSI erst in den neunziger Jahren veröffentlicht wurde und daher zum Zeitpunkt der Erstellung des *Weißbuchs* nicht mit Sicherheit geklärt war, auf welche Anklagepunkte sich das U.S.-amerikanische Justizministerium gestützt hatte; siehe dazu auch *Kapitel VI* dieser Arbeit.

851 Ebd., S. 35 FN 15, 16 und 17; eine andere mögliche Übersetzung war nach Ansicht des Außenamts demnach der Begriff „orderly officer“.

852 Unter Verweis auf Zeugenaussagen und eine Stellungnahme des Militärhistorikers Messerschmidt stellte das *Weißbuch* klar, dass die in der Arbeitseinteilung aufscheinenden „Sonderaufgaben“ in diesem Zusammenhang als „sonstige Aufgaben“ und nicht als Euphemismus für Verfolgungshandlungen zu verstehen gewesen waren; siehe ebd., S. 35 und S. 188.

853 Ebd., S. 36

854 Auch die vom OSI angeführten „Personalangelegenheiten der Gruppe Ic/AO“ sollten demnach jüngeren Offizieren übertragen gewesen sein; ebd., S. 37. Darüber hinaus zitierte S. 38 Hitlers „Grundsätzlichen Befehl“ zu Geheimhaltungserfordernissen, der 1940 in Kraft getreten war.

inhaltlich wie strukturell von vorhergehenden Publikationen unterscheidet.⁸⁵⁵ Die Kommission sei bemüht gewesen, für ihre Analysen möglichst umfassendes Beweismaterial zu erlangen, was durch die Weigerung des OSI, die Historiker in die der *Watch List*-Entscheidung zu Grunde liegenden Dokumente Einsicht nehmen zu lassen, sowie die Klassifizierung eines CIA-Dokuments erschwert worden sei.⁸⁵⁶

Wie schon das *Weißbuch* analysierte auch der Bericht der Historikerkommission eingangs Waldheims Mitgliedschaft in NS-Organisationen und kam zum Schluss, dass der junge Offizier sowohl in der SA-Reiterstandarte (wahrscheinlich auf Grund einer kollektiven Anmeldung des Reitvereins an der Konsularakademie) als auch im NS-Studentenbund (auf Waldheims persönliche Initiative) Mitglied gewesen war, was der Report im Lichte von Waldheims Vorbehalten gegenüber der NS-Ideologie als „Akt der Anpassung an das nationalsozialistische Regime“ wertete.⁸⁵⁷ Die Dissertation des späteren österreichischen Bundespräsidenten beinhaltete nach Ansicht der Historikerkommission weiters verhältnismäßig wenige Passagen, in denen Waldheim sein „Einverständnis mit den durch das Dritte Reich kreierte[n] geopolitischen Verhältnissen“ zum Ausdruck gebracht hätte; diese nicht in den Gesamtfluss passenden Aussagen interpretierte der Bericht jedoch lediglich als vereinzelte „*captatio[nes] benevolentiae*“ gegenüber Waldheims teils nationalsozialistisch eingestellten Beurteilern.⁸⁵⁸

In der Folge beschäftigte sich die Historikerkommission mit Waldheims Kriegsdienst in Russland, obwohl dieser – wie oben erwähnt – in der *Watch List*-Entscheidung nicht sachgegenständig gewesen war. Im Hinblick auf die Aussage des österreichischen Bundespräsidenten, dass er während seines Diensts an der Ostfront nicht von Partisanen-Aktivitäten in der Gegend Kenntnis erlangt hatte, erklärte der Kommissionsbericht unter Berufung auf einen Eintrag ins Kriegstagebuch sowie einschlägige an Waldheims Kavallerie-Einheit AA45 gerichtete Warnungen, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, dass Waldheims Truppe von diesen Geschehnissen nicht gewusst hatte.⁸⁵⁹

(iii) Fernseh-Tribunal

Im Gegensatz zu den umfänglich vergleichsweise begrenzten Eingangsbemerkungen des *Weißbuchs* und der Historikerkommission bestand die von Jack Saltman verfasste Vorgeschichte der Produktion von *Kurt Waldheim – A Case to Answer* aus insgesamt zirka 180 Seiten; auf diesen wurden (oft in der Form von Dialogen) sowohl der Zweck als auch die Prozessregeln des TV-Verfahrens näher beschrieben.

⁸⁵⁵ HISTORIKERKOMMISSION, S. 28f.

⁸⁵⁶ Ebd., S. 30f.

⁸⁵⁷ Ebd., S. 33ff.

⁸⁵⁸ Ebd., S. 35ff.

⁸⁵⁹ Ebd., S. 52.

Regisseur Saltman stellte etwa mit Hinblick auf die Aussage von OSI-Direktor Neal Sher, wonach Waldheim nur in einem Justizprozess gerichtlich belangt werden konnte, fest, dass seine Produktion lediglich als Untersuchung der Beweislage und nicht als gerichtliches Verfahren zu verstehen war.⁸⁶⁰ Die Beweiswürdigung der Kommission⁸⁶¹ sollte jedoch nicht in einem „rechtlichen Vakuum“ erfolgen. Stattdessen sollten die Beweise auf Grundlage des bestehenden Fallrechts, wie etwa auf Basis der *Haager Landkriegsordnung*, der relevanten Definitionen des *Londoner Statuts* oder der Urteile von Nürnberg, evaluiert werden; auch Aussagen aus zweiter Hand bzw. vom Hörensagen („hearsay evidence“) waren zulässig.⁸⁶²

Jeder Befragte hatte vor seiner Aussage zu versichern: „I solemnly and sincerely promise that the evidence I give shall be the truth.“⁸⁶³ Für jene Zeugen, die beispielsweise auf Grund ihres Alters oder körperlichen Zustands reiseunfähig waren, konnte auch eine Befragung *in situ* arrangiert werden, solange sowohl die einreichende (*presenting counsel*, *de facto* der Staatsanwalt) als auch die anfechtende Partei (*challenging counsel*, die Verteidigung)⁸⁶⁴ entweder physisch präsent waren oder im Vorfeld Fragen vorbereiten hatten können, welche vom Prozessgegner so zu formulieren waren, als wären es die eigenen Fragestellungen.⁸⁶⁵

Es war das erklärte Ziel der Produzenten, eine rechtliche Beurteilung auf Basis der Aussagen von möglichst vielen Zeugen zu erlangen, wobei diese in chronologischer Reihenfolge aussagen sollten;⁸⁶⁶ auch die Heranziehung der Aussagen von Rechtsexperten auf dem Gebiet des internationalen Rechts wurde als zulässig angesehen.⁸⁶⁷ Schließlich wurde „einigen „vertrauenswürdigen Journalisten“, von denen Saltman annahm, dass sie tiefgreifende Berichte („„deep feature“) schreiben würden, gestattet, während der Prozessführung anwesend zu sein – allerdings

860 SALTMAN, S. 56.

861 In der Folge werden die Begriffe „Tribunal“ und „Kommission“ gleichermaßen für die Beschreibung des Richterkomitees verwendet.

862 Ebd., S. 102. Dies spielte in weiterer Folge für die Evaluierung der Aussage von Hauptmann Plume eine Rolle, welche die Richter lediglich als „hearsay evidence“ in Betracht zogen, da Plume nur von einer Seite befragt worden war; siehe dazu ebd., S. 187.

863 Ebd., S. 104.

864 Obgleich Lord Rawlinson *de facto* Waldheims Seite im Prozess vertrat, war er formell nicht sein Verteidiger und hatte weder mit Waldheim selbst noch mit jenen Organisationen, mit denen Waldheim assoziiert wurde, Kontakt aufgenommen; ebd., S. 197. Zur leichteren Einordnung in das kontinentaleuropäische Rechtsverständnis (vor allem auf dem Gebiet des Strafrechts) verwendet diese Arbeit für den „challenging counsel“ auch den Begriff „Verteidiger“ bzw. für den „presenting counsel“ das Synonym „Ankläger“.

865 Ebd., S. 116f. und S. 133.

866 Ebd., S. 157.

867 Ebd., S. 172 und S. 176; die Verteidigung hoffte, die Richterkommission durch die Heranziehung der Experten überzeugen zu können, dass Waldheims Handlungen keine Kriegsverbrechen nach internationalem Recht konstituiert hatten.

lediglich unter der Bedingung, dass sie ihre Arbeit erst nach Ausstrahlung der Sendung publizieren würden.⁸⁶⁸

Abgesehen von der verbalen Prozessführung, die letztlich über 50 Stunden Filmmaterial produzieren sollte,⁸⁶⁹ beinhaltete *Kurt Waldheim – A Case to Answer* auch ein schriftliches Verfahren. So enthielten die jedem Kommissionsmitglied zur Verfügung gestellten acht Ordner mit 2.000 Dokumenten⁸⁷⁰ etwa jene Darstellungen, die von den widerstreitenden Parteien außer Streit gestellt worden waren (das so genannte *Statement of Agreed Facts*) sowie relevante Passagen des *Weißbuchs* (im Anhang);⁸⁷¹ komplexe Themengebiete konnten von beiden Seiten ebenso in schriftlichen Eingaben an das Tribunal geltend gemacht werden.⁸⁷²

Die Rechtsfrage, die das Richter-Tribunal inhaltlich zu klären hatte, lautete: „Whether this commission – restricting its consideration solely to the statements, documents and submissions presented at the hearing – is of the opinion that there is enough evidence to warrant an answer by Dr Kurt Waldheim to allegations that he wrongly participated in acts which were contrary to the international laws of war.“⁸⁷³ In diesem Zusammenhang war das schon oben zitierte, im TV-Prozess durch Rechtsexperten Christopher Greenwood nochmals beschriebene *Control Council Law No. 10* von Interesse, das folgenden Personenkreis unter Strafe stellte: „[A]nyone who had knowingly taken a consenting part in the commission of a war crime or been connected with plans which resulted in the commission of a war crime.“⁸⁷⁴ Laut Greenwood wurde diese weite Bestimmung in der Praxis restriktiv ausgelegt; niemand auf Waldheims Stabs-ebene war laut seinem Kenntnisstand jemals für die Begehung eines Kriegsverbrechen verurteilt worden,⁸⁷⁵ was jedoch laut Ryan auch das Resultat praktischer Überlegungen (wie etwa Konzentrierung der verfügbaren Ressourcen auf die wichtigsten Fälle) sein hätte können.⁸⁷⁶

Generell befasste sich *presenting counsel* Ryan ursprünglich mit allen durch das OSI erhobenen Vorwürfen, mit Ausnahme der Operation *Schwarz* (auf Grund von mangelndem Beweismaterial), des Vorfalls zwischen den Dörfern Kocane und Stip sowie Waldheims Beteiligung an einer Operation auf der griechischen Insel Kreta.⁸⁷⁷ Mit knapperem zeitlichem Abstand zum Beginn der Aufzeichnung des Fernseh-Verfahrens ließ der frühere OSI-Direktor schließlich auch

868 Ebd., S. 180.

869 Ebd., S. 142.

870 Ebd., S. 184.

871 Ebd., S.104.

872 Ebd., S. 141.

873 Ebd., S. 100.

874 Ebd., S. 345.

875 Ebd., S. 346.

876 So wurden laut Ryan nach dem Zweiten Weltkrieg mindestens 2.000 Fälle zur Anklage gebracht, aber nur 200 oder 10% in den UNWCC-Berichten zusammengefasst; ebd., S. 350.

877 Ebd., S. 161ff.

die ein weiteres Massaker in Griechenland (in der Ortschaft Distomo) betreffenden Anschuldigungen fallen.⁸⁷⁸

In ihren Eingangsbemerkungen am ersten Tag des Prozesses fassten die Anwälte Ryan und Rawlinson ihre Einschätzung von Waldheims Handlungen wie folgt zusammen: Während Ryan den jungen Offizier nicht als jenen Täter porträtierte, der die „rauchende Pistole“ in Händen gehalten hatte, versuchte er dem Richtertribunal nahezubringen, dass Waldheim seiner Meinung nach auch nicht ein Büroangestellter gewesen war, der „nur Kaffee gekocht“ hatte, während seine Vorgesetzten Kriegsverbrechen begangen hatten.⁸⁷⁹ Obwohl Wissen um Verbrechen isoliert betrachtet noch keine Strafbarkeit bedeutet hatte, hatte Waldheim nach Ryans Ansicht die gemäß dem Nürnberger *Control Council Law No. 10* relevante Grenze zwischen „bystander“ und „accomplice“ überschritten.⁸⁸⁰

Während Lord Rawlinson ins Treffen führte, dass hohe Befehlshaber der Wehrmacht auf der Balkanhalbinsel, wie Generaloberst Löhr oder General Hubert Lanz,⁸⁸¹ in Kriegsverbrecherprozessen verurteilt worden waren, stellte er fest, dass höherrangige Staboffiziere als Waldheim in denselben Verfahren freigesprochen worden waren; er beschrieb dem Tribunal auch die Phasen einer Lynchjustiz, die seiner Meinung nach möglicherweise in den letzten Monaten gegen Waldheim stattgefunden haben könnte.⁸⁸²

(iv) Britisches Verteidigungsministerium

Der Bericht des britischen Verteidigungsministeriums war mit zirka 115 Seiten von seinem Umfang her insgesamt begrenzter als alle zuvor diskutierten Dokumente – auch inhaltlich thematisierte er lediglich die Vorwürfe betreffend die Behandlung britischer Kommandotrups durch Waldheim; der Report wurde „im Licht der Untersuchungsergebnisse der Internationalen Historikerkommission“ verfasst, zog jedoch auch andere archivarische sowie Sekundärquellen (wie die Ermittlungsergebnisse der österreichischen Historikerdelegation oder die im Laufe des Fernseh-Tribunals getätigten Aussagen) für seine Analysen heran.⁸⁸³

⁸⁷⁸ Ebd., S. 185; Waldheims Beteiligung an der Verbreitung antisemitischer Propaganda wurde noch in die Anklagepunkte aufgenommen, aber im Prozess nie diskutiert; vergleiche ebd., S. 171 mit S. 358.

⁸⁷⁹ Ebd., S. 195f.

⁸⁸⁰ Ebd., S. 196.

⁸⁸¹ Hubert Lanz war General der Gebirgstruppe in der deutschen Wehrmacht, wurde 1948 zu zwölf Jahren Haft verurteilt, von denen er vorzeitig entlassen wurde, und wirkte nach dem Krieg in der deutschen Freien Demokratischen Partei (FDP); siehe dazu allgemein auch SCHREIBER, Gerhard, *Deutsche Kriegsverbrechen in Italien: Täter – Opfer – Strafverfolgung*, München 1996.

⁸⁸² Ebd., S. 197ff.

⁸⁸³ DEFENCE MINISTRY, *Summary of the Report*, S. 2f sowie S. ivf.

Als Rechtsgrundlage für die gegen Waldheim erhobenen Vorwürfe untersuchte das Verteidigungsministerium unter Mithilfe des *U.K. Directorate of Army Legal Services* Hitlers Kommandobefehl und dessen Beurteilung in Vergleichsfällen des internationalen Rechts. Hauptsächlich zitierten die Autoren die *Genfer Konvention von 1929* sowie die Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesse als rechtlich relevant Normen; im Speziellen wurde auch auf die Rolle von Stabsoffizieren eingegangen.⁸⁸⁴

Die gegen den österreichischen Bundespräsidenten erhobenen Anschuldigungen beinhalteten a) Mitwirkung an Gefangenenbefragungen; b) Entscheidungsbefugnis bei der Überstellung von Inhaftierten an den SD und c) Fehlinterpretationen eines bestimmten Berichts, der zu einer Exekution eines britischen Staatsbürgers geführt haben sollte.⁸⁸⁵ Generell wurde Waldheim darüber hinaus unter anderem vorgeworfen, dass er ein „wichtiger und mächtiger Stabsoffizier“ gewesen war und daher schon während des Krieges auf die Liste der von den Alliierten gesuchten Personen aufgenommen worden war.⁸⁸⁶

B. (i) KAMPFGRUPPE „BADER“

(i) „Weißbuch“

Kurt Waldheims Kriegsjahre nahm auf die Anschuldigungen betreffend die potentielle Beteiligung des jungen Offiziers an der Überstellung von Gefangenen nur oberflächlich Bezug; die relevante Passage brachte zum Ausdruck, dass Waldheim ein „Nachrichtenvermittler“ ohne Befehlsgewalt gewesen war.⁸⁸⁷ Weiters erwähnte das *Weißbuch* eine italienische Publikation,⁸⁸⁸ in welcher Waldheims Redeweise und seine öffentlichen Stellungnahmen von italienischen Offizieren als „antinazistisch“ eingestuft worden waren.⁸⁸⁹ Schließlich sprach *Kurt Waldheims Kriegsjahre* abschließend davon, dass Waldheim keine Kenntnis von den italienischen Kriegstagebucheinträgen betreffend den Abtransport von Ortsbewohnern in norwegische Zwangsarbeitslager gehabt hatte.⁸⁹⁰

(ii) Internationale Historikerkommission

Der Bericht der Internationalen Historikerkommission stellte eingangs klar, dass jener Bericht der Quartiermeister-Einheit der Kampfgruppe *Bader*, welcher die Inhaftierung von 488

884 Ebd., Legal Background and Assessments, S. 3.

885 Ebd., Historical Report, S. 3.

886 Ebd., S. 3f.

887 WEISSBUCH, S. 40f.

888 SCOTTI, Giacomo/VIAZZI, Luciano, *Le aquile delle montagne nere: storia dell'occupazione e della guerra italiana in Montenegro 1941-1943*, Mailand 1987, S. 318f.

889 WEISSBUCH, S. 41 FN 20.

890 Ebd., S. 45.

Personen durch die *Pusteria*-Division erwähnt hatte, auf den 20. Mai 1942 datiert gewesen war, wohingegen Waldheim seine Tätigkeit als Verbindungsoffizier bei der italienischen Truppe lediglich bis spätestens 17. Mai 1942 versehen hatte.⁸⁹¹

Da die nach einer ostbosnischen Kleinstadt benannte und durch die *Pusteria*-Division durchgeführte Operation *Rogatica* jedoch bereits mit 30. April abgeschlossen gewesen war, hätte der Gefangenentransfer an die SS in Belgrad auch schon bis Mitte Mai erfolgt sein können; zur Entkräftung dieser Hypothese zitierte der Kommissionsbericht einerseits das Tagebuch der *Pusteria*-Division, das keinen dahingehenden Eintrag beinhaltet hatte, sowie die Tatsache, dass weder das Militärgeschichtliche Forschungsamt in Freiburg noch sein Äquivalent in Rom über diesbezügliche Unterlagen verfügten.⁸⁹²

Der Report der Geschichtsforscher stellte in diesem Zusammenhang weiters fest, dass den Historikern das angeblich belastende Beweismaterial des OSI nicht übergeben worden war; die vorhandene Kommunikation⁸⁹³ der Kampfgruppe *Bader* legte jedoch den Schluss nahe, dass die italienische *Pusteria*-Division die Gefangenen direkt (ohne die Einbindung eines Verbindungskommandos) an die deutsche Wehrmachteinheit überstellt hatte – eine Beteiligung Waldheims war damit nach Ansicht des Kommissionsberichts „unwahrscheinlich“.⁸⁹⁴

(iii) Fernseh-Tribunal

Im TV-Verfahren warf Ankläger Allan A. Ryan Waldheim hauptsächlich vor, dass seine Pflichten als *senior officer* im deutschen Verbindungskommando weitreichender gewesen waren als die eines einfachen Dolmetschers; er hatte nach Ryans Kenntnisstand von den illegalen Befehlen an die Italiener gewusst, diese weitergeleitet sowie koordiniert und *vice versa* Nachrichten von der *Pusteria*-Division an die Kampfgruppe *Bader* zurückgeschickt.⁸⁹⁵ Es folgte eine Anhörung von Zeugen, welche die Grausamkeit der Säuberungsaktionen beschrieben.⁸⁹⁶

In der Folge gab Militärgeschichtsexperte Detlev Vogel einerseits zu Protokoll, dass die Überstellung von Gefangenen der *Pusteria*-Division sowohl durch Waldheims Verbindungskommando als auch durch die Kampfgruppe *Bader* selbst durchgeführt hätte werden können;⁸⁹⁷ Jack Saltman hielt andererseits fest, dass Waldheim, der nach Ermittlungsergebnissen als Verbindungsoffizier und nicht bloß als Übersetzer tätig geworden war, gemäß dem italienischen

⁸⁹¹ HISTORIKERKOMMISSION, S. 136f.

⁸⁹² Ebd., S. 138.

⁸⁹³ Ebd., S. 139.

⁸⁹⁴ Ebd., S. 140.

⁸⁹⁵ SALTMAN, S. 162.

⁸⁹⁶ Wie etwa Stephen Pavelic, Professor für Balkangeschichte, sowie eine Reihe von Zeitzeugen; ebd., S. 201ff.

⁸⁹⁷ Ebd., S. 202.

Soldaten Zola Genezzini Repressalien gegen so genannte „kommunistische Rebellen“ generell negativ gegenübergestanden war.⁸⁹⁸

B. (ii) KAMPFGRUPPE „WESTBOSNIEN“

(i) „Weißbuch“

Hinsichtlich Waldheims Beteiligung an der so genannten *Kozara*-Operation innerhalb der Kampftruppe *Westbosnien* wiederholte das *Weißbuch* unter Berufung auf die Aufzeichnungen des jungen Offiziers sowie eine eidesstaatliche Erklärung des Schreibers Ernst Wiesinger, dass Waldheim dem Versorgungsoffizier der Einheit, Hauptmann Werner Plume, zugeteilt gewesen war.⁸⁹⁹ Wiesingers Aussage, wonach sowohl ein designierter Transport- als auch ein Eisenbahnoffizier für den Transport von Gefangenen und Zivilpersonen zuständig gewesen waren, sei weiters durch die Kompetenzbeschreibung in Waldheims Kriegsnotizen unterstützt worden.⁹⁰⁰

Hinsichtlich einer Gedenkliste, welche im Anhang zu einer Broschüre abgedruckt gewesen war, argumentierte das Außenamt, dass diese „keinen klaren Hinweis auf ihre Bedeutung oder auf ihren Zweck“ enthalten hatte; da sie 34 Offiziere und Hilfspersonal (darunter auch Ärzte sowie ein Kaplan) umfasst hatte, stellte das *Weißbuch* fest, dass es sich wahrscheinlich um eine Auflistung der Stabsmitglieder gehandelt haben musste.⁹⁰¹

Ebenso hob die Publikation des Außenamts nochmals die „ziemlich großzügige[n] Voraussetzungen“ für den Erhalt einer *Zwonimir*-Medaille hervor, da Waldheim die Auszeichnung mit der Nummer 916 erhalten hatte und die Medaille zu diesem Zeitpunkt erst seit einem halben Jahr vergeben worden war.⁹⁰² Auch die Spezialform der Medaille mit Eichenlaub ließ nach Einschätzung der *Weißbuch*-Herausgeber keineswegs den Schluss zu, dass diese notwendigerweise „für tapferes Verhalten im Kampf“ vergeben worden war, da a) sowohl ein Stabsarzt als auch ein Zahlmeister diese verliehen bekommen hatten; b) die eidesstaatliche Erklärung eines Stabschreibers belegte, dass den Kroaten Listen gesamter Einheiten übermittelt worden waren, die diese Medaille erhalten hatten⁹⁰³ und c) ein die Ergebnisse eines „hochrangigen Offizierstreffens“ zusammenfassendes Dokument festgehalten hatte, dass „für Teilnehmer an effektiven Kampfhandlungen [...] Drei-Blatt dem *Zwonimir* vorgezogen“ werden hatte sollen.⁹⁰⁴

⁸⁹⁸ Ebd., S. 204f.

⁸⁹⁹ WEISSBUCH, S. 41f.

⁹⁰⁰ Ebd., S. 41

⁹⁰¹ Ebd., S. 42f. und S. 159.

⁹⁰² Ebd., S. 43.

⁹⁰³ Der Stabsschreiber hatte die oben referenzierte Liste darüber hinaus zur Verfügung gestellt, während er sich in einer kroatischen Ausbildungseinheit in Stockerau befunden hatte; ebd., S. 43f.

⁹⁰⁴ Für das Dokument siehe ebd., S. 161.

Letztlich hielt das *Weißbuch* fest, dass die Deportation der Juden von Banja Luka auf kroatischen Befehl vorgenommen worden war; während Unterlagen keine Hinweise enthielten, dass Waldheims Einheit in diese Vorgänge involviert gewesen war, hatte sich der junge Offizier selbst nach Informationsstand der Autoren zum Zeitpunkt der Verfolgungshandlungen nicht in Banja Luka aufgehalten.⁹⁰⁵

(ii) Internationale Historikerkommission

Mit Referenz auf die oben genannten Passagen des *Weißbuchs*, nach denen Waldheims Vorgesetzter, Hauptmann Plume, nur für Versorgungsaufgaben der Kampfgruppe *Westbosnien* zuständig gewesen war, stellte der Bericht der Historikerkommission zunächst fest, dass die in *Kurt Waldheims Kriegsjahre* zitierte Aussage von Ernst Wiesinger nicht durch das Kriegstagebuch der Einheit verifiziert werden konnte, da dieses verloren gegangen war.⁹⁰⁶ Die Historiker schlossen jedoch aus der Tatsache, dass gewöhnlich ein Heeresintendant (im Report als *administrative officer* beschrieben) die Tätigkeiten des Versorgungsoffiziers (des so genannten „IVa“) übernommen hatte, dass es „viel wahrscheinlicher“ sei, dass Plume die Stellung des „Ib“ in der Quartiermeister-Einheit innegehabt hatte;⁹⁰⁷ diese Schlussfolgerung sei darüber hinaus noch dadurch verstärkt worden, dass Waldheims Vorgesetzter bei der Behandlung von Gefangenen als „O2“ in der Kampfgruppe *Bader* bereits einschlägige Erfahrung sammeln hatte können.⁹⁰⁸

Nach Kategorisierung Plumes als „Ib“ hielt der Bericht der Historiker fest, dass die Quartiermeister-Einheit generell mit dem Transport von Gefangenen in Transitlager beschäftigt gewesen war,⁹⁰⁹ wobei durch die Kommission nicht sichergestellt werden konnte, was dies für die Aufgaben von „Ib“ Plume und „O2“ Waldheim in der Praxis bedeutet hatte.⁹¹⁰ Wegen der Bereitstellung von zwei motorisierten Versorgungseinheiten durch einen die Kampfgruppe betreffenden Befehl schlossen die Geschichtsforscher jedoch, dass der Transport von Gefangenen aus dem Hinterland nach Banja Luka „aller Wahrscheinlichkeit nach“ in die Zuständigkeit der „Ib“-Einheit gefallen war.⁹¹¹

Hinsichtlich des durch das OSI erhobenen Vorwurfs, Waldheim sei im Selektions- oder Transportprozess von Inhaftierten in Konzentrationslager involviert gewesen, erklärte die Historikerkommission einerseits, dass Waldheim Banja Luka nie für längere Zeitperioden verlassen

⁹⁰⁵ Ebd., S. 45. Waldheim war demnach zuvor in die Stadt Kostajnica versetzt worden.

⁹⁰⁶ HISTORIKERKOMMISSION, S. 142.

⁹⁰⁷ Ebd., S. 141f.

⁹⁰⁸ Ebd., S. 143. Die Historiker bezeichneten in der Folge Wiesingers diesbezügliche Aussage als „inaccurate“; ebd., S. 146.

⁹⁰⁹ Ebd., S. 146.

⁹¹⁰ Ebd., S. 149.

⁹¹¹ Ebd., S. 150.

hatte und daher „höchstwahrscheinlich“ nicht beteiligt gewesen war,⁹¹² und hielt andererseits fest, dass das Auswahlverfahren von Gefangenen und „Flüchtlingen“ in den Lagern Prijedor und Gradiska die Ressourcen der „Ib“-Einheit überstrapaziert hätte.⁹¹³ Auf Grund der durch die „Ib“-Einheit sichergestellte vollziehende Gewalt und der Tatsache, dass Hauptmann Plume selbst Befehle geben hatte können, sofern General Stahl diese nicht gegeben hatte, schloss der Bericht der Historikerkommission, dass „O2“ Waldheim über die Transporte der Gefangenen und „Flüchtlinge“ zumindest gewusst haben musste.⁹¹⁴

Während der Report die Interpretation des *Weißbuchs* hinsichtlich der „sehr großzügigen“ Vergabe der *Zvonimir*-Medaille übernahm und erkannte, dass der Erhalt dieser Auszeichnung nicht als „Beweis für außergewöhnliche [Kriegs-] Dienste“ gesehen werden konnte,⁹¹⁵ äußerte er sich nicht zu den gegen die jüdische Bevölkerung von Banja Luka gerichteten Verfolgungshandlungen. Der Bericht schloss mit der Feststellung: „[N]o direct documentary material has been found with reference to Waldheim’s role as O2 in the Kampfgruppe West Bosnia.“⁹¹⁶

(iii) Fernseh-Tribunal

Die Anklageschrift des *presenting counsel* Ryan beinhaltete, dass Waldheim als „O2“ in der Kampfgruppe *Westbosnien* abgesehen von der Truppenversorgung in die Transportierung von Gefangenen involviert gewesen war; der junge Offizier hatte nach Ryans Kenntnisstand von jenen rechtswidrigen Befehlen Kenntnis gehabt, die für die ohne Rechtsgrundlage durchgeführten Massenevakuierungen und Deportationen verantwortlich gewesen waren, und hatte trotzdem bei der Transportierung der Inhaftierten vom Einsatzgebiet in die Lager mitgeholfen.⁹¹⁷

Zu Waldheims Verteidigung brachte Lord Rawlinson vor, dass der Abtransport der Gefangenen von Kampfschauplätzen *per se* kein Kriegsverbrechen darstelle; die kritische Frage sei, ob die Überstellung zum Zweck der Wahrung ihrer eigenen Sicherheit oder zum Abtransport der Inhaftierten in Zwangsarbeitslager geschehen sei.⁹¹⁸

Einige Zeugen berichteten in der Folge von der Tatsache, dass nicht nur Partisanen, sondern etwa jeder Bewohner der Region, der verwundet aufgefunden worden war, erschossen worden war.⁹¹⁹ Auch die brutalen Praktiken in den Lagern wurden thematisiert. Intention des *presen-*

912 Ebd., S. 155.

913 Ebd., S. 153

914 Ebd., S. 156 und S. 168f.

915 Ebd., S. 169.

916 Ebd., S. 168f., mit Verweis auf das in der Zeitschrift *Der Spiegel* abgedruckte Telegramm, welches nach Ansicht der Kommission „weitere Untersuchungen“ erfordern würde.

917 SALTMAN, S. 162ff.

918 Ebd., S. 206f.

919 Ebd., S. 208.

ting counsel Ryan war es in diesem Zusammenhang, die Umstände des Lagerdiensts in Verbindung mit der Tatsache darzustellen, dass Zivilisten in diese unter Mitwirkung Waldheims deportiert worden waren; dies sollte laut Ryan die Klassifizierung der Handlungen des jungen Offiziers als Kriegsverbrechen nach sich ziehen.⁹²⁰ Alle Aufzeichnungen der Kampfgruppe *Bader* waren jedoch wie bereits erwähnt verloren gegangen, was die Beweisführung erschwerte – Allan Ryan behauptete: „[They were] perhaps destroyed at the end of the war.“⁹²¹

C. OPERATION „SCHWARZ“

(i) „Weißbuch“

Die Kommentare des *Weißbuchs* hinsichtlich jener Photographie, welche Kurt Waldheim am 22. Mai 1943 am Flugfeld in Podgorica zeigte, zielten im Wesentlichen auf die Widerlegung der Tatsache ab, dass es sich beim Treffen zwischen Waffen-SS-Obergruppenführer Artur Phleps und der deutschen sowie italienischen Führung um ein Planungstreffen für die Operation *Schwarz* gehandelt hatte.

Die Qualifizierung als vorbereitende Maßnahme wurde nach Meinung des Außenamts einerseits dadurch in Frage gestellt, dass die Operation bereits am 15. Mai 1943 begonnen hatte und deren Planung auf Basis der relevanten Unterlagen bis zum 8. März 1943 zurückverfolgt werden konnte; andererseits hätten nach Meinung von Militärhistorikern die für die Planung zuständigen Generalstabschefs sowie deren Operationsoffiziere bei der Besprechung anwesend gewesen sein müssen, um das Treffen als vorbereitende Handlung verstehen zu können.⁹²² Letztlich wiederholten die Herausgeber, dass Kurt Waldheim kein „Hauptteilnehmer“ in der Besprechung gewesen war und daher beispielsweise auch nicht in Phleps‘ Tagebuch erwähnt worden war.⁹²³

(ii) Internationale Historikerkommission

Die Internationale Historikerkommission wiederholte die Darstellung des *Weißbuchs* insoweit, als die Planung für die Operation *Schwarz* bereits am 8. März 1943 begonnen hatte und sich zum Zeitpunkt des Treffens auf dem Flugfeld von Podgorica schon eine Woche in der Umsetzungsphase befunden hatte; daher hatte Waldheim laut Kenntnisstand der Kommission „nicht an Vorbereitungen“ teilgenommen.⁹²⁴

⁹²⁰ Ebd., S. 213.

⁹²¹ Ebd., S. 206.

⁹²² WEISSBUCH, S. 48.

⁹²³ Ebd., S. 47.

⁹²⁴ HISTORIKERKOMMISSION, S. 171; eine Mitwirkung in Vorbereitungshandlungen hätte demnach auch „jedenfalls seine Kompetenzen überschritten“.

Der Zweck des photographisch festgehaltenen Treffens, an dem Waldheim als Dolmetscher teilgenommen hatte, war laut Kommission die Beilegung von Differenzen zwischen der deutschen und italienischen Seite gewesen, welche laut dem Kommissionsbericht daraus resultiert hatten, dass die italienischen Einheiten die Operation „weniger überzeugt“ durchgeführt hatten als die deutschen Truppen.⁹²⁵ Der junge Offizier Waldheim war daher durch seine Übersetzungstätigkeit mit dem Verlauf der Operation vertraut gewesen, ohne dass er auf ihn Einfluss nehmen hatte können.⁹²⁶

D. GENERALSTAB ATHEN (11. ITALIENISCHE ARMEE)

(i) „Weißbuch“

Zu den Waldheims Tätigkeit im deutschen Generalstab bei der 11. italienischen Armee betreffenden Anschuldigungen hielt das *Weißbuch* zunächst nochmals fest, dass es sich – entgegen den Annahmen des OSI – nur um einen Verbindungsstab gehandelt hatte, da dieser lediglich aus drei Offizieren bestanden hatte.⁹²⁷ Des Weiteren wiederholten die Herausgeber, dass es sich bei jenen gegen Partisanen und deren Sympathisanten gerichteten Befehlen, die durch Waldheim in das Kriegstagebuch eingetragen worden waren, nicht um durch den jungen Offizier formulierte, verfasste oder herausgegebene Weisungen gehandelt hatte; Waldheim hatte demnach lediglich Befehle des Oberkommandos der Wehrmacht weitergeleitet.⁹²⁸

Kurt Waldheims Kriegsjahre bestätigte zwar einmal mehr die Beteiligung des späteren österreichischen Bundespräsidenten an den Entwaffnungs-Verhandlungen mit der italienischen Armee, attestierte ihm jedoch unter Berufung auf Zeugenaussagen in diesen keine „wichtige Rolle“. Das *Weißbuch* stellte weiters fest, dass ursprünglich erwartet worden war, dass gegen die italienischen Truppen keine Waffengewalt angewendet werden würde;⁹²⁹ das Rückführungsabkommen sei erst „später von übergeordneten deutschen Kommandostellen nicht gebilligt worden“.

Letztlich war ein am 22. September 1943 aufgezeichnetes und vom OSI gegen Waldheim verwendetes Telefongespräch laut *Weißbuch* falsch interpretiert worden; es hatte demnach nicht den Transport der italienischen Truppen nach Deutschland, sondern lediglich einen „Bericht über die im Gang befindliche Verlegung italienischer Soldaten aus ihren früheren Operationsräumen“ in Griechenland zum Inhalt gehabt.⁹³⁰

925 Ebd., S. 172.

926 Ebd.

927 WEISSBUCH, S. 49.

928 Ebd., S. 50f.

929 Ebd., S. 49.

930 Ebd., S. 50.

(ii) Internationale Historikerkommission

Der Report der Historikerkommission berichtete zunächst vom Misstrauen des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) gegenüber dem italienischen Bündnispartner und den ab Frühlings 1943 getroffenen Vorbereitungen für den sogenannten *Fall Achse*.⁹³¹ Die in der Nacht von 8. auf 9. September 1943 geführten Abrüstungsverhandlungen zwischen dem deutschen General Lanz und dem italienischen General Vecchiarelli, an denen Waldheim zumindest teilweise als Dolmetscher mitgewirkt hatte,⁹³² hatten laut der Historikerkommission entgegen den Darstellungen des *Weißbuchs* zu keinem Zeitpunkt ein definitives Abkommen über Rückführungsmaßnahmen der italienischen Armee beinhaltet.⁹³³ Auf Basis der Aussagen von Oberstleutnant Warnstorff⁹³⁴ und Funkoffizier Sattman war damals auch allgemein bekannt gewesen, dass die italienischen Soldaten nicht in ihre Heimat zurückkehren konnten.⁹³⁵

Nach Ansicht der Kommission war es daher unwahrscheinlich, dass diese Tatsachen Waldheim nicht schon auf Grundlage der durch seine Einheit verfassten Berichte bekannt gewesen waren.⁹³⁶ Der Kommissionsbericht diskutierte abschließend den Fall des Wehrmachtsschiffes auf der Insel Korsika, der sich geweigert hatte, die gefangen genommenen italienischen Offiziere gemäß dem Befehl des OKW wie Partisanen zu behandeln und zu erschießen, und stellte fest, dass Waldheim, der zwar in seiner Funktion als „O1“ viele Informationen erhalten hatte, sicherlich nicht über vergleichbare (Widerstands-) Möglichkeiten verfügt hatte.⁹³⁷

(iii) Fernseh-Tribunal

Die von Ankläger Ryan gegen Kurt Waldheim vorgebrachten Vorwürfe mit Hinblick auf seine Tätigkeit im deutschen Generalstab bei der 11. italienischen Armee in Athen beinhalteten zwei Anklagepunkte; einerseits hatte Waldheim im August 1943 nach Ryans Dafürhalten – wie auch im Kriegstagebuch vermerkt – einen Führerbefehl an die Italiener übermittelt, wonach im Kampf gefangen genommene Partisanen zu erschießen gewesen waren, und war allgemein „als O2 [*sic!*] [...] Teil des Entscheidungsprozesses“ gewesen. Andererseits hatte Waldheim laut Anklageschrift vom Prozess der Entsendung der italienischen Truppen in Zwangslager Kenntnis gehabt und auch in diesem assistiert.⁹³⁸

931 HISTORIKERKOMMISSION, S. 111ff.

932 Ebd., S. 123.

933 Ebd., S. 119.

934 Ebd., S. 120.

935 Ebd., S. 121.

936 Ebd., S. 121ff.

937 Ebd., S. 122.

938 SALTMAN, S. 164f.

Hinsichtlich Waldheims potentieller Mitwirkung am Kampf gegen Partisanen nahm Ryan zunächst auf den Führerbefehl vom 8. August 1943 Bezug, der nach Meinung des Geschichtsforschers Mark Mazower „mit großer Wahrscheinlichkeit“ durch Waldheim selbst an die 1. Gebirgsdivision übermittelt worden war;⁹³⁹ die Division hatte in weiterer Folge einen brutalen Angriff auf das griechische Dorf Komeno ausgeführt, in welchem laut einigen durch Waldheim im Kriegstagebuch vermerkten Berichten 150 Zivilisten ums Leben gekommen waren.⁹⁴⁰ Im Kreuzverhör erklärte Mazower, es könne ausgeschlossen werden, dass Kurt Waldheim selbst den Befehl zum Angriff auf Komeno gegeben hatte, gewiss aber der Anschein bestand, dass er vom Angriff Kenntnis gehabt hatte.⁹⁴¹

Es wurde daraufhin diskutiert, ob die 1. Gebirgsdivision ihre Befehle im Spätsommer 1943 nach wie vor vom funktionell zuständigen, aber wegen der zu erwartenden Kapitulation Italiens von der deutschen Wehrmachtführung misstrauten 26. italienischen Armeekorps erhalten hatte oder ob der deutsche Generalstab bei der 11. Armee, in dem auch Waldheim tätig gewesen war, diese Rolle faktisch übernommen hatte;⁹⁴² laut Mark Mazower waren die Weisungen der Italiener generell nicht eingehalten worden, sodass die 1. Gebirgsdivision sich nach dem Generalstab in Athen gerichtet hatte.⁹⁴³

In diesem Generalstab hatte Waldheim jedoch laut Aussage seines damaligen Vorgesetzten Bruno Willers, der sich trotz Unterzeichnung des relevanten Reports⁹⁴⁴ nicht mehr an die Vorgänge in Komeno erinnern konnte, abgesehen von der Führung des Kriegstagebuchs und Übersetzungsarbeiten nur administrative Aufgaben innegehabt und keine Entscheidungen treffen können.⁹⁴⁵ Hinsichtlich Waldheims angeblicher Beteiligung an der Transportierung der italienischen „prisoners-of-war“ (POW) in Zwangsarbeitslager hielt Hauptmann Willers fest, dass ein diesbezüglicher Befehl des OKW gegeben worden war, auf den weder er noch Waldheim Einfluss nehmen hätten können.⁹⁴⁶

⁹³⁹ Ebd., S. 222.

⁹⁴⁰ Ebd., S. 241.

⁹⁴¹ Ebd., S. 227.

⁹⁴² Ebd., S. 228ff.

⁹⁴³ Ebd., S. 229. Ein ähnliches Zeugnis gab der „Ic“ der 1. Gebirgsdivision, Karl Rothfuchs; ebd., S. 251.

⁹⁴⁴ Ebd., S. 240.

⁹⁴⁵ Ebd., S. 234f. Demnach war er der rangniedrigste Offizier der Einheit gewesen, hatte „sicherlich keine Befehlsgewalt“ gehabt und Berichte nicht selbst verfasst, sondern nur kopiert; ebd., S. 236 und S. 240. 1. Gebirgsdivision-„Ic“ Rothfuchs nannte die gegen Waldheim vorgebrachten Anschuldigungen hinsichtlich der Beteiligung an Kriegsverbrechen schlichtweg „absurd“; ebd., S. 252.

⁹⁴⁶ Ebd., S. 238. Historiker Schreiber diskutierte auch ein Telefonat zwischen Waldheim und der „Ia“-Einheit der Heeresgruppe E, in welchem von einem Abtransport „in den Norden“ gesprochen worden war, hielt aber fest, dass Waldheim in den Transport nicht direkt involviert gewesen war; ebd., S. 259 und S. 264.

Generell waren nach Aussage von Detlev Vogel Befehle der Heeresgruppe E nach Erhalt mit einem Eingangsstempel versehen worden, sodass keine „Chance bestand, diese nicht weiterzugeben“ – im Bestfall hätte Waldheim laut dem Militärexperten Befehle textlich leicht abändern können.⁹⁴⁷ Der Militärhistoriker Gerhard Schreiber hielt demgegenüber fest, dass der Aufgabebereich des „O1“ seiner Erfahrung nach eher in der Vorbereitung taktischer Aktionen gelegen war.⁹⁴⁸ Während der *presenting counsel* daraus schlussfolgerte, dass Waldheim in die Planung und Autorisierung der oben genannten Aktionen involviert gewesen war,⁹⁴⁹ strich der *challenging counsel* den Mangel an Befehlsgewalt und militärischer Verantwortung des damals 23-Jährigen heraus.⁹⁵⁰

E. (i) GEGEN DIE JÜDISCHE BEVÖLKERUNG GRIECHENLANDS GERICHTETE MASSNAHMEN

(i) „Weißbuch“

Hinsichtlich Kurt Waldheims Beteiligung an gegen die jüdische Bevölkerung Griechenlands gerichteten Verfolgungsmaßnahmen erklärte das *Weißbuch* eingangs unter Verweis auf Raul Hilbergs Standardwerk⁹⁵¹ und die Wehrmachts-Dokumente des jungen Offiziers, dass Waldheim sich „während der gesamten Planungs- und Durchführungsphase“ der Aktionen nicht in Saloniki aufgehalten hatte.⁹⁵² Mit Bezug auf die Deportationen der jüdischen Bevölkerung von den griechischen Inseln wiederholte das Außenamt seine Darstellung, dass „eine Teilung der Funktionen zwischen Militärnachrichten (Ic) und Abwehr (AO)“ bestanden hatte, da die sachgegenständlichen Berichte lediglich inhaltliche Referenz zu bestimmten „AO“- , jedoch nicht zu „Ic“-Aufgaben beinhaltet hatten.⁹⁵³

Waldheims Initialen auf gewissen Berichten waren demnach weiters nur zur Bestätigung der Richtigkeit von Funkspruch-Abschriften angebracht worden; es gab laut *Weißbuch* in den vorliegenden Dokumenten auch keinen Hinweis darauf, dass der junge Offizier „direkt oder indirekt je an der Verfolgung von Juden oder anderen Volksgruppen“ mitgewirkt hatte.⁹⁵⁴

947 Ebd., S. 218f. Generell waren die Eingriffsmöglichkeiten von jüngeren Offizieren stark vom entgegengebrachten Vertrauen der *senior staff officers* abhängig gewesen.

948 Ebd., S. 258.

949 Ebd., S. 255.

950 Ebd., S. 256.

951 HILBERG, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden, Berlin 1982.

952 WEISSBUCH, S. 52f.

953 Weiters verwies das *Weißbuch* auf die im „Handbuch für den Generalstab im Kriege“ vorgesehene und durch Hitlers *Grundsätzlichen Befehl* verstärkte Aufgabentrennung zwischen „Ic“ und „AO“; siehe ebd., S. 54f.

954 Ebd., S. 55.

(ii) Internationale Historikerkommission

Bereits in einem einführenden Kapitel diskutierte der Bericht der Internationalen Historikerkommission generelle Abgrenzungsfragen zwischen den Aufgaben des Leiters der „Ic“-Abteilung und jenen des Vorgesetzten der „AO“-Einheit. Zur Untermauerung der These, dass die „Ic“-Einheit im Allgemeinen von der „AO“-Abteilung getrennt und letztere der erstgenannten untergeordnet gewesen war, nahmen die Geschichtsforscher zunächst ebenso wie das *Weißbuch* Bezug auf das „Handbuch für den Generalstabsdienst im Kriege“ von 1939;⁹⁵⁵ in der Folge beschrieben sie die Funktionen des „AO“ und stellten unter Verweis auf analoge Dokumente des 14. italienischen Armeeoberkommandos fest, dass ein „gewisser Grad an Autonomie“ des „AOs“ bestanden hatte;⁹⁵⁶ diese generelle Aufgabentrennung war auch durch Oberleutnant Polizas Aussage bestätigt⁹⁵⁷ und bei Präsentationen aus Anlass von Stabskonferenzen eingehalten worden.⁹⁵⁸

Im konkreten Fall der Judendeportationen aus Griechenland stellte die Historikerkommission jedoch mit Verweis auf durch „Ic“-Mitglieder unterzeichnete Abschriften von „AO“-Dokumenten fest, dass die strikte Aufgabentrennung auf höheren Stäben nicht existiert hatte.⁹⁵⁹ Der Kommissionsbericht erklärte weiters unter Berufung auf eine Zeugenaussage Warnstorffs, dass der „O3“ „aus Praktikabilitätsgründen“ über alle Geschehnisse Kenntnis gehabt hatte.⁹⁶⁰

Die Historiker kamen durch einen Vergleich von Waldheims Anwesenheit in Griechenland mit dem Verlauf der Deportationen der jüdischen Bevölkerung zum Schluss, dass es „zumindest eine kurze Überschneidung“ gegeben hatte;⁹⁶¹ dies und die Tatsache, dass andere Zeugenaussagen über die allgemeine Bekanntheit von gegen Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen vorlagen, ließ die Kommission an Waldheims Glaubwürdigkeit zweifeln.⁹⁶² Schließlich stellte der Report der Historiker unter Bezugnahme auf zwei an Waldheims Abteilung gerichtete Berichte fest, dass Einheiten der deutschen Wehrmacht entgegen Waldheims früheren Aussagen an den Judenverfolgungen beteiligt gewesen waren.⁹⁶³ Die Kommission schloss mit der Aussage,

⁹⁵⁵ HISTORIKERKOMMISSION, S. 53.

⁹⁵⁶ Ebd., S. 55. So hatte der „AO“ in bestimmten Belangen auch direkt an den Generalstabschef (und nicht an den „Ic“) zu berichten; ebd., S. 57.

⁹⁵⁷ Ebd., S. 70.

⁹⁵⁸ Ebd., S. 60.

⁹⁵⁹ Ebd., S. 107; zum Widerspruch der allgemeinen zu den fallspezifischen Aufgabenteilungen siehe auch TITTMANN, S. 49.

⁹⁶⁰ HISTORIKERKOMMISSION, S. 64 und S. 69f. – die Kommission zitierte Waldheim demgegenüber mit den Worten: „I only knew a fraction of what Warnstorff knew“.

⁹⁶¹ Ebd., S. 102.

⁹⁶² Ebd., S. 101 und S. 102 FN 1.

⁹⁶³ Ebd., S. 106f.

dass Widerstand gegen diese Deportationen laut ihrer Einschätzung nicht notwendigerweise zu negativen Konsequenzen führen hätte müssen.⁹⁶⁴

(iii) Fernseh-Tribunal

Nach Ansicht des *presenting counsel* hatte Waldheim durch seine Tätigkeit in der „Ic/AO“-Abteilung der Heeresgruppe E und seine damit einhergehende Mithilfe bei der Bewertung von Berichten untergeordneter „Ic“-Einheiten von den Judendeportationen aus Korfu und Rhodos Kenntnis gehabt und sich durch seine dahingehenden Handlungen mitschuldig gemacht.⁹⁶⁵

Im Prozessverlauf wurde zunächst auf die Beschreibungen der Tätigkeiten innerhalb der „Ic“-Einheit eingegangen; eine Reihe widersprüchlicher Zeugenaussagen dokumentierten die unterschiedlichen Interpretationen des Aufgabenbereichs und des damit zusammenhängenden Kenntnisstandes von Stabsbediensteten. Während Joachim Lützow, ebenfalls Stabsoffizier in der Heeresgruppe E, davon ausging, dass eine strikte Trennung zwischen den Aufgaben des „Ic“ und des „AO“ auf der Balkanhalbinsel undenkbar gewesen war,⁹⁶⁶ und Hans Rodhammer, der in der gleichen Einheit wie Waldheim gedient hatte, von „enger Zusammenarbeit“ und „geringfügigen Überschneidungen“ innerhalb der Aufgabengebiete gesprochen hatte,⁹⁶⁷ bekräftigte Wolfgang Sattmann, der als Funkoffizier in der an Waldheims Büro angrenzenden „AO“-Abteilung Dienst versehen hatte, dass eine „sehr strenge Trennung“ bestanden hatte.⁹⁶⁸ Im Gegensatz zur Aussage des Geschichtsforschers Gerhard Schreiber, wonach der „O3 einer der am besten informierten Offiziere des Stabs“ gewesen war,⁹⁶⁹ erklärte Hans Wende, ein weiterer Mitarbeiter der „Ic“-Abteilung, der Waldheim direkt zugearbeitet hatte, dass er selbst über mehr Wissen verfügt hatte als ihm übergeordnete Offiziere.⁹⁷⁰

Zu den Deportationen der jüdischen Bevölkerung aus Korfu und Rhodos stellten die Zeugen Perla Soussi, eine 1920 auf Korfu geborene Jüdin,⁹⁷¹ und Karl Mueller-Mangeot, der im Juli 1943 als „O1“ der „Sturmdivision“ auf der Insel Rhodos Dienst versehen hatte,⁹⁷² fest, dass diese

⁹⁶⁴ Ebd., S. 108; die Historikerkommission schilderte in diesem Zusammenhang auch den Fall eines Widerstand leistenden Wehrmachtkommandanten auf der Insel Korfu.

⁹⁶⁵ SALTMAN, S. 166f.

⁹⁶⁶ Ebd., S. 130.

⁹⁶⁷ Ebd., S. 136. Ebenso auch Hans Wende, siehe ebd., S. 294: „[N]ot a hard-and-fast line“.

⁹⁶⁸ Ebd., S. 149.

⁹⁶⁹ Ebd., S. 272.

⁹⁷⁰ Ebd., S. 284; die von Wende verwendete Analogie zur Aufgabenteilung zwischen ihm und Waldheim bezog sich auf ein Mosaik, in welchem Wende die Steine zur Verfügung gestellt hatte, welche Waldheim in der Folge zusammengesetzt hatte; ebd., S. 292f.

⁹⁷¹ Ebd., S. 280f.

⁹⁷² Ebd., S. 297ff.

nicht ohne die „volle Mitwirkung“ der Heeresgruppe E, insbesondere der Abteilung „Ic/AO“, möglich gewesen wären;⁹⁷³ eine Reihe von Berichten, ein persönlicher Besuch des „Ic“ Ende April 1944 sowie ein Eintrag ins Kriegstagebuch Ende Mai desselben Jahres legten diese Schlussfolgerung weiters laut Ankläger Ryan nahe.⁹⁷⁴

Gemäß der Aussage Oberleutnant Polizas hatte sich jedoch innerhalb der Abteilung stets „AO“ Hammer mit der so genannten „Judenfrage“ befasst; er war auch berechtigt gewesen, diesbezüglich „gewisse Befehle“ zu erteilen.⁹⁷⁵ Poliza selbst hatte auf Grund seiner Tätigkeit in der „Ic“-Einheit nach eigenen Angaben davon keine Kenntnis erlangt;⁹⁷⁶ das galt auch für Theodor Lauber, der während des Krieges Mitglied der „Geheinfeldpolizei“ [*sic!*] der Heeresgruppe E in Thessaloniki gewesen war.⁹⁷⁷

E. (ii) VERBREITUNG ANTISEMITISCHER PROPAGANDA

(i) „Weißbuch“

Zu den gegen den ehemaligen U.N.-Generalsekretär vorgebrachten Vorwürfen hinsichtlich antisemitischer Propaganda stellte das *Weißbuch* zunächst fest, dass die für die Produktion zuständige deutsche Propagandaeinheit 100 km vom Hauptquartier der Heeresgruppe E entfernt stationiert und einem bestimmten Armee Korps zugeteilt gewesen war.⁹⁷⁸ Sie hatte Waldheims „Ic/AO“-Einheit insgesamt 65 Flugblätter inklusive einem Begleitbericht zugestellt; dieses Briefpaket wurde vom österreichischen Außenministerium als Sendung zu „reinen Informationszwecken“ interpretiert, da die Abteilung weder um Genehmigung noch um eine anders geartete Reaktion ersucht worden war.⁹⁷⁹

Schließlich erklärte das *Weißbuch*, dass es sich bei James T. Miller, der das zu Waldheims Gunsten ausgefallene Schriftgutachten verfasst hatte, um einen „anerkannten Gerichtssachverständigen“ handelte, der Waldheims „W“ nicht nur mit dessen Unterschrift, sondern auch mit der Paraphe des späteren österreichischen Staatsoberhauptes nach Kriegsende verglichen hatte.⁹⁸⁰

973 Ebd., S. 303.

974 Ebd., S. 304.

975 Ebd., S. 330.

976 Ebd., S. 323.

977 Ebd., S. 335. Ebenso sagte auch Franz Kaupé, ein im Sommer 1944 in Arsakli stationierter Offizier, aus; ebd., S. 137.

978 WEISSBUCH, S. 56.

979 Ebd.

980 Ebd., S. 57

(ii) Fernseh-Tribunal

Laut Anklageschrift hatten sich zumindest zwei „virulent antisemitische“ Exemplare in jenen Flugblättern, welche im November 1944 an die Heeresgruppe E geschickt worden waren, befunden. Da Waldheims Initialen auf dem relevanten Eingangsstempel zu finden gewesen waren, hatte der frühere OSI-Direktor Ryan ursprünglich vorgebracht, dass der junge Offizier von diesen Flugblättern Kenntnis gehabt und daher an der Anstiftung der lokalen Bevölkerung zur Ermordung von Zivilisten mitschuldig gewesen war.⁹⁸¹ Die diesbezüglichen Vorwürfe wurden jedoch wie oben erwähnt (im Laufe des TV-Prozesses) fallen gelassen.⁹⁸²

E. (iii) BEHANDLUNG VON KRIEGSGEFANGENEN

(i) „Weißbuch“

Laut der Publikation der Mitarbeiter des österreichischen Außenamts war Oberleutnant Waldheim in seinen Stabsfunktionen am Balkan weder in die Behandlung von Kriegsgefangenen im Allgemeinen noch in jene von gefangen genommenen Kommandotrups im Speziellen involviert gewesen; er war lediglich durch Einheiten innerhalb der Heeresgruppe E gelegentlich mit Informationen versorgt worden, welche die Resultate von Gefangenenernehmungen beinhaltet hatten.⁹⁸³

Nach Kenntnisstand der Herausgeber des *Weißbuchs* gab es zudem lediglich einen einzigen Fall, in dem Waldheim in Berichten über Gefangene erwähnt worden war; in diesem hatte der junge Offizier sowohl dem Stabschef als auch einem weiteren Kommandanten über einen Luftwaffenbericht betreffend die Gefangennahme von britischen Soldaten berichtet – er war in der Folge vom Chef des Stabes aufgefordert worden, eine Handlungsaufforderung der Heeresgruppe E an die Luftwaffe weiterzuleiten, wonach die deutschen Soldaten mit Waffen versorgt und die britischen Gefangenen per Marineflugzeug rücktransportiert werden sollten.⁹⁸⁴

(ii) Internationale Historikerkommission

Entgegen den durch die Autoren des *Weißbuchs* gemachten Aussagen zitierte der Bericht der Internationalen Historikerkommission eine Reihe von Dokumenten über die Behandlung von (zumeist britischen und griechischen) gefangen genommenen Truppen, auf welchen Waldheims Initialen zu finden waren.⁹⁸⁵ Zum Beweis dafür, dass Interrogationen innerhalb der „Ic“-Abteilung durchgeführt worden waren, legten die Historiker Zusammenfassungen von Gefangenener-

⁹⁸¹ SALTMAN, S. 171.

⁹⁸² Ebd., S. 358.

⁹⁸³ WEISSBUCH, S. 58; siehe dazu auch Herbert Warnstorffs eidesstaatliche Erklärung; ebd., S. 188.

⁹⁸⁴ Ebd., S. 59.

⁹⁸⁵ HISTORIKERKOMMISSION, S. 86ff.

befragungen vor; diese waren durch Oberleutnant Poliza gezeichnet worden, während er in Waldheims Abteilung Dienst versehen hatte.⁹⁸⁶ Schließlich bezog sich der Kommissionsbericht auf den Fall eines gefangen genommenen britischen Kommandotrups, in dem die Aufzeichnungen über eine potentiell durchgeführte zweite Befragung der Inhaftierten ohne Begründung aus den Archiven entfernt worden waren.⁹⁸⁷

Zusammenfassend stellte die Internationale Historikerkommission fest, dass Kurt Waldheim auf Grundlage seiner auf vielen Dokumenten angebrachten Initialen „extrem gut über Kommandotrups betreffende Agenden informiert“ gewesen und dadurch Teil jener „militärischen Maschinerie“ geworden war, die diese betreffende Entwicklungen herbeigeführt hatte.⁹⁸⁸

(iii) Fernseh-Tribunal

Mit Hinblick auf die Behandlung von Kriegsgefangenen versuchte die Anklage dazulegen, dass Waldheims „Ic“-Einheit per Hitlers Kommandobefehl in Verbindung mit einer 1944 für die Heeresgruppe E erlassenen Weisung über die Befragung von gefangen genommenen Kommandotrups zuständig gewesen war; diese Gefangenen seien in weiterer Folge dem Sicherheitsdienst übergeben und ermordet worden.⁹⁸⁹ Waldheim war laut Allan A. Ryan über die Befehlsstruktur informiert gewesen und in diesem Zusammenhang als übergeordneter Offizier für die Leitung der die Befragungen durchführenden Stabsmitglieder zuständig gewesen; er hatte weiters eine Rolle in der Bewertung der Befragungsergebnisse von Gefangenen gespielt. Konkret wurde die Behandlung von zehn britischen, australischen und griechischen Kommandotrups in die Anklageschrift aufgenommen.⁹⁹⁰

Das TV-Verfahren erörterte an unterschiedlichen Stellen, inwieweit Kurt Waldheim nach Einschätzung seiner Kollegen allgemein in den Entscheidungsprozess hinsichtlich Kommandotrups involviert gewesen war. Laut Aussage von „Ic“-Kollegen Helmut Poliza war Waldheim innerhalb der Abteilung als „primus inter pares“ anzusehen gewesen,⁹⁹¹ hatte jedoch keine Befugnis gehabt, seine Vorgesetzten Warnstorff oder Hammer zu vertreten; ebenso hatte Waldheim laut Poliza niemals Gefangenenbefragungen durchgeführt und sich in Treffen mit dem Stabschef lediglich auf seinen Bereich („Feindespositionen“) beschränkt.⁹⁹² Dieser Darstellung hielt Joachim Lützow, der 1945 den Assistenten des „Ia“ der Heeresgruppe E unterstützt hatte, entgegen, dass Waldheim in Treffen zwar keine eigenen Vorschläge unterbreitet hatte, aber mit einer „ge-

⁹⁸⁶ Ebd., S. 80.

⁹⁸⁷ Ebd., S. 94.

⁹⁸⁸ Ebd., S. 95.

⁹⁸⁹ SALTMAN, S. 167.

⁹⁹⁰ Ebd., S. 168ff.

⁹⁹¹ Ebd., S. 323.

⁹⁹² Ebd., S. 318f.

wissen nationalsozialistisch anmutenden Überzeugung [...] seinen Kopf durchsetzen“ („get his own way“) hatte können.⁹⁹³

In Bezug auf die Befragung und Deportierung von Kommandotrups wurden im Prozessverlauf auch unterschiedliche Einzelfälle aufgebracht, welche über Waldheims Teilnahme Aufschluss geben sollten. Nach der Inhaftierung eines mit einem Schottenrock bekleideten und eines mutmaßlich aus Südafrika stammenden Mannes hatte Hans Wende „von Waldheim oder Poliza“ den Befehl (von Wende auch als „good advice“ bezeichnet) erhalten, mit den Gefangenen „in menschlicher Weise“ zu verfahren.⁹⁹⁴ Diese Darstellung wurde auch teilweise vom südafrikanischen Zeugen im TV-Prozess, Charles Bluett, bestätigt; nachdem der Südafrikaner die grausamen Lebensbedingungen und Verhörmethoden erwähnt hatte, beschrieb er einen dünnen, groß gewachsenen Mann, der mit „zivilisierter Stimme“ gesprochen hatte und nach dessen Intervention die folterähnlichen Zustände zu einem Ende gekommen waren.⁹⁹⁵ In einem weiteren Fall hatte Waldheim, der zehn Tage zuvor von seinem Studienurlaub zurückgekehrt war, laut Helmut Poliza von den am 26. April 1944 an den SD übergebenen Gefangenen keine Kenntnis gehabt.⁹⁹⁶

(iv) Britisches Verteidigungsministerium

Der Bericht des britischen Verteidigungsministeriums untersuchte insgesamt Kurt Waldheims Mitwirkung an der Behandlung von britischen Kriegsgefangenen in 14 Fällen.⁹⁹⁷

Hinsichtlich der Gefangennahme und späteren Ermordung von Captain D. A. L. Warren, eines angeblichen Saboteurs auf Kefalonia,⁹⁹⁸ stellte der Report fest, dass die tatgegenständliche Inhaftierung sowie die Kategorisierung von Warrens Handlungen als Sabotage bereits stattgefunden hatte, während Waldheim auf Studienurlaub gewesen war, sodass er darauf keinen Einfluss nehmen und seinerseits lediglich bereits vorliegende Berichte zusammenfassen hatte können.⁹⁹⁹ Hinsichtlich des Kommandotrups von Alimnia¹⁰⁰⁰ stellte das britische Verteidigungsministerium fest, dass keine Beweise vorlagen, die den jungen Offizier mit der Befragung der Männer, der Korrespondenz mit GFP/SD oder mit dem Transfer der Gefangenen in Verbindung brachten.¹⁰⁰¹ Im Jannina-Fall¹⁰⁰² gab es ebenso keinen Beweis, dass Waldheims Mitwirkung „mehr als sehr

⁹⁹³ Ebd., S. 338f.

⁹⁹⁴ Ebd., S. 289.

⁹⁹⁵ Ebd., S. 308f. Ein positives Zeugnis wurde Waldheim auch vom ehemaligen gefangenen Kommandotrups-Mitglied Bruce Ogilvie ausgestellt; siehe dazu ebd., S. 311ff.

⁹⁹⁶ Ebd., S. 327.

⁹⁹⁷ DEFENCE MINISTRY, Summary of the Report, S. 1.

⁹⁹⁸ Siehe dazu DEFENCE MINISTRY, Historical Report, S. 39ff.

⁹⁹⁹ Ebd., S. 96ff.

¹⁰⁰⁰ Dazu im Detail ebd., S. 45ff.

¹⁰⁰¹ Ebd., S. 98f.

¹⁰⁰² Ebd., S. 66ff.

limitiert“ gewesen war und dass dieser persönlich Gefangenenbefragungen vorgenommen hatte.¹⁰⁰³

Weiters hatte Waldheim im „Calino case“¹⁰⁰⁴ zwar (durch seine Initialen bestätigt) Wissen über den Transfer eines britischen Kommandotrups gehabt, diesen jedoch weder initiiert noch autorisiert; er hatte nach Ansicht des Verteidigungsministeriums auch nicht über die Möglichkeit verfügt, diese Vorgänge zu stoppen.¹⁰⁰⁵ Auch in anderen ähnlich gelagerten Fällen konnten keine Beweise hinsichtlich einer Beteiligung des späteren österreichischen Bundespräsidenten gefunden werden.¹⁰⁰⁶

E. (iv) ANTI-GUERILLA-KAMPFMASSNAHMEN

(i) „Weißbuch“

Während das *Weißbuch* auf gegen Kurt Waldheim gerichtete Anschuldigungen betreffend seine potentielle Beteiligung an Partisanenkämpfen in Griechenland keinen ausdrücklichen Bezug nahm, widmete es sich eingehend den beiden gegen den österreichischen Bundespräsidenten vorgebrachten Vorwürfen im jugoslawischen Anti-Guerilla-Kampf:

Mit Hinblick auf die OSI-Recherchen betreffend die auf der Straße zwischen den Dörfern Kocane und Stip durchgeführten Vergeltungsmaßnahmen stellte *Kurt Waldheims Kriegsjahre* klar, dass der befehlsführende Hauptmann Egberts-Hilker in einer schriftlichen Erklärung vor seiner Hinrichtung die „alleinige Verantwortung“ für den Vorfall übernommen hatte.¹⁰⁰⁷ Darüber hinaus zitierte das *Weißbuch* die beiden von Waldheim verfassten und später gegen ihn ins Treffen geführten Feindlageberichte, aus denen hervorging, dass 113 „Verluste“ auf Feindesseite auf die Kampfhandlungen „rivalisierender örtlicher Gruppen“ zurückzuführen waren; die Reports des jungen Offiziers hatten nach Zeugenaussagen und Kenntnisstand der *Weißbuch*-Autoren nur für die „Orientierung des höheren Kommandos, aber nicht für taktische Entscheidungen örtlicher Feldkommandanten“ Bedeutung gehabt.¹⁰⁰⁸

Bezüglich des auf dem so genannten jugoslawischen *Odluka*-Akt basierenden UNWCC-Eintrag Waldheims stellte die Publikation fest, dass sich die U.N.-Kriegsverbrecherkommission „bereits im Zustand der Auflösung“ befunden hatte, als sie die Sachverhaltsdarstellung Jugosla-

¹⁰⁰³ Ebd., S. 99.

¹⁰⁰⁴ Ebd., S. 74ff.

¹⁰⁰⁵ Ebd., S. 99f.

¹⁰⁰⁶ Ebd., S. 78ff. und S. 100.

¹⁰⁰⁷ WEISSBUCH, S. 60f.

¹⁰⁰⁸ Ebd., S. 62 und S. 266.

wiens betreffend den jungen Offizier erreicht hatte.¹⁰⁰⁹ Trotz der damals üblichen Praxis hatte Jugoslawien auch wie oben erwähnt niemals um Waldheims Auslieferung angesucht;¹⁰¹⁰ diese Tatsache begründete das *Weißbuch* damit, dass die im Akt enthaltenen Zeugenaussagen „widersprüchlich und inhaltlich falsch“ gewesen waren.¹⁰¹¹ Die Autoren führten weiters ins Treffen, dass der Akt möglicherweise „mit der alleinigen Absicht“ angelegt worden war, um die Möglichkeit zu schaffen, den damaligen persönlichen Sekretär des österreichischen Außenministers Gruber zu kompromittieren – „ein Versuch, der allerdings nie zur Ausführung gelangt ist“.¹⁰¹²

Inhaltlich hielt das *Weißbuch* zu den UNWCC-Anschuldigungen bezüglich Waldheims Beteiligung an Vergeltungshandlungen in Sarajewo zunächst fest, dass diese im Wesentlichen auf der Zeugenaussage von Johann Mayer beruht hatten. Während das Vernehmungsprotokoll Mayers (des einzigen Zeugen, der Waldheim namentlich belastet hatte) durch die Historikerdelegation der österreichischen Bundesregierung nicht aufgefunden werden konnte, waren drei weitere Zeugenaussagen, die nach dem Krieg von Unteroffizieren in Waldheims Abteilung zu Gunsten des jungen Offiziers abgegeben worden waren, nicht feststellbar vom jugoslawischen Staat an die U.N. übermittelt worden.¹⁰¹³ Weiters berichtete *Kurt Waldheims Kriegsjahre* von der „allgemeinen Überzeugung“, dass in Kriegsgefangenschaft Zusammenarbeit mit den Vernehmungsbeamten zur Erlangung einer günstigeren Behandlung führen konnte und bezog sich in diesem Zusammenhang auf zwei Zeugenaussagen, welche den ehemaligen U.N.-Generalsekretär entlasteten – ein Wehrmachtsskamerad Mayers hatte ausgesagt, dass es auf Grund von Mayers Aussagen zu „mehreren Einvernahmen deutscher Kriegsgefangenen“ gekommen war, während Mayers Witwe zu Protokoll gegeben hatte, dass ihr verstorbener Ehemann versucht hatte, jene Wehrmichtsangehörigen zu belasten, welche „entweder verstorben oder sicher nach Hause gekommen waren“.¹⁰¹⁴

Betreffend die Wiedergabe von Mayers und Melinschoffs Aussagen stellte das *Weißbuch* erhebliche Diskrepanzen zwischen dem *Odluka*-Akt und den UNWCC-Dokumenten fest, die nach Meinung der Herausgeber entweder auf die Sorglosigkeit oder auf die „böse Absicht“ schließen ließen, mit der der UNWCC-Akt zusammengestellt worden war.¹⁰¹⁵ Konkret waren in beiden Fällen jene Passagen, welche die Schuld generell der „Ic“-Abteilung oder anderen Wehrmachtseinheiten zugewiesen hatten, auf Waldheims Person im Speziellen reduziert worden; der

¹⁰⁰⁹ Ebd., S. 63 FN 35; das Plenum der Kommission war bereits aufgelöst worden, sodass ein Sub-Komitee „in letzter Minute mit Anträgen überschwemmt“ worden war. Dies hatte sich auch in den Zugangsregeln zu den UNWCC-Akten manifestiert, die auf Grund der oft „schwachen Beweislage“ und des Fehlens von Verfahrensregeln restriktiv ausgestaltet worden waren; ebd., S. 63 FN 37.

¹⁰¹⁰ Ebd., S. 63.

¹⁰¹¹ Ebd., S. 68.

¹⁰¹² Ebd., S. 70.

¹⁰¹³ Ebd., S. 64 FN 38 sowie S. 251.

¹⁰¹⁴ Ebd., S. 65 FN 40.

¹⁰¹⁵ Ebd., S. 65.

spätere österreichische Bundespräsident war nach Kenntnisstand der Autoren des *Weißbuchs* letztlich auch der einzige der im *Odluka*-Akt genannten Offiziere im Stab der Heeresgruppe E gewesen, dessen Name im Jahr 1948 auf die UNWCC-Liste gesetzt worden war.¹⁰¹⁶

(ii) Internationale Historikerkommission

In mehreren Unterkapiteln schilderte der Bericht der Internationalen Historikerkommission die in Griechenland eingesetzten Repressalien der deutschen Wehrmacht als überaus grausam;¹⁰¹⁷ im Besonderen wurden die Vergeltungsmaßnahmen in den Ortschaften Kalavrita, Klisura, Distomon und Chortiatis hervorgehoben. Während der junge Offizier Waldheim sich im Laufe der beiden erstgenannten Operationen zur Fertigstellung seiner Dissertation in Wien aufgehalten hatte, war er in der Zeitspanne der beiden letztgenannten und anderen Aktionen im Generalstab in Arsakli gewesen.¹⁰¹⁸ Obwohl eine persönliche Beteiligung Waldheims an den harschen Vergeltungsmaßnahmen nicht erwiesen werden konnte, hatte den jungen Offizier in seiner Funktion als „O3“ nach Kenntnisstand der Historikerkommission eine Vielzahl von Berichten über diese erreicht.¹⁰¹⁹

Mit Hinblick auf die durch das OSI erhobenen Vorwürfe betreffend die (im *Odluka*-Akt beschriebenen) Vergeltungsmaßnahmen zwischen den Dörfern Kocane und Stip hielt die Historikerkommission fest, dass die Befehlsgewalt für Vergeltungsschläge ab Dezember 1943 bei den Truppenkommandanten gelegen und die Heeresgruppe daher nicht die relevante Befehlsebene gewesen war.¹⁰²⁰ Der Kommissionsbericht wiederholte die im *Weißbuch* angesprochenen Aussagen von Hauptmann Egberts-Hilker, wonach er die Verantwortung für die Zerstörung der Dörfer übernommen hatte, und stellte fest, dass der „Ja“ (und nicht die „Ic“-Einheit, in der Waldheim gedient hatte) sich gewöhnlich mit Befehlen für im Kampf befindliche Truppen befasst hatte.¹⁰²¹ Weiters machte es die physische Trennung zwischen „Ic“ Warnstorff und „O3“ Waldheim sowie die vermutliche Abwesenheit Waldheims vom Schauplatz der Geschehnisse nach Ansicht der Geschichtsforscher unwahrscheinlich, dass der junge Offizier in die Vorfälle bei Kocane-Stip

¹⁰¹⁶ Ebd., S. 67.

¹⁰¹⁷ Siehe etwa die Beschreibung der Vergeltungsmaßnahmen im Dorf Kalavrita; HISTORIKERKOMMISSION, S. 179.

¹⁰¹⁸ Ebd., S. 184f.

¹⁰¹⁹ Ebd., S. 187f.

¹⁰²⁰ Ebd., S. 173; für die Behandlung von Truppen in Kampfhandlungen hatten andere Regeln gegolten, welche jedoch nach Ansicht der Historiker im Zusammenhang mit den Vorfällen zwischen Kocane und Stip nicht relevant gewesen waren.

¹⁰²¹ Ebd., S. 176.

involviert gewesen war.¹⁰²² Daher schlussfolgerte der Report, dass der Versuch des *Odluka*-Akts, Waldheims Verantwortlichkeit zu beweisen, „verfehlt“ gewesen sei.¹⁰²³

Hinsichtlich der ebenfalls im jugoslawischen Akt behandelten Vorfälle in Sarajewo zitierte der Bericht der Historikerkommission zunächst das *Weißbuch* und übernahm dessen Auslegung, dass die Aussagen des Zeugen Johann Mayer „unpräzise“ gewesen waren. Da die Äußerungen von zwei weiteren Mitgliedern der „Ic“-Einheit keinen Hinweis auf Mayers Darstellung enthalten hatten und jener von Mayer genannte Befehl, der Waldheims Beteiligung an den Vergeltungsmaßnahmen in Sarajewo nachweisen hätte sollen, nicht aufgefunden werden konnte, kamen die Historiker zum Schluss, dass es ihnen nicht möglich war, die gegen Waldheim gerichteten Vorwürfe auf Grundlage des vorliegenden Beweismaterials klar darzustellen.¹⁰²⁴

F. SCHLUSSBEMERKUNGEN

(i) „Weißbuch“

Abgesehen von den oben diskutierten Beweisen betreffend die einzelnen OSI-Vorwürfe wiederholte das *Weißbuch* einerseits, dass Waldheim nie „von Geheimdienstagenten angegangen“ worden war.¹⁰²⁵ Andererseits erklärte die Publikation die Unterschiede zwischen Waldheims Büchern „In the Eye of the Storm“ und „Im Glaspalast der Weltpolitik“ (und damit die Nichterwähnung des Balkandiensts in der erstgenannten englischen Ausgabe) unter Verweis auf eidesstaatliche Erklärungen des Cheflektors hauptsächlich mit redaktionellen Gesichtspunkten.¹⁰²⁶

Unter der Überschrift „Fragen der Glaubwürdigkeit“ erwähnte das *Weißbuch* weiters, dass Waldheims Mitgliedschaft in einer NS-Reiterorganisation bereits bei der Bundespräsidentenwahl 1971 thematisiert und „als unbegründet fallen gelassen“ worden war. Der ehemalige U.N.-Generalsekretär hatte sich auch Journalisten gegenüber über seinen Wehrmehrdienst am Balkan geäußert, wie etwa im Anschluss an einen Vortrag in Rom 1985.¹⁰²⁷ Schließlich hielt *Kurt Waldheims Kriegsjahre* fest, dass sich der österreichische Bundespräsident trotz des mehr als 40-jährigen zeitlichen Abstands zu den Geschehnissen und seinen mehr als zwanzig Aufenthaltsorten am Balkan sowie trotz der fehlenden Möglichkeit, in die seinen Kritikern zur Verfügung stehenden Dokumente Einsicht zu nehmen, lediglich ursprünglich hinsichtlich der Umstän-

¹⁰²² Ebd., S. 176f. Laut dem oben zitierten *Handbuch für den Generalstabsdienst im Kriege* hatten Stäbe im Falle eines Ortswechsels ihre Reiseroute so zu wählen, dass Truppenbewegungen nach Möglichkeit nicht behindert wurden; ebd., S. 175.

¹⁰²³ Ebd., S. 178.

¹⁰²⁴ Ebd.

¹⁰²⁵ WEISSBUCH, S. 70.

¹⁰²⁶ Ebd., S. 71 und S. 238ff.

¹⁰²⁷ Ebd., S. 72.

de seines Kriegsdienstes während der *Kozara*-Operation geirrt hatte, dieser Sachverhalt aber letztlich auch „ausschließlich dank seiner eigenen Initiative“ aufgeklärt werden hatte können.¹⁰²⁸

(ii) Internationale Historikerkommission

In ihren abschließenden Bemerkungen reagierten die Historiker zunächst auf gegen die Kommission ins Treffen gebrachte Argumente; so erklärten sie unter anderem, dass a) die angesichts der zu erfüllenden Aufgabenstellung „zu kurze“ Zeitspanne von fünf Monaten durch die Unterstützung von zahlreichen Geschichtsforschern und Institutionen besser ausgenutzt werden hatte können; b) sämtliche offizielle österreichische Stellen uneingeschränkt mit der Kommission zusammengearbeitet hatten; c) trotz des Fehlens von Ermittlern (im strafrechtlichen Sinn) erfahrene Mitglieder innerhalb der Kommission als „investigative specialists“ tätig geworden waren; d) eine Aussageverpflichtung, welche unter Umständen durch die österreichische Regierung erlangt hätte werden können, lediglich auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik durchsetzbar gewesen wäre und e) die Tatsache, dass nur zwei Kommissionsmitglieder über eine juristische Vorbildung verfügten, keinen Nachteil dargestellt hatte, da die Hauptaufgabe der Geschichtsforscher die Klarstellung der historischen Faktenlage gewesen war.¹⁰²⁹

Der Bericht der Historikerkommission hielt fest, dass die deutschen Besatzer auf dem Balkan allgemein bereits existierende ethnische und politische Spannungen ausgenutzt hatten.¹⁰³⁰ Nach Kenntnisstand der Historikerkommission war Waldheim – obwohl von manchen Kritikern überbewertet – in diesem Kontext „weit mehr als nur ein junger Staboffizier“ gewesen;¹⁰³¹ seine Tätigkeit in unterschiedlichen Stäben (als „O3“ in Arskli sowie Jugoslawien, als „O2“ in Westbosnien und als „O1“ in Athen) hatte möglicherweise Einfluss auf das Schicksal von Gefangenen und Flüchtlingen gehabt haben können.¹⁰³² Der Report hielt diesbezüglich in einem abschließenden Satz zu den unterschiedlichen Sachverhalten, mit denen Waldheim im Lauf seines Kriegsdienstes am Balkan konfrontiert gewesen war, fest: „The picture which emerges is one of differing proximity, depending on position, to measures and orders which were incriminating in terms of the laws of war.“¹⁰³³

Aus dieser Sachverhaltsdarstellung konnte das Komitee der Geschichtsforscher keine abschließende Feststellung von Waldheims Schuldhaftigkeit ableiten.¹⁰³⁴ Es legte jedoch in der Folge mit Verweis auf die *Haager Landkriegsordnung von 1907* und den „unmenschlich grausamen“ Balkankrieg eine Hypothese von schuldhaftem Handeln auf der Basis von Wissen um

¹⁰²⁸ Ebd., S. 74.

¹⁰²⁹ HISTORIKERKOMMISSION, S. 208f.

¹⁰³⁰ Ebd., S. 214.

¹⁰³¹ Ebd., S. 211.

¹⁰³² Ebd., S. 209f.

¹⁰³³ Ebd., S. 210.

¹⁰³⁴ Ebd.

und Nähe zu Menschenrechtsverletzungen dar – diese „proximity“ hätte nach Auffassung der Kommission eine menschliche Handlungspflicht („human duty to intervene“) hervorrufen müssen.¹⁰³⁵

Kurt Waldheim hatte zwar keinen einzigen für die Historikerkommission als erwiesen betrachteten Akt gesetzt, um „Unrecht, das er ohne Zweifel als solches erkannt“ hatte, zu bekämpfen oder zu verhindern;¹⁰³⁶ der junge Offizier hatte aber nach Auffassung der Kommission auch lediglich „sehr begrenzte praktische Möglichkeiten zum Widerstand“ vorgefunden, die „kaum zu irgendeinem tatsächlichen Erfolg“ geführt hätten.¹⁰³⁷ Zu Fragen der Glaubwürdigkeit hielt der Kommissionsbericht abschließend fest, dass der ehemalige U.N.-Generalsekretär nach Ansicht der Geschichtsforscher wiederholt versucht hatte, seine militärische Vergangenheit „in Vergessenheit geraten zu lassen“ und, sobald dies nicht mehr möglich gewesen war, diese „herunterzuspielen und harmlos erscheinen zu lassen“.¹⁰³⁸

(iii) Fernseh-Tribunal

In ihren Schlussbemerkungen fassten beide Seiten des TV-Prozesses ihre Standpunkte zusammen. *Presenting counsel* Ryan ersuchte die Kommission, sich nicht von Kurt Waldheim oder den Nazis in die Irre führen zu lassen, nur weil diese die Verantwortung für Kriegsverbrechen in so kleine Teilbereiche unterteilt hatten, dass keine Einzelperson mehr zur Rechenschaft gezogen werden konnte; „[i]f we believe that, what do we believe next – that these millions of dead were victims of a natural disaster?“¹⁰³⁹ Demgegenüber warnte *challenging counsel* Rawlinson das Tribunal einmal mehr vor Lynchjustiz und zitierte Mark Twain („are you going to hang him first and try him afterwards?“) sowie Cicero („[n]othing, nothing can be operable when there is no justice.“); er präsentierte eine Liste der gegen Waldheim eingebrachten Vorwürfe und behandelte jeweils im Detail, warum seiner Ansicht nach weder relevanter dokumentarischer Beweis noch stichhaltige Zeugenaussagen existierten.¹⁰⁴⁰

In der am 5. Juni 1988 live übertragenen Urteilsverkündung war sich die Richterkommission einig: „[T]he evidence which has been put before us is not enough to make it probable that Lt. Waldheim committed any of the war crimes alleged against him in this inquiry.“¹⁰⁴¹ In der

¹⁰³⁵ Ebd., S. 210f.

¹⁰³⁶ Nach Ansicht der Kommission hatte Waldheim wiederholt im Zusammenhang mit rechtswidrigen Aktionen assistiert und dadurch deren Ausführung erleichtert („repeatedly assisted in connection with unlawful actions and thereby facilitated their execution“); ebd., S. 211. Dies konnte nach Kommissionsauffassung auch nicht durch „Befehlsnotstand“ gerechtfertigt werden; siehe ebd., S. 211f.

¹⁰³⁷ Ebd., S. 213.

¹⁰³⁸ Ebd., S. 214.

¹⁰³⁹ SALTMAN, S. 356.

¹⁰⁴⁰ Ebd., S. 358ff.

¹⁰⁴¹ TITTMANN, S. 61.

15-minütigen Urteilsverlesung¹⁰⁴² erklärte das Tribunal unter anderem, dass Waldheim sich nur Kriegsverbrechen zu Schulde kommen hätte lassen können, wenn er wissentlich und aktiv jene unterstützt hätte, die diese ausgeführt hatten.¹⁰⁴³ Verdachtsmomente konnten laut Interpretation der Kommission keineswegs mit positivem Wissen verglichen werden; jene Erinnerungslücken, welche Waldheim nach Ansicht der Richter anscheinend in Bezug auf seinen Balkankriegsdienst gehabt hatte, waren nicht als Beweis für Waldheims Schuldhaftigkeit zu verstehen.¹⁰⁴⁴ Auf diese allgemeinen Erörterungen folgte die von Vorsitzenden Lawton vorgetragene Zusammenfassung der Beweiswürdigung betreffend die einzelnen Anklagepunkte:¹⁰⁴⁵

Das Tribunal entschied, dass Waldheim während seines Diensts in der Kampfgruppe *Bader* keine Befehlsgewalt über die italienischen Truppen gehabt hatte und den durch sie gesetzten rechtswidrigen Aktionen auf Basis einer Zeugenaussage eher ablehnend gegenübergestanden war; innerhalb der Kampfgruppe *Westbosnien* war der junge Offizier hauptsächlich für Versorgungsaufgaben eingesetzt gewesen und hatte nur für eine kurze Zeitspanne seinen Vorgesetzten, Hauptmann Plume, vertreten.¹⁰⁴⁶

Bezüglich Waldheims Stabsdienst bei der 11. italienischen Armee hielt das Richtertribunal fest, dass Waldheims erfahrener Vorgesetzter, Hauptmann Willers, die operativen Entscheidungen getroffen hatte, der jungen Offizier keine Befehlsgewalt gehabt hatte und dass keine Beweise vorlagen, dass Waldheim über das Massaker von Komeno oder den intendierten Zwangsarbeitsdienst der gefangen genommenen Italiener vorab gewusst hatte. Hinsichtlich der Judendeportationen von den griechischen Inseln stellte das Tribunal fest, dass Waldheim „wahrscheinlich“ von den Aktionen der „AO“ Kenntnis erlangt hatte, jedoch keine Beweise vorlagen, dass er persönlich an ihnen beteiligt gewesen war bzw. die Handlungen anderer beeinflussen hatte können. Letztlich stellte die Richterkommission mit Hinblick auf die Übergabe von Kommandotrupps fest, dass diese „wahrscheinlich“ durch Mitglieder der „Abwehr“-Einheit vollzogen worden war und dass der Kommission keine Beweise vorlagen, die Waldheim in irgendeiner Weise mit dem Gefangenentransport in Verbindung gebracht hätten.

¹⁰⁴² HBO/THAMES TELEVISION, Waldheim: A Commission of Inquiry, 5. Juni 1988 (Tonbandaufzeichnung der Urteilsverkündung im Privatbesitz des Autors) (= HBO/THAMES).

¹⁰⁴³ TITTMANN, S. 61. Das Tribunal hielt ebenso fest, dass ein Soldat kein Kriegsverbrechen begehen hatte können, nur weil er Kenntnis von der Tatsache gehabt hatte, dass andere ein solches ausgeübt hatten, oder in deren Umfeld tätig geworden war; HBO/THAMES, ebd.

¹⁰⁴⁴ HBO/THAMES, ebd.

¹⁰⁴⁵ Ebd.; die nachfolgenden Schlussfolgerungen wurden auf Grundlage von Lawtons Statement im TV-Verfahren adaptiert.

¹⁰⁴⁶ Plume war für die Evakuierung der Zivilbevölkerung aus den Kampfgebieten zuständig gewesen und hatte seinem Untergebenen „wahrscheinlich“ vom Dienst im Konzentrationslager berichtet, welchen die Evakuierten erwartet hatten müssen; siehe ebd.

(iv) Britisches Verteidigungsministerium

Das britische Verteidigungsministerium stellte zusammenfassend fest, dass in den einzelnen Fällen kein relevantes Beweismaterial gefunden worden war, das Kurt Waldheim mit der Behandlung der britischen Kommandotrupps in Verbindung bringen würde.¹⁰⁴⁷

Hinsichtlich Waldheims Eintragung in die UNWCC-Liste wiederholte das Ministerium, dass die U.N.-Kriegsverbrecherkommission im Februar 1948 mit einer großen Zahl an Fällen konfrontiert worden war, diese mehr oder weniger „abgenickt hatte“ („passed almost on the nod“), kein Beweismaterial durch die Verteidigung berücksichtigt worden war und dass Waldheims Vorgesetzte nicht eingetragen worden waren, obwohl diese mit den in Frage stehenden Kriegsverbrechen näher befasst gewesen waren.¹⁰⁴⁸ Da Waldheims Eintrag in die CROWCASS-Liste aus dem UNWCC-Eintrag resultiert hatte, sollte nach Meinung des Ministeriums auf die Aussagekraft des erstgenannten Dokuments das zuvor Ausgeführte analoge Anwendung finden.¹⁰⁴⁹

¹⁰⁴⁷ DEFENCE MINISTRY, Summary of the Report, S. 5ff.

¹⁰⁴⁸ Ebd., Historical Report, S. 101f.

¹⁰⁴⁹ Ebd., S. 102.

VI. AUSBLICK UND RECHTSVERGLEICH

1. EINFÜHRUNG

Abgesehen von einigen stichpunktartigen Verweisen und kürzeren Passagen innerhalb von *Kapitel II.* (wie dem Exkurs in die österreichische Nachkriegsgesetzgebung) hat sich diese Arbeit ausschließlich mit den materiellen und prozessualen Bestimmungen des U.S.-Immigrations- und Staatsbürgerschaftsrechts bis zur Kurt Waldheim betreffenden *Watch List*-Entscheidung befasst. Das folgende *Kapitel VI.* soll diese immigrations- und staatsbürgerschaftsrechtlichen Aspekte abschließend entlang zweier zusätzlicher Dimensionen, sowohl in zeitlich als auch in örtlich erweiterter Hinsicht, erörtern:

Einerseits stellen die in dieser Sektion zusammengefassten Teile der Arbeit die weiteren Entwicklungen im Fall Waldheim dar und geben einen Ausblick auf die Evolution des relevanten U.S.-Immigrationsrechts nach Veröffentlichung der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim bis zu dessen Tod. Die Analyse des sachgegenständlichen *case law* ist insofern von Interesse, als sie Rückschlüsse auf die Weiterentwicklung der Intentionen des U.S.-Gesetzgebers zulässt; auch auf institutionelle Weiterentwicklungen soll im Folgenden kurz eingegangen werden.

Andererseits wird am Ende dieses Kapitels ein schematischer Überblick über die relevante Rechtslage in zwei weiteren anglosächsischen Nationen gegeben, die nach dem Weltkrieg mutmaßlichen Nazi-Kriegsverbrechern als Immigrationsdestinationen gedient haben; Kanada ist wegen seiner geographischen und rechtspolitischen Nähe zu den U.S.A. von besonderem Interesse, wohingegen Großbritannien auf Grund seiner Vorreiterrolle bei der Etablierung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Nazi-Kollaborateure während des Krieges thematisiert wird. Ein weiterer Faktor, der die beiden zuvor genannten Länder gegenüber anderen Drittstaaten hervorhebt, besteht darin, dass beide Nationen im Laufe der in Kurt Waldheims Fall relevanten zweiten Hälfte der achtziger Jahre Kommissionen einberiefen, welche sich mit der Rechtslage und Behandlung der im jeweiligen Land ansässigen Nazi-Kriegsverbrecher auseinandersetzten.¹⁰⁵⁰

¹⁰⁵⁰ Auch in Australien wurde 1987 ein Report über auf dem Kontinent ansässige Kriegsverbrecher veröffentlicht, auf den jedoch auf Grund der umfanglichen Beschränkungen dieser Arbeit nicht explizit eingegangen werden kann; siehe dazu MENZIES, A.C.C./DEPARTMENT OF THE SPECIAL MINISTER OF STATE, *Review of Material Relating to the Entry of Suspected War Criminals into Australia*, Canberra 1987.

2. WEITERE ENTWICKLUNGEN IN KURT WALDHEIMS FALL

A. VERÖFFENTLICHUNG DES DER „WATCH LIST“-ENTSCHEIDUNG ZU GRUNDE LIEGENDEN BEWEISMATERIALS

Obwohl sich durch die Publikation der Ergebnisse der unterschiedlichen Beweiswürdigungen (etwa durch das *Weißbuch* oder durch den TV-Prozess) die öffentliche Meinung über Kurt Waldheim innerhalb der Vereinigten Staaten – wie oben erwähnt – nicht wesentlich verbessert hatte,¹⁰⁵¹ setzten amerikanische Staatsbürger nach 1987 immer wieder vereinzelt unterstützende Handlungen für den österreichischen Präsidenten. So stattete eine Delegation der durch Bill Billet 1988 gegründeten *U.S. Forces in Austria*, einer Vereinigung der während des Zweiten Weltkriegs sowie nach dessen Ende in Österreich stationierten U.S.-Veteranen, nach Studium der ihr zur Verfügung stehenden Beweise im Fall Waldheim dem österreichischen Bundespräsidenten 1989 sowie 1991 Besuche in Wien ab und verlieh ihm eine Ehrenmitgliedschaft in der Organisation.¹⁰⁵² In einem 1992 an U.S.-Präsidenten George H. W. Bush verfassten Brief setzte sich Billet auch persönlich für die Widerrufung der *Watch List*-Entscheidung ein – sein Anliegen wurde jedoch von Olaf Grobel, dem Leiter der *Office of Central European Affairs* des U.S.-Außenministeriums, mit Verweis auf das der Regierung in ausreichendem Maße vorliegende Beweismaterial („ample evidence“) über Waldheims Beteiligung an Verfolgungshandlungen abgewiesen.¹⁰⁵³

Ein weiterer U.S.-Amerikaner, der sich für Waldheim verwendete, war der ehemalige CIA-Mitarbeiter John Mapother, der sich zu diesem Zeitpunkt bereits zur Ruhe gesetzt hatte,¹⁰⁵⁴ aber ein Experte auf dem Gebiet des deutschsprachigen Europas gewesen war¹⁰⁵⁵ und nach eigenen Angaben durch die einseitige und „inkorrekte“ amerikanische Medienberichterstattung zu einer Beschäftigung mit der Thematik motiviert wurde.¹⁰⁵⁶ Als Mapother im März 1988 zum ersten Mal versuchte, vom U.S.-Justizministerium direkt die Publikation des *Waldheim Report* zu erlangen, stellte die Behörde klar, dass das Dokument auf Grund einer Verordnung zurückgehalten werden musste, die „den die Entscheidung herbeiführenden Prozess des Ministeriums schütze.“¹⁰⁵⁷ Auch eine Berufung des früheren Nachrichtendienstmitarbeiters, in welcher dieser klar gestellt hatte, dass für ihn eher der Inhalt des Berichts als Entscheidungsprozesse innerhalb des Ministeriums interessant war, wurde ablehnend beantwortet.¹⁰⁵⁸

¹⁰⁵¹ MAPOTHER, S. 18 und TITTMANN, S. 63.

¹⁰⁵² TITTMANN, S. 72.

¹⁰⁵³ Ebd., S. 72f.

¹⁰⁵⁴ MAPOTHER, S. 8.

¹⁰⁵⁵ TITTMANN, S. 73.

¹⁰⁵⁶ MAPOTHER, S. 15ff.

¹⁰⁵⁷ Ebd., S. 110f.

¹⁰⁵⁸ Ebd., S. 111.

Anfang Jänner 1989 entschied sich Mapother, einer durch Journalisten Stephen E. Nevas gegen das U.S.-amerikanische Justizministerium eingebrachten Klage nach dem *Freedom of Information Act* (FOIA)¹⁰⁵⁹ beizutreten, um die Behörde zur Offenlegung des Reports zu zwingen.¹⁰⁶⁰ Entgegen den Eingaben des Justizministeriums, welches die Klage durch ein summarisches Urteil abzuwenden versuchte, und obwohl in Waldheims Fall bereits einen Monat zuvor ein ähnliches Ansinnen einer Privatperson abgelehnt worden war,¹⁰⁶¹ wurde der Klage Ende April 1992 stattgegeben.¹⁰⁶² Bezirksrichter Pratt hielt fest, dass die durch die U.S.-Regierung vorgebrachten Ausnahmetatbestände, die eine Zurückhaltung des Reports rechtfertigen würden, nicht erfüllt waren:

Einerseits traf die Ausnahmebestimmung des 5 U.S.C. § 552(b)(5) nach Ansicht des Gerichts nicht zu, da an Stelle des gesamten Dokuments nur Passagen des Berichts als Resultat eines von 5 U.S.C. § 552(b)(5) unter Schutz gestellten „konsultativen Prozesses“ qualifiziert werden konnten;¹⁰⁶³ Pratt zitierte einen Präzedenzfall, in dem es hieß: „[A] report does not become part of the deliberative process merely because it contains only those facts which the person making the report thinks material.“¹⁰⁶⁴

Andererseits war der Ausnahmetatbestand des 5 U.S.C. § 552(b)(7), der sicherstellen sollte, dass die Veröffentlichung von Regierungsdokumenten die Strafverfolgung nicht erschwerte, nach Meinung des Bezirksgerichts nicht erfüllt, da a) die Wahrscheinlichkeit der Notwendigkeit einer Strafverfolgung auf Grund von Waldheims weltweiter Prominenz „next to nil“ war und es b) nicht als realistisch betrachtet werden konnte, dass Waldheim sich als Präsident Österreichs der strafrechtlichen Verfolgung in den U.S.A. stellen würde – vor allem auch unter dem Ge-

¹⁰⁵⁹ Der *Freedom of Information Act* ist ein ursprünglich in der Amtszeit von Präsident Lyndon B. Johnson 1966 in Kraft getretenes Informationsfreiheitsgesetz, welches staatliche Einrichtungen verpflichtet, der Öffentlichkeit größtmöglichen und umfassenden Zugang zu Regierungsinformationen zu ermöglichen; siehe zum gesamten Themenkomplex auch GIDIÈRE, P. Stephen III, *The Federal Information Manual: How the Government Collects, Manages, and Discloses Information under FOIA and Other Statutes*, Chicago 2006.

¹⁰⁶⁰ MAPOTHER, S. 112.

¹⁰⁶¹ Gary St. Hilaire vs. Department of Justice, Case No. 91-0078-LFO (18. März 1992); St. Hilaire, zu diesem Zeitpunkt ein Gefängnisinsasse in den U.S.A., hatte abgesehen von der Veröffentlichung der Entscheidung auch eine Aufhebung der *Watch List*-Entscheidung selbst beantragt, welche mangels Parteienstellung abgelehnt worden war.

¹⁰⁶² Nevas vs. Department of Justice, Case No. 89-0042, und Mapother vs. Department of Justice, Case No. 89-0043, zusammengefasst in Nevas vs. Department of Justice, 789 F. Supp. 445 (1992).

¹⁰⁶³ Nevas vs. Department of Justice, 789 F. Supp. 445 (1992), S. 446f.

¹⁰⁶⁴ Playboy Enterprises, Inc. vs. Department of Justice, 677 F.2d 931 (1982), S. 935.

sichtspunkt, dass Waldheim in den fünf Jahren seit der Veröffentlichung der *Watch List*-Entscheidung diese nicht zu bekämpfen versucht hatte.¹⁰⁶⁵

Im Berufungsverfahren hielt das *Circuit Board* hinsichtlich des 5 U.S.C. § 552(b)(5) (Schutz von „konsultativen Prozessen“) fest, dass der *Waldheim Report* seiner Meinung nach zwar eine „factual component“ beinhaltete, die aus einer Zusammenstellung von Beweismaterial bestand, aber abgesehen von dieser auch das Ergebnis eines beratenden Prozesses darstellte, in welchem die Mitarbeiter des OSI aus allen zur Verfügung stehenden Informationen lediglich bestimmte Tatsachen hervorgehoben hatten, um eine Ermessensentscheidung herbeizuführen.¹⁰⁶⁶ Nach Studium des Reports „in camera“ entschieden die Berufungsrichter, dass nur das Kapitel *Chronology of Mr. Waldheim's Military Service* dieser Qualifikation nicht entsprach, da es keine bewertenden Aussagen enthielt, und daher zur Veröffentlichung freigegeben werden konnte.¹⁰⁶⁷ Betreffend 5 U.S.C. § 552(b)(7) stellte das *Circuit Board* mit Verweis auf vorhergehendes Fallrecht einerseits fest, dass entgegen dem durch das Bezirksgericht getroffenen Urteil nicht nur strafrechtliche Verfolgung, sondern auch zivil- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten von der Ausnahmebestimmung erfasst waren.¹⁰⁶⁸ Andererseits entschied das Berufungsgericht, dass entgegen den Ausführungen der Unterinstanz nicht allein die Wahrscheinlichkeit von Kurt Waldheims Anfechtung in Erwägung gezogen, sondern die Auswirkungen einer Publikation der Entscheidungsgrundlagen in Waldheims spezifischem Fall auf alle anderen in die *Watch List* eingetragenen Personen bewertet werden müsste.¹⁰⁶⁹ In diesem Sinne hob es das bezirksgerichtliche Urteil auf und verwies die Causa zurück an die Unterinstanz zur weiteren Beweiserhebung.¹⁰⁷⁰

Nachdem im Herbst 1993 Eli Rosenbaums oben bereits ausführlich zitiertes Buch *Betrayal* erschienen war,¹⁰⁷¹ welches die Übergabe von Waldheims OSI-Eingaben an den WJC-Ermittler noch vor Verlautbarung der *Watch List*-Entscheidung beschrieben hatte,¹⁰⁷² erkannte Mapothers Rechtsanwalt die „golden opportunity“, das Justizministerium trotz des zum Nachteil ausgefallenen Berufungsprozesses zur Publikation des Reports zu bewegen.¹⁰⁷³ John Mapother

¹⁰⁶⁵ In diesem Zusammenhang zweifelte das Gericht auch daran, dass die Aufnahme von Waldheims Namen auf die *Watch List* als strafrechtliche Verfolgungshandlung zu werten war; siehe *Nevas vs. Department of Justice*, 789 F. Supp. 445 (1992), S. 448.

¹⁰⁶⁶ *Mapother vs. Department of Justice*, 3 F.3d 1533 (1993), S. 1538f.

¹⁰⁶⁷ Ebd., S. 1540.

¹⁰⁶⁸ *Pope vs. United States*, 599 F.2d 1383 (1979), S. 1386.

¹⁰⁶⁹ *Mapother vs. Department of Justice*, 3 F.3d 1533 (1993), S. 1542.

¹⁰⁷⁰ Ebd., S. 1544; siehe dazu auch REPORTERS COMMITTEE FOR FREEDOM OF THE PRESS, Appeals court allows secrecy of most of report on Waldheim's wartime activities, in: Reporters Committee Website, News Media Update, 5. Oktober 1993 (<http://www.rcfp.org/newsitems/index.php?i=517>, zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

¹⁰⁷¹ Siehe dazu NEW YORK TIMES, Waldheim and His Protectors, 10. Oktober 1993.

¹⁰⁷² ROSENBAUM, S. 375ff.

¹⁰⁷³ TITTMANN, S. 73.

selbst erlangte Ende des Jahres 1993 erstmalig von einer beabsichtigten Veröffentlichung durch das OSI Kenntnis,¹⁰⁷⁴ wohingegen Reuters einen Monat später eine entsprechende Meldung publizierte.¹⁰⁷⁵ Laut Tittmann stellte Mapothers Anwalt am 10. März 1994 Eli Rosenbaum, der seit 1988 wieder für das *Office of Special Investigations* tätig gewesen war, eine Ladung zu, im anhängigen Prozess auszusagen.¹⁰⁷⁶ Einen Tag später, am 11. März 1994, berichtete Reuters, dass es Teile des für die Veröffentlichung vorgesehenen *Waldheim Report* erhalten hatte,¹⁰⁷⁷ während Mapother selbst am 12. März eine Kopie des gesamten Dokuments erhielt.¹⁰⁷⁸ Nach eingehendem Studium des *Waldheim Report*¹⁰⁷⁹ erklärte die österreichische Botschaft in Washington am 26. April 1994 in einer Presseaussendung,¹⁰⁸⁰ dass sie eine weitere Aufforderung inklusive einem sechsseitigen Anhang an das U.S.-Justizministerium gerichtet hatte, in welchem sie dieses erneut aufgefordert hatte, die Entscheidung zu widerrufen.¹⁰⁸¹

B. PUBLIKATION VON WALDHEIMS CIA-DOKUMENTEN

Nach Veröffentlichung des OSI-Untersuchungsmaterials verblieben in der Causa Waldheim lediglich noch jene Dokumente, welche die CIA über Waldheim zusammengestellt hatte, unpubliziert. In diesem Zusammenhang lautete die These des Historikers Robert Herzstein basierend auf der Zustimmung der Vereinigten Staaten zu Waldheims UNWCC-Eintrag im Jahr 1948, den darauffolgenden positiven Äußerungen über Waldheim der U.S.-Botschaft in Wien in den sechziger Jahren und der Unterstützung der U.S.A. für Waldheims Kandidaturen zum U.N.-Generalsekretär in den siebziger Jahren, dass die U.S.-Regierung über Waldheims Kriegsvergangenheit gewusst und ihn als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung von Informationen in Schutz genommen hatte.¹⁰⁸² Kongressabgeordnete Carolyn Maloney versuchte, durch zwei Gesetzesanträge vom Jahr 1994 (*War Crimes Disclosure Act*, H.R. 4995)¹⁰⁸³ und 1995 (*War*

¹⁰⁷⁴ MAPOTHER, S. 118.

¹⁰⁷⁵ REUTERS, U.S. May Release File on Waldheim's Nazi Past, Bericht vom 20. Jänner 1994.

¹⁰⁷⁶ TITTMANN, S. 74.

¹⁰⁷⁷ REUTERS, Waldheim Aided Nazi Persecution, Bericht vom 11. März 1994.

¹⁰⁷⁸ MAPOTHER, S. 119f. Sowohl die *New York Times* als auch die *Washington Post* berichteten über die Publikation; siehe dazu NEW YORK TIMES, Report Details Waldheim's Role in Nazi Military, 13. März 1994 und WASHINGTON POST, Report Ties Waldheim to Atrocities, 13. März 1994. Kritische Kommentare wie jener des *New York Times*-Reporters David Binder wurden laut Mapother nicht veröffentlicht; siehe dazu MAPOTHER, S. 141 und TITTMANN, S. 83f.

¹⁰⁷⁹ MAPOTHER, S. 92.

¹⁰⁸⁰ AUSTRIAN PRESS AND INFORMATION SERVICE, Austria Submits Observations to Justice Department Report on Former Austrian President Kurt Waldheim, 26. April 1994.

¹⁰⁸¹ TITTMANN, S. 84.

¹⁰⁸² NEW YORK TIMES, On My Mind; The Waldheim File, 24. Mai 1994.

¹⁰⁸³ NEW YORK TIMES, On My Mind; The Waldheim Bill, 19. August 1994.

Crimes Disclosure Act, H.R. 1281)¹⁰⁸⁴ unter tatkräftiger Unterstützung durch den früheren Executive Director der *New York Times*, Abraham M. Rosenthal, eine Offenlegung der relevanten Regierungsdokumente von Kriegsverbrechern zu erreichen.¹⁰⁸⁵

Nachdem Maloneys erste *draft bill* im 103. U.S.-Kongress nicht mehr zur Abstimmung gekommen war,¹⁰⁸⁶ wurde der zweite Gesetzesentwurf, welcher am 21. März 1995 im Repräsentantenhaus – wie oben erwähnt – als *War Crimes Disclosure Act* eingebracht worden war,¹⁰⁸⁷ am 24. September 1996 mit Zustimmung des Senats in erheblich abgeänderter Form unter dem Titel „H. R. 1281 - To express the sense of the Congress that United States Government agencies in possession of records about individuals who are alleged to have committed Nazi war crimes should make these records public“ umgesetzt.¹⁰⁸⁸ Laut dem Bericht einer behördenübergreifenden Arbeitsgruppe („Interagency Working Group“), der unter anderem Elizabeth Holtzman angehörte, erkannten Bürgerrechtsorganisationen jedoch rasch, dass mehr als die in H. R. 1281 enthaltene Aufforderung an die Geheimdienstorganisationen vonnöten war, um größere Informationsfreiheit zu erlangen.¹⁰⁸⁹

Im November 1997 brachte daher Senator Mike DeWine mit dem so genannten *Nazi War Crimes Disclosure Act* eine Gesetzgebung ein,¹⁰⁹⁰ welche zwar inhaltlich auf Maloneys Vorschlag aufbaute, aber auch die Empfehlungen der Exekutive einfließen ließ.¹⁰⁹¹ Anfang Juni 1998 brachte Kongressabgeordnete Maloney einen inhaltsgleichen Gesetzesentwurf im U.S.-Repräsentantenhaus ein, bei dessen parlamentarischer Anhörung vor dem *Subcommittee on Government Management Information and Technology* sich sowohl Elizabeth Holtzman¹⁰⁹² als auch

¹⁰⁸⁴ NEW YORK TIMES, On My Mind; Ms. Maloney and Mr. Waldheim, 25. Juni 1996. Ebenso abgedruckt in der *floor debate* des U.S.-Senats betreffend den *War Crimes Act of 1996* (104 H.R. 3680) vom 2. August 1996, in: Congressional Record – Senate, S. 9648.

¹⁰⁸⁵ MAPOTHER, S. 157f.

¹⁰⁸⁶ Ebd., S. 158.

¹⁰⁸⁷ Siehe dazu auch U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on Government Reform), *War Crimes Disclosure Act* (House Report), 104. Kongress, 2. Session, H.R. 104-819, 24. September 1996, Washington 1996.

¹⁰⁸⁸ U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Permanent Committee on Intelligence), 104. Kongress, 2. Session, H. R. 1281, 24. September 1996, in: Congressional Record – House, S. 24365. Durch Unterschrift von U.S.-Präsidenten Bill Clinton trat Maloneys Vorschlag am 19. Oktober 1996 als Public Law 104-309 in Kraft.

¹⁰⁸⁹ NAZI WAR CRIMES AND JAPANESE IMPERIAL GOVERNMENT RECORDS INTERAGENCY WORKING GROUP, Final Report to the United States Congress, Washington, April 2007 (=INTERAGENCY WORKING GROUP), S. 21f.

¹⁰⁹⁰ U.S.-KONGRESS, Senat, *Nazi War Crimes Disclosure Act*, 105. Kongress, 1. Session, S. 1379, 5. November 1997, in: Congressional Record – Senate, S. 11764ff.

¹⁰⁹¹ INTERAGENCY WORKING GROUP, S. 22.

¹⁰⁹² U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on Government Reform and Oversight), H.R. 4007 und S. 1379, 105. Kongress, 2. Session, Hearing vom 14. Juli 1998, Washington 1999, Dokument Nr. 105-203, S. 58ff.

Robert Herzstein für die Initiative aussprachen und die Hoffnung äußerten, dass durch sie die „loopholes“ von H. R. 1281 beseitigt werden könnten;¹⁰⁹³ beide Experten nahmen in ihren vorbereiteten Statements ausdrücklich auf Kurt Waldheims Fall Bezug.¹⁰⁹⁴ Der *Nazi War Crimes Disclosure Act* erlangte mit 8. Oktober 1998 Rechtskraft;¹⁰⁹⁵ er novellierte den oben bereits erwähnten 5 U.S.C. § 552 sowie den *National Security Act of 1947* und schuf damit die Rechtsgrundlage für die Offenlegung jener Dokumente, die mutmaßliche Nazi-Kriegsverbrecher betrafen und die Ermittlungs- oder Strafverfolgungshandlungen des U.S.-Justizministeriums nicht behinderten.¹⁰⁹⁶

Am 27. April 2001, auf den Tag genau 14 Jahre nach der Verlautbarung der *Watch List*-Entscheidung, stellte die oben schon erwähnte *Interagency Working Group* in einer Presseausendung klar, dass nach Durchsicht der relevanten CIA-Akten keine Hinweise gefunden werden konnten, dass der frühere österreichische Präsident als Informant für die U.S.A. tätig gewesen war oder mit der Sowjetunion kooperiert hatte.¹⁰⁹⁷ Anfang Mai desselben Jahres setzte sich die österreichische Vizekanzlerin Susanne Riess-Passer während ihres Besuchs in Washington unter Berufung auf die bisher unbekanntenen CIA-Akten für eine Rehabilitierung des früheren Präsidenten ein.¹⁰⁹⁸ Auch die damalige Außenministerin Benita Ferrero-Waldner sprach wenige Tage später vergeblich bei der U.S.-Regierung für die Widerrufung der *Watch List*-Entscheidung vor.¹⁰⁹⁹

3. AUSBLICK: WEITERENTWICKLUNG DES U.S.-IMMIGRATIONS- UND STAATSBÜRGERSCHAFTSRECHTS

Im Folgenden wird die weitere Evolution des relevanten immigrations- und staatsbürgerrechtlichen Fallrechts innerhalb der U.S.A. ab Mai 1987 in drei Subkapiteln überblicksmäßig dargestellt,¹¹⁰⁰ welche jeweils die neuen Entwicklungen innerhalb einer Dekade abdecken sollen:¹¹⁰¹

¹⁰⁹³ Ebd., S. 53ff.

¹⁰⁹⁴ Ebd., S. 59 und 53f.

¹⁰⁹⁵ INTERAGENCY WORKING GROUP, S. 22.

¹⁰⁹⁶ Siehe dazu P.L. 105-246.

¹⁰⁹⁷ NAZI WAR CRIMES AND JAPANESE IMPERIAL GOVERNMENT RECORDS INTERAGENCY WORKING GROUP, *Nazi War Crimes Disclosure Act Prompts Rare Release of CIA „Name Files“*, Presseausendung vom 27. April 2001.

¹⁰⁹⁸ DER SPIEGEL, *Falsch beschuldigt?*, 14. Mai 2001.

¹⁰⁹⁹ NEWS, *Trotz Entlastung durch CIA: Keine Gnade für Waldheim*, 23. Mai 2001. Demnach enthielten die CIA-Dokumente Interviews mit sowjetischen Überläufern, denen die Frage gestellt worden war, „ob die ehemalige UdSSR über belastendes Waldheim-Material verfügt“ habe. Die Akten machten auch deutlich, dass der U.S.-Nachrichtendienst selbst „sehr wenig“ Informationsmaterial über Waldheims Kriegsvorgängen zusammengestellt hatte; siehe dazu auch INTERAGENCY WORKING GROUP, S. 18.

¹¹⁰⁰ Die für die Rechtsentwicklung maßgeblichen Fälle werden jeweils in jenem Unterkapitel (1987-1989, 1990-1999, 2000-2007) erörtert, in welchem aus heutiger Sicht eine finale, für die Evolution des Fallrechts relevante

A. SEIT ENDE APRIL 1987 BIS 1989 NEU GESCHAFFENES FALLRECHT

(i) U.S. vs. Leprich (1987-2006)

Im ersten nach der Entscheidung des Waldheim-Falls publizierten, verhältnismäßig eindeutigen Bezirksgerichtsprozess wurde Johann Leprich, ein gebürtiger Rumäne, im Juli 1987 denaturalisiert. Leprich war zwischen 1943 und 1945 Mitglied der Waffen-SS und bis 1944 als uniformierter Aufseher im Mauthausener Konzentrationslager tätig gewesen, hatte jedoch in seiner DPA-Visumserklärung angegeben, während des Krieges auf Bauernhöfen in Ungarn und Deutschland ausgeholfen zu haben;¹¹⁰² dadurch hatte er rechtserhebliche Tatsachen verschwiegen, was ihn von der rechtmäßigen Erlangung der U.S.-Staatsbürgerschaft ausschloss.¹¹⁰³

Johann Leprich legte 1987 gegen das Urteil des Bezirksgerichts keine Rechtsmittel ein; er floh stattdessen, noch bevor die U.S.A. das Abschiebeverfahren gegen ihn beginnen konnten, nach Kanada, wo er sich bis 2003 aufhielt.¹¹⁰⁴ Beim Versuch der Wiedereinreise in die Vereinigten Staaten wurde er von der U.S.-Exekutive im Juli desselben Jahres festgenommen¹¹⁰⁵ und ein Deportationsverfahren gegen ihn eingeleitet, welches er bis Jänner 2006 erfolglos bekämpfte.¹¹⁰⁶

(ii) U.S. vs. Kungys (1987-1988)

Nach dem berufungsgerichtlichen Urteil von 1986¹¹⁰⁷ hatte Juozas Kungys wie oben erwähnt bis zum Frühjahr 1987 zahlreiche Rechtsmittel eingebracht;¹¹⁰⁸ im Juni desselben Jahres wurde für den bereits am 27. April 1987, dem Tag der Veröffentlichung der *Watch List*

Entscheidung getroffen wurde; zur leichteren Eingliederung in die hier verfolgte chronologische Abfolge bewirken ohne Begründung abgewiesene oder materiellrechtlich keine wesentlichen Neuerungen schaffende Beschwerde- oder Berufungsverfahren in diesem Sinne nicht die Kategorisierung in eine spätere Dekade; siehe dazu z.B. den unmittelbar nachfolgenden Fall *U.S. vs. Leprich*, in welchem die Rechtseinwände der beklagten Partei wegen deren Flucht erst fast 20 Jahre nach der erstinstanzlichen Entscheidung abgewiesen wurden.

¹¹⁰¹ Jene Verfahren, welche vor April 1987 erstinstanzlich entschieden, aber erst nach der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim berufen wurden, werden in den folgenden Unterkapiteln jeweils unter Rückverweis auf die in früheren Kapiteln dieser Arbeit erörterten Prozesse behandelt; auf *U.S. vs. Kulle*, dessen Verhandlungstermin bereits im Dezember 1986 wahrgenommen wurde, wird auf Grund der ausführlicheren Behandlung in *Kapitel IV.5.* nicht nochmals gesondert eingegangen.

¹¹⁰² *U.S. vs. Leprich*, 666 F.Supp. 967 (1987), S. 968.

¹¹⁰³ Ebd., S. 969ff.

¹¹⁰⁴ *U.S. vs. Leprich*, 169 Fed. Appx. 926 (2006), S. 929.

¹¹⁰⁵ Ebd., S. 930.

¹¹⁰⁶ Ebd., S. 934.

¹¹⁰⁷ *U.S. vs. Kungys*, 793 F.2d 516 (1986).

¹¹⁰⁸ Vergleiche *Kungys vs. U.S.*, 479 U.S. 947 (1986), *Kungys vs. U.S.*, 480 U.S. 928 (1987) und *Kungys vs. U.S.*, 481 U.S. 1027 (1987).

Entscheidung betreffend Kurt Waldheim, verhandelten Fall ein nochmaliges *reargument* vor dem *U.S. Supreme Court* anberaumt.¹¹⁰⁹

Für die Aberkennung der Staatsbürgerschaft gemäß 8 U.S.C. § 1451(a) mussten laut dem Höchstgericht vier Tatbestandsmerkmale erfüllt gewesen sein: a) Der betroffene Staatsbürger hatte eine Tatsache falsch angegeben oder verschwiegen, b) seine/ihre Handlung war vorsätzlich gesetzt worden, c) die Tatsache musste rechtserheblich gewesen sein und d) er/sie hatte die U.S.-Staatsbürgerschaft als Resultat seiner/ihrer Handlung erhalten.¹¹¹⁰ Da Kungys in seinen Eingaben an den *U.S. Supreme Court* zugegeben hatte, dass er nach dem Krieg sein Geburtsdatum sowie seinen Geburtsort vorsätzlich verschwiegen hatte, musste das Höchstgericht lediglich das Vorliegen der beiden letztgenannten Erfordernisse überprüfen, wobei es sich diesbezüglich an seinen Entscheidungen in den Fällen *Chaunt*¹¹¹¹ und *Costello*¹¹¹² orientierte.

Justice Scalia, der im Urteil die Meinung der Mehrheit vertrat, stellte fest, dass eine Falschdarstellung lediglich dann rechtserheblich war, wenn sie eine „naturgemäße Tendenz“ („natural tendency“) in sich barg, die Entscheidungen des INS zu beeinflussen;¹¹¹³ dies war laut Ansicht des Gerichts in Kungys' Fall nicht zutreffend.¹¹¹⁴ Hinsichtlich des zweiten durch den U.S.-Ankläger eingebrachten Anklagepunkts, des Entzugs der Staatsbürgerschaft wegen *illegal procurement* gemäß 8 U.S.C. § 1101(f)(6) in Verbindung mit § 1451(a), entschied der *Supreme Court*, dass für die „rechtswidrige Beschaffung“ prinzipiell keine Rechtserheblichkeitsschwelle vorgesehen war.¹¹¹⁵ Nichtsdestoweniger zeigte sich das Höchstgericht nicht überzeugt von der Argumentation des U.S.-Anklägers, dass Kungys ein „Netz von Lügen“ gespannt hatte, um seine Staatsbürgerschaft zu erlangen;¹¹¹⁶ im Einklang mit dieser Rechtsansicht änderte der *Supreme Court* das Urteil des Berufungsgerichts ab und stellte den Fall dem Untergericht zur neuerlichen Beweisaufnahme unter anderem mit Hinblick auf die Tatsache, ob Kungys' Falschaussagen eine rechtserhebliche (Zeugen-) Aussage („testimony“) dargestellt hatten, zu.¹¹¹⁷

Das Urteil enthielt weiters zustimmende Meinungsbekundungen durch *Justice* Brennan,¹¹¹⁸ die Höchstrichter Stevens, Marshall und Blackmun¹¹¹⁹ sowie eine teilweise abweichende

¹¹⁰⁹ *Kungys vs. U.S.*, 483 U.S. 1017 (1987).

¹¹¹⁰ *Kungys vs. U.S.*, 485 U.S. 759 (1988), S. 767.

¹¹¹¹ *Chaunt vs. U.S.*, 364 U.S. 350 (1960).

¹¹¹² *Costello vs. U.S.*, 365 U.S. 265 (1961).

¹¹¹³ *Kungys vs. U.S.*, 485 U.S. 759 (1988), S. 772.

¹¹¹⁴ *Ebd.*, S. 774f.

¹¹¹⁵ *Ebd.*, S. 779f.

¹¹¹⁶ *Ebd.*, S. 782.

¹¹¹⁷ *Ebd.*, S. 783.

¹¹¹⁸ *Ebd.*, S. 783f.

¹¹¹⁹ *Ebd.*, S. 784ff.

de Meinungsäußerung durch *Justice O'Connor* und eine *dissenting opinion* von Höchstrichter White.¹¹²⁰ Nach Autorenmeinung wich das U.S.-Höchstgericht mit *Kungys vs. U.S.* in Denaturalisationsfällen erstmals von dem Erfordernis ab, dass die U.S.A. in Denaturalisationsverfahren eine „klare, unzweideutige und überzeugende“ Beweislast zu erbringen hatten; nach dieser Interpretation hatten U.S.-Ankläger in der Zukunft lediglich zu beweisen, dass eine „natural tendency“ gegeben war, dass die Fehldarstellung oder Verschweigung einer Tatsache den Prozess zur Erlangung der U.S.-Staatsbürgerschaft beeinflusst hatte.¹¹²¹

(iii) U.S. vs. Klimavicius (1987-1988)

Wie bereits oben in *Kapitel V.4.A.* dieser Arbeit ausgeführt,¹¹²² hatte Jonas Klimavicius, der während des Krieges Mitglied der litauischen *Schutzmannschaft* gewesen war, 1985 wiederholt verfassungsrechtliche Einwendungen gegen die vom U.S.-Ankläger geforderte Zurverfügungstellung von potentiell belastenden Dokumenten eingebracht.¹¹²³ Das Bezirksgericht hielt im Mai 1987 fest: „[B]ecause of the seriousness of this matter to the Defendant, the court is going to afford [Klimavicius] one last opportunity to comply with the lawful discovery orders of this Court and provide a full and complete response to discovery requests made by the Plaintiff in this proceeding.“¹¹²⁴ In einer für Anfang Juni 1987 anberaumten Anhörung weigerte sich Klimavicius erneut, persönliche Angaben abgesehen von Namen und Adresse zu machen, woraus das Bezirksgericht böse Absicht schloss und in der Folge ein Versäumnisurteil erließ, welches Klimavicius die U.S.-Staatsbürgerschaft entzog.¹¹²⁵

Das 1988 entschiedene Berufungsverfahren stellte mit Verweis auf den Verfahrensverlauf nach dem höchstrichterlichen Urteil im bereits in dieser Arbeit behandelten Fall *U.S. vs. Klapprott* klar,¹¹²⁶ dass Bezirksgerichte prinzipiell die Möglichkeit hatten, Versäumnisurteile zu erlassen, wenn die beklagte Partei ohne Nennung gewichtiger Gründe nicht erschienen war.¹¹²⁷ Das Berufungsgericht erkannte jedoch, dass Klimavicius' Fall anders als die Entscheidung gegen Klapprott gelagert war, da der Erst- anders als der Letztgenannte zu den Terminen erschienen war, jedoch unter Berufung auf das 5. *Amendment* zur U.S.-Verfassung die Aussage verweigert hatte;¹¹²⁸ auf Grund des „pönalen Charakters“ von Denaturalisationen war die Entziehung von

¹¹²⁰ Ebd., S. 801ff.

¹¹²¹ LIPPMAN, S. 63; für eine kritische Analyse der Entscheidung siehe auch GERSTEN, Shari B., *United States v. Kungys: Clarifying the Materiality Standard in Denaturalization Proceedings?*, in: *American University Law Review*, Vol. 38 (1989), S. 457ff.

¹¹²² Siehe auch WALDHEIM REPORT, S. 17.

¹¹²³ Siehe dazu *U.S. vs. Klimavicius*, 620 F.Supp. 667 (1985) und *U.S. vs. Klimavicius*, 671 F. Supp. 814 (1985).

¹¹²⁴ *U.S. vs. Klimavicius*, 116 F.R.D. 54 (1987), S. 57.

¹¹²⁵ *U.S. vs. Klimavicius*, 117 F.R.D. 12 (1987), S. 14.

¹¹²⁶ *Klapprott vs. U.S.*, 335 U.S. 601 (1949) sowie *Klapprott vs. U.S.*, 336 U.S. 942 (1949).

¹¹²⁷ *U.S. vs. Klapprott*, 9 F.R.D. 282 (1949) sowie *Klapprott vs. U.S.*, 183 F.2d 474 (1950).

¹¹²⁸ *U.S. vs. Klimavicius*, 847 F.2d 28 (1988), S. 34.

Klimavicius‘ Staatsbürgerschaft durch Versäumnisurteil nach Ansicht des Gerichts ungerecht und wurde infolgedessen aufgehoben.¹¹²⁹

B. EVOLUTION DES FALLRECHTS VON 1990 BIS 1999

(i) U.S. vs. Kirsteins (1989-1990)

Im Prozess gegen Mikelis Kirsteins, der während des Krieges wie Boleslavs Maikovskis Mitglied der von den Nazis eingerichteten „Latvian Security Auxiliary Police“ gewesen war, brachten die U.S.A. bereits im Juli 1987 eine Klage zur Entziehung der Staatsbürgerschaft ein, die darauf basierte, dass Kirsteins diese Tatsache bei seiner Einreise in die Vereinigten Staaten unter den Bestimmungen des *Refugee Relief Act* verschwiegen hatte.¹¹³⁰ Kirsteins hatte vor dem Bezirksgericht erfolgreich sein Recht zur Auskunftsverweigerung nach dem *5. Amendment* geltend gemacht,¹¹³¹ bevor er durch das OSI zu einer Vernehmung in einem Regierungsgebäude aufgefordert wurde, der er Folge leistete.¹¹³²

Während das Bezirksgericht urteilte, dass die Ergebnisse dieser Befragung nicht durch den U.S.-Ankläger verwendet werden dürften, da Kirsteins nicht adäquat vor den Rechtsfolgen der Vernehmung gewarnt worden war, entschied das Berufungsgericht, dass seine Aussagen rechtsgültig erlangt worden waren.¹¹³³ Der Unterschied zwischen der Rechtsauslegung des Ober- und des Untergerichts bestand darin, dass das *Circuit Board* für die Beurteilung der Sachlage im Einklang mit der geltenden Rechtslage¹¹³⁴ darauf abstellte, ob objektiv erkennbar gewesen war, dass Kirsteins jederzeit die Möglichkeit gehabt hatte, das Gespräch zu beenden, während das Bezirksgericht zur Beurteilung, ob ein Verhör in Gewahrsam („custodial interrogation“) stattgefunden hatte, auf subjektive Faktoren abgestellt hatte.¹¹³⁵ Obwohl durch die berufsgerichtliche Entscheidung die Ergebnisse von Kirsteins‘ Vernehmung gegen ihn ins Treffen geführt werden konnten, entschied das Bezirksgericht im Dezember 1990 nochmals zu Gunsten des

¹¹²⁹ Ebd., S. 35. Für einen ähnlich gelagerten Fall, in dem sich die beklagte Partei auf das *5. Amendment* berief und das Gericht unter anderem unter Zuhilfenahme des Klapprott-Falles entschied, siehe U.S. vs. Inde, Case No. 3-88-0570 (1989).

¹¹³⁰ U.S. vs. Kirsteins, Case No. 87-CV-964 (10. Mai 1989), U.S. Dist. LEXIS 5183 (1989), S. 1.

¹¹³¹ Ebd., S. 3f.

¹¹³² Siehe dazu U.S. vs. Kirsteins, Case No. 87-CV-964 (22. August 1989), U.S. Dist. LEXIS 10056 (1989), U.S. vs. Kirsteins, Case No. 87-CV-964 (25. August 1989), U.S. Dist. LEXIS 9963 (1989), U.S. vs. Kirsteins, Case No. 87-CV-964 (13. November 1989), U.S. Dist. LEXIS 14049 (1989) sowie U.S. vs. Kirsteins, 906 F.2d 919 (1990), S. 921.

¹¹³³ U.S. vs. Kirsteins, 906 F.2d 919 (1990), S. 922.

¹¹³⁴ Siehe dazu *Miranda vs. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966).

¹¹³⁵ U.S. vs. Kirsteins, 906 F.2d 919 (1990), S. 923.

Beklagten, da er in einer eidesstaatlichen Erklärung darlegen konnte, dass er beim Ausfüllen der relevanten Formulare „verwirrt“ gewesen war.¹¹³⁶

(ii) U.S. vs. Schmidt (1990-1991)

Michael Schmidt war 1952 in die U.S.A. unter den Bestimmungen des DPA eingewandert und hatte nach 16-jährigem Aufenthalt 1968 die U.S.-Staatsbürgerschaft erlangt,¹¹³⁷ nachdem er verschwiegen hatte, dass er – wie Conrad Schellong – im Konzentrationslager Sachsenhausen als Wachmann innerhalb der SS-Totenkopf-Division zwischen 1943 und 1944 Dienst versehen hatte.¹¹³⁸ Nach Aberkennung der Staatsbürgerschaft im Jahr 1990¹¹³⁹ bestätigte das *Circuit Board* 1991 die erstinstanzliche Entscheidung; das Berufungsgericht hielt einerseits mit Verweis auf *U.S. vs. Fedorenko* fest, dass es keinen Unterschied machte, ob Schmidts Dienst unfreiwillig gewesen war,¹¹⁴⁰ und stellte andererseits unter Nennung der Fälle gegen Schellong und Kulle klar, dass ein bewaffneter, patrouillierender Wachmann außerhalb des Lagers auch ohne direkte Mitwirkung an den brutalen Praktiken innerhalb Sachsenhausens gemäß den Bestimmungen des DPA in Verfolgungshandlungen assistiert hatte.¹¹⁴¹

Während das Berufungsgericht in einer Fußnote anmerkte, dass es zum Beweis von „assistance in persecution“ nicht notwendig war, dass Schmidt von den Vorgängen innerhalb des Konzentrationslager Kenntnis gehabt hatte,¹¹⁴² brachte Berufungsrichter Pell in seiner abweichenden Meinung mit Verweis auf die Fälle gegen Fedorenko, Osidach und Kulle zum Ausdruck, dass Wissen über die Verfolgungshandlungen nötig sein musste, um an ihnen teilzunehmen.¹¹⁴³

(iii) U.S. vs. Palciauskas (1987-1991)

Im Verfahren gegen den Bürgermeister der litauischen Stadt Kaunas, Kazys Palciauskas, dessen Denaturalisation bereits 1984 auf zweitinstanzlicher Ebene bestätigt worden war, erhob die beklagte Partei 1991 Einspruch gegen die auf Grundlage des *Holtzman Amendment* getroffene Deportationsentscheidung des BIA.¹¹⁴⁴ Da die Entscheidung des *Board of Immigration Ap-*

¹¹³⁶ U.S. vs. Kirsteins, Case No. 87-CV-964 (3. Dezember 1990), U.S. Dist. LEXIS 16987 (1990), S. 13f.

¹¹³⁷ U.S. vs. Schmidt, Case No. 88 C 9475 (3. Jänner 1990), U.S. Dist. LEXIS 34 (1990), S. 1.

¹¹³⁸ Ebd., S. 4ff.

¹¹³⁹ Ebd., S. 29.

¹¹⁴⁰ U.S. vs. Schmidt, 923 F.2d 1253 (1991), S. 1257f.

¹¹⁴¹ Ebd., S. 1258.

¹¹⁴² Ebd., S. 1258 FN 8: „[A]lthough Schmidt's actual knowledge of the events occurring inside the walls of Sachsenhausen is unnecessary to a conclusion that he assisted in persecuting its inhabitants, his assertion that he was ignorant [...] is belied by the fact that he guarded concentration camp prisoners who wore color-coded patches to signify their racial, ethnic, social or political status.“ Siehe dazu auch LIPPMAN, S. 67.

¹¹⁴³ Ebd., S. 1260f.

¹¹⁴⁴ Palciauskas vs. INS, 939 F.2d 963 (1991).

peals vom Mai 1990¹¹⁴⁵ auf dem gegen Palciauskas geführten Denaturalisationsprozess beruhte, in diesem jedoch ausdrücklich festgestellt worden war, dass keine Aussage über Palciauskas' aktive Beteiligung an Verfolgungshandlungen gemacht worden war,¹¹⁴⁶ änderte das *Circuit Board* die verwaltungsrechtliche Entscheidung ab und verwies den Fall zurück an das BIA.¹¹⁴⁷

(iv) U.S. vs. Petkiewytsch (1991)

Leonid Petkiewytsch war ein in den U.S.A. permanent Aufenthaltsberechtigter, der ursprünglich aus Polen stammte und im Jahr 1944 mit 21 Jahren vom nationalsozialistischen Regime dem Dienst als bewaffneter und uniformierter Wachmann in einem Arbeitserziehungslager bei Kiel zugeteilt worden war.¹¹⁴⁸ Seine Aufgabe hatte darin bestanden, Insassen durch Waffengebrauch von der Flucht abzuhalten; er war weiters informiert worden, dass er selbst inhaftiert oder erschossen werden würde, sollte er seine Befehle nicht befolgen.¹¹⁴⁹ Auf Grundlage des *Holtzman Amendment* war 1985 das verwaltungsrechtliche Abschiebungsverfahren gegen Petkiewytsch initiiert worden, in welchem das BIA 1990 die Entscheidung des *Immigration Judge* widerrufen und eine gegen die beklagte Partei gerichtete Entscheidung getroffen hatte.¹¹⁵⁰

Petkiewytsch berief diese Entscheidung unter anderem mit der Begründung, dass er zu seinem Dienst in einem uneingezäunten, am wenigsten rechtlich verwerflichen Lagertypus genötigt worden war und dass er selbst niemals eine Verfolgungshandlung gesetzt hatte.¹¹⁵¹ Nach Zitierung des relevanten Fallrechts,¹¹⁵² welches darlegte, dass historisch weder Freiwilligkeit noch persönliche Beteiligung notwendige Bedingungen für die Urteilsfindung gewesen waren, erklärte das *Circuit Board*, dass der *Immigration Judge* und das BIA in Petkiewytschs Fall erstmals darin übereingestimmt hatten, dass laut den Ermittlungsergebnissen keine der beiden unmittelbar zuvor genannten Voraussetzungen vorgelegen war.¹¹⁵³ In der Folge analysierte das Berufungsgericht die Gesetzesmaterialien des *Holtzman Amendment* und stellte fest, dass auf Grund der 19-maligen Nennung der Begriffe „Nazi-Kriegsverbrecher“ oder „Kriegsverbrecher“ während der kurzen Parlamentsdebatte von 1978¹¹⁵⁴ nur jene Personen unter die Tatbestände des *Holtzman Amendment* fallen sollten, die selbst an Kriegsverbrechen bzw. Verfolgungshandlungen

¹¹⁴⁵ Ebd., S. 966 FN 5.

¹¹⁴⁶ U.S. vs. Palciauskas, 559 F. Supp. 1294 (1983), S. 1300 sowie U.S. vs. Palciauskas, 734 F.2d 625 (1984), S. 628.

¹¹⁴⁷ Palciauskas vs. INS, 939 F.2d 963 (1991), S. 969.

¹¹⁴⁸ Petkiewytsch vs. INS, 945 F.2d 871 (1991), S. 872.

¹¹⁴⁹ Ebd., S. 873.

¹¹⁵⁰ Ebd., S. 874.

¹¹⁵¹ Zu dieser so genannten „duress defense“ siehe auch LIPPMAN, S. 76.

¹¹⁵² Unter anderem der Entscheidungen gegen Fedorenko, Schellong, Kairys, Maikovskis, Kulle.

¹¹⁵³ Petkiewytsch vs. INS, 945 F.2d 871 (1991), S. 877ff.

¹¹⁵⁴ U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus, Immigration and Nationality Act Amendments, 95. Kongress, 2. Session, 26. September 1978, in: Congressional Record – House, S. 31646ff.

gen teilgenommen hatten;¹¹⁵⁵ eine Deportation Petkiewytschs war demnach nach Meinung des Gerichts weder durch die Zielsetzung des *Holtzman Amendment* gedeckt noch durch *U.S. vs. Fedorenko* erforderlich.¹¹⁵⁶

(v) U.S. vs. Baumann (1991-1992)

Mit Verweis auf Michael Schmidts Fall erkannte ein Bezirksgericht 1991 Anton Baumanns Staatsbürgerschaft ab, da er ab 1942 Dienst als bewaffneter Wachmann und Mitglied der SS-Totenkopfverbände in den Konzentrationslagern Stutthof und Buchenwald versehen und dies in seinen Eingaben zur Erlangung der U.S.-Staatsbürgerschaft 1957 verschwiegen hatte.¹¹⁵⁷ Das Urteil wurde 1992 von einem Berufungsgericht bestätigt, welches im Zuge dessen auch auf die Petkiewytsch-Entscheidung einging und feststellte, dass diese a) im Gegensatz zu Baumanns Fall ein Urteil unter dem *Holtzman Amendment* getroffen hatte, b) auf einem unterschiedlichen Sachverhalt beruht hatte (Dienst in einem Arbeitserziehungslager unter Nötigung) und c) mit der Auffassung des in Baumanns Fall rechtsprechenden Berufungsgerichts insoweit im Widerspruch stand, als dieses nach wie vor keine persönliche Beteiligung an Verfolgungshandlungen als notwendig erachtete.¹¹⁵⁸

(vi) U.S. vs. Kairys (1987-1992)

In der 1992 erfolgten Bestätigung der BIA-Entscheidung hinsichtlich der Deportation von Liudvikas Kairys, der wie in dieser Arbeit zuvor erwähnt als bewaffneter Wachmann im Arbeitslager Treblinka tätig geworden war, verglich das *Circuit Board* den Betrieb des Arbeitslagers mit einer kriminellen Verschwörung, in welcher bewaffnete Wachleute – „ähnlich wie Mithelfer bei einem Raubüberfall, die Schmiere stehen“ – als Mittäter behandelt werden würden; abschließend zog das Gericht Kairys' Behauptung, dass er zum Lagerdienst gezwungen worden war, auf Basis von drei Beförderungen während dieser Zeit in den Zweifel.¹¹⁵⁹

(vii) U.S. vs. Hutyczyk (1992)

Sergis Hutyczyk, ein geborener Pole, war von Sommer bis Herbst 1942 zur Bewachung der 100 im Arbeitslager Koldyczewo inhaftierten Personen jüdischen Glaubens abgestellt wor-

¹¹⁵⁵ H.R. 95-1452, S. 4700.

¹¹⁵⁶ Petkiewytsch vs. INS, 945 F.2d 871 (1991), S. 881, bestätigt durch Petkiewytsch vs. INS, Case No. 90-3952 (13. Dezember 1991), U.S. App. LEXIS 31375 (1991).

¹¹⁵⁷ U.S. vs. Baumann, 764 F. Supp. 1335 (1991), S. 1337.

¹¹⁵⁸ U.S. vs. Baumann, 958 F.2d 374 (1992), mit Begründung durch U.S. vs. Baumann, Case No. 91-2649 (1992), U.S. App. LEXIS 5417 (1992), S. 9f.; bestätigt durch Baumann vs. U.S., 506 U.S. 831 (1992).

¹¹⁵⁹ Kairys vs. INS, 981 F.2d 937 (1992), S. 943, bestätigt durch Kairys vs. INS, Case No. 91-2768 (1993), U.S. App. LEXIS 2374 (1993) und Kairys vs. INS, 507 U.S. 1024 (1993).

den, wofür er eine Waffe und Bezahlung erhalten hatte.¹¹⁶⁰ Fünfzig Jahre später entschied ein Bezirksgericht hauptsächlich unter Verweis auf die Fedorenko-Entscheidung, dass ihm auf Grund des Verschweigens dieser Tätigkeit in seinen DPA-Visumsunterlagen die im Jahr 1961 verliehene U.S.-Staatsbürgerschaft zu entziehen war;¹¹⁶¹ die Urteilsbegründung in Petkiewytschs Fall wurde in diesem Zusammenhang nicht als maßgeblich erachtet, da Hutyczyks Lagerdienst laut dem Gericht nach dem DPA (und nicht dem *Holtzman Amendment*) zu beurteilen war.¹¹⁶²

(viii) U.S. vs. Schiffer (1992-1993)

Nikolaus Schiffer war zwar 1919 in den Vereinigten Staaten geboren worden, seine Familie begründete jedoch etwa ein Jahr später einen permanenten Wohnsitz in Rumänien. Mehr als zwanzig Jahre später, im Jahr 1941, war Schiffer der rumänischen Armee beigetreten und hatte damit nach Auffassung des *Department of State* seine U.S.-Staatsbürgerschaft verloren. Ab 1943 war der Beklagte weiters Mitglied der SS-Totenkopfverbände geworden und hatte im Zuge dessen in drei Konzentrationslagern gedient. Unter Verschweigung dieser Tatsache hatte er sich nach dem Krieg um ein U.S.-Visum sowie die U.S.-Staatsbürgerschaft beworben und letztere 1958 erhalten.¹¹⁶³

Im 1993 entschiedenen Verfahren zur Aberkennung der 1958 erworbenen Staatsbürgerschaft brachte Schiffer erfolglos vor, dass seine ihm angeborene U.S.-Staatsbürgerschaft nicht entzogen werden könne, da er nach Meinung des Bezirksgerichts das angeborene Bürgerrecht bereits während des Krieges freiwillig aufgegeben hatte. Im Denaturalisationsverfahren stellte das Bezirksgericht schließlich fest, dass gewichtige Gründe (wie etwa Schiffers Tätigkeit als KZ-Wachmann) für die Aberkennung der Staatsbürgerschaft sprachen.¹¹⁶⁴

(ix) U.S. vs. Kalejs (1993)

Konrads Kalejs, ein geborener Lette und australischer Staatsbürger, der 1959 eine permanente U.S.-Aufenthaltsbewilligung erlangt hatte, war zwischen 1941 und 1944 Führer einer Kompanie des Sonderkommandos *Arajs* gewesen, welches unter der Leitung des SD die systematische Vernichtung der 70.000 lettischen Juden betrieben hatte.¹¹⁶⁵ Seiner Berufung der auf dem *Holtzman Amendment* beruhenden BIA-Entscheidung, welche im Wesentlichen auf die Anfechtung des durch die Sowjetunion zur Verfügung gestellten Beweismaterials hinauslief,¹¹⁶⁶ wurde

¹¹⁶⁰ U.S. vs. Hutyczyk, 803 F. Supp. 1001 (1992), S. 1003.

¹¹⁶¹ Ebd., S. 1012.

¹¹⁶² Ebd., S. 1011.

¹¹⁶³ U.S. vs. Schiffer, 798 F. Supp. 1128 (1992), S. 1130.

¹¹⁶⁴ U.S. vs. Schiffer, 831 F. Supp. 1166 (1993), S. 1205f., bestätigt durch U.S. vs. Schiffer, 836 F. Supp. 1164 (1993) sowie U.S. vs. Schiffer, 31 F.3d 1175 (1994).

¹¹⁶⁵ Kalejs vs. INS, 10 F.3d 441 (1993), S. 443ff.

¹¹⁶⁶ Ebd., S. 447f. sowie S. 456.

1993 trotz einer abweichenden Meinungsäußerung, welche vor allem auf die Probleme der Beweisfindung zum Zeitpunkt von Kalejs' Prozess hinwies,¹¹⁶⁷ nicht stattgegeben.¹¹⁶⁸

(x) U.S. vs. Koreh (1992-1995)

Ferenc Korehs Verfahren beruhte auf einer ähnlichen Sachlage wie der oben bereits diskutierte Prozess gegen Vladimir Sokolov; Koreh, der aus Nordtranssilvanien stammte, welches zum Zeitpunkt seiner Geburt zu Rumänien gehört hatte, zu Kriegszeiten jedoch ungarisch geworden war,¹¹⁶⁹ war zwischen 1941 und 1944 als Journalist bei unterschiedlichen Zeitungen sowie im ungarischen Propagandaministerium tätig gewesen.¹¹⁷⁰ *Szekely Nep*, jene Publikation, für die er der als „responsible editor“ fungiert hatte, hatte mindestens 55 anti-semitische Artikel herausgebracht, von denen 51 keinem Redakteur zugeschrieben worden waren,¹¹⁷¹ während eine weitere Zeitung, für die er in leitender Position tätig gewesen war, pro-faschistische Artikel veröffentlicht hatte.¹¹⁷²

In Korehs Denaturalisationsverfahren, in welchem sensible Dokumente durch die U.S.A. zurückgehalten wurden,¹¹⁷³ stellte das Bezirksgericht fest, dass die beklagte Partei durch die ihrerseits erworbene Lizenz sowie in ihrer Leitungsfunktion den „assistance in persecution“-Standard erfüllt¹¹⁷⁴ und darüber hinaus durch ihre Tätigkeit bei *Szekely Nep* einer Organisation angehört hatte, die gemäß dem DPA als gegenüber den U.S.A. feindlich eingestellt qualifiziert wurde.¹¹⁷⁵ Das Berufungsgericht, welches die Entscheidung der Unterinstanz bestätigte, stellte im Gegensatz zu der von Koreh vertretenen Rechtsauffassung, dass in „non-death camp cases“ persönliche Beteiligung notwendig wäre, fest, dass Koreh wegen seines Eintretens („advocacy“) für Verfolgungshandlungen nicht einmal zum Erhalt eines DPA-Visums berechtigt gewesen wäre, wenn er beweisen könnte, dass kein einziger „act of persecution“ gesetzt worden war.¹¹⁷⁶

¹¹⁶⁷ Ebd., S. 465.

¹¹⁶⁸ Ebd., S. 448, bestätigt durch *Kalejs vs. INS*, 510 U.S. 1196 (1994).

¹¹⁶⁹ *U.S. vs. Koreh*, 856 F. Supp. 891 (1994), S. 893f.

¹¹⁷⁰ Ebd., S. 895.

¹¹⁷¹ Ebd., S. 897.

¹¹⁷² Ebd., S. 895.

¹¹⁷³ Siehe dazu *U.S. vs. Koreh*, 144 F.R.D. 218 (11, Mai 1992), U.S. Dist. LEXIS 21767 (1992) sowie *U.S. vs. Koreh*, 144 F.R.D. 218 (21. September 1992), U.S. Dist. LEXIS 21119 (1992).

¹¹⁷⁴ *U.S. vs. Koreh*, 856 F. Supp. 891 (1994), S. 896ff.

¹¹⁷⁵ Ebd., S. 901f.

¹¹⁷⁶ *U.S. vs. Koreh*, 59 F.3d 431 (1995), S. 441; bestätigt durch *U.S. vs. Koreh*, Case No. 94-5408 (1995), U.S. App. LEXIS 24509 (1995).

(xi) U.S. vs. Lindert (1995)

George Lindert war ein gebürtiger Rumäne, der 1942 freiwillig der Waffen-SS beigetreten und während des Krieges in den Konzentrationslagern Mauthausen und Loibl-Pass als Wachmann tätig gewesen war.¹¹⁷⁷ Als Lindert sich 1951 für ein DPA-Visum beworben und seinen Waffen-SS-Dienst angegeben hatte, war seine Bewerbung zwar abgelehnt worden; das amerikanische Konsulat in Salzburg lud den Rumänen jedoch drei Jahre später ein, sich nochmals unter den Bestimmungen des *Refugee Relief Act* zu bewerben.¹¹⁷⁸ Lindert war in den entsprechenden Unterlagen, die vermutlich nicht durch ihn selbst ausgefüllt worden waren, als Mitglied der SS-Handschar-Division geführt, hatte jedoch nach Ansicht des Gerichts vermutlich keine betrügerische Absicht gehabt, durch seine Unterlassung der Korrektur Dritte zu täuschen; er erhielt sein Visum sowie in weiterer Folge 1961 die U.S.-amerikanische Staatsbürgerschaft.¹¹⁷⁹

Unter Verweis auf die Bedeutung des Schusswaffengebrauchs in der Petkiewytsch-Entscheidung¹¹⁸⁰ entschied das Bezirksgericht in der Frage, ob Lindert durch seinen KZ-Dienst einen Mangel an „good moral character“ gezeigt hatte, dass darauf nicht geschlossen werden konnte, da er seine Waffe nicht nachweislich eingesetzt hatte.¹¹⁸¹ Da das Gericht ebenso nicht „by clear, unequivocal and convincing evidence“ zur Überzeugung kam, dass Lindert eine Falschaussage getätigt¹¹⁸² oder eine rechtserhebliche Tatsache verschwiegen hatte,¹¹⁸³ wies es die Klage ab.¹¹⁸⁴

(xii) U.S. vs. Lileikis (1995-1996)

Im Prozess gegen Aleksandras Lileikis, dem Leiter des *Saugumas*,¹¹⁸⁵ der während der Besetzung des Landes durch die Nazis anti-semitische Vorschriften umgesetzt hatte,¹¹⁸⁶ berief

¹¹⁷⁷ U.S. vs. Lindert, 907 F. Supp. 1114 (1995), S. 1118ff.

¹¹⁷⁸ Ebd., S. 1121.

¹¹⁷⁹ Ebd., S. 1122.

¹¹⁸⁰ „Obviously, Fedorenko's most egregious conduct was shooting at escaping inmates“; Petkiewytsch v. I.N.S., 945 F.2d 871 (1991), S. 880.

¹¹⁸¹ U.S. vs. Lindert, 907 F. Supp. 1114 (1995), S. 1125.

¹¹⁸² Ebd., S. 1126.

¹¹⁸³ Ebd., S. 1127.

¹¹⁸⁴ Für Fragen der Kostenerstattung siehe U.S. vs. Lindert, Case No. 96-4321 (8. April 1998), U.S. App. LEXIS 7203 (1998). Zu einer eingehenden Erörterung des Falles siehe auch LIGORNER, Lesli K., Nazi Concentration Camp Guard Service Equals "Good Moral Character?" United States v. Lindert, in: American University Journal of International Law and Policy, Vol. 12 (1997), S. 157ff.

¹¹⁸⁵ Der *Saugumas* fungierte zu Kriegszeiten als litauischer Geheimdienst („internal security service“). Siehe dazu auch U.S. vs. Milius, Case No. 96-2534-CIV-T-25(A) (17. August 1998).

¹¹⁸⁶ U.S. vs. Lileikis, 929 F.Supp. 31 (1996), S. 34.

sich die beklagte Partei anfänglich auf Grund von angeblich drohender Strafverfolgung in Litauen vergeblich auf ein verfassungsrechtlich geschütztes Auskunftsverweigerungsrecht.¹¹⁸⁷ Da sich Lileikis weigerte, in der Folge weitere Eingaben zu machen, nahm das Gericht an, dass er die umfangreichen vom U.S.-Ankläger vorgebrachten Anschuldigungen eingestand.¹¹⁸⁸ Richter Stearns wies weiters Lileikis' Behauptungen, dass die durch die Nachfolgestaaten der Sowjetunion zur Verfügung gestellten Beweise unrichtig waren¹¹⁸⁹ und dass er angeblich seine Position genutzt hatte, um Personen jüdischen Glaubens zu unterstützen,¹¹⁹⁰ als unbegründet zurück und entzog in der Folge Lileikis' Staatsbürgerschaft.

(xiii) U.S. vs. Stelmokas (1995-1996)

Jonas Stelmokas war ab 1941 Mitglied eines pro-nazistischen Polizeibataillons gewesen, aus dem später die so genannte *Schutzmannschaft* hervorgegangen war.¹¹⁹¹ Innerhalb dieser Organisation war Stelmokas unter anderem mit „geheimen Operationen“ (wie der Ermordung von Teilen der jüdischen Bevölkerung) oder der Bewachung des Ghettos in der Stadt Kaunas, in welcher auch Kazys Palciauskas Bürgermeister gewesen war, betraut gewesen.¹¹⁹² Im Prozess zur Entziehung der Staatsbürgerschaft verweigerte Stelmokas im bezirksgerichtlichen Verfahren seine Aussage unter Berufung auf das 5. *Amendment*;¹¹⁹³ dem U.S.-Ankläger wurde in der Folge in fünf Klagepunkten Recht gegeben und Stelmokas' Staatsbürgerschaft entzogen.¹¹⁹⁴

Das *Circuit Board* bestätigte die Entscheidung der Unterinstanz, indem es unter anderem wie in *U.S. vs. Lileikis* Stelmokas' Behauptung, dass die aus den Archiven der ehemaligen Sowjetunion erhaltenen Beweise nicht vertrauenswürdig seien, nicht anerkannte.¹¹⁹⁵

(xiv) U.S. vs. Hajda (1997-1998)

Wie Liudvikas Kairys hatte auch Bronislaw Hajda im Arbeitslager Treblinka als Wachmann Dienst versehen und diese Tatsache in seinen Unterlagen zum Erhalt des DPA-Visums verschwiegen,¹¹⁹⁶ weswegen ihm 1997 erstinstanzlich die Staatsbürgerschaft entzogen wur-

¹¹⁸⁷ U.S. vs. Lileikis, 899 F. Supp. 802 (1995), S. 809.

¹¹⁸⁸ U.S. vs. Lileikis, 929 F.Supp. 31 (1996), S. 37.

¹¹⁸⁹ Ebd., S. 38.

¹¹⁹⁰ Ebd., S. 39.

¹¹⁹¹ U.S. vs. Stelmokas, Case No. 92-3440 (1995), U.S. Dist. LEXIS 11240 (1995), S. 34.

¹¹⁹² Ebd., S. 36ff. und S. 39ff.

¹¹⁹³ Ebd., S. 21.

¹¹⁹⁴ Ebd., S. 79.

¹¹⁹⁵ U.S. vs. Stelmokas, 100 F.3d 302 (1996), S. 311ff., bestätigt durch U.S. vs. Stelmokas, Case No. 95-1894 (21. Jänner 1997), U.S. App. LEXIS 1244 (1997) und Stelmokas vs. U.S., 520 U.S. 1241 (1997).

¹¹⁹⁶ U.S. vs. Hajda, 963 F. Supp. 1452 (1997), S. 1466; er behauptete, stattdessen bis 1943 als Schuster gearbeitet zu haben.

de.¹¹⁹⁷ Dieses Urteil wurde im Jänner 1998 durch ein Berufungsgericht bestätigt, welches unter anderem festhielt, dass das durch Hajdas Vater vorgebrachte belastende Beweismaterial zulässig war und Diskrepanzen in Körpergröße und Haarfarbe lediglich „a minor variance“ darstellten.¹¹⁹⁸

(xv) U.S. vs. Ragauskas (1994-95), U.S. vs. Gecas (1993-98) und U.S. vs. Balsys (1996-1998)

Da sowohl die Prozesse gegen Atanas Ragauskas als auch jene gegen Vytautas Gecas und gegen Aloyzas Balsys das schon zuvor in mehreren Fällen erwähnte verfassungsrechtliche Recht zur Aussageverweigerung nach dem 5. *Amendment* zur U.S.-Verfassung thematisierten, werden sie im Folgenden zusammengefasst überblicksmäßig dargestellt:

Atanas Ragauskas, der wie Vytautas Gecas in der litauischen *Schutzmannschaft* gedient hatte,¹¹⁹⁹ wurde erstinstanzlich das Recht zugesprochen, seine Aussage gegenüber dem U.S.-Ankläger in *U.S. vs. Gecas* zu verweigern, da das entsprechende Ansuchen des OSI über Ragauskas' Privatleben nach Meinung des Gerichts „irrelevant“ und „overly burdensome“ gewesen war.¹²⁰⁰ Nach Einschränkung des Ansuchens auf Ragauskas' Kriegsdienst wurde das OSI zwar wenige Monate später durch ein Urteil zu Beugemaßnahmen berechtigt;¹²⁰¹ Ragauskas, der sowohl eine potentielle Strafverfolgung inner- als auch außerhalb der U.S.A. geltend machte, erhielt jedoch 1995 neuerlich Recht, die Aussage zu verweigern, und zwar wegen Furcht vor ausländischer Verfolgung. Er erreichte auch eine Kostenentscheidung zu seinen Gunsten.¹²⁰²

In Vytautas Gecas' Fall, der laut Informationen des OSI wie oben erwähnt ebenfalls ein mutmaßlicher Nazi-Kollaborateur in Litauen gewesen war,¹²⁰³ wurde zunächst 1993 von einem Bezirksgericht entschieden, dass Gecas' Furcht vor Strafverfolgung in Drittstaaten zwar „real und substantiell“ war, aber die U.S.-Verfassung keinen Schutz vor Anklagen im U.S.-Ausland gebe.¹²⁰⁴ Diese Rechtsansicht wurde nach Durchlaufen des Instanzenzuges¹²⁰⁵ letztendlich auch 1998 von einem Berufungsgericht bestätigt; der Schutz des 5. *Amendments* erstreckte sich demnach nur auf die U.S.-Strafgerichtsbarkeit.¹²⁰⁶

¹¹⁹⁷ Ebd., S. 1461.

¹¹⁹⁸ U.S. vs. Hajda, 135 F.3d 439 (1998), S. 444f., bestätigt durch U.S. vs. Hajda, Case No. 97-2362 (25. März 1998), U.S. App. LEXIS 6178 (1998).

¹¹⁹⁹ U.S. vs. Ragauskas, Case No. 94 C 2325 (13. Juni 1994), U.S. Dist. LEXIS 7952 (1994), S. 2.

¹²⁰⁰ Ebd., S. 8.

¹²⁰¹ U.S. vs. Ragauskas, Case No. 94 C 2325 (10. August 1994), U.S. Dist. LEXIS 11351 (1994), S. 9.

¹²⁰² U.S. vs. Ragauskas, Case No. 94 C 2325 (23. Februar 1995), U.S. Dist. LEXIS 2313 (1995), S. 19

¹²⁰³ U.S. vs. Gecas, 830 F. Supp. 1403 (1993), S. 1410f.

¹²⁰⁴ Ebd., S. 1423.

¹²⁰⁵ U.S. vs. Gecas, 50 F.3d 1549 (1995), U.S. vs. Gecas, 81 F.3d 1032 (1996).

¹²⁰⁶ U.S. vs. Gecas, 120 F.3d 1419 (1997), S. 1435ff., bestätigt durch Gecas vs. U.S., 524 U.S. 951 (1998).

In *U.S. vs. Balsys* wurde der gesamte zur Verfügung stehende Instanzenzug durchlaufen, wonach der *U.S. Supreme Court* einen neuen Präzedenzfall schuf: 1996 entschied ein Bezirksgericht in erster Instanz gegen Aloyzas Balsys, der wie die beiden zuvor Genannten Litauer war und unter Verdacht der Nazi-Kollaboration stand, mit der Begründung, dass Balsys' Furcht vor Strafverfolgung im Ausland keine rechtserhebliche Grundlage zur Auskunftsverweigerung gab;¹²⁰⁷ seine Eingaben im Staatsbürgerschaftsverfahren sowie sein Schweigen konnten demnach ebenfalls gegen ihn verwendet werden.¹²⁰⁸ Da das Berufungsgericht „keinen signifikanten Unterschied“ zwischen Strafverfolgung im U.S.-In- und Ausland sah, hob es die Entscheidung der Unterinstanz 1997 auf.¹²⁰⁹

Nachdem der Weg zum *Supreme Court* freigemacht worden war,¹²¹⁰ stellte das Höchstgericht nach eingehender Analyse der Vor- und Nachteile der Möglichkeit, das 5. *Amendment* bei Furcht vor Strafverfolgung anrufen zu können,¹²¹¹ fest, dass seit Schaffung der Bestimmung die U.S.A. ein Interesse an Strafverfolgung im Ausland entwickelt hätten, was auch durch das Mandat des OSI bestätigt werde.¹²¹² Dieses Interesse sei jedoch im Allgemeinen nicht weitreichend genug, um gemeinsame Strafverfolgung zu ermöglichen; daher entschied der *Supreme Court*, dass kein verfassungsrechtlicher Schutz vor Strafverfolgung im Ausland gewährt werden konnte.¹²¹³

(xvi) U.S. vs. Ciurinskas (1997-1998)

Wie Jonas Stelmokas war auch Kazys Ciurinskas ab 1941 Mitglied der litauischen *Schutzmannschaft* bzw. ihrer Vorgängerinstitutionen gewesen,¹²¹⁴ hatte jedoch in seinen für die Erlangung eines DPA-Visums erforderlichen Unterlagen angegeben, dass er von 1936 bis 1944 in einer Mühle gearbeitet hatte.¹²¹⁵ Nachdem ihm 1997 erstinstanzlich die U.S.-Staatsbürgerschaft entzogen worden war,¹²¹⁶ legte Ciurinskas Berufung ein.

Im darauf folgenden Verfahren bestätigte das *Circuit Board* die Entscheidung der Unterinstanz und hielt unter anderem fest, dass Ciurinskas' Mitgliedschaft im 2. Bataillon der *Schutz-*

¹²⁰⁷ *U.S. vs. Balsys*, 918 F. Supp. 588 (1996), S. 592ff.

¹²⁰⁸ Ebd., S. 600.

¹²⁰⁹ *U.S. vs. Balsys*, 119 F.3d 122 (1997), S. 140.

¹²¹⁰ *U.S. vs. Balsys*, 522 U.S. 1072 (1998) und *U.S. vs. Balsys*, 523 U.S. 1018 (1998).

¹²¹¹ *U.S. vs. Balsys*, 524 U.S. 666 (1998), S. 696ff.

¹²¹² Ebd., S. 699 FN 18.

¹²¹³ Ebd., S. 700. nach Meinung mancher Autoren validierte das Gericht damit die Zielsetzungen des OSI; siehe dazu BELISLE, Stacy, *United States v. Balsys: The United States Supreme Court Takes A Stand To Maintain The Fifth Amendment's Integrity*, in: *University of Detroit Mercy Law Review*, Vol. 77 (1999-2000), S. 372.

¹²¹⁴ *U.S. vs. Ciurinskas*, 976 F. Supp. 1167 (1997), S. 1176.

¹²¹⁵ Ebd., S. 1184.

¹²¹⁶ Ebd., S. 1190.

mannschaft ausreichte, um den „assistance in persecution“-Standard des DPA zu erfüllen, selbst wenn er nicht persönlich an Verfolgungshandlungen teilgenommen hatte: „We see little difference between being a concentration camp guard as Fedorenko was and being a member of a force dedicated to the extermination of large numbers of civilians as was Ciurinskas.“¹²¹⁷

(xvii) U.S. vs. Hammer (1999)

Gegen Ferdinand Hammer, einen Wachmann in den Konzentrationslagern Auschwitz und Sachsenhausen sowie auf den Transportzügen zwischen den Lagern, wurde nach seiner Denaturalisation 1996¹²¹⁸ ein Deportationsprozess nach dem *Holtzman Amendment* eingeleitet; in diesem brachte Hammer unter anderem zu seiner Verteidigung vor, dass keine Beweise eingebracht worden waren, die seine persönliche Teilnahme an Verfolgungshandlungen etabliert hätten.¹²¹⁹

Das Berufungsgericht stellte diesbezüglich fest, dass laut den zweitinstanzlichen Urteilen gegen Kulle und Kairys für Wachmänner in Konzentrationslagern kein Beweis persönlicher Verfolgungshandlungen vonnöten war;¹²²⁰ mit Hinblick auf das Erfordernis der aktiven Beteiligung in den durch Hammer zitierten Fällen gegen Sprogis und Laipeniaks, welche beide wie oben erwähnt Mitglieder lettischer Polizeieinheiten betroffen hatten, bemerkte das Gericht: „[W]e decline to follow them.“¹²²¹ Das Urteil gegen Leonid Petkiewytsch beinhaltete letztlich nach Ansicht des Gerichts fundamentale Unterschiede zur Sachlage in Hammers Fall, da der Letztgenannte freiwillig Dienst versehen hatte, und zwar in Vernichtungslagern wie Auschwitz.¹²²²

C. AB DEM JAHR 2000 NEU GESCHAFFENES FALLRECHT

(i) U.S. vs. Tittjung (1990-2000)

Anton Tittjung, der ursprünglich aus Jugoslawien stammte, war von 1942 bis 1945 SS-Wachmann in den Konzentrationslagern Mauthausen und Großraming gewesen, was er in seinen DPA-Visumseingaben ab 1952 mutwillig verschwiegen hatte;¹²²³ aus diesem Grund wurde ihm

¹²¹⁷ U.S. vs. Ciurinskas, 148 F.3d 729 (1998), S. 734.

¹²¹⁸ Hammer vs. INS, 195 F.3d 836 (1999), S. 839; da jedoch kein Urteil im staatsbürgerschaftsrechtlichen Prozess veröffentlicht und die erstinstanzliche Entscheidung auch nicht angefochten wurde, erstreckt sich die Analyse der Entscheidung nur auf die zuvor zitierte, 1999 erfolgte Bestätigung des Deportationsurteils.

¹²¹⁹ Ebd., S. 842.

¹²²⁰ Ebd., S. 843.

¹²²¹ Ebd., S. 844.

¹²²² Ebd., bestätigt durch Hammer vs. INS, 528 U.S. 1191 (2000).

¹²²³ U.S. vs. Tittjung, 753 F. Supp. 251 (1990), S. 254ff.

bereits 1990 erstinstanzlich seine U.S.-Staatsbürgerschaft entzogen,¹²²⁴ was in unterschiedlichen Berufungsverfahren bis 1992 bestätigt wurde.¹²²⁵

Im Deportationsverfahren nach den Bestimmungen des *Holtzman Amendment*, in welchem bereits 1994 eine Abschiebungsentscheidung zu Lasten Tittjungs getroffen worden war,¹²²⁶ gab ein Berufungsgericht 1999 dem BIA unter anderem insofern Recht, als Tittjungs gesundheitliche Probleme einer Deportation nicht entgegenstanden;¹²²⁷ Tittjungs Argumentation, dass ihm das Bezirksgericht in Überschreitung seiner Kompetenzen die Staatsbürgerschaft entzogen hatte, wurde letztinstanzlich im Jahr 2000 auf Grundlage der gängigen Rechtsprechung als nicht zutreffend befunden.¹²²⁸

(ii) U.S. vs. Krysa (2000), U.S. vs. Wasylyk (2001) und U.S. vs. Kwoczak (1998-2002)

Da die Fälle gegen Wasyl Krysa, Mykola Wasylyk und Fedir Kwoczak verhältnismäßig ähnliche Sachverhaltszüge aufweisen und mit geringem zeitlichem Abstand zueinander relativ eindeutig entschieden wurden, werden sie im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Wasyl Krysa war ab 1943 als Mitglied der SS-Totenkopfverbände und bewaffneter Wachmann im Arbeitslager Poniatowa in Polen sowie im Nebenlager Gusen des KZ Mauthausen tätig gewesen,¹²²⁹ hatte dies jedoch in seinen Eingaben für ein DPA-Visum verschwiegen,¹²³⁰ weswegen er im November 2000 letztinstanzlich denaturalisiert wurde.¹²³¹ Mykola Wasylyk, wie Krysa ein gebürtiger Pole, war nach Ausbildung in Trawinki ab 1943 Wachmann im Konzentrationslager Budzyn in Polen und in anderen Lagern gewesen, was er ebenso wie Krysa in seinen Dokumenten zum Erhalt eines DPA-Visums unterschlagen hatte.¹²³² Ihm wurde im Juli 2001 durch bezirksgerichtliches Urteil seine U.S.-Staatsbürgerschaft entzogen.¹²³³

Fedir Kwoczak, der wie die beiden zuvor Genannten in Trawinki ausgebildet worden war, hatte in der Folge wie Krysa im Lager Poniatowa Dienst versehen und außerdem unter anderem

¹²²⁴ Ebd., S. 257.

¹²²⁵ U.S. vs. Tittjung, 948 F.2d 1292 (1991), U.S. vs. Tittjung, Case No. 91-1352 (29. Oktober 1991), U.S. App. LEXIS 27192 (1991), U.S. vs. Tittjung, Case No. 91-1352 (8. Jänner 1992), U.S. App. LEXIS 427 (1992) und Tittjung vs. U.S., 505 U.S. 1222 (1992).

¹²²⁶ Tittjung vs. Reno, 199 F.3d 393 (1999), S. 396.

¹²²⁷ Ebd., S. 398., bestätigt durch Tittjung vs. Reno, 530 U.S. 1277 (2000).

¹²²⁸ U.S. vs. Tittjung, 235 F.3d 330 (2000), S. 337, bestätigt durch Tittjung vs. U.S., 533 U.S. 931 (2001).

¹²²⁹ U.S. vs. Krysa, Case No. 1:99-CV-2736 (2000), U.S. Dist. LEXIS 19175 (2000), S. 2.

¹²³⁰ Ebd., S. 4.

¹²³¹ Ebd., S. 52.

¹²³² U.S. vs. Wasylyk, 162 F. Supp. 2d 86 (2001), S. 90.

¹²³³ Ebd., S. 95.

die Auflösung des Ghettos in Bialystok überwacht.¹²³⁴ Im Denaturalisationsverfahren gegen Kwoczak, in welchem er 1998 gerichtlich Kostenersatz für seine Ausgaben betreffend die Beweisfindung in der Ukraine zugesprochen erhalten hatte,¹²³⁵ stellte das Bezirksgericht fest, dass er – wie auch die zuvor Genannten – in den DPA-Visumsunterlagen falsche Angaben gemacht hatte und außerdem einer in Sektion 13 des DPA aufgelisteten Organisation angehört hatte, welche den Vereinigten Staaten feindlich gegenübergestanden war;¹²³⁶ daher wurde ihm 2002 seine U.S.-Staatsbürgerschaft entzogen.¹²³⁷

(iii) U.S. vs. Naujalis (2001)

Juozas Naujalis war wie Kazys Ciurinskas und andere in dieser Arbeit zuvor Genannte von 1941 bis 1943 Mitglied im 2. Bataillon der litauischen *Schutzmannschaft* gewesen, von der er desertiert war, ein Jahr in Haft verbracht und schlussendlich in Deutschland als Zwangsarbeiter gearbeitet hatte.¹²³⁸ Das BIA hatte in seiner Entscheidungsfindung mit spezifischem Verweis auf Ciurinskas' Fall erklärt, dass es wenig Unterschiedlichkeiten zwischen KZ-Wächter-Entscheidungen und dem vorliegenden Fall erkennen hatte können, da Naujalis wie Ciurinskas an Stelle von Konzentrationslagerdienst ebenso einer Einheit angehört hatten, welche eine große Zahl von Zivilisten getötet hatte.¹²³⁹

Das Berufungsgericht entschied, dass Naujalis' Verhalten – obwohl er selbst nur den Minsker Bahnhof bewacht hatte, während andere Teile der Gruppe Teile der Zivilbevölkerung der Stadt ermordet hatten – ein zur allgemeinen Gruppenstärke beitragender fundamentaler Bestandteil des 2. Bataillons gewesen war und die Nazis ohne seine Unterstützung nicht so viele Tötungen durchführen hätten können; als permanent Aufenthaltsberechtigter wurde er daher 2001 nach dem *Holtzman Amendment* abgeschoben.¹²⁴⁰

(iv) U.S. vs. Breyer (1993-2003)

Johann Breyer, der 1925 auf dem Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei als Sohn einer U.S.-amerikanischen Mutter geboren worden war, hatte zwischen 1943 und 1944 als Mitglied der SS-Totenkopfverbände sowie als bewaffneter sowie uniformierter Wachmann in den Konzentrationslagern Auschwitz und Buchenwald Dienst versehen, jedoch in seinen DPA-Papieren

¹²³⁴ U.S. vs. Kwoczak, 210 F. Supp. 2d 638 (2002), S. 646f.

¹²³⁵ U.S. vs. Kwoczak, Case No. 97-5632 (18. Dezember 1998), U.S. Dist. LEXIS 20365 (1998).

¹²³⁶ U.S. vs. Kwoczak, Case No. 97-5632 (1. November 2002), U.S. Dist. LEXIS 22271 (2002).

¹²³⁷ U.S. vs. Kwoczak, 210 F. Supp. 2d 638 (2002), S. 653.

¹²³⁸ Naujalis vs. Ashcroft, 240 F.3d 642 (2001), S. 643.

¹²³⁹ Ebd., S. 646.

¹²⁴⁰ Ebd., S. 647.

lediglich Dienst in der Waffen-SS angegeben.¹²⁴¹ Ein Bezirksgericht qualifizierte 1993 Breyers Kriegsaktivitäten als „assistance in persecution“ gemäß Sektion 13 des DPA und entzog ihm seine Staatsbürgerschaft,¹²⁴² was auch 1994 von einem Berufungsgericht bestätigt wurde.¹²⁴³

Breyers Fall konzentrierte sich im Folgenden auf Breyers mit Verweis auf Nikolaus Schiffers Entscheidung¹²⁴⁴ aufgestellte Behauptung, dass einem geborenen U.S.-Amerikaner seine Staatsbürgerschaft nicht entzogen werden konnte;¹²⁴⁵ die zu klärende Rechtsfrage, ob ein im Ausland geborener Sohn einer amerikanischen Mutter mit der Geburt originär die U.S.-amerikanische Staatsbürgerschaft erwerben hatte können (wie es zum Zeitpunkt Breyers Geburt nur für die außerhalb der U.S.A. geborenen Kinder amerikanischer Väter der Fall gewesen war), wurde zunächst vom bereits oben genannten berufsgerichtlichen Urteil verneint.¹²⁴⁶

Obwohl die eben erwähnte, seit 1790 bestehende Ungleichbehandlung per Gesetz 1934 aufgehoben worden war, wurde 1994 eine Ausnahmebestimmung von der rückwirkenden Gleichbehandlung für den in Sektion 8 U.S.C. 1182(a)(3)(E) genannten Personenkreis eingefügt,¹²⁴⁷ die auch auf Breyers Fall Anwendung fand.¹²⁴⁸ Ein Berufungsgericht urteilte im Jahr 2000 jedoch, dass diese Ausnahmebestimmung (Sektion 101(c)(2) INTCA) als Verletzung des Gleichbehandlungsgebots („equal protection clause“) verfassungswidrig war – das Gericht bezeichnete sie wörtlich als „irrational and arbitrary“ – und entschied, dass Breyer daher von Geburt an U.S.-Staatsbürger gewesen war.¹²⁴⁹

In der Folge stellte ein Bezirksgericht 2002 im Verfahren zur Anerkennung von Breyers angeborenem Staatsbürgerschaftsrecht klar, dass Breyer das U.S.-Bürgerrecht nur durch nach Erreichen seines 18. Lebensjahres getroffene Erklärungen ablegen hätte können (und nicht durch seine mit 17 Jahren eingegangene freiwillige Mitgliedschaft in den SS-Totenkopfverbänden) und

¹²⁴¹ U.S. vs. Breyer, 829 F. Supp. 773 (1993), S. 776.

¹²⁴² Ebd., S. 778f.

¹²⁴³ U.S. vs. Breyer, 41 F.3d 884 (1994), S. 886ff.

¹²⁴⁴ U.S. vs. Schiffer, 798 F. Supp. 1128 (1992).

¹²⁴⁵ U.S. vs. Breyer, 841 F. Supp. 679 (1993), S. 684ff. und U.S. vs. Breyer, Case No. 92-2319 (1994), U.S. Dist. LEXIS 21001 (1994).

¹²⁴⁶ U.S. vs. Breyer, 41 F.3d 884 (1994), S. 892f., bestätigt durch U.S. vs. Breyer, Case No. 94-1301 (1994), U.S. App. LEXIS 35229 (1994).

¹²⁴⁷ Breyer vs. Meissner, 23 F. Supp. 2d 521 (1998), S. 525.

¹²⁴⁸ Ebd., S. 540.

¹²⁴⁹ Breyer vs. Meissner, 214 F.3d 416 (2000), S. 429.

dies erwiesenermaßen nicht getan hatte,¹²⁵⁰ was auch 2003 von einem Berufungsgericht bestätigt wurde.¹²⁵¹

(v) U.S. vs. Reimer (1996-2004)

Bereits 1996 entschied ein Bezirksgericht in Jack Reimers Fall mit Verweis auf *U.S. vs. Sprogis*, dass eine Mitschrift eines Verhörs nicht „[by] clear, unequivocal, and convincing evidence“ bezeugen könnte, dass der Beklagte persönlich in aktiver Rolle an Verfolgungshandlungen teilgenommen hatte.¹²⁵² Nachdem der U.S.-Ankläger weitere Untersuchungshandlungen vorgenommen¹²⁵³ und mehr Beweismaterial eingebracht hatte, erging 2002 eine neue Entscheidung, nach der Reimer denaturalisiert werden sollte, da er nach Ausbildung in Trawinki durch seine Mitgliedschaft in den so genannten „Wachmannschaften“ logistische Unterstützung für Verfolgungshandlungen geleistet hatte und somit nicht für den Erhalt eines DPA-Visums qualifiziert gewesen war.¹²⁵⁴

Diese Sichtweise wurde 2004 von einem Berufungsgericht bestätigt, welches in seinem Urteil mit Verweis auf den Fedorenko-Prozess ausführte, dass Freiwilligkeit keine notwendige Bedingung darstellte und die Ausführungen Reimers, wonach er lediglich als „low level bureaucrat“ tätig gewesen war, in den Zweifel zog.¹²⁵⁵

(vi) U.S. vs. Negele (1999-2004)

Michael Negele hatte in der rumänischen Armee gedient, bis er sich 1943 der SS anschlossen und in der Folge als Wachmann in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Theresienstadt gearbeitet hatte, was er jedoch in seinen Visumsdokumenten verschwiegen hatte;¹²⁵⁶ seine U.S.-Staatsbürgerschaft wurde daher 1999 annulliert, was auch von diversen durch Oberinstanzen getroffene Entscheidungen bestätigt wurde.¹²⁵⁷

Im Abschiebungsverfahren nach dem *Holtzman Amendment* stellte das Berufungsgericht unter anderem fest, dass der von der beklagten Partei angeführte Petkiewytch-Fall nicht auf

¹²⁵⁰ Breyer vs. Meissner, Case No. 97-6515 (18. September 2002), U.S. Dist. LEXIS 17869 (2002), S. 54.

¹²⁵¹ Breyer vs. Ashcroft, 350 F.3d 327 (2003), S. 338. Dazu auch PAVLOVICH, Michael M., A Nazi War Criminal as a Standard Bearer for Gender Equality? – The Strange Saga of Johann Breyer, in: William and Mary Journal of Women and the Law, Vol. 10 (Winter 2004), S. 319ff.

¹²⁵² U.S. vs. Reimer, Case No. 92 Civ. 4638 (17. April 1996), U.S. Dist. LEXIS 5083 (1996), S. 3.

¹²⁵³ Siehe dazu U.S. vs. Reimer, Case No. 92 Civ. 4638 (21. November 1997), U.S. Dist. LEXIS 18813 (1997).

¹²⁵⁴ U.S. vs. Reimer, Case No. 92 Civ. 4638 (3. September 2002), U.S. Dist. LEXIS 26356 (2002), S. 28ff.

¹²⁵⁵ U.S. vs. Reimer, 356 F.3d 456 (2004), S. 461.

¹²⁵⁶ U.S. vs. Negele, 222 F.3d 443 (2000), S. 445.

¹²⁵⁷ Zur gesamten publizierten Fallgeschichte siehe U.S. vs. Negele, Case No. 4 97-CV-1810 ERW (26. Februar 1999), U.S. Dist. LEXIS 22647 (1999), U.S. vs. Negele, 222 F.3d 443 (2000), Negele vs. U.S., 531 U.S. 1153 (2001).

Negeles Entscheidung Anwendung finden konnte, da Petkiewytsch im Gegensatz zu Negele unfreiwillig und unter Androhung von Gefängnisstrafe oder Tötung gedient hatte.¹²⁵⁸

(vii) U.S. vs. Dailide (1997-2004)

Algimantas Dailide, ein gebürtiger Litauer, war von 1941 bis 1944 freiwilliges Mitglied des Geheimdiensts *Saugumas* gewesen, welchen der oben genannte Aleksandras Lileikis geleitet hatte. Abgesehen von der Tatsache, dass Dailide seine Tätigkeit in den Unterlagen zur Erlangung eines DPA-Visums verschwiegen hatte,¹²⁵⁹ hatte er auch durch die Gefangennahme von Juden in zumindest zwei Fällen persönlich an Verfolgungshandlungen teilgenommen.¹²⁶⁰ Das Denaturalisationsurteil des Erstgerichts wurde 2000 mit einer abweichenden Meinung¹²⁶¹ vom Berufungsgericht bestätigt, welches a) Dailides Tätigkeiten als „mental persecution“ umschrieb, b) der Frage, ob Dailide seine Gefangenenvernehmungen bewaffnet durchgeführt hatte, wenig Bedeutung zumaß und c) festhielt: „It is irrelevant whether Dailide actually ‚pulled the trigger‘ in this chain of genocide where his acts proved him to be an inextricable link in the ultimate result – the death of innocent Jewish civilians.“¹²⁶²

In dem nach den Bestimmungen des *Holtzman Amendment* 2004 final entschiedenen Deportationsprozess berief sich das Berufungsgericht in Dailides Fall unter anderem auf die Abschiebungsentscheidung gegen Hammer („because the *Holtzman Amendment* authorizes deportation for anyone who ‚assisted‘ or ‚otherwise participated‘ in persecution, the government need not present evidence of personal involvement in specific atrocities“)¹²⁶³ und schloss, dass persönliche Beteiligung für eine Deportation nicht vonnöten war.¹²⁶⁴

¹²⁵⁸ Negele vs. Ashcroft, 368 F.3d 981 (2004), S. 984, bestätigt durch Negele vs. Ashcroft, Case No. 03-3177 (6. August 2004), U.S. App. LEXIS 16251 (2004) und Negele vs. Ashcroft, 543 U.S. 1035 (2004).

¹²⁵⁹ U.S. vs. Dailide, 953 F. Supp. 192 (1997), S. 198.

¹²⁶⁰ Ebd., S. 197.

¹²⁶¹ Diese sprach sich hauptsächlich gegen ein Urteil im summarischen Verfahren aus und maß der Tatsache, dass Dailide unbewaffnet war, mehr Bedeutung zu als die Mehrheit; U.S. vs. Dailide, 227 F.3d 385 (2000), S. 399ff. und S. 409.

¹²⁶² Ebd., S. 393, bestätigt durch U.S. vs. Dailide, Case No. 97-3340 (5. Dezember 2000), U.S. App. LEXIS 33981 (2000) und in einem weiteren Berufungsverfahren in U.S. vs. Dailide, 316 F.3d 611 (2003) sowie durch U.S. vs. Dailide, Case No. 01-3820 (17. April 2003), U.S. App. LEXIS 7420 (2003) und Dailide vs. U.S., 540 U.S. 876 (2003). Zum ähnlich gelagerten Fall eines Dolmetschers in der Minsker Gestapo, der unter anderem auch an Ghetto-Liquidierungen sowie Misshandlungen von Gefangenen teilgenommen hatte, sowie dem Fall des Vizebürgermeisters der litauischen Stadt Kupiškis, Peter John Bernes, der direkt an Gefangenentransporten zu Massenermordungen der jüdischen Bevölkerung beteiligt gewesen war, siehe U.S. vs. Gorshkow, Case No. 5:02-cv-186/LAC (6. August 2002), U.S. Dist. LEXIS 28462 (2002) sowie U.S. vs. Bernes, Case No. 02 C 292 (23. Mai 2002), U.S. Dist. LEXIS 9312 (2002).

¹²⁶³ Hammer vs. INS, 195 F.3d 836 (1999), 843f.

¹²⁶⁴ Dailide vs. U.S. AG, 387 F.3d 1335 (2004), S. 1344.

(viii) U.S. vs. Friedrich (2004-2005)

Der Fall gegen Adam Friedrich betraf einen ethnisch deutschen Rumänen, der wie Reinhold Kulle von 1943 bis 1945 Wachdienst im Konzentrationslager Groß-Rosen, aber auch in seinem Außenlager Dyhernfurth sowie im KZ Flossenbürg verrichtet hatte; dies machte nach Ansicht des Bezirksgerichts seine Einreise in die U.S.A. gemäß dem *Refugee Relief Act* und damit seine Erlangung der U.S.-Staatsbürgerschaft widerrechtlich.¹²⁶⁵ Diese Rechtsauffassung wurde auch vom Berufungsgericht geteilt, welches entgegen den Eingaben Friedrichs aus den Worten „[n]o visa shall be issued [...] to any person who personally advocated or assisted in [...] persecution“ kein Erfordernis von Vorsätzlichkeit herauslesen konnte.¹²⁶⁶

(ix) U.S. vs. Wittje (2004-2005)

Joseph Wittje, ein in Rumänien geborener Volksdeutscher, war zwischen 1943 und 1945 als Wachmann im KZ Sachsenhausen tätig gewesen, hatte dies jedoch in seiner Bewerbung um ein DPA-Visum verschwiegen¹²⁶⁷ und wurde deshalb erstinstanzlich denaturalisiert.¹²⁶⁸ Im Berufungsverfahren wurde nochmals klargestellt, dass die Waffen-SS als eine gegenüber den U.S.A. feindlich eingestellte Organisation zu betrachten war und dass die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft kein rechtserhebliches Kriterium war.¹²⁶⁹

(x) U.S. vs. Szehinskyj (2004-2005)

Theodor Szehinskyj, ein gebürtiger Pole, war wie Friedrich und Wittje von 1943 bis 1945 KZ-Wächter unter anderem in den Lagern Groß-Rosen und Sachsenhausen gewesen, hatte jedoch in seinen Unterlagen angegeben, auf einem Bauernhof in Österreich gearbeitet zu haben.¹²⁷⁰ Basierend auf Expertenaussagen und sechs dokumentarischen Beweisen¹²⁷¹ wurde Szehinskyj erstinstanzlich denaturalisiert.¹²⁷² Das Berufungsgericht, welches die weniger individualisierte Beweisaufnahme in Szehinskyjs Fall dem späten Verhandlungsdatum zuschrieb,¹²⁷³ hielt einerseits mit Verweis auf die Fedorenko-Entscheidung fest: „It is clear that personal participation in atrocities is not required for one to have assisted in persecution – being an armed concentration

¹²⁶⁵ U.S. vs. Friedrich, 305 F. Supp. 2d 1101 (2004), S. 1108.

¹²⁶⁶ U.S. vs. Friedrich, 402 F.3d 842 (2005), S. 845, bestätigt durch U.S. vs. Friedrich, Case No. 04-1728 (13. Juni 2005), U.S. App. LEXIS 11106 (2005).

¹²⁶⁷ U.S. vs. Wittje, 333 F. Supp. 2d 737 (2004), S. 741.

¹²⁶⁸ Ebd., S. 748.

¹²⁶⁹ U.S. vs. Wittje, 422 F.3d 479 (2005), S. 488 und S. 489, bestätigt durch U.S. vs. Wittje, Case No. 04-3517 (1. November 2005), U.S. App. LEXIS 23665 (2005).

¹²⁷⁰ U.S. vs. Szehinskyj, 104 F. Supp. 2d 480 (2000), S. 483.

¹²⁷¹ Ebd., S. 489ff.

¹²⁷² Ebd., S. 501.

¹²⁷³ U.S. vs. Szehinskyj, 277 F.3d 331 (2002), S. 337.

camp guard is sufficient“.¹²⁷⁴ Andererseits stellte es mit Referenz auf Korehs Fall klar: „Indeed, we have found assistance in persecution by an editor who was ‚armed‘ only with a newspaper which spewed anti-Semitic bile. In so doing, we recalled the maxim that ‚the pen is at least as mighty, if not mightier, than the sword.‘“¹²⁷⁵

In Szehinskyjs Deportationsverfahren nach dem *Holtzman Amendment* erklärte das *Circuit Board* unter anderem mit Hinblick auf die rechtshistorische Interpretation des Statuts im Gegensatz zu *Petkiewytch vs. INS*: „The law is what Congress enacts, not what its members say on the floor.“¹²⁷⁶ In diesem Zusammenhang war nach Ansicht des Gerichts – entgegen Szehinskyjs Eingaben und den Auffassungen der Berufungsrichter im Petkiewytch-Fall – die Erfassung von allen Verfolgungshandlungen – und nicht bloß von Kriegsverbrechern – sowie von sämtlichen so bezeichneten „run-of-the-mill Nazi persecutors“ – und nicht nur von „higher-up Nazi ‚war criminals““ – vom Gesetzgeber intendiert gewesen;¹²⁷⁷ die Abschiebeentscheidung in Szehinskyjs Fall wurde in der Folge bestätigt.¹²⁷⁸

(xi) U.S. vs. Kumpf (2006) und U.S. vs. Hansl (2005-2006)

Sowohl die Verfahren gegen Josias Kumpf als auch jene gegen John Hansl untersuchten Fälle gegen bewaffnete KZ-Wachleute, welche nach dem *Refugee Relief Act* in die Vereinigten Staaten eingereist waren und werden auf Grund ihrer Ähnlichkeit zusammengefasst:

Der Prozess gegen Josias Kumpf verdeutlichte, dass bewaffnete und uniformierte KZ-Wachmänner (wie Kumpf in Sachsenhausen) nach den Bestimmungen des *Refugee Relief Act* allein auf Grund ihrer Präsenz in Verfolgungshandlungen assistiert hatten: „[Kumpf] presided over and witnessed the torture and murder of helpless people.“¹²⁷⁹ Kumpfs Denaturalisationsentscheidung wurde folglich 2006 von einem Berufungsgericht bestätigt.¹²⁸⁰

Im Denaturalisationsverfahren gegen John Hansl, der ebenfalls unter anderem im KZ Sachsenhausen Wachdienst geleistet hatte,¹²⁸¹ bestätigte das Berufungsgericht mit Verweis auf die Friedrich-Entscheidung: „By guarding the perimeters of [...] concentration camps to ensure

¹²⁷⁴ Ebd., S. 339.

¹²⁷⁵ U.S. vs. Koreh, 59 F.3d 431 (1995), S. 439. Die berufsgerichtliche Entscheidung wurde durch U.S. vs. Szehinskyj, 537 U.S. 880 (2002) final.

¹²⁷⁶ Szehinskyj vs. U.S. AG, 432 F.3d 253 (2005), S. 256.

¹²⁷⁷ Ebd., S. 258ff.

¹²⁷⁸ Ebd., S. 261.

¹²⁷⁹ U.S. vs. Kumpf, 438 F.3d 785 (2006), S. 790.

¹²⁸⁰ Ebd., S. 792.

¹²⁸¹ U.S. vs. Hansl, 364 F. Supp. 2d 966 (2005), S. 968.

that prisoners did not escape from these unspeakable conditions, Friedrich personally assisted in the persecution that occurred in those camps, within the meaning of the RRA.“¹²⁸²

(xii) U.S. vs. Mandycz (2001-2006)

Iwan Mandycz‘ Fall betraf einen in Polen geborenen und während des Krieges in den Lagern Trawinki und Poniatowa stationierten Wachmann,¹²⁸³ der zum Zeitpunkt des Denaturalisationsverfahrens über 80 Jahre alt war und an Alzheimer litt.¹²⁸⁴ Obwohl ein ärztliches Gutachten bereits im September 2000 Mandycz‘ Gesundheitszustand festgestellt hatte („he was no longer of sound mind“),¹²⁸⁵ stand der beklagten Partei kein Rechtsmittel zur Geltendmachung dieser Tatsache zu, da das Verfahren zur Entziehung der Staatsbürgerschaft zivilprozesslicher Natur war und daher keine „due process“-Verteidigung möglich war.¹²⁸⁶

Das bezirksgerichtliche Urteil¹²⁸⁷ wurde dementsprechend vom Berufungsgericht bestätigt, welches seinerseits für eine Ermessensentscheidung hinsichtlich der Abschiebung an den Justizminister verwies: „A denaturalization finding permits the Attorney General to seek deportation; it does not require him to do so.“¹²⁸⁸

(xiii) U.S. vs. Firishchak (2005-2006)

Im Verfahren gegen Osyp Firishchak wurde auf Grundlage einer schriftlichen Außerstreitstellung gewisser Tatsachen zwischen den Parteien vor dem Verhandlungstermin („pre-trial order“) festgelegt, dass die *Ukrainian Auxiliary Police* (UAP) gegen Juden gerichtete Verfolgungshandlungen durchgeführt hatte und Polizisten der UAP in „persecution of civil populations“ mitgeholfen hatten.¹²⁸⁹ Da das Bezirksgericht auf Grund der Beweislage entschied, dass

¹²⁸² U.S. vs. Hansl, 439 F.3d 850 (2006), S. 854, bestätigt durch U.S. vs. Hansl, Case No. 05-2540 (18. Mai 2006), U.S. App. LEXIS 12241 (2006), Hansl vs. U.S., 549 U.S. 890 (2006) und Hansl vs. U.S., 549 U.S. 1073 (2006).

¹²⁸³ U.S. vs. Mandycz, 359 F. Supp. 2d 601 (2005), S. 608ff.

¹²⁸⁴ Siehe dazu auch das langwierige Vorverfahren, dessen erste Entscheidung bereits im Jahr 2001 getroffen wurde: U.S. vs. Mandycz, Case No. 00-CV-40148-FL (16. April 2001), U.S. Dist. LEXIS 10940 (2001), U.S. vs. Mandycz, Case No. 00-CV-40148 (18. April 2001), U.S. Dist. LEXIS 10939 (2001), U.S. vs. Mandycz, Case No. 00-CV-40148 (3. Mai 2001), U.S. Dist. LEXIS 10960 (2001), U.S. vs. Mandycz, 200 F.R.D. 353 (2001), U.S. vs. Mandycz, 199 F. Supp. 2d 671 (2002), U.S. vs. Mandycz, 351 F.3d 222 (2003), U.S. vs. Mandycz, Case No. 02-1846 (4. März 2004), U.S. App. LEXIS 4307 (2004) und U.S. vs. Mandycz, 321 F. Supp. 2d 862 (2004).

¹²⁸⁵ U.S. vs. Mandycz, 447 F.3d 951 (2006), S. 961.

¹²⁸⁶ Ebd., S. 962ff.

¹²⁸⁷ U.S. vs. Mandycz, 359 F. Supp. 2d 601 (2005), S. 620f.

¹²⁸⁸ U.S. vs. Mandycz, 447 F.3d 951 (2006), S. 966.

¹²⁸⁹ U.S. vs. Firishchak, 426 F. Supp. 2d 780 (2005), S. 798.

Firishchak der UAP angehört hatte, wurde er 2005 denaturalisiert;¹²⁹⁰ diese Entscheidung wurde 2006 durch ein Berufungsgericht bestätigt.¹²⁹¹

(xiv) U.S. vs. Zajanckauskas (2003-2006)

Der Prozess gegen Vladas Zajanckauskas¹²⁹² stellte klar, dass Zajanckauskas während des Krieges ebenso wie viele andere in Trawinki ausgebildet worden war; in der Folge schloss das Bezirksgericht aus einem Bericht eines SS-Brigadeführers sowie anderen einschlägigen Personalakten,¹²⁹³ dass Zajanckauskas an der Räumung des Warschauer Ghettos mitgewirkt und dies verschwiegen hatte. Das erstinstanzliche Denaturalisationsurteil wurde 2006 durch ein Berufungsgericht bestätigt.¹²⁹⁴

(xv) U.S. vs. Geiser (2006-2008)

Anton Geiser, ein in Jugoslawien geborener Volksdeutscher, hatte wie Anton Baumann im KZ Buchenwald, aber auch in Sachsenhausen als Wachmann gedient,¹²⁹⁵ war 1956 unter dem RRA in die U.S.A. eingereist und wurde 2006 denaturalisiert.¹²⁹⁶

Im 2008 entschiedenen Berufungsverfahren setzte sich das *Circuit Board* nochmals intensiv mit der Bedeutung des Begriffs „persecution“ auseinander. Es hielt fest, dass er gemäß der Fedorenko-Entscheidung zwar über einen eindeutigen Begriffskern verfügte, aber möglicherweise „ambiguous boundaries“ hatte,¹²⁹⁷ obwohl diese für Geisers Fall nicht relevant waren, da seine Handlungen ins Begriffszentrum gefallen waren; nach Ansicht des Gerichts hatte Geiser dementsprechend als Wachmann auf dem „perimeter“ die Verfolgungshandlungen der Nazis im Sinne des RRA persönlich unterstützt, indem er unter anderem neben den Gefangenen zu und von den Arbeitsstätten marschiert war.¹²⁹⁸

(xvi) U.S. vs. Ka(l)ymon (2006-2008)

Der Fall von John Kaymon, der im berufsgerichtlichen Verfahren und im Beweismaterial auch als „Iwan Kalymon“ oder „Kalymun“ bezeichnet wurde, betraf wie Osyp Firishchaks

¹²⁹⁰ Ebd., S. 806.

¹²⁹¹ U.S. vs. Firishchak, 468 F.3d 1015 (2006).

¹²⁹² Zum initialen Verfahren unter anderem betreffend Zajanckauskas' Rechte nach dem 5. *Amendment*, siehe U.S. vs. Zajanckauskas, 346 F. Supp. 2d 251 (2003).

¹²⁹³ U.S. vs. Zajanckauskas, 353 F. Supp. 2d 196 (2005), S. 199ff.

¹²⁹⁴ U.S. vs. Zajanckauskas, 441 F.3d 32 (2006), S. 41.

¹²⁹⁵ U.S. vs Geiser, Case No. 2 04-CV-1184 (29. September 2006), U.S. Dist. LEXIS 70981 (2006), S. 2f.

¹²⁹⁶ Ebd., S. 26.

¹²⁹⁷ U.S. vs. Geiser, 527 F.3d 288 (2008), S. 296.

¹²⁹⁸ Ebd., S. 297, bestätigt durch Geiser vs. U.S., 129 S. Ct. 937 (2009).

Verfahren ein Mitglied der *Ukrainian Auxiliary Police*, welches entgegen persönlichen Aussagen, aber durch dokumentarisches Beweismaterial belegt Verfolgungshandlungen gegen die jüdische Bevölkerung im Lemberger Ghetto durchgeführt hatte.¹²⁹⁹ Danach war Kaymon 1949 gemäß den Bestimmungen des DPA in die USA eingereist war und hatte diese rechtserheblichen Tatsachen verschwiegen.¹³⁰⁰

Das Berufungsgericht stellte mit Referenz auf *U.S. vs. Mandycz* klar, dass die Rechtschreibung von Namen nicht vollkommen übereinstimmen müsse, so lange der phonetische Klang erhalten bleibe, und bestätigte die unterinstanzliche Entscheidung.¹³⁰¹

(xvii) U.S. vs. Demjanjuk (1987-2009)

Im Verfahren gegen John Demjanjuk befanden nach 1986 israelische Richter unterschiedlicher strafrechtlicher Instanzen den Angeklagten für schuldig, Verbrechen im Vernichtungslager Treblinka verübt zu haben;¹³⁰² 1993 hob jedoch das israelische Höchstgericht die vorangehenden Entscheidungen zu Gunsten Demjanjucks auf, da nicht ohne jeden Zweifel bewiesen werden konnte, dass Demjanjuk tatsächlich „Iwan der Schreckliche“ gewesen war.¹³⁰³

Nach Rückkehr in die Vereinigten Staaten wurde das Demjanjuk-Dossier neu evaluiert;¹³⁰⁴ ein Berufungsgericht erklärte, dass das OSI bereits vor dem Auslieferungsprozess in den Besitz von fünf Beweismitteln gekommen war, die der Klageschrift widersprochen hatten, jedoch dem Bezirksgericht und Demjanjucks Verteidigung nicht zur Verfügung gestellt worden waren.¹³⁰⁵ Das Urteil lautete wörtlich: „The attitude of the OSI attorneys toward disclosing information to Demjanjuk’s counsel was not consistent with the government’s obligation to work for justice rather than for a result that favors its attorneys’ preconceived ideas of what the outcome of legal proceedings should be.“¹³⁰⁶ Weiters hatte das OSI nach Ansicht des Berufungsgerichts eine „win at any cost attitude“ an den Tag gelegt, welche zum Teil auch das Resultat des durch den

¹²⁹⁹ U.S. vs. Kaymon, Case No. 04-60003 (29. März 2007), U.S. Dist. LEXIS 22799 (2007), S. 30ff.

¹³⁰⁰ Ebd., S. 35ff.

¹³⁰¹ U.S. vs. Kalymon, 541 F.3d 624 (2008), S. 634f.

¹³⁰² Siehe dazu generell auch DOMB, Fania, The Demjanjuk Trial: Judgment of the Supreme Court of Israel – Summary, in: Israel Yearbook on Human Rights, Vol. 24 (1994), S. 323ff. und BENZ Angelika, Wer ist John Demjanjuk, und welche Rolle spielten die Trawniki im Holocaust?, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 18 (2009), S. 251-266.

¹³⁰³ ISRAEL MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS, Decision of Israel Supreme Court on Petition concerning John – Ivan – Demjanuk, 18 August 1993; eine unoffizielle Zusammenfassung ist auch unter <http://www.mfa.gov.il> (unter Anti-Semitism > Holocaust remembrance) zu finden.

¹³⁰⁴ Demjanjuk vs. Petrovsky, Case No. 85-3435 (3. August 1993), U.S. App. LEXIS 20596 (1993).

¹³⁰⁵ Siehe dazu auch LIPPMAN, S. 96.

¹³⁰⁶ Demjanjuk vs. Petrovsky, 10 F.3d 338 (1993), S. 349f.

U.S.-Kongress und „various interest groups“ ausgeübten Drucks gewesen war.¹³⁰⁷ Dieses Verhalten wurde vom Gericht schlussendlich als „fraud on the court“ qualifiziert; Demjanjucs Auslieferungsentscheidung¹³⁰⁸ sowie das Denaturalisationsurteil in seinem Fall¹³⁰⁹ wurden in den neunziger Jahren aufgehoben.

Auf Grundlage von sieben Dokumenten bewies ein weiteres 1999 initiiertes und 2002 erstinstanzlich entschiedenes Denaturalisationsverfahren, dass John Demjanjuk während des Krieges gegen Zivilisten gerichtete Verfolgungshandlungen unter anderem in den Lagern Majdanek und Sobibor durchgeführt¹³¹⁰ und daher den „assistance in persecution“-Standard des DPA erfüllt hatte;¹³¹¹ diese Rechtsauffassung wurde auch von oberinstanzlich entscheidenden Gerichten geteilt¹³¹² und führte letztlich im Jahr 2008 zur Abschiebungsentscheidung gegen Demjanjuk.¹³¹³ Nach der letzten publizierten Entscheidung des *U.S. Supreme Court* im Mai 2008 brachte die deutsche Staatsanwaltschaft einen Auslieferungsantrag wegen Demjanjucs Tätigkeiten in Sobibor ein,¹³¹⁴ auf Grundlage dessen derzeit vor dem Landgericht München prozessiert wird.¹³¹⁵

4. AUSBLICK: WEITERE ENTWICKLUNG DER OSI-INTERNEN FÄLLE SOWIE DES AUFGABENBEREICHS DES OSI

A. VORBEMERKUNGEN

Abgesehen von publizierten Staatsbürgerschafts- und Immigrationsrechtsfällen mit Präjudizwirkung¹³¹⁶ kam es nach Verlautbarung der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Wald-

¹³⁰⁷ Ebd., S. 354f.

¹³⁰⁸ Ebd., S. 356, bestätigt durch *Demjanjuk vs. Petrovsky*, Case No. 85-3435 (24. Februar 1994), U.S. App. LEXIS 3678 (1994) und *Rison vs. Demjanjuk*, 513 U.S. 914 (1994).

¹³⁰⁹ *U.S. vs. Demjanjuk*, Case No. C77-923 (20. Februar 1998), U.S. Dist. LEXIS 4047 (1998).

¹³¹⁰ *U.S. vs. Demjanjuk*, Case No. 1 99-CV-1193 (21. Februar 2002), U.S. Dist. LEXIS 6999 (2002), S. 2ff.

¹³¹¹ Ebd., S. 40f. und S. 83.

¹³¹² *U.S. vs. Demjanjuk*, 367 F.3d 623 (2004), bestätigt durch *U.S. vs. Demjanjuk*, Case No. 02-3529 (28. Juni 2004), U.S. App. LEXIS 14442 (2004), *U.S. vs. Demjanjuk*, 543 U.S. 970 (2004) und *U.S. vs. Demjanjuk*, 128 Fed. Appx. 496 (2005).

¹³¹³ *Demjanjuk vs. Mukasey*, 514 F.3d 616 (2008), bestätigt durch *Demjanjuk vs. Mukasey*, 553 U.S. 1061 (2008).

¹³¹⁴ *NEW YORK TIMES*, Man Accused of Crimes at a Nazi Camp Is Deported, 11. Mai 2009.

¹³¹⁵ *REUTERS*, Gericht überprüft Demjanjuk-Dienstaussweis, Bericht vom 14. April 2010.

¹³¹⁶ An dieser Stelle sei vermerkt, dass es im Zeitraum von 1945 bis 2010 durchaus auch zu unveröffentlichten Denaturalisations- bzw. Deportationsentscheidungen von bekannten Nazi-Kollaborateuren gekommen ist. Otto von Bolschwing, der als Vertreter des SD in Rumänien tätig geworden war, wurde etwa laut dem CIA 1981 denaturalisiert, während 1993 eine Deportationsentscheidung gegen Alexander Schweidler, einen ehemaligen SS-Wachmann im KZ Mauthausen, erging. Zu Bolschwings Fall siehe RUFFNER, S. 105; zu Schweidlers Fall vergleiche *ST. PETERSBURG TIMES*, Retiree admits he was Nazi, will leave U.S., 14. Dezember 1993. Zu den Fällen von Antanas Minelkis, Juozas Budreikas, Juozas Grabauskas, Vincas Valkavickas und Kazys Gim-

heim nach 1987 auch noch zur Veröffentlichung zweier weiterer OSI-interner Ermittlungen. Die schwindende Zahl an Nazi-Kollaborateuren veranlasste die U.S.-Regierung darüber hinaus 2004, das *Office of Special Investigations* mit einem weiteren materiellen Rechtsbereich, dem *Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act* (IRTPA) aus dem Jahr 2004, zu betrauen.

B. ZUSAMMENFASSUNG OSI-INTERNER ERMITTLUNGEN NACH 1987

Nach 1987 publizierte das OSI zwei weitere interne Berichte nach dem Vorbild des 1983 veröffentlichten *Barbie Report*, und zwar jenen über SS-Hauptsturmführer Robert Jan Verbelen (1988) sowie über „Nazi-Doktor“ Josef Mengele (1992):

(i) Der „Verbelen Report“ (1988)

Robert Verbelen war 1940 nach der Okkupation Belgiens durch Nazi-Deutschland freiwillig der SS beigetreten und „Ende des Jahres 1943 oder im Frühjahr 1944“ beauftragt worden, ein eigenes Korps, das so genannte *Veiligheidskorps*, zu gründen und zu leiten.¹³¹⁷ Verbelens Einheit war zu dem Zweck geformt worden, gegen Terroristen und Saboteure durch „counter-terror“ vorzugehen, und hatte unter anderem Mordanschläge auf hohe belgische Beamte und

zauskas, siehe LOS ANGELES TIMES, *Lithuania's Blind Eye to Nazi Past*, 4. Jänner 1998 sowie die Presseaussendungen des *U.S. Department of Justice* vom 20. September 1994 und 3. Juni 1996 (Dok. Nr. 94-536 sowie 96-223 und 96-251) [Budreika], 1. November 1995 (Dok. Nr. 95-560) sowie 26. Juni 1996 (Dok. Nr. 96-302) [Gimzauskas] und 15. September 1998 (Dok. Nr. 98-421) sowie 14. Juni 1999 (Dok. Nr. 99-246) [Valkavickas]. Weitere nicht veröffentlichte Fälle hatten mit Michael Kolnhofer, Walter Berezowskyj, Dmytro Sawchuk, Juozas Guzulaitis, Jakiw Palij, Michael Gruber, Andrew Kuras, Ildefonsas Bumys, Jakob Miling, Martin Hartmann und Paul Henss jeweils Wachmänner zum Thema, welche unter anderem in den Lagern Sachsenhausen, Majdanek, Trawinki und Dachau stationiert gewesen waren. Siehe dazu die Presseaussendungen des *U.S. Department of Justice* vom 31. Dezember 1996 (Dok. Nr. 96-613) [Kolnhofer], 22. Juli 1997 (Dok. Nr. 97-301) [Berezowskyj], 3. Juni 1998 (Dok. Nr. 98-251) [Sawchuk], 5. November 2001 (Dok. Nr. 01-573) [Guzulaitis], 9. Mai 2002, 31. Juli und 19. November 2003 sowie 14. Juni 2004 (Dok. Nr. 02-274, 03-438, 03-627 und 04-401) [Palij], 27. Juni 2002 (Dok. Nr. 02-374) [Gruber], 4. September 2002 und 14. April 2004 (Dok. Nr. 02-504 und 04-234) [Kuras], 5. September 2002 (Dok. Nr. 02-507) [Bumys], 10. Oktober 2002 (Dok. Nr. 02-592) [Miling], 20. September 2007 (Dok. Nr. 07-738) [Hartmann] und 1. Oktober 2007 (Dok. Nr. 07-784) [Henss]. Erwähnenswert sind auch die Fälle der Ukrainian Auxiliary Police (UAP)-Mitglieder Michael Bojcun sowie Orest Galan (siehe dazu die Presseaussendungen des *U.S. Department of Justice* vom 29. Dezember 2004, Dok. Nr. 04-806 [Bojcun] und vom 21. November 2006, Dok. Nr. 06-781 [Galan] sowie den Ausschluss des Auskunftsverweigerungsrechts in Bojcuns Fall durch *U.S. vs. Bojcun*, Case No. 04-6433 (AET) (24. Juli 2006)). Während Peter Egner freiwillig Dienst in einer *Einsatzgruppe* in Belgrad von 1941 bis 1943 geleistet hatte und daher zum Ziel von OSI-Untersuchungen wurde (DoJ-Presseausendung vom 15. Juli 2008, Dok. Nr. 08-613), hatte Elfriede Lina Rinkel in der im Trakt der weiblichen Gefangenen im KZ Ravensbrück stationierten Wachmannschaft Dienst versehen; siehe dazu *U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, San Francisco Woman Who Served as Nazi Concentration Camp Guard is Deported to Germany*, Presseausendung vom 19. September 2006 (Dok. Nr. 06-633).

¹³¹⁷ U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Sher, Neal, Robert Jan Verbelen and the United States Government - A Report to the Assistant Attorney General of the United States, Washington 1988 (= VERBELEN REPORT), S. 7f.

Richter geplant und teilweise ausgeführt.¹³¹⁸ Nach seiner Flucht nach Deutschland hatte das *U.S. Office of Strategic Services* Verbelen identifiziert und in die CROWCASS-Liste aufgenommen; er war weiters für seine Verbrechen von einem belgischen Militärgerichtshof in Abwesenheit zum Tod verurteilt worden.¹³¹⁹

Nichtsdestoweniger hatte das *U.S. Counter Intelligence Corps* (CIC) Verbelen unter dessen falschen Namen Peter Mayer 1948 eingestellt,¹³²⁰ ab September 1955 war Verbelen als Alfred Schwab beim CIC beschäftigt gewesen,¹³²¹ bevor er seinem Arbeitgeber seine Identität offengelegt hatte. Danach hatte Verbelen für die österreichische Staatspolizei gearbeitet und schließlich 1959 die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt.¹³²² Nach einem belgischen Auslieferungsantrag 1962 hatte ein österreichisches Gericht Verbelen in einem 1965 initiierten Verfahren wegen Befolgung von militärischen Befehlen „nicht schuldig“ gesprochen – eine Entscheidung, die zwar in der Folge aufgehoben, aber nicht nochmals verhandelt worden war.¹³²³

Das OSI schlussfolgerte aus seinen Ermittlungen, dass das CIC – wie auch andere Geheimdienstorganisationen – nicht davor zurückgeschreckt war, Personen mit „tainted pasts“ einzusetzen; „it commonly followed a policy that the end justifies the means.“¹³²⁴

(ii) Der „Mengele Report“ (1992)

Josef Mengele, der berühmte KZ-Arzt in Auschwitz und SS-Hauptsturmführer, wurde bis 1992 zum Gegenstand OSI-interner Untersuchungen.¹³²⁵ Mengele war nach dem Krieg in zwei unterschiedlichen U.S.-Kriegsgefangenenlagern gewesen¹³²⁶ und möglicherweise im Sommer 1945 trotz Verwendung seines eigenen Namens freigelassen worden,¹³²⁷ da er keine SS-Tätowierung getragen hatte und eine „Wanted“-Liste die in seinem Fall Entscheidungsbefugten wahrscheinlich zu spät erreicht hatte.¹³²⁸ Trotz entgegenstehender Behauptungen war Mengele nach dem Krieg nicht durch die Amerikaner inhaftiert bzw. eingesetzt worden,¹³²⁹ sondern hatte

¹³¹⁸ Ebd., S. 9.

¹³¹⁹ Ebd., S. 11.

¹³²⁰ Ebd., S. 28ff.

¹³²¹ Ebd., S. 62ff.

¹³²² Ebd., S. 74.

¹³²³ Ebd., S. 78f.

¹³²⁴ Ebd., S. 90.

¹³²⁵ U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Sher, Neal, In the Matter of Josef Mengele - A Report to the Attorney General of the United States, Washington 1992 (= MENGELE REPORT).

¹³²⁶ Ebd., S. 29ff.

¹³²⁷ Ebd., S. 35ff.

¹³²⁸ Ebd., S. 40ff.

¹³²⁹ Ebd., S. 119ff. mit einem Vergleich zu Klaus Barbies Fall.

auf einem deutschen Bauernhof gelebt,¹³³⁰ bis er 1949 – ebenfalls ohne U.S.-Unterstützung – nach Südamerika geflohen war.¹³³¹

Obwohl das OSI Mengele nicht lebend auffinden hatte können,¹³³² hatte die Suche der Behörde dennoch zur Entdeckung seiner in Brasilien verscharrten Überreste beigetragen.¹³³³ Das OSI schloss, dass der „Engel des Todes“ wahrscheinlich gefunden und seiner gerechten Strafe zugeführt hätte werden können, wenn die Strafverfolgungsbehörden sich stärker mit seinem Fall auseinandergesetzt hätten; der neu entfachte Kalte Krieg hatte jedoch schnell eine Änderung des Blickwinkels bewirkt – „Josef Mengele and countless other Nazi criminals were beneficiaries of this dramatic change of focus.“¹³³⁴

C. DAS OSI UND DER IRTPA 2004

Das *Office of Special Investigations* hatte seit seiner Gründung 1979 für beinahe ein Vierteljahrhundert ausschließlich gegen mutmaßliche Nazi-Kollaborateure ermittelt, die an Verfolgungshandlungen teilgenommen hatten, als die internationalen Bemühungen, eine staatenübergreifend zuständige und ständig eingerichtete Institution zur Ahndung von „past abuses“ zu schaffen,¹³³⁵ an Bedeutung gewannen.¹³³⁶ Die Idee der so genannten „übergreifenden Gerechtigkeit“ („transitional justice“), welche ihren Ursprung bereits in der oben erwähnten Schaffung der *Nürnberger Charta* genommen hatte und durch die Einrichtung von für die in Jugoslawien und Ruanda begangenen Rechtswidrigkeiten zuständigen *ad hoc*-Tribunalen weiter konkretisiert worden war, erfuhr durch die Schaffung des *Internationalen Strafgerichtshofs* (ICC)¹³³⁷ mit Sitz in Den Haag im Juli 2002 einen neuen Höhepunkt.¹³³⁸

Der ICC sollte sich fortan gemäß dem *Römischen Statut* mit der Strafverfolgung bestimmter extra-territorialer Verbrechen, wie etwa Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder dem Verbrechen der Aggression befassen.¹³³⁹ Obwohl die U.S.A. nach anfänglicher Zustimmung 2002 von ihrer völkerrechtlichen Absichtserklärung zu-

¹³³⁰ Ebd., S. 69.

¹³³¹ Ebd., S. 135.

¹³³² Ebd., S. 146ff.

¹³³³ Ebd., S. 193f.

¹³³⁴ Ebd., S. 195.

¹³³⁵ MENDEZ, Juan E., *Accountability for Past Abuses*, in: *Human Rights Quarterly*, Vol. 19 (1997), S. 255ff.

¹³³⁶ BICKFORD, Louis, *Transitional Justice*, in: *The Encyclopedia of Genocide and Crimes Against Humanity*, Vol. 3 (2004), S. 1046f.

¹³³⁷ BLANKE, Hermann-Josef / MOLITOR, Claus, *Der Internationale Strafgerichtshof*, in: *Archiv des Völkerrechts*, Vol. 39 (2001), S. 142ff.

¹³³⁸ Siehe dazu allgemein BUMMEL, Andreas, *Meilenstein des Völkerrechts: Der Internationale Strafgerichtshof*, in: *Mainzer Zeitschrift für Jurisprudenz*, Vol. 1 (2001).

¹³³⁹ Vgl. dazu Art. 5 Abs. 1 des *Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs*.

rücktraten¹³⁴⁰ und mit dem *American Service-Members' Protection Act* eine Ausnahmebestimmung von der Jurisdiktion des *Römischen Statuts* (unter anderem für Mitglieder der U.S.-Regierung) ins Leben riefen,¹³⁴¹ begründeten sie ihrerseits 2004 durch den *Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act* (IRTPA)¹³⁴² eine neue innerstaatliche Rechtszuständigkeit für nach dem Zweiten Weltkrieg in Drittstaaten begangene menschenrechtswidrige Handlungen, wodurch auch das OSI eine Erweiterung seines Aufgabefeldes erfuhr:

Der IRTPA ermächtigte das OSI, zusätzlich zu Nazi-Kollaborationsfällen auch sachlich für U.S.-amerikanische Staatsbürger, welche im Ausland die Verbrechen des Völkermords, der Folter oder des „extrajudicial killing“ begangen hatten, zuständig zu sein. Parallel zu Nazi-Kriegsverbrecherfällen schuf das Gesetz damit eine Kompetenz des OSI in Denaturalisations- und Deportationsentscheidungen; die Behörde sollte weiters mit dem *Department of State* sowie mit dem *Department of Homeland Security* (DHS) zusammenarbeiten, um die oben beschriebenen Personengruppen von einer Einreise in die U.S.A. auszuschließen.¹³⁴³

Als Begründung für die Schaffung der neuen Regelung nannte das OSI eine Häufung von Fällen, was von einer Studie des DHS untermauert wurde, nach der im April 2005 mehr als 900 sachgegenständliche Fälle vor U.S.-Gerichten anhängig waren.¹³⁴⁴ Das Gesetz sollte jedoch – anders als das *Holtzman Amendment* – keine rückwirkende Rechtskraft entfalten, sodass für vor 2004 begangene Verstöße das bis dahin geltende Staatsbürgerschafts-, Immigrations- und Strafrecht zur Anwendung kommen musste.¹³⁴⁵ Ein Bericht des Senats zum *Anti-Atrocity Alien Deportation Act of 2003*, der letztlich als Teil des IRTPA Gesetz wurde, besagte unter anderem: „The mistakes of the past – when decades passed before Nazi war criminals who settled in this country were tracked down and brought to justice – should not be repeated.“¹³⁴⁶

Die nächsten beiden Unterkapitel (*Kapitel VI.5.* sowie *Kapitel VI.6.*) erörtern die relevante Rechtslage in zwei anglo-amerikanischen Rechtssystemen, Kanada und Großbritannien, mit vergleichbaren Problemen.

¹³⁴⁰ Für die Hintergründe dieser rechtspolitischen Entscheidung siehe BIEGI, Mandana, “So Long as There Is Breath in Me”. Warum die Vereinigten Staaten kein Vertragsstaat des Internationalen Strafgerichtshofs werden und der Rest der Welt heimlich erleichtert ist, in: Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Vol. 54 (2006), S. 160ff.

¹³⁴¹ U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus, 2002 Supplemental Appropriations Act for Further Recovery From and Response to Terrorist Attacks on the United States, 107. Kongress, 2. Session, H.R.4775, 2. August 2002.

¹³⁴² Siehe dazu P. L. 108-458, 118 Stat. 3638 (2004).

¹³⁴³ GORDON, Gregory S., OSI's Expanded Jurisdiction under the Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act of 2004, in: USA Bulletin, S. 25.

¹³⁴⁴ Ebd., S. 25.

¹³⁴⁵ Ebd., S. 28.

¹³⁴⁶ U.S.-KONGRESS, Senat (Committee on the Judiciary), 108. Kongress, 1. Session, S. R. Nr. 108-209, 24. November 2003.

5. RECHTSVERGLEICH: KANADA

A. VORBEMERKUNGEN

Im Vergleich zu den Vereinigten Staaten, in denen das richtungsweisende höchstgerichtliche Urteil gegen Feodor Fedorenko ab 1981 den Präzedenzfall für weitere Denaturalisations- und Deportationsverfahren bildete, gab in Kanada 1983 das gegen Helmut Rauca gerichtete Auslieferungsverfahren, welches die erste gerichtliche Rechtshandlung gegen einen Nazi-Kriegsverbrecher in über 30 Jahren darstellte,¹³⁴⁷ Anlass zu einer tiefer gehenden Auseinandersetzung mit der Thematik durch den kanadischen Gesetzgeber.¹³⁴⁸ Vor dem Hintergrund des Prozesses ernannte die kanadische Regierung im Februar 1985 eine *Commission of Inquiry on War Criminals* unter dem Vorsitz von Höchstrichter Jules Deschênes, welche beauftragt wurde, a) die Faktenlage hinsichtlich der potentiellen Einreise von Josef Mengele nach Kanada zu untersuchen, b) festzustellen, ob sich Nazi-Kriegsverbrecher in Kanada aufhielten und gegebenenfalls c) Empfehlungen hinsichtlich einer Änderung der kanadischen Rechtslage zu formulieren.¹³⁴⁹

Der Kommissionsbericht begann seine Analysen mit einem Überblick über die rechtspolitischen Zielsetzungen betreffend die Ahndung von nationalsozialistischen Verbrechen durch den kanadischen Staat nach 1945. Nach Kriegsende waren durch die kanadischen Streitkräfte („Canadian Armed Forces“) Ermittlungen gegen insgesamt 171 mutmaßliche Nazi-Kriegsverbrecher initiiert worden – der Report erklärte: „But what exactly happened afterwards is not easy to determine on the basis of available evidence.“¹³⁵⁰ Nachdem sieben Kriegsverbrecher in vier Verfahren vor Gericht gestellt worden waren, waren die kanadischen Streitkräfte in die Heimat zurückgekehrt.¹³⁵¹ Das *British Commonwealth Relations Office* hatte unter anderem an die Regierungen in Kanada und Australien ein geheimes Telegramm versendet, in welchem es mitgeteilt hatte, dass nach Ende August 1948 keine neuen Verfahren mehr begonnen werden sollten.¹³⁵²

Die Kommission hielt weiter fest, dass zwischen 1945 und 1962 keine formelle politische Linie hinsichtlich der gegen Nazi-Kriegsverbrecher unternommenen Ermittlungen festgestellt werden konnte.¹³⁵³ Von 1962 bis 1982 hatte die kanadische Polizei („Royal Canadian Mounted

¹³⁴⁷ LIPPMAN, S. 22; der Autor bezeichnete Raucas Fall als „catalyst“.

¹³⁴⁸ Siehe dazu *In Re Federal Republic of Germany and Rauca*, 445 D.L.R.3d 638 (1983). Raucas Grundrechte als kanadischer Staatsbürger hatten gemäß der Entscheidung „reasonable limits“; ebd., S. 654f.

¹³⁴⁹ COMMISSION OF INQUIRY ON WAR CRIMINALS, Report (Part I: Public), Ottawa 1986 (= DESCHENES), S. 17.

¹³⁵⁰ Ebd., S. 25.

¹³⁵¹ Die britischen Streitkräfte hatten in der Folge jedoch an Stelle Kanadas noch zumindest sechs weitere Verfahren gegen insgesamt 28 Angeklagte abgehalten; ebd., S. 33.

¹³⁵² Ebd., S. 26f.

¹³⁵³ Ebd., S. 27.

Police“) auf Anzeigen von Privatpersonen generell nicht reagiert; dies entsprach laut den Autoren des Reports auch der Haltung der Vereinigten Staaten, die zwar bis 1949 insgesamt 2.125 Verdächtige vor Gericht gestellt und 1.615 von ihnen verurteilt hatten, deren Politik jedoch zwischen 1949 und 1979 von „indifference and inefficiency“ gekennzeichnet gewesen war.¹³⁵⁴

Betreffend Kanadas Kriegsverbrecher-Politik hielt Vorsitzender Deschênes weiters fest, dass seiner Meinung nach Robert P. Kaplans Ernennung zum *Solicitor General of Canada* (einem hohen Beamten im kanadischen Justizministerium) die notwendige rechtspolitische Wende eingeleitet hatte.¹³⁵⁵ Kaplan hatte zwar bereits 1978 einen Gesetzesvorschlag (*An Act respecting war criminals in Canada*) eingebracht, war jedoch erst 1980 zum *Solicitor General* bestellt worden; in seiner neuen Funktion hatte er sich unter anderem mit OSI-Direktor Allan A. Ryan und Nazi-Jäger Simon Wiesenthal getroffen. Als Ausfluss von Kaplans Bemühungen waren in Kanada von 1982 bis 1986 insgesamt 252 Untersuchungen betreffend Nazi-Kriegsverbrechen initiiert worden, welche beispielsweise auch in der bereits oben genannten Abschiebung Helmut Raucas im Jahr 1983 resultiert hatten.¹³⁵⁶

Bezüglich des oben zitierten Untersuchungsauftrags a), der Einreise von Josef Mengele nach Kanada, stellte die Deschênes-Kommission fest, dass dieser auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Beweise niemals nach Kanada eingereist war.¹³⁵⁷ Auch die von Mengele potentiell als Deckname verwendete Person, Josef Menke (ebenfalls SS-Offizier), war niemals nach Kanada gekommen.¹³⁵⁸ Mit Hinblick auf die Frage, ob Mengele versucht haben könnte, nach Kanada einzureisen, stellte die Kommission „without the slightest hesitation“ fest, dass der Nazi-Doktor trotz entgegenstehender Behauptungen im Jahr 1962 nicht den Versuch unternommen hatte, über Buenos Aires nach Kanada zu gelangen.¹³⁵⁹

B. DIE RECHTSLAGE IN KANADA

Insgesamt untersuchte die Deschênes-Kommission drei mögliche Rechtsgebiete, auf deren Grundlage bis zum Jahr 1986 gegen mutmaßliche Nazi-Kriegsverbrecher vorgegangen werden konnte:¹³⁶⁰

¹³⁵⁴ Ebd., S. 32.

¹³⁵⁵ Ebd., S. 33.

¹³⁵⁶ Ebd., S. 29.

¹³⁵⁷ Ebd., S. 76.

¹³⁵⁸ Ebd., S. 77.

¹³⁵⁹ Ebd., S. 82.

¹³⁶⁰ Siehe dazu ebd., S. 86ff.

(i) Initiierung von Auslieferungsverfahren

Basierend auf der Eingangsbemerkung „Extradition of alleged Nazi war criminals is next to impossible“ stellte die Kommission fest, dass der kanadische Justizminister gemäß Sektionen 21 und 22 des kanadischen *Extradition Act* dazu berechtigt war, die Auslieferung eines wegen politischen Vergehen Gesuchten auszusetzen; Kanada hatte in der Vergangenheit die rechtspolitische Entscheidung getroffen, nicht an Drittstaaten auszuliefern, deren Rechtsstaatlichkeit in Zweifel gezogen wurde.¹³⁶¹

Generell bestätigte die Kommission, dass Auslieferungsanträge von Drittstaaten, mit denen Kanada ein Auslieferungsabkommen abgeschlossen hatte, erfolgreich sein müssten, solange die im Abkommen stipulierten rechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren.¹³⁶² Sollte ein Drittstaat kein Auslieferungsabkommen mit Kanada abgeschlossen haben, könnte er weder durch die *Erklärung von St. James* (1942) noch durch die *Moskauer Deklaration* (1943) oder das *Londoner Statut* (1945) eine Auslieferung beantragen.¹³⁶³ Nach Meinung der Autoren des Kommissionsberichts war es jedoch möglich, durch die 1949 geschaffenen *Genfer Konventionen* ein Auslieferungsverfahren durchzuführen, sofern das begangene Kriegsverbrechen mit der Behandlung von Kriegsgefangenen oder dem Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten in Zusammenhang gestanden war und der rechtswidrige Akt sowohl als „grave breach“ als auch als Kriegsverbrechen qualifiziert werden konnte.¹³⁶⁴

Die Kommission behandelte weiters die Fälle von Deutschland und Israel detaillierter: Mit Referenz auf Helmut Raucas Prozess befand die Kommission, dass auf Grund des 1979 geschlossenen Abkommens zwischen Kanada und Deutschland Auslieferungen in die Bundesrepublik möglich waren, so lange ein Anscheinsbeweis erbracht werden konnte.¹³⁶⁵ Diese Aussage konnte jedoch nur bedingt auf das zwischen Israel und Kanada bestehende Auslieferungsabkommen übertragen werden – das 1967 geschlossene Übereinkommen machte Auslieferungen nämlich nur dann möglich, wenn Rechtswidrigkeiten auf dem Gebiet eines Vertragsstaats begangen und nicht vor dem Inkrafttreten des Abkommens gesetzt worden waren.¹³⁶⁶

(ii) Strafverfolgung in Kanada

Hinsichtlich der Initiierung von Prozessen gegen Nazi-Kriegsverbrecher auf dem Staatsgebiet Kanadas unterschied die Deschênes-Kommission zunächst zwischen Rechtsbehelfen nach

¹³⁶¹ Ebd., S. 87.

¹³⁶² Ebd., S. 97.

¹³⁶³ Ebd., S. 102f.

¹³⁶⁴ Ebd., S. 105.

¹³⁶⁵ Ebd., S. 91.

¹³⁶⁶ Ebd., S. 92.

innerstaatlichem kanadischen Recht und mittelbar wirkenden Bestimmungen des internationalen Rechts:

Im kanadischen Strafrecht existierte zwar im Allgemeinen kein Tatbestand, der die Rechtsverfolgung von außerhalb von Kanada begangenen Straftaten ermöglicht hätte,¹³⁶⁷ es war jedoch von manchen Juristen ins Treffen geführt worden, dass diese Rechtslücke durch Gewohnheitsrecht in Verbindung mit der Übergangsbestimmung des § 746 *Criminal Code of 1953-1954* geschlossen worden war;¹³⁶⁸ diese Rechtsansicht wurde jedoch von den Autoren des Kommissionsberichts nicht geteilt.¹³⁶⁹

Die erste kodifizierte Rechtsgrundlage, welche durch die Deschênes-Kommission diskutiert wurde, war der kanadische *War Crimes Act*, der lediglich aus drei Artikeln bestand.¹³⁷⁰ Nach Ansicht der Kommission konnte das Gesetz jedoch nicht zur Anwendung gebracht werden, da es entgegen § 11(f) der *Canadian Charter of Rights and Freedom* keine Schwurgerichtbarkeit für jene Verbrechen vorsah, die mit einer Haftstrafe von über fünf Jahren bedroht waren.¹³⁷¹

Als letzte innerkanadische Basis für eine Strafverfolgung von Nazi-Kollaborateuren erörterte Kommissionsvorsitzender Jules Deschênes den kanadischen *Geneva Conventions Act*, der 1965 auf Grundlage der gleichnamigen Konventionen von 1949 geschaffen wurde.¹³⁷² Im Einklang mit kanadischen Rechtsexperten sowie dem Berufungsgericht von Ontario hielt die Kommission fest, dass die Bestimmungen des *Geneva Conventions Act* keine rückwirkende Rechtskraft entfalteten und daher auf Nazi-Kriegsverbrecher-Fälle unanwendbar waren.¹³⁷³

Hinsichtlich der Anwendbarkeit von Bestimmungen aus der internationalen Rechtssphäre hielt die Kommission eingangs fest: „It is well settled law in Canada that „[...] without the sanction of Parliament, the Crown cannot alter the existing law by entering into a contract with a foreign power.“¹³⁷⁴ Nach Meinung der Kommission bildeten die beiden für eine Strafverfolgung in Frage kommenden, nach dem Krieg geschaffenen Abkommen (die *Genfer Konventionen* und die *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes*) selbst bei Missachtung des unmittelbar zuvor genannten Rechtsgrundsatzes keine mögliche rechtliche Grundlage, da sie

¹³⁶⁷ Ebd., S. 113.

¹³⁶⁸ Ebd., S. 114ff.

¹³⁶⁹ Ebd., S. 116.

¹³⁷⁰ Ebd., S. 117ff.

¹³⁷¹ Ebd., S. 122f. Diese Rechtsansicht wurde auch vom Berufungsgericht in Helmut Raucas Fall vertreten.

¹³⁷² Ebd., S. 123ff.

¹³⁷³ Ebd., S. 126.

¹³⁷⁴ Ebd., S. 127 FN 105, mit Verweis auf höchstgerichtliche kanadische Rechtsprechung.

einerseits nicht direkt auf Kriegsverbrechen Bezug nahmen und andererseits nicht retroaktiv wirkten.¹³⁷⁵

Das letzte mögliche rechtliche Fundament, das Völkergewohnheitsrecht, bildete nach Ansicht der Kommission nur insofern eine mögliche Basis für die strafrechtliche Verfolgung von Nazi-Kollaborateuren in Kanada, als es sich bei den der Strafverfolgung zu Grunde liegenden Kriegsverbrechen um Verstöße gegen jene „general principles of law“ handelte, welche durch die internationale Staatengemeinschaft akzeptiert wurden.¹³⁷⁶

(iii) Einleitung von Denaturalisations- und Deportationsverfahren

Zur Möglichkeit, Nazi-Kollaborateure „barring the availability of any other remedy“ zu denaturalisieren und zu deportieren, verwies der Kommissionsbericht allen voran auf die Rechts-situation in den U.S.A., von wo seit 1980 bis zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts nur drei Personen abgeschoben worden waren.¹³⁷⁷ In Kanada selbst wurde die Materie Mitte der achtziger Jahre von insgesamt acht verschiedenen Gesetzen geregelt, welche über einen Zeithorizont von fast 70 Jahren erlassen worden waren.¹³⁷⁸

Im Hinblick auf Verfahren zur Entziehung der kanadischen Staatsbürgerschaft hielt der Report fest, dass in den meisten Fällen der *Canadian Citizenship Act of 1946* zur Anwendung gekommen war, und zwar wegen „false representations, fraud or concealment of material circumstances“.¹³⁷⁹ Wie in den Vereinigten Staaten war das Denaturalisationsverfahren auch in Kanada ein zivilrechtliches Verfahren mit einer vergleichsweise hohen durch die Regierung zu erbringenden Beweislast; rechtserhebliche Tatsachen sollten durch die Gerichte als bewiesen erachtet werden, wenn diese „hochwahrscheinlich“ waren.¹³⁸⁰ Der Report hielt weiters fest, dass weder innerstaatliche noch internationale Rechtsregeln der Entziehung der Staatsbürgerschaft entgegenstanden, selbst wenn die betroffene Person durch diese Entscheidung staatenlos werden würde.¹³⁸¹

¹³⁷⁵ Ebd., S. 128.

¹³⁷⁶ Ebd., S. 132. Diese Qualifikation war deswegen wichtig, weil die kanadische *Charter of Rights and Freedoms* eine Strafverfolgung auf Grundlage der Verletzung dieser Prinzipien zuließ; ebd., S. 131. Die Kommission sprach in diesem Zusammenhang von einer Rechtsauslegung *lato sensu*.

¹³⁷⁷ Ebd., S. 168. Der Report nannte wörtlich die Abschiebungen von Feodor Fedorenko in die Sowjetunion und Hans Lipschis nach Deutschland sowie Valerian Trifa nach Portugal, wobei in den beiden letztgenannten Fällen keine Entscheidungen publiziert worden waren.

¹³⁷⁸ Ebd., S. 171.

¹³⁷⁹ Ebd., S. 184.

¹³⁸⁰ Ebd., S. 188.

¹³⁸¹ Ebd., S. 230.

Hinsichtlich der Einleitung von Deportationsverfahren stellte Jules Deschênes fest, dass Sektion 27(1)(e) des kanadischen *Immigration Acts of 1976* („Removal after admission“) die am ehesten auf die Kriegsverbrecher-Thematik anwendbare Bestimmung darstellte.¹³⁸² Um ein rechtlich verliehenes Aufenthaltsrecht in Kanada zu widerrufen, musste – ähnlich wie in den U.S.A. – bewiesen werden, dass die betreffende Person im Zeitpunkt der Einreise betrügerische Handlungen vorgenommen hatte.¹³⁸³

Generell stellten die Autoren des Berichts klar, dass gemäß kanadischem Recht kein kanadischer Staatsbürger abgeschoben und keinem geborenen Kanadier die Staatsbürgerschaft entzogen werden konnte;¹³⁸⁴ sie nannten die Verwendung von Denaturalisations- und Deportationsmechanismen einen „nicht idealen Rechtsbehelf“,¹³⁸⁵ da das Verfahren „umständlich“ war, viele rechtliche Schwierigkeiten in sich barg und Beweisprobleme mit sich brachte.¹³⁸⁶

C. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Anschluss an ihre Abhandlung über die unterschiedlichen Rechtsbehelfe gab die Deschênes-Kommission einen Überblick über die nach ihrem Wissensstand in Kanada ansässigen Nazi-Kriegsverbrecher und machte Empfehlungen bezüglich möglicher Gesetzesnovellierungen:

(i) Arbeitsweise und Ergebnisse der Deschênes-Kommission

Nach ihrer Einberufung hatte die Kommission intensiv mit der *Royal Canadian Mounted Police* (RCMP) zusammengearbeitet, aber auch abgesehen von den durch die RCMP zur Verfügung gestellten 335 Akten Informationen von Privatpersonen und -institutionen, wie Joseph Riwash, Simon Wiesenthal oder dem *Canadian Jewish Congress* erhalten.¹³⁸⁷ Es waren ebenfalls Annoncen in insgesamt 110 englisch- und französischsprachigen Zeitungen geschaltet worden, um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten; aus diesen Informationen hatte die Kommission eine so genannte *Master List* zusammengestellt,¹³⁸⁸ welche insgesamt 774 Namen beinhaltet hatte.¹³⁸⁹ Zusätzlich zu dieser Liste waren auch Personen in zwei weiteren Kategorien erfasst worden, und zwar in einem *Addendum* von 38 Namen sowie einer Liste von 71 deutschen Technikern und Forschern.¹³⁹⁰ Im Rahmen der in den Monaten nach Einberufung der Kommission

¹³⁸² Ebd., S. 230f.

¹³⁸³ Ebd., S. 234, unter Berufung auf zwei berufsgerichtliche Urteile.

¹³⁸⁴ Ebd., S. 169.

¹³⁸⁵ Ebd., S. 238.

¹³⁸⁶ Ebd., S. 169.

¹³⁸⁷ Ebd., S. 47.

¹³⁸⁸ Zu den einzelnen Fällen siehe ebd., S. 262ff.

¹³⁸⁹ Ebd., S. 48.

¹³⁹⁰ Ebd., S. 262.

folgenden Ermittlungsarbeiten wurden diese Listen mit anderen Primärquellen abgeglichen, unter anderem auch mit den bereits eingehend behandelten CROWCASS- und UNWCC-Listen.¹³⁹¹

Die Kommission kam zum Schluss, dass die zwischen 1971 und 1986 veröffentlichten Stellungnahmen die Zahl der in Kanada ansässigen Nazi-Kriegsverbrecher im Schnitt um 400% überschätzt hatten.¹³⁹² Von den 774 Fällen auf der *Master List* sollten laut den Autoren des Kommissionsberichts insgesamt 606 Akten unmittelbar geschlossen werden, weil 341 von ihnen niemals nach Kanada eingereist und 21 zwar nach Kanada gekommen waren, aber das Land zum Zeitpunkt der Berichterstellung bereits wieder verlassen hatten.¹³⁹³ 86 der 606 Personen waren seit ihrer Einreise verstorben, gegen 154 konnte kein *prima facie evidence* ermittelt werden, um die Strafverfolgung voranzutreiben, während in 4 Fällen die Beschuldigten nicht auffindbar gewesen waren.¹³⁹⁴

Bezüglich der verbleibenden mutmaßlichen Kriegsverbrecher auf der *Master List* sollte die kanadische Regierung nach Ansicht des Kommissionsberichts unter anderem in 97 Fällen in Kontakt mit ausländischen Regierungen treten, um die weitere Vorgehensweise abzuklären und zusätzliche Befragungen durchzuführen.¹³⁹⁵ Ein ähnliches Bild ergab sich sowohl für die im *Addendum* gelisteten Personen, hinsichtlich derer ebenfalls weitere Untersuchungen empfohlen wurden,¹³⁹⁶ als auch für 55 der 71 „German scientists and technicians“.¹³⁹⁷

(ii) Empfehlungen der Deschênes-Kommission

Die Empfehlungen der Deschênes-Kommission hinsichtlich der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen sowie der Novellierung einzelgesetzlicher Regelungen fielen sehr detailliert aus; sie werden im Folgenden überblicksmäßig dargestellt:

Hinsichtlich des Rechtsbehelfs der Auslieferung empfahl die Kommission, den kanadischen *Extradition Act* im Allgemeinen sowie das kanadisch-israelische Auslieferungsabkommen im Besonderen zu novellieren, um eine retroaktive Anwendung zuzulassen.¹³⁹⁸ In Israels speziellem Fall war es nach Ansicht der Autoren auch angezeigt, den Vertrag ähnlich dem zwischen den

¹³⁹¹ Ebd., S. 59ff.

¹³⁹² Ebd., S. 249.

¹³⁹³ Ebd., S. 269.

¹³⁹⁴ Ebd., S. 270.

¹³⁹⁵ Ebd., S. 272.

¹³⁹⁶ Ebd., S. 273.

¹³⁹⁷ Ebd., S. 274. Der Kommissionsbericht ging weiters eingehend auf die Mitglieder der 14. Waffengrenadierdivision der SS ein, welche angeblich nach Kanada eingereist waren (siehe dazu ebd., S. 161), und brachte der kanadischen Regierung 29 weitere vertrauliche Fälle in einem zweiten, unveröffentlichten Teil des Kommissionsberichts zur Kenntnis.

¹³⁹⁸ Ebd., S. 108.

Vereinigten Staaten und Israel 1962 geschlossenen Abkommen neu zu konzipieren, um eine Auslieferung auch für jene Fälle möglich zu machen, in denen die rechtswidrige Handlung, auf Grundlage derer um „extradition“ angesucht wurde, außerhalb des israelischen Staatsgebiet stattgefunden hatte.¹³⁹⁹

Betreffend die den kanadischen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe äußerte die Kommission zunächst eine eindeutige Präferenz für die Schaffung einer neuen Regelung in Sektion 6 des kanadischen *Criminal Code*.¹⁴⁰⁰ Diese sollte einerseits in § 1.9 Begriffsbestimmungen für „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ beinhalten, auf die in Paragraph 1.10 zurückverwiesen werden sollte. Andererseits sollte eine rückwirkende Gültigkeit der Bestimmung normiert sowie durch § 1.10 b) eine rechtliche Fiktion geschaffen werden, dass der rechtswidrige Akt in Kanada vorgenommen worden war. Durch diese neu einzufügenden Bestimmungen sollten nach Ansicht der Kommission die Probleme der extraterritorialen Rechtszuständigkeit umgangen werden, wobei Strafverfolgungsmaßnahmen nur unter Zustimmung des kanadischen Justizministers eingeleitet werden können sollten.¹⁴⁰¹

Mit Hinblick auf die Denaturalisations- und Deportationsverfahren stellte Kommissionsvorsitzender Jules Deschênes fest, dass der Prozess generell „konsolidiert und vereinfacht“ werden sollte.¹⁴⁰² Das *deportation hearing* sollte innerhalb eines gerichtlichen (an Stelle eines verwaltungsrechtlichen) Verfahrens erfolgen, wobei sowohl die Denaturalisations- als auch die Deportationsanhörung vor demselben Gericht durchgeführt werden sollten. Es sollte nach Ansicht der Kommission im Prozess keine Berufungsrechte oder allenfalls ein gemeinsames Beschwerdeverfahren gegen beide Entscheidungen geben.¹⁴⁰³ Für den Staatsbürgerschafts- und Deportationsprozess schlug die Kommission weitere spezialgesetzliche Novellierungen vor, die auf eine Vereinfachung des Verfahrens und die Einbindung der immigrationsrechtlichen Bestimmungen in die oben empfohlenen neu zu schaffenden strafrechtlichen Paragraphen hinausliefen.¹⁴⁰⁴

Letztlich stellte die Deschênes-Kommission fest, dass ihrer Auffassung nach keine mit dem *Office of Special Investigations* vergleichbare Institution in Kanada eingerichtet werden musste; die kanadische Regierung sollte stattdessen erwägen, dem kanadischen Justizministerium sowie der kanadischen Polizei eine der sachgegenständlichen Thematik gewidmete Abteilung mit ausreichender finanzieller Ausstattung zur Seite zu stellen.¹⁴⁰⁵ Abschließend verdeutlichte

¹³⁹⁹ Ebd., S. 96.

¹⁴⁰⁰ Ebd., S. 163.

¹⁴⁰¹ Ebd., S. 167.

¹⁴⁰² Ebd., S. 173.

¹⁴⁰³ Ebd., S. 174.

¹⁴⁰⁴ Siehe dazu ebd., S. 226, S. 232 und S. 237f.

¹⁴⁰⁵ Ebd., S. 830.

Deschênes seine Schlussfolgerungen: „Should none of those options be retained, there would appear to be no other alternative but to close the whole matter of war criminals all together.“¹⁴⁰⁶

D. FOLGEN

Obwohl der Report der Kommission bereits am 30. Dezember 1986 an die kanadische Regierung übergeben worden war, wurde der zur Publikation freigegebene erste Teil erst im März 1987 veröffentlicht.¹⁴⁰⁷ In der Folge stand die kanadische Regierung der partiellen Zusammenlegung des Denaturalisations- und des Deportationsprozesses ablehnend gegenüber und nahm daher im Staatsbürgerschaftsverfahren keine Änderungen vor, welche die Abschiebung von bereits in Kanada ansässigen Kriegsverbrechern erleichterten.

Nichtsdestotrotz leistete sie der Kommissionsempfehlung zur Novellierung des kanadischen Strafrechts Folge.¹⁴⁰⁸ Die Verfassungsmäßigkeit der durch die Deschênes-Kommission vorgeschlagenen Regelung wurde zwar in einem 1994 entschiedenen höchstgerichtlichen Urteil gegen Imre Finta, der während des Zweiten Weltkriegs in der mit dem Nazi-Regime kollaborierenden königlichen ungarischen Gendamerie in Szeged tätig gewesen war, bestätigt.¹⁴⁰⁹ Da Finta jedoch in allen Instanzen freigesprochen wurde,¹⁴¹⁰ entschied sich die kanadische Regierung, ab der zweiten Hälfte der neunziger Jahre statt der strafrechtlichen Regelung immigrations- bzw. staatsbürgerschaftsrechtliche Rechtsbehelfe zur Anwendung kommen zu lassen.¹⁴¹¹

6. RECHTSVERGLEICH: GROSSBRITANNIEN

A. VORBEMERKUNGEN

Noch vor Veröffentlichung des Berichts des U.K.-Verteidigungsministeriums betreffend die britischen Kommandotrups im Jahr 1989 wurde durch Innenminister Douglas Hurd im Februar 1988 eine Kommission zur Erforschung der Rechtslage mit Hinblick auf jene Nazi-Kriegsverbrecher einberufen, welche sich innerhalb der Staatsgrenzen des Vereinigten König-

¹⁴⁰⁶ Ebd.

¹⁴⁰⁷ TROPER, Harold/WEINFELD, Morton, *Old Wounds – Jews, Ukrainians and the Hunt for Nazi War Criminals in Canada*, Chapel Hill/London 1989, S. 294.

¹⁴⁰⁸ MATAS, David/CHARENDOFF, Susan, *Justice Delayed – Nazi War Criminals in Canada*, Toronto 1987, S. 214.

¹⁴⁰⁹ Siehe dazu allgemein LIPPMAN, der Fintas Vornamen auf S. 28 auch als „Irma“ wiedergibt.

¹⁴¹⁰ Siehe dazu *Regina vs. Finta*, 1 S.C.R. 701 (1994).

¹⁴¹¹ MATAS, David, *The Struggle for Justice: Nazi War Criminals in Canada*, in: *B'nai Brith Canada, From Immigration To Integration, The Canadian Jewish Experience: A Millennium Edition*, Toronto 2000, Kapitel 6, online abrufbar unter <http://www.bnaibrith.ca/institute/millennium/millennium06.html> (zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

reichs aufhielten.¹⁴¹² Die Untersuchungen wurden von Sir Thomas Hetherington, einem früheren leitenden Staatsanwalt, sowie William Chalmers, einem ehemaligen schottischen Ermittler, geleitet und sollten unter anderem durch Interviews Beweismaterial gegen ehemalige Kriegsverbrecher ausfindig machen und Vorschläge für mögliche Gesetzesänderungen einbringen.¹⁴¹³

(i) Rechtspolitische Entscheidungen Großbritanniens zwischen 1945 und 1950

Nach einer Erörterung der internationalen Rechtsentwicklung während des Zweiten Weltkriegs sowie nach dessen Ende stellten Hetherington und Chalmers fest, dass es auf Grund von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Staatsbürgern des Dritten Reiches ab Mai 1945 praktisch nicht möglich gewesen war, nach Großbritannien zu immigrieren; daher betraf der Großteil der in Frage kommenden Anschuldigungen wie schon in den U.S.A. und in Kanada jene Nazi-Kollaborateure, welche zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung aus dem Hoheitsgebiet der Sowjetunion stammten.¹⁴¹⁴ Im Folgenden erklärte der Bericht der Kommission weitere Gründe für dieses Faktum:

Gemäß der *Vereinbarung von Jalta* vom Februar 1945 hatte sich Großbritannien ursprünglich verpflichtet, sowjetische Staatsbürger nach Kriegsende zu repatriieren, ohne Rücksicht auf individuelle Präferenzen von einzelnen Personen zu nehmen; Ende September 1945 waren durch die *Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force* bereits zwei Millionen Menschen in ihre sowjetische Heimat zurückgesandt worden.¹⁴¹⁵ Während sich Anfang Juli 1946 die Anzahl jener Osteuropäer, die gegen ihren Willen zurückgebracht worden waren, verringert hatte, hatte die britische Regierung im März 1949 den rechtspolitischen Entschluss getroffen, keine Eingaben der Sowjetregierung hinsichtlich der Auslieferung von mutmaßlichen „Verrätern oder [Nazi-] Kollaborateuren“ mehr zu akzeptieren.¹⁴¹⁶

Darüber hinaus hatte sich Großbritannien im September 1948 entschieden, auch allen anderen drittstaatlichen Auslieferungsanträgen nur noch dann stattzugeben, wenn nach deutschem Strafrecht *prima facie* eine Strafbarkeit bewiesen und eine „zufriedenstellende Begründung“ vorgelegt werden konnte, warum das Ansuchen erst nach September 1948 gestellt worden war.¹⁴¹⁷ Ende 1950 hatte die britische Regierung schließlich erklärt, dass durch Drittstaaten

¹⁴¹² HETHERINGTON/CHALMERS, S. ii.

¹⁴¹³ JANNER, Greville, War-Crimes Legislation in the United Kingdom: The Current Position, October 1992, in: Cotler, Irwin (Hrsg.), Nuremberg Forty Years Later: The Struggle against Injustice in Our Time, Montreal 1995 (= JANNER), S. 209.

¹⁴¹⁴ HETHERINGTON/CHALMERS, S. 22.

¹⁴¹⁵ Ebd., S. 25.

¹⁴¹⁶ Ebd., S. 26; eine im Report angegebene Grundlage für diesen Entschluss lag darin, dass in Großbritannien mehr und mehr bekannt geworden war, dass die zurückgeschickten Personen nach ihrer Repatriierung getötet worden waren; siehe dazu überblicksmäßig im Folgenden sowie detaillierter ebd., S. 28.

¹⁴¹⁷ Ebd., S. 27.

gestellten Auslieferungsanträgen in Zukunft keine Folge mehr geleistet werden könnte;¹⁴¹⁸ dem Verbleib von mutmaßlichen Nazi-Kollaborateuren in Großbritannien war fortan keine große Aufmerksamkeit mehr geschenkt worden.¹⁴¹⁹ Hetheringtons und Chalmers' Report nannte beispielhaft die mit diesen Entscheidungen in kausalem Zusammenhang stehenden Beweggründe:

Laut den Autoren bezweckte die britische Regierung unter anderem, a) möglichst rasch Entscheidungen herbeizuführen, b) zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker nach dem Krieg zurückzukehren, c) das Selbstbewusstsein der deutschen Bevölkerung in Anbetracht der Folgen des Ersten Weltkriegs nicht in Mitleidenschaft zu ziehen und d) den britischen Staatshaushalt, der durch die hohen Nachkriegsausgaben belastet worden war, nicht weiter zu strapazieren.¹⁴²⁰ Als weitere Hauptgründe für die Änderung der britischen Auslieferungspolitik zwischen 1945 und 1949 zitierten Hetherington und Chalmers die sich verschlechternden Beziehungen zwischen der Sowjetunion und dem Westen, sich mehrende Berichte über Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang mit jenen Individuen, die in die Sowjetrepublik zurückgeschickt worden waren, sowie die geänderte öffentliche Meinung in Großbritannien, welche weiteren Vergeltungsmaßnahmen ablehnend gegenüberstanden war.¹⁴²¹

(ii) Rechtspolitische Haltung seit 1950

Die *War Crimes Inquiry* stellte fest, dass nach federführender Mitwirkung an der Planung der Nachkriegsjustiz in Europa nach Kriegsende auch die effektive Prozessführung in den britischen Besatzungszonen bald abgegeben worden war; in Großbritannien selbst war der Nazi-Kriegsverbrecherthematik „little or no consideration“ gegeben worden, da angenommen worden war, dass sich keine Kollaborateure innerhalb der Grenzen aufgehalten hatten.¹⁴²² Insgesamt waren nach Schätzungen von Hetherington und Chalmers zwar zirka 200.000 Personen nach dem Zweiten Weltkrieg in das Vereinigte Königreich eingereist, nur ein kleiner Teil von ihnen war jedoch nach Kenntnisstand der Autoren mutmaßlich an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen.¹⁴²³

Erst in den siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts hatten die Vereinigten Staaten nach Meinung der Autoren ein wachsendes Interesse an von Nationalsozialisten begangenen Gräueltaten erlebt, dessen Ursprung nur „schwer zu bestimmen war“; dieses hatte in der Folge ebenso eine gestiegene Erwartungshaltung der Öffentlichkeit in Kanada, Australien und Großbritannien ausgelöst.¹⁴²⁴

¹⁴¹⁸ Ebd., S. 32.

¹⁴¹⁹ Ebd., S. 34.

¹⁴²⁰ Ebd., S. 27ff.

¹⁴²¹ Ebd., S. 29.

¹⁴²² Ebd., S. 91; die Autoren stellten in diesem Zusammenhang explizit klar, dass keine aktive Entscheidung getroffen worden war, Kriegsverbrecher nicht zu verfolgen.

¹⁴²³ Ebd., S. 90f.

¹⁴²⁴ Ebd., S. 71.

B. DIE RECHTSLAGE IN GROSSBRITANNIEN

In seiner Untersuchung der gegen Nazi-Kollaborateure 1989 in Großbritannien zur Verfügung stehenden rechtlichen Grundlagen ging Hetheringtons und Chalmers' Report auf fünf Rechtsbehelfe ein:

(i) Einleitung von Auslieferungsverfahren

Nachdem die Autoren des Berichts sowohl den auf den *Genfer Abkommen* von 1949 basierenden britischen *Geneva Conventions Act of 1957* als auch den auf der *Genozid-Konvention* von 1948 aufbauenden *U.K. Genocide Act of 1969* als Rechtsgrundlage für die Verfolgung von Kriegsverbrechern ausgeschlossen hatten, da beide Gesetze über keine rückwirkende Rechtskraft verfügten, diskutierten sie die Möglichkeit, mutmaßliche Kriegsverbrecher an jene Länder auszuliefern, in denen sie die kriminellen Handlungen vorgenommen hatten.¹⁴²⁵

Obwohl der *Criminal Justice Act of 1988* festhielt, dass ein bestehendes Auslieferungsabkommen für eine „extradition“ in Drittstaaten nicht notwendig war, beharrte der britische Innenminister aus den oben genannten Gründen in den achtziger Jahren auf der rechtspolitischen Entscheidung, keine mutmaßlichen Nazi-Kriegsverbrecher an die Sowjetunion, welche für die meisten im Vereinigten Königreich lebenden Verdächtigen örtlich zuständig gewesen wäre, auszuliefern.¹⁴²⁶

(ii) Offences against the Person Act of 1861

Hinsichtlich der Strafverfolgung von während des Krieges auf dem Hoheitsgebiet des Dritten Reichs begangenen kriminellen Handlungen erwähnte der Bericht zunächst Sektion 9 des *Offences against the Person Act* von 1861, durch welchen – wie durch die Parallelbestimmung des Sektion 6(1) des schottischen *Criminal Procedure Act of 1975* – britische Staatsbürger wegen Mordes und Totschlages auch im Ausland durch U.K.-Behörden verfolgt werden konnten.¹⁴²⁷

Nachdem die Bestimmung jedoch lediglich Personen erfasste, welche im Tatbegehungszeitpunkt britische Staatsbürger gewesen waren, hielt der Bericht fest, dass das Gesetz in den meisten Fällen nicht anwendbar war, da die überwiegende Mehrheit der Immigranten erst nach dem Krieg die U.K.-Staatsbürgerschaft erlangt hatten.¹⁴²⁸

¹⁴²⁵ Ebd., S. 56f.

¹⁴²⁶ Ebd., S. 60. Dies geschah trotz der durch die Kommissionsautoren sowie durch OSI-Direktor Neal Sher vertretenen Ansicht, dass es sich bei den von der Sowjetunion zur Verfügung gestellten Beweisen nicht um Fälschungen handelte; „the Soviet authorities recognise that war crimes proceedings would end in the west if even a single document emanating from the Soviet Union were shown to be forged“ – siehe ebd., S. 85.

¹⁴²⁷ Ebd., S. 55.

¹⁴²⁸ Ebd., S. 59.

(iii) Royal Warrant

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs waren im Juni 1945 per Erlass („*Royal Warrant*“) Militärgerichte für die Verfahren gegen Kriegsverbrecher der Achsenmächte sowohl in Kontinentaleuropa als auch in Asien eingerichtet worden.¹⁴²⁹ Auf diese Prozesse waren die Prozessregeln des *Army Act of 1881* und der *Army Rules of Procedure of 1926* für anwendbar erklärt worden; die Ergebnisse der vorprozessualen Beweisfindung waren als „summarische Beweise“ zulässig und Angeklagte hatten sich anwaltlich vertreten lassen können.¹⁴³⁰

Während manche prozessuale Mängel in diesen Verfahren hervorhoben,¹⁴³¹ bezeichneten Hetherington und Chalmers es als „unsicher“, dass der *Royal Warrant* Strafverfolgung in Großbritannien möglich machte, und führten weiters ins Treffen, dass die Abhaltung von militärgerichtlichen Verfahren ohne Geschworene vierzig Jahre nach der Begehung der Tat ihrer Meinung nach „inakzeptabel“ war.¹⁴³²

(iv) Initiierung von Denaturalisationsverfahren

Parallel zu 8 U.S.C. § 1451 (a) im U.S.-Staatsbürgerschaftsrecht bestimmte Sektion 40 des *British Nationality Act of 1981*, dass britische Staatsbürger denaturalisiert werden konnten, wenn sie ihre Staatsbürgerschaft durch „fraud, false representation or concealment of any material fact“ erlangt hatten.¹⁴³³ Darüber hinaus konnte eine Denaturalisation vorgenommen werden, wenn sich die betreffende Person „illoyal“ verhalten hatte, mit einem Feind Großbritanniens während des Krieges in Verbindung getreten war oder bis zu fünf Jahre nach Verleihung der Staatsbürgerschaft zu einer mehr als einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Gemäß dem mit Hinblick auf das *U.N.-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit* im Jahr 1961 geäußerten Vorbehalt des Vereinigten Königreichs war es möglich, „illoyalen“ Staatsbürgern und Kollaborateuren mit Kriegsfeinden auch dann die U.K.-Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn diese dadurch staatenlos werden würden.¹⁴³⁴

Prozessual musste zunächst um Denaturalisation angesucht werden, wonach der Akt an ein juristisches *Committee of Inquiry* übergeben wurde.¹⁴³⁵ Da dieses Komitee seit 1948 nur zehn Mal einberufen worden war und seine letzte Sitzung im Jahr 1958 abgehalten hatte, bezeichneten Hetherington und Chalmers Denaturalisationen im Zusammenhang mit der Bestrafung von Nazi-

¹⁴²⁹ Ebd., S. 55.

¹⁴³⁰ Ebd., S. 55f.

¹⁴³¹ Ebd., S. 56.

¹⁴³² Ebd., S. 59.

¹⁴³³ Ebd., S. 57.

¹⁴³⁴ Ebd.

¹⁴³⁵ Ebd. Rechtsgrundlage bildeten der zuvor genannte *British Nationality Act of 1981*, die *British Nationality (General) Regulations of 1982* sowie die *British Citizenship (Deprivation) Rules of 1982*.

Kriegsverbrechern in Großbritannien im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten als „rarely used procedures“.¹⁴³⁶

(v) Einleitung von Deportationsverfahren

Gemäß dem britischen *Immigration Act of 1971* konnten jene Personen, die sich im Vereinigten Königreich aufhielten, abgeschoben werden, wenn sie a) länger im Land verblieben waren, als ihre Aufenthaltsbewilligung es ihnen gestattet hatte, b) Aufenthaltsauflagen gebrochen hatten oder c) das zuständige Ministerium ihre Deportation als für das Allgemeinwohl förderlich einstufte.¹⁴³⁷ In prozessualer Hinsicht existierten bei Abschiebungsentscheidungen generell gerichtliche Beschwerderechte, wobei im Fall der ministeriellen Entscheidung außergesetzliche Überprüfungsmöglichkeiten („[n]on-statutory arrangements“) bestanden.¹⁴³⁸

Da der Innenminister zum Zweck der Klärung, ob die Deportation angemessen war, die ihm bekannte Sachlage (wie beispielsweise das Alter des Abzuschiebenden sowie die Länge seines Aufenthalts in Großbritannien) gesamthaft betrachten musste, kamen die Autoren des Berichts zum Schluss, dass es unwahrscheinlich war, dass der Minister die Abschiebung von Personen von hohem Alter, die oft bereits vierzig Jahre ansässig gewesen waren, beantragen würde.¹⁴³⁹

C. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nach der Darstellung der relevanten Bestimmungen in Großbritannien gingen Hetherington und Chalmers überblicksmäßig auch auf die Rechtslage in Drittstaaten ein,¹⁴⁴⁰ bevor sie dem britischen Innenminister einen Bericht über ihre Arbeitsergebnisse und Empfehlungen präsentierten:

(i) Arbeitsweise und Ergebnisse der „War Crimes Inquiry“

Zu ihren Methoden stellten Hetherington und Chalmers eingangs fest, dass sie ursprünglich 51 Anschuldigungen durch das *Simon Wiesenthal Center* sowie den schottischen Rundfunk übermittelt bekommen hatten,¹⁴⁴¹ deren Anzahl jedoch nach der Schaltung von Anzeigen und dem Abhalten einer Pressekonferenz auf über 300 gestiegen war.¹⁴⁴² Durch intensive Recherchen

¹⁴³⁶ Ebd., S. 60.

¹⁴³⁷ Ebd., S. 58.

¹⁴³⁸ Ebd.

¹⁴³⁹ Ebd., S. 60.

¹⁴⁴⁰ Siehe dazu S. 65ff.

¹⁴⁴¹ Ebd., S. 75.

¹⁴⁴² Ebd., S. 91.

in diversen Archiven¹⁴⁴³ sowie Kooperation mit anderen Behörden (inklusive dem *Office of Special Investigations*)¹⁴⁴⁴ war es der *War Crimes Inquiry* möglich gewesen, die ihr vorliegenden Vorwürfe weiter zu kategorisieren:

Nach Meinung der Kommission lag demnach in vier Fällen ausreichendes Beweismaterial vor, sodass realistische Aussichten auf Verurteilungen bestanden; einer der vier mutmaßlichen Kollaborateure war jedoch nach Kenntnisstand der *War Crimes Inquiry* in einem gesundheitlichem Zustand, der eine Prozessführung nicht möglich gemacht hätte.¹⁴⁴⁵

In 75 weiteren Fällen wurden durch Hetherington und Chalmers weitere Untersuchungen empfohlen, wohingegen 46 Verdächtige nicht lokalisiert werden konnten.¹⁴⁴⁶ 166 Fälle sollten nach Ansicht der Kommission nicht weiter verfolgt werden, da in diesen die Verdächtigen entweder das Land verlassen hatten, nicht genügend Beweismaterial vorgefunden worden war oder diese Fälle nicht in den Arbeitsbereich der *War Crimes Inquiry* fielen.¹⁴⁴⁷

(ii) Empfehlungen der „War Crimes Inquiry“

Zusammenfassend befand die *War Crimes Inquiry*, dass angesichts ihrer Ermittlungsergebnisse es mehrere rechtspolitische Alternativen für die britische Regierung gab. Einerseits stellte die Kommission fest, dass argumentiert werden könnte, in Anbetracht der vergangenen Zeitspanne sowie des Kostenaufwands für die verhältnismäßig kleine Gruppe an Verdächtigen von der Implementierung zusätzlicher Strafverfolgungshandlungen Abstand zu nehmen.¹⁴⁴⁸ Wenn sich der Gesetzgeber jedoch andererseits dazu entschließen sollte, tätig zu werden, standen ihm nach Meinung der *War Crimes Inquiry* zwei realistische Handlungsoptionen zur Verfügung:

Die erste Alternative, welche die Kommission dem britischen Innenministerium auch in letzter Instanz empfehlen sollte,¹⁴⁴⁹ befasste sich mit der Schaffung einer neuen Rechtsbestimmung in Großbritannien, auf deren Grundlage jene Kriegsverbrecher, die nach der Begehung von kriminellen Handlungen britische Staatsbürger geworden waren, vor Gericht gestellt werden konnten.¹⁴⁵⁰ Die *War Crimes Inquiry* bezog sich in diesem Zusammenhang auf die damals kürzlich in anderen *Commonwealth*-Staaten getroffenen Regelungen mit Hinblick auf ihren zeitlichen Anwendungsbereich – während das oben genannte, durch die kanadische Regierung verabschie-

1443 Ebd., S. 81ff.

1444 Ebd., S. 85f.

1445 Ebd., S. 92.

1446 Ebd., S. 92f.

1447 Ebd., S. 92.

1448 Ebd., S. 94.

1449 Ebd., S. 104.

1450 Ebd., S. 95ff.

dete Gesetz demnach sowohl Kriegsverbrechen als auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Verübung unter Strafe gestellt hatte, war der australische Akt nur auf im Laufe des Zweiten Weltkriegs gesetzte Handlungen beschränkt gewesen.¹⁴⁵¹

Hetherington und Chalmers schlugen in der Folge drei mögliche Formulierungen des Tatbestandes für ein neu zu schaffendes britisches Gesetz vor, sprachen sich jedoch schließlich mit der von ihnen erstgenannten Variante („murder and manslaughter committed as violations of the laws and customs of war [later called war crimes]“) für eine Kompromisslösung aus; die Autoren begründeten ihre Präferenz damit, dass die zweite Variante („murder and manslaughter either committed as violations of the laws and customs of war or as crimes against humanity“) ihrer Meinung nach möglicherweise mit Hinblick auf den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen könnte und Variante 3 („murder and manslaughter“) nach Ansicht der Autoren zu weit gefasst war.¹⁴⁵²

Die zweite durch die *War Crimes Inquiry* vorgeschlagene Option bezog sich auf die Wiederaufnahme der im März 1949 aufgegebenen Praxis der Auslieferungen von mutmaßlichen Kriegsverbrechern an die Sowjetunion;¹⁴⁵³ über die bereits zuvor genannten Begründungen hinaus führten die Autoren des Berichts in diesem Zusammenhang unter anderem das Fehlen von rechtsstaatlichen Prinzipien in der Sowjetunion sowie die öffentliche Meinung in Großbritannien als für diese Alternative besonders problematisch an.¹⁴⁵⁴

D. FOLGEN

Am 9. Mai 1991 erlangte der von Hetherington und Chalmers erarbeitete Gesetzesvorschlag als *War Crimes Act of 1991* Rechtskraft und legte den Grundstein für die universale Zuständigkeit britischer Gerichte betreffend „murder, manslaughter or culpable homicide“, welche zwischen September 1939 und Juni 1945 in Deutschland oder den durch das Dritte Reich besetzten Gebieten begangen worden waren; für die mit dem Rechtsakt zusammenhängenden Ermittlungsarbeiten wurde eine neue Behörde, die so genannte *Metropolitan Police War Crimes Unit*, ins Leben gerufen.¹⁴⁵⁵

Der erste und einzige Nazi-Kollaborateur, welcher durch die Bestimmungen des *War Crimes Act of 1991* im Jahr 1999 zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurde, war Anthony Sawoniuk, ein gebürtiger Weißrusse, der 1942 an der Ermordung von 15 Personen jüdischen Glaubens beteiligt gewesen war;¹⁴⁵⁶ in Sawoniuks Fall waren die Geschworenen nach Weißrussland ge-

¹⁴⁵¹ Ebd., S. 96; siehe dazu auch LIPPMAN, Pursuit, S. 32ff.

¹⁴⁵² HETHERINGTON/CHALMERS, S. 97.

¹⁴⁵³ Ebd., S. 102.

¹⁴⁵⁴ Ebd., S. 103.

¹⁴⁵⁵ JANNER, S. 211.

¹⁴⁵⁶ THE TIMES, Nazi war criminal dies in UK prison, 7. November 2005.

reist, um die Beweisaufnahme vor Ort durchzuführen.¹⁴⁵⁷ Ein Jahr später lehnten die britischen Lords Slynn, Hope und Hobhouse Sawoniuks Berufung ab.¹⁴⁵⁸ Der Weißrusse verstarb im Jahr 2005 im Alter von 84 Jahren im Gefängnis von Norwich.¹⁴⁵⁹

¹⁴⁵⁷ BRITISH BROADCASTING CORPORATION (BBC), Sawoniuk guilty of war crime, 1. April 1999.

¹⁴⁵⁸ THE INDEPENDENT, Lords throw out Nazi's legal plea, 19. Juni 2000.

¹⁴⁵⁹ THE TIMES, Nazi war criminal dies in UK prison, 7. November 2005.

VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. EINFÜHRUNG

Nach einer eingehenden Analyse der kodifizierten Rechtslage, des seit den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelten Fallrechts sowie des relevanten Sachverhalts in Kurt Waldheims Fall bringt dieses *Kapitel VII.* alle der zuvor genannten Aspekte zusammenfassend zur Anwendung; im Folgenden sollen die juristischen Grundlagen sowie die letztlich getroffene Ermessensentscheidung durch das U.S.-Justizministerium entlang dreier Dimensionen näher beleuchtet werden:

Nach einer knappen überblicksmäßigen Darstellung der relevanten Sachverhaltselemente in Kurt Waldheims Fall soll dieser Teil der Arbeit zunächst die Rechtslage im Zeitpunkt der Verlautbarung der *Watch List*-Entscheidung zusammenfassend betrachten und versuchen, an Hand der in den *Kapiteln II. bis V.* durchgeführten Analyse Schlüsse über die Validität der rechtlichen Grundlagen des Einreiseverbots abzuleiten. In der Folge werden die fallrechtlichen Neuerungen in der Periode zwischen 1987 und Kurt Waldheims Tod im Jahr 2007 überblicksmäßig behandelt und hinterfragt, wie sich diese auf die Rechtsgrundlagen der initialen *Watch List*-Entscheidung auswirkten. Letztlich soll diese Arbeit die Grenzen des positiven Rechts hinter sich und rechtsphilosophische Erwägungen in die Diskussion einfließen lassen, welche möglicherweise geeignet waren, die verwaltungsrechtliche Entscheidung der U.S.A., den (ehemaligen) österreichischen Bundespräsidenten im Jahr 1987 in das U.S.-amerikanische *Automated Visa Lookout System* aufzunehmen, zu beeinflussen.

Es sei der in diesem Kapitel durchzuführenden *Conclusio* vorausgeschickt, dass die in *Kapitel VII.3.* beschriebene Vielzahl an rechtlichen Standards, welche durch Berufungsgerichte unterschiedlicher Sprengel geschaffen wurden, sowie die höchstrichterliche Entscheidung gegen Feodor Fedorenko, welche großen Interpretationsspielraum offen ließ, im Jahr 1987 eine derart vielschichtige Rechtslage begründeten, dass die Fällung einer eindeutigen juristischen Ermessensentscheidung durch den U.S.-Justizminister nahezu unmöglich gemacht wurde. Diese komplexe Rechtslage wurde durch den oft mangelhaft dokumentierten und stellenweise trotz vieler Nachforschungen noch immer unklaren Sachverhalt in Kurt Waldheims Fall, dem während seines dreijährigen Stabsdiensts am Balkan trotz mehrmaligen Heimaturlaubs Beihilfe in Verfolgungshandlungen in acht Fällen zur Last gelegt wurde,¹⁴⁶⁰ weiter verschärft.

In diesem Sinne kann die vorliegende Arbeit nur versuchen, nach Erörterung sämtlicher Sachverhalte sowie nach Behandlung aller relevanten rechtlichen Grundlagen eine Empfehlung hinsichtlich der einzuschlagenden Richtung (zu Gunsten von oder gegen eine Aufnahme von Waldheims Namen in die *Watch List*) auszusprechen.

¹⁴⁶⁰ Siehe dazu *Abbildung 11* sowie das unmittelbar nachfolgende *Kapitel VII.2.*

2. ÜBERBLICK DES IN KURT WALDHEIMS FALL RELEVANTEN SACHVERHALTS

A. EINLEITUNG

Als Grundlage der in *Kapitel VII.* durchzuführenden Analyse soll eine im Folgenden kurz dargestellte Zusammenschau aller in den *Kapiteln V.2.* sowie *V.4.* beschriebenen Untersuchungsergebnisse dienen. Zusätzlich zu den Eingaben des *Office of Special Investigations* an den *Attorney General* Anfang April 1987 werden die Resultate der Ermittlungen durch die Historikerkommission, das Fernseh-Tribunal, das britische Verteidigungsministerium sowie die Autoren des *Weißbuchs* – wenn und soweit durch andere Quellen validiert –, berücksichtigt, um eine möglichst exakte und objektiviertere Sachverhaltsdarstellung für die nachfolgende Beurteilung der Anwendbarkeit des *Holtzman Amendment* zu erlangen.¹⁴⁶¹

B. (I) KAMPFGRUPPE „BADER“

Kurt Waldheim, der im Frühsommer 1942 im D.V.K. bei der italienischen *Pusteria-Division* als Verbindungsoffizier Dienst versehen hatte, hatte zwar gemäß dem durch das OSI verfassten *Waldheim Report* eine Rolle in der Übergabe von zirka 500 Gefangenen gespielt;¹⁴⁶² sein aktives Mitwirken an der Aktion, die erstmals drei Tage nach seinem Dienste in Wehrmachtsdokumenten erwähnt worden war, konnte jedoch durch den Bericht der Historikerkommission nicht zweifelsfrei verifiziert werden.¹⁴⁶³ Die Darstellung, wonach die Überstellung von Gefangenen auch durch die Kampfgruppe *Bader* selbst durchgeführt werden hätte können, wurde in der Folge auch im TV-Prozess durch den Militärexperten Detlev Vogel bestätigt.¹⁴⁶⁴

B. (II) KAMPFGRUPPE „WESTBOSNIEN“

Im Gegensatz zu den Darstellungen des *Weißbuchs*, wonach Waldheim in der Kampfgruppe *Westbosnien* lediglich Versorgungsaufgaben wahrgenommen hatte,¹⁴⁶⁵ stellten sowohl das OSI als auch die Historikerkommission klar, dass es wahrscheinlicher sei, dass der junge Offizier seinen Vorgesetzten, Hauptmann Plume, als „O2“ bei der Organisation von Gefangenen-

¹⁴⁶¹ Joseph Morris, der in den achtziger Jahren nach eigenen Angaben in Edwin Meeses Kabinett an den Gesprächen über die *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim teilgenommen hatte, bestätigte in diesem Zusammenhang noch im Jahr 1996 und damit nach Veröffentlichung aller in dieser Arbeit thematisierten Beweisergebnisse, dass die Kriegsaktivitäten des ehemaligen U.N.-Generalsekretärs in unzweideutiger Weise („unambiguously“) seinen Ausschluss von der Immigration in die Vereinigten Staaten nach sich ziehen mussten. Siehe dazu NEW YORK TIMES, In Barring Waldheim, U.S. Followed the Law, 20. Juni 1996.

¹⁴⁶² WALDHEIM REPORT, S. 43.

¹⁴⁶³ HISTORIKERKOMMISSION, S. 138ff.

¹⁴⁶⁴ SALTMAN, S. 202.

¹⁴⁶⁵ WEISSBUCH, S. 41f.

transporten in Konzentrationslager unterstützt hatte.¹⁴⁶⁶ Welche Aufgaben die Tätigkeit des „O2“ jedoch in der Praxis umfasst hatte, konnte nach den Untersuchungen der Historikerkommission nicht eindeutig bewiesen werden.¹⁴⁶⁷ Da auch das Kriegstagebuch der Kampfgruppe *Westbosnien* verloren gegangen¹⁴⁶⁸ – bzw. nach Mutmaßungen des früheren Leiters des OSI zerstört worden¹⁴⁶⁹ – war, existierten zu diesem Anklagepunkt weder dokumentarisches Beweismaterial noch Waldheim persönlich belastende Zeugenaussagen.

Hinsichtlich der Verleihung der *Zwonimir*-Medaille¹⁴⁷⁰ übernahm die Historikerkommission die Interpretation des *Weißbuchs*,¹⁴⁷¹ wonach ihr Erhalt nicht als Beweis für außergewöhnliche Einsätze gesehen werden konnte.¹⁴⁷² Der im OSI-Bericht enthaltene Vorwurf betreffend die Deportation von Mitgliedern der jüdischen Bevölkerung aus der Stadt Banja Luka¹⁴⁷³ wurde weder im Bericht der Historikerkommission noch im TV-Verfahren nochmals erwähnt; Waldheims Einheit hatte das Gebiet zum tatgegenständlichen Zeitpunkt bereits verlassen.¹⁴⁷⁴

C. OPERATION „SCHWARZ“

Das *Office of Special Investigations* fokussierte wie oben erwähnt seine Ermittlungen auf die in einer Photographie vom 22. Mai 1943 dokumentierte Zusammenkunft auf dem Flugfeld von Podgorica, welche es als Planungstreffen für die Operation *Schwarz* charakterisierte¹⁴⁷⁵ und festhielt, dass Waldheims Beteiligung unter Umständen viel weitreichender gewesen war als bewiesen werden konnte.¹⁴⁷⁶

Demgegenüber hielten sowohl das *Weißbuch* als auch der Report der Historikerkommission fest, dass sich die Operation zum Zeitpunkt des Treffens bereits in der Umsetzung befunden hatte.¹⁴⁷⁷ Waldheim hatte demnach lediglich als Übersetzer an der Beilegung von Differenzen zwischen den Achsenmächten mitgewirkt, ohne dass er auf diese Einfluss hätte nehmen können.¹⁴⁷⁸ Der ehemalige OSI-Ermittler Allan A. Ryan hatte seinerseits die mit der Operation

¹⁴⁶⁶ WALDHEIM REPORT, S. 53ff.

¹⁴⁶⁷ HISTORIKERKOMMISSION, S. 149.

¹⁴⁶⁸ HISTORIKERKOMMISSION, S. 142.

¹⁴⁶⁹ SALTMAN, S. 206.

¹⁴⁷⁰ WALDHEIM REPORT, S. 50 und S. 54.

¹⁴⁷¹ WEISSBUCH, S. 43.

¹⁴⁷² HISTORIKERKOMMISSION, S. 169.

¹⁴⁷³ WALDHEIM REPORT, S. 73.

¹⁴⁷⁴ Ebd., S. 24.

¹⁴⁷⁵ Ebd., S. 94ff.

¹⁴⁷⁶ Ebd., S. 93.

¹⁴⁷⁷ HISTORIKERKOMMISSION, S. 171.

¹⁴⁷⁸ Ebd., S. 172.

zusammenhängenden Anschuldigungen noch aus der Anklageschrift streichen lassen, bevor der Prozess begann.¹⁴⁷⁹

D. DEUTSCHER GENERALSTAB IN ATHEN

Mit Hinblick auf Waldheims Tätigkeiten im deutschen Generalstab bei der 11. italienischen Armee wurde dem jungen Offizier im Wesentlichen zur Last gelegt, Befehle betreffend Vergeltungshandlungen weitergeleitet bzw. von ihnen gewusst zu haben¹⁴⁸⁰ sowie in den Abrüstungsverhandlungen mit den italienischen Streitkräften, welche letztlich in Zwangsarbeitslager entsendet worden waren, eine Rolle gespielt zu haben.¹⁴⁸¹

Die Historikerkommission¹⁴⁸² sowie ein Militärexperte im TV-Verfahren¹⁴⁸³ erkannten bezüglich des erstgenannten Vorwurfs an, dass der junge Offizier kaum über Möglichkeiten verfügt hatte, um auf die durch den Generalstab zu übermittelnden Befehle Einfluss zu nehmen.

Hinsichtlich der Abrüstungsverhandlungen mit den italienischen Truppen am 9. September 1943 war nach dem Kenntnisstand der Historikerkommission zwar entgegen den Ausführungen des *Weißbuchs*¹⁴⁸⁴ allgemein bekannt gewesen, dass die italienischen Streitkräfte nach deren Kapitulation nicht in ihre Heimat zurückkehren können würden,¹⁴⁸⁵ das genaue Datum, an welchem Waldheim im Laufe des Septembers 1943 von der gescheiterten Repatriierung erfahren hatte, war jedoch aus Sicht der Geschichtsforscher nicht eindeutig zu bestimmen.¹⁴⁸⁶ Am 22. September 1943 hatte Waldheim laut einer Mitschrift ein Telefonat geführt, in welchem unter anderem die Zurückhaltung bestimmter italienischer Streitkräfte zum Zwecke der Arbeitsleistung in Griechenland thematisiert worden war.¹⁴⁸⁷

E. (I) VERFOLGUNG GRIECHISCHER JUDEN

Die gegen Kurt Waldheim gerichteten Anschuldigungen mit Hinblick auf seinen Dienst im Stab der Heeresgruppe E beinhalteten zunächst die auf Grundlage von durch seine Einheit verfassten Berichten erfolgten Deportationen bzw. Massentötungen der jüdischen Bevölkerung

¹⁴⁷⁹ SALTMAN, S. 161ff.

¹⁴⁸⁰ WALDHEIM REPORT, S. 102f.

¹⁴⁸¹ Ebd., S. 104.

¹⁴⁸² HISTORIKERKOMMISSION, S. 122.

¹⁴⁸³ SALTMAN, S. 218f.

¹⁴⁸⁴ WEISSBUCH, S. 49.

¹⁴⁸⁵ HISTORIKERKOMMISSION, S. 120f.

¹⁴⁸⁶ Ebd., S. 123.

¹⁴⁸⁷ WEISSBUCH, S. 174.

auf den griechischen Inseln Korfu¹⁴⁸⁸ und Rhodos;¹⁴⁸⁹ das OSI nahm anfänglich an, dass der junge Offizier mit großer Wahrscheinlichkeit auch eine aktive Rolle in Vorbereitungshandlungen sowie der Durchführung dieser Aktionen übernommen hatte.¹⁴⁹⁰

Die Argumentation des *Weißbuchs*, welche auf eine strenge Aufgabentrennung zwischen den Mitgliedern der „Ic“- und „AO“-Abteilungen hinauslief, wurde durch den Bericht der Historikerkommission sowie durch Zeugen im TV-Prozess verschiedentlich sowohl bestärkt¹⁴⁹¹ als auch entkräftet;¹⁴⁹² Waldheims „Ic“-Kollege Poliza hatte beispielsweise nach eigenen Angaben selbst keine Kenntnis von den gegen die jüdische Bevölkerung gesetzten Verfolgungshandlungen gehabt.¹⁴⁹³ Während zwei Zeugen des TV-Tribunals aussagten, dass die „Ic/AO“-Einheit stark in Verfolgungshandlungen involviert gewesen war,¹⁴⁹⁴ fand der Bericht der Historikerkommission die vom OSI thematisierten Vorgänge auf den griechischen Inseln schließlich keiner Erwähnung wert.¹⁴⁹⁵

E. (II) VERBREITUNG ANTISEMITISCHER PROPAGANDA

Der OSI-Vorwurf hinsichtlich Waldheims Mitwirkung an der Verbreitung antisemitischer Propaganda¹⁴⁹⁶ wurde von den Autoren des *Weißbuchs* unter anderem mit der Begründung bestritten, dass die aus 65 Flugblättern bestehende Sendung nicht durch Waldheim genehmigt werden sollte, sondern ihm lediglich zur Kenntnis gebracht worden war.¹⁴⁹⁷ Nachdem die Anschuldigungen von der Historikerkommission keiner Untersuchung unterzogen worden waren, ließ auch Allan Ryan sie noch vor Prozessbeginn als Anklagepunkt fallen.¹⁴⁹⁸

E. (III) BEHANDLUNG VON KRIEGSGEFANGENEN

Das *Office of Special Investigations* schloss auf Grundlage zweier Sachverhalte,¹⁴⁹⁹ dass Kurt Waldheim bzw. seine Einheit an der Überstellung von gefangenen Kommandotrüppchen an den

1488 WALDHEIM REPORT, S. 127ff.

1489 Ebd., S. 132.

1490 Ebd., S. 127.

1491 HISTORIKERKOMMISSION, S. 55ff. und SALTMAN, S. 149.

1492 HISTORIKERKOMMISSION, S. 64 und S. 69 sowie SALTMAN, S. 272.

1493 SALTMAN, S. 323.

1494 Ebd., S. 303f.

1495 TITTMANN, S. 78.

1496 WALDHEIM REPORT, S. 139f.

1497 WEISSBUCH, S. 46.

1498 SALTMAN, S. 358.

1499 WALDHEIM REPORT, S. 145ff.

SD¹⁵⁰⁰ und an Gefangenenbefragungen entweder direkt oder indirekt mitgewirkt hatte.¹⁵⁰¹ Während das *Weißbuch* Waldheim als reinen Informationsempfänger, aber nicht als Beteiligten in Gefangenenvernehmungen charakterisierte,¹⁵⁰² stellte die Historikerkommission fest, dass auch innerhalb von Waldheims „Ic“-Einheit Gefangenenbefragungen durchgeführt worden waren¹⁵⁰³ und dass Waldheim daher hervorragend über Kommandotrups informiert gewesen war.¹⁵⁰⁴

Diverse im Laufe des TV-Prozesses abgegebene Zeugenaussagen legten jedoch den Schluss nahe, dass Waldheim bei allfälligen Berührungspunkten in humaner Weise mit den Gefangenen umgegangen war.¹⁵⁰⁵ Darüber hinaus hatten auch tiefgreifende Untersuchungen durch das britische Verteidigungsministerium keine gegen Kurt Waldheim gerichteten Anschuldigungen hinsichtlich der Behandlung britischer Kommandotrups bestätigen können.¹⁵⁰⁶

E. (IV) MITWIRKUNG IN ANTI-GUERILLA-KAMPFMASSNAHMEN

Die letzte durch das OSI vorgebrachte Anschuldigung betraf – abgesehen von der Teilnahme an der Implementierung brutaler Vergeltungsmaßnahmen in Griechenland¹⁵⁰⁷ – im Wesentlichen die einerseits auf Grundlage der brutalen Kampfmaßnahmen auf der Straße zwischen Stip und Kocane erfolgte sowie andererseits mit der Beteiligung des jungen Offiziers in den Vergeltungsmaßnahmen in der Stadt Sarajewo begründete Aufnahme Waldheims in den jugoslawischen *Odluka*-Akt und damit in weiterer Folge auf die UNWCC-Liste.¹⁵⁰⁸

Hinsichtlich der Beteiligung des jungen Offiziers am griechischen Anti-Guerilla-Kampf stellte die Historikerkommission fest, dass Waldheim auf Grund längerer Heimataufenthalte zur Fertigstellung seiner Dissertation mehrere in Griechenland verübte Aktionen prinzipiell nicht zugerechnet werden konnten;¹⁵⁰⁹ jene Vergeltungsmaßnahmen, die während Waldheims Anwesenheit auf dem Balkan verübt worden waren, waren auf Ebene der Kampfgruppen geplant und durchgeführt worden, sodass Waldheim lediglich Berichte über die Operationen erhalten hatte.¹⁵¹⁰ Bezüglich Kurt Waldheims Mitwirkung an den konkreten Kampfmaßnahmen zwischen Kocane und Stip sowie den Verfolgungshandlungen in Sarajewo teilte die Historikerkommission

1500 Ebd., S. 147ff.

1501 Ebd., S. 154.

1502 WEISSBUCH, S. 58.

1503 HISTORIKERKOMMISSION, S. 80.

1504 Ebd., S. 95.

1505 SALTMAN, S. 289 und 308f.

1506 DEFENCE MINISTRY, Summary of the Report, S. 5ff.

1507 WALDHEIM REPORT, S. 164ff.

1508 Ebd., S. 168ff. und S. 176.

1509 HISTORIKERKOMMISSION, S. 181f.

1510 Ebd., S. 179ff.

die Sichtweise des *Weißbuchs*,¹⁵¹¹ wonach die Anschuldigungen des jugoslawischen *Odluka*-Akts „verfehlt“ bzw. „unpräzise“ waren,¹⁵¹² weswegen sie auch im TV-Verfahren nicht in die Anklageschrift aufgenommen wurden.¹⁵¹³

3. BEURTEILUNG DER „WATCH LIST“-ENTSCHEIDUNG BETREFFEND KURT WALDHEIM IM JAHR 1987

A. TATBESTANDSMERKMALE DES „HOLTZMAN AMENDMENT“

Wie in *Kapiteln III. und IV.* dargestellt, entwickelte der U.S.-Gesetzgeber bis in die siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts diverse Rechtsnormen, welche die Gerichte bis 1987 durch eine Fülle unterschiedlicher Interpretations-Standards mit dem Zweck konkretisierten, die Rechtmäßigkeit des Verhaltens von mutmaßlichen Nazi-Kriegsverbrechern vor und während des Zweiten Weltkriegs zu bestimmen. Die nachstehende Zusammenschau stellt den zum Zeitpunkt der Verlautbarung der *Watch List*-Entscheidung geltenden Rechtsstand überblicksmäßig dar:

A. (1): DIE „VERFOLGUNGSHANDLUNG“ („PERSECUTION“)

Da das *Holtzman Amendment* zur Erreichung „maximaler Flexibilität“ keine ausdrückliche Begriffsbestimmung von „persecution“ beinhaltete, verwendeten Gerichte mehrere Auslegungsvarianten des Begriffs:

(i) Weite Begriffsbestimmungen

Schon im Zuge der Expertenanhörung durch den U.S.-Kongress benutzten die durch das INS entsandten Zeugen eine weite Definition und beschrieben „Verfolgungshandlungen“ als „physische Bedrohungen“, als „Entzug der Behausung oder des Arbeitsplatzes“ sowie als „absichtlich zugefügte, schwere ökonomische Nachteile, welche einem Individuum durch einen Staat auferlegt werden.“¹⁵¹⁴ Die Abgeordneten folgerten aus dieser Darstellung, dass die offizielle Natur für die Qualifizierung der Verfolgungshandlung ausschlaggebend war und dass dadurch isolierte Misshandlungen von Einzelpersonen nicht von der Regelung erfasst werden sollten.¹⁵¹⁵

Des Weiteren führte der Ausschussbericht des Repräsentantenhauses Präzedenzfälle an, welche „persecution“ als „die von zivilisierten Rechtsstaaten sanktionierte Zufügung von Leid oder Schaden durch offizielle Intervention gegenüber jenen Personen [beschrieben], die sich in

¹⁵¹¹ WEISSBUCH, S. 68.

¹⁵¹² HISTORIKERKOMMISSION, S. 178.

¹⁵¹³ SALTMAN, S. 161ff.

¹⁵¹⁴ H.R. 95-1452, S. 4706.

¹⁵¹⁵ Ebd.

einer Art und Weise unterschieden, welche als anstößig wahrgenommen [wurde].”¹⁵¹⁶ Physische Schadenszufügung war nicht notwendigerweise Tatbestandsmerkmal; die absichtliche Auferlegung von schweren wirtschaftlichen Nachteilen (wie dem Entzug von Nahrung, Behausung, Arbeit oder anderen lebensnotwendigen Gütern) war nach dieser Definition ausreichend, um als „persecution“ gewertet zu werden.

(ii) Engere Definitionen

Während Richter nach 1978 in vielen Fällen (wie zum Beispiel in *U.S. vs. Schellong*¹⁵¹⁷) die gerade erwähnten weiten Definitionen verwendeten,¹⁵¹⁸ benutzten andere Entscheidungen engere Begriffsbestimmungen; *Artukovich vs. INS* zitierte beispielsweise eine Entscheidung aus 1978,¹⁵¹⁹ in der „persecution“ als Bedrohung „des Lebens und der persönlichen Freiheit auf Grund von Rasse, Religion, Nationalität, politischer Meinung oder Mitgliedschaft in einer sozialen Gruppe“ definiert worden war.¹⁵²⁰ In ähnlicher Weise verwies *U.S. vs. Laipenieks* auf existierendes Fallrecht, welches den Begriff als „auf Grund von Rasse, Religion oder politischer Gesinnung auferlegte Bestrafung, Folter oder Tod“ umschrieben hatte.¹⁵²¹

A. (II) UNTER DER FÜHRUNG DER NAZIS VON 1933 BIS 1945

Im Allgemeinen war es für Gerichte vergleichsweise einfach, Verfolgungshandlungen als Ausfluss der Nazi-Führung zu verstehen, was beispielsweise der Prozess gegen Reinhold Kulle unter Beweis stellte.¹⁵²² Dienst in Nazi-Konzentrationslagern während des Zweiten Weltkriegs (sowohl in Vernichtungs- als auch in Arbeitslagern¹⁵²³) wurde als unkomplizierteste Fallvariante betrachtet; aber auch die Führung von Einheiten der SS-Totenkopfverbände in Dachau und Sachsenburg vor Kriegsbeginn (1934-1939) reichte auf Grund der im *Holtzman Amendment* angegebenen Zeitspanne aus, um Tatbestandsmäßigkeit zu konstituieren.¹⁵²⁴

*U.S. vs. Laipenieks*¹⁵²⁵ und *U.S. vs. Maikovskis*¹⁵²⁶ stellten weiterhin klar, dass Mitglieder lokaler Polizeiorganisationen oder Wacheinheiten, welche in von den Nazi besetzten Gebieten

¹⁵¹⁶ Ebd., S. 4704.

¹⁵¹⁷ *Schellong vs. I.N.S.*, 805 F.2d 655 (1986), S. 662.

¹⁵¹⁸ Siehe dazu auch LIPPMAN, S. 66.

¹⁵¹⁹ *Moghanian vs. U.S. Dept. of Justice*, 577 F.2d 141 (1978), S. 142.

¹⁵²⁰ LAUZON, Sektion 3.

¹⁵²¹ *Blazina vs. Bouchard*, 286 F.2d 507 (1961), S. 511.

¹⁵²² *Matter of Kulle*, 19 I. & N. Dec. 318 (1985), S. 334.

¹⁵²³ *U.S. vs. Kairys*, 600 F.Supp. 1254 (1984).

¹⁵²⁴ *U.S. vs. Schellong*, 805 F.2d 655 (1986), S. 661.

¹⁵²⁵ *Matter of Laipenieks*, 18 I. & N. Dec. 433 (1983), S. 454.

¹⁵²⁶ *U.S. vs. Maikovskis*, 773 F.2d 435 (1985), S. 439 und 446.

bzw. in Zusammenwirken mit den Nazis tätig geworden waren, als „under the direction of, or in association with [the Nazis]“ verstanden werden konnten.

Die Kooperation mit den Nazis konnte sich auch in anderen Formen manifestieren; Tätigkeiten in Lokalregierungen bzw. Gemeinden (wie z.B. Kazys Palciauskas' Position als Bürgermeister der von den Nazis besetzten Stadt Kaunas),¹⁵²⁷ oder Mitgliedschaft in Hilfstruppen (wie Juozas Kungys' Mitwirken in der *Sauliai*, einer lokalen Gruppierung der *Riflemen*)¹⁵²⁸ konnten in gleicher Weise als Unterstützung der Nationalsozialisten eingestuft werden.

Das durch die Wehrmacht finanziell unterstützte Verfassen von Artikeln¹⁵²⁹ konnte ebenso als tatbestandsmäßig bewertet werden wie das Innehaben eines Ministerpostens in einem mit Hilfe der Nazis kreierte Staat, da das *Holtzman Amendment* ausdrücklich „any government established with the assistance or cooperation of the Nazi government of Germany“ in seinen Geltungsbereich miteinschloss.¹⁵³⁰

A. (III) „AUF GRUND VON RASSE, RELIGION, NATIONALITÄT, POLITISCHER MEINUNG“

Bei der Entscheidung, ob mutmaßliche Nazi-Kriegsverbrecher „because of race, religion, national origin, or political opinion“ verfolgt hatten, erkannten Gerichte den Dienst in Konzentrationslagern *per se* als tatbestandsmäßig an, da Häftlinge bei deren Ankunft systematisch nach Religion und politischer Einstellung klassifiziert worden waren.¹⁵³¹

Mit Hinblick auf die Gesetzesmaterialien des *Holtzman Amendment*¹⁵³² stellte *U.S. vs. Maikovskis* fest, dass es bei der Evaluierung von Polizeidienst unter der Führung der Nazis nicht notwendig sei, auf die persönliche Motivation des Beklagten abzustellen; das Gericht befand, dass es ausreichend war, darzustellen, dass einer oder mehrere der im Gesetz erwähnten Faktoren die Nazis gesamthaft zur Begehung der Verfolgungshandlungen motiviert hatten.¹⁵³³

Strafrechtlich legitimierte Verfolgung von allen Mitgliedern einer bestimmten Gruppierung (wie zum Beispiel aller Kommunisten in einem Teil Lettlands) konstituierte entgegen der Ausnahme von Strafverfolgung in den Materialien des *Holtzman Amendment*¹⁵³⁴ ebenso „perse-

¹⁵²⁷ U.S. vs. Palciauskas, 734 F.2d 625 (1984), S. 626.

¹⁵²⁸ U.S. vs. Kungys, 793 F.2d 516 (1986), S. 520.

¹⁵²⁹ U.S. vs. Sokolov, 814 F.2d 864 (1987), S. 867.

¹⁵³⁰ In the Matter of the extradition of Andrija Artukovich, 628 F.Supp. 1370 (1986), S. 1373.

¹⁵³¹ Matter of Kulle, 19 I. & N. Dec. 318 (1985), S. 333.

¹⁵³² H.R. 95-1452, S. 4706.

¹⁵³³ U.S. vs. Maikovskis, 773 F.2d 435 (1985), S. 445.

¹⁵³⁴ H.R. 95-1452, S. 4704.

cution“, da die Verfolgung durch den ausschließlichen Fokus auf die Gruppierung „purely political in nature“ wurde.¹⁵³⁵

A. (IV) BEIHILFE ODER MITWIRKUNG („ASSISTANCE IN PERSECUTION“)

Während Elizabeth Holtzman in der Plenardebatte am 26. September 1978 noch klarstellte, dass das *Holtzman Amendment* die aktive Mitwirkung an Verfolgungshandlungen – und nicht „mere acquiescence“ der gesamten Bevölkerung – unter Strafe stellen sollte,¹⁵³⁶ verwendeten Bezirks- sowie Berufungsgerichte nach der im höchstgerichtlichen Urteil gegen Fedor Fedorenko ausgedrückten Richtungsentscheidung unterschiedliche Maßstäbe für die Bestimmung von Unterstützungshandlungen und konkretisierten dadurch die geltende Rechtslage weiter.¹⁵³⁷

(i) Das Urteil des U.S. Supreme Court

Mit Verweis auf die IRO-Verfassung¹⁵³⁸ stellte *U.S. vs. Fedorenko* erstens nicht widerspruchlos¹⁵³⁹ fest, dass die Freiwilligkeit der Mitwirkung kein notwendiges Kriterium für „assistance in persecution“ darstellte;¹⁵⁴⁰ Zeugenaussagen durch Experten untermauerten diese Interpretation, indem sie aussagten, dass der DPA einem Vizekonsul „in der Tat nicht diese Art von Ermessenspielraum eingeräumt“ hatte.“¹⁵⁴¹

Bezüglich der Anforderung, persönlich in die Verfolgungshandlungen involviert gewesen zu sein, führte das Höchstgericht in einer Fußnote des Urteils demonstrativ zwei Sachverhalte zur näheren Erklärung an: „[...] eine Person, die nicht mehr getan hat, als das Haar von weiblichen Mitinsassen zu schneiden, bevor diese exekutiert wurden, hat nicht in gegen Zivilisten gesetzten Verfolgungshandlungen mitgewirkt. Andererseits kann es keinen Zweifel daran geben, dass auf einen uniformierten, bewaffneten Wachmann, der Bezahlung erhielt und [...] zugab, dass er auf Grundlage von Befehlen des Lagerleiters auf flüchtende Gefangene geschossen hatte, die im Gesetz angegebene Beschreibung [von Personen, die in der Verfolgung von Zivilisten assistiert hatten] zutrifft.“¹⁵⁴² Der *Supreme Court* errichtete dadurch nach Autorenmeinung das Erfordernis

¹⁵³⁵ Matter of Laipenieks, 18 I. & N. Dec. 433 (1983), S. 458f.

¹⁵³⁶ U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus, Immigration and Nationality Act Amendments, 95. Kongress, 2. Session, 26. September 1978, in: Congressional Record – House, S. 31649.

¹⁵³⁷ MASSEY, S. 108ff.

¹⁵³⁸ Die Verfassung der IRO schloss wie bereits in *Abbildung 4* erwähnt Personen, auf welche folgende Beschreibungen zuträfen, von einer Einreise aus: „Assisted the enemy in persecuting civil populations“ bzw. „voluntarily assisted the enemy forces [...] in their operations against the United Nations“; siehe Verfassung der International Refugee Organization, 62 Stat. 3037 (1948), S. 3051ff.

¹⁵³⁹ Gegen diese Interpretation des Höchstgerichts argumentierte beispielsweise MASSEY, S. 112ff.

¹⁵⁴⁰ Für eine eingehende Behandlung siehe LIPPMAN, S. 63.

¹⁵⁴¹ Fedorenko vs. U.S., 449 U.S. 490 (1981), S. 511f.

¹⁵⁴² Ebd., S. 512 FN 34.

einer zweistufigen Prüfung; sowohl die Tätigkeiten des Beklagten als auch die Handlungen jener kollektiven Einheit, der er angehörte, mussten als „persecution“ bewiesen werden können.¹⁵⁴³

Da der *Supreme Court* selbst in seiner Entscheidung erklärte, dass er nur das Fedorenko-Urteil zu fällen habe und dass andere Fälle möglicherweise schwierigere „line-drawing problems“¹⁵⁴⁴ beinhalten würden, ist es wichtig, den „assistance in persecution“-Standard im Lichte anderer unterinstanzlicher Fälle zu sehen:

(ii) Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf KZ-Fälle

In *U.S. vs. Kairys* stellte ein zweitinstanzliches Urteil klar, dass der Beweis von persönlicher Beteiligung in Verfolgungshandlungen nicht erforderlich war, solange die beklagte Partei (zumindest) als bewaffneter Wachmann in Arbeitslagern gedient hatte.¹⁵⁴⁵ Das Berufungsgericht erkannte jedoch an, dass „in Fällen, die nicht bewaffnete Wachmänner zum Gegenstand haben, [...] der Beweis von persönlicher Beteiligung möglicherweise notwendig wäre.“¹⁵⁴⁶ Im Verfahren gegen KZ-Aufseher Reinhold Kulle erklärte ein *Circuit Court* knapp nach Veröffentlichung der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim, dass die Anklage wegen der zivilrechtlichen Natur des Deportationsverfahrens weder persönliche Teilnahme in noch Wissen um Verfolgungshandlungen beweisen musste; Anwesenheit allein genügte für die Subsumierung von Kullés Tätigkeiten unter das *Holtzman Amendment*.¹⁵⁴⁷

(iii) Anwendung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf Polizei und Miliz

Eine Reihe von Verfahren gegen Mitglieder von lokalen Polizei-Einheiten in Osteuropa definierte weitere Nuancen des „assistance in persecution“-Standards außerhalb der Mauern von Konzentrationslagern. Ein Bezirksgericht entschied etwa, dass beide durch Wolodymir Osidach verrichteten Tätigkeiten, sowohl seine Arbeit als Übersetzer¹⁵⁴⁸ als auch sein Dienst als patrouillierender Polizist,¹⁵⁴⁹ unabhängig voneinander als Unterstützung in Verfolgungshandlungen zu werten waren.

Bohdan Koziy, ebenfalls Mitglied einer lokalen Polizei-Einheit, welche den Deutschen beim Transport der Juden in ein Ghetto geholfen hatte, unterstützte nach Ansicht des Gerichts die

¹⁵⁴³ Dazu ausführlich MASSEY, S. 117.

¹⁵⁴⁴ Fedorenko vs. U.S., 449 U.S. 490 (1981), S. 512 FN 34.

¹⁵⁴⁵ U.S. vs. Kairys, 782 F.2d 1374 (1986), S. 1377f.

¹⁵⁴⁶ Ebd., S. 1378.

¹⁵⁴⁷ Kulle vs. I.N.S., 825 F.2d 1188 (1987), S. 1192f.

¹⁵⁴⁸ U.S. vs. Osidach, 513 F. Supp. 51 (1981), S. 98; ohne die Unterstützung eines multilingual ausgebildeten Übersetzers hätten die Nazis ihre Ziele demnach nicht so umfassend oder effizient erreichen können.

¹⁵⁴⁹ Ebd., S. 99.

Nazis bei der Ausführung von Verfolgungshandlungen.¹⁵⁵⁰ In Michael Dercacz' Fall wurde die Tatsache, dass der Beklagte Juden, welche keine Armbinde getragen hatten, zur lokalen Polizeistation gebracht hatte, als „assistance in persecution“ gewertet,¹⁵⁵¹ da Dercacz die Nazis dadurch bei gegen Juden gerichteten Vertreibungsmaßnahmen unterstützt hatte.¹⁵⁵²

Während die gerade zitierten Fälle gegen Polizisten jene minimal notwendige Schwelle von unrechtmäßigen Handlungen, welche für die Qualifikation als „assistance in persecution“ erforderlich war, nach Ansicht der Gerichte in eindeutiger Weise überschritten hatten, kam es zu mehreren Prozessen, in denen es schwieriger war, eine Grenze zu ziehen.¹⁵⁵³

In *U.S. vs. Kowalchuk* gab etwa die durch Berufungsrichter Aldisert vehement vertretene abweichende Meinung Aufschluss über die Komplexität der Materie.¹⁵⁵⁴ Mit der Entscheidung gegen Kowalchuk, der Bürotätigkeiten in einer lokalen Milizeinheit versah, war nach Aldiserts Ansicht der bisherige Mindeststandard für „assistance in persecution“ erreicht worden.¹⁵⁵⁵ Während die Mehrheit schloss, dass Kowalchuk eine „verantwortungsvolle Aufgabe“ bei der Miliz innegehabt hatte,¹⁵⁵⁶ bezeichnete die *dissenting opinion* das Urteil als „very difficult, if not ultimately arbitrary, act.“¹⁵⁵⁷

Im Prozess gegen Edgars Laipenieks, der als Ermittler und Vernehmungsbeamter bei der *Lettischen Politischen Polizei* (LPP) Juden und Kommunisten verhört hatte,¹⁵⁵⁸ entschied das Berufungsgericht auf Grund von mangelnder persönlicher Teilnahme an Verfolgungshandlungen und der Tatsache, dass Laipenieks' Tätigkeit nicht nachgewiesenermaßen zu „persecution“ von Personen geführt hatte, gegen eine Abschiebung des Beklagten.¹⁵⁵⁹ Gegen die Entscheidung der Mehrheit, welche unter anderem auch unterstellte, dass Laipenieks keine Verfolgungsabsicht gehabt hatte,¹⁵⁶⁰ argumentierte Berufungsrichter Boochever, dass das Gericht die Tatsache übersehen hatte, dass der Beklagte freiwillig einer unter der Direktion der Nazis handelnden Polizeieinheit beigetreten war; unabhängig von der Unbeliebtheit des Kommunismus in den U.S.A.

¹⁵⁵⁰ U.S. vs. Koziy, 540 F.Supp. 25 (1982), S. 30ff; siehe dazu auch MASSEY, S. 121.

¹⁵⁵¹ U.S. vs. Dercacz, 530 F.Supp. 1348 (1982), S. 1351.

¹⁵⁵² MASSEY, S. 123.

¹⁵⁵³ Die Verfahren gegen Osidach, Koziy und Dercacz enthielten jeweils keine abweichenden Meinungsäußerungen, wohingegen mehrere Richter in den Prozessen gegen Kowalchuk und Laipenieks *dissenting opinions* zum Ausdruck brachten.

¹⁵⁵⁴ BLUMENSTOCK, S. 1298ff.

¹⁵⁵⁵ U.S. vs. Kowalchuk, 773 F.2d 488 (1985), S. 511.

¹⁵⁵⁶ BLUMENSTOCK, S. 1295ff.

¹⁵⁵⁷ U.S. vs. Kowalchuk, 773 F.2d 488 (1985), S. 513.

¹⁵⁵⁸ Matter of Laipenieks, 18 I. & N. Dec. 433 (1983), S. 465.

¹⁵⁵⁹ U.S. vs. Laipenieks, 750 F.2d 1427 (1985), S. 1435.

¹⁵⁶⁰ Siehe dazu auch LIPPMAN, S. 73.

hätte die Verfolgung von Kommunisten daher nach Boochevers Ansicht als verbotene Verfolgungshandlung gewertet werden müssen.¹⁵⁶¹

Der Prozess gegen Elmars Sprogis etablierte schließlich, dass „passive Anpassung“ („passive accommodation“) an die Nazis und die Verrichtung von „gelegentlichen Verwaltungsaufgaben“ (wie der Bezahlung von Bauern für den Transport von Juden) nicht ausreichte, um die Rechtswidrigkeits-Schwelle von „assistance in persecution“ zu überschreiten.¹⁵⁶² Obwohl es in *U.S. vs. Sprogis* formell zu keinem Widerspruch kam, äußerte die von Berufungsrichter Mansfield zu Protokoll gebrachte zustimmende Meinung Bedenken. Mansfield zweifelte unter anderem wegen Sprogis‘ freiwilligen Polizei-Beitritts an der Tatsache, dass der Beklagte keine Alternative zu seinen für die Nazis verrichteten Handlungen gehabt habe; der Berufungsrichter teilte daher die Einschätzung der Mehrheit mit Hinblick auf „passive accommodation“ nur bedingt.¹⁵⁶³

B. ÜBERBLICK ÜBER DIE BIS 1987 ENTWICKELTEN PROZESSREGELN

In einer Reihe von Fällen bis April 1987 befassten sich Gerichtsentscheidungen auch mit Klarstellungen hinsichtlich der prozessualen Erfordernisse. Konkret behandelten diese einerseits die Bewertung bzw. die Zulässigkeit von Zeugenaussagen und griffen andererseits auf bestehende prozessuale Regeln für die Beweiswürdigung von alten Dokumenten¹⁵⁶⁴ zurück. Abschließend erörtert dieses Kapitel überblicksmäßig die unmittelbar zuvor genannten Erfordernisse sowie die Problematik des in Kurt Waldheims Fall relevanten Anscheinsbeweises.

B. (1) BEWERTUNG VON IDENTIFIZIERUNGEN DURCH AUGENZEUGEN

Die Identifizierung von Beklagten durch Augenzeugen wurde durch eine Vielzahl von Faktoren erschwert; einerseits waren in den meisten Prozessen mehr als 30 Jahre seit Verübung der Taten vergangen, andererseits beeinflussten unterschiedliche Vorurteile und suggestive Einflüsse die Objektivität der Zeugen.¹⁵⁶⁵

Im bezirksgerichtlichen Verfahren gegen Feodor Fedorenko wurde für die Bewertung von Augenzeugenbeweisen eine in strafrechtlichen Prozessen entwickelte Regelung zur Anwendung gebracht; nach dieser wurde beispielsweise die Identifikation auf Grundlage eines suggestiven Fotos im Vorprozess nicht automatisch für unzulässig erklärt, sondern in Zusammenschau mit allen verfügbaren Beweisen gewichtet.¹⁵⁶⁶ In Anbetracht dieser Regelung unterstrichen die Beru-

¹⁵⁶¹ U.S. vs. Laipenieks, 750 F.2d 1427 (1985), S. 1438.

¹⁵⁶² U.S. vs. Sprogis, 763 F.2d 115 (1985), S. 122f.

¹⁵⁶³ Ebd., S. 123.

¹⁵⁶⁴ Siehe dazu ausführlich GORDON, Gregory S., Taking the Paper Trail Instead of Memory Lane: OSI's Use of Ancient Foreign Documents in the Nazi Cases, in: USA Bulletin, S. 14ff.

¹⁵⁶⁵ Siehe dazu allgemein LIPPMAN, S. 81.

¹⁵⁶⁶ U.S. vs. Fedorenko, 455 F.Supp. 893 (1978), S. 905f.

fungsrichter in *U.S. vs. Walus* auch die Wichtigkeit von zusätzlichem Beweismaterial, welches mit Hilfe des Kreuzverhörs offen gelegt werden konnte.¹⁵⁶⁷

B. (II) WÜRDIGUNG VON DURCH DRITTSTAATEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN BEWEISEN

Da die Mehrheit des Fallrechtskörpers sich aus Entscheidungen gegen ehemalige Nazi-Kollaborateure in Osteuropa zusammensetzte, befand sich in den meisten Fällen zumindest ein Teil des Beweismaterials auf (zu Prozesszeiten) sowjetischem Territorium. Weil die Sowjetunion zugleich Gegner der U.S.A. im Kalten Krieg war und im Zweiten Weltkrieg oft diametral entgegengesetzte politische Positionen zu jenen Organisationen vertreten hatte, in denen viele der Beklagten zu Kriegszeiten Mitglieder gewesen waren, wurde in einigen Verfahren die Zuverlässigkeit von sowjetischen Zeugenaussagen in Frage gestellt.¹⁵⁶⁸ Im Allgemeinen wogen Bezirksgerichte auch hier verschiedene Elemente, wie die seit Tatbegehung vergangene Zeit oder Unterschiede im kulturellen und politischen Kontext, gegeneinander ab.¹⁵⁶⁹

Da beispielsweise in *U.S. vs. Kowalchuk* die relevanten Anschuldigungen zuerst in einer Publikation des KGB erschienen waren und Zeugen von der offiziell kommunizierten Version nur minimal abgewichen waren, entschied ein Gericht, dass „keiner der Zeugen als wirklich unparteiisch“ betrachtet werden konnte;¹⁵⁷⁰ das Urteil wurde in der Folge an Hand der Aussagen des Beklagten, dessen Zeugen sowie auf Grund von mit diesen Aussagen nicht in Widerspruch stehenden Beweisen getroffen.¹⁵⁷¹ Zu einer ähnlichen Entscheidung kam es im Verfahren gegen Juozas Kungys, in dem die Aussagen der durch die Sowjetunion zur Verfügung gestellten Zeugen nur in begrenztem Ausmaß in die Urteilsfindung miteinfließen.¹⁵⁷²

B. (III) ZULÄSSIGKEIT VON BEWEISSTÜCKEN AUS KRIEGSZEITEN

Gemäß der so bezeichneten *Ancient Documents Rule*¹⁵⁷³ waren „alte“ Beweisstücke im Prozess unter drei kumulativ auftretenden Voraussetzungen zulässig. Sie mussten „(a) in einem Zustand aufgefunden werden, der keinen Verdacht hinsichtlich ihrer Authentizität aufkommen lässt [...], (b) an jenem Ort entdeckt werden, an dem sie bei Echtheit wahrscheinlich aufgefunden

¹⁵⁶⁷ *U.S. vs. Walus*, 616 F.2d 283 (1980), S. 290.

¹⁵⁶⁸ Siehe dazu auch RASHBA, Jeffrey D., *Finishing the Work of Nuremberg? Nazi War Criminals and American Law*, in: *Connecticut Law Review*, Vol. 20 (1987-1988), S. 650ff.

¹⁵⁶⁹ *U.S. vs. Osidach*, 513 F.Supp. 51 (1981), S. 86 FN 16.

¹⁵⁷⁰ *U.S. vs. Kowalchuk*, 571 F.Supp. 72 (1983), S. 75.

¹⁵⁷¹ *Ebd.*, S. 80.

¹⁵⁷² *U.S. vs. Kungys*, 571 F.Supp. 1104 (1983), S. 1132.

¹⁵⁷³ Rule 901(b)(8) of the Federal Rules of Evidence.

werden würden, und [...] (c) zum Zeitpunkt ihrer Verwendung vor Gericht zwanzig Jahre oder älter sein.“¹⁵⁷⁴

In *U.S. vs. Kairys* hielt das Berufungsgericht es daher nicht für erforderlich, herauszufinden, in wessen Gewahrsam ein Beweisstück (Kairys' Personalbogen) während der letzten 20 Jahre gewesen war, da es an einem Ort entdeckt wurde, wo das echte Dokument wahrscheinlich gefunden worden wäre;¹⁵⁷⁵ weil das Dokument (a) aus mehr als zwanzig Jahre alter Papierfaser bestand, (b) in einem Sowjet-Archiv, dem logischen Auffindungsort für SS-Dokumente, aufgefunden worden war und (c) zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens mehr als 30 Jahre alt war, wurde Kairys' Personalbogen vom Bezirksgericht zugelassen und in weiterer Folge vom Berufungsgericht als gültig anerkannt.¹⁵⁷⁶

Im Gegensatz zum Prozess gegen Liudvikas Kairys äußerte der U.S.-Ankläger in *U.S. vs. Walus* Bedenken, dass Walus' Unterlagen trotz des authentischen Auffindungsorts, einem deutschen Archiv, gefälscht sein könnten; das Gericht sah es jedoch als unwahrscheinlich an, dass ein Offizier von vergleichbar niedrigem Rang wie Walus in der Lage gewesen war, eine solche Fälschung in den Akten durchzuführen.¹⁵⁷⁷

B. (IV) IN „WATCH LIST“-FÄLLEN ZU ERBRINGENDE BEWEISLAST

Wie schon oben in den *Kapiteln IV.3.D. und V.2.A.* erwähnt, war es für eine Aufnahme in die *Watch List* ausreichend, den Anscheinsbeweis („prima facie case“) zu erbringen, dass der Beschuldigte an den in den Bestimmungen des *Holtzman Amendment* beschriebenen Verfolgungshandlungen mitgewirkt hatte.¹⁵⁷⁸ Da es sich wie ebenfalls oben ausgeführt jedoch beim *Watch List*-Verfahren um einen OSI-internen Prozess handelte, der nur in Ausnahmefällen publiziert wurde, kann für die Bestimmung der zu erbringenden Beweislast durch das U.S.-Justizministerium nicht auf seit dem Zweiten Weltkrieg geschaffenes Fallrecht zurückgegriffen werden. Um eine möglichst allumfassende Beurteilung der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim durchführen zu können, beschreibt diese Arbeit daher im Folgenden in gebotener Kürze das Verständnis des Rechtsinstituts des Anscheinsbeweises in den achtziger Jahren:

Der Anscheinsbeweis beruhte demnach allgemein auf der Annahme, dass sich in der Vergangenheit getätigte Beobachtungen auch in Zukunft wiederholen würden; ein unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Induktionsmethoden aus zuvor durchgeführten Observationen aufgestellter Erfahrungssatz konnte damit über die beobachteten Einzelfälle hinaus allgemeine Gültigkeit

¹⁵⁷⁴ *U.S. vs. Kairys*, 782 F.2d 1374 (1986), S. 1379.

¹⁵⁷⁵ Ebd.

¹⁵⁷⁶ Ebd., S. 1380.

¹⁵⁷⁷ *U.S. vs. Walus*, 616 F.2d 283 (1980), S. 301.

¹⁵⁷⁸ WALDHEIM REPORT, S. 5.

erlangen und auf zukünftige Sachverhalte angewendet werden.¹⁵⁷⁹ Das Hauptproblem des Anscheinsbeweises bestand jedoch folglich im „klassischen Induktionsproblem“:¹⁵⁸⁰ Bei Durchführung deduktiver Schlüsse aus den durch die Rechtsprechung entwickelten Erfahrungssätzen, deren Inhalt die gemachten Erfahrungen überstieg, konnte die Richtigkeit des Ergebnisses naturgemäß nur ungewiss sein.¹⁵⁸¹

In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre war es herrschende Meinung, dass der Anscheinsbeweis in prozessualer Hinsicht einer Minderung der Beweislast gleichkam, da im Gegensatz zum Vollbeweis eine vollständige Abwesenheit von Zweifeln („proof beyond reasonable doubt“) in *prima facie*-Fällen nicht zu erreichen war.¹⁵⁸² Obwohl der Anscheinsbeweis nach kontinentaleuropäischer Auffassung aus Sicht der beklagten Partei nicht *per se* einer Beweislastumkehr gleichkam, da diese statt der Führung des Hauptgegenbeweises lediglich „die Überzeugung des Gerichts [hinsichtlich der Anwendbarkeit des entwickelten Erfahrungssatzes] erschüttern“ musste,¹⁵⁸³ bestand nach Ansicht des *Office of Special Investigations* kein Zweifel daran, dass jeder U.S.-Ausländer, der über keine permanente Aufenthaltsbewilligung verfügte, die Rechtmäßigkeit seiner Einreise selbst zu beweisen hatte.¹⁵⁸⁴

In Anwendung dieser Rechtsregel auf Kurt Waldheims Fall stellte das OSI klar: „In essence, then, the issue to be determined is whether there is a prima facie [Hervorheb. i.O.] basis to conclude that Mr. Waldheim’s military service fits within the ambit of 8 USC § 1182 [...]; the burden rests with the alien to establish eligibility and to demonstrate that there is no basis for excludability.“¹⁵⁸⁵

C. SUBSUMPTION DES IN KURT WALDHEIMS FALL RELEVANTEN SACHVERHALTS UNTER DIE BESTIMMUNGEN DES „HOLTZMAN AMENDMENT“

Im Folgenden werden die in Kurt Waldheims Fall relevanten, oben in *Subsektion 2 dieses Kapitels* zusammengefassten Sachverhaltelemente unter die Bestimmungen des 8 U.S.C. § 1182 subsumiert; die Reihenfolge der relevanten Tatbestandselemente folgt zum leichteren Verständnis der in *Kapitel VII.3.A.* gewählten Abfolge:

¹⁵⁷⁹ ROMME, Oliver, Der Anscheinsbeweis im Gefüge von Beweiswürdigung, Beweismaß und Beweislast, in: *Prozeßrechtliche Abhandlungen*, Vol. 71 (1989) (= ROMME), S. 7.

¹⁵⁸⁰ Ebd., S. 9.

¹⁵⁸¹ Beispielsweise kann nicht aus „noch so vielen Beobachtungen“ von weißen Schwänen geschlossen werden, dass alle Schwäne diese Farbe haben; siehe dazu auch NELL, Ernst-Ludwig, *Wahrscheinlichkeitsurteile in juristischen Entscheidungen*, Berlin 1983, S. 27 sowie MUSIELAK, Hans-Joachim / STADLER, Max, *Grundfragen des Beweisrechts*, München 1984, Randnummer 149.

¹⁵⁸² ROMME, S. 132 und S. 157f.

¹⁵⁸³ Ebd., S. 165.

¹⁵⁸⁴ WALDHEIM REPORT, S. 5.

¹⁵⁸⁵ Ebd., S. 6.

C. (I) DIE „VERFOLGUNGSHANDLUNG“ („PERSECUTION“)

Es ist unstrittig und wurde auch von Kurt Waldheim in mehreren Eingaben an das U.S.-Justizministerium anerkannt,¹⁵⁸⁶ dass auf dem Balkan generell unter anderem durch Einheiten der deutschen Wehrmacht, der SS sowie durch die vom nationalsozialistischen Regime kontrollierten Lokaladministrationen Verfolgungshandlungen vorgenommen worden waren. Diese sowohl unter die weiten als auch in den meisten Fällen unter die engen Begriffsbestimmungen von „persecution“ subsumierbaren Handlungen hatten unterschiedliche Formen angenommen:

Sie hatten beispielsweise vom Abtransport von gefangen genommenen Aufständischen,¹⁵⁸⁷ Kommandotrups¹⁵⁸⁸ sowie Zivilisten (sowohl von „Flüchtlingen“¹⁵⁸⁹ als auch von „Kommunisten“¹⁵⁹⁰) von der Balkanhalbinsel in diverse Konzentrations- bzw. Zwangsarbeitslager bis zu Deportationen und Massentötungen der jüdischen Bevölkerung in Banja Luka,¹⁵⁹¹ Thessaloniki sowie auf den griechischen Inseln gereicht.¹⁵⁹²

C. (II) UNTER DER FÜHRUNG DER NAZIS VON 1933 BIS 1945

Ebenfalls außer Frage steht, dass die gerade zuvor genannten Einheiten für sich genommen „under the direction of, or in association with“ dem nationalsozialistischen Regime bzw. durch das Regime kontrollierten Regierungen gehandelt hatten; *Artukovich vs. INS* charakterisierte diesbezüglich beispielsweise den durch die Ustascha kontrollierten kroatischen Staat, in welchem Waldheim in den Kampfgruppen *Bader* und *Westbosnien* gedient hatte, als Mittäter an „unzähligen Akten von Mord und Völkermord“.¹⁵⁹³

Da das *Office of Special Investigations* in seinem Bericht an Justizminister Meese ausdrücklich Waldheims Balkandienst in den Jahren 1942 bis 1945 als sachgegenständlich hervorhob,¹⁵⁹⁴ besteht weiters auch kein Zweifel daran, dass das *Holtzman Amendment* mit Hinblick auf das zeitliche Tatbestandsmerkmal „during the period beginning on March 23, 1933, and ending on May 8, 1945“ erfüllt war.

¹⁵⁸⁶ Siehe dazu etwa WALDHEIM REPORT, S. 132.

¹⁵⁸⁷ Ebd., S. 43 und S. 54ff.

¹⁵⁸⁸ Ebd., S. 143ff.

¹⁵⁸⁹ Ebd., S. 63ff.

¹⁵⁹⁰ Ebd., S. 91.

¹⁵⁹¹ Ebd., S. 69ff.

¹⁵⁹² Ebd., S. 124ff.

¹⁵⁹³ U.S. vs. Artukovic, 784 F.2d 1354 (1986), S. 1356.

¹⁵⁹⁴ WALDHEIM REPORT, S. 21 FN 9.

C. (III) „AUF GRUND VON RASSE, RELIGION, NATIONALITÄT, POLITISCHER MEINUNG“

Das Vorliegen des Erfordernisses von auf Grund bestimmter Beweggründe gesetzter Verfolgungshandlungen kann in der überwiegenden Mehrzahl der durch das OSI präsentierten Fälle vorbehaltlos bejaht werden, wenn man der im Prozess gegen Boleslavs Maikovskis aufgestellten grammatikalischen Rechtsauslegung folgt,¹⁵⁹⁵ dass bei der Bewertung dieses Tatbestandsmerkmals („persecution [...] because of race, religion, national origin, or political opinion“) auf die Motivation des Kollektivs an Stelle des Individuums abzustellen war.¹⁵⁹⁶

In diesem Sinne waren sowohl die durch die Kampfgruppe *Bader* gesetzten als auch die durch die Kampfgruppe *Westbosnien* verübten Aktionen von religiösen, nationalen und politischen Beweggründen beeinflusst gewesen.¹⁵⁹⁷ Weiters hatten die Verantwortlichen für die Operation *Schwarz* im Sommer 1942¹⁵⁹⁸ ebenso wie jene für den jugoslawischen Anti-Guerilla-Kampf ab Herbst 1944¹⁵⁹⁹ politische und ethnische Kriterien als zu Grunde liegende Faktoren für die durchgeführten Anti-Guerilla-Kampfmaßnahmen angegeben. Auch die Deportationen bzw. Massentötungen der jüdischen Bevölkerung Griechenlands¹⁶⁰⁰ sowie die Verbreitung antisemitischer Propaganda¹⁶⁰¹ stellten zweifellos durch religiöse sowie rassistische Gründe motivierte Verfolgungshandlungen dar.

Schwieriger präsentiert sich die Zuordnung der Handlungen anderer Einheiten zu den durch das *Holtzman Amendment* normierten subjektiven Tatbestandsmerkmalen. Während die Entsendung der entwaffneten italienischen Armee in Zwangsarbeitslager im Spätsommer 1943¹⁶⁰² wohl ohne größere Probleme dem Tatbestand der Verfolgung auf Grund von nationaler Herkunft bzw. politischen Beweggründen zugerechnet werden kann, stellt sich bezüglich der ebenfalls während Kurt Waldheims Dienst im deutschen Generalstab bei der 11. italienischen Armee durchgeführten Anti-Guerilla-Kampfmaßnahmen¹⁶⁰³ die Frage, welcher Beweggrund für diese ausschlaggebend gewesen war. In der durch das OSI zitierten Deportation der gesamten männlichen Bevölkerung eines bestimmten Gebiets durch die erste Gebirgsdivision („First

¹⁵⁹⁵ U.S. vs. Maikovskis, 773 F.2d 435 (1985), S. 445.

¹⁵⁹⁶ Diese Interpretationsvariante steht zwar z. B. mit *Laipenieks vs. INS*, 750 F.2d 1427 (1985), S. 1436f. in einem gewissen Spannungsverhältnis; die letztgenannte Entscheidung bezog sich jedoch bezüglich ihres Schlusses, dass keine politischen Beweggründe vorgelegen waren, ausdrücklich nur auf *Laipenieks'* konkreten Fall; siehe ebd., S. 1437.

¹⁵⁹⁷ WALDHEIM REPORT, S. 35 FN 50 und S. 38.

¹⁵⁹⁸ Ebd., S. 89ff.

¹⁵⁹⁹ Ebd., S. 186.

¹⁶⁰⁰ Ebd., S. 123f.

¹⁶⁰¹ Ebd., S. 137ff.

¹⁶⁰² Ebd., S. 98ff.

¹⁶⁰³ Ebd., S. 101ff.

Mountain Division“) wurden nämlich – anders als beispielsweise in Maikovskis‘ Fall¹⁶⁰⁴ – keine spezifischen Gründe für die Durchführung der Aktion angegeben.¹⁶⁰⁵

Ähnlich gelagert ist auch der die Behandlung von Kriegsgefangenen bzw. gefangen genommenen Kommandotrupp-Mitgliedern betreffende Sachverhalt, der in Kurt Waldheims Fall mit Hinblick auf seinen Dienst im Stab des Oberkommandos der Heeresgruppe E von Interesse war. Das *Office of Special Investigations* bezog sich in diesem Zusammenhang auf Reinhold Kulle Fall; dieser behandelte nach Ansicht des OSI einen Konzentrationslager-Wachmann, der unter anderem in gegen Kriegsgefangene gesetzten Verfolgungshandlungen auf Grund deren nationaler Herkunft assistiert hatte.¹⁶⁰⁶

Zur Begründung der subjektiven Tatbestandsmerkmale hatte die 1985 publizierte BIA-Entscheidung in der Causa Kulle jedoch sowohl auf rassistische und religiöse als auch auf politische Beweggründe verwiesen;¹⁶⁰⁷ das nach Verlautbarung der *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim veröffentlichte berufungsgerichtliche Urteil wiederholte diese Darstellung in Kulle Fall: „Gross-Rosen was [...] a place for incarceration and severe treatment of disfavored religions and races (e.g., Jews and Slavs), and of political opponents of the Nazi regime.“¹⁶⁰⁸

Da sich diese Sachverhaltsdarstellungen – sowie auch jene im an dieser Stelle durch das OSI erneut vorgetragenen Fall von Boleslavs Maikovskis – nicht vollkommen mit der durch die Heeresgruppe E durchgeführten Behandlung von Kriegsgefangenen sowie Kommandotrups deckten, sollte auch das mit Hinblick auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale erreichte Ergebnis in diesem Fall kritisch hinterfragt werden, um zu einem definitiven Schluss zu kommen, ob etwa die durch die „Ic“-Einheit durchgeführten Gefangenenbehandlungen *per se* politischen oder militärischen Beweggründen zugerechnet werden können. Sollte letzteres der Fall sein, könnten diese Handlungen auch nicht unter die oben genannten engen Begriffsdefinitionen von „persecution“ subsumiert werden.¹⁶⁰⁹

C. (IV) BEIHILFE ODER MITWIRKUNG („ASSISTANCE IN PERSECUTION“)

Der Beurteilung der Frage, ob Kurt Waldheim die Verfolgungshandlungen auf Grund der zuvor beschriebenen verwerflichen Beweggründe „befohlen, bestimmt, in ihnen mitgeholfen oder an ihnen in anderer Form teilgenommen“ hatte („ordered, incited, assisted, or otherwise partici-

¹⁶⁰⁴ U.S. vs. Maikovskis, 773 F.2d 435 (1985), S. 440; es wurde etwa angegeben, dass die Verfolgungshandlung in diesem Fall initiiert worden war, da sich „sowjetische Partisanen im Dorf versteckt und einige Dorfbewohner anscheinend mit den Sowjets sympathisiert hatten.“

¹⁶⁰⁵ WALDHEIM REPORT, S. 103.

¹⁶⁰⁶ Ebd., S. 159.

¹⁶⁰⁷ Matter of Kulle, 19 I. & N. Dec. 318 (1985), S. 333.

¹⁶⁰⁸ Kulle vs. I.N.S., 825 F.2d 1188 (1987), S. 1191.

¹⁶⁰⁹ Siehe dazu etwa Artukovic vs. INS, 693 F.2d 894 (1982), S. 897.

pated“) sei vorausgeschickt, dass sich jener kausale Zusammenhang, der zwischen den Beteiligungshandlungen des jungen Offiziers und den für die Belange des *Holtzman Amendment* relevanten Verfolgungshandlungen bestanden hatte, in fundamentaler Weise von allen anderen in dieser Arbeit behandelten Gerichtsfällen¹⁶¹⁰ unterschieden hatte. Während eine Vielzahl von durch die U.S.A. des Landes verwiesenen Nazi-Kollaborateuren als Mitglieder der SS-Totenkopfbataillone Konzentrationslagerdienst versehen bzw. innerhalb von direkt in „persecution“ involvierten Polizei- oder Milizeinheiten gearbeitet hatten, war Waldheim als nicht fronttauglicher Stabsangehöriger in verschiedenen Einheiten der deutschen Wehrmacht ein nicht mit Befehlsgewalt ausgestatteter Teil einer militärischen Befehlsstruktur gewesen, die sich in ihrem Handlungsgebiet eine Reihe von Grausamkeiten und Kriegsverbrechen zu Schulden kommen hatte lassen.

Das *Office of Special Investigations* bezog sich in seinem Bericht an den U.S.-Justizminister zur Untermauerung seiner These, dass der Beweis persönlicher Mitwirkung für die Qualifikation als Verfolgungshandlung im Sinne des *Holtzman Amendment* nicht vonnöten war, auf die Fälle Fedorenko, Kulle und Schellong¹⁶¹¹ und hielt weiters fest, dass Kurt Waldheim unter anderem durch a) seine auf Grundlage von Gefangenenbefragungen ausgesprochenen Empfehlungen, b) seine Entwürfe für Befehle betreffend Vergeltungsmaßnahmen, c) seine Zurverfügungstellung von Nachrichtendienstinformationen an Wehrmachteinheiten, welche Zivilisten gefangen genommen hatten, sowie d) seine Kooperation mit dem SD in Verfolgungshandlungen mitgewirkt hatte.¹⁶¹²

¹⁶¹⁰ Trotz intensiver Bemühungen, abgesehen von Gerichtsentscheidungen weitere vergleichbare *Watch List*-Sachverhalte aufzufinden, um diese mit Kurt Waldheims Fall vergleichen zu können, war eine Heranziehung ähnlich gelagerter *Watch List*-Fälle auf Grund der bereits oben in *Kapitel VII.3.B.(iv)* erwähnten Praxis des OSI, *Watch List*-Entscheidungen sowie deren Grundlagen nicht zu veröffentlichen, für die Zwecke dieser Arbeit nur in sehr beschränktem Ausmaß möglich; siehe dazu auch LOS ANGELES TIMES, U.S. Catching Former Nazis at Airports, 25. März 1990: „[OSI Director Neal] Sher would not disclose names.“ Abgesehen von Arthur Rudolphs Fall, der bereits in *Kapitel IV.6.D* dargestellt wurde, sind aus Presseaussendungen des U.S.-Justizministeriums die Fälle von Helmut Oberlander, der während des Krieges Mitglied einer *Einsatzgruppe* innerhalb des SD gewesen war, die zehntausende Personen jüdischen Glaubens und Zivilisten umgebracht hatte, sowie von Juozas Kisielaitytis bekannt, der – wie bereits erwähnt – Mitglied der litauischen Schutzmannschaft gewesen war; siehe dazu die Presseaussendungen des *U.S. Department of Justice* vom 9. Mai 1995 (Dok. Nr. 95-261) [Oberlander] und 15. Februar 2001 (Dok. Nr. 02-83) [Kisielaitytis]. Letztlich ist in der Literatur die im Jahr 2004 durch Abfragung der *Watch List* verhinderte Einreise von Franz Doppelreiter, der im KZ Mauthausen Dienst versehen hatte, beispielhaft erwähnt; siehe dazu ROSENBAUM, Eli M., An Introduction to the Work of the Office of Special Investigations, in: United States Attorneys’ USA Bulletin: Office of Special Investigations, Vol. 54/1 (Jänner 2006), S. 5. Insgesamt hat das OSI nach eigenen Angaben bis 2010 insgesamt 180 Personen im Rahmen des *Watch List*-Programms die Einreise in die U.S.A. verwehrt; siehe dazu U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Office of Public Affairs, Assistant Attorney General Lanny A. Breuer Announces New Human Rights and Special Prosecutions Section in Criminal Division, Presseaussendung vom 30. März 2010.

¹⁶¹¹ WALDHEIM REPORT, S. 198.

¹⁶¹² Ebd., S. 200.

In Zusammenhang mit den drei oben behandelten Fällen von KZ-Wachmännern müssen zu einer objektiven Gesamtbeurteilung an dieser Stelle auch nochmals die beiden nicht im OSI-Bericht erwähnten Verfahren gegen die lettischen Polizisten Edgars Laipenieks und Elmars Sprogis erwähnt werden. Diese Prozesse wurden trotz der Durchführung von Gefangenenerhörungen von Kommunisten¹⁶¹³ wegen des Erfordernisses von aktiven Beteiligungshandlungen¹⁶¹⁴ (Laipenieks) bzw. trotz a) der Bezahlung von Bauern, welche Juden zu einer Polizeistation transportiert hatten, b) der Unterschrift auf verschiedenen belastenden Dokumenten sowie c) der Anwesenheit während der Einkerkung von Gefangenen zu Gunsten der beklagten Partei entschieden, da „passive Anpassung“ und „gelegentlich ausgeführte Verwaltungsaufgaben, die nicht als solche als repressiv bezeichnet werden konnten [Hervorheb. M.S.]“,¹⁶¹⁵ nicht die Rechtserheblichkeitsschwelle von „assistance in persecution“ überschritten hatten (Sprogis).

Die folgenden Absätze¹⁶¹⁶ behandeln jeweils die Subsumtionen der relevanten Sachverhalte während Kurt Waldheims Balkandienst zwischen 1942 und 1945 unter die Bestimmungen des *Holtzman Amendment* auf Grundlage des bis 1987 entwickelten relevanten Fallrechts und werden abschließend in einer an dieses Kapitel anschließenden *Conclusio* zusammengefasst.¹⁶¹⁷

(i) Kampfgruppe „Bader“

Nach den Ermittlungen des OSI konnte „kaum Zweifel daran bestehen“, dass Kurt Waldheim durch seinen Dienst als Verbindungsoffizier in der Kampfgruppe *Bader* in der Überstellung von Gefangenen zum Zwecke der Zwangsarbeit involviert gewesen war.¹⁶¹⁸ Wäre dies der Fall gewesen, hätten seine Handlungen am ehesten mit Elmars Sprogis' Mithilfe an der Überstellung von Mitgliedern der jüdischen Bevölkerung in Polizeigewahrsam verglichen werden müssen. In der Folge hätte eine richterliche Ermessensentscheidung getroffen werden müssen, wie Waldheims Unterstützungshandlungen als Teil einer militärischen Befehlskette in der Übersendung von fast 500 Gefangenen mit dem Transport bzw. der Gefangennahme einer aller Wahrscheinlichkeit nach zweistelligen Anzahl an Juden¹⁶¹⁹ durch eine lokale Polizeieinheit verglichen hätte werden können.

¹⁶¹³ Matter of Laipenieks, 18 I. & N. Dec. 433 (1983), S. 465.

¹⁶¹⁴ U.S. vs. Laipenieks, 750 F.2d 1427 (1985), S. 1435.

¹⁶¹⁵ U.S. vs. Sprogis, 763 F.2d 115 (1985), S. 122.

¹⁶¹⁶ Andererseits auch als „Teilkapitel“ bezeichnet.

¹⁶¹⁷ Da die Denaturalisations- bzw. Deportationsentscheidungen wie oben erwähnt auf der Basis eines hohen Beweislaststandards („clear, convincing and unequivocal evidence“) getroffen wurden, legt diese initiale Sachverhaltsbewertung ebenfalls diesen Standard an, während in der *Conclusio* zusätzlich eine Analyse an Hand des *prima facie*-Beweises durchgeführt wird.

¹⁶¹⁸ WALDHEIM REPORT, S. 43.

¹⁶¹⁹ U.S. vs. Sprogis, 763 F.2d 115 (1985), S. 117; nach Schätzung des Experten Raul Hilberg hatten zirka 83 Personen jüdischen Glaubens in der Stadt Gulbene gelebt.

Da die sachgegenständliche Überstellung sich jedoch drei Tage nach Waldheims Dienstende vollzogen hatte und nicht sichergestellt werden konnte, dass die Kampfgruppe *Bader* den Transport nicht selbst durchgeführt hatte, kann es nicht als zweifelsfrei bewiesen erachtet werden, dass der junge Offizier persönlich in der Überstellung mitgewirkt hatte. In Abwesenheit des Beweises aktiver Beteiligung wäre Kurt Waldheims Sachverhalt wegen seines Stabsdiensts in der deutschen Wehrmacht der erste Fall seiner Art gewesen, der auf Grundlage von existierenden Denaturalisations- bzw. Deportationsentscheidungen entschieden werden muss.

(ii) Kampfgruppe „Westbosnien“

Wie bereits oben in *Subsektion 2.B. dieses Kapitels* dargestellt, stand mit Hinblick auf Kurt Waldheims Tätigkeiten in der Kampfgruppe *Westbosnien* kein dokumentarisches Beweismaterial zur Verfügung, welches beispielsweise nach der *Ancient Documents Rule* zugelassen hätte werden können. Das *Office of Special Investigations* schloss daher allein aus Waldheims Eingaben, dass dieser als „O2“ Dienst versehen hatte¹⁶²⁰ und versuchte, aus den erhaltenen Dokumenten der Kampfgruppe *Bader* die Kompetenzen des Offiziers abzuleiten; die Eingaben des Schreibers Ernst Wiesinger, welche zu Waldheims Gunsten ausgefallen waren, wurden vom OSI als „seriously flawed“ bezeichnet, weswegen ihnen in der Folge die Glaubwürdigkeit abgesprochen wurde.¹⁶²¹

Bezüglich des Aufgabenbereichs des „Ib“ bzw. der „Quartiermeister-Einheit“ ist folgendes festzuhalten: Auch wenn Lord Rawlinson im TV-Prozess den Abtransport *per se* nicht als Kriegsverbrechen darstellte,¹⁶²² würde die Qualifikation Waldheims als „O2“ insofern schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, als seine Einheit unter anderem direkt in die Überstellung von Gefangenen in kroatische Konzentrationslager involviert gewesen wäre.¹⁶²³ Dieses Faktum wäre mit großer Wahrscheinlichkeit durch U.S.-amerikanische Gerichte auf Grundlage analoger Anwendung der in *Schellong vs. INS* entwickelten Rechtsprechung („[Nazi] concentration camps were places of persecution“) als tatbestandlich relevante „assistance in persecution“ bewertet worden.¹⁶²⁴

Diese Schlussfolgerung kann jedoch auf Grund der spärlichen Beweislage hinsichtlich Waldheims Dienst in der Kampfgruppe *Westbosnien*, zu der die Verleihung der *Zwonimir*-Medaille nach Meinung von Geschichtsexperten nur mäßig beitragen hatte können,¹⁶²⁵ vermut-

¹⁶²⁰ WALDHEIM REPORT, S. 46f. Die Historikerkommission berief sich demgegenüber zur Schlussfolgerung dieser Tatsache wie oben erwähnt auf Hauptmann Plumes Beschäftigung in der Kampfgruppe *Bader*; siehe HISTORIKERKOMMISSION, S. 141f.

¹⁶²¹ WALDHEIM REPORT, S. 79ff.

¹⁶²² SALTMAN, S. 206.

¹⁶²³ HISTORIKERKOMMISSION, S. 142.

¹⁶²⁴ U.S. vs. Schellong, 805 F.2d 655 (1986), S. 661.

¹⁶²⁵ HISTORIKERKOMMISSION, S. 169.

lich nicht „by clear, convincing and unequivocal evidence“ gezogen werden. Gleiches gilt für Waldheims Beteiligung an den Judenverfolgungen von Banja Luka, zu deren Zeitpunkt seine Einheit die Stadt bereits verlassen hatte.¹⁶²⁶ Zur Behandlung der Frage, wie die Beurteilung mit Hinblick auf den durch das OSI in „inadmissability“-Fällen zu erbringenden *prima facie*-Beweis ausfallen würde, sei auf die *Conclusio* am Ende dieses Unterkapitels verwiesen.

(iii) Operation „Schwarz“

Obwohl Allan Ryan als Ankläger im TV-Verfahren den die Operation *Schwarz* betreffenden Anklagepunkt noch vor Prozessbeginn fallen gelassen hatte¹⁶²⁷ und die Aktion erwiesenermaßen schon vor dem durch die bekannte Photographie dokumentierten Treffen am 22. Mai 1943 begonnen hatte,¹⁶²⁸ muss diese Arbeit nichtsdestoweniger untersuchen, ob Kurt Waldheims Tätigkeit als Übersetzer in Gesprächen zur Beilegung der zwischen den italienischen und deutschen Streitkräften entstandenen Konflikte¹⁶²⁹ als „assistance in persecution“ bewertet werden kann. In diesem Zusammenhang sei auf den relevanten Interpretationsstandard innerhalb des bis 1987 entwickelten Fallrechts, *U.S. vs. Osidach*, verwiesen:

Wolodymir Osidachs oben eingehender beschriebene Handlungen als Übersetzer in einem multilingualen Kontext waren gemäß dem Urteil eines Bezirksgerichts als Unterstützung in Verfolgungshandlungen zu qualifizieren gewesen,¹⁶³⁰ weswegen die zu klärende Sachfrage in diesem Zusammenhang zum Inhalt haben muss, ob Osidachs und Waldheims Tätigkeiten vergleichbar gewesen waren. Während der Erstgenannte nach eigenen Angaben über einen Zeitraum von zwei Jahren einmal pro Woche für mehrere Stunden teils als bewaffneter Hauptübersetzer der Polizei fungiert hatte, der unter anderem Juden und Gefangene interrogiert hatte,¹⁶³¹ konnten die Beteiligungen des Letztgenannten an der Operation *Schwarz* trotz der Einrichtung eines permanenten Büros seines Verbindungsstabes in Podgorica nur punktuell auf das photographierte Treffen zurückverfolgt werden.¹⁶³² Abgesehen von der Tatsache, dass Waldheim auf Grundlage seiner Stationierung in Albanien physisch viel weiter vom geographischen Zentrum der Verfolgungshandlungen entfernt gewesen war, war beim sachgegenständlichen Treffen – wie im letzten Absatz erwähnt – nicht die Vorbereitung der brutalen Operation thematisiert worden.¹⁶³³

¹⁶²⁶ WALDHEIM REPORT, S. 24.

¹⁶²⁷ SALTMAN, S. 161ff.

¹⁶²⁸ HISTORIKERKOMMISSION, S. 171.

¹⁶²⁹ Ebd., S. 172.

¹⁶³⁰ *U.S. vs. Osidach*, 513 F. Supp. 51 (1981), S. 98

¹⁶³¹ Ebd., S. 97f.

¹⁶³² WALDHEIM REPORT, S. 93f.

¹⁶³³ HISTORIKERKOMMISSION, S. 172.

Diese Gegenüberstellung legt den Schluss nahe, dass Kurt Waldheim nicht in den im Rahmen der Operation *Schwarz* verübten Verfolgungshandlungen assistiert hatte.

(iv) Deutscher Generalstab in Athen

Der nächste Anklagepunkt, auf den im Detail eingegangen werden muss, wenn man – wie das OSI – ohne ausdrückliche Nennung von den durch das *Holtzman Amendment* geforderten verwerflichen Beweggründen davon ausgeht, dass diese im tatbestandlich relevanten Zeitpunkt vorgelegen waren, ist die Beteiligung Waldheims an den durch die erste Gebirgsdivision („First Mountain Division“) gegen Mitglieder der Zivilbevölkerung gesetzten Verfolgungshandlungen. In diesem Zusammenhang wurde dem jungen Offizier durch das *Office of Special Investigations* zur Last gelegt, dass er – belegt durch Kriegstagebucheinträge sowie seine Unterschrift auf einem Bericht der *First Mountain Division* – von den zur Anwendung gebrachten Repressalien gewusst hatte bzw. in die Formulierung von Deportationsrichtlinien involviert gewesen war.¹⁶³⁴

Auch wenn das *Weißbuch* behauptete, dass Waldheims Eintragung von der Unterrichtung der Gebirgsdivision über die anzuwendenden Vergeltungsmaßnahmen in das Kriegstagebuch des deutschen Verbindungsstabs eine reine Aufzeichnungshandlung gewesen war,¹⁶³⁵ stellte der Historiker Mark Mazower im TV-Prozess klar, dass der junge Offizier „mit großer Wahrscheinlichkeit“ den Befehl selbst übermittelt hatte.¹⁶³⁶ Dem ist gegenüberzustellen, dass Waldheims Vorgesetzter Bruno Willers, der zwar unglaubliche Aussagen hinsichtlich des Massakers im griechischen Dorf Komeno machte, aber ein unmittelbarer Zeuge gewesen war, ebenso wie der „Ic“ der Gebirgsdivision¹⁶³⁷ davon berichtete, dass der spätere österreichische Bundespräsident abgesehen von der Führung des Kriegstagebuchs lediglich administrative Tätigkeiten ausgeführt hatte.¹⁶³⁸

Diese minimalen, innerhalb einer militärischen Stabsstruktur verrichteten Tätigkeiten – wie beispielsweise auch das Unterschreiben einer Kopie eines Berichts der Gebirgsdivision, welchen General von Gyldenfeldt in der Folge kommentiert hatte,¹⁶³⁹ erinnern am ehesten an die in *U.S. vs. Sprogis* beschriebenen passiven Anpassungshandlungen¹⁶⁴⁰ – einen Prozess, in dem die beklagte Partei auch diverse Dokumente für administrative Zwecke unterfertigt hatte.

Wenn man – wie das OSI – persönliche Beteiligungshandlungen nicht für eine Subsumierung des Sachverhalts unter das *Holtzman Amendment* vonnöten erachtete und Kurt Wald-

¹⁶³⁴ WALDHEIM REPORT, S. 102f.

¹⁶³⁵ WEISSBUCH, S. 50f.

¹⁶³⁶ SALTMAN, S. 222.

¹⁶³⁷ Ebd., S. 252.

¹⁶³⁸ Ebd., S. 236ff.

¹⁶³⁹ WALDHEIM REPORT, S. 103.

¹⁶⁴⁰ U.S. vs. Sprogis, 763 F.2d 115 (1985), S. 122.

heims mit Serge Kowalchuks Fall, wie oben erwähnt dem fallrechtlichen Mindeststandard, vergleicht, muss darauf hingewiesen werden, dass der Letzt- im Gegensatz zum Erstgenannten zumindest nach Meinung des Gerichts eine „verantwortungsvolle Aufgabe“ in jener Einheit inne gehabt hatte, innerhalb welcher die Verfolgungshandlungen durchgeführt worden waren.¹⁶⁴¹

Mit Hinblick auf Kurt Waldheims Beteiligung an der Entsendung der entwaffneten italienischen Streitkräfte in Zwangsarbeitslager ist festzuhalten, dass er nach Einschätzung der Historikerkommission als „O1“ ab einem nicht exakt festzustellenden Zeitpunkt im September 1943 über die nicht stattfindende Repatriierung gewusst und sehr viele Informationen über die geplanten Transporte erlangt hatte,¹⁶⁴² wie auch ein am 22. September aufgezeichnetes und vom OSI zitiertes Telefonat belegt hatte.¹⁶⁴³ Die Mitschrift des letztgenannten Dokuments veranschaulicht auch, dass Waldheim von der Verwendung von bestimmten italienischen Gefangenen zum Zwecke der Arbeitsleistung in Griechenland Kenntnis gehabt hatte.¹⁶⁴⁴

Er war jedoch nach Aussage von Experten im TV-Prozess als Mitglied der „Ia“-Einheit nicht direkt in die Transporthandlungen zum Zwecke der Zwangsarbeit involviert gewesen und hätte „in the most audacious case“ seinem Vorgesetzten diesbezügliche Vorschläge unterbreiten können.¹⁶⁴⁵ Weiters lagen keine Beweise vor, dass er in den die Transporte betreffenden Planungs- bzw. Beratungsprozessen eine Rolle gespielt hatte.¹⁶⁴⁶

In Abwesenheit direkter Beteiligungshandlungen stellt sich auch in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Subsumption allein auf Grund von Waldheims Stellung in der „Ia“-Einheit angezeigt ist; obwohl die *Operations Branch* („Ia“) eine Schnittstelle für die Transporte betreffenden Informationen gebildet hatte,¹⁶⁴⁷ war sie operativ durch mehrere Organisationsstrukturen innerhalb der deutschen Wehrmacht von der Ausführung der Verfolgungshandlungen getrennt tätig gewesen,¹⁶⁴⁸ was eine unstreitige Zuordnung des Sachverhalts zu den Bestimmungen des *Holtzman Amendment* erschwert.

(v) Verfolgung griechischer Juden

Betreffend Kurt Waldheims Dienst im Stab des Oberkommandos der Heeresgruppe E ist vor Beginn einer inhaltlichen Analyse zu klären, wie sich die Organisationsstrukturen innerhalb

¹⁶⁴¹ U.S. vs. Kowalchuk, 773 F.2d 488 (1985), S. 497, mit Verweis auf das bezirksgerichtliche Urteil.

¹⁶⁴² HISTORIKERKOMMISSION, S. 122f.

¹⁶⁴³ WALDHEIM REPORT, S. 104.

¹⁶⁴⁴ Siehe WEISSBUCH, S. 174.

¹⁶⁴⁵ SALTMAN, S. 264.

¹⁶⁴⁶ Ebd.

¹⁶⁴⁷ HISTORIKERKOMMISSION, S. 122.

¹⁶⁴⁸ SALTMAN, S. 264.

des Stabes dargestellt hatten. Während das *Office of Special Investigations*,¹⁶⁴⁹ Waldheims Stabskollege Lützow¹⁶⁵⁰ sowie Geschichtsexperten¹⁶⁵¹ davon ausgingen, dass keine strikte Aufgabentrennung innerhalb der „Ic/AO“-Abteilung bestanden hatte, hatte das „Handbuch für den Generalstabsdienst im Kriege“,¹⁶⁵² Waldheims Vorgesetzter Warnstorff¹⁶⁵³ und andere Wehrmachtangehörige¹⁶⁵⁴ die entgegengesetzte Meinung vertreten. Es ist folglich festzustellen, dass sich aus diesen widersprüchlichen Aussagen, welche über die Zeitspanne mehrerer Jahre in unterschiedlichen Zusammenhängen getätigt wurden, für die Zwecke dieser Arbeit kein überzeugender Schluss ableiten lässt.

Auf die Deportationen bzw. Tötungen der jüdischen Bevölkerung auf den griechischen Inseln Korfu und Rhodos angewendet, muss eingangs klargestellt werden, dass das OSI zwar über kein Beweismaterial betreffend Waldheims persönliche Beteiligung verfügte, seine Verantwortlichkeit jedoch aus der Tatsache ableitete, dass er zum tatgegenständlichen Zeitpunkt Mitglied der „Ic/AO“-Abteilung gewesen war.¹⁶⁵⁵

Mangels direkter Mitwirkung stellt sich mit Hinblick auf die im ersten Absatz dieses Teilkapitels geführte Diskussion die Frage, ob Waldheims „Ic“-Einheit als gesamte Abteilung direkt in die Vorgänge involviert gewesen war; in diesem Fall müsste eine Anwendbarkeit des *Holtzman Amendment* parallel zu Kowalchuks Entscheidung wohl bejaht werden. Sollte stattdessen jedoch eine funktionell klar abgrenzbare „AO“-Abteilung existiert haben, kann nur auf die oben in *Teilkapitel (iv)* gemachten Aussagen verwiesen werden, wonach bei mangelnder direkter Beteiligung zumindest eine Beschäftigung in der für die Verfolgungshandlungen verantwortlichen Abteilung für eine Subsumption vonnöten erachtet wurde.

(vi) Verbreitung antisemitischer Propaganda

Grundlage für den Vorwurf von Waldheims Beteiligung an der Verbreitung antisemitischer Propaganda war nach dem OSI-Bericht das auf der einer Sendung beigefügten Liste angebrachte Kennzeichen des jungen Offiziers gewesen,¹⁶⁵⁶ dessen Echtheit durch Waldheim mit Hilfe eines Gutachtens bestritten wurde.¹⁶⁵⁷

¹⁶⁴⁹ WALDHEIM REPORT, S. 113ff.

¹⁶⁵⁰ SALTMAN, S. 133.

¹⁶⁵¹ HISTORIKERKOMMISSION, S. 107.

¹⁶⁵² Ebd., S. 53.

¹⁶⁵³ WEISSBUCH, S. 188f.

¹⁶⁵⁴ SALTMAN, S. 149.

¹⁶⁵⁵ WALDHEIM REPORT, S. 136.

¹⁶⁵⁶ Ebd., S. 139.

¹⁶⁵⁷ WEISSBUCH, S. 57.

Wenn man davon ausgeht, dass die durch Waldheim gesetzten Initialen keine Fälschung sind, muss man hinterfragen, ob Waldheim selbst als „Zentrum des Sprachwissens“ die 100 km vom Hauptquartier der Heeresgruppe E entfernt produzierte Publikation¹⁶⁵⁸ durchzusehen bzw. zu genehmigen hatte, und in der Folge diesen Sachverhalt mit Sokolovs Fall vergleichen, der als Verfasser von antisemitischen Artikeln verurteilt worden war.¹⁶⁵⁹ Der direkte Vergleich sowie die Tatsache, dass die Thematik weder durch die Historikerkommission noch durch Allan Ryan im TV-Prozess aufgegriffen wurde, legt den Schluss nahe, dass Waldheims persönliche Handlungen in diesem Fall nicht den „assistance in persecution“-Standard erfüllt hatten.

Zur Beurteilung der Aufsichts- bzw. Leitungsrolle der gesamten „AO“-Abteilung über die Propaganda-Einheit in Abwesenheit von Waldheims direkter Beteiligung sei auf die oben in *Teilkapitel (v)* gemachten Aussagen verwiesen.

(vii) Behandlung von Kriegsgefangenen

Wenn man – wie das *Office of Special Investigations* – die nicht unstreitige Ansicht vertritt,¹⁶⁶⁰ dass die Behandlung von Kriegsgefangenen „because of race, religion, national origin, or political opinion“ und nicht auf Grund militärischer Motive erfolgt war, muss zunächst Kurt Waldheims persönliche Beteiligung in den Verfolgungshandlungen erörtert werden. Im Zuge des TV-Prozesses wurde dokumentiert, dass Oberleutnant Poliza, Waldheims Kollege in der „Ic“-Einheit, Gefangenenvernehmungen durchgeführt hatte.¹⁶⁶¹ Obwohl auch Hinweise darauf vorlagen, dass Kurt Waldheim selbst zumindest in einem Fall persönlich zugegen gewesen war,¹⁶⁶² konnte diese Tatsache nicht mit Sicherheit bestimmt werden.

Verneint man auf Grund der vorliegenden Beweislage eine persönliche, aktive Beteiligung des späteren österreichischen Bundespräsidenten, muss im Zusammenhang mit den durch andere Mitglieder der „Ic“-Abteilung durchgeführten Gefangenenbefragungen festgehalten werden, dass Waldheim durch seine Tätigkeit in der sachgegenständlichen Einheit in eine solche örtliche sowie funktionelle Nähe zu Verfolgungshandlungen gekommen war wie in keinem anderen der anderen bisher behandelten Sachverhalte, sodass der durch *U.S. vs. Kowalchuk* aufgestellte rechtliche Mindeststandard in greifbare Nähe rückt.

¹⁶⁵⁸ Ebd., S. 56.

¹⁶⁵⁹ *U.S. vs. Sokolov*, 814 F.2d 864 (1987), S. 872.

¹⁶⁶⁰ WALDHEIM REPORT, S. 157ff.

¹⁶⁶¹ HISTORIKERKOMMISSION, S. 80.

¹⁶⁶² SALTMAN, S. 289 und 308f.

(viii) Mitwirkung in Anti-Guerilla-Kampfmaßnahmen

Letztlich muss auf die durch das OSI vorgebrachten Anschuldigungen mit Hinblick auf die im griechischen sowie jugoslawischen Partisanenkampf verwendeten Repressalien näher eingegangen werden:

Während die Griechenland betreffenden Vorwürfe insofern mit jenen die Gebirgsdivision thematisierenden Anschuldigungen vergleichbar waren, als Waldheim in beiden Fällen nur durch den Erhalt eines Berichts mit den Gräueltaten in Verbindung gebracht werden konnte¹⁶⁶³ und seine „Ic“-Abteilung – folgt man der oben in *Teilkapitel (v)* beschriebenen Theorie der strikten Aufgabentrennung – nur minimal in die Vorgänge involviert gewesen war, standen im Hinblick auf die Vorwürfe betreffend den jugoslawischen Anti-Guerilla-Kampf umfangreichere Beweismaterialien zur Verfügung.

Diese beruhten jedoch auf Aussagen von Zeugen, welche Mitglieder der Historikerkommission wie oben erwähnt als „verfehlt“ bzw. „unpräzise“ bezeichneten,¹⁶⁶⁴ und wurden daher auch nicht im TV-Verfahren in die Anklage einbezogen.¹⁶⁶⁵ Aus diesen Gründen kann mit Hinblick auf den jugoslawischen Partisanenkampf eine persönliche Beteiligung Waldheims nicht „by clear, unequivocal and convincing evidence“ als erwiesen betrachtet werden. Hinsichtlich der Beteiligung seiner Einheit gilt das zuvor in *Teilkapitel (v)* Ausgeführte.

D. CONCLUSIO

„[D]iese Entscheidung war vom europäischen Rechtsverständnis her kaum zu begreifen“¹⁶⁶⁶
Bundespräsident Dr. Thomas Klestil, 1. Juni 1992

Wie oben mehrmals erwähnt, verlautbarten die Vereinigten Staaten am 27. April 1987 ihren Entschluss, Kurt Waldheim in die *Watch List* aufzunehmen; diese verwaltungsrechtliche Ermessensentscheidung wurde auf Grundlage des in dieser Arbeit analysierten (ursprünglich gemäß den behördlichen Gepflogenheiten) OSI-internen Berichts durch den damaligen U.S.-Justizminister getroffen. Edwin Meese beantwortete somit die durch das *Office of Special Investigations* aufgeworfene Frage, „[whether Waldheim] assisted or otherwise participated in persecution because of race, religion, national origin or political opinion“, zustimmend – und zwar auf Basis der durch das OSI erbrachten (Anscheins-) Beweise.

¹⁶⁶³ WALDHEIM REPORT, S. 164f.

¹⁶⁶⁴ HISTORIKERKOMMISSION, S. 178.

¹⁶⁶⁵ SALTMAN, S. 161ff.

¹⁶⁶⁶ DER SPIEGEL, Ich schulde keiner Partei Dank, Vol. 23 (1992), 1. Juni 1992.

(i) Schlussfolgerungen I („by clear, convincing and unequivocal evidence“)

Im Gegensatz zu jenen Anhaltspunkten, welche dem U.S.-amerikanischen Justizminister 1987 nach einer mehr als einjährigen Ermittlungsarbeit durch seine Behörde zur Verfügung gestellt worden waren, konnte sich diese Arbeit auf Grund des großen internationalen Interesses an der Causa Waldheim vor, während und nach 1987 auf die Ergebnisse der Beweisfindung mehrerer Institutionen stützen und diese in ihre Analysen miteinbeziehen. Das erreichte Resultat, welches auf Grund des Mangels an publizierten verwaltungsrechtlichen Fällen an Hand von Analogien aus dem U.S.-amerikanischen Staatsbürgerschafts- bzw. Immigrationsrecht abgeleitet werden musste, lautet wie folgt:

In Anwendung des in Denaturalisations- sowie Deportationsfällen zu erbringenden hohen Beweislaststandards von „clear, convincing and unequivocal evidence“ ist eine Tatbestandsmäßigkeit hinsichtlich der in den *Teilkapiteln (i) bis (vi) sowie (viii) der letzten Subsektion* erörterten Sachverhalte mangels „assistance in persecution“ zu verneinen. Hinsichtlich der in *Teilkapitel (vii)* beschriebenen Anschuldigung kann eine Subsumption unter die Bestimmungen des *Holtzman Amendment* auf Grund von Waldheims Stellung in der „Ic-Einheit“ nicht erfolgen, da der Beweis des Tatbestandsmerkmals „because of race, religion, national origin or political opinion“ nicht in klarer, überzeugender und eindeutiger Form erbracht werden konnte.

(ii) Schlussfolgerungen II („by prima facie evidence“)

Das Erfordernis von „clear, convincing and unequivocal evidence“ findet jedoch wie oben erwähnt lediglich in Gerichtsprozessen gegen U.S.-Staatsbürger und permanent Aufenthaltsberechtigte Anwendung, während für den Ausschluss von der Einreise jener Personen, die nicht der unmittelbar zuvor genannten Personengruppe zugerechnet werden können, lediglich der Anscheinsbeweis zu erbringen ist. Basierend auf dieser Rechtslage musste der U.S.-Justizminister an Hand der ihm 1987 zur Verfügung stehenden Beweise fragen: Bestand der Anschein, dass Kurt Waldheim durch seine auf Grundlage von Gefangenenbefragungen ausgesprochenen Empfehlungen, seine Entwürfe für Befehle betreffend Vergeltungsmaßnahmen, seine Zurverfügungstellung von Nachrichtendienstinformationen an bestimmte Einheiten der deutschen Wehrmacht sowie seine Kooperation mit dem SD in Verfolgungshandlungen mitgewirkt hatte? In diesem Zusammenhang muss auch nochmals auf das „klassische Induktionsproblem“ verwiesen werden, wonach ein einmal entwickelter Erfahrungssatz lediglich dann in unstreitiger Weise Geltung erlangen kann, wenn sein Inhalt die gemachten Observationen nicht übersteigt.

In Kurt Waldheims Fall schloss der U.S.-Justizminister aus Präzedenzfällen, die KZ-Wachmänner bzw. Polizisten betroffen hatten, deren Einheiten direkt in Verfolgungshandlungen

involviert gewesen waren,¹⁶⁶⁷ auf einen nach Verwundung nicht zum Frontdienst tauglichen jungen Stabsoffizier innerhalb einer militärischen Befehlskette, in welcher andere Einheiten direkt Kriegsverbrechen begangen bzw. aktiv Verfolgungshandlungen gesetzt hatten. Das OSI zitierte weiters als Vergleichsfall die Entscheidung gegen Peter McMullen, der Mitglied in einer terroristischen Organisation gewesen war, in dieser jedoch keine aktive Rolle gespielt hatte.

Aus diesen Beobachtungen wird klar, dass die konkreten Sachverhaltselemente in Kurt Waldheims Fall diesen zum ersten seiner Gattung gemacht haben mussten, der auf Grundlage des durch das maßgebende Fedorenko-Urteil aufgestellten Rechtsstandards zu beurteilen war: War der junge Offizier *prima facie* eher vergleichbar mit jener Person, die innerhalb eines Konzentrationslagers lediglich die Haare von Mitinsassen geschnitten hatte, oder bestand größere Ähnlichkeit mit einem bezahlten, uniformierten sowie bewaffneten KZ-Wachmann?

Diese Frage muss mit Hinblick auf die acht unterschiedlichen Anschuldigungen differenziert betrachtet werden. Während eine Gefangenenüberstellung nach Waldheims Dienstende (*Teilkapitel (i)*: Kampfgruppe *Bader*), die Beteiligung an einem einmaligen Treffen zum Zwecke der Beilegung von Konflikten (*Teilkapitel (ii)*: Operation *Schwarz*) sowie die mögliche Teilnahme an der Behandlung von Kriegsgefangenen und gefangen genommenen Kommandotrups ohne Vorliegen subjektiver Tatbestandsmerkmale (*Teilkapitel (vii)*: Behandlung von Kriegsgefangenen) wahrscheinlich keine „reasonable basis“ für die Annahme bilden konnten, dass Verfolgungshandlungen im Sinne des *Holtzman Amendment* gesetzt worden waren, sind die anderen Sachverhalte komplexer gelagert.

Hinsichtlich Waldheims Dienst im Stab des Oberkommandos der Heeresgruppe E muss zunächst geklärt werden, ob *prima facie* davon auszugehen war, dass zwischen der „Ic“- bzw. der „AO“-Abteilung keine strikte Aufgabentrennung bestanden hatte. Diese Frage muss trotz dafür sprechender Zeugenerklärungen auf Grundlage von entgegenstehendem dokumentarischem Beweismaterial sowie anderen Zeugenaussagen wohl auch *prima facie* verneint werden, weswegen den allein darauf aufbauenden Anschuldigungen (wie etwa *Teilkapitel (v)*: die Verfolgung griechischer Juden) nicht stattgegeben werden kann. Wenn man weiters davon ausgeht, dass die Kenntnis von durch andere (militärische) Einheiten begangenen Verfolgungshandlungen allein für eine Subsumption unter das *Holtzman Amendment* nicht ausreicht, müssen auch die Waldheims Beteiligung in der Verbreitung antisemitischer Propaganda (*Teilkapitel (vi)*) sowie im griechischen Anti-Guerilla-Kampf (*Teilkapitel (viii)*) sowie sinngemäß auch *Teilkapitel (iv)*) betreffenden Anschuldigungen fallen gelassen werden.

Hinsichtlich der verbleibenden schwerwiegenden Vorwürfe (bezüglich der Mitwirkung an jugoslawischen Repressalien, der Verwendung italienischer Streitkräfte zum Zwecke der

¹⁶⁶⁷ Siehe dazu WALDHEIM REPORT, S. 15ff. sowie 198ff. Die Urteile in *U.S. vs. Sprogis* bzw. *Laipeniaks vs. INS* fanden keine Erwähnung. Vladimir Sokolov sowie Kazys Palciauskas hatten demgegenüber selbst aktiv in Verfolgungshandlungen mitgewirkt.

Zwangsarbeit sowie der Gefangenentransporte in Konzentrationslager innerhalb der Kampfgruppe *Westbosnien*) kann nur im Rahmen einer Gesamtbeurteilung an Hand des verfügbaren Beweismaterials entschieden werden, ob eine „reasonable basis“ für Kurt Waldheims Ausschluss von der Einreise in die Vereinigten Staaten sprach. Es muss dementsprechend entschieden werden, ob die im jugoslawischen *Odluka*-Akt enthaltenen Zeugenaussagen (*Teilkapitel (viii)*), die Mitschrift eines durch Kurt Waldheim geführten Telefonats im September 1943 (*Teilkapitel (iv)*) sowie die Zuteilung des jungen Offiziers zu Hauptmann Plumes Einheit innerhalb der Kampfgruppe *Westbosnien* (*Teilkapitel (ii)*) den Anschein erwecken, dass Waldheim im Sinne des *Holtzman Amendment* in Verfolgungshandlungen mitgewirkt hatte.

Während diese Arbeit auf Grund der Einschätzung von Experten, welche die Aussagekraft der belastenden Zeugenaussagen im jugoslawischen Akt in Zweifel zogen und Waldheim sowie seiner „Ia“-Einheit innerhalb des deutschen Generalstabs in Athen keine aktive Rolle bei den italienischen Gefangenentransporten zuschreiben bzw. nachweisen konnten, sowie wegen des Fehlens von relevantem dokumentarischem Beweismaterial, aber des Vorliegens von Zeugenaussagen zu Waldheims Gunsten in Bezug auf dessen Tätigkeit in der Kampfgruppe *Westbosnien* die Meinung vertritt, dass aus bestehenden Erfahrungssätzen kein *prima facie*-Beweis gegen Waldheim abgeleitet werden kann, der selbst erwiesenermaßen lediglich mit Aufgaben beschäftigt gewesen war, die nicht *per se* als repressiv bezeichnet werden können, bestand für Edwin Meese auf Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten Beweise sowie im Lichte der im OSI-Report zitierten Rechtsprechung Ende April 1987 „a reasonable basis“, dass der österreichische Präsident in „persecution“ mitgewirkt hatte. Es ist unklar, ob sich diese Einschätzung auf einen, mehrere oder alle durch das OSI vorgebrachten Vorwürfe erstreckte.

4. EVALUIERUNG DER RECHTSENTWICKLUNG VON 1987 BIS WALDHEIMS TOD 2007

Nachdem die *Watch List*-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim im letzten Unterkapitel auf Basis der im April 1987 geltenden Rechtslage beurteilt wurde, sollen im Folgenden die rechtlichen Neuerungen zwischen der Verlautbarung der Entscheidung und dem Tod des früheren U.N.-Generalsekretär zusammengefasst dargestellt werden. Da ab 1987 mit Ausnahme des nicht rückwirkenden *Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act* keine weiteren relevanten neuen gesetzesrechtlichen Standards geschaffen wurden, wird im Folgenden der Fokus auf die Evolution jenes Fallrechts gelegt, welches von 1987 bis 2007 den für die Zwecke des *Holtzman Amendment* sachgegenständlichen „assistance in persecution“-Standard näher definierte; zum leichteren Verständnis werden die gemachten Beobachtungen in ein Unterkapitel mit materiellrechtlichen Neuerungen sowie eine Subsektion betreffend prozessuale Fragestellungen unterteilt, die durch eine *Conclusio* zusammengefasst werden.

A. MATERIALLRECHTLICHE NEUERUNGEN VON 1987 BIS 2007

(i) Fälle betreffend (Konzentrations-)Lager-Wachmannschaften

Nach dem richtungsweisenden Urteil in *U.S. vs. Fedorenko* gab es auch in den achtziger¹⁶⁶⁸ und neunziger Jahren¹⁶⁶⁹ sowie ab dem Jahr 2000¹⁶⁷⁰ bis zu Kurt Waldheims Tod eine Vielzahl von Entscheidungen, die den höchstrichterlichen Standard in verhältnismäßig eindeutigen Sachverhalten zur Anwendung brachten. In *Liudvikas Kairys*' im Jahr 1992 letztinstanzlich entschiedenem Fall verglich ein Berufungsgericht *Kairys*' Wachdienst im Arbeitslager Treblinka mit einer kriminellen Organisation, in welcher alle Beteiligten – ähnlich wie in der durch das OSI zitierten *McMullen*-Entscheidung¹⁶⁷¹ – als Mittäter einzustufen waren; drei Beförderungen standen weiters nach Ansicht des Gerichts mit der behaupteten Unfreiwilligkeit von *Kairys*' Dienst in einem gewissen Widerspruch.¹⁶⁷²

Andere den Lagerdienst von mutmaßlichen Nazi-Kollaborateuren betreffende Fälle erreichten nach Ansicht von Berufungsgerichten nicht „by clear, convincing and unequivocal evidence“ die rechtserhebliche „assistance in persecution“-Schwelle. In diesem Sinne wurde durch ein berufsgerichtliches Urteil im Jahr 1991 erstmals der unfreiwillige Dienst eines bewaffneten und uniformierten Wachmanns in einem Arbeitserziehungslager aus Mangel des Beweises von persönlichen Verfolgungshandlungen nicht als relevante Mitwirkungshandlung nach den Bestimmungen des *Holtzman Amendment* qualifiziert,¹⁶⁷³ da dessen Gesetzesmaterialien unter anderem nach Meinung des Gerichts indiziert hatten, dass aktive Mithilfe an Verfolgungshandlungen für die Begründung der Tatbestandsmäßigkeit vonnöten gewesen war.¹⁶⁷⁴ Diese Rechtsauffassung wurde auch 1995 im bezirksgerichtlichen Urteil von *U.S. vs. Lindert* mit Hinblick auf George Linderts Wachdienst in den Konzentrationslagern Mauthausen und Loibl-Pass verfolgt.¹⁶⁷⁵

Die Notwendigkeit von direkter Beteiligung an Verfolgungshandlungen wurde jedoch in der Folge von später ergangenen Gerichtsentscheidungen in den Zweifel gezogen; so zum Beispiel durch die im Jahr 2005 publizierte Entscheidung gegen Theodor Szehinskyj, die besagte, dass der Nachweis persönlicher Verfolgungshandlungen bei Wachdienst in Konzentrationslagern

¹⁶⁶⁸ Siehe dazu etwa *U.S. vs. Leprich*, 666 F.Supp. 967 (1987).

¹⁶⁶⁹ Vergleiche *U.S. vs. Hajda*, 963 F. Supp. 1452 (1997), bestätigt durch *U.S. vs. Hajda*, 135 F.3d 439 (1998).

¹⁶⁷⁰ So auch *U.S. vs. Wittje*, 333 F. Supp. 2d 737 (2004) sowie *U.S. vs. Wittje*, 422 F.3d 479 (2005).

¹⁶⁷¹ *McMullen vs. I.N.S.*, 788 F.2d 591 (1986).

¹⁶⁷² *Kairys vs. INS*, 981 F.2d 937 (1992), S. 943.

¹⁶⁷³ *Petkiewytsch vs. INS*, 945 F.2d 871 (1991), S. 881.

¹⁶⁷⁴ H.R. 95-1452, S. 4700.

¹⁶⁷⁵ Das Gericht charakterisierte *Petkiewytsch* wörtlich als „a former concentration camp guard who met all the descriptions of *Fedorenko* with the exception of ever firing his gun“ und stellte fest, dass *Lindert* ebenso keine direkten Verfolgungshandlungen gesetzt hatte; siehe dazu *U.S. vs. Lindert*, 907 F. Supp. 1114 (1995), S. 1125.

wie Sachsenhausen nicht erforderlich war.¹⁶⁷⁶ In Ferdinand Hammers Fall schloss ein Berufungsgericht 1999 zur Beurteilung von KZ-Wachdienst in Auschwitz und Sachsenhausen darüber hinaus auch explizit die Anwendung von den in Polizei- und Milizfällen aufgestellten Regeln hinsichtlich des Erfordernisses von aktiven Beteiligungshandlungen aus.¹⁶⁷⁷

(ii) Entscheidungen betreffend Mitglieder von Polizei und anderen Einheiten

Abgesehen von der höchstrichterlichen Entscheidung in *U.S. vs. Kungys*, welche die Rechtserheblichkeitsschwelle des Chaunt-Tests neu definierte¹⁶⁷⁸ und nach Autorenmeinung ab dem Jahr 1988 eine Minderung des in Denaturalisationsfällen durch die U.S.A. zu erbringenden Beweislaststandards mit sich brachte,¹⁶⁷⁹ stellte das Urteil in Juozas Naujalis' Fall 2001 klar, dass auch das Ausführen von nicht tatbestandmäßigen Verfolgungshandlungen (wie das Bewachen eines Bahnhofs) innerhalb der *Schutzmannschaft* als „assistance in persecution“ zu qualifizieren war,¹⁶⁸⁰ da sich die Mitgliedschaft in der litauischen Organisation nach Meinung eines Berufungsgerichts nicht wesentlich von jener in Konzentrationslager-Wachmannschaften unterschieden hatte.¹⁶⁸¹

Während Kazys Palciauskas' Fall 1991 an das *Board of Immigration Appeals* zurückverwiesen wurde, um eine im Ausbürgerungsurteil nicht beinhaltete Aussage über die Existenz persönlicher Verfolgungshandlungen zu treffen,¹⁶⁸² stellte ein Berufungsgericht 2004 in Algimantas Dailides auf Grundlage der Bestimmungen des *Holtzman Amendment* entschiedenem Deportationsurteil fest, dass wegen der ausdrücklichen Nennung von „Unterstützung“ und „anderen Mitwirkungshandlungen“ im Gesetzestext des *Act of October 30, 1978* (weiterführende persönliche Beteiligungshandlungen für die Abschiebung eines Geheimdienstmitglieds, das erwiesenermaßen zwei Juden gefangen genommen hatte, nicht bewiesen werden mussten).¹⁶⁸³

B. PROZESSRECHTLICHE ÄNDERUNGEN ZWISCHEN 1987 UND 2007

Mit Hinblick auf den Denaturalisations- bzw. Deportationsprozess können im Zeitraum von 1987 bis 2007 mehrere Schlussfolgerungen abgeleitet werden, von denen drei fundamentale Neuerungen bzw. Klarstellungen in der Folge überblicksmäßig dargestellt werden:

¹⁶⁷⁶ Siehe dazu etwa *U.S. vs. Szebinskyj*, 277 F.3d 331 (2002), S. 339 und *Szebinskyj vs. U.S. AG*, 432 F.3d 253 (2005), S. 256ff.

¹⁶⁷⁷ *Hammer vs. INS*, 195 F.3d 836 (1999), S. 844.

¹⁶⁷⁸ *Kungys vs. U.S.*, 485 U.S. 759 (1988), S. 772.

¹⁶⁷⁹ LIPPMAN, S. 63.

¹⁶⁸⁰ *Naujalis vs. Ashcroft*, 240 F.3d 642 (2001), S. 646f.

¹⁶⁸¹ *U.S. vs. Ciurinskas*, 148 F.3d 729 (1998), S. 734.

¹⁶⁸² *Palciauskas vs. INS*, 939 F.2d 963 (1991), S. 969 sowie *U.S. vs. Palciauskas*, 734 F.2d 625 (1984), S. 628.

¹⁶⁸³ *Dailide vs. U.S. AG*, 387 F.3d 1335, S. 1344.

Einerseits stellte der auch im *Waldheim Report* thematisierte, Jonas Klimavicius betreffende Fall bereits 1988 mit Verweis auf *U.S. vs. Klapprott* klar, dass Bezirksgerichte zwar prinzipiell die Möglichkeit hatten, in Denaturalisationsverfahren Versäumnisurteile zu fällen, diese jedoch einen pönalen Charakter hatten; daher hatten Gerichte bei der Entscheidungsfindung Gerechtigkeitserwägungen zu berücksichtigen.¹⁶⁸⁴

Andererseits hatte eine Reihe von Entscheidungen das durch das 5. *Amendment* zur U.S.-Verfassung geschützte Aussageverweigerungsrecht behandelt,¹⁶⁸⁵ bevor der *Supreme Court* mit *U.S. vs. Balsys* 1998 einen neuen Präzedenzfall schuf.¹⁶⁸⁶ Demnach bestand trotz der Institutionalisierung des *Office of Special Investigations* sowie des damit zusammenhängenden verstärkten Interesses der Vereinigten Staaten an der Durchführung von Strafverfolgungen im Ausland keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür, beklagten Parteien in Deportationsverfahren auf Grund von potentieller Strafverfolgung im Ausland das Recht zur Aussagerverweigerung in den U.S.A. einzuräumen.¹⁶⁸⁷

Schließlich erklärte ein *Circuit Court* 1993 in John Demjanjucks Fall, dass das *Office of Special Investigations* eine Verpflichtung hatte, „im Sinne der Gerechtigkeit tätig zu werden“ („to work for justice“) und daher der beklagten Partei auch mehrere entlastende Dokumente zur Verfügung stellen hätte müssen.¹⁶⁸⁸

C. CONCLUSIO

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die materiellrechtlich relevanten Standards für die Auslegung des *Holtzman Amendment* trotz des in den Entscheidungen gegen Petkiewytch und Lindert stichpunktartig ausgedrückten Erfordernisses von aktiven Beteiligungshandlungen für die Begründung einer Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des 8 U.S.C. §1182(a)(3)(E) bis zu Kurt Waldheims Tod – wie durch die Urteile in Naujalis’, Dailides und Szehinskyjs Fällen veranschaulicht – nicht wesentlich veränderten.

Auch in prozessualer Hinsicht konnten in der Zeitspanne zwischen 1987 und 2007 keine wesentlichen Änderungen, welche Kurt Waldheims Fall direkt betroffen hätten, festgestellt werden. Während ihm ein Aussageverweigerungsrecht nicht zugute gekommen wäre, da er – wie oben bemerkt – seine Einreiseberechtigung nach wie vor selbst zu beweisen hatte, ist fraglich, ob sich die in *Demjanjuk vs. Petrovsky* erwähnte Informationspflicht durch das OSI abgesehen von

¹⁶⁸⁴ U.S. vs. Klimavicius, 847 F.2d 28 (1988), S. 35.

¹⁶⁸⁵ Siehe dazu etwa U.S. vs. Inde, Case No. 3-88-0570 (1989), U.S. vs. Kirsteins, 906 F.2d 919 (1990) sowie U.S. vs. Stelmokas, 100 F.3d 302 (1996).

¹⁶⁸⁶ U.S. vs. Balsys, 524 U.S. 666 (1998).

¹⁶⁸⁷ Ebd., S. 700.

¹⁶⁸⁸ Demjanjuk vs. Petrovsky, 10 F.3d 338 (1993), S. 349f.

Denaturalisations- und Deportationsfällen auch auf jene Sachverhalte erstrecken sollte, die einen Ausschluss von der Immigration zum Thema hatten.

Dementsprechend kann das in der *Conclusio* hinsichtlich die Kurt Waldheim betreffende *Watch List*-Entscheidung vom April 1987 Gesagte nur sinngemäß wiederholt werden. Während unterschiedliche U.S.-Regierungen auf der in diesem Unterkapitel dargelegten – materiellrechtlich sowie prozessual kaum veränderten – Rechtslage trotz mehrmaliger Ansuchen entschieden, die verwaltungsrechtliche Entscheidung von Edwin Meese aufrecht zu erhalten, sprechen die Ergebnisse dieser Arbeit dafür, auch nach 1987 bis zu Kurt Waldheims Tod von der Vornahme eines *Watch List*-Eintrags Abstand zu nehmen.

5. RECHTSPHILOSOPHISCHE FRAGESTELLUNGEN

Abgesehen von dem durch das Gesetzesrecht festgelegten sowie durch dutzende Fallentscheidungen konkretisierten rechtlichen Rahmen kann eine Beschäftigung mit der Kurt Waldheim betreffenden *Watch List*-Entscheidung nicht abgeschlossen werden, ohne zumindest oberflächlich auf die dem Sachverhalt zu Grunde liegenden rechtsphilosophischen Erwägungen einzugehen. Das folgende Unterkapitel beginnt seine dahin gehenden Betrachtungen an Hand des Gesetzestexts bzw. dessen Materialien und wird abgesehen von den prozessualen Besonderheiten in Waldheims Fall auch auf rechtspolitische Fragestellungen eingehen.

A. DER „WATCH LIST“-EINTRAG EINER PRIVATPERSON

In jenem Zeitpunkt, in dem sich die U.S.A. entschieden, Kurt Waldheim in ihr *Automated Visa Lookout System* aufzunehmen, war dieser bereits seit fast einem Jahr als österreichischer Staatsoberhaupt im Sinne der Art. 60ff. B-VG im Amt gewesen. Die Gesetzesmaterialien des *Holtzman Amendment* machten jedoch deutlich, dass der *Act of October 30, 1978* auf Mitglieder ausländischer Regierungen sowie Gesandtschaften keine Anwendung finden sollte.¹⁶⁸⁹ Weiters hatten Drittstaaten nach den Regeln des Völkergewohnheitsrechts während der Amtszeit ausländischer Staatsoberhäupter über diese keine Jurisdiktion, wie auch von der österreichischen Bundesregierung in ihrer zwei Tage nach Fällung der *Watch List*-Entscheidung verfassten Verbalnote klargestellt wurde.¹⁶⁹⁰

Diese Konstellation stellte die U.S.-Regierung 1987 vor die Problematik, wie sie mit einem nach Ermessensentscheidung ihres Justizministers *prima facie* an Verfolgungshandlungen beteiligten ausländischen Bundespräsidenten zu verfahren hatte. In diesem Zusammenhang hatten die Vereinigten Staaten prinzipiell die Option, entweder das Ende von Waldheims Amtsperiode abzuwarten oder diesen nicht dezidiert in seiner Funktion als Staatsoberhaupt auf die *Watch List* zu setzen.

¹⁶⁸⁹ H.R. 95-1452, S. 4713.

¹⁶⁹⁰ RAUCHENSTEINER, Manfred, Historiker im Troß des Staatsmanns, in: GRUBER, S. 135.

Wie aus der Verlautbarung vom 27. April 1987 hervorging, entschied sich Justizminister Meese mit der Aufnahme Waldheims als Privatperson für die letztgenannte Alternative. In diesem Sinne muss innerhalb einer Gesamtabwägung der schützenswerten Interessen hinterfragt werden, ob eine juristische Trennung zwischen ausländischem Staatsoberhaupt und (einfachem) Staatsbürger den Intentionen des Gesetzgebers entsprach. Handelte es sich wirklich um einen individuellen administrativen Beschluss, der nur gegen einen Nazi-Kollaborateur (nach Ansicht der U.S.A.) gerichtet war, oder sollte allgemein „vor den Augen der Weltöffentlichkeit“ ein Exempel gesetzt werden, um in anderen Drittstaaten (wie etwa Deutschland oder Japan) die Einsetzung von Kandidatinnen und Kandidaten mit ähnlichen Hintergründen in hohe Staatsämter zu verhindern? War Waldheims *Watch List*-Eintrag dementsprechend *trotz* oder gerade *wegen* der Innehabung des Bundespräsidentenamts bzw. seiner vorhergehenden Tätigkeit als U.N.-Generalsekretär getroffen worden?

Aus Sicht der U.S.A. handelte es sich nach eigenen Angaben um eine rein verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die lediglich die Person Waldheims *per se*, nicht aber die „hervorragenden U.S.-amerikanisch-österreichischen Beziehungen“ betreffen sollte.¹⁶⁹¹ Aus dem Blickwinkel Österreichs, eines verhältnismäßig viel kleineren Staats, der während des Zweiten Weltkriegs Teil des Dritten Reichs gewesen war, kam die U.S.-Entscheidung demgegenüber einem juristisch schwierig nachvollziehbaren Urteil über das eigene Staatsoberhaupt gleich – ein Eindruck, der sich in der Folge auch durch die internationale Isolation des Landes während dessen Amtszeit verstärken sollte.

Das Mindestmaß an prozessualen Rechten, das noch in der nächsten Subsektion näher zu erörtern sein wird, hätte jedenfalls eine Kontrolle der Rechtsfrage, ob der *Watch List*-Eintrag eines fremden Staatsoberhauptes als Privatperson gemäß dem relevanten Tatbestand des INA § 102 zulässig war, zu einem schwierigen Unterfangen gemacht; es handelte sich nämlich – parallel zur Subsumption von Kurt Waldheims Stabsdienst in einer militärischen Befehlskette unter die Tatbestände des *Holtzman Amendment* – um einen zuvor noch nicht getätigten bzw. publizierten Ermessensakt. Darüber hinaus fehl(t)en internationale Organisationen, welche die durch die U.S.A. vorgenommene, auch in Denaturalisations- bzw. Deportationsfällen mit Nazi-Bezug erstmals auftretende Zweiteilung des Adressatenkreises in Amtsinhaber und Privatpersonen auf Grundlage des geltenden Völkerrechts unabhängig von nationalen Interessen beurteilen hätten können.

In Abwesenheit dieser internationalen Schlichtungsmechanismen und von inner-amerikanischen Kontrollmöglichkeiten sowie mangels gravierender rechtspolitischer Reaktionen gegen die Entscheidung innerhalb der Vereinigten Staaten muss die gegen die Privatperson Kurt Waldheim gefällte *Watch List*-Entscheidung daher wohl als von der Ermessenfreiheit U.S.-Justizminister Meeses umfasster und daher zulässiger Rechtsakt bewertet werden. Da Waldheim nach Aussagen von OSI-Mitarbeitern als österreichisches Staatsoberhaupt keine Einladung zum Be-

¹⁶⁹¹ TITTMANN, S. 38.

such in den Vereinigten Staaten erhalten hatte,¹⁶⁹² wurde die Trennung zwischen Bundespräsident und Privatmensch Waldheim auch niemals in der Praxis diskutiert.

B. PROZESSRECHTLICHE ERWÄGUNGEN

Wie oben in *Kapitel IV.3.* eingehend dargestellt, unterschieden sich Denaturalisations- und Deportationsfälle mit Hinblick auf die zu erbringende Beweislast grundlegend von *Watch List*-Entscheidungen, da in ersteren zumindest bis zum Kungys-Fall ein mit dem Strafrecht vergleichbarer Beweislaststandard („clear, convincing and unequivocal evidence“, „proof beyond reasonable doubt“) erbracht werden musste, wohingegen zweitens lediglich eine „reasonable basis“ bzw. die Erbringung des Anscheinsbeweises notwendig machten.

Diese rechtspolitische Differenzierung ist einerseits als Ausfluss jenes Prinzips zu verstehen, nach welchem die Wichtigkeit des schützenswerten rechtlichen Guts den Ausschlag für den erforderlichen Rechtsschutz und somit auch die zu erbringende Beweislast betreffend dessen Aberkennung geben soll. Aus der Tatsache, dass Höchstrichter die U.S.-Staatsbürgerschaft in unterschiedlichen Entscheidungen als „(most) precious right“ bezeichneten,¹⁶⁹³ wird klar, dass der Prozess ihrer Entziehung an sehr hohe Auflagen geknüpft werden muss. Parallel dazu können auch Deportationsentscheidungen, deren Härte wegen des unmittelbar folgenden Ausschlusses aus den U.S.A. vom *Supreme Court* als oft größer bezeichnet wurde als das Resultat von Ausbürgerungen,¹⁶⁹⁴ trotz des Vorliegens eines zivilgerichtlichen Verfahrens bei Zweifeln an der Richtigkeit des zu treffenden Urteils nicht zu Lasten der beklagten Partei getroffen werden. U.S.-Ausländer, die sich hingegen weder physisch in den Vereinigten Staaten befunden noch zuvor die Vorzüge des U.S.-amerikanischen Staatsbürgerschaftsrechts genossen hatten, gehörten demnach naturgemäß einer weniger schützenswerten Kategorie an.

Andererseits sind die Unterschiede hinsichtlich des zu erbringenden Beweislaststandards auch als Ergebnis von Praktikabilitäts Gesichtspunkten zu verstehen. Eben weil nicht permanent aufenthaltsberechtigte U.S.-Ausländer aus Sicht der Vereinigten Staaten als weniger schützenswert hinsichtlich ihrer Interessen erachtet wurden, mussten die den U.S.A. zur Verfügung stehenden finanziell und zeitlich limitierten Ressourcen in jenen Fällen zur Anwendung gebracht werden, in welchen die Wichtigkeit des rechtlich geschützten Interesses verhältnismäßig größer war. Diese rechtspolitische Entscheidung musste in der Folge zwingend zu einer relativen Senkung des Risikos von Fehlentscheidungen in Ausbürgerungs- bzw. Deportationsentscheidungen führen, während die Wahrscheinlichkeit von unrichtigen Entscheidungen in *Watch List*-Fällen verhältnismäßig erhöht wurde. Diese Risikoerhöhung hätte aber in der Folge durch eine entspre-

¹⁶⁹² EINHORN/HELTON/COTTROL, S. 207f.

¹⁶⁹³ Siehe dazu etwa *Schneiderman vs. U.S.*, 320 U.S. 118 (1943), S. 166 und *Baumgartner vs. U.S.*, 322 U.S. 665 (1944), 679.

¹⁶⁹⁴ *Woodby vs. INS*, 385 U.S. 276 (1966), S. 286.

chende Ausgestaltung des Beschwerde- bzw. Berufungsverfahrens für nicht permanent aufenthaltsberechtigte U.S.-Ausländer wieder beseitigt bzw. vermindert werden können.

Im direkten Widerspruch dazu wurde jedoch vom U.S.-Gesetzgeber in diesem Zusammenhang eine zweite, viel weitreichendere rechtspolitische Entscheidung getroffen: Während in Denaturalisations- und Deportationsprozessen ein ordentliches Berufungsverfahren mit der Möglichkeit der Anrufung des *U.S. Supreme Court* eingerichtet wurde, bestand in „excludability“-Fällen nur die Möglichkeit, ein *exclusionary hearing* abzuhalten, in welchem die Beweislast weiterhin durch den Bewerber erbracht werden musste.¹⁶⁹⁵

Diese rechtspolitische Haltung ist in Kurt Waldheims Fall nicht allein wegen der durch Höchstrichter Marshall in *Landon vs. Palsencia* genannten Einseitigkeit, die nur mit dem andernfalls zu erwartenden „administrative and financial burdens“ erklärt werden konnte,¹⁶⁹⁶ problematisch. Wenn – wie oben – erwähnt angenommen werden muss, dass eine auf Grund des Anscheinsbeweises getroffene, nicht im Zuge eines ordentlichen Verfahrens geführte sowie nicht im gerichtlichen Instanzenzug anfechtbare Verwaltungsentscheidung¹⁶⁹⁷ betreffend eine Privatperson, welche zugleich auch die Funktion eines ausländischen Staatsoberhauptes innehatte, von Drittstaaten als Schuldspruch interpretiert werden könnte, auf dessen Grundlage weiters die diplomatischen Beziehungen eines souveränen Staates beeinträchtigt werden könnten, hätte die Frage gestellt werden müssen, ob das Verfahren in Waldheims Fall, der den U.S.A. aus seiner Zeit als U.N.-Generalsekretär und Gastprofessor an der Georgetown University in Washington D.C. bereits wohlbekannt war, anders als der konventionelle „excludability“-Prozess ausgestaltet werden hätte müssen? Wäre es unter Umständen angezeigt gewesen, dem österreichischen Staatsoberhaupt, abgesehen von der Miteinbeziehung von dessen Eingaben in die *Watch List*-Entscheidung, auch weiterreichende prozessuale Rechte einzuräumen? Hätte man ihm eventuell entgegen den behördlichen Gepflogenheiten den der Entscheidung zu Grunde liegenden *Waldheim Report* (zu einem früheren Zeitpunkt) zur Verfügung stellen sollen? Oder musste das pönale Element der Einreiseverweigerung im Sinne von generalpräventiven Erwägungen überwiegen?

Die U.S.-Regierung entschied sich, im Sinne der Gesetzesmaterialien des *Holtzman Amendment* eine harte Linie gegen Kurt Waldheim zu verfolgen und keinerlei Ausnahmen vom gewöhnlichen Verfahrensablauf zu machen; diese rechtspolitische Entscheidung ist wohl nur

¹⁶⁹⁵ WALDHEIM REPORT, S. 5 FN 3.

¹⁶⁹⁶ *Landon vs. Palsencia*, 459 U.S. 21 (1982), S. 41.

¹⁶⁹⁷ Zum von Justice Marshall als „einseitig ausgestaltet“ bezeichneten Prozess vergleiche beispielsweise auch die (umstrittene) Entscheidung des österreichischen Ständestaats, Denaturalisationen aus politischen Gründen ab 1933 allein auf Grund von verwaltungsrechtlichen Entscheidungen durchzuführen, die lediglich mittels Anschlag kundzumachen gewesen waren und gegen die nur binnen 14 Tagen (ohne aufschiebende Wirkung) berufen werden konnte; siehe dazu REITER, Ilse, Die Ausbürgerungsverordnung vom 16. August 1933, in: Böhler, Ingrid / Pfanzelter, Eva / Spielbüchler, Thomas / Steininger, Rolf (Hrsg.), 7. Österreichischer Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008: 1968 – Vorgeschichten – Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte, Innsbruck-Wien-Bozen 2010, S. 847.

damit zu erklären, dass Waldheim durch das Justizministerium nicht nur als Beteiligter in „persecution“, sondern – wie auch durch Meinungsäußerungen von Beamten der Behörde belegt¹⁶⁹⁸ – sogar als Nazi-Kriegsverbrecher kategorisiert wurde. Weder der österreichische Bundespräsident noch die Privatperson Kurt Waldheim machte jedenfalls von den spärlichen prozessualen Rechten bis 2007 Gebrauch.

C. RECHTSPOLITISCHE ERWÄGUNGEN

Die Konsequenz, mit der die U.S.-Regierung im Jahr 1987 gegen Kurt Waldheim vorgeht, muss letztlich auch als Resultat rechtsgeschichtlicher Beweggründe verstanden werden. Nach Durchführung einer Reihe von Ausbürgerungsverfahren gegen dutzende Mitglieder des *Amerika-Deutschen Volksbunds* in den vierziger Jahren und federführender Mitwirkung an den Nürnberger Prozessen sowie an Nachkriegsverfahren innerhalb Deutschlands und Österreichs hatte der außenpolitische Fokus und damit einhergehend die innenpolitische Aufmerksamkeit der Vereinigten Staaten nicht länger dem besiegten Dritten Reich, sondern der erstarkenden Sowjetunion gegolten. Wie durch die beiden Berichte des *General Accounting Office* veranschaulicht, war im Zusammenhang damit – wie auch in anderen Ländern des angloamerikanischen Rechtsraums – die rechtspolitische Entscheidung getroffen worden, die zur Verfügung stehenden Ressourcen, im Falle der U.S.A. innerhalb des zuständigen *Immigration and Naturalization Service*, für Fälle mit „höherer Priorität“ einzusetzen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass in einer mehr als dreißigjährigen Zeitspanne nur zwei Nazi-Kollaborateure aus den Vereinigten Staaten ausgebürgert bzw. abgeschoben worden waren.

Als sich nach Schaffung eines zentralen *Project Control Office* in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts auf Betreiben des U.S.-Kongresses institutionelle sowie rechtliche Neuerungen vollzogen hatten, hatte es nach Informationsstand des U.S.-Gesetzgebers eine große Zahl an aufzuarbeitenden Fällen gegeben, sodass das *Office of Special Investigations* ab 1979 die bis dahin nur ansatzweise erfolgte rechtliche Sanktionierung von Nazi-Kollaborateuren mit ausreichender finanzieller wie personeller Ausstattung umso rascher und umfassender vorantreiben sollte.

Die überaus erfolgreiche Tätigkeit des OSI, welches nach eigenen Angaben bis 2006 mehr als 100 sachgegenständliche Prozesse für die Vereinigten Staaten „gewinnen“¹⁶⁹⁹ konnte, führte jedoch im Zeitraum vor Kurt Waldheims *Watch List*-Entscheidung nach Meinung eines Berufungsgerichts zu einer „win at any cost attitude“,¹⁷⁰⁰ die sich beispielsweise in John Demjanjucs Fall in der Zurückhaltung von entlastendem Beweismaterial manifestiert hatte. Die Berufungsrichter gingen 1993 noch einen Schritt weiter: „Vorgefasste Ideen über das Verfahrenser-

¹⁶⁹⁸ TITTMANN, S. 38.

¹⁶⁹⁹ ROSENBAUM, Eli M., An Introduction to the Work of the Office of Special Investigations, in: USA Bulletin, S. 1.

¹⁷⁰⁰ Demjanjuk vs. Petrovsky, 10 F.3d 338 (1993), S. 355.

gebnis“ dürften die Arbeitsweise der Behörde demnach generell nicht beeinflussen; das OSI sollte stattdessen mit dem Endziel tätig werden, einen Zustand der Gerechtigkeit herzustellen.¹⁷⁰¹

Nachdem in Kurt Waldheims Fall – anders als in jenem des Nazi-Kollaborateurs und KZ-Wachmanns Demjanjuk – keine (höchst-)gerichtliche Kontrollinstanz im Ausland angerufen werden konnte, welche die Ergebnisse des inneramerikanischen Verfahrens auf Grundlage eines strafrechtlichen Beweislaststandards überprüfen hätte können, können heute nur die Ergebnisse der Beweiswürdigungen durch nicht von Amts wegen tätig gewordene Drittinstitutionen vergleichend herangezogen werden. Hätten die in Waldheims Fall vorliegenden Beweise für die Begründung eines (allenfalls straf-)rechtlichen Schuldspruchs ausgereicht?

Folgt man den Schlussfolgerungen der Historikerkommission, welche abgesehen von Aussagen über eine moralische Verantwortlichkeit keine abschließende Stellungnahme zu (straf-)rechtlichen Belangen abgab, des TV-Tribunals, das in seiner Abwägung wahrscheinlicher Szenarien nicht vom Vorliegen von kriegsverbrecherischen Handlungen überzeugt war, sowie dem österreichischen Altbundespräsidenten Rudolf Kirchschläger, der sich ein Jahr vor Veröffentlichung der *Watch List*-Entscheidung gegen die Erhebung einer Anklage ausgesprochen hatte, so ist diese Frage wohl tendenziell zu verneinen.

6. EPILOG

Kurt Waldheim starb am 14. Juni 2007 an den Folgen eines Herz-Kreislauf-Versagens in Wien; sein Tod löste in Österreich geteilte Reaktionen aus. Während Bundespräsident Heinz Fischer Waldheim als „großen Österreicher“ bezeichnete und seine Verdienste „über die Grenzen Österreichs hinaus“ würdigte,¹⁷⁰² sprach er in seiner Trauerrede im Wiener Stephansdom unter anderem auch davon, dass sein Vorgänger „zu einer Projektionsfläche für schlechtes Gewissen im Zusammenhang mit unserem Umgang mit der NS-Zeit und mit Versäumnissen in der Nachkriegsgeschichte“ geworden war.¹⁷⁰³ Als „Weltbürger, der nie auf seine Heimat vergessen hat“, beschrieb Vizekanzler Wilhelm Molterer den früheren Bundespräsidenten, der sich seiner Meinung nach durch seine Bemühungen um Ausgleich und Völkerverständigung verdient gemacht hatte.¹⁷⁰⁴ Kritischer zeigte sich Altbundeskanzler Franz Vranitzky, der in der „Zeit im Bild“ meinte, dass der ehemalige österreichische Bundespräsident mit der politischen Situation anders

¹⁷⁰¹ Ebd., S. 349f.

¹⁷⁰² KURIER, Würdigung und Kritik nach Waldheims Tod, 15. Juni 2007.

¹⁷⁰³ PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI DER REPUBLIK ÖSTERREICH, Rede BP Heinz Fischer anlässlich der Trauerfeier für Altbundespräsident Dr. Kurt Waldheim Samstag, 23. Juni 2007, 10:00 Uhr, im Wiener Stephansdom (abrufbar unter: http://www.hofburg.at/rte/upload/trauerfeier_fuer_kurt_waldheim.pdf, zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

¹⁷⁰⁴ KURIER, Würdigung und Kritik nach Waldheims Tod, 15. Juni 2007.

umgegangen war, als er sich dies gewünscht hatte,¹⁷⁰⁵ sowie Bundeskanzler Alfred Gusenbauer, der davon sprach, dass Waldheims Präsidentschaft zu vielen Diskussionen geführt hatte.¹⁷⁰⁶

Naturgemäß zeigten sich auch die Oppositionsparteien geteilter Meinung mit Bezug auf Waldheims Tod. Der Bundessprecher der Grünen, Alexander van der Bellen, sprach vom ehemaligen U.N.-Generalsekretär zunächst als einem der erfolgreichsten österreichischen Diplomaten, der jedoch Fragen zu seiner Rolle und Tätigkeit während der Nazi-Zeit „nicht ausreichend beantworten konnte oder wollte“ und damit die „längst notwendige Debatte“ über die Beteiligung an den Verbrechen des Nationalsozialismus und dem Holocaust ausgelöst hatte; die FPÖ forderte indes, Waldheim posthum von der *Watch List* zu nehmen, und erklärte, dass die gegen ihn „angezettelte Kampagne“ versucht hätte, „eine ganze Generation zu diffamieren“.¹⁷⁰⁷

International folgten nur vereinzelte überlieferte Reaktionen auf Waldheims Tod;¹⁷⁰⁸ während U.N.-Generalsekretär Ban Ki-moon seinerseits den Angehörigen des Verstorbenen sein Beileid aussprach,¹⁷⁰⁹ wurden auf Waldheims Wunsch keine ausländischen Staatsgäste zum Begräbnis eingeladen. Die Regierung der Vereinigten Staaten erklärte ihrerseits, dass sie über Personen, die auf der *Watch List* standen, keine offizielle Stellungnahme abgeben würde.¹⁷¹⁰ Der ehemalige OSI-Direktor Neal Sher, der sich von den würdigenden Reaktionen in Österreich auf das Ableben des Alt-Bundespräsidenten überrascht zeigte, verteidigte unterdessen nochmals die durch seine Behörde herbeigeführte Entscheidung: „Wäre Waldheim nach amerikanischem Recht angeklagt worden, hätte man überzeugende Argumente vorlegen können, dass er Kriegsverbrechen begangen“ hatte.¹⁷¹¹

Die Kommentare in- und ausländischer Medien thematisierten die Signifikanz der Causa Waldheim für die Vergangenheitsbewältigung in Österreich. Michael Prüller beschrieb sein Verständnis des „Österreich-Bewusstseins“ vor der Waldheim-Affäre in einem Leitartikel der *Presse* als „konservativ-katholisch, traditionsbewusst und patrizisch“¹⁷¹² und sprach in diesem Zusammenhang vom „Erwachsen-Werden“ Österreichs.¹⁷¹³ Der Chefredakteur des *Kurier*, Christoph Kotanko, nannte den ehemaligen Bundespräsidenten einen „Aufklärer wider Willen“¹⁷¹⁴ und Erhard Stackl vom *Standard* analysierte Waldheims „Pflichterfüllung“ als Proble-

¹⁷⁰⁵ DER STANDARD, Vranitzky kritisiert Umgang Waldheims mit Vergangenheit, 15. Juni 2007.

¹⁷⁰⁶ DIE PRESSE, Alt-Bundespräsident Kurt Waldheim ist tot, 15. Juni 2007.

¹⁷⁰⁷ KURIER, Würdigung und Kritik nach Waldheims Tod, 15. Juni 2007.

¹⁷⁰⁸ DIE PRESSE, Alt-Bundespräsident Kurt Waldheim ist tot, 15. Juni 2007.

¹⁷⁰⁹ KURIER, Würdigung und Kritik nach Waldheims Tod, 15. Juni 2007.

¹⁷¹⁰ DIE PRESSE, Alt-Bundespräsident Kurt Waldheim ist tot, 15. Juni 2007.

¹⁷¹¹ DER STANDARD, US-Beamter verteidigt Watchlist-Entscheidung, 16. Juni 2007.

¹⁷¹² Siehe dazu im Allgemeinen auch SCHMIDERER, Hari, Der Mann ohne Vergangenheit: Aspekte der literarisch-essayistischen Österreichkritik im Zuge der Waldheim-Affäre, Salzburg 2003, S. 4ff.

¹⁷¹³ DIE PRESSE, Schreckliche Vereinfacher als Mythen-Zerstörer, 15. Juni 2007

¹⁷¹⁴ KURIER, Kurt Waldheim, ein Aufklärer wider Willen, 15. Juni 2007.

matik, die „auch in anderen Ländern in Zwangssituation“ eingetreten war: „Sie hatten sich mit der Diktatur arrangiert, um nicht selbst verfolgt zu werden.“¹⁷¹⁵

Die *New York Times* zitierte in ihrem Nachruf Waldheims bereits zuvor erwähntes, 1996 publiziertes Buch *Die Antwort* und hob hervor, dass der ehemalige österreichische Bundespräsident seine Unschuld stets beteuert hatte;¹⁷¹⁶ demgegenüber stellte die Zeitung Zitate des Historikers Robert Herzstein, der davon sprach, dass Waldheims Gewöhnlichkeit eine der wichtigsten Fakten sein könnte – „It took hundreds of thousands of *ordinary* [Hervorheb. M.S.] men – well-meaning but ambitious men like Kurt Waldheim – to make the Third Reich possible.“¹⁷¹⁷

Waldheim selbst hatte bereits ein Jahr vor seinem Tod in einem Interview erklärt, dass es „notwendig, ja unverzichtbar [war], dass wir Österreicher uns von der reinen Opferrolle verabschiedet haben.“¹⁷¹⁸ In seinem Vermächtnis hinterließ Kurt Waldheim ein knapp zwei-seitiges Dokument, in welchem er zugab, Fehler gemacht zu haben (wenn auch nicht jenen der „Mitläufer- oder gar Mittäterschaft mit einem verbrecherischen Regime“) und seine Kritiker um Versöhnung bat.¹⁷¹⁹

¹⁷¹⁵ DER STANDARD, Symbolfigur wider Willen, 15. Juni 2007.

¹⁷¹⁶ Vergleiche dazu etwa WALDHEIM, S. 144 sowie NEW YORK TIMES, Waldheim, in New Book, Sees Jews Behind His Exile From U.S., 12. Juni 1996 und ebd., In Barring Waldheim, U.S. Followed the Law, 20. Juni 1996.

¹⁷¹⁷ NEW YORK TIMES, Kurt Waldheim, Former U.N. Chief, Is Dead at 88, 15. Juni 2007.

¹⁷¹⁸ SPIEGEL, Kurt Waldheim gestorben - Erst Mitläufer, dann einsamer Präsident, 14. Juni 2007.

¹⁷¹⁹ Er sprach schließlich von einer „furchtbaren Kluft“ zwischen Armut und Reichtum, hoffte auf einen „nachhaltigen Wandel hin zu einer gerechteren Welt“ und trat für Kompromiss und Konsens als Grundlage für inneren und äußeren Frieden ein. WIENER ZEITUNG, Waldheim bittet posthum um Versöhnung, 15. Juni 2007.

VIII. BIBLIOGRAPHIE

1. QUELLEN

A. *GESETZESBESTIMMUNGEN UND GESETZESMATERIALIEN*

- Agreement for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the European Nazis Powers and Charter of the International Military Tribunal, 59 Stat. 1544 (1945).
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on Immigration and Naturalization), Study of Problems Relating to Immigration and Naturalization, 79. Kongress, 1. Session, H. R. 52, Washington 1945.
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on Immigration and Naturalization), To Deny Admission to the United States of Certain Aliens and to Reduce Immigration Quotas, 79. U.S.-Kongress, 2. Session, H.R. 3663, Washington 1946.
- U.S.-KONGRESS, Senat, History and Background of the European Displaced Persons Problem, 80. Kongress, 2. Session, Senate Report (=S. R.) 950, Washington 1948.
- Displaced Persons Act of 1948, P. L. 80-774, 62 Stat. 1009 (1948).
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), Emergency Immigration Program, 83. Kongress, 1. Session, H.R. 974, Washington 1953.
- Refugee Relief Act of 1953, P. L. 83-203, 67 Stat. 400 (1953).
- U.S.-KONGRESS, The Library of Congress Congressional Research Service, The Exclusion of Nazis from the United States (Background Information on Section 13 of the Displaced Persons Act of 1948) as amended, Washington 1976.
- P.L. 95-549, H.R. 410 (Gesetzesentwurf).
- P.L. 95-549, H.R. 412 (Gesetzesentwurf).
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), Alleged Nazi War Criminals, 95. Kongress, 1. Session, Hearing vom 3. August 1977, Washington 1978 (Dok. Nr. 95-39).
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), Alleged Nazi War Criminals, 95. Kongress, 2. Session, Hearing vom 19., 20. und 21. Juli 1978, Washington 1978 (Dok. Nr. 95-39).
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), Alleged Nazi War Criminals, 95. Kongress, 2. Session, Hearing vom 3. August 1978, Washington 1978, (Dok. Nr. 95-59).
- P.L. 95-549, H.R. 12509 (Gesetzesentwurf).
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on the Judiciary), Alleged Nazi War Criminals, 95. Kongress, 2. Session, H. R. 95-1452, in: United States Code Congressional and Administrative News, Washington 1978.

- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus, Immigration and Nationality Act Amendments, 95. Kongress, 2. Session, 26. September 1978, in: Congressional Record – House.
- U.S.-KONGRESS, Senat, Indochina Migration and Refugee Assistance Amendments of 1978, 95. Kongress, 2. Session, Senate Report 95-1245, 27. September 1978, Washington 1978.
- U.S.-KONGRESS, Senat, Amend the Immigration and Nationality Act, 95. Kongress, 2. Session, 10. Oktober 1978, in: Congressional Record – Senate.
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus, Immigration and Nationality Act Amendments, 95. Kongress, 2. Session, 13. Oktober 1978, in: Congressional Record – House.
- Act of October 30, 1978, P. L. 95-549, 92 Stat. 2065 (1978).
- U.S. GENERAL ACCOUNTING OFFICE, Comptroller General of the United States, Widespread Conspiracy to Obstruct Probes of Alleged Nazi War Criminals Not Supported by Available Evidence – Controversy May Continue, GGD-78-73, Washington 1978.
- U.S.-KONGRESS, The Library of Congress Congressional Research Service, Brief History of United States Immigration Policy, Washington 1981 (Dok. Nr. 91-141).
- U.S. GENERAL ACCOUNTING OFFICE, Comptroller General of the United States, Nazis and Axis Collaborators Were Used To Further U.S. Anti-Communist Objectives in Europe--Some Immigrated to the United States, GGD-85-66, Washington 1985.
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on Foreign Affairs, Subcommittee on Human Rights and International Organizations), Allegations concerning Dr. Kurt Waldheim, 99. U.S.-Kongress, 2. Session, Hearing vom 22. 4. 1986, Washington 1986.
- U.S.-KONGRESS, Senats, Floor Debate betreffend den War Crimes Act of 1996 vom 2. August 1996, 104 H.R. 3680, in: Congressional Record – Senate.
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on Government Reform), War Crimes Disclosure Act, 104. Kongress, 2. Session, H.R. 104-819, 24. September 1996, Washington 1996.
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Permanent Committee on Intelligence), 104. Kongress, 2. Session, H. R. 1281, 24. September 1996, in: Congressional Record – House.
- U.S.-KONGRESS, Senat, Nazi War Crimes Disclosure Act, 105. Kongress, 1. Session, S. 1379, 5. November 1997, in: Congressional Record – Senate.
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus (Committee on Government Reform and Oversight), H.R. 4007 und S. 1379, 105. Kongress, 2. Session, Hearing vom 14. Juli 1998, Washington 1999 (Dokument Nr. 105-203).
- Nazi War Crimes Disclosure Act, P.L. 105-246, 112 Stat. 1859 (1998).
- U.S.-KONGRESS, Repräsentantenhaus, 2002 Supplemental Appropriations Act for Further Recovery From and Response to Terrorist Attacks on the United States, 107. Kongress, 2. Session, H.R.4775, 2. August 2002, Washington 2002.

- U.S.-KONGRESS, Senat (Committee on the Judiciary), 108. Kongress, 1. Session, S. R. Nr. 108-209, 24. November 2003, Washington 2003.
- U.S. KONGRESS, Sullivan, John V., How our laws are made, 110. Kongress, 1. Session (Dok. Nr. 110-49).

B. RELEVANTES FALLRECHT¹⁷²⁰

(i) Vor dem Jahr 1940 getroffene Entscheidungen

- Ex parte Garland, 71 U.S. 333 (1866).
- Luria vs. U.S., 231 U.S. 22 (1913).
- U. S. vs. Wursterbarth, 249 F. 908 (1918).
- In re Saralieff, 59 F.2d 436 (1932).

(ii) Von 1940 bis 1949 gefällte Entscheidungen

- U.S. vs. Baumgartner, 47 F.Supp. 622 (1942).
- U.S. vs. Bergmann, 47 F.Supp. 765 (1942).
- U.S. vs. Haas, 51 F.Supp. 910 (1942).
- U.S. vs. Jentzsch, 48 F. Supp. 482 (1942).
- U.S. vs. Polzin, 48 F. Supp. 476 (1942).
- Baumgartner vs. U.S., 138 F.2d 29 (1943).

¹⁷²⁰ Die innerhalb des U.S.-amerikanischen Rechtssystems gefällten Entscheidungen werden prinzipiell in drei gedruckten Sammlungen veröffentlicht: Während die Entscheidungen des *U.S. Supreme Court* im so genannten *United States Report* publiziert werden, der von einem Privatunternehmen im Auftrag des *U.S. Government Printing Office* im Format „Luria vs. U.S., 231 U.S. 22 (1913)“ [die Entscheidung stammt aus dem Jahr 1913 und wurde in Band 231 der *United States Reports* auf Seite 22 ff. veröffentlicht] erstellt wird, werden die Urteile der Berufungsgerichte parallel zu jenen des Höchstgerichts im *Federal Reporter* herausgegeben. Seit Ende des 19. Jahrhunderts sind drei Serien des *Federal Reporter* herausgegeben worden, und zwar Serie 1 (abgekürzt „F.“, von 1880-1924), Serie 2 (abgekürzt „F.2d“, von 1924-1993) und Serie 3 (abgekürzt „F.3d“, von 1993-heute). Fallrechtsentscheidungen der Bezirksgerichte sind im so genannten *Federal Supplement* abgedruckt, welches ebenso wie der *Federal Reporter* in Serien unterteilt ist und seit 1998 in der 2. Serie herausgegeben wird (Abkürzung: „F. Supp. 2d“, zuvor lediglich „F. Supp.“). Wie bei den höchstgerichtlichen Urteilen bezieht sich auch die erstgenannte Zahl in „U.S. vs. Kumpf, 438 F.3d 785 (2006)“ auf den jeweiligen Band der dritten Serie des *Federal Reporter*, während die letztgenannte Zahl die konkrete Seitenangabe der Entscheidung enthält. In der Praxis können Online-Plattformen wie *Westlaw* (<http://www.westlaw.com>, zuletzt besucht am 30. Juni 2010) oder *LexisNexis* (<http://www.lexisnexis.com>, zuletzt besucht am 30. Juni 2010) beim Auffinden der digital gespeicherten Entscheidungen helfen.

- Schneiderman vs. U.S., 320 U.S. 118 (1943).
- U.S. ex rel. Harrington vs. Schlotfeldt, 136 F.2d 935 (1943).
- U.S. vs. Ackermann, 53 F. Supp. 611 (1943).
- U.S. vs. Bante, 54 F. Supp. 728 (1943).
- U.S. vs. Jogwick, 51 F.Supp. 2 (1943).
- U.S. vs. Kuhn, 49 F.Supp. 407 (1943).
- U.S. vs. Kuhn, 49 F.Supp. 407 (1943).
- U.S. vs. Meyer, 48 F.Supp. 926 (1943).
- U.S. vs. Murray, 48 F.Supp. 920 (1943).
- U.S. vs. Orth, 51 F. Supp. 682 (1943).
- U.S. vs. Reinsch, 50 F.Supp. 971 (1943).
- U.S. vs. Ritzen, 50 F.Supp. 301 (1943).
- U.S. vs. Sautter, 54 F.Supp. 22 (1943).
- U.S. vs. Schuchhardt, 49 F.Supp. 567 (1943).
- U.S. vs. Wezel, 49 F.Supp. 16 (1943).
- U.S. vs. Wilmovski, 56 F.Supp. 63 (1943).
- U.S. vs. Wolter, 53 F.Supp. 417 (1943).
- Baumgartner vs. U.S., 322 U.S. 665 (1944).
- Bergmann vs. U.S., 144 F.2d 34 (1944).
- Jogwick vs. U.S., 142 F.2d 998 (1944).
- Meyer vs. U.S., 141 F.2d 825 (1944).
- Orth vs. U.S., 142 F.2d 969 (1944).
- U.S. vs. Baecker, 55 F.Supp. 403 (1944).
- U.S. vs. Bregler et al., 55 F.Supp. 837 (1944).
- U.S. vs. Claassen, 56 F.Supp. 71 (1944).
- U.S. vs. Giese, 56 F. Supp. 1018 (1944).
- U.S. vs. Holtz, 54 F.Supp. 63 (1944).
- U.S. vs. Kusche, 56 F.Supp. 201 (1944).

- U.S. vs. Sotzek, 144 F.2d 576 (1944).
- U.S. vs. Wurzenberger, 56 F. Supp. 381 (1944).
- Reinsch vs. U.S., 156 F.2d 678 (1945).
- U.S. vs. Knauer, 149 F.2d 519 (1945).
- U.S. vs. Knauer, 149 F.2d 519 (1945).
- U.S. vs. Siegel, 152 F.2d 614 (1945).
- U.S. vs. Siegel, 59 F. Supp. 183 (1945).
- Krause vs. U.S., 327 U.S. 781 (1946).
- Siegel vs. U.S., 328 U.S. 868 (1946).
- The Nurnberg Trial, 6 F.R.D. 69 (1946).
- U.S. vs. Hauck et al., 155 F.2d 141 (1946).
- U.S. vs. Knauer 328 U.S. 654 (1946).
- U.S. vs. Kunz, 5 F.R.D. 391 (1946).
- U.S. vs. Rossler, 144 F.2d 463 (1946).
- Kuehn vs. U.S., 162 F.2d 716 (1947).
- Kuehn vs. U.S., 332 U.S. 837 (1947).
- U.S. vs. Klapprott, 6 F.R.D. 450 (1947).
- U.S. vs. Kunz, 163 F.2d 344 (1947).
- Klapprott vs. U.S., 166 F.2d 273 (1948).
- Ackermann vs. U.S., 178 F.2d 983 (1949).
- Bechtel vs. U.S., 176 F.2d 741 (1949).
- Fix vs. U.S., 176 F.2d 746 (1949).
- Geisler vs. U.S., 338 U.S. 861 (1949).
- Klapprott vs. U.S., 336 U.S. 942 (1949).
- U.S. ex rel. Vajta vs. Watkins., 88 F.Supp. 51 (1949).
- U.S. vs. Geisler, 174 F.2d 992 (1949).
- U.S. vs. Klapprott, 335 U.S. 601 (1949).

- U.S. vs. Klapprott, 9 F.R.D. 282 (1949).

(iii) Von 1950 bis 1959 gefällte Entscheidungen

- Ackermann vs. U.S., 340 U.S. 193 (1950).
- Klapprott vs. U.S., 340 U.S. 896 (1950).
- U.S. ex rel. Vajta vs. Watkins, 179 F.2d 137 (1950).
- U.S. vs. Klapprott, 183 F.2d 474 (1950).
- Artukovic vs. Boyle, 107 F.Supp. 11 (1952).
- Harisiades vs. Shaughnessy, 342 U.S. 580 (1952).
- Jost vs. Acheson, 104 F.Supp. 41 (1952).
- Artukovic vs. Ivancevic, 348 U.S. 818 (1954).
- Artukovic vs. Ivancevic, 348 U.S. 889 (1954).
- Galvan vs. Press, 347 U.S. 522 (1954).
- Ivancevic vs. Artukovic, 211 F.2d 565 (1954).
- Marcello vs. Bonds, 349 U.S. 302 (1955).
- Artukovic vs. Boyle, 140 F.Supp. 245 (1956).
- Karadzole vs. Artukovic, 247 F.2d 198 (1957).
- Lehmann vs. Carson, 353 U.S. 685 (1957).
- Mulcahey vs. Catalanotte, 353 U.S. 692 (1957).
- Karadzole vs. Artukovic, 355 U.S. 393 (1958).
- Nowak vs. U.S., 356 U.S. 660 (1958).
- Molitor vs. Kaneland Community Unit Dist. No. 302, 163 N.E.2d 89 (1959).
- U.S. ex rel. Karadzole vs. Artukovic, 170 F.Supp. 383 (1959).

(iv) Von 1960 bis 1969 getroffene Entscheidungen

- Chaunt vs. U.S., 364 U.S. 350 (1960).
- Blazina vs. Bouchard, 286 F.2d 507 (1961).
- Costello vs. U.S., 365 U.S. 265 (1961).

- Petition of Sittler, 197 F.Supp. 278 (1961).
- Sittler vs. U.S., 316 F.2d 312 (1963).
- Sittler vs. U.S., 376 U.S. 932 (1964).
- U.S. vs. Brown, 381 U.S. 437 (1965).
- Miranda vs. Arizona, 384 U.S. 436 (1966).
- Woodby vs. INS, 385 U.S. 276 (1966).
- Kovac vs. INS, 407 F.2d 102 (1969).

(v) Von 1970 bis 1979 gefällte Entscheidungen

- U.S. vs. Ryan, 360 F.Supp. 265 (1973).
- In re the Extradition of Hermine Ryan, a fugitive from the justice of the Federal Republic of Germany, 360 F.Supp. 270 (1973).
- Moghanian vs. U.S. Dept. of Justice, BIA, 577 F.2d 141 (1978).
- U.S. vs. Fedorenko, 455 F.Supp. 893 (1978).
- U.S. vs. Walus, 453 F.Supp. 699 (1978).
- Pope vs. United States, 599 F.2d 1383 (1979).
- U.S. vs. Fedorenko, 597 F.2d 946 (1979).

(vi) Von 1980 bis 1989 getroffene Entscheidungen

- Thomas vs. Washington Gas Light Co, 448 U.S. 261 (1980).
- U.S. vs. Walus, 616 F.2d 283 (1980).
- Fedorenko vs. U.S., 449 U.S. 490 (1981).
- U.S. vs. Demjanjuk, 518 F. Supp. 1362 (1981).
- U.S. vs. Linnas, 527 F.Supp. 426 (1981).
- U.S. vs. Osidach, 513 F.Supp. 51 (1981).
- Artukovich vs. INS, 693 F.2d 894 (1982).
- Demjanjuk vs. U.S., 459 U.S. 1036 (1982).
- Landon vs. Palsencia, 459 U.S. 21 (1982).
- Linnas vs. U.S., 459 U.S. 883 (1982).

- Playboy Enterprises, Inc. vs. Department of Justice, 677 F.2d 931 (1982).
- U.S. vs. Demjanjuk, 680 F.2d 32 (1982).
- U.S. vs. Dercacz, 530 F.Supp. 1348 (1982).
- U.S. vs. Koziy, 540 F.Supp. 25 (1982).
- U.S. vs. Linnas, 685 F.2d 427 (1982).
- U.S. vs. Schellong, 547 F.Supp. 569 (1982).
- In re Federal Republic of Germany and Rauca, 445 D.L.R.3d 638 (1983).
- Kulle vs. Springer, 566 F. Supp. 279 (1983).
- Matter of Laipenieks, 18 I. & N. Dec. 433 (Interim Decision 2949, 1983).
- U.S. vs. Demjanjuk, 101 F.R.D. 680 (1983).
- U.S. vs. Demjanjuk, 103 F.R.D. 1 (1983).
- U.S. vs. Kowalchuk, 571 F.Supp. 72 (1983).
- U.S. vs. Kungys, 571 F.Supp. 1104 (1983).
- U.S. vs. Kungys, 575 F. Supp. 1208 (1983).
- U.S. vs. Palciauskas, 559 F. Supp. 1294 (1983).
- U.S. vs. Schellong, 717 F.2d 329 (1983).
- U.S. vs. Schuk, 565 F.Supp. 613 (1983).
- Fedorenko vs. INS, 598 F. Supp. 1525 (1984).
- Fedorenko vs. INS, 598 F. Supp. 1527 (1984).
- In re Demjanjuk, 584 F.Supp. 1321 (1984).
- In re Demjanjuk, 603 F. Supp. 1463 (1984).
- Koziy vs. U.S., 469 U.S. 835 (1984).
- Matter of Fedorenko, 19 I. & N. Dec. 57 (Interim Decision 2963, 1984).
- Schellong vs. U.S., 465 U.S. 1007 (1984).
- U.S. vs. Kairys, 600 F.Supp. 1254 (1984).
- U.S. vs. Koziy, 728 F.2d 1314 (1984).
- U.S. vs. Palciauskas, 734 F.2d 625 (1984).
- U.S. vs. Theodorovich, 102 F.R.D. 587 (1984).

- Demjanjuk vs. Petrovsky, 612 F. Supp. 571 (1985).
- Demjanjuk vs. Petrovsky, 776 F.2d 571 (1985).
- In re Demjanjuk, 603 F. Supp. 1468 (1985).
- In re Demjanjuk, 612 F. Supp. 544 (1985).
- Matter of Kulle, 19 I. & N. Dec. 318 (Interim Decision 3002, 1985).
- Matter of Linnas, 19 I. & N. Dec. 302 (Interim Decision 3000, 1985).
- U.S. vs. Demjanjuk, 762 F.2d 1012 (1985).
- U.S. vs. Klimavicius, 613 F.Supp. 1222 (1985).
- U.S. vs. Klimavicius, 620 F.Supp. 667 (1985).
- U.S. vs. Klimavicius, 671 F. Supp. 814 (1985).
- U.S. vs. Kowalchuk, 773 F.2d 488 (1985).
- U.S. vs. Laipenieks, 750 F.2d 1427 (1985).
- U.S. vs. Maikovskis, 773 F.2d 435 (1985).
- U.S. vs. Sprogis, 763 F.2d 115 (1985).
- Artukovic vs. Rison, 628 F.Supp. 1370 (1986).
- Artukovic vs. Rison, 784 F.2d 1354 (1986).
- Demjanjuk vs. Meese, 784 F.2d 1114 (1986).
- Demjanjuk vs. Petrovsky, 475 U.S. 1016 (1986).
- Kairys vs. U.S., 476 U.S. 1153 (1986).
- Kowalchuk vs. U.S., 475 U.S. 1012 (1986).
- Kowalchuk vs. U.S., 475 U.S. 1132 (1986).
- Kungys vs. U.S., 479 U.S. 947 (1986).
- Linnas vs. INS, 479 U.S. 995 (1986).
- Linnas vs. INS, 790 F.2d 1024 (1986).
- Maikovskis vs. INS, 476 U.S. 1182 (1986).
- McMullen vs. I.N.S., 788 F.2d 591 (1986).
- U.S. vs. Kairys, 782 F.2d 1374 (1986).
- U.S. vs. Katin, 109 F.R.D. 406 (1986).

- U.S. vs. Kungys, 793 F.2d 516 (1986).
- U.S. vs. Schellong, 805 F.2d 655 (1986).
- Kungys vs. U.S., 480 U.S. 928 (1987).
- Kungys vs. U.S., 481 U.S. 1027 (1987).
- Kungys vs. U.S., 483 U.S. 1017 (1987).
- Linnas vs. INS, 479 U.S. 1070 (1987).
- Schellong vs. INS, 481 U.S. 1004 (1987).
- Schellong vs. INS, 482 U.S. 921 (1987).
- U.S. vs. Klimavicius, 116 F.R.D. 54 (1987).
- U.S. vs. Klimavicius, 117 F.R.D. 12 (1987).
- U.S. vs. Kulle, 825 F.2d 1188 (1987).
- U.S. vs. Leprich, 666 F.Supp. 967 (1987).
- U.S. vs. Sokolov, 814 F.2d 864 (1987).
- Kulle vs. INS, 484 U.S. 1042 (1988).
- Kungys vs. U.S., 485 U.S. 759 (1988).
- Sokolov vs. U.S., 486 U.S. 1005 (1988).
- U.S. vs. Klimavicius, 847 F.2d 28 (1988).
- U.S. vs. Inde, Case No. 3-88-0570 (1989).
- U.S. vs. Kirsteins, Case No. 87-CV-964 (10. Mai 1989), U.S. Dist. LEXIS 5183 (1989).
- U.S. vs. Kirsteins, Case No. 87-CV-964 (22. August 1989), U.S. Dist. LEXIS 10056 (1989).
- U.S. vs. Kirsteins, Case No. 87-CV-964 (25. August 1989), U.S. Dist. LEXIS 9963 (1989).
- U.S. vs. Kirsteins, Case No. 87-CV-964 (13. November 1989), U.S. Dist. LEXIS 14049 (1989).

(vii) Von 1990 bis 1999 gefällte Entscheidungen

- U.S. vs. Kirsteins, 906 F.2d 919 (1990).
- U.S. vs. Tittjung, 753 F. Supp. 251 (1990).
- U.S. vs. Schmidt, Case No. 88 C 9475 (3. Jänner 1990), U.S. Dist. LEXIS 34 (1990).

- U.S. vs. Kirsteins, Case No. 87-CV-964 (3. Dezember 1990), U.S. Dist. LEXIS 16987 (1990).
- U.S. vs. Tittjung, 948 F.2d 1292 (1991).
- U.S. vs. Schmidt, 923 F.2d 1253 (1991).
- Palciauskas vs. INS, 939 F.2d 963 (1991).
- Petkiewytsch vs. INS, 945 F.2d 871 (1991).
- U.S. vs. Baumann, 764 F. Supp. 1335 (1991).
- U.S. vs. Tittjung, Case No. 91-1352 (29. Oktober 1991), U.S. App. LEXIS 27192 (1991).
- Petkiewytsch vs. INS, Case No. 90-3952 (13. Dezember 1991), U.S. App. LEXIS 31375 (1991).
- Baumann vs. U.S., 506 U.S. 831 (1992).
- Gary St. Hilaire vs. Department of Justice, Case No. 91-0078-LFO (18. März 1992).
- Kairys vs. INS, 981 F.2d 937 (1992).
- Mapother vs. Department of Justice, Case No. 89-0043 (1992).
- Nevas vs. Department of Justice, 789 F. Supp. 445 (1992).
- Nevas vs. Department of Justice, Case No. 89-0042 (1992).
- Tittjung vs. U.S., 505 U.S. 1222 (1992).
- U.S. vs. Baumann, 958 F.2d 374 (1992).
- U.S. vs. Baumann, Case No. 91-2649 (1992), U.S. App. LEXIS 5417 (1992).
- U.S. vs. Hutyrczyk, 803 F. Supp. 1001 (1992).
- U.S. vs. Koreh, 144 F.R.D. 218 (11. Mai 1992), U.S. Dist. LEXIS 21767 (1992).
- U.S. vs. Koreh, 144 F.R.D. 218 (21. September 1992), U.S. Dist. LEXIS 21119 (1992).
- U.S. vs. Schiffer, 798 F. Supp. 1128 (1992).
- U.S. vs. Tittjung, Case No. 91-1352 (8. Jänner 1992), U.S. App. LEXIS 427 (1992).
- Demjanjuk vs. Petrovsky, 10 F.3d 338 (1993).
- Demjanjuk vs. Petrovsky, Case No. 85-3435 (3. August 1993), U.S. App. LEXIS 20596 (1993).
- Kairys vs. INS, 507 U.S. 1024 (1993).
- Kairys vs. INS, Case No. 91-2768 (1993), U.S. App. LEXIS 2374 (1993).

- Kalejs vs. INS, 10 F.3d 441 (1993).
- Mapother vs. Department of Justice, 3 F.3d 1533 (1993).
- U.S. vs. Breyer, 829 F. Supp. 773 (1993).
- U.S. vs. Breyer, 841 F. Supp. 679 (1993).
- U.S. vs. Gecas, 830 F. Supp. 1403 (1993).
- U.S. vs. Schiffer, 831 F. Supp. 1166 (1993).
- U.S. vs. Schiffer, 836 F. Supp. 1164 (1993).
- Demjanjuk vs. Petrovsky, Case No. 85-3435 (24. Februar 1994), U.S. App. LEXIS 3678 (1994).
- Kalejs vs. INS, 510 U.S. 1196 (1994).
- Rison vs. Demjanjuk, 513 U.S. 914 (1994).
- U.S. vs. Breyer, 41 F.3d 884 (1994).
- U.S. vs. Breyer, Case No. 92-2319 (1994), U.S. Dist. LEXIS 21001 (1994).
- U.S. vs. Breyer, Case No. 94-1301 (1994), U.S. App. LEXIS 35229 (1994).
- U.S. vs. Koreh, 856 F. Supp. 891 (1994).
- U.S. vs. Ragauskas, Case No. 94 C 2325 (10. August 1994), U.S. Dist. LEXIS 11351 (1994).
- U.S. vs. Ragauskas, Case No. 94 C 2325 (13. Juni 1994), U.S. Dist. LEXIS 7952 (1994).
- U.S. vs. Schiffer, 31 F.3d 1175 (1994).
- U.S. vs. Gecas, 50 F.3d 1549 (1995).
- U.S. vs. Koreh, 59 F.3d 431 (1995).
- U.S. vs. Koreh, Case No. 94-5408 (1995), U.S. App. LEXIS 24509 (1995).
- U.S. vs. Lileikis, 899 F. Supp. 802 (1995).
- U.S. vs. Lindert, 907 F. Supp. 1114 (1995).
- U.S. vs. Ragauskas, Case No. 94 C 2325 (23. Februar 1995), U.S. Dist. LEXIS 2313 (1995)
- U.S. vs. Stelmokas, Case No. 92-3440 (1995), U.S. Dist. LEXIS 11240 (1995).
- U.S. vs. Balsys, 918 F. Supp. 588 (1996).
- U.S. vs. Gecas, 81 F.3d 1032 (1996).

- U.S. vs. Lileikis, 929 F.Supp. 31 (1996).
- U.S. vs. Reimer, Case No. 92 Civ. 4638 (17. April 1996), U.S. Dist. LEXIS 5083 (1996).
- U.S. vs. Stelmokas, 100 F.3d 302 (1996).
- Stelmokas vs. U.S., 520 U.S. 1241 (1997).
- U.S. vs. Gecas, 120 F.3d 1419 (1997).
- U.S. vs. Balsys, 119 F.3d 122 (1997).
- U.S. vs. Ciurinskas, 976 F. Supp. 1167 (1997).
- U.S. vs. Dailide, 953 F. Supp. 192 (1997).
- U.S. vs. Hajda, 963 F. Supp. 1452 (1997).
- U.S. vs. Reimer, Case No. 92 Civ. 4638 (21. November 1997), U.S. Dist. LEXIS 18813 (1997).
- U.S. vs. Stelmokas, Case No. 95-1894 (21. Jänner 1997), U.S. App. LEXIS 1244 (1997).
- U.S. vs. Hajda, 135 F.3d 439 (1998).
- Gecas vs. U.S., 524 U.S. 951 (1998).
- U.S. vs. Balsys, 522 U.S. 1072 (1998).
- U.S. vs. Balsys, 523 U.S. 1018 (1998).
- U.S. vs. Balsys, 524 U.S. 666 (1998).
- Breyer vs. Meissner, 23 F. Supp. 2d 521 (1998).
- U.S. vs. Ciurinskas, 148 F.3d 729 (1998).
- U.S. vs. Demjanjuk, Case No. C77-923 (20. Februar 1998), U.S. Dist. LEXIS 4047 (1998).
- U.S. vs. Hajda, Case No. 97-2362 (25. März 1998), U.S. App. LEXIS 6178 (1998).
- U.S. vs. Lindert, Case No. 96-4321 (8. April 1998), U.S. App. LEXIS 7203 (1998).
- U.S. vs. Kwoczak, Case No. 97-5632 (18. Dezember 1998), U.S. Dist. LEXIS 20365 (1998).
- U.S. vs. Milius, Case No. 96-2534-CIV-T-25(A) (17. August 1998), U.S. Dist. LEXIS 23172 (1998).
- Hammer vs. INS, 195 F.3d 836 (1999).
- U.S. vs. Negele, Case No. 4 97-CV-1810 ERW (26. Februar 1999), U.S. Dist. LEXIS 22647 (1999).

- Tittjung vs. Reno, 199 F.3d 393 (1999).

(viii) Von 2000 bis zu Kurt Walhdeims Tod gefällte Entscheidungen

- Breyer vs. Meissner, 214 F.3d 416 (2000).
- Hammer vs. INS, 528 U.S. 1191 (2000).
- Tittjung vs. Reno, 530 U.S. 1277 (2000).
- U.S. vs. Dailide, 227 F.3d 385 (2000).
- U.S. vs. Dailide, Case No. 97-3340 (5. Dezember 2000), U.S. App. LEXIS 33981 (2000).
- U.S. vs. Krysa, Case No. 1:99-CV-2736 (2000), U.S. Dist. LEXIS 19175 (2000).
- U.S. vs. Negele, 222 F.3d 443 (2000).
- U.S. vs. Szehinskyj, 104 F. Supp. 2d 480 (2000).
- U.S. vs. Tittjung, 235 F.3d 330 (2000).
- Naujalis vs. Ashcroft, 240 F.3d 642 (2001).
- Negele vs. U.S., 531 U.S. 1153 (2001).
- Tittjung vs. U.S., 533 U.S. 931 (2001).
- U.S. vs. Mandycz, 200 F.R.D. 353 (2001).
- U.S. vs. Mandycz, Case No. 00-CV-40148 (18. April 2001), U.S. Dist. LEXIS 10939 (2001).
- U.S. vs. Mandycz, Case No. 00-CV-40148 (3. Mai 2001), U.S. Dist. LEXIS 10960 (2001).
- U.S. vs. Mandycz, Case No. 00-CV-40148-FL (16. April 2001), U.S. Dist. LEXIS 10940 (2001).
- U.S. vs. Wasylyk, 162 F. Supp. 2d 86 (2001).
- Breyer vs. Meissner, Case No. 97-6515 (18. September 2002), U.S. Dist. LEXIS 17869 (2002).
- U.S. vs. Bernes, Case No. 02 C 292 (23. Mai 2002), U.S. Dist. LEXIS 9312 (2002).
- U.S. vs. Demjanjuk, Case No. 1 99-CV-1193 (21. Februar 2002), U.S. Dist. LEXIS 6999 (2002).
- U.S. vs. Gorshkow, Case No. 5:02-cv-186/LAC (6. August 2002), U.S. Dist. LEXIS 28462 (2002).
- U.S. vs. Kwoczak, 210 F. Supp. 2d 638 (2002).

- U.S. vs. Kwoczak, Case No. 97-5632 (1. November 2002), U.S. Dist. LEXIS 22271 (2002).
- U.S. vs. Mandycz, 199 F. Supp. 2d 671 (2002).
- U.S. vs. Reimer, Case No. 92 Civ. 4638 (3. September 2002), U.S. Dist. LEXIS 26356 (2002).
- U.S. vs. Szehinskyj, 277 F.3d 331 (2002).
- U.S. vs. Szehinskyj, 537 U.S. 880 (2002).
- U.S. vs. Dailide, 316 F.3d 611 (2003).
- U.S. vs. Zajanckauskas, 346 F. Supp. 2d 251 (2003).
- Dailide vs. U.S., 540 U.S. 876 (2003).
- Breyer vs. Ashcroft, 350 F.3d 327 (2003).
- U.S. vs. Mandycz, 351 F.3d 222 (2003).
- U.S. vs. Dailide, Case No. 01-3820 (17. April 2003), U.S. App. LEXIS 7420 (2003).
- Dailide vs. U.S. AG, 387 F.3d 1335 (2004).
- Negele vs. Ashcroft, 368 F.3d 981 (2004).
- Negele vs. Ashcroft, 543 U.S. 1035 (2004).
- Negele vs. Ashcroft, Case No. 03-3177 (6. August 2004), U.S. App. LEXIS 16251 (2004).
- U.S. vs. Demjanjuk, 367 F.3d 623 (2004).
- U.S. vs. Demjanjuk, 543 U.S. 970 (2004).
- U.S. vs. Demjanjuk, Case No. 02-3529 (28. Juni 2004), U.S. App. LEXIS 14442 (2004).
- U.S. vs. Friedrich, 305 F. Supp. 2d 1101 (2004).
- U.S. vs. Mandycz, 321 F. Supp. 2d 862 (2004).
- U.S. vs. Mandycz, Case No. 02-1846 (4. März 2004), U.S. App. LEXIS 4307 (2004).
- U.S. vs. Reimer, 356 F.3d 456 (2004).
- U.S. vs. Wittje, 333 F. Supp. 2d 737 (2004).
- Szehinskyj vs. U.S. AG, 432 F.3d 253 (2005).
- U.S. vs. Demjanjuk, 128 Fed. Appx. 496 (2005).
- U.S. vs. Firishchak, 426 F. Supp. 2d 780 (2005).

- U.S. vs. Friedrich, 402 F.3d 842 (2005).
- U.S. vs. Friedrich, Case No. 04-1728 (13. Juni 2005), U.S. App. LEXIS 11106 (2005).
- U.S. vs. Hansl, 364 F. Supp. 2d 966 (2005).
- U.S. vs. Mandycz, 359 F. Supp. 2d 601 (2005).
- U.S. vs. Wittje, 422 F.3d 479 (2005).
- U.S. vs. Wittje, Case No. 04-3517 (1. November 2005), U.S. App. LEXIS 23665 (2005).
- U.S. vs. Zajanckauskas, 353 F. Supp. 2d 196 (2005).
- Hansl vs. U.S., 549 U.S. 1073 (2006).
- Hansl vs. U.S., 549 U.S. 890 (2006).
- U.S. vs. Bocjun, Case No. 04-6433 (AET) (24. Juli 2006).
- U.S. vs Geiser, Case No. 2 04-CV-1184 (29. September 2006), U.S. Dist. LEXIS 70981 (2006).
- U.S. vs. Firishchak, 468 F.3d 1015 (2006).
- U.S. vs. Hansl, 439 F.3d 850 (2006).
- U.S. vs. Hansl, Case No. 05-2540 (18. Mai 2006), U.S. App. LEXIS 12241 (2006).
- U.S. vs. Kumpf, 438 F.3d 785 (2006).
- U.S. vs. Leprich, 169 Fed. Appx. 926 (2006).
- U.S. vs. Mandycz, 447 F.3d 951 (2006).
- U.S. vs. Zajanckauskas, 441 F.3d 32 (2006).
- U.S. vs. Kaymon, Case No. 04-60003 (29. März 2007), U.S. Dist. LEXIS 22799 (2007).

(ix) Nach 2007 publizierte Entscheidungen

- Demjanjuk vs. Mukasey, 514 F.3d 616 (2008).
- Demjanjuk vs. Mukasey, 553 U.S. 1061 (2008).
- U.S. vs. Geiser, 527 F.3d 288 (2008).
- U.S. vs. Kalymon, 541 F.3d 624 (2008).
- Geiser vs. U.S., 129 S. Ct. 937 (2009).

C. SONSTIGE QUELLEN

- BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich 1945-1972, Wien 1977.
- COMMISSION OF INQUIRY ON WAR CRIMINALS, Report (Part I: Public) [Kanada], Ottawa 1986.
- FEDERAL BUREAU OF INVESTIGATION, Arthur Hugo Louis Rudolph, Freedom of Information Act (FOIA), Dokument BUFILE 105-11507.
- HETHERINGTON, Thomas / CHALMERS, William, Report of the War Crimes Inquiry – Presented to Parliament by the Secretary of State for the Home Department by command of Her Majesty, Juli 1989.
- INTERNATIONAL COMMISSION OF HISTORIANS DESIGNATED TO ESTABLISH THE MILITARY SERVICE OF LT. KURT WALDHEIM, The Waldheim report: submitted February 8, 1988, to Federal Chancellor Dr. Franz Vranitzky, Kopenhagen 1993.
- ISRAEL MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS, Decision of Israel Supreme Court on Petition concerning John – Ivan – Demjanuk, 18 August 1993
- MENZIES, A.C.C./DEPARTMENT OF THE SPECIAL MINISTER OF STATE, Review of Material Relating to the Entry of Suspected War Criminals into Australia, Canberra 1987.
- NAZI WAR CRIMES AND JAPANESE IMPERIAL GOVERNMENT RECORDS INTERAGENCY WORKING GROUP, Final Report to the United States Congress, Washington, April 2007.
- PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI DER REPUBLIK ÖSTERREICH, Rede BP Heinz Fischer anlässlich der Trauerfeier für Altbundespräsident Dr. Kurt Waldheim, Samstag, 23. Juni 2007.
- PROVISORISCHE STAATSREGIERUNG, Regierungserklärung vom 28. April 1945, in: Österreichisches Jahrbuch (1946/1947), Wien 1947.
- TAYLOR, Tedford, Final Report to the Secretary of the Army on the Nuremberg War Crimes Trials under Control Council Law No. 10, Washington D.C. 1949.
- U.K. MINISTRY OF DEFENCE, Review of the results of investigations carried out by the Ministry of Defence in 1986 into the fate of British servicemen captured in Greece and the Greek Islands between October 1943 and October 1944 and the involvement, if any, of the then Lieutenant Waldheim, Her Majesty's Stationery Office 1989.
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Office of Public Affairs, Assistant Attorney General Lanny A. Breuer Announces New Human Rights and Special Prosecutions Section in Criminal Division, Presseaussendung vom 30. März 2010.
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Office of Special Investigations, In the Matter of Kurt Waldheim, 9. April 1987.

- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Dmytro Sawchuk, 3. Juni 1998 (Dok. Nr. 98-251).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Elfriede Lina Rinkel, 19. September 2006 (Dok. Nr. 06-633).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Helmut Oberlander, 9. Mai 1995 (Dok. Nr. 95-261).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Ildefonsas Bumys, 5. September 2002 (Dok. Nr. 02-507).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Jakob Miling, 10. Oktober 2002 (Dok. Nr. 02-592).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Juozas Guzulaitis, 5. November 2001 (Dok. Nr. 01-573).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Juozas Kisielaitis, 15. Februar 2001 (Dok. Nr. 02-83).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Martin Hartmann, 20. September 2007 (Dok. Nr. 07-738).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Michael Bojcun, 29. Dezember 2004 (Dok. Nr. 04-806).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Michael Gruber, 27. Juni 2002 (Dok. Nr. 02-374).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Michael Kolnhofer, 31. Dezember 1996 (Dok. Nr. 96-613).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Orest Galan, 21. November 2006 (Dok. Nr. 06-781).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Paul Henss, 1. Oktober 2007 (Dok. Nr. 07-784).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Peter Egner, 15. Juli 2008 (Dok. Nr. 08-613).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendung zum Fall Walter Berezowskyj, 31. Dezember 1996 (Dok. Nr. 96-613).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendungen zum Fall Andrew Kuras, 4. September 2002 und 14. April 2004 (Dok. Nr. 02-504 und 04-234).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendungen zum Fall Jakiw Palij, 9. Mai 2002, 31. Juli und 19. November 2003 sowie 14. Juni 2004 (Dok. Nr. 02-274, 03-438, 03-627 und 04-401).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendungen zum Fall Juozas Budreika, 20. September 1994 (Dok. Nr. 94-536) und 3. Juni 1996 (Dok. Nr. 96-223 sowie 96-251).

- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendungen zum Fall Kazys Gimzauskas, 1. November 1995 (Dok. Nr. 95-560) sowie 26. Juni 1996 (Dok. Nr. 96-302).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Presseaussendungen zum Fall Vincas Valkavickas, 15. September 1998 (Dok. Nr. 98-421) sowie 14. Juni 1999 (Dok. Nr. 99-246).
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Ryan, Allan A., Klaus Barbie and the United States Government - A Report to the Attorney General of the United States, Washington 1983.
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Sher, Neal, In the Matter of Josef Mengele - A Report to the Attorney General of the United States, Washington 1992.
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Sher, Neal, Robert Jan Verbelen and the United States Government - A Report to the Assistant Attorney General of the United States, Washington 1988.
- UNITED NATIONS, International Law Commission, Report on the Question of International Criminal Jurisdiction, Dokument A/CN.4/15, in: Yearbook of the International Law Commission, Vol. 2 (1950).

2. LITERATUR

A. HISTORISCHE UND JURISTISCHE FACHPUBLIKATIONEN

- AARONS, Mark / LOFTUS, John, The Secret War Against The Jews. How Western Espionage Betrayed The Jewish People, New York 1994.
- AARONS, Mark / LOFTUS, John, Unholy Trinity: How the Vatican's Nazi Networks Betrayed Western Intelligence to the Soviets, New York 1991.
- ABRAMSON, Elliott M., Reflections on the Unthinkable: Standards Relating to the Denaturalization and Deportation of Nazi and Those who Collaborated with the Nazis during World War II, in: University of Cincinnati Law Review, Vol. 57 (1989), S. 1311-1350.
- BELISLE, Stacy, United States v. Balsys: The United States Supreme Court Takes A Stand To Maintain The Fifth Amendment's Integrity, in: University of Detroit Mercy Law Review, Vol. 77 (1999-2000), S. 341-372.
- BELL, Gary, The U.S. Legal Tradition in Western Legal Systems, in: Ginsberg, Jane C. (Hrsg.), Legal Methods - Cases and Materials, New York 1996, S. 65-72.
- BENZ Angelika, Wer ist John Demjanjuk, und welche Rolle spielten die Trawniki im Holocaust?, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 18 (2009), S. 251-266.
- BICKFORD, Louis, Transitional Justice, in: The Encyclopedia of Genocide and Crimes Against Humanity, Vol. 3 (2004), S. 1045-1047.
- BIEGI, Mandana, "So Long as There Is Breath in Me". Warum die Vereinigten Staaten kein Vertragsstaat des Internationalen Strafgerichtshofs werden und der Rest der Welt

- heimlich erleichtert ist, in: Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Vol. 54 (2006), S. 160-163.
- BLAKESLEE, George, Far Eastern Commission. A Study in International Cooperation 1945-52, Washington D.C. 1953.
 - BLANKE, Hermann-Josef / MOLITOR, Claus, Der Internationale Strafgerichtshof, in: Archiv des Völkerrechts, Vol. 39 (2001), S. 142-169.
 - BLUM, Howard, Wanted!: The Search for Nazis in America, New York 1977.
 - BLUMENSTOCK, Anita H., Immigration Law – Voluntary Assistance to the Enemy and Assistance in Persecution as Alternative Grounds for Denaturalization of Suspected Nazi War Criminals – United States v. Kowalchuk, 773 F.2d 488 (1985) (en banc), cert. denied, 106 S. Ct. 1188 (1986), in: Temple Law Quarterly, Vol. 59 (1986), S. 1291-1314.
 - BORN, Hanspeter, Für die Richtigkeit Kurt Waldheim, München 1987.
 - BORRELLI, Damon J., Immigration Law – Holtzman Amendment – The Legacy of Nuremberg: Disguised Extradition and Karl Linnas, Linnas vs. INS, 790 F.2d 1024 (1986), in: Suffolk Transnational Law Journal, Vol. 11 (1987), S. 277-286.
 - BOSWELL, Richard A., Essentials of Immigration Law, 2. Auflage, Washington 2009.
 - BOSWELL, Richard A., Immigration and Nationality Law, Durham 2000.
 - BRUNNER, Joseph, American Involvement in the Nuremberg War Crimes Trial Process, in: University of Michigan Journal of History, Winter 2002, online abrufbar unter http://www.umich.edu/~historyj/pages_folder/articles/American_Involvement_in_the_Nuremberg_War_Crimes_Trial_Process.pdf (zuletzt besucht am 30. Juni 2010).
 - BUMMEL, Andreas, Meilenstein des Völkerrechts: Der Internationale Strafgerichtshof, in: Mainzer Zeitschrift für Jurisprudenz, Vol. 1 (2001), online abrufbar unter <http://www.bummel.org/texte/2001-straferichtshof.php> (zuletzt besucht am 30. Juni 2010).
 - CANEDY, Susan, America's Nazis: A Democratic Dilemma – A History of the German American Bund, Menlo Park 1990.
 - COHEN, Robert A., United States Exclusion and Deportation of Nazi War Criminals: The Act of October 30, 1978, in: Immigration and Nationality Law Review, Vol. 5 (1981-1982), S. 379-412.
 - CREPPY, Michael J., Nazi War Criminals in Immigration Law, in: Georgetown International Law Journal, Vol. 12 (1998), S. 443-467.

- DIAMOND, Sander A., *The Nazi Movement in the United States 1924-1941*, London 1974.
- DIENSTAG, Abbe L., *Fedorenko v. United States: War Crimes, the Defense of Duress, and American Nationality Law*, in: *Columbia Law Review*, Vol. 82 (1982), S. 1131-1176.
- DINSTEIN, Yoram, *The Defence of 'Obedience to Superior Orders' in International Law*, Leyden 1965.
- DIVINE, Robert A., *American Immigration Policy 1924-1952*, New Haven 1957.
- DOHLE, Oskar, „Allem voran möchte ich das Problem der endgültigen Liquidierung des nationalsozialistischen Geistes stellen.“ *Entnazifizierung im Bundesland Salzburg*, in: *Entnazifizierung im regionalen Vergleich*, S. 117-155.
- DOMB, Fania, *The Demjanjuk Trial: Judgment of the Supreme Court of Israel – Summary*, in: *Israel Yearbook on Human Rights*, Vol. 24 (1994), S. 323-334.
- DUNAR, Andrew J. / WARING, Stephen P., *Power To Explore - History of Marshall Space Flight Center 1960-1990*, Huntsville 1999.
- EINHORN, Bruce / HELTON, Arthur / COTTRILL, Robert, *Special Topics in United States Immigration Policy (Panel Discussion at the Third International Conference on Holocaust and Human Rights Law)*, in: *Boston College Third World Law Journal*, Vol. 11 (1991), S. 203-226.
- EISFELD, Rainer, *Mondsüchtig. Wernher von Braun und die Geburt der Raumfahrt aus dem Geist der Barbarei*, Hamburg 1996.
- ERMACORA, Felix, *Zeugnis gegen die Gerechtigkeit*, in: Gruber, Karl / Krapfenbauer, Robert / Lammel, Walter (Hrsg.), *Wir über Waldheim*, Wien 1992.
- FELS, Adam S., *OSI's Prosecution of World War II Nazi Persecutor Cases*, in: *United States Attorneys' USA Bulletin: Office of Special Investigations*, Vol. 54/1 (Jänner 2006), S. 8-14.
- FINKIELKRAUT, Alain, *Remembering in Vain: The Klaus Barbie Trial and Crimes Against Humanity*, New York 1992.
- FISCHER, Ernst, *Das Ende einer Illusion*, Wien 1973.
- FORM, Wolfgang, *Justizpolitische Aspekte westallierter Kriegsverbrecherprozesse 1942–1950*, in: Eiber, Ludwig/Sigel, Robert (Hrsg.), *Dachauer Prozesse – NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–1948*, Göttingen 2007, S. 41-66.
- FRANKLIN, Thomas, *An American in Exile: The Story of Arthur Rudolph*, Huntsville 1987.

- FRATCHER, William F., American Organization For Prosecution Of German War Criminals, in: Missouri Law Review, Vol. 13 (1948), S. 45-69.
- GARSCHA, Winfried / KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich, Wien 1995.
- GEHLER, Michael, „... eine grotesk überzogene Dämonisierung eines Mannes“ – Die Waldheim-Affäre 1986-1992, in: Gehler, Michael / Sickinger, Hubert (Hrsg.), Politische Affären und Skandale in Österreich – Von Mayerling bis Waldheim, 3. Auflage, Innsbruck/Wien/Bozen 2007, S. 614-665.
- GERSTEN, Shari B., United States v. Kungys, Clarifying the Materiality Standard in De-naturalization Proceedings?, in: The American University Law Review, Vol. 38 (1988-1989), S. 429-462.
- GIDIÈRE, P. Stephen III, The Federal Information Manual: How the Government Collects, Manages, and Discloses Information under FOIA and Other Statutes, Chicago 2006.
- GOOD, David F. / WODAK, Ruth, From World War to Waldheim. Culture and Politics in Austria and the United States, New York 1999.
- GORDON, Gregory S., OSI's Expanded Jurisdiction under the Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act of 2004, in: United States Attorneys' USA Bulletin: Office of Special Investigations, Vol. 54/1 (Jänner 2006), S. 24-30.
- GORDON, Gregory S., Taking the Paper Trail Instead of Memory Lane: OSI's Use of Ancient Foreign Documents in the Nazi Cases, in: United States Attorneys' USA Bulletin: Office of Special Investigations, Vol. 54/1 (Jänner 2006), S. 14-19.
- GRUBER, Karl / SCHEIDE, Ralph / TRAUTTMANSDORFF, Ferdinand, Kurt Waldheims Kriegsjahre: Eine Dokumentation, Wien 1987.
- HANISCH, Ernst, Braune Flecken im Goldenen Westen. Die Entnazifizierung in Salzburg, in: Meissl, Sebastian / Mülle, Klaus-Dieter / Rathkolb, Oliver (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955, Bad Vöslau 1986, S. 321-336.
- HARRIS, Jeff, Declassifying the United Nations War Crimes Commission Files: A Small Step Toward Justice, in: Journal of International Dispute Resolution, Vol. 3 (1988-1989), S. 187-203.
- HEINDL, Bernhard, "Wir Österreicher sind ein anständiges Volk". Kurt Waldheim, Linz 1991.
- HERZSTEIN, Robert E., Waldheim: The Missing Years, New York 1989.
- HEYER, Michelle, Practical Questions and Answers About OSI for AUSAs, in: United States Attorneys' USA Bulletin: Office of Special Investigations, Vol. 54/1 (Jänner 2006), S. 22-24.

- HILBERG, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden, Berlin 1982.
- HOFBAUER, Ernst, Das Waldheim-Komplott. Eine politische Sittengeschichte, Wien 1998.
- HOLZNER, Johann, Untersuchungen zur Überwindung des Nationalsozialismus in Österreich, Innsbruck 1971.
- HOLPFER, Eva / LOITFELLNER, Sabine, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten. Annäherung an ein unerforschtes Thema, in: Albrich, Thomas / Garscha, Winfried R. / Polaschek, Martin F. (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck-Wien-Bozen 2006, S.87-126.
- HOLPFER, Eva, „Ich war nichts anderes als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann.“ Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen in Österreich, in: Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 151-182.
- HOLPFER, Eva, Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen durch die österreichischen Geschworenengerichte in den 1960er Jahren, in: Halbrainer, Heimo / Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007, S. 289-296.
- HOLTZMAN, Elizabeth, United States Involvement with Nazi War Crimes, in: New York Law School Journal of International and Comparative Law, Vol. 11 (1990), S. 337-346.
- HOOKER, Charles H., The Past As Prologue: Schneiderman v. United States and Contemporary Questions of Citizenship and Denationalization, in: Emory International Law Review, Vol. 19 (2005), S. 305-381.
- HUNT, Linda, Secret Agenda – The United States Government, Nazi Scientists, and Project Paperclip, New York 1991.
- JANNER, Greville, War Crimes Legislation in the United Kingdom: The Current Position, October 1992, in: Cotler, Irwin (Hrsg.), Nuremberg Forty Years Later: The Struggle against Injustice in Our Time, Montreal 1995, S. 209-219.
- JOHNS, Margaret Z. / REX, Perschbacher R., The United States Legal System – An Introduction, Durham 2007.
- KETTENACKER, Lothar, Die Behandlung der Kriegsverbrecher als anglo-amerikanisches Rechtsproblem, in: Ueberschär, Gerd (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt am Main 1999, S. 9-31.
- KHOL, Andreas, Die Kampagne: Kurt Waldheim - Opfer oder Täter? Hintergründe und Szenen eines Falles von Medienjustiz, München 1987.
- KNIGHT, Robert, Kalter Krieg, Entnazifizierung und Österreich, in: Meissl, Sebastian / Mullez, Klaus-Dieter / Rathkolb, Oliver (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlt Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955, Bad Vöslau 1986, S. 37-51.

- KOCHAVEH, Arie, Britain and the Establishment of the UNWCC, in: *English Historical Review*. Vol. 107 (1992), S. 323-349.
- KOS, Wolfgang, Zur Entnazifizierung der Bürokratie, in: Meissl, Sebastian / Mulez, Klaus-Dieter / Rathkolb, Oliver (Hrsg.), *Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955*, Bad Vöslau 1986, S. 52-72.
- KRIVEC, Boris, *Von Versailles nach Rom – Der lange Weg von Nullum crimen, nulla poena sine lege – Bedeutung und Entwicklung des strafrechtlichen Gesetzesvorbehalts im völkerrechtlichen Strafrecht*, Hamburg 2004.
- KUNG, Shien-woo, *Chinese in American Life: Some Aspects of Their History, Status, Problems and Contributions*, Seattle 1962.
- KURETSIDIS-HAIDER, Claudia, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, in: Schuster, Walter / Weber, Wolfgang (Hrsg.), *Entnazifizierung im regionalen Vergleich*, Linz 2004, S. 563-602.
- KUZMANOVIC, Tomislav Z., The Artukovic Case: Do the Means Justify the End?, in: *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 6 (1987), S. 155-172.
- LAUZON, Elizabeth D., Evidence Warranting Refusal of Admission, Removal, or Denaturalization for Nazi-Related Conduct, in: *American Law Reports (ALR Federal)*, 180 A.L.R. Fed. 243 (2002, Neuauflage 2009).
- LEONARD, David P., Perry Mason to Kurt Waldheim: The Pursuit of Justice in Contemporary Film and Television, in: *Legal Studies Forum*, Vol. 12 (1988), S. 377-388.
- LESSING, Holger, *Der erste Dachauer Prozess (1945/46)*, Baden-Baden 1993.
- LEWIS, John R., *Uncertain judgment. A bibliography of war crimes trials*, Oxford/Santa Barbara 1979.
- LIGORNER, Lesli K., Nazi Concentration Camp Guard Service Equals "Good Moral Character?" *United States v. Lindert*, in: *American University Journal of International Law and Policy*, Vol. 12 (1997), S. 145-194.
- LIPPMAN, Matthew, Prosecutions of Nazi War Criminals before post-world war II domestic tribunals, in: *University of Miami International and Comparative Law Review*, Vol. 8 (1999-2000), S. 1-114.
- LIPPMAN, Matthew, The Pursuit of Nazi War Criminals in The United States and In Other Anglo-American Legal Systems, in: *California Western International Law Journal*, Vol. 29 (1998), S. 1-100.
- LOITFELLNER, Sabine, Simon Wiesenthals „Schuld-und-Sühne-Memorandum“ an die Bundesregierung 1966 – Ein zeitgenössisches Abbild zum politischen Umgang mit NS-

- Verbrechen in Österreich, in: Halbrainer, Heimo / Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), *Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag*, Graz 2007, S. 281-288.
- LYTTLE, Richard B., *Nazi Hunting*, New York 1982.
 - MacQUEEN Michael, Das „Office für Special Investigations“ beim US-Justizministerium. Die Verfolgung von NS-Verbrechern in den Vereinigten Staaten, in: *Dachauer Hefte* 13 (1997): *Recht und Gerechtigkeit*, S. 123-134
 - MAPOTHER, John, *Wie man auf die Watchlist kommt – Eine wahre Geschichte aus Amerika*, Wien 1997.
 - MARKUS, Josef, Die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs, in: Meissl, Sebastian / Mulez, Klaus-Dieter / Rathkolb, Oliver (Hrsg.), *Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955*, Bad Vöslau 1986, S. 150-171.
 - MARRUS, Michael, *The Nuremberg War Crimes Trial 1945-1946*, Boston 1997.
 - MASSEY, Stephen J., Individual responsibility for assisting the Nazis in persecuting civilians, in: *Minnesota Law Review*, Vol. 71 (1986), S. 97-170.
 - MATAS, David, *The Struggle for Justice: Nazi War Criminals in Canada*, in: *B'nai Brith Canada, From Im-migration To Integration, The Canadian Jewish Experience: A Millennium Edition*, Toronto 2000, Kapitel 6, online abrufbar unter <http://www.bnaibrith.ca/institute/millennium/millennium06.html> (zuletzt besucht am 30. Juni 2010).
 - MATAS, David/CHARENDOFF, Susan, *Justice Delayed – Nazi War Criminals in Canada*, Toronto 1987.
 - MENDEZ, Juan E., Accountability for Past Abuses, in: *Human Rights Quarterly*, Vol. 19 (1997), S. 255-282.
 - MITTEN, Richard, Die Entstehung von Feindbildern. Sozio-historische Erwägungen zur Konstruktion eines „Feindbildes 'Jud'“ im öffentlichen Diskurs im österreichischen Bundespräsidentenwahlkampf 1986, Wien 1990.
 - MOELLER, James W., United States Treatment of Alleged Nazi War Criminals: International Law, Immigration Law, and the Need for International Cooperation, in: *Virginia Journal of International Law*, Vol. 25 (1985), S. 793-868.
 - MUSIELAK, Hans-Joachim / STADLER, Max, *Grundfragen des Beweisrechts*, München 1984.
 - NEWBURGER, Emily, Never Forget - Eli Rosenbaum '80 is driven to bring Nazis to justice before it's too late, in: *Harvard Law Bulletin*, Sommer 2002, online abrufbar unter http://www.law.harvard.edu/news/bulletin/2002/summer/feature_3-1.html (zuletzt besucht am 30. Juni 2010).

- NIETHAMMER, Lutz, Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin 1982.
- NIETHAMMER, Lutz, Problematik der Entnazifizierung in der BRD, in: Meissl, Sebastian / Mülle, Klaus-Dieter / Rathkolb, Oliver (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955, Bad Vöslau 1986, S. 15-27.
- OFNER, Guenther, Die Rolle der SPÖ in der Waldheim-Kampagne, in: Khol, Andreas / Faulhaber, Theodor / Ofner, Günther (Hrsg.), Die Kampagne. Kurt Waldheim - Opfer oder Täter? Hintergründe und Szenen eines Falles von Medienjustiz, München 1987.
- O'KEEFE, Theodore J., Quiet Neighbors: Prosecuting Nazi War Criminals In America (review), in: The Journal for Historical Review, Vol. 6/2 (1986), S. 231ff. (online abrufbar unter http://www.ihr.org/jhr/v06/v06p231_Okeefe.html, zuletzt besucht am 30. Juni 2010).
- PALUMBO, Michael, The Waldheim files: myth and reality, London 1998.
- PAVLOVICH, Michael M., A Nazi War Criminal as a Standard Bearer for Gender Equality? – The Strange Saga of Johann Breyer, in: William and Mary Journal of Women and the Law, Vol. 10 (Winter 2004), S. 319-341.
- PELIKAN, Johanna, Das "Hearing" im Bundespräsidentenwahlkampf und die Bedeutung des Themas NS-Vergangenheit. Eine diskursanalytische Studie zu einer Wahlkampfdiskussionsendung, Wien 1991.
- PLISCHKE, Elmer, Denazification Law and Procedure, in: The American Journal of International Law, Vol. 41 (1947), S. 807-827.
- PÖSCHL, Gabriele, (K)ein Applaus für die österreichische Justiz – Der Geschworenengerichtsprozess gegen Franz Murer, in: Halbrainer, Heimo / Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007, S. 297-302.
- PUTZ, Konstantin, Die Tätigkeit des Linzer Volksgerichts und das Projekt „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv“, in: Schuster, Walter / Weber, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 603-636.
- RASHBA, Jeffrey D., Finishing the Work of Nuremberg? Nazi War Criminals and American Law, in: Connecticut Law Review, Vol. 20 (1987-1988), S. 650ff.
- RATHKOLB, Oliver, U.S.-Entnazifizierung zwischen kontrollierter Revolution und Elitenrestauration (1945-1949), in: Zeitgeschichte, Vol. 11 (1983-1984).
- RAUCHENSTEINER, Manfred, Historiker im Troß des Staatsmanns, in: Gruber, Karl / Krapfenbauer, Robert / Lammel, Walter (Hrsg.), Wir über Waldheim, Wien 1992.
- RAUCHENSTEINER, Marianne, Das Dr. Kurt-Waldheim-Archiv: die Archivbestände des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien 1998.

- REITER, Ilse, Die Ausbürgerungsverordnung vom 16. August 1933, in: Böhler, Ingrid / Pfanzer, Eva / Spielbüchler, Thomas / Steininger, Rolf (Hrsg.), 7. Österreichischer Österreichischen Zeitgeschichtetag 2008: 1968 – Vorgeschichten – Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte, Innsbruck-Wien-Bozen 2010, S. 845-854.
- RENNER, Karl, Drei Monate Aufbauarbeit der provisorischen Staatsregierung der Republik Österreich, Wien 1945.
- RIGELE, Brigitte, Entnazifizierung in Wien. Quellen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv, in: Schuster, Walter / Weber, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 321-336.
- ROMME, Oliver, Der Anscheinsbeweis im Gefüge von Beweiswürdigung, Beweismaß und Beweislast (Dissertation), in: Prozeßrechtliche Abhandlungen, Vol. 71 (1989), Trans-Lex Administrative Information, Dok. Nr. 107130 (online abrufbar unter <http://www.trans-lex.org/107130>, zuletzt besucht am 30. Juni 2010).
- ROSENBAUM, Eli M. / HOFFER, William, Betrayal: The Untold Story of the Kurt Waldheim Investigation and Cover-Up, New York 1993.
- ROSENBAUM, Eli M., An Introduction to the Work of the Office of Special Investigations, in: United States Attorneys' USA Bulletin: Office of Special Investigations, Vol. 54/1 (Jänner 2006), S. 1-8.
- ROSENBAUM, Eli, Kurt Waldheim's hidden past. An interim report to the president World Jewish Congress, New York 1986.
- RUBENSTEIN, Richard L., 'After the Holocaust: National Attitudes to Jews' – Waldheim the Pope and the Holocaust, in: Holocaust and Genocide Studies, Vol. 4 (1989), S. 1-13.
- RUFFNER, Kevin C., A Persistent Emotional Issue: CIA's Support to the Nazi War Criminal Investigations, in: Studies in Intelligence, Vol. 1 (1997), online abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/center-for-the-study-of-intelligence/csi-publications/csi-studies/studies/97unclass/naziwar.html> (zuletzt besucht am 30. Juni 2010).
- RULLMANN, Hans-Peter, Eine Reise in die Kozara-Berge. Waldheim und die Wahrheit – wie eine Rettungsaktion zum Verbrechen umgedeutet wurde, in: Ost-Dienst (Jugoslawien-Sonderdienst), Vol. 372 (März 1988), S. 1-19.
- RYAN, Allan A., Quiet Neighbors: Prosecuting Nazi War Criminals in America, San Diego 1984.
- SAIDEL, Rochelle G., The Outraged Conscience: Seekers of Justice for Nazi War Criminals in America, Albany 1984.
- SALTMAN, Jack, Kurt Waldheim – A Case to Answer?, London 1988.
- SARINGER, Sylvia, Der "Fall Waldheim": Medienereignis und Medienspiegel. Zur Rolle der Massenmedien im Kontext einer exemplarischen Manifestation österreichischer

- Selbstverständnisses, Wien 2002.
- SATOSHI, Nishida, Der Wiederaufbau der japanischen Wirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg. Die amerikanische Japanpolitik und die ökonomischen Nachkriegsreformen in Japan 1942–1952, Stuttgart 2007.
 - SAVITZ, Bennet R., Introduction, in: Immigration Law Primer, Boston 2001.
 - SCHÄRF, Adolf, Zwischen Demokratie und Volksdemokratie, Wien 1960.
 - SCHAUSBERGER, Manfred, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Kuretsidis-Haider, Claudia / Garscha, Winfried R. (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Wien–Leipzig 1998, S. 25-31.
 - SCHMIDERER, Hari, Der Mann ohne Vergangenheit: Aspekte der literarisch-essayistischen Österreichkritik im Zuge der Waldheim-Affäre, Salzburg 2003.
 - SCHUSTER, Walter, Politische Restauration und Entnazifizierungspolitik in Oberösterreich, in: Schuster, Walter / Weber, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 157-216.
 - SCHREIBER, Gerhard, Deutsche Kriegsverbrechen in Italien: Täter – Opfer – Strafverfolgung, München 1996.
 - SCOTTI, Giacomo / VIAZZI, Luciano, Le aquile delle montagne nere: storia dell'occupazione e della guerra italiana in Montenegro 1941-1943, Mailand 1987.
 - SIGEL, Robert, Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945-48, Frankfurt am Main 1992.
 - SIMPSON, Christopher, Blowback: America's Recruitment of Nazis and Its Effects on the Cold War, New York 1988.
 - SOBCHAK, Natalie J., The Aftermath of Nuremberg... The Problems of Suspected War Criminals in America, in: New York Law School Journal of Human Rights, Vol. 6 (1988-89), S. 425-468.
 - STEPHENS, John F., The Denaturalization and Extradition of Ivan the Terrible, in: Rutgers Law Journal, Vol. 26 (1995), S. 821-854.
 - STIEFEL, Dieter, Entnazifizierung in Österreich, Wien 1981.
 - STIEFEL, Dieter, Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich: Leistungen, Defizite, Perspektiven, in: Schuster, Walter / Weber, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 43-58.
 - STIEFEL, Dieter, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich, in: Meissl, Sebastian / Mülle, Klaus-Dieter / Rathkolb, Oliver (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955, Bad Vöslau 1986, S. 28-36.

- TITTMANN, Harold H. III, Die Verteufelung. Eine Dokumentation der US-Rufmord-Kampagne gegen Waldheim, Wien 2001.
- TITTMANN, Harold H. III, The Waldheim Affair: Democracy Subverted, Dunkirk 2000.
- TROPER, Harold/WEINFELD, Morton, Old Wounds – Jews, Ukrainians and the Hunt for Nazi War Criminals in Canada, Chapel Hill/London 1989.
- TWERASER, Kurt, Die amerikanische Säuberungspolitik in Österreich, in: Schuster, Walter / Weber, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 363-398.
- VAN BERGH, Hendrik, Verbrecher oder Soldat? Die andere Seite des Falles Waldheim. Eine Dokumentation, Stegen 1988.
- VOGEL, Bernd, NS-Registrierung in Wien, in: Schuster, Walter / Weber, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 337-362.
- WALDHEIM, Kurt, Der schwierigste Job der Welt, Wien/Innsbruck 1978.
- WALDHEIM, Kurt, Die Antwort, Wien 1996.
- WALDHEIM, Kurt, Die Reichsidee bei Konstantin Frantz, Wien 1994.
- WALDHEIM, Kurt, Einführung zum Jahresbericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Wien 1976.
- WALDHEIM, Kurt, Im Glaspalast der Weltpolitik, Wien/Düsseldorf 1985.
- WALDHEIM, Kurt, In the Eye of the Storm, London 1985.
- WALDHEIM, Kurt, Worauf es mir ankommt. Gedanken, Appelle, Stellungnahmen des Bundespräsidenten 1986-1992, Graz 1992.
- WATTS, Tim J., Nazi War Criminals in the United States: A Bibliography, Monticello 1989.
- WEGERER, Ernst, Der Fall Waldheim und die politische Kultur in Österreich, Wien 1993.
- WEINSCHENK, Fritz, Nazis Before German Courts, The West German War Crimes Trials, in: International Lawyer, Vol. 10 (1976), S. 519-527.
- WHITE, Elizabeth B., Barring Axis Persecutors from the United States: OSI's „Watch List“ Program, in: United States Attorneys' USA Bulletin: Office of Special Investigations, Vol. 54/1 (Jänner 2006), S. 19-22.
- WIESENTHAL, Simon, Recht, nicht Rache. Erinnerungen, Frankfurt 1988.
- WIESENTHAL, Simon, Schuld und Sühne der NS-Täter in Österreich, Oktober 1966, DÖW Dokument Nr. 27.386.

- WIESENTHAL, Simon, The Waldheim Case, in: Lorenz, Dagmar (Hrsg.), Contemporary Jewish Writing in Austria: An Anthology, Nebraska 1999, S. 81-95.
- WINICKI, Norine M., The Denaturalization and Deportation of Nazi Criminals: Is it Constitutional?, in: Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review, Vol. 11 (1989), S. 117-143.
- WISINGER, Marion, Verfahren eingestellt. Der Umgang der österreichischen Justiz mit NS-Gewalttätern in den 1960er und 1970er Jahren, in: Schuster, Walter / Weber, Wolfgang (Hrsg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 637-650.

B. KOMMENTIERUNG DURCH PRESSE UND ANDERE MEDIEN

- AUSTRIAN PRESS AND INFORMATION SERVICE, Austria Submits Observations to Justice Department Report on Former Austrian President Kurt Waldheim, 26. April 1994.
- BRITISH BROADCASTING CORPORATION (BBC), Sawoniuk guilty of war crime, 1. April 1999.
- COLUMBIA BROADCASTING SYSTEM (CBS), Nazi Connection, in: 60 Minutes, 16. Mai 1982.
- DER SPIEGEL, Dr. Kurt Österreicher und seine Waldheimer, Vol. 16 (1986), 14. April 1986.
- DER SPIEGEL, Falsch beschuldigt?, 14. Mai 2001.
- DER SPIEGEL, Ich schulde keiner Partei Dank, Vol. 23 (1992), 1. Juni 1992.
- DER SPIEGEL, Mann ohne Eigenschaften, Vol. 11 (1986), 10. März 1986.
- DER SPIEGEL, Waldheim - Gongschlag zur letzten Runde, 1. Februar 1988.
- DER SPIEGEL, Wir Österreicher wählen, wen wir wollen, Vol. 16 (1986), 14. April 1986.
- DER STANDARD, Symbolfigur wider Willen, 15. Juni 2007.
- DER STANDARD, US-Beamter verteidigt Watchlist-Entscheidung, 16. Juni 2007.
- DER STANDARD, Vranitzky kritisiert Umgang Waldheims mit Vergangenheit, 15. Juni 2007.
- DIE PRESSE, Alt-Bundespräsident Kurt Waldheim ist tot, 15. Juni 2007.
- DIE PRESSE, Ärger in Wien über US-Botschafter Ronald Lauder, 21. Mai 1987.
- DIE PRESSE, Schreckliche Vereinfacher als Mythen-Zerstörer, 15. Juni 2007.
- DIE ZEIT, Waldheim und kein Ende, 26. April 1991.
- HBO/THAMES TELEVISION, Waldheim: A Commission of Inquiry, 5. Juni 1988.

- INTERNATIONAL HERALD TRIBUNE, In the US, Skepticism Over Austrian Inquiry, 6. Februar 1988.
- KRONEN ZEITUNG, USA setzen Waldheim ohne Beweise auf die „schwarze Liste“, 28. April 1987.
- KURIER, Kurt Waldheim, ein Aufklärer wider Willen, 15. Juni 2007.
- KURIER, Würdigung und Kritik nach Waldheims Tod, 15. Juni 2007.
- LOS ANGELES TIMES, Lithuania’s Blind Eye to Nazi Past, 4. Jänner 1998.
- LOS ANGELES TIMES, U.S. Catching Former Nazis at Airports, 25. März 1990.
- NAZI WAR CRIMES AND JAPANESE IMPERIAL GOVERNMENT RECORDS INTERAGENCY WORKING GROUP, Nazi War Crimes Disclosure Act Prompts Rare Release of CIA „Name Files“, Presseaussendung vom 27. April 2001.
- NEW YORK TIMES, Austria, after Ban on Waldheim, Acts to Limit Damage to U.S. ties, 30. April 1987.
- NEW YORK TIMES, Austrian Rebuffed by U.S. in Plea for Waldheim, 22. Mai 1987.
- NEW YORK TIMES, Files Show Kurt Waldheim Served Under War Criminal, 4. März 1986.
- NEW YORK TIMES, In Barring Waldheim, U.S. Followed the Law, 20. Juni 1996.
- NEW YORK TIMES, In Barring Waldheim, U.S. Followed the Law, 20. Juni 1996.
- NEW YORK TIMES, Kurt Waldheim, Former U.N. Chief, Is Dead at 88, 15. Juni 2007.
- NEW YORK TIMES, Man Accused of Crimes at a Nazi Camp Is Deported, 11. Mai 2009.
- NEW YORK TIMES, Mock Trial of Waldheim Brings HBO Under Fire, 4. Juni 1988.
- NEW YORK TIMES, Mr. Meese vs. the Nazis, 29. April 1987.
- NEW YORK TIMES, On My Mind; Ms. Maloney and Mr. Waldheim, 25. Juni 1996.
- NEW YORK TIMES, On My Mind; The Waldheim Bill, 19. August 1994.
- NEW YORK TIMES, On My Mind; The Waldheim File, 24. Mai 1994.
- NEW YORK TIMES, Reagan says Aquino will visit U.S., 4. Juli 1986.
- NEW YORK TIMES, Report Details Waldheim's Role in Nazi Military, 13. März 1994.
- NEW YORK TIMES, Russian Says U.S. Ignores Arms Bids, 11. Juli 1987.
- NEW YORK TIMES, Waldheim and His Protectors, 10. Oktober 1993.
- NEW YORK TIMES, Waldheim Barred from Entering U.S. over Role in War, 28. April 1987.

- NEW YORK TIMES, Waldheim Says Decision by U.S. to Ban Him is ‘Incomprehensible’, 29. April 1987.
- NEW YORK TIMES, Waldheim, in New Book, Sees Jews Behind His Exile From U.S., 12. Juni 1996.
- NEWS, Trotz Entlastung durch CIA: Keine Gnade für Waldheim, 23. Mai 2001.
- PROFIL, Abgekartetes Spiel. Die ÖVP legt Material vor, aber – was stichhaltig scheint, ist nicht bewiesen. Und was bewiesen scheint, ist nicht stichhaltig, Vol. 19 (1986), 6. Mai 1986.
- PROFIL, SK-Akt 235. Das „Tagebuch in dem Verfahren zur Beurteilung des Rechtsanwaltsanwärters Dr. Kurt Waldheim“ bestätigt, daß der VP-Präsidentschaftskandidat bei der SA war, Vol. 11 (1986), 10. März 1986.
- PROFIL, Überleben. Die geöffneten Außenamts-Personalakte beweist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, daß Kurt Waldheim Mitglied der SA und des Studentenbundes war, Vol. 13 (1986), 24. März 1986.
- PROFIL, Waldheim und die SA, Vol. 10 (1986), 3. März 1986.
- REUTERS, Gericht überprüft Demjanjuk-Dienstausweis, Bericht vom 14. April 2010.
- REUTERS, My Conscience Is Clear, Waldheim Tells Austrians of U.S. Ban, Bericht vom 29. April 1987.
- REUTERS, U.S. May Release File on Waldheim’s Nazi Past, Bericht vom 20. Jänner 1994.
- REUTERS, Waldheim Aided Nazi Persecution, Bericht vom 11. März 1994.
- SPIEGEL, Kurt Waldheim gestorben - Erst Mitläufer, dann einsamer Präsident, 14. Juni 2007.
- ST. PETERSBURG TIMES, Retiree admits he was Nazi, will leave U.S., 14. Dezember 1993.
- THE ASSOCIATED PRESS, Government Researchers Say Yugoslav Documents Do Not Implicate Waldheim, Bericht vom 15. Mai 1987.
- THE ASSOCIATED PRESS, Waldheim: Denial of entry to U.S. “incomprehensible”, Bericht vom 28. April 1987.
- THE INDEPENDENT, Lords throw out Nazi's legal plea, 19. Juni 2000.
- THE TIMES, Lord Rawlinson of Ewell - Hardworking Attorney-General under Edward Heath, who continued with a heavy caseload of court work while in office, 30. Juni 2006.
- THE TIMES, Nazi war criminal dies in UK prison, 7. November 2005.
- THE TIMES, Nazi war criminal dies in UK prison, 7. November 2005.
- WASHINGTON POST, American Officials Accused of Aiding Nazi Collaborators, 17. Mai 1982.

- WASHINGTON POST, Report Ties Waldheim to Atrocities, 13. März 1994.
- WASHINGTON POST, US Probes Report Nazi Collaborators Were Helped to Immigrate, 18. Mai 1982.
- WASHINGTON POST, Waldheim Is Barred From Entering U.S.; Meese Acts on Nazi War-Crimes Evidence, 28. April 1987.
- WASHINGTON TIMES, Angry Austria Urges Waldheim to Sue Meese for a Million, 29. April 1987.
- WIENER ZEITUNG, Waldheim bittet posthum um Versöhnung, 15. Juni 2007.
- WOCHENPRESSE, Das Weißbuch - exklusiv. Waldheims Wahrheit, 8. Mai. 1987.

C. BESUCHTE WEBSITES (AUSWAHL)

- Offizielle Homepage der Bibliothek des U.S.-Kongresses (<http://thomas.loc.gov>).
- Offizielle Homepage der *Harvard Law School* (<http://www.law.harvard.edu>).
- Offizielle Homepage der *New York University School of Law* (<http://www.law.nyu.edu>).
- Offizielle Homepage der österreichischen Präsidentschaftskanzlei (<http://www.hofburg.at>).
- Offizielle Homepage der U.S.-Regierungsarchive (<http://www.archives.gov>).
- Offizielle Homepage der *University of Illinois at Chicago* (<http://www.uic.edu>).
- Offizielle Homepage der *University of Notre Dame* (<http://www.nd.edu>).
- Offizielle Homepage der CIA (<https://www.cia.gov>).
- Offizielle Homepage des FBI (<http://www.fbi.gov>).
- Offizielle Homepage des GAO (<http://www.gao.gov>).
- Offizielle Homepage des *Reporters Committee for Freedom of the Press* (<http://www.rcfp.org>).
- Offizielle Homepage des *Simon Wiesenthal Center* (<http://www.wiesenthal.com>).
- Offizielle Homepage des *U.S. Holocaust Memorial Museum* (<http://www.ushmm.org>).
- Offizielle Homepage des U.S.-Justizministeriums (<http://www.justice.gov>).

IX. ANHANG

1. ZUSAMMENFASSUNG (ABSTRACT)

Die vorliegende Arbeit mit dem Titel „Die ‚Watch List‘-Entscheidung betreffend Dr. Kurt Waldheim – Rechtsgrundlagen und Immigrationsfallrecht mit NS-Bezug“ untersucht primär die juristischen Grundlagen der am 27. April 1987 durch die U.S.-Regierung gefällten Entscheidung, den österreichischen (Alt-) Bundespräsidenten Kurt Waldheim in das *Automated Visa Lookout System* der Vereinigten Staaten aufzunehmen und damit (als Privatperson) von einer Einreise in die U.S.A. auszuschließen. Die Analyse wird an Hand der relevanten U.S.-Gesetze sowie der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Gesetzesmaterialien, insbesondere des am 30. Oktober 1978 geschaffenen, so genannten *Holtzman Amendment*, vorgenommen und beruht auf Analogien aus (publizierten) gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Fällen, welche seit den vierziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts auf dem Gebiet des Immigrations- und Staatsbürgerschaftsrechts in den Vereinigten Staaten getroffen wurden. Auf Basis dieser Gegenüberstellung des Sachverhalts in Kurt Waldheims Fall mit den Sachverhalten in vergleichbaren Entscheidungen kommt die vorliegende Arbeit zum Schluss, dass auf Grundlage der 1987 geltenden Rechtslage sowie des zur Verfügung stehenden Beweismaterials nicht mit Sicherheit geschlossen werden kann, dass der zur Aufnahme von Waldheims Namen in die *Watch List* notwendige Anscheinsbeweis im Jahr 1987 erbracht werden konnte.

Abgesehen von dieser Bewertung der rechtlichen Grundlagen im Jahr 1987 analysiert die vorliegende Arbeit weiters, wie sich die für die Beurteilung von Waldheims Fall relevante Rechtslage nach 1987 bis zu dessen Tod weiterentwickelte. Auch der Prozess, welcher in den neunziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts zur Veröffentlichung der in Kurt Waldheims Fall sachgegenständlichen Entscheidungsgrundlagen führte, wird näher beleuchtet. Die Evaluierung der gesetzes- und fallrechtlichen Entwicklungen nach dem 27. April 1987 kommt zum Schluss, dass auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Beweismaterials auch nach 1987 bis zu Kurt Waldheims Tod im Fall des ehemaligen U.N.-Generalsekretärs keine ausreichende rechtliche Basis für eine Subsumption des Sachverhalts unter die Bestimmungen des *Holtzman Amendment* vorlag.

Schließlich erörtert „Die ‚Watch List‘-Entscheidung betreffend Dr. Kurt Waldheim – Rechtsgrundlagen und Immigrationsfallrecht mit NS-Bezug“ im Sinne einer möglichst gesamthaften Evaluierung der durch U.S.-Justizminister Edwin Meese III 1987 getroffenen verwaltungsrechtlichen Immigrationsentscheidung sowie ihrer rechtlichen Grundlagen rechtsvergleichende Aspekte innerhalb des anglo-sächsischen Rechtsraumes (an den Beispielen Großbritanniens und Kanadas). Die Arbeit schließt mit einer rechtsphilosophischen Analyse der mit der *Watch List*-Entscheidung in unmittelbarem kausalem Zusammenhang stehenden prozessualen und rechtspolitischen Erwägungen innerhalb der Vereinigten Staaten sowie auf globaler Ebene seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs.

2. LEBENSLAUF

Maximilian Schnödl (*1983 in Wien)

Studium

- 2006-2010 **Universität Wien, rechtswissenschaftliche Fakultät**
- Doktoratsstudium (Dr. iur.)
 - Forschungstätigkeit an der *Harvard Law School*
- 2008-2010 **Harvard Business School**
- Master of Business Administration (MBA)
 - Second Year Academic Honors
- 2002-2006 **Universität Wien, rechtswissenschaftliche Fakultät**
- Diplomstudium (Mag. iur.)
 - Abschluss nach sieben Semestern, Leistungsstipendien
 - Ablegung von Europa- und Völkerrecht an der *Université Catholique de Louvain*

Berufserfahrung

- 2010- **Deutsche Bank (New York, Vereinigte Staaten)**
- Abteilung für Konzernentwicklung
- 2007-2008 **Deutsche Bank (Moskau, Russland)**
- Regional Management
- 2006-2007 **Deutsche Bank (Frankfurt, Deutschland)**
- Rechtsabteilung
- 2006 **Wissenschaftsministerium (Wien, Österreich)**

Publikationen

- 2010 - „Zotter – Living by Chocolate“ (Co-Autoren: Mukti Khaire, Stefan Aichinger, Monika Hoffmann), Harvard Business School Case Study Nr. 810-091, Boston 2010.
- 2007 - „Die darlehensvertragliche Umsetzung der Eigenkapitalgrundsätze nach Basel II“ (Co-Autor: Arne Wittig), in: Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, Vol. 171 (2007) S. 595ff.